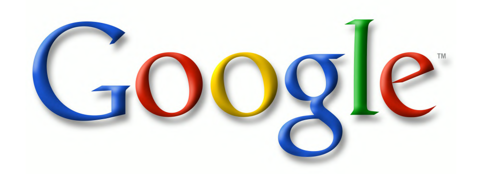







LAW



Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

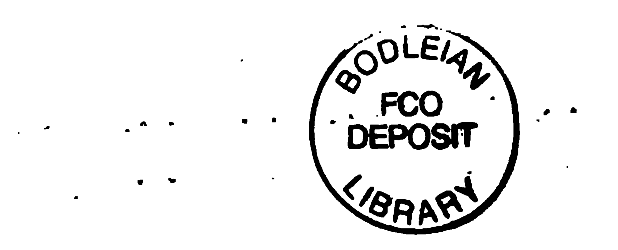


Dritter Band.

Den ersten Abschnitt der Abtheilung V.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Staats-Unterthanen enthaltend.

München, 1836.


BODLEIAN
FCO
DEPOSIT
LIBRARY

Dritter Band.

Den ersten Abschnitt der Abtheilung V.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsunterthanen enthaltend.

(Die erste und dritte Beilage zur Verfassungs-Urkunde; das Edict vom 3. August 1808 über Aufhebung der Leibeigenschaft; das Gesetz vom 14. August 1815, über Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke; das Edict vom 29. August 1808, über Vermögens-Confiscationen; dann die Verordnungen über die Pflicht des Tragens der National-Cocarde und über das Verbot eigenmächtiger Veränderung des angebornen Namens.)

Inhalts-Verzeichniss

des

dritten Bandes.

Fünfte Abtheilung.

Staats-Unterthanen.

Einleitung und Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Staats-Unterthanen.

Erster Titel.

Indigenat und Staatsbürgerrecht.

Inhalts-Verzeichniß

Seite.

Zweiter Titel.

Aufhebung der Leibeigenschaft.

Seite.

Dritter Titel.

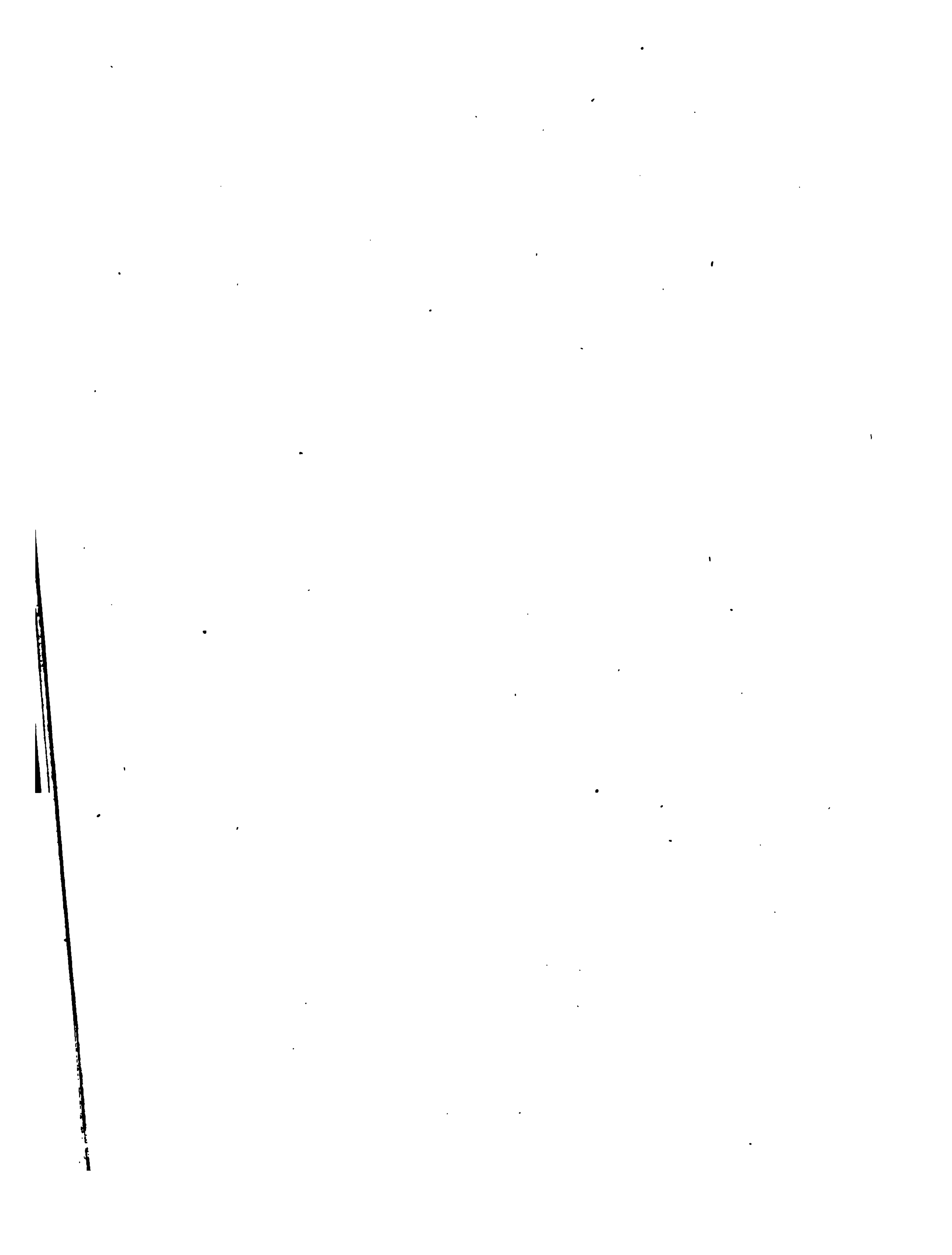
Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke (zu §. 8. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde.)

Vierter Titel.

Freiheit der Presse und des Buchhandels mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Mißbrauch (zu §. 6. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde.)

Fünfter Titel.

Aufhebung der Vermögens-Confiscationen (zu §. 6. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde).



Einleitung.

In der gegenwärtigen Abtheilung ist von den allgemeinen und besondern Rechten und Pflichten der Staatsunterthanen die Rede. Die Natur der Sache erforderte es, dieselbe in vier Abschnitte zu zerfällen. Die beiden ersten Abschnitte enthalten die im vierten und fünften Titel der Verfassungs-Urkunde angeführten Edicte und Gesetze, und zwar in der nämlichen Reihenfolge, in welcher sie daselbst aufgeführt sind, mit Ausnahme jedoch der zweiten und neunten Verfassungsbeilage, welche in die achte und zehnte Abtheilung (Religion und Cultus; Staatsdienst, Staats- und öffentliche Diener), dann der Gesetze über Pflichtigkeit zum Kriegsdienste und zur Landwehr, welche in die Abtheilung X. „Militär-Gegenstände" verwiesen sind. Dagegen wurden in dem ersten Abschnitte außer den im vierten Verfassungsabschnitte bezeichneten Gesetzen noch alle Bestimmungen über Vermögensconfiscationen, über Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken, über die allgemeine Pflicht die National-Cocarde zu tragen, und über das Verbot eigenmächtiger Veränderung des angebornen Namens aufgenommen, weil man diesen Bestimmungen keine passendere Stelle in dem vorliegenden Werke auffinden konnte. — In einem dritten Abschnitte folgt sodann das Edict über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, und der letzte Abschnitt enthält die Anordnungen über die besondere Pflicht der Staatsbürger zur Leistung des Huldigungseides nach §. 3. des zehnten Titels der Verfassungs-Urkunde. — Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß der ersten Verfassungsbeilage die Vorschriften über Ein- und Auswanderung, Eintritt in fremde Kriegsdienste, Großjährigkeit, Aufenthalt im Auslande ꝛc. angereiht sind, weil sie als Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Indigenats oder Staatsbürgerrechtes und über Ausübung des letzteren mit jener Verfassungsbeilage im unmittelbaren Zusammenhange stehen.



Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsunterthanen.

Erster Titel.

Indigenat und Staatsbürgerrecht.

Erstes Capitel: Grundgesetzliche Bestimmungen.

(Erste Beilage zur Verfassungs-Urkunde und Gesetz v. 15. August 1828 zu §. 5. dieser Beilage; dann in einem Anhange — das Edict vom 6. Januar 1812 über das Indigenat.)

Zweites Capitel: Sonstige Bestimmungen und Vollzugsvorschriften zu dem ersten constitutionellen Edicte vom 26. Mai 1818.

I. Zu §. 3. lit. b. und c. desselben

Einwanderungen und Erwerbung des Indigenats durch ein Königliches Decret.

A. Einwanderungen.

B. Erwerbung des Indigenats durch ein Königliches Decret.

II. Zu §. 6. des ersten constitutionellen Edicts vom 26. Mai 1818 insbesondere über Ziffer 2. desselben

Auswanderungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

B. Besondere Bestimmungen bei Auswanderungen nach

1. den deutschen Bundesstaaten,
2. den americanischen Freistaaten,
3. Baden,
4. Brasilien,
5. Dänemark,
6. Frankreich (Algier).
7. Griechenland,
8. Großbritanien,
9. Churhessen,
10. Hessendarmstadt,
11. Nassau,
12. den Niederlanden,
13. Oesterreich,
14. Oldenburg,
15. Parma,
16. Preußen,
17. den fürstlich Reußischen Landen,
18. Rußland (Polen).
19. Sachsen (Königreich).
20. Sachsen-Coburg (jetzt Sachsen-Coburg-Gotha).
21. Sachsen-Gotha-Altenburg (jetzt Sachsen-Altenburg).
22. Sachsen-Meiningen (jetzt Sachsen-Meiningen-Hildburghausen).
23. Sachsen-Weimar
24. Sardinien,
25. Schweden,
26. Schwarzburg-Sondershausen,
27. Schweiz,
28. Sicilien,
29. Würtemberg.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Rechte und Vorzüge.

Erster Titel.

Ehrenvorzüge und staatsrechtliche Verhältnisse des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht.

Zweiter Titel.

Staatsrechtliche Verhältnisse der vormalig reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren. (Beil. IV. zur Verfassungs-Urkunde.)

Dritter Titel.

Rechtsverhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels.

Vierter Titel.

Rechte des bayerischen Adels, Erwerbung und Verlust desselben. (Beil. V. und VII. zur Verfassungs-Urkunde.)

Fünfter Titel.

Rechte der Guts- und Gerichtsherren. (Beil. VI. zur Verfassungs-Urkunde.)

Sechster Titel.

Rechte der Siegelmäßigkeit. (Beil. VIII. zur Verfassungs-Urkunde.)

Dritter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Pflicht der Staatsbürger zur Leistung des Staatsbürgereides.

Bemerkung: Eine ausführlichere Uebersicht des zweiten, dritten und vierten Abschnittes dieser Abtheilung wird in den Bänden nachgeliefert werden, welche den Text derselben enthalten.

Abtheilung V. Abschnitt I.

Erster Titel.

Indigenat und Staatsbürgerrecht.

Chronologische Uebersicht

der

in dem I. Titel des I. Abschn. der V. Abth. über Indigenat, Staatsbürgerrecht, Ein- und Auswanderung und Eintritt in fremde Kriegsdienste enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.[a])

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1740.	14. Juni.	Mandat, das Freigeld oder Nachsteuer betr.	73	91
1754.	17. Januar.	Mandat, kein Landeskind und Unterthan solle sich in fremde Kriegsdienste zu treten unterstehen.	213	242
1764.	28. Februar.	Mandat, die Bestrafung der Emissarien betr.	39	53
1766.	3. Januar.	Mandat, von Bestrafung der Emissarien, falschen Werbern, der Emigration, auch Auslauffens und Zechens in denen ausländischen Orten.	40	55
1767.	4. November.	Mandat, von Aufhebung des juris Albinagii zwischen der Krone Frankreich und Churbayern.	119	139
1767.	23. December.	Mandat, von dem auf 5 Proc. bestimmten Abzugs-Quanto zwischen Frankreich und Bayern.	120	142
1771.	2. Mai.	Mandat, von verbotener Emigration.	28	44
1772.	17. November.	Mandat, von Reciprocität in Erbschaftssachen zwischen Sardinien und Bayern.	198	225
1780.	26. Februar.	Mandat, von der Freizügigkeit der Jülich und Bergischen Landen.	65	83
1781.	30. October.	Mandat, das jus Albinagii betr.	121	143
1786.	21. Juli.	Mandat, von Nachsteuer und Freigeldsachen.	74	96
1786.	25. November.	Mandat, Auswanderung betr.	55	72
1788.	28. Juli.	Mandat, die falschen Werber des männlichen und weiblichen Geschlechts betr.	215	244
1794.	28. Juni.	Mandat, Regulativ in Freigelds- und Nachsteuersachen betr.	75	101
1796.	11. Mai.	Mandat, Erholung der Emigrations-Consense betr. Anm.	29	44
1797.	30. August.	Mandat, die Emigration der Landesunterthanen betr.	29	44

a) Zur Erleichterung des Gebrauchs wird jeder umfassenderen Materie eine solche chronologische Uebersicht vorangestellt werden. Die Sammlung kann hiedurch nur an praktischem Werthe gewinnen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1797.	20. September.	Mandat, das Auswanderungsverbot ist strenge zu beobachten.	30	45
1799.	5. Juli.	Mandat, Auswanderungsverbot betr.	31	46
1799.	26. Juli.	Mandat, von der Aufhebung der Nachsteuer gegen inländische Hofmarks-Unterthanen.	66	84
1799.	16. August.	Mandat, von der Aufhebung der Nachsteuer.	67	85
1799.	24. August.	Churfürstliche höchste Entschliessung, Aufhebung der Nachsteuer in Städten und Märkten betr.	68	85
1800.	5. Februar.	Ausschr. der Churfürstlichen Landesdirection, den mit Chursachsen bestätigten Freizügigkeitsvertrag betr.	189	213
1800.	10. September.	Mandat, die Abschaffung der Nachsteuer-Reciprocität in der obern Pfalz betr.	69	85
1801.	31. März.	Höchstlandesherrliche Entschließung, die Freizügigkeit gegen die helvetische Republik betr.	204	231
1801.	18. Mai.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, Freigeld und Nachsteuer betr.	76	102
1801.	21. August.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, kein Staatsdiener hat ohne Erlaubniß einen fremden Titel anzunehmen.	222	251
1801.	16. November.	Churfürstliche Entschließung, die Verleitung der churfürstlichen Unterthanen zur Auswanderung in das Ausland betr.	41	57
1801.	14. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, die inländischen Nachsteuern betr.	70	86
1802.	14. Mai.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, das Auswanderungsverbot betr.	35	50
1802.	19. Juli.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, Freizügigkeit mit Sachsen-Coburg betr.	191	215
1802.	29. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Nachsteuerverhältnisse zwischen den alten und neuen Churfürstlichen Provinzen betr.	71	86
1802.	31. December.	Ausschreiben der Churbayerischen provisorischen Regierung in Dillingen, die Nachsteuerverhältnisse zwischen den alten und neuen Churfürstlichen Provinzen betr.	71	87
1803.	22. März.	Ausschreiben der Churbayerischen provisorischen Regierung in Dillingen, die Nachsteuerverhältnisse zwischen den alten und neuen Churfürstlichen Provinzen betr.	71	87
1803.	17. Juni.	Ausschreiben der General-Landesdirection, die Auswanderungen Churfürstlicher Unterthanen betr.	32	46
1803.	29. Juli.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection,		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		die fremdherrlichen Civiluniformen und Decorationen betr.	223	251
1803.	19. August.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die wechselseits eingeführte Freizügigkeit zwischen Churbayern und den fürstlich Nassau-Ussingischen Landen betr.	138	156
1804.	6. Februar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (v. Bayern) die gegen Frankreich zu beobachtende Freizügigkeit betr.	122	143
1804.	20. April.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (v. Bayern) den mit Churbaden abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrag betr.	111	130
1804.	4. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögensexportation im Allgemeinen betr.	47	62
1804.	6. Juli.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögensexportationen im Allgemeinen betr.	47	62
1804.	20. Juli.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (v. Bayern) die mit des Kaisers Majestät abgeschlossene Freizügigkeitsconvention betr.	143	159
1804.	15. September.	Churfürstliche Entschließung, die Auswanderung und Vermögensexportation betr.	48	67
1804.	26. October.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die Auswanderungen und Vermögensexportationen betr.	48	67
1804.	16. November.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (v. Bayern), den Freizügigkeitsvertrag zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft betr.	205	232
1805.	12. August.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats, den Freizügigkeitsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern betr.	175	201
1806.	1. Januar.	Königliche Entschließung, die Freizügigkeit mit Schwarzburg-Sondershausen betr.	203	231
1806.	12. Juli.	Königliche Entschließung, das Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegsdienste betr.	33	47
1806.	25. Juli.	Königliche Entschließung, das Tragen auswärtiger Civiluniformen und Decorationen betr.	224	252
1806.	1. September.	Ausschreiben der Kriegs- und Domainenkammer (zu Ansbach) das Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegsdienste betr. Anmerk.	33	48
1806.	28. September.	Königliche Entschließung, allgemeine innere Freizügigkeit betr.	72	90

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1807.	31. März.	Königliche Entschließung, das Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegsdienste betr.	34	49
1807.	23. April.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (in Neuburg) die allgemeine Freizügigkeit im Innern des Reiches betr.	72	90
1807.	22. Juni.	Königliche Entschließung, die Freizügigkeit mit dem Großherzogthume Baden betr.	112	131
1807.	24. Juli.	Königliche Entschließung, den Freizügigkeitsvertrag mit Oesterreich betr.	144	161
1808.	14. Juni.	Königliche Entschließung, die Freizügigkeits-Convention mit dem Großherzogthume Hessen betr.	135	153
1809.	31. März.	Königliche Entschließung, die Freizügigkeit mit Sachsen-Hildburghausen betr. Anmerk.	195	220
1809.	27. Juli.	Königliche Entschließung, die allgemeine Freizügigkeit zwischen dem Königreiche Bayern und den gesammten herzoglich Nassauischen Staaten betr.	139	157
1809.	9. December.	Königliche Entschließung, den Freizügigkeitsvertrag mit Sachsen-Meiningen betr.	195	219
1810.	21. Juli.	Königliche Entschließung, Einwanderungen aus Böhmen betr. (Nro. 4357.) Anmerk.	149	170
1810.	13. November.	Königliche Entschließung, die der Königlichen Souveränität unterworfenen, bisher aber im Auslande domicilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbar adeligen Gutsbesitzer betr. Anmerk.	3	23
1811.	31. Januar.	Königliche Entschließung, Erneuerung und Ausdehnung des Freizügigkeitsvertrags mit Oesterreich betr. (Nro. 602).	145	164
1811.	9. Februar.	Königliche Entschließung, die Einwanderungen aus Oesterreich betr. (Nro. 577.) Anmerk.	149	170
1811.	12. April.	Königliche Entschließung, Vermögensexportation nach Oesterreich betr. Anmerk.	166	194
1811.	31. Mai.	Königliche Entschließung, Gelderportationen nach Oesterreich betr. Anmerk.	166	195
1811.	26. Juni.	Königliche Entschließung, Erklärung über die Anwendung des Freizügigkeisvertrags mit dem Königreiche Preußen betr.	176	203
1811.	8. August.	Königliche Entschließung, die Refusionspflichtigkeit der Königlichen Stipendiaten betr. Anmerk.	64	81
1811.	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern) die Behebung der Emigrationstaxe betr.	77	103
1811.	15. October.	Königliche Entschließung, die Nachsuchung fremdherrischer Titel und Decorationen betr.	225	252

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1811.	18. October.	Königliche Entschließung, die Freizügigkeit mit dem Großherzogthume Baden betr.	113	132
1811.	30. October.	Königliche Entschließung, die Freizügigkeit mit den fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie betr.	183	209
1811.	5. December.	Königliche Entschließung, die Freizügigkeit mit Nassau betr.	140	157
1812.	6. Januar.	Königliche Entschließung, das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen, und der Fremden in Bayern betr.	3	13
1812.	11. Februar.	Entschließung, des Königlichen Generalcommissariats, (Rezatkreis) Annahme fremdherrischer Charactere und Decorationen betr.	226	252
1812.	10. März.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Refusionspflichtigkeit der Königlichen Stipendiaten betr.	64	80
1812.	21. März.	Königliche Entschließung, die in fremden Diensten befindlichen Bayern betr. Anmerk.	3	20
1812.	21. März.	Königliche Entschließung, die auswärtigen Güterbesitzer betr. Anmerkung.	3	21
1812.	12. April.	Königliche Entschließung, die Vermögensexportationen nach Oesterreich betr. (Nro. 6666.) Anmerk.	166	195
1812.	27. April.	Königliche Entschließung, Erneuerung des Freizügigkeitsvertrags mit Sachsen-Coburg-Saalfeld betr.	192	218
1812.	31. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Anwendung der Articel 36. und 37. des Indigenats-Edicts vom 6. Januar 1812 auf den Realitätenbesitz der Ausländer überhaupt und der ausländischen Stiftungen insbesondere in Bayern betr. Anmerk.	3	22
1812.	30. September.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Einwanderungen aus den österreichischen Staaten betr. (Nro. 7455.) Anmerk.	149	172
1812.	19. December.	Königliche Entschließung, den Freizügigkeitsvertrag mit Sachsen-Gotha und Altenburg betr.	194	218
1813.	3. Juli.	Entschließung, des Königl. General-Commissariats, (des Oberdonaukr.) die Auswanderungen nach Oesterreich betr.	147	169
1813.	26. October.	Königliche Entschließung, den Eintritt der Großjährigkeit betr.	211	238
1814.	18. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Königl. Hauses und des Aeußern), militärpflichtige Reluitionsgelder betr.	60	78
1814.	25. Januar.	Königliche Entschließung, die Reluition der Militärpflichtigkeit der mit ihren Eltern auswandernden Knaben betr. Anmerk.	—	73
1814.	2. April.	Entschließung, des Königl. General-Commissariats (Ober-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		donaukr.) die in auswärtigen Kriegsdiensten befindlichen Unterthanen betr. Anmerk.	215	246
1814.	17. April.	Ministerial-Entschließung, (des Königl. Hauses und des Aeußern) Abzugsgebühr von den ins Ausland gehenden Geldern betr.	79	104
1814.	5. September.	Ministerial-Entschließung, (des Königl. Hauses u. des Aeußern), die Freizügigkeit mit Frankreich betr. (Nro. 5153)	123	144
1814.	14. September.	Ausschreiben des Königl. Generalcommissariats (des Oberdonaukr.) die Ein- und Auszugsgebühren betr.	72	91
1814.	27. October.	Ministerial-Entschließung, (des Königl. Hauses u. des Aeußern), die Nachsteuer von Vermögens-Exportationen in das Oesterreichische betr.	78	103
1814.	28. December.	Entschließung des Königl. General-Commissariats (des Oberdonaukr.) die Nachsteuerrechte der Städte und Märkte, dann anderer hiezu Berechtigten bei Vermögens-Exportationen in die k. k. österreichischen Staaten betr. Anmerk.	144	162
1815.	8. Februar.	Entschließung des Königl. General-Commissariats (Oberdonaukr.) die in auswärtigen Kriegsdiensten befindlichen Königlichen Unterthanen betr.	215	246
1815.	31. Mai.	Ministerial-Entschließung, (des Königl. Hauses u. des Aeußern), die im k. k. österreichischen Dienste befindlichen Würzburger und Aschaffenburger betr.	220	249
1816.	9. Januar.	Ministerial-Entschließung, die Indigenatsgesuche für Gewerbs-Concessionen betr.	23	40
1816.	28. März.	Ministerial-Entschließung, Vermögenserportation nach Oesterreich betr. (Nro. 4550.)	166	193
1816.	7. April.	Königliche Entschließung, die Freizügigkeit mit dem Großherzogthume Sachsen betr.	196	221
1816.	17. Juni.	Entschließung der Königl. Bayer. Landesadministration am linken Rheinufer, Auswanderungen betr. Anmerk.	116	134
1816.	19. Juli.	Entschließung der Königl. Bayer. Landesadministration am linken Rheinufer, das Auswandern und die Vermögens-Exportationen betr. Anmerk.	116	136
1816.	23. Juli.	Königliche Entschließung, die Erneuerung des zwischen Bayern und dem Großherzogthume Hessen bestehenden Freizügigkeits-Vertrags betr.	136	155
1816.	27. November.	Ministerial-Entschließung, (des Königl. Hauses u. des Aeußern), die wechselseitige Zurückberufung der Eingebornen der abgetretenen Provinzen aus fremden Diensten betr.	221	250
1816.	6. December.	Ministerial-Entschließung, (des Königl. Hauses u. des Aeußern), das Nachsteuerrecht der Städte und Märkte, dann anderer hiezu Berechtigten bei Vermögens-Exportationen betr.	83	106

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1817.	14. Januar.	Königliche Entschließung, die Freizügigkeit mit Churhessen betr.	134	153
1817.	14. Februar.	Königliche Entschließung, die Verhältnisse zu dem Königreiche Würtemberg bei Verlassenschaften u. s. w. betr.	208	235
1817.	28. Februar.	Appellat. Ger. Entschl. (Rezatkr.), das den minderjährigen Kindern ausgewanderter Unterhanen angefallene Vermögen betr.	208	235
1817.	1. März.	Königliche Entschließung, Erklärung über die Anwendung des Freizügigkeitsvertrags mit dem Könige von Preußen betr.	177	205
1817.	23. April.	Königliche Entschließung, die gegenseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und Preußen betr.	178	205
1817.	16. Juni.	Ministerial-Entschließung, (d. Innern), die Nachsteuer zwischen den deutschen Bundesstaaten betr. Anmerk.	93	116
1817.	23. Juni.	Bundestagsbeschluß, die Nachsteuer und Abzugsfreiheit betr. Anmerk.	93	113
1817.	29. Juli.	Königliche Entschließung, die Nachsteuer und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten betreffend. (Nro. 13718.)	93	113
1817.	30. September.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr. (Nro. 18197).	49	68
1817.	10. November.	Königliche Entschließung, die Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderung betr.	197	222
1817.	23. December.	Königliche Entschließung, die gegenseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und den Niederlanden betr.	141	157
1818.	17. Januar.	Königliche Entschließung, die Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen betr.	193	218
1818.	19. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern) die Behandlung des Vermögens der ohne Erlaubniß Ausgewanderten betr.	37	51
1818.	27. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Behandlung des in Beschlag genommenen Vermögens Ausgewanderter betr.	38	52
1818.	13. Mai.	Königliche Entschließung, Reluition der Militärpflicht betr. (Nro. 8636.)	88	100
1818.	26. Mai.	Königliches Edict über das Indigenat.	1	9
1818.	31. Juli.	Königliche Entschließung, Auswanderungsgesuche betr. (Nro. 13576.)	51	69
1818	4. August.	Königliche Entschließung, die Reluitionspflichtigkeit des auswandernden N. N. von N. betr. Anmerk.	59	77

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1818.	6. September.	Königliche Entschließung, die Behandlung der Auswanderungssachen betr. (Nro. 15655.)	50	69
1819.	27. März.	Königliche Entschließung, Auswanderungen nach den k. k. österreichischen Staaten betr. (Nro. 4014.)	169	197
1819.	27. März.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Reluition der Landwehrpflicht bei Auswanderungen betr. (Nro. 4017.)	137	156
1819.	6. April.	Königliche Entschließung, die Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit bei Auswanderungen betr. Anmerk.	195	221
1819.	17. April.	Königliche Entschließung, die Nachsteuer und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten betr. (Nro. 5984.)	179	206
1819.	28. Juli.	Regierungs-Entschließung, (des Untermainkr.), die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten betr. (Nro. 26755.)	93	116
1819.	25. November.	Königliche Entschließung, die gegenseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und Neapel betr.	207	234
1820.	17. Februar.	Königliche Entschließung, die Competenz der standesherrlichen Regierungs-Canzleien bei Bewilligung der Einwanderungen betr. Anmerk.	—	26
1820.	29. Mai.	Königliche Entschließung, Freizügigkeit mit Oesterreich betr. (Nro. 8599.)	146	165
1820.	15. Juni.	Regierungs-Entschließung, (des Rezatkr.), Indigenatsgesuche betr.	24	40
1820.	17. Juni.	Regierungs-Entschließung, (des Unterdonaukreises), Freizügigkeit mit Oesterreich betr.	146	168
1820.	10. Juli.	Königliche Entschließung, Ein- und Auswanderung betr. (Nro. 10,628.) Anmerk.	—	27
1820.	19. November.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern) die Nachsteuer von Ausfertigungen der Auswanderer betr.	80	105
1820.	9. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Instruirung der Indigenatsgesuche betr. (Nro. 18,463.)	25	41
1821.	5. Februar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Einwanderungen von Personen weiblichen Geschlechts betr. (Nro. 383.)	12	32
1821.	6. April.	Königliche Entschließung, die Redemtionstaxen der zu den Reserve-Bataillons und zu der Landwehr pflichtigen Individuen bei Auswanderungen betr.	159	184
1821.	7. April.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern) das Indigenat für den Franzosen N. N. betr. (Nro. 1741.)	15	34

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1821.	3. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Einwanderung fremder Unterthanen und deren Niederlassung in den standesherrlichen Gebieten betr. (Nro. 8969.) Anmerk.	—	27
1821.	30. August.	Königliche Entschließung, Werbungen für N. N. betr.	216	247
1821.	20. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Freizügigkeit mit Oesterreich betr. (Nro. 15,555.)	160	185
1822.	13. Februar.	Regierungs-Entschließung, (Unterdonaukr.), Freizügigkeit mit Oesterreich betr.	160	186
1822.	18. März.	Königliche Entschließung, Auswanderungen betr.	43	59
1822.	18. April.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Freizügigkeit mit Parma betr.	173	200
1822.	18. Mai.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Ausfolglassung des Vermögens des N. N. betr. Anmerk.	162	188
1822.	27. Mai.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Indigenats-Verhältnisse des N. N. aus Sachsen betr. (Nro. 2384.)	9	30
1822.	31. Mai.	Königliche Entschließung, die Prüfung ausländischer Zeugnisse über Untauglichkeit zum Militärdienste, insbesondere bei Auswanderungen betr. (Nro. 4480.)	62	79
1822.	1. Juni.	Königliche Entschließung, den Eintritt der Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 21. Jahre in den vormals Fuldaischen Gebietstheilen in dem Markte Redwitz betr.	212	239
1822.	3. Juni.	Regierungs-Entschließung, (des Untermainkr.), Auswanderungen betr. (Nro. 17575.)	43	59
1822.	14. Juni.	Königliche Entschließung, die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions- und Landwehrpflicht betr.	61	78
1822.	20. Juni.	Königliche Entschließung, die Auswanderungen der Personen weiblichen Geschlechts betr.	44	61
1822.	31. Juli.	Königliche Entschließung, gegenseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und Parma betr.	174	201
1822.	13. December,	Regierungs-Entschließung, (des Untermainkr.), Auswanderungen betr.	43	60
1823.	31. Mai.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Einwanderung des N. N. von N. im Großherzogthume Baden betr. (Nro. 7915.)	14	33
1823.	25. September.	Königliche Entschließung, Freizügigkeit mit Sardinien betr. (Nro. 14054.)	199	227
1823.	27. October.	Königliche Entschließung, Auswanderung nach Brasilien betr. (Nro. 15603.)	115	133
1824.	21. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Auswanderung		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		des N. N. mit Beibehaltung des Königl. Bayerischen Indigenats betr. (Nro. 10793.)	54	72
1824.	27. August.	Regierungs-Entschließung, (Regenkr.), die Erklärung des Standes Graubündten über ausgestellte Heimaths-scheine betr.	206	233
1824.	5. October.	Königliche Entschließung, Auswanderung der N. N. von N. nach Oesterreich betr. (Nro. 14258.)	148	169
1824.	17. December.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), bedingte Freizügigkeit mit Rußland betr.	185	211
1824.	20. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), das Gesuch des N. N. um Verleihung des Indigenats mit allem Staatsbürgerrechte betr. (Nro. 18546.)	26	41
1825.	4. Mai.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderungen nach Brasilien betr.	116	133
1825.	18. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), das Gesuch des dermalen zu Reichenberg in Böhmen ansässigen N. N. aus N. um Einwanderungs-Erlaubniß und Aufnahme als Gold- und Silbersticker, dann Wachs-Bossirer betr. (Nro. 8159.)	27	42
1825.	19. December.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Dispensation des N. N. Korbmacher in N. von der Beibringung der Entlassung aus dem französischen Unterthansverbande betr. (Nro. 17113.)	16	35
1826.	27. April.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderung nach Brasilien betr. (Nro. 5075.)	117	135
1826.	21. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Ertheilung der Einwanderungs-Erlaubniß von Seite der Landgerichte betr. (Nro. 7990.)	4	28
1826.	15. August.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Einwanderungs-gesuche und Indigenats-Verhältnisse betr. (Nro. 9261.)	5	28
1826.	3. October.	Königliche Entschließung, die Vermögens-Ausfolglassung an den ohne Erlaubniß ausgewanderten N. N. v. N. betr.	190	214
1826.	31. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Competenz-Verhältnisse der Unterbehörden bei Einwanderungen betr. (Nro. 14809.)	6	29
1827.	23. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), das Gesuch des N. N. um nachträgliche Erlaubniß zur Auswanderung und Vermögens-Exportation betr. (Nro. 14184.)	180	207
1827.	28. Februar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Gesuch des N. N. von N., gegenwärtig zu N., um die nachträgliche Erlaubniß zur Auswanderung und Vermögens-Exportation betr.	58	76

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1830.	7. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die gegenseitige Entlassung aus dem Königlichen Bayerischen und k. k. österreichischen Unterthansverbande betr. (Nro. 15082.)	19	37
1830.	13. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Auswanderung des N. N. nach N. betr.	84	107
1830.	13. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Vermögens-Ausführung des N. N. aus N. betr.	170	198
1831.	9. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), den Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Sardinien betr.	200	228
1831.	13. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderung in die nordamericanischen Staaten betr. (Nro. 19386.)	105	127
1831.	28. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Werbungen für den N.dienst, resp. das Verbot des Uebertritts in fremde Kriegsdienste betr. (Nro. 21062.)	219	248
1831.	5. Februar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Verlassenschaft des N. N. betr.	86	108
1831.	20. Februar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die gegenseitige Entlassung aus dem Königl. Bayerischen und k. k. österreichischen Unterthansverbande betr. (Nro. 20388.)	20	37
1831.	2. April.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Auswanderung des N. N. betr. (Nro. 4460.)	152	175
1831.	8. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die von dem französischen Gouvernement in Ansehung der Auswanderer nach America, und der nach Frankreich wandernden Handwerker getroffenen Verfügungen betreffend. (Nro. 6919.)	101	124
1831.	23. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Auswanderung des N. N. nach N., insbesondere die Erhebung einer Nachsteuer von seinem Vermögen durch den Stadtmagistrat in N. betr. (Nro. 2511.)	85	108
1831.	27. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Erhebung einer Erbsteuer von den nach Oesterreich ausgeführten Erbschaften betr.	167	196
1831.	23. Juli.	Regierungs-Entschließung, (Unterdonaukr.), die Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde für die nach Oesterreich auswandernden Bayerischen Unterthanen betr. Anmerk.	151	174
1831.	2. August.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), das Gesuch des N. (Altersclasse 1813) um Bewilligung der Auswanderung nach Oesterreich betr.	59	77
1831.	15. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Auswanderung des vormaligen fürstlich Leining'schen Kammerdirectors N. nach Oldenburg betr. (Nro. 17111)	172	199
1831.	4. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Ausfertigung		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1832.	16. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), das Gesuch des N. N. v. N. um nachträgliche Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß betr. (Nro. 13363.)	89	110
1832.	21. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderung nach Frankreich betr. (Nro. 9461.)	126	145
1832.	29. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), das Gesuch des N. N. um Erlaubniß zur Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerica betreffend. (Nro. 7257.)	98	120
1832.	10. August.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderungen nach America betr. (Nro. 16108.)	102	124
1832.	25. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Entlassung des N. N. von N. aus dem diesseitigen Unterthans-Verbande betr. (Nro. 22759.)	90	111
1832.	10. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die zu Regensburg der N. N. aus N. ertheilte Trauungsbewilligung betr. (Nro. 20119.)	164	192
1832.	24. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Auswanderung mehrerer Familien nach America betr. (Nro. 24174.)	42	58
1832.	7. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderung nach Algier betr.	130	147
1832.	7. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Auswanderung des N. N. aus N. betr. (Nro 17621.)	91	112
1832.	8. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Bekanntmachung einer Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen in Beziehung auf die Auswanderungen nach Nordamerica betr. (Nro. 25306.)	100	121
1832.	10. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Behandlung der Einwanderungen betr. (Nro. 5797.)	10	31
1832.	22. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Indigenatsgesuch des N. N. zu Kempten betr. (Nro. 27586.)	11	32
1833.	21. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderung nach Nordamerica betr. (Nro. 806.)	106	127
1833.	26. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Auswanderung des N. N. nach Warschau betr. (Nro. 1364.)	187	212
1833.	1. Februar.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), den Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Dänemark betr.	118	137
1833.	10. Februar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderung nach Belgien betr. (Nro. 2769.)	142	158
1833.	3. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderung nach Nordamerica betr. (Nro. 7868.)	99	120

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1833.	22. August.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderung in k. k. österreichischen Staaten betr. (Nro. 20166.)	156	182
1833.	2. September.	Regierungs-Entschließung, (Unterdonaukr.) Auswanderung in die k. k. österreichischen Staaten betr.	156	182
1833.	16. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Redimirung der Militärpflicht bei Auswanderungen nach Oesterreich betr. (Nro. 23185.)	158	184
1834.	2. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), österreichische Verordnung über das Erwerben des Indigenats betr. (Nro. 8672.)	149	170
1834.	6. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Vermächtnisse des Kaufmann N. N. zu N. für auswärtige Stiftungen betr. (Nro. 35417.)	201	229
1834.	20. April.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Verhältnisse der Auswandernden nach Würtemberg betr.	210	237
1834.	3. Mai.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderungsgesuch des N. N. aus N. betr. (Nro. 7932.)	92	112
1834.	27. Mai.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Auswanderung des N. N. aus N. nach Ofen in Ungarn betr. (Nro. 13,006.)	165	193
1834.	27. Mai.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderungen nach Nordamerica betr. (Nro. 8393.)	107	128
1834.	18. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Erhebung der Nachsteuer von dem nach England exportirten Nachlaß der Wittwe N. in N. betr. (Nro 16296.)	133	152
1834.	24. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderungen nach Nordamerica betr. (Nro. 14,865.)	94	117
1834.	12. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Heimathsverhältnisse des N. N. aus Landau betr. (Nro. 19419.)	228	254
1834.	14. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderung und Vermögens-Exportation der Familie N. N. zu N. nach den nordamericanischen Freistaaten betreffend. (Nro. 18443.)	95	118
1834.	17. Juli.	Königliche Entschließung, die Competenz der Unterbehörden in Auswanderungssachen betr. (Nro. 13477.)	46	62
1834.	27. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Einwanderung des N. N. von N. königl. würtembergischen Oberamts N. betr. (Nro. 19948.)	22	39
1834.	30. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), Auswanderungen nach Nordamerica betr. (Nro. 28583.)	96	118
1835.	22. Februar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Auswanderung des N. N. nach Ungarn betr. (Nro. 2002.)	162	187

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1835.	27. Februar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Verordnungen gegen unerlaubte Auswanderungen betr. (Nro. 4688.)	36	51
1835.	9. Juni.	Königliche Allerhöchste Ratification des zwischen Bayern und Griechenland abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugsrechtes der Nachsteuer und Auswanderungsgebühren.	131	148
1835.	17. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnuugen betr.	227	253
1835.	30. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), das Auswanderungsgesuch des Müllergesellen N. N. v. N. nach N. in Frankreich betr. (Nro. 21812.)	128	146
1835.	13. September.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Militärpflichtigkeit bei Auswanderungen in die fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande betr. (Nro. 30786.)	184	210
1835.	1. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Auswanderung des N. N. nach Preußen betr. (Nro. 27454.)	182	209
1835.	6. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland betreffend. (Nro. 20028.)	132	152

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsunterthanen.

Erster Titel.

Indigenat und Staatsbürgerrecht.

Erstes Capitel.

Grundgesetzliche Bestimmungen.

I. Beilage I. zu Tit. IV. §. 1. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

§. 1.

(Edict über das Indigenat betr.)

M. J. K.

§. 1.

Zum vollen Genuße aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2.

Vermöge der Geburt steht Jedem das Bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter, zur Zeit seiner Geburt, die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a. wenn eine Ausländerin einen Bayer heirathet; a)

---

a) M. s. die Unterabtheilung lit. A. Nr. 2. a. Cap. II. dieses Abschnittes.

b. wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen [a]), und die Entlassung aus dem fremden Unterthans-Verbande beigebracht haben;

c. durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes Königliches Decret. [b])

§. 4.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5. [c])

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben, oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6.

Das erworbene Indigenat geht verloren:

1. durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königliche Bewilligung;

2. durch Auswanderung; [d])

3. durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer.

§. 7.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Hof-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militärstellen, und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Bayerische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann. [e])

§. 8.

Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a. die gesetzliche Volljährigkeit; [f])

b. die Ansäßigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

---

a) M. s. über Einwanderungen bei Ziff. I. Lit. A. in dem nachfolgenden Cap. II.

b) Ebendaselbst bei Lit. B.

c) Das zu diesem Paragraph unter dem 15. August 1828. sanctionirte Grundgesetz ist §. 2. nachstehend aufgenommen. (S. 13. unten.)

d) Ueber Auswanderungen s. unter Ziff. II. im nachfolgenden Cap. II.

e) S. §. 4. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde (Bd. I. S. 355.)

f) S. die Unterabtheilung Ziff. III. im nachfolgenden Cap. II.

c. bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9.

Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung.

§. 10.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1. mit dem Indigenate;
2. durch die ohne Königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen; a)
3. durch den bürgerlichen Tod.

§. 11.

Diejenigen Bayerischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a. in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;
b. der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;
c. auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern tritt.

§. 12.

Bayerische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann. b)

§. 13.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.

---

a) M. vergl. unter Ziff. IV. Capitel II. die hier einschlägigen Bestimmungen über Annahme von Diensten u. Ehrenzeichen ꝛc. einer auswärtigen Macht.

b) M. s. unter Ziff. V. Capitel II. unten.

§. 14.

Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15.

Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten:

a. alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b. in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Bayerischer Unterthanen anzuordnen;

c. sie können sowohl von dem Fiscus, als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in soweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugesteht. a)

§. 17.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen, entweder Fremde im Allgemeinen, oder Bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18.

Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden.

§. 19.

Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. May 1818.

---

a) Ueber den Aufenthalt von Fremden im Königreiche vergl. Abth. XV. unten

II. Gesetz vom 15. August 1828 über die Bestimmungen des §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

§. 2.

(Die Bestimmungen des §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, [a]) das Indigenat betreffend, authentisch zu erläutern, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. des Tit. X. der Verfassungs-Urkunde [b]) vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. 1.

Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.

Art. 2.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden. Es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde [c]) vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben Bad Brückenau den 15. August 1828.

Ges. Bl. v. J. 1828. St. IV. pag. 37.

Anhang.

III. Edict über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Bayern, vom 6. Januar 1812.

§. 3.

(Das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Bayern vom 6. Januar 1812 betr.)

M. J. K.

Wir haben zur Vollziehung und nähern Erläuterung der in dem ersten Titel §. VII. und VIII. der Constitution Unseres Reiches [d]) enthaltenen Bestimmungen über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths, beschlossen und beschließen hiemit, wie folgt:

---

a) M. s. S. 10. oben.
b) und c) Bd. I. S. 368.
d) Bd. I. S. 372 u. 373.

Erster Titel.

Von dem Indigenat.

Art. 1.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert.

Art. 2.

Das Indigenat wird entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisirung erworben.

Diejenigen, welche weder auf die eine, noch die andere Weise dasselbe erlangt haben, sind Fremde.

Art. 3.

Vermöge der Geburt steht das Bayerische Indigenat zu:

1. jedem, der in Bayern geboren, und dessen Vater ein Eingeborner, oder dessen Mutter eine Eingeborne ist;
2. den im Auslande gebornen Kindern, deren Vater oder Mutter zur Zeit ihrer Geburt das Bayerische Indigenat hatten;
3. den Kindern, welche von Aeltern abstammen, die des Bayerischen Indigenats verlustig geworden sind, wenn dieselben zu einer Zeit geboren wurden, wo ihre Aeltern das Indigenat noch hatten, und entweder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Bayern beibehalten haben, oder, wenn sie im Auslande sich befinden, nach erlangter Volljährigkeit innerhalb eines Jahres erklären, in Bayern ihren Wohnsitz errichten zu wollen, und auch in Jahresfrist, von dieser Erklärung an gerechnet, sich wirklich in Bayern niederlassen;
4. dem von einem eingebornen Vater zwar abstammenden, aber im Auslande gebornen unehelichen Kinde, wenn dasselbe in gesetzlicher Form anerkannt worden ist.

Art. 4.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

1. wenn eine Ausländerin einen Bayer heirathet;
2. ein Fremder seinen Wohnsitz in Bayern wirklich genommen und während 10 Jahren ununterbrochen fortgesetzt hat, jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, und die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande ohne irgend einem Vorbehalte erhalten haben;
3. durch ein der Constitution gemäß verfaßtes und publicirtes Gesetz;
4. durch ein auf Antrag Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, mit Vernehmung des Geheimen Rathes von Uns eigenhändig unterzeichnetes Decret.

Der Fremde, für welchen ein solcher Antrag an Uns gemacht werden darf, muß entweder

a. dem Staate wichtige Dienste leisten, oder bereits geleistet haben, oder
b. ausgezeichnete Talente, Erfindungen, eine nützliche Industrie in irgend einem Nahrungszweige, in denselben bringen, oder
c. bedeutende Etablissements darin errichten, oder

d. durch den Ankauf eines beträchtlichen Gutes sich ansässig gemacht haben;

e. und in jedem dieser Fälle aus dem fremden Unterthansverbande, unbedingt entlassen worden seyn.

Art. 5.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an Einem von Beiden, ohne Naturalisation durch ein Königliches Decret, oder ein Gesetz, oder die Erfüllung der Bedingungen des Art. 4. werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

Art. 6.

Auch Fremde, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder solche Individuen, welche Landestheilen, die an andere Souverains übergegangen sind, zugehören, können auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen, wenn sie nicht das Indigenat nach den Bedingungen des Art. 4. erlangt, oder der allenfalls in dem Abtretungsvertrage festgesetzten Zeitfrist zum Auswandern sich bedient haben, und in das Königreich in der Absicht zurückgekehrt sind, sich allda niederzulassen, wo sie sodann nach erfolgter wirklicher Niederlassung in die Rechte der Einheimischen wieder eintreten.

Art. 7.

1. Durch die im Auslande erworbene Naturalisation;
2. durch Annahme fremder Civil- oder Militär-Dienste ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung;
3. durch Annahme eines Gehaltes, einer Pension, oder eines öffentlichen Ehrenzeichens von einer fremden Regierung, wenn nicht Unsere ausdrückliche Erlaubniß hiezu vor der Annahme erholt und ertheilt worden ist;
4. durch Auswanderung;
5. durch jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht, nicht zurückzukehren, erhellet;
6. durch Reisen mit einem Aufenthalte im Auslande, von mehr als einem Jahre, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß;
7. durch Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit, außer den durch Gesetz, Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen;
8. durch Heirath einer Bayerin an einen Ausländer;
9. durch den bürgerlichen Tod.

Art. 8.

Wer das Indigenat verloren hat, wird in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Privatrechte als Fremder beurtheilt, vorbehaltlich der nach Tit. IV. allenfalls noch verwirkten besondern Strafen.

Art. 9.

Das verlorne Indigenat wird auf folgende Art wieder erlangt:

1. Wenn eine Bayerin, welche durch Heirath das Indigenat verloren hat, als Wittwe nach Bayern zurückkehrt, und ihren ständigen Wohnsitz allda nimmt;

2. wer durch Annahme auswärtiger Aemter, Würden, Gehälter oder Decorationen des Indigenats verlustig geworden ist, sich jedoch aus Bayern nicht zugleich entfernt hat, erlangt die verlornen Rechte wieder, sobald er nachher Unsere Genehmigung oder Begnadigung nachgesucht und erhalten hat;

3. wer zugleich außer Bayern sich aufgehalten, erlangt nur dann seinen vorigen Zustand wieder, wenn er über dieses mit Unserer Erlaubniß nach Bayern zurückgekehrt ist, und einen ordentlichen Wohnsitz allda errichtet hat.

Art. 10.

Das wiedererlangte Indigenat wirkt nur von dem Zeitpuncte an, wo alle zu dessen Wiedererlangung vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen erfüllt sind, und kann nur in Ansehung der nach diesem Zeitpuncte angefallenen Rechte geltend gemacht werden.

Zweiter Titel.

Von den Staatsbürgerrechten.

Art. 11.

Das Bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat dergestalt bedingt, daß jenes ohne dieses nicht ausgeübt werden kann, und mit dem Verluste des Letztern zugleich verloren geht.

Art. 12.

Nebst diesem wird aber auch noch die constitutionelle Volljährigkeit, nämlich das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr erfordert.

Art. 13.

Ferner muß der in dem I. Titel §. VIII. der Constitution a) vorgeschriebene Eid geleistet seyn.

Art. 14.

Nur derjenige Bayer, welcher diesen sämmtlichen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet hat, kann auf die Rechte eines Bayerischen Staatsbürgers Ansprüche machen, nämlich:

a. zur Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde, z. B. Berathschlagungen über Gemeindeangelegenheiten, zu Verwaltungsstellen in den Gemeinden;

b. zur Theilnahme an den allgemeinen Kreis-Versammlungen, Kreis-Deputationen und der National-Repräsentation;

c. zur Fähigkeit, für die Kreis-Deputationen und die National-Repräsentanten ernannt zu werden;

d. zu Staats-Aemtern;

e. zu Kron- und Hof-Aemtern;

f. zu geistlichen Pfründen.

---

a) S. Bd. I. S. 373.

Dritter Titel.

Von der Leistung des Staatsbürger-Eides.

Art. 15.

Jeder eingeborne Bayer, und Jeder, der das Bayerische Indigenat nach den Bestimmungen Tit. I. Art. 3 und 4. erlangt, und das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, muß, um der Staatsbürger-Rechte fähig zu werden, an dem Orte seines gewöhnlichen Wohnsitzes in das Staatsbürger-Register sich eintragen lassen, und den in der Constitution Tit. I. §. VIII. a) vorgeschriebenen Eid in der allda bestimmten Formel:

„Der Constitution und den Gesetzen zu gehorchen, — dem Könige treu zu seyn"

persönlich leisten.

Art. 16.

Diese Eidesleistung ist eine wesentliche Bedingung des Staatsbürger-Rechtes, und muß deßhalb von jedem Bayer, der das Art. 15. bemerkte Alter erreicht hat, ohne Unterschied des Standes und Ranges, geschehen.

Art. 17.

Selbst die Prinzen Unsers Hauses sind davon nicht ausgenommen; jedoch leisten sie diesen Eid nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, wo ihre constitutionelle Volljährigkeit eintritt und unmittelbar in Unsere Hände. Ueber diesen Act soll jedesmal von Unserm Minister der auswärtigen Verhältnisse ein besonderes Protocoll geführt werden, welches in dem Reichs-Archive hinterlegt wird.

Art. 18.

Auch die Majorats-Besitzer legen diesen Eid unmittelbar in Unsere Hände ab, und erlangen darüber einen von Unserm Ministerium der auswärtigen Verhältnisse ausgefertigten Act, welcher an dem Orte ihres Majoratssitzes in das allgemeine Staatsbürger-Register eingetragen werden muß.

Art. 19.

Die Eidesleistungen der übrigen nicht eximirten Einwohner geschehen in den Landgerichten vor dem Landrichter, in den Städten und den größern Märkten vor der Polizei-Direction oder dem Commissariate, in den Herrschaftsgerichten vor dem Herrschaftsrichter.

Art. 20.

Bei diesen Behörden müssen besondere Staatsbürger-Register angelegt werden, in welche jede Eidesleistung mit Bemerkung des Tages, Monates und des Jahres, und des Bewohners, welcher den Eid geleistet hat, und in wessen Gegenwart er geleistet worden ist, eingetragen wird. Das Register muß von dem, welcher den Eid abgelegt hat, unterschrieben werden, und wenn er des Schreibens unkundig ist, so muß statt desselben ein Zeuge unterzeichnen.

Art. 21.

Niemand wird zu dem Diensteide, zu einer Gemeinde, Kreis- oder National-Versamm-

---

a) Bd. I. S. 373.

lung, zugelassen, der sich nicht ausgewiesen hat, daß er den allgemeinen Staatsbürger-Eid abgelegt habe.

Art. 22.

Auch die in Unserer Armee Dienenden, sowohl Eingeborne, als jene, welche das Indigenat erlangt haben, müssen nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre bei dem Commandanten ihres Regiments oder Bataillons, unter Beiziehung des Auditors, diesen Eid leisten, — die darüber abgehaltenen Protocolle werden sodann den betreffenden Civil-Obrigkeiten zur Eintragung in die Staatsbürger-Register mitgetheilt.

Art. 23.

Diese Eidesleistung soll mit Würde vorgenommen werden, — es soll derselben allezeit eine belehrende Erinnerung an die mit dem Staatsbürger-Rechte verbundenen Pflichten, so wie an die auf die Verbrechen gegen den Staat gesetzten Strafen, vorgehen, und dabei eine feste Anhänglichkeit an Regent und Vaterland eingeprägt werden.

Art. 24.

Diese Anordnungen, sowohl in Beziehung auf die Anlage der Huldigungs-Register, als auf die einzelnen Leistungen des Staatsbürger-Eides, sollen für die Zukunft von dem Zeitpunkte an, wo die allgemeine Erb-Landes-Huldigung vorgenommen seyn wird, in Wirkung gesetzt werden, und die übrigen organischen Verordnungen Tit. I u. II. über das Indigenat und die Staatsbürger-Rechte, haben sogleich nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, verbindliche Kraft.

Vierter Titel.

Von den rechtlichen Verhältnissen Bayerischer Unterthanen und Gutsbesitzer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen.

Art. 25.

Wer in Bayern das Staatsbürger-Recht, oder auch nur das Indigenat besitzt, darf ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß nicht zugleich in irgend eine persönliche Verbindung mit einem fremden Staate sich einlassen.

Art. 26.

Ein solcher darf hiernach ohne Unsere Einwilligung:

a. das Indigenat und Bürgerrecht in einem fremden Staate nicht erwerben, noch das bereits darin erlangte beibehalten;

b. in keine Civil- oder Militärdienste desselben treten, oder darin verbleiben;

c. von keiner auswärtigen Macht Gehälter, Pensionen oder Ehrenzeichen annehmen. (Tit. I. Art. 7.)

Art. 27.

Die nämliche strenge Verbindlichkeit tritt bei denjenigen ein, welche in Bayern Lehen besitzen. (Edict über die Lehen-Verhältnisse in Bayern vom 7. Juli 1808 §. 35. 46. 80. 183. a)

---

a) Reg. Bl. v. J. 1808. St. XXXXVIII. S. 1893.

Art. 28.

Diejenigen, welche mit Unserer ausdrücklichen Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a. in ihr ursprüngliches Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b. der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland und dessen Alliirte zu dienen;

c. auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern und dessen Alliirte tritt.

Art. 29.

Diejenigen Individuen, welche aus ehemaligen Reichsgebieten, vor Unserer Civil-Besitznahme derselben in auswärtige Dienste getreten sind, oder im Auslande sich ansässig gemacht haben, und sich noch darin befinden, sind rücksichtlich der rechtlichen Folgen ihrer Auswanderung nach den in jenen Gebieten damals bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Geschahen ihre Auswanderungen entweder mit ausdrücklicher, oder stillschweigender Bewilligung ihrer Obrigkeiten, oder war der Eintritt in fremde Dienste, oder die Ansässigmachung im Auslande in jenen Gebieten nicht verboten, so kann ihre Auswanderung zwar keine Strafe zur Folge haben, sie haben aber das Bayerische Indigenat verloren, und sind lediglich als Fremde zu betrachten.

Art. 30.

Sind einige solcher Individuen aus ihrem Vaterlande nicht gänzlich ausgetreten, sondern demselben durch Güter-Besitz, Lehen-Verband, oder durch sonstige Verhältnisse noch verpflichtet geblieben, und haben sie seit der Vereinigung der Gebiete, in welchen sie vormals ihr Domicil hatten, mit Unserm Königreiche, den an Unsere General-Kreis-Commissariate erlassenen Verordnungen vom 1. May 1809, 14. Juni 1810 und 16. Februar 1811, keine genügende Folge geleistet, so sind gegen dieselben die über gesetzwidrige Auswanderungen und Uebertritte in fremde Civil- und Militär-Dienste bestehenden Verordnungen in Vollzug zu setzen.

Art. 31.

Nach diesen Verordnungen sind demnach zu behandeln:

a. Unsere sämmtlichen Unterthanen vom Bürger- und Bauern-Stande, sowohl aus Unseren alten, als aus den neu erworbenen Landen, wenn sie von dem Zeitpunkte an, wo diese Lande durch die Civil-Besitznahme mit Unserm Königreiche vereinigt worden, in einem fremden Staate sich ansässig gemacht haben, oder in desselben Dienste getreten, und seitdem darin geblieben sind, sonach in die Cathegorie derjenigen nicht gehören, von welcher im Art. 29. die Rede ist.

b. Unsere Unterthanen vom Adel und von den ehemaligen gefreiten Ständen, welche nach der ihnen zugekommenen Zurückberufung in ihr Vaterland nicht zurückgekehrt, oder nach der Vereinigung ihres Vaterlandes mit Unserm Königreiche in ausländischem Dienste geblieben sind, ohne Unsere Bewilligung dazu erholt und erhalten zu haben.

c. Die durch die rheinische Bundesacte Unserer Souveränität unterworfenen ehema-

ligen unmittelbaren Güter-Besitzer, wenn sie in dem ihnen anberaumten Zeitraume über ihr künftiges ständiges Domicil keine solche Erklärung abgegeben haben, nach welcher sie aus Unserm Unterthans-Verbande ausgetreten sind, und nach Verflusse jenes Termins, ohne Unsere Bewilligung bewirkt zu haben, im Auslande sich aufzuhalten fortgefahren haben, oder in fremden Diensten verblieben sind. a)

Art. 32.

In allen künftigen Fällen, wo einer Unserer Unterthanen, zu welcher Klasse er gehören mag, ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung dazu erlangt zu haben, in einem fremden Staate

---

a) Ueber die Vollziehung dieses und der beiden vorgehenden Articel ward am 21. März 1812 verfügt, wie folgt:

(Die in fremden Diensten befindlichen Bayern betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns durch verschiedene Zweifel, welche sich bei der Vollziehung der Art. XXIX. XXX. u. XXXI. Unseres Edicts vom 6. Januar l. J. (Reg. Bl. S. 219.) in Bezug auf die in fremden Diensten befindlichen Bayern ergeben haben, bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1) Alle in ausländischen Hof-, Staats-, oder Militärdiensten befindlichen Bayern sind gehalten, binnen Jahresfrist, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte, und sonach auch ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, nach Unserm Edicte vom 29. August 1808. über die Confiscationen, Unsere Bewilligung in ausländischen Diensten zu bleiben, so weit sie solche nicht schon früher erholten haben, zu erholen.
2) Hierunter sind auch diejenigen begriffen, welchen in dem dermaligen Umfange Unseres Reiches nach dem Art. III. u. IV. Unseres Edicts vom 6. Januar l. J. oder nach den vorher bestandenen Gesetzen vermöge Geburt oder durch Naturalisation, solche mag in den neu erworbenen Landen vor, oder nach deren Vereinigung mit Unserer Krone erfolgt seyn, das Indigenat zusteht, wenn sie auch gleich zu der eben erwähnten Epoche sich in den Diensten des fremden Staats befunden haben sollten.
3) Sofern einige unter ihnen schon in Folge specieller Verfügungen aus den fremden Diensten abberufen worden sind, hat es bei der darin festgesetzten Frist sein Verbleiben.
4) Eben so hat es rücksichtlich der Mediatisirten bei Unserer Verordnung vom 13. November 1810 sein Verbleiben.
5) Die Gesuche müssen an Unsere Person gerichtet, in der vorgeschriebenen Form doppelt verfaßt, und von dem Bittsteller eigenhändig unterschrieben seyn; dieselben müssen den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, den Charakter, den dermaligen Wohnort und den jüngsten Aufenthaltsort des Bittstellers in Bayern, endlich die Beweggründe seines Gesuches und die Bestellung eines Anwaltes im Inlande enthalten, und mit den dießfälligen Belegen versehen seyn.
6) Die Gesuche sind bei Unserer Gesandtschaft an dem Hofe, in dessen Diensten die Betheiligten stehen, oder wo keine Gesandtschaft sich befindet, bei Unserem Ministerinm der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, An solches sind auch von den Gesandtschaften die bei ihnen überreichten Gesuche einzubefördern, wo sohin darüber nach Einvernehmung des einschlägigen General-Commissärs, Unsere Entschließung erholt, und durch denselben ausgeschrieben werden wird.

(Reg. Bl. v. J. 1812. St. XX. S. 548)

sich naturalisiren läßt, oder in desselben Civil- oder Militär-Dienste eintritt, sollen gegen einen solchen, ohne Ausnahme, Unsere Verordnungen gegen gesetzwidriges Auswandern oder Uebertreten in fremde Dienste vollzogen werden.

Art. 33.

Wenn einige dieser Individuen zu dem Adel Unseres Landes gehört haben, oder mit Titel und Ordenszeichen decorirt waren, so sollen sie aus den Adels- und Ordens-Registern ausgestrichen und aller ihrer Titel verlustig erklärt werden.

Art. 34.

Jeder Bayer, der bei einem gegen Uns ausgebrochenen Kriege gegen sein Vaterland und dessen Alliirte, Dienste leistet, wenn er nicht zuvor aus Unserem Unterthans-Verbande nach obigen Vorschriften gänzlich entlassen war, soll als ein Staats-Verräther behandelt, und mit den in Unserm Straf-Gesetzbuche für ein solches Verbrechen ausgesprochenen Strafen belegt werden.

Art. 35.

Unsere Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Art. 36.

Wer in einem fremden Staate domicilirt ist, und demselben durch Unterthans- oder Lehens-Verband angehört, kann in Unserem Königreiche das Staatsbürger-Recht weder erwerben, noch beibehalten, noch ein Lehen besitzen, ohne der persönlichen auswärtigen Unterthans- und Lehens-Verbindung gänzlich entsagt zu haben, und aus derselben ohne Vorbehalt entlassen worden zu seyn.

Art. 37.

Besitzt ein solcher auswärtiger Unterthan eines zum rheinischen Bunde nicht gehörigen Staates in dem Umfange Unseres Reiches eigene oder lehenbare Güter, und derselbe erklärt, in dem Unterthans-Verbande mit jenem Staate verbleiben zu wollen, so muß er seine in Unserem Königreiche gelegenen Allodial-Besitzungen entweder an ein Glied seiner Familie, welches alle Unseren Unterthanen obliegende Pflichten zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthum abtreten, oder dieselben einem andern diesseitigen Unterthan, es sei durch Kauf oder Tausch, überlassen. Dasselbe tritt in Ansehung der lehenbaren Güter ein, unter Beobachtung der in Unserm Edicte über die Lehens-Verhältnisse enthaltenen Vorschriften. [a])

---

a) Ueber den Vollzug dieser beiden Articel wurden folgende nähere Bestimmungen erlassen:

I. eine landesherrliche Verordnung vom 21. März 1812 verfügt:

(Die auswärtigen Güterbesitzer betr.)

M. J. K.

In Vollziehung des Art. XXXVI. und folglich Unseres Edicts vom 6. Januar dieses Jahrs verordnen Wir in Bezug auf die auswärtigen Güterbesitzer, wie folgt:

1) die auswärtigen Unterthanen anderer Staaten, welche in dem Umfange Unseres Reiches

Art. 38.

Die Abtretung oder Veräußerung der Güter eines solchen Auswärtigen muß innerhalb 6 Jahren, von der Zeit der Publication des gegenwärtigen Edictes an, und von den Mediati-

---

eigene oder lehenbare Güter besitzen, haben die in dem Art. XXXVIII. vorgeschriebene Erklärung, ob sie in dem Unterthans-Verbande mit jenem Staate bleiben wollen, oder nicht, bis zum 1. Januar 1813 abzugeben.

2) Dies erstreckt sich jedoch nicht auf die Mediatisirten, welche diese Erklärung nach Unserer Verordnung vom 21. November 1810 schon vor dem 1. Juli 1811 abgeben mußten.

3) Denselben liegt jedoch ob, gleich den übrigen, sofern sie mit dem Staate, worin sie sich aufhalten, im Unterthans-Verbande bleiben wollen, nach den Art. XL und XLI. zu Erfüllung der ihnen als Güterbesitzer obliegenden Verbindlichkeiten, einen Stellvertreter aus der Mitte Unserer Unterthanen, sofern es nicht schon geschehen ist, bis zum 1. Januar 1813 anzuordnen, und wie dies geschehen, anzuzeigen.

4) Die §. 1 u. 3. vorgeschriebene Erklärung und Anzeige muß bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, oder, wenn der auswärtige Unterthan in mehreren Landgerichts-Bezirken Güter besitzt, bei dem General-Commissariate des Kreises, oder endlich, wenn die Güter in mehreren Kreisen gelegen sind, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergeben werden.

5) Die Erklärung muß den Vor- und Zunamen, den Geburts- und Wohnort, den Character des auswärtigen Unterthans, und endlich eine genaue Angabe der Güter, welche er in dem Umfange Unsers Reiches besitzt, mit der Bemerkung ihrer Lage und Eigenschaft enthalten, und mit den erforderlichen Urkunden belegt seyn.

6) Auf die Güter derjenigen auswärtigen Unterthanen, welche bis zum 1. Januar 1813 den ihnen §. 1 u. 3. auferlegten Verbindlichkeiten nicht genügt haben werden, soll der Beschlag gelegt, und derselbe so lange, bis dieses geschieht, gehandhabt werden.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. XX. S. 550.

II. Ein Ausschreiben des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 31. Juli 1812 bestimmt:

Auf die im Berichte vom 30. April gestellten Anfragen, wegen Anwendung der Art. 36 u. 37. des Indigenats-Edicts vom 6. Januar auf den Realitäten-Besitz der Ausländer überhaupt, und der ausländischen Stiftungen insbesondere in Bayern wird dem General-Commissariat eröffnet, daß

1) die Anwendung jener Articel nur auf ganze Güter-Complexe, dieselben mögen an der Gränze oder von derselben entfernt liegen, statt finden, in soweit

2) derlei Güter-Complexe nicht auswärtigen Stiftungen und geistlichen Pfränden angehören, als auf welche jene Articel in keinem Fall angewendet werden können, eben so wenig als

3) auf einzelne walzende, oder zu ausländischen Gütern eingehöfte oder benützte Grundstücke, wenn sie an der Gränze liegen und zu solchen Gütern gehören, welche Ausländer gleichfalls an der Gränze besitzen, die Eigenthümer derselben mögen Stiftungen und geistliche Pfränden oder Private seyn.

Dem General-Commissariat wird aufgetragen, sich in vorkommenden Fällen in Gemäßheit zu benehmen.

sirten, nach Unserer Verordnung vom 13. November 1810, a) innerhalb des allda festgesetzten gleichen Zeitraumes, aber vom 4. Jänner 1810 angerechnet, geschehen.

Art. 39.

Die von jedem mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn zu veräußernden Güter müssen in Gemäßheit des Articels 27. der rheinischen Bundes-Acte, b) zuerst Uns angetragen werden,

---

a) Dieselbe lautet wie folgt:

(Die der Königlichen Souveränität unterworfenen, bisher aber im Auslande domicilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbar adeligen Gutsbesitzer betr.)

M. J. K.

Da mehrere der Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Genossen der ehemaligen deutschen Reichsritterschaft, welche durch die constituirende Acte des rheinischen Bundes vom 12. Juli 1806 Unserer Souveränität sind unterworfen worden, den Anordnungen des Art. 31. der erwähnten Acte, und den sich darauf beziehenden Puncten Unserer Declaration vom 31. December 1806 und 19. März 1807, bisher noch nicht Genüge geleistet haben, so finden Wir Uns bewogen zu verordnen, wie folgt:

I.

Diejenigen Mediatisirten, welche in Unseren Staaten begütert sind, und obiger Verfügung ungeachtet ihr ständiges Domicil bisher im Auslande behalten haben, sind gehalten, von dem 1. Juli des Jahres 1811, entweder die ihnen hierunten auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen, oder bei dem General-Commissariate des Kreises, in welchem ihre Besitzungen gelegen sind, die Erklärung abzugeben, daß sie, für ihre Person, aus dem Unterthansverbande gegen Unsere Krone austreten wollen.

II.

In diesem letztern Falle müssen solche Mediatisirte ihre im Königreiche gelegenen Besitzungen an ein Glied ihrer Familie, welches alle Unsern Unterthanen obliegende Pflichten gehörig zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthume — oder dieselben an einen andern diesseitigen Unterthan, es sey durch Kauf oder durch Tausch — erb- und eigenthümlich abtreten.

III.

Auf welche Weise immer die im vorhergehenden Articel verordnete Veräußerung bewirkt werden mag, so muß dieselbe innerhalb sechs Jahren, vom 1. Januar l. J. 1810 angerechnet, vollzogen seyn. In soferne solche verkaufsweise geschieht, muß übrigens, in Gemäßheit des Art. 27. der rheinischen Bundesacte, das zu veräußernde Besitzthum vorher Uns um den aufgeworfenen Kaufpreis angetragen werden, und kann der Verkauf nur dann erst in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von sechs Monaten nach dem gemachten Anbote nicht für gut befunden haben, dieses anzunehmen.

Indem Wir gegenwärtige Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde bringen lassen, gewärtigen Wir seiner Zeit, über den richtigen Vollzug derselben die berichtlichen Anzeigen Unserer einschlägigen General-Commissäre.

München, den 13. November 1810.

(Reg. Bl. v. J. 1810. St. LXVII. S. 1241.)

b) S. Bd. I. S. 223.

und der Verkauf kann nur dann erst in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von 6 Monaten, nach dem Uns bekannt gemachten Anbote, Uns nicht für die Annahme desselben erklärt haben.

Art. 40.

In der Zwischenzeit, bis solche auswärtige Güter-Besitzer über ihre Besitzungen auf eine oder die andere Art disponirt haben, verbleibt denselben zwar, wie jedem Fremden, der Genuß der bürgerlichen Rechte, jedoch sind sie gehalten:

a. die aus dem Besitze eines solchen Gutes hervorgehenden Verbindlichkeiten in Ansehung der Steuern und sonstiger Territorial-Leistungen zu erfüllen;

b. einen Stellvertreter aus der Mitte Unserer Unterthanen, in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten, für sich anzuordnen;

c. auch können sie sowohl von Unserem Fiscus, als von Unsern Unterthanen, nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Klag-Sachen, in soweit diese Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor Unseren geeigneten Gerichten belangt werden.

Art. 41.

Wenn ein in den rheinischen Bundesstaaten domicilirter Unterthan Güter in Unserem Königreiche besitzt, so finden bei einem solchen die in den Art. 33 und 34. bestimmten Maßregeln nicht statt, sondern demselben ist gestattet, diese Güter als Forensis ferner im Besitze und Genüsse zu behalten, jedoch:

a. muß ein solcher auswärtiger Güterbesitzer, wie im Art. 36. verordnet ist, alle nach den Gesetzen Unseres Königreiches darauf haftende Staatslasten und Verbindlichkeiten genau erfüllen;

b. muß derselbe in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten einen Stellvertreter seiner Person aus Unsern Unterthanen anordnen;

c. kann er sowohl von dem Fiscus, als von Unsern Unterthanen, nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in soweit diese Güter einen zureichenden Executionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor Unsern geeigneten Gerichten belangt werden.

In seinen übrigen Verhältnissen ist ein solcher Forensis als Fremder zu behandeln.

Art. 42.

Da kein Fremder Lehen in Unserm Königreiche besitzen kann, so haben in Ansehung dieser auch bei solchen auswärtigen Güterbesitzern die Dispositionen des Art. 33. ihre Anwendung.

Fünfter Titel.

Von den Verhältnissen der Fremden.

Art. 43.

Den Fremden wird in Unserem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, Unseren Unterthanen zugesteht.

Art. 44.

Werden in einem auswärtigen Staate, durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen, oder Bayerische Unterthanen insbesondere, von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden.

Art. 45.

Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechtes muß allzeit Unsere besondere Genehmigung erholt werden.

Art. 46.

Fremde, welche mit Unserer Erlaubniß in Unserem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, in solange sie allda zu wohnen fortfahren, und Unsere Erlaubniß nicht zurück genommen ist.

Art. 47.

Haben Fremde Besitzungen in Unserm Königreiche, oder fallen denselben durch Erbschaft oder auf eine sonstige giltige Art dergleichen an, so treten über ihre rechtlichen Verhältnisse in Ansehung solcher Güter, die in Tit. IV. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen ein.

Art. 48.

Wenn Fremde in Unser Königreich einwandern, und nach dem Austritte aus ihrem vorigem Unterthansverbande sich entweder durch den Besitz irgend einer Realität ansäßig machen, oder ihr ständiges Domicil darin nehmen, ohne jedoch das Indigenat noch erworben zu haben, so genießen dieselben alle bürgerlichen Privatrechte, sind aber dagegen auch allen Unterthanspflichten unterworfen.

Unsere einschlägigen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Edicts, soweit die darin enthaltenen Bestimmungen ihren Geschäftskreis betreffen, beauftragt.

München, den 6. Januar 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. V. S. 209.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen und Vollzugs-Vorschriften zu dem ersten constitutionellen Edicte vom 26. Mai 1818.

I. Zu §. 3. lit. b. und c. desselben, über Einwanderungen und Erwerbung des Indigenats durch ein Königliches Decret.

A. Einwanderung (§. 3. lit. c. des Edicts.)

Einleitung.

Der §. 23. der Allerhöchsten Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825 a) hat die Bewilligung zur Einwanderung in das Königreich, der Regel nach in die Hände der Unterbehörden gelegt, und eine Berichtserstattung an die Kreisregierung und das Staatsministerium des Innern nur in dem Falle angeordnet, wenn mit dem Einwanderungs-Gesuche die Bitte um Ertheilung des Indigenats verbunden ist, in welchem Falle gemäß §. 44. der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Decbr. 1825, die Formation der Ministerien betreffend b) das Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern im Benehmen mit jenem des Innern Vortrag im versammelten Staatsrathe an Seine Majestät den König zu erstatten hat. c) Durch diese Anordnungen sind die Competenz-Bestimmungen über Bewilligungen der Einwanderungen in den Verordnungen vom 23. April 1799 d) und 15. August 1803 e) über die Constituirung der Landes-Direction von Bayern, vom 17. Juli 1808 §. 17. N. 2. f) über die Geschäftsverhältnisse der General-Kreiscommissariate, dann der Verordnungen vom 27. März 1817. Tit. I. §. 4. g) über die Errichtung der Kreisregierungen als nicht mehr anwendbar zu betrachten. Eben so ist hiedurch eine Allerhöchste Verordnung vom 17. Februar 1820, und eine Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1821 h) außer Wirkung gesetzt, welche die Competenz

---

a) Reg. Bl. S. 1049. und Abth. IV. oben (Bd. II. S. 438.)
b) Reg. Bl. S. 977. und Abth. IV. oben (Bd. II. S. 357.)
c) M. vergl. Beilage I. zur Verf. Urk. §. 3. lit. c. und die Instruction für den k. Staatsrath vom 18. Novbr. 1825 §. 7. (Reg. Bl. S. 865. und Abtheil. IV. oben im zweiten Bande gegenwärtiger Sammlung S. 171.)
d) M. G. S. Bd. I. S. 40.
e) Reg. Bl. St. XXXVI. S. 657.
f) Reg. Bl. S. 1653. (Bd. II. S. 375.)
g) Reg. Bl. S. 244. (Bd. II. S. 410.)
h) Dieselben lauten wie folgt:

(Die Competenz der standesherrlichen Regierungs-Canzleien bei Bewilligung der Einwanderungen betr.)

M. J. K.

Wir haben auf die an Uns gebrachte Anfrage:
„ob den standesherrlichen Behörden die Bewilligung von Einwanderungen auswärtiger Un„terthanen zukommen?"
beschlossen und erklären:

I. Wo die Standesherrn die niedere und Districtspolizei nur durch Herrschaftsgerichte ausüben, ohne eine Regierungs-Canzlei zu haben, bleibt die Bewilligung der Einwanderungen Unsern Kreis-Regierungen vorbehalten.

der Kreisregierungen, resp. der Regierungs-Canzleien zu Ertheilung der Einwanderungs-Erlaubniß in Mediatgebiete für begründet erklärt hatte.

Die Geschäftsbehandlung bei Einwanderungen hat neuerlich eine bedeutende Erleichterung erhalten, indem die durch Ausschreiben vom 5. October 1801 (Reg. Bl. St. LXI. S. 649.) und 11. Januar 1804, (Reg. Bl. v. J. 1805. St. IV. S. 142.) dann durch Verordnung vom 6. Juli 1804 (Reg. Bl. St. XXVIII. S. 633) und den §. 17. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1808 (s. Bd II. S. 375.) so wie die Allerhöchste Verordnung vom 30. September 1817 (s. §. 48. unten) anbefohlene Vorlage vierteljähriger Tabellen über die Ein- und Auswanderungen in Gemäßheit einer Allerhöchsten Verfügung vom 10. Juli 1820 erlassen wurde a); dagegen ist in dem bereits erwähnten §. 23. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 die Verbindung summarischer Uebersichten der bewilligten Einwanderungen mit den allgemeinen Rechenschafts-Berichten angeordnet. Die Grundsätze, welche bei Bewilligung, der Einwanderung in Folge des §. 3. lit. b. des Edicts über das Indigenat in Anwendung zu kommen haben, stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit den gesetzlichen Anordnungen über Ansässigmachung und Bürgeraufnahme, und sind aus dem revidirten Gemeinde-

---

II. In Mediatgebieten aber, wo Regierungs-Canzleien bestehen, ist die Competenz derselben in den bezeichneten Angelegenheiten um so mehr begründet, als das IV. constitutionelle Edict den Standesherrn die Aufnahme neuer Unterthanen im Allgemeinen zugestehet, die Aufnahme einwandernder Unterthanen aber in dem §. 29. des nämlichen Edicts nicht besonders ausgenommen ist.

Die besagten Regierungs-Canzleien sind jedoch verbunden, alle dießfalls bestehende Verordnungen und Vorschriften eben so, wie Unsere Kreisregierungen, zu beobachten.

München, den 17. Februar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierungen des Untermain-, Rezat-, Regen- und Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nr. Pr. 8969.

(Die Einwanderung fremder Unterthanen und deren Niederlassung in den standesherrlichen Gebieten betr.)

Auf den Bericht vom 23. Mai d. J. (die Einwanderungen fremder Unterthanen und deren Niederlassung in den standesherrlichen Gebieten betreffend), wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises erwiedert, daß die Behandlung jener Einwanderungen, welche von dem Wirkungskreise der standesherrlichen Regierungscanzleien durch den §. 29. der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde nicht ausgenommen wird, diesen Behörden auch zu überlassen, jedoch zum Behufe der Kreisstatistik die Vorlage der Einwanderungstabellen zu verlangen sey.

München, den 3. Juli 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

a) Letztere verordnet wie folgt:

Nr. Pr. 10682.

(Ein- und Auswanderung betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen zur Verminderung aller zum Besten des öffentlichen Dienstes nicht durchaus erforderlichen Schreiberei und der dadurch verursachten Kosten, Unsere Regierungen die durch §. 4. Unserer Verordnung vom 30. Sept. 1817 anbefohlene Vorlage vierteljähriger Tabellen über die Aus- und Einwanderungen an Unser Staatsministerium des Aeußern von nun an vollkommen zu erlassen, zumal die Jahresberichte auch über diesen Gegenstand erschöpfende und zu dem beabsichtigten Zwecke genügende Nachweisungen an Handen geben.

München, den 10. Juli 1820.

An
sämmtliche Regierungen des Königreiches also ergangen.

[illegible]dict vom 1. Juli 1834. §§. 62. 101. Nr. 1. und 104. N. 4. (s. Abth. XI.) ferner dem Gesetze vom 11. September 1825, die Heimat betr. §. 7. (s. Abth. XII.), dem revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834, §§. 1. 2. 3. 4. 6. und 8. (s. Abth. XII.), dann dem §. 27. im vierten, und dem §. 105. im sechsten constitutionellen Edicte (s. Abschn. II. dieser Abtheilung) zu entnehmen.

1. Allgemeine Bestimmungen über Bewilligung der Einwanderung. *)

a. Competenz-Verhältnisse der Unterbehörden in Hinsicht auf dieselbe.

§. 1.

Nro. Pr. 7090.

(Die Ertheilung der Einwanderungs-[illegible]niß von Seite der Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 3. l. M. die Ertheilung der Einwanderungs-[illegible] von Seite der Landgerichte betreffend, erwiedert, daß die [illegible] des §. 23. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 a) nicht mar und [illegible] Bestimmungen des §. 3. lit. b. der ersten Beilage zur Verfassungs-Urkunde [illegible]

München den [illegible]

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 2.

[illegible]

([illegible] und Indigenats-Verhältnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

[illegible] vom [illegible] wird der [illegible] Regierung [illegible] eröffnet, daß nach dem klaren Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom

---

a) [illegible]

b) [illegible] Abschn. III. §. 5. [illegible] (R. B. S. 133)

c) [illegible]

17. December v. J. über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen a) in Verbindung mit §. 3. der I. Beilage zur Verfassungsurkunde b) über einfache Einwanderungsgesuche, wo schon durch die Ansässigmachung im Königreiche das Indigenat erworben wird, von den Unterbehörden eine Berichtserstattung an die Kreisstellen nicht erfordert werde. Hienach ist auch das Herrschaftsgericht N. zu belehren.

München, den 15. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die fürstlich N'sche Regierungs- und Justiz-Canzlei zu N. also ergangen.

§. 6.

Nro. Pr. 14809.

(Die Competenz-Verhältnisse der Unterbehörden bei Einwanderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Bestimmungen vom §. 3. lit. b. des I. constitutionellen Edictes c) collectiv zu nehmen sind, und es Fälle von Indigenatsgesuchen gibt, bei welchen die Ansässigmachung nicht von der Regierung abhängig, oder die Entlassung aus dem auswärtigen Unterthansverbande nicht beigebracht ist, so wird sich die Regierung auf die in ihrem Berichte vom 12. l. M., die Competenz-Verhältnisse der Unterbehörden bei Einwanderungen betreffend, gestellte Anfrage d) selbst zu bescheiden, und solche Fälle von gewöhnlichen Einwanderungen und Ansässigmachungen zu trennen wissen.

München, den 31. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

b. Gesetzliche Erfordernisse der Bewilligung. e)

α. Beibringung der Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande.

§. 7.

Nro. Pr. 438.

(Die Einwanderung des N. N. aus Böhmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in den mit Bericht vom 24. v. M. und J. einbeförderten Acten nicht nachgewiesen

---

a) M. vgl. Abth. IV. Abschn. III. §. 5. (Bd. II. S. 431.)
b) M. s. S. 9. oben.
c) M. s. S. 10. oben.
d) Dieselbe war dahin gerichtet, „ob eine Berichterstattung über alle Einwanderungen ohne Ausnahme statt finden müsse."
e) S. die Einleitung.

ist, daß N. N. die Entlassung aus dem österreichischen Unterthansverbande gehörig nachgesucht habe, so kann von der Beibringung derselben zur Zeit nicht Umgang genommen werden.

Die Königliche Regierung hat sich hienach in diesen und in allen ähnlichen Fällen zu achten, übrigens aber immer zugleich auch gehörigen Bedacht zu nehmen, daß **auf die Beibringung der Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande nur in denjenigen Fällen bestanden werde, wo die Gestattung der Ansässigmachung in Bayern keinem besondern Anstand unterliegt.**

München, den 16. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 8.

Nro. Pr. 3571.

(Die Entlassung des N. N. von N. aus dem österreichischen Unterthansverbande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 20. v. M. vorgelegten Acten obenstehenden Betreffes folgen nebst dem Wanderbuche des N. N. mit der Entschließung zurück, daß wegen der **Entlassung desselben aus dem österreichischen Unterthansverbande erst alsdann auf diplomatischem Wege Einleitung getroffen werden könne,** wenn derselbe nachzuweisen vermag, daß er auf sein, dießfalls bei der betreffenden kaiserlich königlichen österreichischen Behörde auf den Grund seines langjährigen Aufenthaltes in Bayern und des mit Oesterreich bestehenden Militär-Cartels gehörig angebrachtes Gesuch abgewiesen worden sey, oder gar keine Antwort erhalten habe.

München, den 15. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

β. Nachweis eines Titels der Ansässigmachung. a)

§. 9.

Nro. Pr. 2384.

(Die Indigenatsverhältnisse des Geodäten N. N. aus Sachsen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den Acten der Königlichen Regierung des Isarkreises Kammer des Innern geht hervor, daß die Königliche Polizeidirection in München am 2. September 1812, dem Geodäten

---

a) In einem an sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins gerichteten Ministerialerlasse

N. N. die Bewilligung zur Ehelichung der Putzmacherin und Modewaarenhändlerin N. N. auf den Grund des Nahrungszweiges der Letztern ertheilt, und hierauf den Vortrag in der Einwanderungstabelle und in den Conscriptionslisten verfügt habe.

Dadurch ist dessen Niederlassung, wenn gleich auf der Alimentationspflicht der Ehefrau (Cod. civ. P. I. Cap. 6. §. 12. Nr. 7. a) begründet. Hiezu hat derselbe das Zeugniß der N'schen Gesandtschaft zur ungehinderten Niederlassung in Bayern ddo. 8. April 1820 beigebracht.

Dessen Naturalisation beruht sonach auf dem Indigenatsedicte §. 3. Lit. b. b) und es ist ein besonderes Indigenatsdecret nicht erforderlich.

München, den 27. Mai 1822.

Staatsministerium des Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. I. also ergangen.

§. 10.

Nro. Pr. 5797.

(Die Behandlung der Einwanderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem verschiedentlich vorgekommen, daß die Königlichen Unterbehörden in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825 §. 23 c) übertragenen Erledigung der Gesuche um Erlaubniß zur Einwanderung nicht mit derjenigen ernstlichen Aufmerksamkeit verfahren, die zur Sicherstellung der Gemeinden und des Staates gegen die Aufnahme erwerbsloser und gefährlicher Personen erforderlich ist, so wollen Seine Königliche Majestät, daß den genannten Unterbehörden die genaue Beobachtung der in Beziehung auf die Prüfung der Gesuche um Ertheilung der Einwanderungs-Erlaubniß bereits bestehenden oder noch zu ertheilenden Vollzugs-Vorschriften bei Verantwortlichkeit eingeschärft, und diese Verantwortlichkeit in vorkommenden Fällen unnachsichtlich realisirt werde.

---

vom 11. Aug. 1834, die Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung betreffend, (Nr. 20647) ist erläuternd zu §. 6. dieses Gesetzes der Grundsatz ausgesprochen: „Ebenso „versteht es sich von selbst, daß Einwanderungsbewilligungen und Aufnahmen von Beschützten „über die Matricelzahl die nach erfolgten Nachweisen aller gesetzlichen Vorbedingungen rechtskräf„tig entschiedene Ansässigmachung voraussetzen." Der vollständige Text dieser Entschließung ist unten in der Abth. XII. aufgenommen.

a) Die angeführte Stelle lautet wie folgt: „7tens hat die Frau nicht nur von dem Manne, son„dern nach gestalter Dingen noch von seinen Erben Unterhalt lebenslänglich zu fordern, ausgenommen, „wenn sie sich selbst nähren kann und der Mann unvermöglich und arm ist, welchenfalls er von „seiner bemittelten Frau und ihren Erben vielmehr selbst ernährt und erhalten werden muß."

b) Man vrgl. S. 10 oben.

c) M. vergl. Abth. IV. Abschn. III. §. 5. oben (Bd. II. S. 438.)

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach die Unterbehörden anzuweisen, und über die Beobachtung der dießfallsigen Normen mit allem Ernste zu wachen.

München, den 10. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 11.

Nro. Pr. 27086.

(Indigenats-Gesuch des N. N. zu Kempten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mit Bericht vom 28. v. M. eingesendeten anliegend zurückfolgenden Acten das Indigenatsgesuch des N. N. zu N. betr. ergeben, daß der Magistrat der Stadt N. dem N. N. die Bewilligung der Ansässigmachung ertheilt habe, ohne daß hiezu einer der im §. 2. des Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Septbr. 1825 a) erforderlichen Titel vorgelegen, hienach aber die dem N. N. von dem Magistrat bewilligte Ansässigmachung geradehin als ungesetzlich erscheint, so kann der ohne Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse dem N. N. ertheilten Einwanderungs-Erlaubniß irgend eine rechtliche Folge nicht zugestanden werden.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. erhält daher den Auftrag, den Magistrat der Stadt N. hienach geeignet zu bescheiden, und zur strengsten Beachtung der gesetzlichen Normen anzuweisen.

München, den 22. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

2. Besondere Bestimmungen über Bewilligung der Einwanderung.

a. Einwanderungen von Ausländerinnen in Folge ihrer Verehelichung mit einem Bayerischen Unterthan.

§. 12.

Nro. Pr. 383.

(Die Einwanderungen von Personen weiblichen Geschlechtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf den Bericht vom 27. December v. J. zur Entschließung eröffnet, wie die bisherige Uebung, wonach Ausländerinnen,

a) S. Abth. XII.

wenn sie sich nach Bayern verheirathen, Einwanderungs-Gesuche einreichen müssen, welche von den Unterbehörden instruirt, und dann den Kreisregierungen zur Genehmigung vorgelegt werden, mit den Bestimmungen des Edictes über das Indigenat nicht vereinbarlich, und demnach allenthalben abzustellen sey.

München, den 5. Februar 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen K. d. J.

b. Einwanderungen israelitischer Glaubensgenossen.

§. 13.

Die Einwanderung israelitischer Glaubensgenossen in Bayern ist durch den §. 11. des Edicts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 (s. den nachfolgenden Abschn. III.) verboten. — Hiedurch sind jedoch zufolge eines am 1. Oct. 1816 ergangenen Allerhöchsten Rescripts (s. Abschn. III. unten) die Verehelichungen der bereits ansäßigen, und die Ansässigkeit vorschriftsmäßig erlangenden inländischen Israeliten mit auswärtigen nicht selbstständigen, sondern nur in Verbindung mit ihren Ehemännern eine Familie bildenden Israelitinnen keineswegs untersagt. Eben so wenig sind dadurch die von Sr. Maj. dem Könige abhängigen Indigenats-Ertheilungen als ausgeschlossen zu betrachten. Das Nähere hierüber siehe in dem nachfolgenden Abschn. III. »Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.«

c) Einwanderungen nach den Reciprocitäts-Verhältnissen einzelner Staaten.

α) Baden.

§. 14.

Nro. Pr. 7915.

(Die Einwanderung des N. N. von N. im Großherzogthume Baden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des, aus N. im Großherzogthume Baden gebürtigen N. N. um Erlangung der nöthigen Entlassung aus fremden Unterthans-Verbande ist der Königlichen Gesandtschaft in Carlsruhe unterm 18. l. Monats mit dem Auftrage zugefertigt worden, die förderlichste Verwendung unter Zusicherung vollkommener Reciprocität in ähnlichen Fällen eintreten zu lassen, welches die Königliche

Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 22. vor. M. zur vorläufigen Wissenschaft eröffnet wird.

München, den 31. Mai 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

β. Frankreich.

Einleitung.

Nach den Verfügungen des Code civil steht es jedem Franzosen frei, sich im Auslande naturalisiren und auf immer (sans esprit de retour) niederzulassen. Der Franzose verliert hiedurch seine Eigenschaft als Franzose (Art. 17. des Cod. civil.) und die hiemit verbundenen Vortheile, nämlich den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte (droits civiques) und die bürgerlichen Rechte im Allgemeinen (droits civils) — Art. 7 u. 8. des bemerkten Code civil. — Das bekannte Napoleonische Decret von Trianon ddo. 26. August 1811 ging noch weiter und schrieb vor, daß kein Franzose im Auslande sich ohne Ermächtigung des Gouvernements dürfe naturalisiren lassen (Art. 1.), den Zuwiderhandelnden traf die Strafe der Vermögens-Confiscation, er verlor die Fähigkeit in Frankreich eine Erbschaft zu erheben. (Art. 6.) Einzelne Bestimmungen dieses Decretes haben seither ihre Giltigkeit verloren. Die Charte v. Jahre 1814 schaffte im Artikel 66, die Charte v. Jahre 1831 im Art. 56 die Vermögens-Confiscation ganz ab. Ein Gesetz vom 14. Juli 1819 hat die Art. 726 u. 912. des Code civil aufgehoben und erklärt, daß die Ausländer (étrangers) im ganzen Umfange des Königreiches Frankreich, erben, disponiren und empfangen können, wie die Franzosen selbst. Es läßt sich daher annehmen, daß durch dieses spätere Gesetz dem Decrete von Trianon außer der durch die Charte aufgehobenen Vermögens-Confiscation auch hinsichtlich der Erbfähigkeit der entnationalisirten Franzosen derogirt wurde, und daß daher ein Franzose, welcher sich ohne Erlaubniß seines Gouvernements im Auslande nationalisiren läßt, zwar aufhört, Franzose zu seyn, ihm jedoch die eben bemerkten in dem Gesetze vom 14. Juli 1819 verbliebenen Rechte eines Ausländers (étranger) zukommen. Da sonach die Wirkungen des Decrets von Trianon in Beziehung auf die Naturalisation im Wesentlichen abgeschafft zu seyn scheinen, so glaubte man, von Aufnahme der hierauf bezüglichen, überdieß rein transitorischen Königlichen Verordnungen vom 5. Februar, 2. März und 3. Juni 1812 a) Umgang nehmen zu können.

§. 15.

Nro. Pr. 1741.

(Das Indigenat für den Franzosen N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der Krone Frankreich pflegt eine besondere Entlassung aus dem Unterthans-Verbande bei auswandernden Franzosen nicht ertheilt zu werden. Dagegen tritt die gesetzliche Disposition

---

a) Reg. Bl. S. 988, 991 und 993.

des Code français Art. 17 [a]) ein, nach welcher durch die in einem fremden Lande erlangte Naturalisation oder auch durch jedes in einem fremden Lande ohne die Absicht zurückzukehren gemachte Etablissement die Eigenschaft eines Franzosen verloren geht.

Bei der Aufnahme und Niederlassung des aus N. gebürtigen N. N. zu Regensburg ist sonach die Bedingung des Indigenats-Edicts §. 3. lit. b. für erfüllt zu halten, welches auf den erstatteten Bericht vom 13. Mai d. J. hiedurch eröffnet wird.

München, den 7. April 1821.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 16.

Nro. Pr. 17113.

(Die Dispensation des N. N. Korbmacher in N., von der Beibringung der Entlassung aus dem französischen Unterthans-Verbande.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den im untenbezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 19. v. M., unter Rückschluß der Beilagen eröffnet, daß dem N. N. bei seiner Niederlassung als Korbmacher in N. die Beibringung der Entlassung aus dem französischen Unterthans-Verbande erlassen seyn soll, indem von der Krone Frankreich eine besondere Entlassung der auswandernden Franzosen nicht ertheilt zu werden pflegt, sondern nach der gesetzlichen Disposition des Code français Art. 17. [b]) durch die in einem fremden Lande erlangte Naturalisation, so wie durch jedes ohne Absicht der Rückkehr im Auslande gemachte Etablissement die Eigenschaft eines Franzosen von selbst verloren geht.

München, den 19. December 1825.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) et b) La qualité de Français se perdra 1. par la naturalisation acquise en pays étranger 2. par l'acceptation, non autorisée par le Roi, de fonctions publiques conférées par un gouvernement étranger 3. enfin, par tout établissement fait en pays étranger, sans esprit de rétour. — Les établissements de commerce ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de rétour.

Edict vom 1. Juli 1834. §§. 62. 101. Nr. 1. und 104. N. 4. (s. Abth. XI.) ferner dem Gesetze vom 11. September 1825, die Heimat betr. §. 7. (s. Abth. XII.), dem revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834, §§. 1. 2. 3. 4. 6. und 8. (s. Abth. XII.), dann dem §. 27. im vierten, und dem §. 105. im sechsten constitutionellen Edicte (s. Abschn. II. dieser Abtheilung) zu entnehmen.

1. Allgemeine Bestimmungen über Bewilligung der Einwanderung. a)

a. Competenz-Verhältnisse der Unterbehörden in Hinsicht auf dieselbe.

§. 4.

Nro. Pr. 7990.

(Die Ertheilung der Einwanderungs-Erlaubniß von Seite der Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 5. l. M. die Ertheilung der Einwanderungs-Erlaubniß von Seite der Landgerichte betreffend, erwiedert, daß die Absicht des §. 23. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 b) nicht war und nicht seyn konnte, die Bestimmungen des §. 3. lit. b. der ersten Beilage zur Verfassungs-Urkunde c) abzuändern.

München, den 21. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 5.

Nro. Pr. 9261.

(Die Einwanderungsgesuche und Indigenats-Verhältnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Bericht vom 27. Juni d. J. wird der fürstlich N'schen Regierungs- und Justiz-Canzlei zu N. erwiedert, daß nach dem klaren Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom

---

a) S. die Einleitung.

b) Man vgl. Abth. IV. Abschn. III. §. 5. oben. (Bd. II. S. 438.)

c) S. oben S. 9.

17. December v. J. über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen a) in Verbindung mit §. 3. der I. Beilage zur Verfassungsurkunde b) über einfache Einwanderungsgesuche, wo schon durch die Ansässigmachung im Königreiche das Indigenat erworben wird, von den Unterbehörden eine Berichtserstattung an die Kreisstellen nicht erfordert werde. Hienach ist auch das Herrschaftsgericht N. zu belehren.

München, den 15. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die fürstlich N'sche Regierungs- und Justiz-Canzlei zu N. also ergangen.

§. 6.

Nro. Pr. 14809,

(Die Competenz-Verhältnisse der Unterbehörden bei Einwanderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Bestimmungen vom §. 3. lit. b. des I. constitutionellen Edictes c) collectiv zu nehmen sind, und es Fälle von Indigenatsgesuchen gibt, bei welchen die Ansässigmachung nicht von der Regierung abhängig, oder die Entlassung aus dem auswärtigen Unterthansverbande nicht beigebracht ist, so wird sich die Regierung auf die in ihrem Berichte vom 12. l. M., die Competenz-Verhältnisse der Unterbehörden bei Einwanderungen betreffend, gestellte Anfrage d) selbst zu bescheiden, und solche Fälle von gewöhnlichen Einwanderungen und Ansässigmachungen zu trennen wissen.

München, den 31. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

b. Gesetzliche Erfordernisse der Bewilligung. e)

α. Beibringung der Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande.

§. 7.

Nro. Pr. 438.

(Die Einwanderung des N. N. aus Böhmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in den mit Bericht vom 24. v. M. und J. einbeförderten Acten nicht nachgewiesen

a) M. vgl. Abth. IV. Abschn. III. §. 5. (Bd. II. S. 431.)
b) M. s. S. 9. oben.
c) M. s. S. 10. oben.
d) Dieselbe war dahin gerichtet, „ob eine Berichterstattung über alle Einwanderungen ohne Ausnahme statt finden müsse."
e) S. die Einleitung.

ist, daß N. N. die Entlassung aus dem österreichischen Unterthansverbande gehörig nachgesucht habe, so kann von der Beibringung derselben zur Zeit nicht Umgang genommen werden.

Die Königliche Regierung hat sich hienach in diesen und in allen ähnlichen Fällen zu achten, übrigens aber immer zugleich auch gehörigen Bedacht zu nehmen, daß auf die Beibringung der Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande nur in denjenigen Fällen bestanden werde, wo die Gestattung der Ansässigmachung in Bayern keinem besondern Anstand unterliegt.

München, den 16. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 8.

Nro. Pr. 3571.

(Die Entlassung des N. N. von N. aus dem österreichischen Unterthansverbande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 20. v. M. vorgelegten Acten obenstehenden Betreffes folgen nebst dem Wanderbuche des N. N. mit der Entschließung zurück, daß wegen der Entlassung desselben aus dem österreichischen Unterthansverbande erst alsdann auf diplomatischem Wege Einleitung getroffen werden könne, wenn derselbe nachzuweisen vermag, daß er auf sein, dießfalls bei der betreffenden kaiserlich königlichen österreichischen Behörde auf den Grund seines langjährigen Aufenthaltes in Bayern und des mit Oesterreich bestehenden Militär-Cartels gehörig angebrachtes Gesuch abgewiesen worden sey, oder gar keine Antwort erhalten habe.

München, den 15. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

β. Nachweis eines Titels der Ansässigmachung. a)

§. 9.

Nro. Pr. 2384.

(Die Indigenatsverhältnisse des Geodäten N. N. aus Sachsen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den Acten der Königlichen Regierung des Isarkreises Kammer des Innern geht hervor, daß die Königliche Polizeidirection in München am 2. September 1812, dem Geodäten

a) In einem an sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins gerichteten Ministerialerlasse

N. N. die Bewilligung zur Ehelichung der Putzmacherin und Modewaarenhändlerin N. N. auf den Grund des Nahrungszweiges der Letztern ertheilt, und hierauf den Vortrag in der Einwanderungstabelle und in den Conscriptionslisten verfügt habe.

Dadurch ist dessen Niederlassung, wenn gleich auf der Alimentationspflicht der Ehefrau (Cod. civ. P. I. Cap. 6. §. 12. Nr. 7. a) begründet. Hiezu hat derselbe das Zeugniß der N'schen Gesandtschaft zur ungehinderten Niederlassung in Bayern ddo. 8. April 1820 beigebracht.

Dessen Naturalisation beruht sonach auf dem Indigenatsedicte §. 3. Lit. b. b) und es ist ein besonderes Indigenatsdecret nicht erforderlich.

München, den 27. Mai 1822.

Staatsministerium des Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

§. 10.

Nro. Pr. 5797.

(Die Behandlung der Einwanderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem verschiedentlich vorgekommen, daß die Königlichen Unterbehörden in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825 §. 23 c) übertragenen Erledigung der Gesuche um Erlaubniß zur Einwanderung nicht mit derjenigen ernstlichen Aufmerksamkeit verfahren, die zur Sicherstellung der Gemeinden und des Staates gegen die Aufnahme erwerbsloser und gefährlicher Personen erforderlich ist, so wollen Seine Königliche Majestät, daß den genannten Unterbehörden die genaue Beobachtung der in Beziehung auf die Prüfung der Gesuche um Ertheilung der Einwanderungs-Erlaubniß bereits bestehenden oder noch zu ertheilenden Vollzugs-Vorschriften bei Verantwortlichkeit eingeschärft, und diese Verantwortlichkeit in vorkommenden Fällen unnachsichtlich realisirt werde.

---

vom 11. Aug. 1834, die Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung betreffend, (Nr. 20647) ist erläuternd zu §. 6. dieses Gesetzes der Grundsatz ausgesprochen: „Ebenso „versteht es sich von selbst, daß Einwanderungsbewilligungen und Aufnahmen von Beschützten „über die Matricelzahl die nach erfolgten Nachweisen aller gesetzlichen Vorbedingungen rechtskräf„tig entschiedene Ansässigmachung voraussetzen." Der vollständige Text dieser Entschließung ist unten in der Abth. XII. aufgenommen.

a) Die angeführte Stelle lautet wie folgt: „7tens hat die Frau nicht nur von dem Manne, son„dern nach gestalter Dingen noch von seinen Erben Unterhalt lebenslänglich zu fordern, ausgenommen, „wenn sie sich selbst nähren kann und der Mann unvermöglich und arm ist, welchenfalls er von „seiner bemittelten Frau und ihren Erben vielmehr selbst ernährt und erhalten werden muß."

b) Man vergl. S. 10 oben.

c) M. vergl. Abth. IV. Abschn. III. §. 5. oben (Bd. II. S. 438.)

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach die Unterbehörden anzuweisen, und über die Beobachtung der dießfallsigen Normen mit allem Ernste zu wachen.

München, den 10. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 11.

Nro. Pr. 27086.

(Indigenats-Gesuch des N. N. zu Kempten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mit Bericht vom 28. v. M. eingesendeten anliegend zurückfolgenden Acten das Indigenatsgesuch des N. N. zu N. betr. ergeben, daß der Magistrat der Stadt N. dem N. N. die Bewilligung der Ansässigmachung ertheilt habe, ohne daß hiezu einer der im §. 2. des Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Septbr. 1825 a) erforderlichen Titel vorgelegen, hienach aber die dem N. N. von dem Magistrat bewilligte Ansässigmachung geradehin als ungesetzlich erscheint, so kann der ohne Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse dem N. N. ertheilten Einwanderungs-Erlaubniß irgend eine rechtliche Folge nicht zugestanden werden.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. erhält daher den Auftrag, den Magistrat der Stadt N. hienach geeignet zu bescheiden, und zur strengsten Beachtung der gesetzlichen Normen anzuweisen.

München, den 22. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

2. Besondere Bestimmungen über Bewilligung der Einwanderung.

a. Einwanderungen von Ausländerinnen in Folge ihrer Verehelichung mit ein Bayerischen Unterthan.

§. 12.

Nro. Pr. 383.

(Die Einwanderungen von Personen weiblichen Geschlechtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf den Bericht vom 2' cember v. J. zur Entschließung eröffnet, wie die bisherige Uebung, wonach Auslände

a) S. Abth. XII.

wenn sie sich nach Bayern verheirathen, Einwanderungs-Gesuche einreichen müssen, welche von den Unterbehörden instruirt, und dann den Kreisregierungen zur Genehmigung vorgelegt werden, mit den Bestimmungen des Edictes über das Indigenat nicht vereinbarlich, und demnach allenthalben abzustellen sey.

München, den 5. Februar 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen K. d. J.

b. Einwanderungen israelitischer Glaubensgenossen.

§. 13.

Die Einwanderung israelitischer Glaubensgenossen in Bayern ist durch den §. 11. des Edicts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 (s. den nachfolgenden Abschn. III.) verboten. — Hiedurch sind jedoch zufolge eines am 1. Oct. 1816 ergangenen Allerhöchsten Rescripts (s. Abschn. III. unten) die Verehelichungen der bereits ansäßigen, und die Ansässigkeit vorschriftsmäßig erlangenden inländischen Israeliten mit auswärtigen nicht selbstständigen, sondern nur in Verbindung mit ihren Ehemännern eine Familie bildenden Israelitinnen keineswegs untersagt. Eben so wenig sind dadurch die von Sr. Maj. dem Könige abhängigen Indigenats-Ertheilungen als ausgeschlossen zu betrachten. Das Nähere hierüber siehe in dem nachfolgenden Abschn. III. »Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.«

c) Einwanderungen nach den Reciprocitäts-Verhältnissen einzelner Staaten.

α) Baden.

§. 14.

Nro. Pr. 7915.

(Die Einwanderung des N. N. von N. im Großherzogthume Baden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des, aus N. im Großherzogthume Baden gebürtigen N. N. um Erlangung der nöthigen Entlassung aus fremden Unterthans-Verbande ist der Königlichen Gesandtschaft in Carlsruhe unterm 18. l. Monats mit dem Auftrage zugefertigt worden, die förderlichste Verwendung unter Zusicherung vollkommener Reciprocität in ähnlichen Fällen eintreten zu lassen, welches die Königliche

Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 22. vor. M. zur vorläufigen Wissenschaft eröffnet wird.

München, den 31. Mai 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

β. Frankreich.

Einleitung.

Nach den Verfügungen des Code civil steht es jedem Franzosen frei, sich im Auslande naturalisiren und auf immer (sans esprit de retour) niederzulassen. Der Franzose verliert hiedurch seine Eigenschaft als Franzose (Art. 17. des Cod. civil.) und die hiemit verbundenen Vortheile, nämlich den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte (droits civiques) und die bürgerlichen Rechte im Allgemeinen (droits civils) — Art. 7 u. 8. des bemerkten Code civil. — Das bekannte Napoleonische Decret von Trianon ddo. 26. August 1811 ging noch weiter und schrieb vor, daß kein Franzose im Auslande sich ohne Ermächtigung des Gouvernements dürfe naturalisiren lassen (Art. 1.), den Zuwiderhandelnden traf die Strafe der Vermögens-Confiscation, er verlor die Fähigkeit in Frankreich eine Erbschaft zu erheben. (Art. 6.) Einzelne Bestimmungen dieses Decretes haben seither ihre Giltigkeit verloren. Die Charte v. Jahre 1814 schaffte im Artikel 66, die Charte v. Jahre 1831 im Art. 56. die Vermögens-Confiscation ganz ab. Ein Gesetz vom 14. Juli 1819 hat die Art. 726 u. 912. des Code civil aufgehoben und erklärt, daß die Ausländer (étrangers) im ganzen Umfange des Königreiches Frankreich, erben, disponiren und empfangen können, wie die Franzosen selbst. Es läßt sich daher annehmen, daß durch dieses spätere Gesetz dem Decrete von Trianon außer der durch die Charte aufgehobenen Vermögens-Confiscation auch hinsichtlich der Erbfähigkeit der entnationalisirten Franzosen derogirt wurde, und daß daher ein Franzose, welcher sich ohne Erlaubniß seines Gouvernements im Auslande nationalisiren läßt, zwar aufhört, Franzose zu seyn, ihm jedoch die eben bemerkten in dem Gesetze vom 14. Juli 1819 verbliebenen Rechte eines Ausländers (étranger) zukommen. Da sonach die Wirkungen des Decrets von Trianon in Beziehung auf die Naturalisation im Wesentlichen abgeschafft zu seyn scheinen, so glaubte man, von Aufnahme der hierauf bezüglichen überdieß rein transitorischen Königlichen Verordnungen vom 5. Februar, 2. März und 3. Juni 1812 a) Umgang nehmen zu können.

§. 15.

Nro. Pr. 1741.

(Das Indigenat für den Franzosen N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der Krone Frankreich pflegt eine besondere Entlassung aus dem Unterthans-Verbande bei auswandernden Franzosen nicht ertheilt zu werden. Dagegen tritt die gesetzliche Disposition

a) Reg. Bl. S. 988, 991 und 993.

des Code français Art. 17 a) ein, nach welcher durch die in einem fremden Lande erlangte Naturalisation oder auch durch jedes in einem fremden Lande ohne die Absicht zurückzukehren gemachte Etablissement die Eigenschaft eines Franzosen verloren geht.

Bei der Aufnahme und Niederlassung des aus N. gebürtigen N. N. zu Regensburg ist sonach die Bedingung des Indigenats-Edicts §. 3. lit. b. für erfüllt zu halten, welches auf den erstatteten Bericht vom 13. Mai d. J. hiedurch eröffnet wird.

München, den 7. April 1821.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 16.

Nro. Pr. 17113.

(Die Dispensation des N. N. Korbmacher in N., von der Beibringung der Entlassung aus dem französischen Unterthans-Verbande.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den im untenbezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 19. v. M., unter Rückschluß der Beilagen eröffnet, daß dem N. N. bei seiner Niederlassung als Korbmacher in N. die Beibringung der Entlassung aus dem französischen Unterthans-Verbande erlassen seyn soll, indem von der Krone Frankreich eine besondere Entlassung der auswandernden Franzosen nicht ertheilt zu werden pflegt, sondern nach der gesetzlichen Disposition des Code français Art. 17. b) durch die in einem fremden Lande erlangte Naturalisation, so wie durch jedes ohne Absicht der Rückkehr im Auslande gemachte Etablissement die Eigenschaft eines Franzosen von selbst verloren geht.

München, den 19. December 1825.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) et b) La qualité de Français se perdra 1. par la naturalisation acquise en pays étranger 2. par l'acceptation, non autorisée par le Roi, de fonctions publiques conférées par un gouvernement étranger 3. enfin, par tout établissement fait en pays étranger, sans esprit de rétour. — Les établissements de commerce ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de rétour.

§. 17.

Nro. Pr. 9960.

(Die Einwanderung des N. N. von N.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, unterm 17. März d. J., an das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erstatteten Bericht wird derselben wiederholt und mit Hinweisung auf die wegen der Ansäßigmachung des Korbmachers N. N. in N. am 19. December 1825 ertheilte Entschließung a) bemerkt, daß nach Art. 17. des Code civil b) die französischen Unterthanen einer besonderen Auswanderungs-Bewilligung zur Ansässigmachung im Auslande nicht bedürfen, und daß von denselben daher auch die Beibringung einer Urkunde über Entlassung aus dem französischen Unterthans-Verbande in einem solchen Falle nicht zu fordern sey.

München, den 10. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., des Oberdonaukreises am 15. Juli 1827.

γ. Oesterreich. c)

§. 18.

Nro. Pr. 2798.

(Das Gesuch des Schuhmachergesellen N. N. von N., um Befreiung von der Nachweisung der Entlassung aus dem österreichischen Unterthans-Verbande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da von Seite der k. k. österreichischen Gesandtschaft erst im vorigen Jahre die Erklärung abgegeben worden ist, daß die k. k. österreichischen Behörden ernstlich angewiesen worden sind, künftig bei Königlichen Bayerischen Unterthanen keine Trauung vor deren unbedingter Entlassung aus dem vaterländischen Unterthans-Verbande mehr eintreten zu lassen, so kann zur Erwiederung des Reciprocums von der Beibringung der verfassungsmäßigen erforderlichen Bescheinigung der Entlassung des N. N. aus dem österreichischen Unterthans-Verbande um so weniger Umgang ge-

---

a) S. d. vorstehenden §. 17.

b) S. d. Note zu §. 14. oben.

c) Man vergl. hiezu Art. XII. des Staatsvertrags mit Oesterreich vom 14. April 1816. (Bd. I. S. 269.) ferner die Entschließung vom 4. Nov. 1831. Die Ausfertigung der Zeugnisse bei Auswanderungen nach Oesterreich betr. (S. bei N. 13. in der Unterabtheilung II. B.)

nommen werden, als ihm solche, im Falle der Richtigkeit des Umstandes, daß er sich schon seit dem Jahre 1815 stets in Bayern aufhalte, sohin nach dem in Mitte liegenden Militär-Cartel nicht reclamirt werden kann, nicht verweigert werden wird.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Regenkreises zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 27. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 19.

Nro. Pr. 15082.

(Die gegenseitige Entlassung aus dem Königlichen Bayerischen und k. k. österreichischen Unterthans-verbande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem N. N. von N., k. k. Pfleggerichts Schärding, welcher unbefugt nach Bayern ausgewandert ist, und sich daselbst verehelichet und ansässig gemacht hat, wurde von der k. k. vereinten Hofkanzlei in Berücksichtigung der zwischen beiden Höfen bestehenden freundnachbarlichen Verhältnissen, mit Umgehung der Cartelmäßigen Auslieferung desselben, die Auswanderungs- und Vermögens-Exportations-Bewilligung aus Gnade nachträglich ertheilt, dabei ist jedoch zugleich der Wunsch ausgedrückt worden, es möchten ähnliche Aufnahms- und Ehelichungs-Bewilligungen von Seiten Königlicher Bayerischer Behörden an k. k. österreichischen Unterthanen ohne vorhergegangene Entlassung aus ihrem Unterthans-Verbande, in Zukunft mit Rücksicht auf die zwischen beiden Höfen dießfalls getroffenen Uebereinkünfte sich nicht wiederholen.

Da vorausgesetzt werden kann, daß die k. k. österreichischen Behörden gleichfalls nach dem oben erwähnten Wunsche verfahren werden: so sind die sämmtlich untergeordneten Polizei-Behörden zu einem demselben entsprechenden Benehmen anzuweisen, und die Königliche Regierung hat über den genauen Vollzug zu wachen, so wie auch, wenn von Seite k. k. österreichischer Behörden dagegen gehandelt werden sollte, jederzeit ungesäumt Anzeige zu erstatten.

München, den 7. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise, K. d. J, also ergangen.

§. 20.

Nro. Pr. 20383.

(Die gegenseitige Entlassung aus dem Königlichen Bayerischen und kaiserlich königlichen österreichischen Unterthansverbande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom

2. December v. J. in oben stehendem Betreffe, wird zur Entschließung erwiedert, daß bei der Aufnahme und Verehelichung kaiserlich königlicher Unterthanen ohne Unterschied der Dauer ihres Aufenthaltes in Bayern auf der Nachweisung der Entlassung aus dem k. k. österreichischen Unterthansverbande um so mehr zu bestehen seye, als auch die kaiserlich königlichen österreichischen Behörden in Ansehung der Königlichen Bayerischen Unterthanen unbedingt zur Beobachtung eines vollkommen gleichförmigen Benehmens angewiesen worden sind.

München, den 20. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Isarkreises am 11. März 1831.

δ. Preussen.

§. 21.

Nro. Pr. 11347.

(Die Entlassung des N. N. aus dem königlichen preußischen Unterthansverbande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ist unterm 7. Juni d. J. in Betreff der Bitte des N. N. aus N. in Preußen um Verwendung zur Erlangung seiner Entlassung aus dem königlichen preußischen Unterthansverbande Behufs seiner Ansässigmachung dahier zwar eröffnet worden, den Bittsteller zu belehren, daß er vordersamst seine Entlassung bei der betreffenden königl. preußischen Conscriptions-Behörde nachzusuchen habe, wobei er erforderlichen Falls geeignet unterstützt werden mag, und daß der Einleitung seiner Bitte auf diplomatischem Wege erst alsdann statt gegeben werden könne, wenn solche von den königlichen preußischen Unterbehörden wider Vermuthen abgewiesen werden solle. a)

Da jedoch die königliche preußische Gesandtschaft dahier zufolge erhaltenen Auftrages die Anzeige gemacht hat, daß es der königlichen preußischen Regierung wegen verschiedener Rücksichten wünschenswerth sey, in Angelegenheiten, wo es sich um die Auswanderung preußischer Unter-

---

a) Diese Entschließung lautet wörtlich wie folgt: »Der N. N. aus N. in Preußen hat in der »sammt Duplicate und Beilagen mitfolgenden zwei Vorstellungen wiederholt gebeten, daß sich »wegen seiner Entlassung aus dem königlichen preußischen Unterthansverbande Behufs seiner An»sässigmachung dahier verwendet und zu diesem Zwecke die königliche Gesandtschaft in Berlin ge»hörig angewiesen werden möchte.

»Zur Beseitigung weiterer Vorstellungen wird daher die Königliche Regierung des Isarkreises »angewiesen, den Bittsteller zu belehren, daß er vordersamst seine Entlassung bei der betreffenden »königlichen preußischen Conscriptionsbehörde nachzusuchen habe, wobei er erforderlichen Falls ge»eignet unterstützt werden mag, und daß der Einleitung seiner Bitte auf diplomatischem Wege erst »alsdann statt gegeben werden könne, wenn solche von den königlichen preußischen Unterbehörden »wider Vermuthen abgewiesen werden sollte.«

thanen in fremde Staaten handelt, die Verwendung der betreffenden Regierungen eintreten zu sehen und daß sie daher nicht nur dem N. zu eröffnen habe, seine Anträge an die Königliche bayerische Regierung zu richten, damit diese nach ihrem Gutbefinden sich für ihn auf diplomatischem Wege bei der königlichen preußischen Regierung verwende, sondern daß die Gesandtschaft auch in allen ähnlichen Fällen künftig darnach verfahren müsse, so erhält die Königliche Regierung des Isarkreises die Weisung, die auf den N. Bezug habenden Acten zur Vorlage zu bringen, und die untergeordneten Behörden von der durch die königliche preußische Regierung beabsichteten Abänderung in Ansehung der Einleitung der Entlassungsgesuche zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 23. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und gleichmäßigen Verfügung.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung:

a. des Oberdonaukreises am 31. August 1829.

b. des Regenkreises am 1. September 1829.

c. des Rezatkreises am 3. September 1829.

ε. Würtemberg.

§. 22.

Nro. Pr. 19948.

(Die Einwanderung des N. N. von N. königlichen würtembergischen Oberamts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den im Königreiche Würtemberg bestehenden Gesetzen die Auswanderungsbewilligung in andere Staaten erst alsdann ertheilt wird, wenn das die Auswanderung nachsuchende Individuum nach Berichtigung seiner Schulden und anderer Obliegenheiten durch einen dortigen inländischen Bürger Sicherheit leistet, daß es in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den königlichen würtembergischen Gerichten nach Maßgabe des bestehenden Jurisdictionsvertrages vom 7. Mai 1821 §. 8. Absch. 3. (Regierungsblatt vom Jahre 1821. S. 783.) Recht geben wolle, so wird die Königliche Kreisregierung hiervon zur Verständigung der untergeordneten Polizeibehörden in Kenntniß gesetzt, damit sie sich in vorkommenden Fällen geeignet zu benehmen wissen und bei Einwanderungen aus Würtemberg auf die Nachweisung der geschehenen Bürgschaftsstellung gehörige Rücksicht nehmen.

München, den 27. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

B. Erwerbung des Indigenats durch ein Königliches Decret (§. 3. lit. b. des Edictes.)

Verfahren bei Instruirung der Indigenatsgesuche.

§. 23.

(Die Indigenats-Gesuche für Gewerbs-Concessionen betr.)

Wenn Indigenats-Gesuche sich lediglich auf die Verleihung einer Gewerbs-Concession stützen; so müssen die polizeilichen Entschließungen der im Mandate vom 2. October 1811 [a]) vorgeschriebenen Unter- und Ober-Behörden über diese Concession der Cognition und Entscheidung über das Indigenats-Gesuch vorangehen. Die nachgesuchte Gewerbs-Concession selbst darf jedoch, im Falle der Bewilligung, nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der noch einzuholenden Indigenats-Verleihung ertheilt werden. [b])

München, den 9. Januar 1816.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. II. S. 17.

§. 24.

(Indigenats-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge einer Entschließung des Königlichen Allerhöchsten Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 8. v. M. wurde verfügt, daß während der Instruirung der Indigenats-Gesuche, und vor der Einlangung der Bewilligung die Entlassungen der Bittsteller aus dem bisherigen Unterthans-Verbande nicht zu veranlassen seyen.

Dieses wird sämmtlichen Landgerichten, Magistraten und Herrschaftsgerichten des Rezatkreises zur Darnachachtung anmit bekannt gemacht.

Ansbach, den 15. Juni 1820.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

An
sämmtliche Landgerichte, Magistrate und Herrschafts-Gerichte des Rezatkreises also ergangen.

Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1820. Bd. I. St. XXVI. S. 1154.

---

a) S. Abth. XIV. Tit. 3.

b) M. vergl. auch die Entschließung v. 9. December 1820 (§. 25. unten) und jene vom 18. Juni 1825 (§. 27 unten.)

§. 25.

Nro. Pr. 18468.

(Die Instruirung der Indigenats-Gesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von den Königlichen Regierungen mit Gesuchen um Verleihung des Indigenats eingesendeten Acten ließen nicht selten eine Lücke dariu wahrnehmen, daß bei der Instruction solcher Gesuche auf die den Impetranten in der Regel obliegende Tax-Entrichtung nicht die erforderliche Rücksicht genommen wurde, um dadurch Anständen, welche sich außerdem noch nach Ausfertigung des Königlichen Decretes ergeben können, zuvorzukommen.

Da es die Absicht Seiner Majestät nicht ist, von diesem Acte der Königlichen Allerhöchsten Gnade eine Taxe einzuheischen, wenn die Entrichtung derselben mit den ämtlich erhobenen Vermögens-Umständen der Bittsteller nicht im Verhältnisse steht, so erhält die Regierung des N. Kreises den Auftrag, künftig bei Vorlage der Indigenats-Gesuche ihr in der Hauptsache zu erstattendes Gutachten jedesmal zugleich auch darauf auszudehnen, ob die Vermögensverhältnisse der Bittsteller denselben die Zahlung der Taxe erlauben, oder ob und welche Gründe für taxfreie Ertheilung nach eines jeden individueller Lage sprechen, um darauf die entsprechende Rücksicht nehmen zu können.

Ferner haben sich Fälle ergeben, daß auch solche Individuen, welche nach der Bestimmung des Indigenats-Edictes Beilage I. zur Verfassungs-Urkunde §. 3. lit. b. des Indigenats durch Naturalisation erlangen können, zur Nachsuchuug eines Indigenats-Decretes angewiesen wurden, indem ihnen von den Behörden die Erlangung desselben zur Bedingung ihrer Niederlassung oder der Ertheilung des Bürgerrechtes gemacht wurde.

Die Königliche Regierung des N. Kreises wird deßhalb auch hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, damit Bittsteller, welche den Erfordernissen einer förmlichen Ansässigmachung genügen können, und die Entlassung aus dem fremden Unterthans-Verbande beigebracht haben, ferner nicht mehr zur Nachsuchung des Indigenats, das sie in dem gegebenen Falle durch das Gesetz erlangen, angehalten werden.

München, den 9. December 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

§. 26.

Nro. Pr. 18546.

(Das Gesuch des N. N., um Verleihung des Indigenats mit allem Staatsbürgerrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht v. 20. v. M. wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises eröffnet, daß, nachdem N. N. das Indigenat in Bayern durch seine Ansässigmachung auf das er-

kaufte Schloßgut N. und durch die hiezu eventuell beigebrachte Auswanderungs-Bewilligung aus dem königlich Würtembergischen Staate, nach den Bestimmungen des ersten constitutionellen Edictes §. 3. lit. b. erworben hat, es einer besondern Bewilligung des Indigenats nicht mehr bedürfe.

Das volle Staatsbürger-Recht kann jedoch demselben in Gemäßheit des §. 8. lit. c. oben erwähnten Edictes erst nach einem Zeitverlaufe von sechs Jahren zu Theil werden.

Was übrigens seine Ansprüche auf den Adel betrifft; so können selbe nur dann anerkannt werden, wenn den Bedingungen der Beilage V. zur Verfassungs-Urkunde §. 8. Genüge geleistet seyn wird.

München, den 20. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

§. 27.

Nro. Pr. 8159.

(Das Gesuch des dermalen zu Reichenberg in Böhmen ansässigen N. N. aus N., um Einwanderungs-Erlaubniß und Aufnahme als Gold- und Silbersticker, dann Wachs-Bossirer in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Einwanderungs-Gesuch des N. N. ist nach dem Antrage im Regierungs-Berichte vom 6. Juni zu bescheiden, a) wobei jedoch bemerkt wird, daß der Bittsteller im Falle der Concessions-Ertheilung als Sticker und Bossirer und seiner Bürgeraufnahme in Weiden, nach beigebrachter Entlassung aus dem fremden Unterthans-Verbande, das Indigenat in Gemäßheit des §. 3. lit. b. des Edictes vom 26. Mai 1818 b) durch Naturalisation erwerbe, und eines besondern Indigenats-Decretes nicht bedürfe.

München, den 18. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises.

---

a) Der Regierungs-Antrag lautete: Dem N., gemäß Verordnung vom 9. Januar 1816 (Reg. Bl. S. 17) anzuweisen, daß er vorerst ein Gesuch um Ansässigmachung anzubringen habe, da von dessen Bescheidung die Ertheilung des Indigenats abhinge (s. §. 23. oben.)

b) S. 10. oben.

II. Zu §. 6. des ersten constitutionellen Edictes vom 26. Mai 1818 insbesondere über Ziffer 2. desselben.

Auswanderung.

A. Allgemeine Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen.

1. Verbot eigenmächtiger Auswanderung.

Einleitung.

Bereits durch Generalmandate vom 2. Mai 1771, 30. August 1797, 20. September 1797 und 5. Juli 1799 (§. §. 28—31, unten) war jede Auswanderung ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung unter Androhung der Vermögens-Confiscation und anderer Strafen, namentlich der Schanzarbeit, ferner die Verleitung zu heimlicher Auswanderung hauptsächlich durch die Mandate vom 28. Februar 1764 und 3. Januar 1766 (§. §. 39 und 40 unten) bei Todesstrafe untersagt. Dieses Verbot ward durch Ausschreiben vom 17. Juni 1803 (§. 32 unten) und 6. Juli 1804 (§. 47 unten) erneuert und durch mehrere Ausschreiben und landesherrliche Verordnungen, namentlich vom 12. Juli 1806 und 31. März 1807 (s. d. §. §. 33 und 34 unten) auch in neu erworbenen Gebietstheilen anwendbar erklärt. Hiemit übereinstimmend verordnete die Verfassungs-Urkunde vom 1. Mai 1808 Tit. I. §. 8. a) daß Niemand bei Verlust aller bürgerlichen Rechte ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern dürfe und das Edict vom 6. Januar 1812 über das Indigenat (S. 1.) verfügte im Art. 32 wiederholt den Vollzug der ältern Verordnungen gegen gesetzwidriges Auswandern. Die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 b) hat diese frühern Bestimmungen zwar nicht ausdrücklich bestätigt, im Gegentheil sogar Tit. IV. §. 14. den Staatsunterthanen die Befugniß gewährt, in andere deutsche Bundesstaaten auszuwandern, allein der hiebei ausgedrückte Vorbehalt „wenn sie (die Unterthanen) den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben," dürfte unzweifelhaft andeuten, daß die Ausübung jener Auswanderungs-Befugniß nur unter förmlicher Lösung der bisherigen Unterthansverhältnisse durch besondere Bewilligung derselben statt finden könne, worin man einen Rechtfertigungsgrund glaubte finden zu können; die ältern Verordnungen über das Verbot eigenmächtiger Auswanderung und Verleitung hiezu in ihrer Wirksamkeit als fortbestehend und insbesondere bei Auswanderungen in nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten anwendbar zu betrachten und dieselben in die Sammlung aufzunehmen. Dagegen dürften die in diesen Verfügungen entwickelten Folgesätze in Beziehung auf das Vermögen und auf Bestrafung derjenigen, welche mit Verletzung des Verbots auswandern, als derogirt erscheinen. In dem Strafgesetzbuche ist nämlich von einer Bestrafung eigenmächtiger Auswanderung nicht mehr die Rede, und auch die betrügerische Verleitung zum Auswandern wird nach Art. 306. als Hochverrath des vierten Grades nicht mit dem Tode, sondern mit zwei bis achtjährigem Freiheitsverluste bestraft. In gleicher Weise kann die in jenen frühern Verordnungen angedrohte Vermögensconfiscation wohl nicht mehr vollzogen werden, da letztere in Folge des §. 6. Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde von 26. Mai 1818, c) nur mehr für den Fall der Desertion statt finden darf. Das Edict vom 29. August 1808 über die Confiscation verordnet:

„Bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Besitz und „der Genuß des Vermögens benommen, dasselbe soll aber an die rechtmäßigen Erben, welche sich nach dem „Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werden."

---

a) S. Bd. I. S. 371.

b) S. Bd. I. S. 347.

c) S. Bd. I. S. 366.

Diese Anordnung ist durch die neuere Gesetzgebung nicht abgeändert, vielmehr durch Ministerial-Entschließung vom 19. und 27. Januar 1818 erneuert (§. §. 37 und 38 unten), über deren Anwendbarkeit nicht gezweifelt werden kann. In wieferne die eigenmächtige Auswanderung eines Militärpflichtigen als Widerspenstigkeit und eines Eingereihten als Desertion zu bestrafen ist, muß nach den einschlägigen Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 16. August 1828 und falls solche Auswanderung in frühere Zeitperioden fällt, nach dem Canton-Reglement vom 7. Januar 1805 und dem Conscriptionsgesetze vom 29. März 1812 beurtheilt werden, worüber die Abtheilung X. „Militärgegenstände" nachzusehen ist.

a. Aeltere Verordnungen. [a]

§. 28.

(Von verbotener Emigration.)

Demnach man höchster Orten berichtet ist, wie wenig der schon so vielfältig wiederholten Generalien, vermög welchen dem Unterthan die Emigration bey Confiscation seiner Habschaft und anderer willkührlicher Strafe verboten ist, dermal nachgelebt, und sowohl der heimlich- als öffentliche Abzug von mancher Obrigkeit durch ertheilte Päße vielmehr befördert, als verhindert werde; so will man besagte Generalien durch gegenwärtigen Verruf hiemit nochmal und zwar solcher gestalten erneuert haben, daß sich bei generalmandatenmäßiger Strafe Niemand zu emigriren unterstehen soll, welcher nicht zuvor von dem Churfürstl. Hofrath, oder sofern er unter einer von den vier Regierungen wohnhaft ist, von derselben einen Paß erholet haben wird.

München, den 2. May 1771.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 844 Nro. 95.

§. 29.

(Die Emigration der Landesunterthanen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht lassen hiemit Ihro Ober-Landesregierung auf den unterm 18. laufenden Monats gehorsamst erstatteten Anfrags-Bericht Resolutionis loco, in Gnaden unverhalten, welchergestalten, obwohl die verbothene Emigration der Unterthanen betreffende diesseitige General-Verordnungen (vid. die Samml. v. J. 1797. S. 829 Nro. 129) [b] nur überhaupt von Unterthanen und Landeskindern sprechen, jedarnach Se. Churfürstl. Durchlaucht höchste

---

a) M. vergl. auch die Verordnung v. 6. Juli 1804, die Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betr. (§. 47 unten); dann die Mandate vom 28. Februar 1764 und 3. Januar 1766 (§. 39 und 40 unten.)

b) Mandat vom 11. Mai 1796, Erholung der Emigrations-Consense betr. Dasselbe lautet, wie folgt: „Da den höchstlandesherrlichen Generalien zu Folge jedem Landes-Unterthan bei Strafe der „Vermögens-Confiscation zu emigriren verbothen, der Emigrations-Consens aber von der ein„schlägig Churfürstl. und nicht von einer nachgeordneten Stelle zu ertheilen ist, hingegen der „zu Wien als Buchdrucker sich niedergelassene Buchdruckers-Sohn N. N. sich ohne

Willensmeynung seye, daß die vorliegende Auswanderungs-Verbothe und damit verbundene Bestrafung nur von den Mannspersonen, damit sich nämlich diese nicht so leicht durch Emissarien aus dem Lande ziehen lassen, zu verstehen seye: Ausser es würde im Lande, wohin die Emigration geschiehet, ein anders observirt, welchenfalls gegen selbiges das Reciprocum zu beobachten ist. Welches dann die Churfürstl. Ober-Landes-Regierung nicht nur selbst zu beobachten, sondern auch an die äußere Regierungen und übrige Churfürstl. Stellen und Behörden, worauf dieser Gegenstand einschlägig ist, zur Wissenschaft und Nachachtung auszuschreiben hat.

München, den 30. August 1797.

M. G. S. v. J. 1799 Bd. VI. S. 155. Nro. 5.

§. 30.

(Das Auswanderungs-Verboth ist strenge zu beobachten.)

So wie nicht zu widersprechen ist, daß N. N. von N. in Oberösterreich gebürtig, dermal verheuratheter Beutllehenbarer Hammerschmied in der Au, ohne landesherrlicher Bewilligung aus seinem Vaterlande entwichen, und sich hier in der Au verheurathet habe; also hätte dieses Benehmen die auf solche verbothene Auswanderung gesetzte Strafe der Confiscation seines rückgelassenen in 200 fl. bestehenden väterlichen Vermögens zur ordentlichen Folge. Und da dann die kaiserl. königliche Regierung zu Linz, vermög antwortlicher Erklärung vom 7. May abhin, aus eben dieser Ursache auf bemeldter Confiscation landesgesetzmäßig bestehet; so mag man sich höchster Orten für den ersagten N., wie vorauszusehen ist, fruchtlos nicht verwenden. Dagegen Wirs aber hiemit gnädigst anbefohlen, den Churfürstlichen Unter-Regierungen, respect. der Churfürstlichen Oberpfälzischen Landesregierung zu Amberg, und jener zu Neuburg die höchste Willensmeynung zu eröffnen, daß künftig gegen die sonderheitlich in die kaiserl. königlichen Staaten ohne landesfürstliche Bewilligung auswandernde Churfürstliche Unterthanen (wie solches der wiederholten Regierung zu Linz ohne gewünschten Erfolg mittels der diesseitigen Regierungs-Promotoralien

---

„Consens außer Lande begeben, ihm sogar auch der bürgerliche Magistrat zu N. das con„fiscable Vermögen bereits nach Abzug der Nachsteuer und des Freygelds verabfolgen lassen, die „Churfürstliche Regierung N. aber, welche darüber hätte entscheiden sollen, sich mit einem „unterthänigsten Berichte ad Manus gewendet, sohin diese gesetzmäßig getroffene Verfügung nicht „erfüllt hat. Als befehlen Se. Churfürstliche Durchl. auf den von Höchstihrer Ober-Landes-Re„gierung unterm 6. dieß, gehorsamst erstattenden Bericht der Churfürstliche Regierung N. die „eingesendete hiebei rückfolgende Producten mit dem Befehl zu remittiren, daß selbe dem dortigen „Magistrate sein gesetzwidriges Verfahren bei Strafe künftiger Selbsthaftung verweisen, die Regie„rung aber zu Folge höchster Verordnung vom Jahre 1771 (s. d. Samml. v. J. 1784. S. 844 „Nro. 95.) die Ertheilung der Emigrations-Consense als ein ihr zustehendes Recht ausüben, sofort „den durch den Churfürstlichen Minister N. N., für den N. N. nachgesuchten Emigrations„schein jedoch nicht anders als gegen vorläufige Entrichtung der herkommlichen Emigrations„Taxe von 110 ad 3 fl. ausschließlich der bereits abgezogenen Nachsteuer und Freygeldsgebühren „ertheilen, und solche höchste Entschließung erwähnte Churfürstliche Gesandtschaft rückantwortlich „auf den Erlaß de dato 20. Dezember anni praet. eröffnen solle."

vom 7. November 1794 schon vorläufig instruirt worden ist), das diesseitige Auswanderungs-Verboth (vid. Nr. 5.) [a]) strenge beobachtet werden solle. So der Churfürstlichen Oberlandesregierung auf ihren Bericht vom 25. Juni nup. cum remissione actorum zur gehorsamsten Nachachtung in Gnaden unverhalten bleibt.

München, den 20. September 1797.

M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nro. 8. S. 156.

§. 31.

(Auswanderungs-Verboth betr.)

Durch das strenge Verfahren benachbarter Staaten sehen sich Seine Churfürstliche Durchlaucht veranlaßt, die vorigen Auswanderungs-Verbothe zu wiederholen, und zu gebiethen:

1. Daß kein Unterthan, weß Standes er sey, männlichen Geschlechtes, ohne vorher erholter Auswanderungs-Erlaubniß bey Vermögens-Confiscation und anderer willkührlicher Bestrafung aus dem Lande hinwegziehen und auswandern solle.
2. Unter diesem Verbothe sind auch die Handwerker, welche während ihrer Wanderschaft, oder sonst von jetzt an Gelegenheit finden, sich im Auslande niederzulassen.
3. Damit aber keiner derselben aus Unwissenheit dieses Gesetzes sich selbst das Unglück zuziehe, so soll solches einem jeden Lehrjungen bei seiner Freisprechung eröffnet werden.
4. Von dieser Verordnung soll daher in eine jede Zunftlade ein Exemplar gelegt werden, und die Handwerksobrigkeiten und Commissarien sind verbunden, über den Vollzug des vorstehenden dritten Punktes zu wachen.
5. Die Auswanderungserlaubnisse sollen künftig blos von der Churfürstlichen General-Landes-Direction dahier, oder in der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg von der Landes-Direction zu Amberg ohne Verzögerung, und wenn keine besonderen Anstände obwalten, auch ohne Hinderniß, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die bestehenden Nachsteuermandate ertheilet werden. Welches zu Jedermanns Nachachtung hiemit gnädigst bekannt gemacht wird.

München, den 5. Juli 1799.

M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nro. 9. S. 313.

Münch. Int. Bl. v. J. 1799. S. 118.

§. 32.

(Die Auswanderungen churfürstlicher Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem Seiner churfürstlichen Durchlaucht die zuverläßige Anzeige geschehen ist, daß sich immer eine größere Anzahl auswandernder Colonisten nach den auswärtigen Staaten begebe, und sich hierunter besonders viele Schwaben und Franken befinden sollen; so werden sämmtliche, besonders die an der Gränze gelegenen, churfürstlich Bayerischen Landgerichte, Jurisdictionsbehörden, Mautämter und Magistrate auf die strengste Beobachtung der churfürstlichen gegen die Auswan-

---

a) M. vergl. den vorstehenden §. 29.

derungen bestehenden Verbote hiemit angewiesen, und sofort denselben insonders eingeschärft, solche aus den churfürstlichen schwäbisch und fränkischen Landen ohne höchste Bewilligung ziehende Auswanderer auf Betreten anhalten, und wieder zurückweisen zu lassen. Bemelte Orts-Obrigkeiten werden zu dieser genauesten Obsicht bei selbst eigener Verantwortlichkeit aufgefordert, damit der heimlichen Auswanderungen auf das sorgfältigste vorgebaut werde.

München, den 17. Juni 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

An
sämmtliche Landgerichte, Jurisdictions-Behörden, Mautämter und Magistrate.
Reg. Bl. St. XXVII. S. 431.

c. Vollzug derselben in neuerworbenen Gebietstheilen. a)

§. 33.

(Das Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegsdienste betr.)

M. J. K.

Es ist Unser Wille, daß die in Unseren ältern Staaten bestehenden Verordnungen, wegen des verbotenen Auswanderns und Uebertretens in fremde Kriegsdienste, auch in Unsern

a) Ueber deren Anwendbarkeit in den fränkischen und schwäbischen Landen hatte sich bereits der vorstehende Erlaß der General-Landes-Direction vom 17. Juni 1803 bestimmt ausgesprochen, worauf die Churfürstliche Regierung zu Dillingen das Verbot der heimlichen Auswanderung in der Provinz Schwaben verkündete, wie folgt:

„Zufolge Rescripts des churbayerischen General-Landes-Commissariats vom 17. und Empfang „23. dies wird hiemit verordnet: Obgleich bisher mit Vergnügen zu bemerken gewesen ist, daß „von der Auswanderungssucht, welche die Einwohner mehrerer Gegenden Schwabens ergriffen hat, „auch nicht ein einziger Churbayerischer Unterthan angesteckt worden ist, und diese sich unter der „milden Regierung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu glücklich fühlen, als daß sie ihr Heil „in entlegenen Ländern zu suchen Lust haben sollten; so erfordern doch die starken Auswanderun„gen aus anderen Gegenden die Aufmerksamkeit der inländischen Obrigkeiten und Polizeibehör„den um so mehr, als öfters auch der rechtschaffenste, aber über seinen wahren Vortheil nicht ge„nug belehrte Unterthan durch exaltirte Köpfe, oder heimliche, betrügerische Emissarien verleitet „werden kann, seine Pflichten gegen sein Vaterland und gegen sich selbst zu vergessen."

„Die Regierung hat daher alle ihr untergeordneten Stellen, besonders die Polizeibehörden, bei „eigner Verantwortlichkeit darauf aufmerksam zu machen, daß die Gesetze, welche gegen Auswan„derungen in den ältern Churbayerischen Staaten bestehen, a) auch in der Provinz Schwaben be„folgt, somit schlechterdings keine Auswanderungen Churbayerischer Unterthanen in Schwaben ge„stattet werden." Um aber heimliche Auswanderungen zu verhüten, ist.

a. den Polizeibehörden in den Städten aufzugeben, daß sie alle und jede durchpassirende Emigranten nach ihren Pässen befragen, diese genau untersuchen, und mit denselben zusammenhalten, und jeden, der entweder ohne Paß, und obrigkeitlichen Emigrations-Schein

a) M. vergl. d. vorstehenden §. 31. u. die nachstehenden §§. 39 u. 40.

neuerworbenen Landestheilen und Provinzen durchgehends und nach allen Bestimmungen in genauen Vollzug kommen.

Sämmtliche Behörden haben sich daher hiernach schuldigst zu achten.

München, den 12. Julius 1806.

---

oder sonst verdächtig befunden wird, ohne weiters anhalten, und auf der Stelle an die Regierung Bericht erstatten,

b. hauptsächlich darüber wachen sollen, damit sich nirgends Emissärien einschleichen, oder sonst Leute finden mögen, welche ruhige Unterthanen zur Auswanderung aufmuntern, als welche bösartige Menschen ebenfalls sogleich in Arrest zu nehmen sind, und deren Regierung hievon berichtliche Anzeige zu machen ist.

Ausgeschrieben von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach, wie folgt:

Seine Königliche Majestät von Bayern, Unser Allergnädigster König und Herr, haben durch Allerhöchstes Rescript vom 12. Juli heurigen Jahres zu befehlen geruhet, daß die in Allerhöchst Dero ältern Staaten wegen des Auswanderns und Uebertretens in fremde Kriegsdienste bestehenden Verordnungen auch in den neu erworbenen Provinzen durchgehends und nach alten Bestimmungen in genauen Vollzug kommen sollen.

Es wird daher der Inhalt dieser Verordnungen auch den Behörden und Unterthanen in dem hiesigen Fürstenthum zur Wissenschaft und pünctlichen Nachachtung in folgendem hiemit bekannt gemacht:

1. Niemand darf ohne Erlaubniß des Staates auswandern, d. h. in einem fremden Staate sich ansäßig machen, Dienste nehmen, oder verehelichen, und wird hiebei zwischen Stand und Geschlecht kein Unterschied gemacht.

2. Das Gesuch um Erlaubniß zur Auswanderung muß von Eximirten und in Königlichen Civildiensten stehenden Personen unmittelbar bei der obern Administrativ- und respective der Dienstbehörde, von Nichteximirten aber bei den Unterbehörden angebracht werden. Unter letztern werden rücksichtlich des hiesigen Fürstenthums die Magisträte und Kammerämter, dann Patrimonialgerichte verstanden, welche mit Ausnahme der eximirten Magisträte die bei ihnen angebracht werdenden Gesuche den Kreisdirectorien zur Prüfung und Einsendung mit gutachtlichem Berichte an die unterzeichnete Krieges- und Domainen-Kammer vorzulegen haben.

3. Personen, die zum Militärdienst nach den Bestimmungen des Cantonreglements verpflichtet und tauglich sind, kann in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden, weil sich kein Militärpflichtiger der ihm zunächst obliegenden Pflicht zur Vertheidigung des Staats gegen äußere Angriffe und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern entziehen darf. Diese Verpflichtung dauert, außer dem Fall der Unfähigkeit zu Militärdiensten, vom 16. bis zum zurückgelegten 36. Jahre. Treten jedoch in einzelnen Fällen ganz besondere Gründe zur Ertheilung der Auswanderung-Erlaubniß ein, welche dem Oberhaupte des Staates vorbehalten bleibt; so muß der Auswanderer seine Befreiung von der Militärpflichtigkeit mit der Summe von Einhundert und Achtzig Gulden redimiren, und dieses Redemtions-Quantum bei dem eximirten Magistrate oder Kreisdirectorium erlegen.

Diese Behörden haben bis auf weitere Verordnung den Betrag an die Krieges- und Obersteuer-Casse einzusenden. Außerdem sind auch noch Fünf Gulden zur Militär-Wittwen-Kasse zu entrichten.

4. Die Vorstellung, oder der amtliche Bericht über ein Auswanderungsgesuch muß angeben: a) das mit einem legalen Taufschein nachgewiesene Alter; b) den Umstand, ob die nachsuchende Person

§. 34.

(Das Auswandern und Uebertreten in fremde Kriegsdienste betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits unterm 12. Juli vorigen Jahres (Reg. Bl. 1806 St. XXX. S. 258.)

---

verheirathet ist, oder nicht, und ob sie, erstern Falles, Kinder hat, welchen Geschlechts und Alters dieselben sind; c) die Vermögensumstände, und namentlich den Betrag des exportirt werdenden Vermögens; d) ferner muß über die wirkliche Aufnahme und Ansässigmachung im Auslande ein Attestat der treffenden ausländischen Ortsbehörde, und wenn e) der Supplikant unter die Militärpflichtigen gehört, der erhaltene Befreiungsschein, oder im Fall angegebener Dienstuntauglichkeit ein, durch den Regimentsarzt legalisirtes Zeugniß des nächsten Bataillons- oder Compagnie-Chirurgen beigelegt werden.

5. Ehe die vorgeschriebenermaßen nachgesuchte Erlaubniß zur Emigration wirklich ertheilt ist, darf Niemand die Auswanderung beginnen, oder Anstalten zur Exportation seines Vermögens machen. Deßhalb wird insonderheit jedermann gewarnt, vor erhaltenem Emigrations-Consense seine in den Königlichen Staaten liegenden Besitzungen zu veräußern und sich im Auslande anzukaufen, indem hierauf bei Beurtheilung und Resolvirung der Auswanderungsgesuche schlechterdings keine Rücksicht genommen, sondern lediglich nach den vorliegenden Bestimmungen verfahren werden wird.

6. Wer ohne zuvor erhaltene Erlaubniß eine Auswanderung unternimmt, hat die Confiscation seines sämmtlichen Vermögens verwirkt. Bei Erkennung und Vollziehung dieser Strafe findet das Verfahren der im hiesigen Fürstenthum noch geltenden bisherigen Gerichtsordnung statt.

7. Wer einem unerlaubt Ausgewanderten etwas von seinem Vermögen aushändigt, oder sonst zuwendet, muß dem Fiscus den ganzen Betrag des Zugewendeten zur Strafe erlegen.

8. Zur Verhinderung der verbotenen Vermögens-Exportationen und Zuwendungen haben die Ortsbehörden, sobald sie die ohne Erlaubniß geschehene Auswanderung eines Unterthanen in Erfahrung bringen, schleunigst Beschlag auf dessen Vermögen zu legen, demnächst den Fall sofort zur weitern Verfügung dahier anzuzeigen. Zu vorgedachtem Endzweck dürfen auch Handwerksburschen, wenn sie gleich mit Erlaubniß wandern, Erbschaften und Vermögens-Antheile in das Ausland nicht verabfolgt werden, und haben daher die Amtsbehörde auch hierauf zu vigiliren.

9. Von dem Vermögen der mit Genehmigung des Staates auswandernden Personen ist, in soferne nicht ein Freizügigkeits-Vertrag mit dem Auslande, wohin emigrirt wird, besteht, die herkömmliche, oder besonders recessirte Nachsteuer zu entrichten. Es soll jedoch hierbei vordersamst das Benehmen der auswärtigen Territorialherrn in wechselseitigen Fällen zum Maasstab für die Behandlung der auswandernden Individuen dienen. Dasselbe gilt

10. auch von den an Auswärtige kommenden Erbschaften und Schenkungen, womit keine Auswanderung verbunden ist. Die Gerichte und Curatoren, Testaments-Executoren u. s. w. haben daher den treffenden Kammerämtern und Magistraten von dergleichen außer Landes gehenden inländischen Vermögen jedesmal vor der Absendung Nachricht zu geben, damit solche das Erforderliche wegen Erhebung des Abschosses beobachten. Wer diese Anzeige unterläßt, hat außer dem Ersatz des Abschosses, wenn solcher zu erheben gewesen wäre, 5 pro Ct. des exportirten Betrages zur Strafe zu erlegen. Gleiche Strafe trifft auch diejenige Behörde, welche die ihr obliegende Nachsteuer- oder Abschoß-Erhebung verabsäumt.

bekannt machen lassen, a) daß die in Unseren ältern Staaten bestehenden Verordnungen, wegen des verbotenen Auswanderns und Uebertretens in fremde Kriegsdienste, auch in Unseren neuerworbenen Landestheilen und Provinzen durchgehends, und nach allen Bestimmungen in genauen Vollzug gebracht werden sollen, damit nun in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, sohin auch in den erst seitdem Unserer Souveränität unterworfenen Gebieten diesen Gesetzen allenthalben schuldige Folge geleistet werde; so werden sämmtliche Landgerichte und Ortsobrigkeiten hiemit angewiesen, diese Verordnungen, wo es noch nicht geschehen, allenthalben ordentlich publiciren zu lassen, dort aber, wo solches bereits geschehen, die Bekanntmachung zu wiederholen.

München, den 31. März 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XVI. S. 607.

c. Verkündung des Auswanderungsverbotes.

§. 35.

(Das Auswanderungsverbot betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Hinsicht des bestehenden Auswanderungsverbots geht die höchste Willensmeinung Seiner churfürstlichen Durchlaucht dahin, solches von Quartal zu Quartal von den Canzeln überall verkünden, und die Bekanntmachung besonders den Zünften befehlen zu lassen, welches daher allen Behörden zur Nachachtung eröffnet wird.

München, den 14. Mai 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1802. St. XXI. S. 382.

---

14. Uebersiedlungen von einer Königlichen Provinz in die andere bedürfen keiner besondern Erlaubniß, sondern sind blos der Orts- und Kameral-Behörde zur Nachricht anzuzeigen. Es cessirt hiebei auch alle Nachsteuer-Entrichtung, soweit solche nicht Städten oder andern Korporationen rechtmäßig zusteht.

15. Damit übrigens die erforderliche Uebersicht über die vorkommenden Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, desgleichen über die dagegen statt findenden Einwanderungen und Vermögens Importationen erhalten wird, so haben die Kammerämter und uneximirten Magistrate vierteljährige Tabellen darüber nach dem beiliegenden Schema an die Kreisdirectionen zu befördern, welche daraus eine Generaltabelle nach demselben Formular bei der Kriegs- und Domainen-Kammer einreichen. Die Magistrate in den eximirten Städten befördern ihre Tabellen unmittelbar an die Kriegs- und Domainen-Kammer und müssen solche innerhalb der ersten acht Tage nach dem Ablauf eines jeden Quartals einkommen.

Ansbach den 1. September 1806.

a) S. oben S. 44.

§. 36.

Nro. Pr. 4688.

(Die Verordnungen gegen unerlaubte Auswanderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei mehreren Fällen wurde ersehen, daß die, gegen eigenmächtige Auswanderungen bestehenden Verordnungen öfter übertreten werden, weil das Daseyn dieser Verbote dem Uebertretenden aus dem Gedächtnisse gekommen, oder demselben gar nicht bekannt gewesen war.

Seine Majestät der König tragen daher den Königlichen General-Commissären und Regierungs-Präsidenten der Königlichen Kreisregierungen auf, Sorge zu tragen, daß an jenen Orten, wo die Auswanderungsverbote und die auf ihre Uebertretung gesetzten Nachtheile in Vergessenheit zu schweben scheinen, so wie da, wo es irgend wünschenswerth und zweckmäßig erscheint, die Wiederverkündung derselben auf angemessene Weise vorgenommen werde.

München, den 27. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen General-Commissäre und Präsidenten der Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise also ergangen.

d. Folgen der Uebertretung desselben. a)

§. 37.

(Die Behandlung des Vermögens der ohne Erlaubniß Ausgewanderten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf ihren Bericht vom 28. November v. J., die Behandlung des Vermögens der ohne Erlaubniß Ausgewanderten betreffend, folgendes erwiedert:

1. Wenn das Vermögen der ohne Erlaubniß Ausgewanderten ganz, oder zum Theil in Baarschaft besteht, so ist dieses baare Geld wie bisher ad Depositum zu nehmen, und an die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission einzusenden.

   Solche Depositen sind zwar in der Regel unverzinslich, bei besondern Umständen jedoch, wie bei etwas größern Summen, ist die Staatsschuldentilgungs-Commission auch ermächtigt, Zinsen zu 2 und 3 Procente zu zahlen, welche dann dem Local-Armenfond zuzuwenden sind.

2. Besteht das Vermögen solcher Ausgewanderten in Capitalien, die bei Privaten anliegen, und nicht sogleich flüssig gemacht werden können, oder in Capitalien, die bei den nächsten Erben selbst stehen, so kann den Unterbehörden, Stadt- und Landgerichten, auch Herrschafts- und Ortsgerichten, die Administration dieses Vermögens, respective der Zinsenbezug

a) S. die Einleitung S. 43 oben.

deductis expensis, zum Vortheil des Local-Armenfonds auf die Lebensdauer der Ausgewanderten überlassen werden. a)

Diesen Bestimmungen zufolge wird bei solchen Beschlagnahmen jeder Bezug von Seite des Königlichen Aerars, jedoch mit Ausnahme der Gerichtsgebühren, ausgeschlossen.

München, den 19. Januar 1818.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises am 27. Januar 1818 im geheimen Amtsblatt. St. III. S. 17.

§. 38.

(Behandlung des in Beschlag genommenen Vermögens Ausgewanderter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Anwendung des Allerhöchsten Edictes über die Vermögens-Confiscationen vom 29. August 1808 zu mehreren Anfragen Anlaß gegeben hat, so haben Se. Königliche Majestät hierunter folgende erläuternde Entschließungen zu fassen geruht:

1. wenn das Vermögen der ohne Erlaubniß Ausgewanderten ganz oder zum Theil in Baarschaft besteht, so ist diese Baarschaft wie bisher, ad depositum zu nehmen, und an die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission einzusenden.

---

a) Ein früheres Ausschreiben vom 28. Juni 1802 hatte wegen Vermögensabfolgung der landesabwesenden Unterthanen verfügt, wie folgt:

„Schon öfters wurde in den Zeitungs- und Intelligenzblättern wahrgenommen, daß landabwe-„sende Unterthanen, deren Aufenthalt oder Leben unbekannt ist, und die sich auf ihrer Wander-„schaft in das Ausland verfügten, ohne weiters edictaliter, und zwar mit dem Kompelle citirt „wurden, daß nach bestimmtem fruchtlos verstrichenem Termine das Vermögen derselben den hier-„um sich meldenden nächsten Anverwandten mit — auch oft ohne Cautionsleistung ex officio aus-„gefolgt werden würde."

„Da nun hierdurch dem höchsten Aerarium kein geringer Nachtheil zugeht, indem dergleichen „Unterthanen geflissentlich sich in das Ausland begeben könnten, um der militärischen Auswahl „zu entkommen; so wird in Bezug auf die gnädigste Entschließung vom 26. Februar dieses Jahrs „und unter Wiederholung der älteren Generalmandaten vom 28. Februar 1764 und 3. Januar „1766 (s. d. nachfolgenden §§. 39 u. 40) hiemit weiters verordnet, daß das Vermögen ei-„nes landabwesenden Unterthans künftig in keinem Falle mehr vermittelst „vorläufiger Edictalcitation an die hierum sich meldenden Anverwandte we-„der mit oder ohne Cautionsleistung verabfolget werden dürfe, bevor nicht „die Ursachen der Landesabwesenheit näher verläßiget, dießfalls Bericht er-„stattet, und die weitere höchste Entschließung hierüber erholt seyn wird."

„Sämmtlichen Churfürstlichen und ständischen Gerichtsstellen wird daher dieses zur schuldigsten „Befolgung in Gemäßheit höchster Cabinetsordre vom 11. d. M. hiemit gnädigst bekannt ge-„macht."

Dieser Erlaß war hauptsächlich auf die damals noch anwendbare Vermögens-Confiscation gestützt, und scheint sonach durch Aufhebung der letztern außer Wirkung getreten zu seyn.

Solche Depositen sind zwar in der Regel unverzinslich; allein bei besondern Umständen, e. g. bei etwas größern Summen, ist die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission ermächtigt, Zinsen zu zwei bis drei Prozente zu bezahlen. Diese Zinsen sind den Localarmenfonds zuzuweisen.

Besteht aber

2. das, solchen Ausgewanderten angefallene Vermögen in Capitalien, welche bei Privaten anliegen, und nicht sogleich flüßig gemacht werden können, so ist den Stadt- und Landgerichten, auch Herrschafts- und Ortsgerichten die Administration dieses Vermögens, resp. der Zinsenbezug, deductis expensis, ad dies vitae des Ausgewanderten, zum Vortheil des Localarmenfondes zu überlassen. Die Königliche Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. Januar 1818.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. I., mit Ausnahme der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises a) also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Rezatkreises am 7. Februar 1818.

e. Vorsorge gegen Verleitung zur Auswanderung. b)

§. 39.

(Die Bestrafung der Emissarien betr.)

Entbiethen Unsern Gruß und Gnad männiglich zuvor. Wir sind nicht nur berichtet, sondern auch im Werk selbst überzeugt, was gestalten sich ausländische Emissarii in Unseren Landen befinden, welche den Bauersmann und Unterthanen durch falsche Vorspiegelungen irr zu machen, und zur Emigration aus Unseren in fremde Lande zu bereden sich bemühen.

Da nun dieses keke Unternehmen auf eine ganze Depopulation und Ausödigung Unsrer Landen abzielet, sohin nicht viel besser, als eine Landesverrätherei angesehen werden mag; so befehlen Wir hiemit allen nachgesetzten Obrigkeiten, fleißige Obsicht auf dergleichen Emissarios zu bestellen, solche allenthalben, wo sie immer betretten werden, handfest machen zu lassen, und nebst der eingeholten eidlichen Erfahrung wohl verwahrlich, doch ungesäumt und schleunigst, zu Unserem Hofrath, oder in den übrigen Rentämtern an Unsere Regierungen zu überliefern, allwo sie gleich nach ihrer Ankunft examinirt, und soferne selbe entweder in confessis, oder wenigst aus

---

a) M. vergl. d. vorstehenden §. 37. Hieraus erklärt sich auch die Aufnahme der vorstehenden Entschließung, obgleich sie mit jener vom 19. Januar 1818 fast wörtlich übereinstimmt.

b) Daß die in den nachfolgenden älteren Verordnungen angedrohten Strafen in Hinblick auf Art. 306. des Strafgesetzbuches nicht mehr zum Vollzuge kommen, ist bereits in der Einleitung (S. 43. oben) bemerkt. Gleiches gilt von den hierin zugesicherten Aufbringgeldern (Recompens.)

der eingesendeten Erfahrung genugsam überführt seynd, längst inner 24 Stunden von dem Scharfrichter aufgeknüpft werden sollen.

Derjenige, welcher einen solchen Böswicht aufmährig macht, soll 50 fl. Recompens haben, und verschwiegen bleiben. Andere hingegen, welche durch Unterschleift, Unterhandlung, oder sonst schuldhaften Antheil an dem Verbrechen nehmen, sollen malefizisch und gestalter Dinge nach, an Leib und Leben gestraft werden.

Wir verbieten hiernächst auf das schärfeste, daß sich kein Bauersmann oder Unterthan unterstehe, ohne Unserem höchsten Vorwissen und Begnehmigung aus Unseren Landen weg zu ziehen, da im widrigen Fall nicht nur all sein zurückgelassenes Vermögen confiscirt, sondern auch derselbe auf Betretten in dem Abzug arrestirt und mit Schanz-Arbeitshaus- oder anderer empfindlicher Straf belegt, anneben der Gutsverkauf, welcher nur in der Absicht zu emigriren geschiehet, von keiner Obrigkeit aufgenommen, sondern für null und nichtig angesehen werden soll.

Ausländische falsche Werber, sie seyen gleich Officiers, oder andere, sollen auf Betretten in Unseren Landen obiger Emissariis sowohl mit der Straf, als schleunig, und abgekürzter Prozessirung gleich gehalten, jedoch nicht zu dem Hofrath oder Regierungen, sondern unmittelbar zu Unserem Hofkriegs-Rath obverstandener Prozessirungs willen wohl verwahrlich überliefert, demjenigen aber, welcher einen solchen Werber aufbringt, der nämliche Recompens in der Stille abgefolgt werden. (vid. Nro. 9 [a]) 23 [b]) et 27 [c]) §. 8. item Nro. 30.) [d])

Zu dessen öffentlicher Urkund und männiglicher Gewarung gegenwärtiges Patent allenthalben publizirt und affigirt werden solle.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München, den 28. Februar 1764.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1208. Nro. 20.

---

a) Mandat vom 17. Januar 1754. Verboth des Eintritts in fremde Kriegsdienste. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1193.)

b) Mandat v. 3. Januar 1766; über die Bestrafung von Emissarien und falschen Werbern (M.G.S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1209.) (s. §. 40.)

c) Mandat v. 30. Mai 1768 über auswärtigen Rekrutentransport welches, sub Nro. 8. verfügt, wie folgt: „Schließlichen und achtens wollen Wir Unsere in Druck erlassene General-Mandate „in Betreff der fremden Werber und Emigration, so andere auf das nachdrucksamste wiederhollet „und nebenbey geordnet haben, daß, wann sich derlei auswärtige Rekrutentransports unterziehen „sollten, bei deren Durchpassirung in Unsern Churlanden einige Mannschaft an sich zu ziehen „und anzuwerben, selber Transport insgesammt nebst denen Kommandirten auf Betretten sogleich „arretirlich angehalten, und nebst denen eidlichen Erfahrungen der Processier- und Konstituirungs- „willen an die nächst entlegene Kommandantschaft oder Garnison geliefert werden solle." (M.G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1212.)

d) Mandat vom 5. August 1768. (M. G. S. v. 1784. Bd. II. S. 1215.)

§. 40.

(Von Bestrafung der Emissarien, falschen Werbern, der Emigration, auch Auslauffens und Zechens in denen ausländischen Orten betr.)

Entbiethen Unseren Gruß und Gnad männiglich zuvor. Wir seynd mehrmalen berichtet, wie das ohneracht des sub dato 28. Febr. 1764. (Vid. No. 20[a]) et 27[b]) anerst geschärfte erlassenen Generalmandats sich ausländische Emissarien in Unseren Landen befinden, welche den Bauersmann und Unterthan durch falsche Vorspiegelungen irre zu machen, und zur Emigration aus Unsern in fremde Lande, auch zur Annehmung auswärtiger Kriegsdienste zu bereden sich bemühen. Da nun dieses strafbare Unternehmen auf eine ganze Depopulation, und Ausödigung Unserer Lande abzielet, sohin nicht viel besser als eine Landesverrätherei angesehen werden mag;

So befehlen Wir hiemit nochmalen so ernst- als gemessenst, allen nachgesetzten Obrigkeiten, fleißigere Obsicht auf derlei Emissarios zu bestellen, solche allenthalben, wo sie immer betretten werden, handvest machen zu lassen, und nebst der eingeholten eydlichen Erfahrung wohl verwahrlich, und schleunigst zu Unsern Hofrath, oder in denen übrigen Rentämtern an Unsern Regierungen zu überliefern, allwo sie gleich nach ihrer Ankunft examinirt, und soferne selbe entweders in Confessis, oder wenigst aus der eingesendeten Erfahrung genugsam überführet seynd, längst inner 24 Stunden von dem Scharfrichter aufgeknüpft werden sollen.

Derjenige, welcher einen solchen Böswicht ausfindig macht, soll 50 fl. Recompens haben, und verschwiegen bleiben, andere hingegen, welche durch Unterschleif, Unterhandlung, oder sonst schuldhaften Antheil an dem Verbrechen nehmen, sollen malefizisch, und gestalter Dinge sonach an Leib und Leben noch gestraft werden.

Wir verbieten anbei auf das schärfste, daß sich kein Bauersmann oder Unterthan unterstehe, ohne Unseren höchsten Vorwissen und Genehmigung aus Unseren Landen wegzuziehen, da im widrigen Fall nicht nur all sein zurückgelassenes Vermögen confiscirt, sondern auch derselbe auf Betretten in dem Abzug arrestirt, und mit Schanz, Arbeitshaus, oder anderer empfindlicher Strafe belegt, annebens den Gutsverkauf, welcher nur in der Absicht zu emigriren geschieht, von keiner Obrigkeit aufgenommen, sondern für null und nichtig angesehen werden soll.

Ausländisch-falsche Werber aber, sie seyen gleich Officiers, oder andere, sollen auf Betretten in Unseren Landen obigen Emissariis sowohl mit der Straf, als schleunig und abgekürzten Prozessirung gleich gehalten, jedoch nicht zu Unserem Hofrath oder Regierungen, sondern unmittelbar zu Unseren Hofkriegsrath, obverstandener Prozessirung willen, wohl verwahrlich überliefert, demjenigen aber, welcher einen solchen Werber aufbringt, die nämliche Recompens in der Stille abgefolget werden.

Wir wollen auch anbei, nicht nur allein die unterm 22. Februar 1727, 14. Januar 1734, 28. October 1745, 17. Januar 1754 [c]) und 23. October 1762 [d]) (Vid. Nr. 18) erlas-

---

a) S. das vorstehende Mandat.

b) Mandat vom 30. Mai 1768 über auswärtigen Rekrutentransport (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1212. und die Note c zu dem vorstehenden §. 39.)

c) M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1193.

d) M. G. S. l. c. S. 1206. wo es heißt: „Womit Wir auch im gegenwärtigen Mandat drittens

sene Generalien, Kraft welcher denen in fremd- oder auswärtige Kriegsdienste getretenen Unterthanen gegenwärtig, und künftiges Vermögen unmittelbar der Confiscation unterworfen seyn solle, hiermit erneuert, sondern auch in Betreff jener Unserer Landskinder, so sich zu Entfliehung der Auswahl außer Lands begeben, verordnet haben, daß selbe immer in Jahr und Tag um so gewisser zurückkehren, und bei ihren Gutsobrigkeiten sich stellen sollen, als in dem Entstehungsfall deren in Unsern Landen zu suchen habendes Vermögen nach Verfluß solcher Zeit ebenfalls mit der Confiscationsstraf belegt, und dahero zu wiederholt Unserm Hofkriegsrath ebenso von diesen, als denen in auswärtige Kriegsdienste getretenen Unterthanen bei Vermeidung schwerer Strafe eingesendet werden solle.

Und gleichwie schlüßlich auch durch das in denen vorigen General-Verordnungen, besonders de ann. 1712, 1723, 1728, 1746 und 1750 ohnehin schon verbotene Auslaufen, und Zechen der Unterthanen außer Lands bei fremden Bräuhäusern a) zu der so sehr überhand nehmenden Desertion nicht geringen Anlaß gegeben, auch wohl gar ersagt Unsere Unterthanen unter allerhand falschen Vorspiegel- und Verheißungen zur Emigration angereizet werden.

Dahero wollen Wir nicht nur solch schädliches Auslaufen und Zechen der Landesunterthanen in, und bei denen nächst angränzenden ausländischen Ortschaften wiederholter auf das schärfste, und solchergestalten verboten haben, daß gegen derlei Uebertreter von ihrer ordentlichen Obrigkeit, und zwar nach Befund ihres Vermögens mit 10 bis 20 Reichsthaler Strafe, gegen die Unvermögliche aber mit exemplarischer Leibs- und Schandstrafe ohne weiters verfahren werde. Wie dann auch zu dessen öffentlichen Urkunde und jedermanns Gewarnung gegenwärtiges Patent allenthalben publicirt und affigirt werden solle.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 3. Januar 1766.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1209. Nr. 23.

„nicht nur allein die bisher immer wegen denen von Unseren in anderwärtige Kriegsdienste tretenden Unterthanen so ernst- als gemessenst wiederholt erfolgte Generalia, kraft welcher derenselben gegenwärtig und künftiges Vermögen unmittelbar der Confiscation unterworfen seyn solle, hiermit erneuern, und mehrmalen wiederholen, sondern auch fernerweit ex Speciali eben so ernst und gnädigst verordnen, daß jene Unsere Landeskinder, so sich zu Entfliehung sowohl der dermalig- als künftigen Auswahl außer Unsere Lande begeben, innerhalb Jahr und Tag um so gewisser rückkehren, und bei ihren Geburts-Obrigkeiten sich stellen sollen, als im Entstehungsfall gegen deren in Unsern Landen habenden Vermögen. nach Verfluß solchen Zeitumlaufs, da nämlichen sich derlei entweichender Landcapitulant nicht selbsten anwieder zu seinem Regiment (wohin solcher zu destiniren gewest wäre) gestellt haben würde, die ebenmäßige Confiscation vorgenommen werden solle, und dahero zu Unserem wiederholten Hofkriegsrath eben so von diesem als denen in auswärtige Kriegsdienste tretenden Unterthanen die Anzeigen von einer Zeit zur andern, so oft sich ein derlei Casus ergiebet, worauf pflichtmäßige Obacht zu haben, und genauest zu halten, bei Vermeidung 6 Reichsthalern Strafe, der starken Verordnungswillen zu übermachen seynd.“

a) M. G. S. v. J. 1771. S. 280. Nr. 40 und S. 307. Nr. 37.

§. 41.

(Die Verleitung der churfürstlichen Unterthanen zur Auswanderung in das Ausland betr.)

M. J. Ch.

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß in Unsern Churlanden Emissarien herumziehen, welche die Landleute zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten suchen, sondern sogar gedruckte Manifeste unter der Hand verbreiten, worin den Colonisten, welche sich anwerben lassen, die anlockensten Versprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwischen nicht entscheiden wollen, gemacht werden.

Bei Unserm Entschlusse, die Uns von der Vorsicht anvertrauten Lande so zu regieren, daß alle darin befindlichen Einwohner sich des möglichst hohen Grades bürgerlicher Freiheit und Wohlstandes zu erfreuen haben sollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß diese schon ihrer Organisation nach unedle Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieselbe haben werden und sind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgesetztem Willen und wohl erwogenen Absichten auf die Auswanderung bestehen, daran zu behindern, wenn sie in solchen Fällen den in den desfallsigen positiven Gesetzen enthaltenen Bestimmungen genügen. Da aber in Landen, welche so lange der Schauplatz eines verheerenden Krieges gewesen sind, das Gefühl überstandener Leiden und Schäden, welches in so kurzer Zeit, selbst durch die thätigsten Vorkehrungen nicht gänzlich entfernt werden konnte, und worauf auch wahrscheinlich die Erwartungen der in Rede stehenden Werbungen gegründet sind, bei Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wissen, die damit verbundenen Vorspieglungen hie und da Eingang finden könnten, und Wir Uns aus mehreren durch die Erfahrung bestärkten Gründen verbunden glauben, dieselbe so wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkömmliche Reue nachfolgt, gegen Verführung möglichst schützen zu müssen, so befehlen Wir hierdurch, ebenso ernstlich als gemessenst, daß ersagte fremde Emigrationspatente, und wie sie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen und mit den gegen Verführer und Debaucheurs bestimmten Strafen unnachsichtlich belegt werden sollen. a)

Uebrigens setzen Wir ein für allemal fest, daß Inländern, welche sich zu Colonisten anwerben lassen, und als solche mit oder ohne Erlaubniß ausgewandert sind, nie wieder die Rückkehr in Unsere Lande gestattet seyn solle.

München, den 16. November 1801.

Reg. Bl. v. J. 1802 St. I. S. 7.
M. G. S. v. J. 1802 Bd. 2. Nr. 109. S. 349.

---

a) Der Art. 306. des Strafgesetzbuches verfügt: „Als Verräther (Staatsverräther) des vierten Grades „mit zwei bis achtjährigem Freiheitsverluste soll bestraft werden, wer Staatsunterthanen durch „Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat."

§. 42.

Nro. Pr. 24174.

(Die Auswanderung mehrerer Familien nach Amerika betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf seinen Bericht vom 10. v. M. beauftragt, die unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften beabsichteten Auswanderungen in keiner Weise zu erschweren, wohl aber auf Umtriebe, welche auf Anreizung zu Auswanderungen abzielen, sorgsame Aufmerksamkeit zu richten und zu sorgen, daß nicht wackere, vermögliche, ordnungsliebende Familien in die Auswanderungslust durch Täuschung hineingerissen werden.

München, den 24. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises.

Mittheilung sämmtlichen Regierungs Präsidien.

Ausgeschrieben von dem Präsidium des Rezatkreises am 29. November 1832.

2. Ertheilung der Erlaubniss zur Auswanderung.

Einleitung.

In früherer Zeit war die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung der höchsten Landesstelle vorbehalten, (Mandat vom 11. Mai 1796 a), 31. Mai 1801 b) und Verordnung vom 23. April 1799).c) Die Verordnungen und Ausschreiben vom 15. Aug. 1803 über die Constituirung der Landesdirection von Bayern d), vom 6. Juli 1804 e) über Auswanderungen und Vermögens Exportationen im Allgemeinen, vom 17. Juli 1808 §. 17. f) über die Geschäftsverhältnisse der General-Kreiscommissariate, vom 27. März 1817 Tit. I. §. 4 g) über die Errichtung der Kreisregierungen und endlich vom 25. August 1808 h) und 15. April 1817 i) §. 20. über die Formation der Ministerien, übertrugen dagegen dieses Bewilligungsrecht den Mittelstellen (Landesdirectionen, General-Commissariaten, Kreisregierungen) k) unter der Leitung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern. Allein alle diese Bestimmungen wurden durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825 (Reg. Bl. 1825 Tit. I. §. 23.) l) über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen außer Wirkung gesetzt, indem dieselbe nebst der Instruirung auch die Bescheidung der Auswanderungsgesuche den Königlichen Unterbehörden anvertraute, zu welchen nach Allerhöchster Verordnung vom 17. Juli 1834 (siehe §. 46. unten)

---

a) M. G. S. J. 1797 Bd. V S. 829.
b) M. G. S. J. 1802 Bd. II. S. 61.
c) M. G. S. J. 1800 Bd. I. S. 40.
d) Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXVI.
e) siehe §. 47. S. 62. unten.
f) Reg. Bl. S. 1653.
g) s. Abth. III. oben, Bd. II. S. 410.
h) Reg. Bl. S. 1944.
i) Reg. Bl. S. 335. (s. Bd. II. S. 334.
k) M. vergl. auch den §. 29. Nro. 9. der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde (s. Abth. V. Absch. II. unten.)
l) s. Abth. IV. oben, Bd. II. S. 431.

auch die Herrschaftsgerichte zählen. Nur im Falle der Berufung und bei Auswanderungen nach Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen, findet Entscheidung des Staatsministeriums des Innern im Benehmen des Königlichen Hauses und des Aeußern statt. a) Ferner muß bei Auswanderungen von militärpflichtigen Jünglingen die Allerhöchste Entschließung in den Fällen erholt werden, wo von den untern Conscriptionsbehörden nicht nach besondern Staatsverträgen oder nach den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsätzen der Reciprocität entschieden werden kann. b) Die Bewilligung zur Auswanderung für Personen weiblichen Geschlechts, welche durch die Verordnung vom 30. September 1817 den Kreisregierungen vorbehalten war, wurde bereits durch Allerhöchste Entschließung vom 18. März 1822 den Landgerichten und Magistraten I. Klasse, so wie auch durch Verordnung vom 20. Juni 1822 den in gleicher Cathegorie stehenden Herrschaftsgerichten überlassen. (S. d. §. §. 43 und 44.)

a. Competenz-Verhältnisse der Behörden.

§. 43.

(Auswanderungen betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen nach eurem gutachtlichen Antrage vom 19. Jannar d. J., daß die nach Unsrer Verordnung vom 30. September 1817 den Kreisregiernngen vorbehaltene Bewilligung zur Auswanderung für Personen weiblichen Geschlechtes, welche sich nach solchen Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, unter Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen zu verehelichen gesonnen sind, den Landgerichten und Magistraten Ir Classe überlassen, und von diesen Behörden blos periodische Anzeigen der also erledigten Emigrationsgesuche zur Regierung einbefördert werden sollen.

München, den 18. März 1822.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen K. d. J. diesseits des Rheins.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung K. d. J.

a) des Oberdonaukreises vom 2. April 1822. (Int. Bl. Nr. 10. S. 407.)

b) des Untermainkreises am 3. Juni und 13. Dezember 1822, wie folgt:

Nro. Pr. 17575.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um eine gleichmäßige und den bestehenden Allerhöchsten Verfügungen über die Auswanderungen im Allgemeinen entsprechende Behandlung, der den Königlichen Landgerichten und Magistraten 1. Classe durch das Allerhöchste Rescript vom 18. März d. J. zur Erledigung überlassenen Auswanderungsgesuche weiblicher Personen zu erzielen, sieht man sich veranlaßt, in Bezug

---

a) M. vgl. §. 65. der Allerhöchsten Verordnung v. 9. December 1825, die Formation der Ministerien betr. (Abth. IV. oben Bd. II. S. 359.)

b) §. 96. der Vorschriften zum Vollzuge des Heer-Ergänzungsgesetzes (s. Abth. X. unten.)

auf das diesseitige Rescript vom 13. v. M. folgende allgemein zu beobachtende Normen in Behandlung dieser Gesuche festzusetzen:

1. Da jede Auswanderungsbewilligung nothwendig durch die Aufnahme des auswandernden Individuums in den Unterthansverband desjenigen Staates, in welchen die Uebersiedlung geschehen soll, bedingt ist; so muß diese Zusicherung vorliegen, ehe die Erlaubniß zum Auswandern ertheilt werden kann.

2. Die Urkunde, welche diese Zusicherung enthält, kann von der Landes- oder Territorial-Behörde desjenigen Staates, wohin die Auswanderung geschehen soll, ausgefertigt, oder wenn sie von einer Unterbehörde ausgestellt worden ist, der Inhalt derselben bestätigt seyn, fehlt bei solchen nur von auswärtigen Gemeinden, Gutsherren, oder den ihnen untergeordneten Beamten ausgestellten Urkunden diese Bestätigung, so sind sie zurückzuweisen. Das nämliche gilt von Copulationsscheinen auswärtiger Behörden, auf welche nur dann die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt werden kann, wenn auf denselben von der Landesbehörde des fremden Staates die Bescheinigung enthalten ist, daß die Verehelichung einer Ausländerin mit einem dortigen Staatsbürger das Indigenat ertheile, und die Auswandernde solches durch vorgenommene oder vorzunehmende Copulation wirklich erhalten habe oder erhalte.

3. Die Zusicherung der Aufnahme in den fremden Unterthansverband muß jedesmal bestimmt ausgedrückt, und darf nicht an Erfüllung von Verbindlichkeiten geknüpft seyn.

4. Da die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen in gleiche Cathegorie gehören; so steht der Behörde, welche die Auswanderungen zu bewilligen hat, auch die Entscheidung über die Vermögens-Exportationen weiblicher Individuen in sofern zu, als das Vermögen in einen Staat exportirt werden soll, mit welchem ein Freizügigkeitsvertrag abgeschlossen ist. Wenn jedoch mit der Vermögens-Exportation das Erheben einer Emigrationstaxe oder einer städtischen und gutsherrlichen Nachsteuer verbunden ist, so sollen zwar in diesen Fällen, wenn alle sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, die Auswanderungsbewilligungen von den Königlichen Landgerichten und den Magistraten unverweilt ausgefertigt, wegen der Vermögens-Exportation hingegen unter Vorlage der Verrechnung des Vermögens Bericht erstattet werden.

Würzburg, am 3. Juni 1822.

Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I.

An
sämmtliche Landgerichte also ergangen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da den Königlichen Land- und Herrschaftsgerichten nach den Bestimmungen der diesseitigen Rescripte vom 13. Mai und 3. Juni d. J. die Entscheidung über Auswanderungs-Gesuche von Personen weiblichen Geschlechts, welche sich nach solchen Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, unter Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen zu verehelichen gesonnen sind, competenzmäßig zusteht, so versteht sich von selbst, daß die Entscheidung über dergleichen Gesuche, welche bei gutsherrlichen Patrimonialgerichten eingebracht, und von diesen instruirt worden sind, bei den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten erholt werden muß, und eine Vorlage an die Königliche Regierung nicht statt findet.

Würzburg, den 13. Decbr. 1822.

Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. I.

§. 44.

(Die Auswanderungen der Personen weiblichen Geschlechts betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen, daß diejenige Competenz, welche Wir durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 18. März d. J. bei Auswanderungen der Personen weiblichen Geschlechts Unsern Landgerichten und den Magistraten Ir Classe anvertraut haben [a]), auch auf die in gleicher Cathegorie stehenden Herrschaftsgerichte sich erstrecken soll; welches Wir euch auf den erstatteten Bericht vom 26. März d. J. zur Darnachachtung und weitern Anweisung eröffnen.

München, den 20. Juni 1822.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen K. d. J. diesseits des Rheins.

§. 45.

Nro. Pr. 14312.

(Auswanderungs- und Vermögens-Exportationsgesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Berichte obenbezeichneten Betreffes vom 23. August l. Jahres erhobene Frage:
„Welcher Behörde in jenen Fällen die Entscheidung der Auswanderungs- und Vermögens-
„Exportations-Gesuche zustehe, wenn die Auswanderung oder Vermögens-Ausführung
„nach einem Staate geht, mit welchem kein Freizügigkeits-Vertrag besteht?"

findet ihre Beantwortung in der deutlichen Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der Königlichen Kreisregierungen vom 17. December 1825. §. 23. unter lit. b. [b]) wo ausdrücklich vorgesehen ist, daß bei Auswanderungen in Staaten, mit welchen eine Freizügigkeit nicht besteht, die Unterbehörden Bericht an die Kreisregierungen, und diese an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten haben, und woraus sich demnach von selbst ergiebt, daß in diesen Fällen den Unterbehörden eine Entscheidung nicht zukomme.

München, den 13. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) M. vergl. vorstehenden §. 43.

b) M. vergl. Abth. IV. §. 5. oben. (Bd. II. S. 438.)

§. 46.

Nro. Pr. 13477.

(Die Competenz der Unterbehörden in Auswanderungssachen betr.)

L. K.

Wir genehmigen, daß diejenige Competenz, welche Wir durch Unsere Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend §. 23. a) in Ansehung der Auswanderungen den Königlichen Unterbehörden anvertraut haben, auch auf die mit den Landgerichten in gleicher Cathegorie stehenden Herrschaftsgerichte, in so lange Wir nicht anders verfügen, sich erstrecken solle, und eröffnen euch solches auf euere Berichte vom 31. August 1832, dann 23. Januar und 13. Mai v. J. zur geeigneten Verfügung.

Bad Brückenau, den 17. Juli 1834.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

b. Behandlung und Bescheidung der Auswanderungsgesuche

α. nach allgemeinen Verhältnissen.

aa. Verfahren bei Instruirung der Gesuche.

Die hier eingereihten Entschließungen beziehen sich zwar hauptsächlich auf das Verfahren während der vor dem Jahre 1825 bestandenen, nunmehr durch die Formations-Verordnung vom 17. December 1825 abgeänderten Competenz-Verhältnisse; gleichwohl glaubte man deren Aufnahme nicht umgehen zu können, da einige der darin ausgesprochenen Grundsätze wohl auch gegenwärtig noch anwendbar seyn dürften. Daß übrigens namentlich die in denselben angeordneten Berichtserstattungen den Unterbehörden die Vorlage vierteljähriger Tabellen über Ein- und Auswanderung nicht mehr Statt finden, wurde in den Einleitungen zu der unmittelbar vorhergehenden und zu der mit „Einwanderung" überschriebenen Unterabtheilung bereits erwähnt. b)

§. 47.

(Die Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen betr.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in der Erwägung, daß die über die Auswanderungen, sowie über die Vermögens-Exportation in fremde Staaten, in verschiedenen Verordnungen zerstreut bestehenden Grundsätze nicht immer richtig aufgefaßt und angewendet worden, die Hauptgrundsätze hierüber, vermöge eines unterm 4. Juni erlassenen Rescripts in eine diese beiden Gegenstände umfassende Verordnung aufstellen zu lassen geruht, welche sonach, in soferne

---

a) Man vergl. Abth. IV. §. 5. oben. (Bd. II. S. 438.)

b) S. 26 und 58. oben.

sie zur allgemeinen Wissenschaft nothwendig ist, hiedurch zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt gemacht wird.

I. Auswanderung.

Verbot derselben.

In der Regel sind alle Auswanderungen in fremde Staaten, ohne Unterschied der Person, des Geschlechts und des Gebietes, wohin der Auswandernde sich begibt, verboten. a)

Art, die Auswanderungs-Bewilligung nachzusuchen.

Jeder Churfürstliche Unterthan, welcher daher auszuwandern Willens ist, hat sein Gesuch bei der betreffenden Provincial-Landesstelle (bei der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern) und wenn er seiner Person zufolge, der Militärpflichtigkeit unterliegt, worüber die Bestimmungen des Militär-Cantonsreglements entscheiden, bei seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit einzuleiten.

Requisiten der Vorstellnng.

Die zu diesem Ende einzureichende Vorstellung muß:

a. das mit einem legalen Taufscheine erwiesene Alter;

b. den Umstand, ob der Nachsuchende verheirathet sey, oder nicht, ob und wie viele Kinder er habe, welchen Geschlechts und Alters dieselben sind;

c. den Vermögensstand;

d. ein legales Zeugniß über die wirkliche Ansäßigmachung und Aufnahme im Auslande, dann

e. wenn körperliche, die Untauglichkeit zum Feld-Kriegsdienste nach sich ziehende Gebrechen vorgeschützt werden, ein durch die Churfürstliche Lazareths-Inspections-Commission legalisirtes Zeugniß des nächsten Regiments-Chirurgus enthalten.

Pflichten der Orts-Obrigkeit bei den Auswanderungs-Gesuchen.

Die Jurisdictionsbehörde, bei welcher dieses Gesuch eingeleitet wird, hat dasselbe sodann berichtlich zur Kenntniß der ihr vorgesetzten Landesdirection zu bringen, und dabei aller Umstände zu erwähnen, welche entweder der Bewilligung des Gesuches zur Seite stehen, oder entgegen dessen Aberkennung räthlich oder nothwendig machen.

Strafe der verbotenen Auswanderungen.

Jede Auswanderung, welche ohne höchst unmittelbare, oder von den Provinzial-Landesstellen unmittelbar hiezu ertheilte Bewilligung unternommen wird, zieht den Verlust des Vermögens in Kraft der schon längst hierüber bestehenden Landesverordnungen nach sich, es möge übrigens der Ausgewanderte sich in fremde Kriegsdienste begeben haben oder nicht. b)

---

a) S. die §§. 28—34. oben. (S. 44 folgende.)

b) Diese Bestimmung ist in Folge der Verfassungs-Urkunde außer Wirkung getreten. Vergl. d. §§. 37 und 38. (S. 51. oben) dann die Einleitung S. 43. oben.

Strafe derjenigen, welche an solche Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen lassen.

Die Strafe des vollständigen Ersatzes an den landesherrlichen Fiscus, ist gegen diejenigen festgesetzt, welche an solche, ohne die oben angegebene Bewilligung Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen lassen.

Unterschied vom Wandern und Auswandern.

Damit durch diese Verfügung zu keinem Mißverstande Anlaß gegeben wird, ist bestimmt, daß mit dem Begriffe der Auswanderung jederzeit die Ansässigmachung oder Verehelichung in dem fremden Gebiete verbunden ist, und daß die hiedurch gegebene Bestimmung auf Wandernde keine Beziehung habe.

Jedoch sollen die Wanderpässe anders nicht, als nach der Verordnung des Militär-Kantonsreglements ertheilt werden, und besonders wird das Verbot zur Paßvertheilung unter dem Vorwande, ein Handwerk im Auslande zu erlernen hiemit erneuert.

Die Ausfolglassung von Erbschaften und Vermögens-Antheile an Handwerksbursche ist ausdrücklich und bei Strafe des Selbstersatzes verboten, und werden die Unterbehörden hiemit strenge angewiesen, ein wachsames Auge zu haben, daß nicht durch ähnliche Unterschleife die Absicht der höchsten Verordnungen vereitelt werde.

II. Vermögens-Exportation. a)

Die Vermögens-Exportation steht entweder

a. mit der Auswanderung in Verbindung, oder sie ergibt sich

b. durch Schankung, Erbschaft u. dgl. an Auswärtige.

Kein gesetzliches Hinderniß steht derselben im Wege, wenn anders die Auswanderung gehörig nachgesucht, und die Bewilligung hiezu ertheilt worden ist. Beschränkungen oder gänzliche Wirkungslosigkeit dieses als Regel festgesetzten Grundsatzes können bei der gewissenhaften Achtung, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht für das Privat-Eigenthum hegen, nur die Folge von prohibitiven Gesetzen fremder Staaten werden.

Erhebung der Abschoß- und Freigeldsgebühren. b)

Von dem in das Ausland exportirenden Vermögen werden dort, wo die bestehenden speciellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, der Regel nach 10 Proc. erhoben.

Diese Abgabe bleibt sich gleich, die Exportation mag mit der Person, oder auf eine andere Weise geschehen, nur gegen die gesammten Kaiserl. Königlichen Erbstaaten ist in Auswanderungsfällen nach den Bestimmungen der darüber bestehenden Verträge noch besonders eine Taxe von 3 Proc. unter dem Titel: Auswanderungs-Taxe, zu erheben.

---

a) s. die Unterabtheilung „Ausführung des Vermögens" S. 81 unten.

b) Ebendaselbst.

Die Redimirungs-Summe bestimmt eine Ausnahme. a)

Wenn jedoch ein Churfürstlicher Unterthan, welchem ausnahmsweise die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt wird, der Militärpflichtigkeit unterliegt, so wird die durch das Kantons-Reglement festgesetzte Redimirungs-Summe von seinem Vermögen, als eine aus der Dienstpflicht hervorgehende persönliche Abgabe erhoben, und muß aus diesem Grunde auch dann entrichtet werden, wenn die Auswanderung in ein sonst freizügiges Gebiet unternommen wird.

Hauptgrundsätze der Freizügigkeit.

Die Freizügigkeit, vermög welcher das in fremde Staaten überziehende Vermögen von der Realabgabe des Freigeldes und der Abschoßgebühren frei ist, soll gegen alle jene Staaten, mit welchen bereits besondere Verträge bestehen, so wie gegen diejenigen, wo der freie Vermögens-Ueberzug als eine Folge der daselbst bestehenden Landesgesetze reciprocirlich von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angeordnet worden ist, strenge eingehalten werden. Bei den letztern haben jedoch die Unterbehörden genau darauf zu sehen, ob in einzelnen Fällen das Reciprocum gegen die in die Churfürstlichen Staaten Einwandernde beobachtet wird, und wenn sie Beweise des Gegentheils entnehmen, diese zur Kenntniß der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern, der Berichterstattung an Seine Churfürstliche Durchlaucht halber, zu bringen.

Förmlichkeiten bei Vermögens-Exportationen.

Damit eines Theiles bei der Erhebung in Abschoßgebühren kein Unterschleif sich einschleichen könne, und andern Theils die Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in statistischer Hinsicht wichtige Kenntniß des Betrages des außer Landes ziehenden Vermögens nicht entgehe, soll jede Vermögens-Exportation bei der Churfürstlichen Landesdirection mit ihrem Betrage genau angezeigt werden.

Verbindlichkeit zur Anzeige derselben.

Alle Civilgerichte, Orts-Obrigkeiten, und Testaments-Executoren sind daher zu dieser Anzeige (die Vermögens-Exportation geschehe in was immer für fremdes Gebiet) ausdrücklich verbunden. b)

Strafe der unterlassenen Anzeige.

Wer dagegen sich verfehlt und den Betrag des an einen Fremden ausgeantworteten Vermögens anzuzeigen versäumt, hat zur Strafe nebst dem Einsatze der Abschoßgebühren, wenn sie zu erholen gewesen wären, 5 Procent des exportirten Vermögens zu entrichten.

Bestimmung des Antheils, welchen die der Nachsteuer-Erhebung berechtigten Stände bei Vermögens-Exportationen zu nehmen haben.

In allen Vermögens-Exportationsfällen haben die der Nachsteuer-Erhebung berechtigten

a) s. §. 48. unten.

b) S. §. 25. der Allerh. Verord. über d. Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen v. 17. Decbr. 1815. (Bd. II. S. 438.)

Stände von dem Betrage des Vermögens in Kraft der Churfürstlichen Landesverordnung 5 Proc. zu erheben. a)

Beschränkung in Beziehung auf die Städte und Märkte.

Die Städte und Märkte können sich jedoch dieses Erhebungsrechtes nur dann erfreuen, wenn das Vermögen nach einem fremden, nicht freizügigen Landesgebiet exportirt wird.

Die übrigen Stände entgegen genießen, wenn sie, des behauptlichen Erhebungsrechtes wegen, sich hinreichend legitimirt haben, dieses Rechtes gegen andere freizügige Landesgebiete, bis Seine Churfürstliche Durchlaucht mit ihnen wegen des Entganges, den sie zu bewahren haben können, eine billige Entschädigung werden behandelt haben. b)

Herstellung statistischer Im- und Exportations-Tabellen.

Da eine jede Auswanderung nachgesucht, und jede Vermögens-Exportation angezeigt werden muß, so können diese Tabellen genau hergestellt werden. Zu diesem Ende wird den Hofmarksgerichten befohlen, am Ende eines jeden Vierteljahres die Anzeige der in ihren Gerichten geschehenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens-, Ex- und Importationen an das betreffende Landgericht zu machen, welches sonach die hierüber sowohl, als über die in seinem Gerichtssprengel vorgegangenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens-, Ex- und Importationen zu fertigende Tabelle dem Landcommissär seines Districtes einzuantworten hat, woraus dann die Landcommissäre die Haupt-Tabelle ihres Districtes zu verfertigen, und an die vorgesetzte Provinzial-Landesstelle binnen 3 Wochen nach Verlauf eines viertel Jahres einzuschicken haben.

Zur Herstellung einer vollkommenen Gleichheit wird ein Formular mitgetheilt, nach welchem solche Tabellen einzurichten und einzuschicken sind. c)

Bestimmung in Beziehung auf die Edictal-Citationen Landesabwesender.

Endlich ist noch wegen des Vermögens solcher Landesabwesenden, von welchen Niemand mehr eine Kenntniß hat, zu bemerken, daß ein Unterschied

a. zwischen jenen gemacht werden müsse, die mit förmlichen Päßen, und
b. jenen, die ohne alle Authorisation und ohne Vorwissen ihrer Orts-Obrigkeit außer Landes sich begeben haben.

ad a. Bei den ersteren kann von der richterlichen Behörde auf Anrufen der Betheiligten die Edictal-Vorladung unbedenklich vorgenommen, und der Verschollenen Vermögen sodann nach Zielsetzung der Gesetze gegen Caution an derselben Verwandte ausgeantwortet werden, wenn nicht durch diese richterliche Verfügung sich der Umstand erläutert, daß der Abwesende im Auslande sich häuslich niedergelassen oder in fremde Kriegsdienste begeben habe, indem in diesen letztern Fällen sodann die Strafe der Vermögens-Confiscation eintritt.

ad b. Bei Landesabwesenden hingegen, welche ohne Päße und Vorwissen ihrer Orts-Obrigkeit die Churfürstlichen Staaten verlassen haben, findet keine Edictal-Citation

---

a u. b) M. vergl. die §§. 81 bis 85. unten.

c) S. §. 23. der Allerh. Verordnung vom 17. Dec. 1825. über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen (Bd. II. S. 438.)

mehr statt. Jedem durch die vorgegangene Handlung der Auswanderung mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung derselben Vermögen ohnehin schon der Confiscationsstrafe unterliegt. Eine gerichtliche Vorladung derselben, und die Auswanderung des Vermögens an ihre zurückgelassenen Verwandten kann demnach nur auf die höchste ausdrückliche Bewilligung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Platz greifen, weßhalb Fälle, die aus besonders eintretenden Rücksichten zur Dispensation von der Strenge der Gesetze sich eignen, unter Anführung der Milderungsgründe an die diesseitige Landesdirection einzuberichten sind, von welcher sie sodann zur höchsten Entscheidung werden vorgelegt werden.

München, den 6. Juli 1804.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

Reg. Bl. v. J. 1804. St. XXVIII. S. 633.

§. 48.

(Die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachträglich zur allgemeinen höchstlandesherrlichen Verordnung über die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen vom 6. Juli dieses Jahres [a]) befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge einer weitern Allerhöchsten Entschließung vom 15. dieses Monats, daß von den Pfarrern keinem Unterthanen, der sich außer Landes ansäßig machen und verheirathen will, einen Taufschein oder Verkündungszettel ausgefolgt werden solle, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeltlich auszustellende Zeugniß beibringt, daß die Höchstlandesfürstliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sey.

Dieser Churfürstliche höchste Befehl wird daher zur geeigneten Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Pfarreien dieser landesherrlichen Verordnung um so mehr die gehorsamste Folge zu leisten wissen werden, als sie im Uebertretungsfalle mit einer der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme, oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden würden. Uebrigens wird in Folge des Churfürstlichen höchsten Befehles den Landgerichten aufgetragen, diesen den sämmtlichen in ihrem Landgerichtsbezirke entlegenen Pfarreien mitzutheilen, und überall auf dessen genauen Vollzug aufmerksam zu seyn. [b])

München, den 26. October 1804.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

---

a) M. vgl. vorstehenden §. 47.

b) Diese Anordnung wurde wiederholt in der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Dec. 1811, Ausstellung pfarrämtlicher Urkunden betr. (Reg. Bl. vom J. 1812 S. 68. Abth. VIII. unten.)

§. 49.

Nro. Pr. 18197.

(Die Behandlung der Auswanderungs-Gesuche betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir Unsern Regierungen die Behandlung der Nachsteuersachen, mit Beobachtung der hierunter bestehenden Verträge in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen, dann Vermögens Ein- und Ausführungen, bei Regulirung ihres Wirkungskreises Titel I. §. 4. Unserer Verordnung vom 27. März d. J. zugewiesen haben, a) so finden Wir gegenwärtig, sowohl durch die inzwischen vollendete collegiale Formation gedachter Kreisstellen als durch die zur Vollziehung des XVIII. Art. der deutschen Bundesacte, b) in Betreff der Nachsteuer und Abzugs-Freiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten, gefaßten, und in Unserer Verordnung vom 29. Juli d. J. verbindlich festgesetzten Beschlüsse, c) Uns bewogen, über die Modalität der diesfälligen Geschäftsbehandlung zu beschließen und zu verordnen, wie folgt:

1. Die durch die Polizeibehörden ordnungsmäßig instruirten Auswanderungsgesuche sind in Zukunft von den Kreisregierungen nach den bestehenden Gesetzen zu bescheiden, ohne daß darüber in der Regel Unsere Entschließung weder durch abgesonderte Berichtserstattung noch durch die anbefohlenen monatlichen Tabellen vorher erholt werden müßte.

2. Dieselbe bleibt fortan nur in jenen Fällen vorbehalten, wo den Emigrationsgesuchen einerseits gesetzliche Hindernisse entgegen, andererseits aber, nach dem Ermessen der Regierung, solche Gründe zur Seite stehen, welche gleichwohl deren Gestattung ausnahmsweise motiviren und rechtfertigen dürften. Dergleichen Fälle sind mittelst besonderer gutachtlichen Berichte, unter Anschluß der darüber verhandelten Acten Unserer Entscheidung durch das Staatsministerium Unsers Hauses und des Aeußern vorzulegen.

3. Ebenso bleibt es fernerhin bei der bisher üblichen Berichtserstattung in allen den Fällen, wo der Nachlaß der gesetzlichen Strafe der Vermögens-Einziehung wegen unbefugter Emigration oder Eintritts in fremde Kriegsdienste aus erheblichen Gründen in Antrag kommen mag.

4. Damit Wir übrigens im Stande bleiben, sowohl das Verfahren Unserer Regierungen in den Gegenständen ihrer durch gegenwärtige Verfügung erweiterten Competenz fortwährend zu beurtheilen, als auch aus der Bilanzirung der Ein- und Auswanderungen und damit verbundenen Vermögens Im- und Exportationen für die Zukunft pragmatische Folgerungen zu ziehen, so sollen am Schluße eines jeden Vierteljahres die im Laufe der letzten drei Monate von der Regierung bewilligten Emigrationen und Vermögens-Exportationen mittelst einer tabellarischen Uebersicht zu Unserer Kenntniß gebracht, und damit zugleich Conspecte der während desselben Zeitraumes erfolgten Einwanderungen und Vermögens-Importationen einbefördert, auch damit die aus einer vergleichenden Zusammenstellung sich ergebenden

---

a) M. vgl. Abth. IV. §. 4. (Bd. II. S. 410)

b) M. vgl. Abth. XXI. unten.

c) M. vgl. den nachfolgenden §. 93. S. 114.

Bemerkungen vorgetragen werden, und sehen Wir solche Vorlage zum erstenmale, nach Ablauf der drei nächstkommenden Monate, mit dem Beginne des folgenden Jahres 1818 entgegen. a)

München, den 30. September 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungen also ergangen.

Nro. Pr. 15655.

§. 50.

(Die Behandlung der Auswanderungssachen betr.)

M. J. K.

Wir sind in verschiedenen Fällen auf die Nachtheile aufmerksam geworden, welche diesseitigen Auswandernden aus der Verzögerung der Emigrations-Licenzen erwachsen, indem die zur Niederlassung im Auslande dargebotene Gelegenheit oft augenblicklich ergriffen werden muß, und bei längerem Aufschub leicht verschwindet, woraus nicht selten die Folge entsteht, daß Leute, die auf einer Seite Wohnsitz und Gewerbe aufgegeben haben, auf der andern Seite gleichwohl noch gehindert sind, in die von ihnen beabsichtigten neuen Verhältnisse einzutreten.

Nachdem nun die Verfassungs-Urkunde allen Bayern die Freiheit verstattet, nach Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr eigenes Vaterland in einer andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate überzuziehen, b) und es sonach nur darauf ankommt, in einzelnen Fällen sowohl die Erfüllung gesetzlicher Obliegenheiten von Seite der Auswanderungslustigen als derselben eventuelle Aufnahme im andern Staate zu constatiren, so werden Unsere Regierungen andurch angewiesen, zu möglichster Vermeidung der oben berührten Nachtheile, bei Instruirung und Erledigung solcher Gesuche von allen unnöthigen Weitläufigkeiten und Formalitäten zu abstrahiren, und keinen Zeitverlust zu gestatten, damit dem liberalen und wohlwollenden Zwecke obiger constitutioneller Verfügung auch in der That entsprochen, und die Unsern Unterthanen hierunter eingeräumte vollkommene persönliche Freiheit nicht durch ungesetzliche Hemmungen eludirt werde.

München, den 6. September 1818.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Nro Pr. 13567.

§. 51.

(Auswanderungsgesuche betr.)

M. J. K.

Da das frühere Verbot der Auswanderung ganzer Familien aus dem Königreiche, wie ihr in euerem Berichte vom 2. v. M. ganz richtig bemerket, durch die Bestimmung des

a) Die Vorlage dieser Tabellen wurde seitdem erlassen. S. die Note lit. o. zu der Einleitung, zu Ziffer I. Cap. II. gegenwärtiger Abtheilung und den §. 23. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dec. 1825. (s. Bd. II. S. 438.)

b) §. 14. Tit. 4. der Verfassungs-Urkunde. (s. Bd. I. S. 356.)

§. 14. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde a) aufgehoben ist, so unterliegt es keinem Bedenken, daß auch die solche Auswanderungen betreffenden Gesuche künftighin ohne die durch §. 2. Unserer Verordnung vom 30. September v. J. b) anbefohlene vorgängige Berichterstattung von der Regierung zu bescheiden seyen. Soferne jedoch bei solchen auswandernden Familien sich militärpflichtige Söhne befinden, deren Entlassung nach den bestehenden Vorschriften nicht durch Unsere Regierungen sofort verfügt werden könnte, so ist darüber jedesmal besonderer Bericht zu Unserm Staatsministerium des Innern zu erstatten und durch dieses Unsere Entschließung zu erholen, wobei übrigens die nach §§. 3 und 4. gedachter Verordnung c) noch ferner zu erstattenden Berichte nach wie vor an das Staatsministerium Unseres Hauses und des Aeußern zu richten sind. d)

München, den 31. Juli 1818.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 52.

bb. Berechnung der Tax- und Stempelgebühren. e)

Nro. Pr. 15996.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den actenmäßigen Nachweisungen, daß der N. N. geboren 1772, bei der Vereinigung des Fürstenthums Bamberg mit Bayern bereits 30 Jahre alt war, daß derselbe schon im Jahre 1797 nach Ungarn wanderte und sich daselbst im Jahre 1805 ansäßig machte, hat die Königliche Regierung sein, keinem Hindernisse unterliegendes Gesuch um Auswanderungs- und Vermögens-Exportations-Erlaubniß in Gemäßheit des Normalrescriptes vom 27. März 1819 Auswanderungen nach Oesterreich betreffend f) selbst competenzmäßig zu erledigen.

Hinsichtlich des von der Freiherrlich von N'schen Gutsherrschaft in Anspruch genommenen Nachsteuerrechtes wird lediglich auf die in Vermögens-Exportation des zu N. in Ungarn verstorbenen N. N. aus N. erlassene Entschließung verwiesen. g)

Uebrigens sind bei dergleichen Berichten über Auswanderung und Vermögens-Exportation allerdings Tax und Stempel in Ansatz zu bringen.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises Kammer des Innern auf

---

a) s. Abth. II. §. 1. (Bd. I. S. 356.)

b) u. c) Man vrgl. vorstehenden §. 49. (S. 68. oben.)

d) Diese Berichte sind erlassen.

e) M. vrgl. auch die Verordnung v. 19. Nov. 1804. (Reg. Bl. St. LXVIII.) wonach bei allen Berichten und Beilagen in Auswanderungsfällen das normalmäßige Stempelpapier zu gebrauchen ist.

f) s. §. 169. unten.

g) s. §. 81. S. 103. unten.

den Bericht vom 23. v. Monats unter Rückschluß der vorgelegten Acten zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 20. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 53.

cc. Nachweis der Aufnahme in den fremden Unterthansverband.

Nro. Pr. 3315.

(Die Vermögens-Exportation des N. N. aus N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der N. N. aus N. gemäß der Bestätigung der Kaiserlich Königlichen österreichischen Gesandtschaft dahier schon seit 1806 in N. als bürgerlicher Webermeister angesessen ist:

So kann die nachträgliche Auswanderungsbewilligung für denselben in Gemäßheit des Normalrescriptes vom 27. März 1819 „Auswanderungen nach Oesterreich betreffend" um somehr als bereits ertheilt betrachtet werden, als die genannte Gesandtschaft inzwischen auch die hier beifolgende besondere Aufnahmsbescheinigung beigebracht hat.

Dagegen ist die Beschlußfassung hinsichtlich der nachgesuchten Vermögens-Exportation durch die nähere Nachweisung bedingt, daß der N. N. durch das Loos zur wirklichen Einreihung berufen und daß hierauf das vorschriftmäßige Contumacialverfahren gegen denselben gepflogen worden sey, indem die Angaben, daß er im Jahre 1806 zum Militär bestimmt wurde, ebenso wenig genügen, als das durch die schon im Jahre 1805 zuvor erfolgte Vorladung desselben vorgeschriebene Ungehorsams Verfahren als ersetzt betrachtet werden kann.

Was die weitere Anfrage der Königlichen Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern betrifft, so versteht sich wohl von selbst, daß auch in Zukunft bei Auswanderungen Bayerischer Unterthanen die Nachweisung über die Aufnahme in den neuen Unterthansverband nicht umgangen, und in der Regel nur das Zeugniß der competenten auswärtigen Behörde hierüber als genügend angesehen werden könne.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises Kammer des Innern auf den Bericht vom 29. l. J. unter Rückschluß der vorgelegten Acten zur Entschließung mit dem Auftrage eröffnet, hinsichtlich der nachträglichen Ergänzung das Geeignete ungesäumt zu verfügen, und das Ergebniß anzuzeigen.

München, den 16. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

β. Nach besonderen Verhältnissen.

aa. Verfahren bei Gesuchen zu Auswanderungen mit Beibehaltung des Indigenats in Bayern.

§. 54.

Nro. Pr. 10793.

(Die Auswanderung des N. N. mit Beibehaltung des Königlichen Bayerischen Indigenats betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bitte des N. N. um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Würtemberg mit Beibehaltung des Indigenats in Bayern kann nicht willfahrt werden, indem bei dessen Niederlassung im Königreiche Würtemberg eine Collision mehrfacher Unterthans-Verpflichtungen entstehen könnte, und derselbe übrigens nicht nur durch den §. 13. der Beil. I. zur Verfassungs-Urkunde [a]) hinsichtlich des Fortbesitzes seines Grundeigenthums im Königreiche Bayern gesichert, sondern auch dessen einstmaliger Rücktritt durch §. 3. lit. b. des angezogenen Edicts an und für sich erleichtert ist.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 8. vor. Mts. zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 21. Juli 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

bb. Behandlung der Auswanderungsgesuche mittelloser Familien.

§. 55.

(Auswanderung betr.)

Wenn die N. N'schen Unterthanen, welche sich um die Auswanderungs-Lizenz (Vid. Samml. v. J. 1784. Bd. II. S. 1208. No. 20 [b]) u. S. 844. No. 95 [c]) anmelden, so beschaffen sind, wie es von dem Beamten einberichtet wird und sehr glaubhaft ist, so hat man dergleichen Leute nicht aufzuhalten, welche nicht so viel Vermögen besitzen, daß sie sich mit Weib und Kind ohne Bettel ehrlich nähern können, folglich dem gemeinen Wesen mehr lästig als nützlich sind.

München, den 25. November 1786.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. N. 190. S. 707.

---

a) M. s. S. 11.

b) M. vergl. den §. 38. oben.

c) M. vergl. den §. 27. oben.

cc. Verfahren bei Auswanderungsgesuchen noch nicht militärpflichtiger Individuen.

Einleitung.

Die in das Militärpflichtigkeits-Alter noch nicht eingetretenen Jünglinge mußten gemäß Allerhöchster Verordnung vom 26. Januar 1814[a]) und 18. October 1815[b]) die Reluition der Militärpflichtigkeit der mit ihren Eltern auswandernden Knaben betreffend, im Falle ihrer Auswanderung nach erreichtem 7ten Lebensjahre die Militärpflichtigkeit mit 185 fl. reluiren. Da jedoch das Heerergänzungs-Gesetz vom 15. August 1828 eine solche Cautionsleistung nirgends vorbehalten hat, so glaubte man jene Verordnungen nicht mehr anwendbar halten und daher nur, wie geschehen, auf dieselben hiemit aufmerksam machen zu sollen. Eine Ansicht, welche in einer Ministerial-Entschließung vom 7. December 1829 (s. den nachfolgenden §. 56.) eine Bestättigung finden. Uebrigens war schon in Gemäßheit der Bundesacte Art. 18. und der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1818 denjenigen Unterthanssöhnen, welche das 18te Lebensjahr noch nicht angefangen, oder das 27te bereits zurückgelegt hatten, die vollständige Freiheit von aller Reluition der Militär- und Landwehrpflichtigkeit zugesichert.

---

a) Dieselbe lautet wie folgt:

(Die Reluition der Militärpflichtigkeit der mit ihren Eltern auswandernden Knaben betr.)

M. J. K.

Da öfters der Fall eintritt, daß sich unter den Familien, welche die Auswanderungs-Bewilligung erhalten, Knaben und Jünglinge befinden, welche die gesetzlichen Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht erreicht haben, so sehen Wir Uns bewogen, folgendes zu verordnen:

1) Für jeden Knaben oder Jüngling, welcher bei gestatteter Auswanderung die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht erreicht hat, ist die Summe von 185 fl. für Reluition der Militärpflicht baar zu erlegen, oder dafür sichere Bürgschaft zu leisten.

   Davon sind nur jene Knaben ausgenommen, welche bei der Auswanderung das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie jene Knaben und Jünglinge, die mit einem Gebrechen behaftet sind, welches sie in der Folge zu jedem Militärdienst untauglich macht.

2) Wenn bei erreichtem Alter der Militärpflichtigkeit ein solcher Ausgewanderter zur Einreihung gesetzlich aufgerufen wird, so bleibt ihm freigestellt, ob er selbst dienen, oder auf die Reluitionssumme Verzicht leisten wolle. In diesem letzten Falle hat das Regiment oder Bataillon, welchem er zugetheilt ist, für 161 fl. einen ausgedienten Soldaten anzuwerben, und 24 fl. fließen davon nach Art. 78. f. des Conscriptionsgesetzes in die Conscriptionskasse.

3) Wird der Militärpflichtige gar nicht zur Einreihung aufgerufen, so wird ihm die deponirte Summe, nach Abzug dessen, was er nach zurückgelegtem militärpflichtigem Alter für die Entlassung, sowohl in Bezug für die active Armee, als mobile Legionen zu bezahlen hätte, wieder zurückgegeben.

München den 25. Januar 1814.

An

das Königliche N. Commissariat also ergangen.

b) Dieselbe hatte angeordnet, was folgt:

„Die in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1814 für aus„wandernde Knaben zu erlegende Militärpflicht-Reluitionssumme ist — der Ertrag geschehe „im Baaren oder durch eine sichere Bürgschaft — an die betreffende Conscriptions-Kasse „abzugeben, und bei dieser eben so zu behandeln, und nachzuweisen, wie die Einstands„gelder und Kautionen. Die Zinsen von den erlegten Summen bleiben den Auswandern„den bis auf den Zeitpunct überlassen, wo über dieselben nach jener Verordnung verfügt wird.

§. 56.

(Auswanderung in die Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage: „ob ein 18½ Jahre alter Jüngling, welcher nach Rheinau in der Schweiz, Cantons Zürich, auswandern will, wo die Reciprozität wegen der nicht bestehenden allgemeinen Pflichtigkeit der Unterthanen zum Militärdienste nicht nachgewiesen werden konnte, nur gegen Einstellung eines Ersatzmannes auswandern dürfe?" wird zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

„Bei der deutlichen Bestimmung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes §. 67 kann von der Verbindlichkeit eines noch nicht in das Alter der Conscriptions- oder Armee-Pflichtigkeit stehenen Jünglings zur Stellung eines Ersatzmannes oder zu der im Gesetze für Auswanderungsfälle nirgends vorbehaltenen Cautions-Leistung keine Sprache seyn, und bei Nachweisung definitiver Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht, darf daher die Erlaubniß zur Auswanderung ohne weitere Beschränkung ertheilt werden."

München, den 7. December 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises am 18. Dec. 1829.

(Int. Bl. des Oberdonaukreises vom Jahre 1830. S. 50.)

§. 57.

(Auswanderung nach Rußland solcher Söhne, welche der Militär-Conscription noch nicht Genüge geleistet haben.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Soferne diejenigen Individuen, welche nach Rußland auszuwandern gesonnen sind,

---

„Eben deßwegen muß ihnen auch obliegen, entweder eine vollgültige Obligation, oder Bürgschafts-Urkunde, welche vollkommene Sicherheit gewährt, beizubringen, und bei Niederlegung von gerichtlichen Verbriefungen sind die Schuldner, unter der Warnung des wiederholt zu leistenden Betrages, zu verständigen, außer den Zinsen von dem Capital in keinem Falle das Mindeste verabfolgen zu lassen. Sollten die auswandernden Eltern aber gleich bei der Auswanderung auf die erlegende Relnitionssumme Verzicht leisten, so ist mit derselben nach Vorschrift Ziff. 25. in der angeführten Verordnung zu verfahren, und von einem in dem betreffenden Kreise garnisonirenden Regimente ein Ausgedienter als Ersatzmann alsogleich anzuwerben, dem ausgewanderten Knaben aber die Entlassungsbescheinigung auszufertigen. Dabei ist bemerkt, daß durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Jannar 1814. in den übrigen in Beziehung auf die Auswanderungen bestehenden Allerhöchsten Verordnungen lediglich nicht alterirt, auch, da dieselbe keine rückwirkende Kraft habe, dadurch in den Verfügungen bei früher statt gefundenen Auswanderungen nichts abgeändert werde."

die erforderliche Nachweisung über ihre, und ihrer Angehörigen eventuelle Aufnahme in den russischen Unterthans-Verband, so wie über den Besitz und der Mittel zur Bestreitung der weiten Reise beigebracht haben, hat die Königliche Regierung das Verhältniß der mit auswandernden Söhne, welche der Militär-Conscription noch nicht Genüge geleistet haben, nach §. 67. des H. E. G. zu beurtheilen, wornach in den angezeigten Fällen denjenigen, welche noch nicht im Alter der Conscriptionspflichtigkeit stehen, die Auswanderung nicht zu erschweren ist, diejenigen aber, welche bereits in das Alter der Conscription oder Armeepflichtigkeit eingetreten und diensttauglich sind, einen diensttauglichen Ersatzmann zu stellen haben. Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 19. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Darnachachtung.

dd. Verfahren bei Auswanderungsgesuchen militär- und landwehrpflichtiger Individuen. a)

Einleitung.

Dienstpflichtigen durfte: wenn sie diensttauglich, aber in das Alter der Militärpflicht noch nicht eingetreten waren, nach §. 32. des Cantons-Reglement vom 7. Januar 1805 b) die Erlaubniß zur Auswanderung nur aus besonderen Gründen und gegen Hinterlegung einer Redemtionssumme von 185 fl. ertheilt werden. Ueber Auswanderung während der Militärpflichtigkeits-Jahre oder nach der wirklichen Einreihung in den Militärdienst hatte dagegen das Conscriptionsgesetz vom 29. März 1812 c) §. 99. festgesetzt, daß „einem Militärpflichtigen, er möge in der aufgerufenen oder in einer der folgenden Altersklassen „zur Ergänzung oder zur Reserve bezeichnet seyn, oder nicht, die Auswanderung nicht bewilligt werden „können, wenn er nicht zuvor der Militärpflicht Genüge geleistet hat." Hinsichtlich der Legionisten (National-Garde II. Classe) bestimmte die organische Verordnung über das Aufgebot und die Mobilisirung der Nationalgarde Art. 40. d): „Bei Entlassungen wegen Auswanderung erhält bei denjenigen, welche sich noch „in den Militärpflichtigkeits-Jahren befinden, das Conscriptionsgesetz Tit. VII. eine analoge Anwen„dung." — „Wenn Individuen von den übrigen zur Nationalgarde II. Classe Dienstpflichtigen aus„wandern wollen, so sind sie nach den über die Auswanderungen bestehenden Verordnungen zu behan„deln, und überdieß verbunden, jedes Jahr, welches sie bis zum vierzigsten Jahre noch zu dienen „haben, mit 6 fl. zu redimiren." Die Allerhöchste Verordnnng vom 20. Juni 1813. über Errichtung der Nationalgarde erneuerte diese Anordnung wörtlich in ihrem §. 44. e) und verfügte ferner §. 98. f). „Bei Auswanderungen ist der zur Nationalgarde III. Classe (Landwehr) Dienstpflichtige verbunden, jedes „Jahr, welches er bis zum 60sten noch zurück zu legen hat, mit 6 fl. zur Bürgermilitär-Casse zu redimi„ren." Diese sämmtlichen Bestimmungen wurden durch die neuere Gesetzgebung fast gänzlich abgeändert. Das Heer-Ergänzungs-Gesetz vom 15. August 1828. §. 67. g) verordnete nämlich: „Die Entlassung

---

a) M. vergl. hiezu die Einleitung S. 74. oben.
b) Reg. Bl. St. VII. S. 245. (Abth. X. unten.)
c) Reg. Bl. St. XXII. S. 593. (Abth. X. unten.)
d) Reg. Bl. S. 291.
e) Reg. Bl. S. 869.
f) Reg. Bl. S. 895.
g) S. Abth. X. unten.

„von der Militärpflicht wegen Auswanderung richtet sich nach Staatsverträgen, bei deren Ermanglung nach den „Grundsätzen der Reciprocität; wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen kann, so haben diejenigen, welche „bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen, und diensttauglich sind, einen „annehmbaren Ersatzmann zu stellen, welcher sogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt, und dem Con- „scriptionsbezirke bei dem Aufgebot der Altersclasse, in welcher der Auswandernde steht, zu gut geschrieben „wird. Die Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830. §. 96. a) erläutern diese Gesetzstelle, wie folgt: „Wenn die Entlassung von der Militärpflichtigkeit wegen Auswanderung auf den Grund der in Mitte „liegender Staatsverträge nachgesucht wird, so kann solche denjenigen Individuen, welche unter dem in „diesen Verträgen bestimmten Normal-Alter stehen, oder dieses Alter bereits überschritten haben, unter der „Voraussetzung, daß denselben keine Uebertretung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes zur Last fällt, und unter Vorbehalt „der Ausstellung der Entlassungsscheine durch den Recrutirungs-Rath, von den betreffenden Conscriptions-Behörden „bewilligt werden. In gleichem Maaße haben die Conscriptions-Behörden die Gesuche um die Entlassung von „der Militärpflichtigkeit wegen Auswanderung gegen Einstellung eines Ersatzmannes zu instruiren und zu ent- „scheiden. — In denjenigen Auswanderungs-Fällen, wo von den untern Conscriptions-Behörden „nicht nach besondern Staats-Verträgen oder nach den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten „Grundsätzen der Reciprocität entschieden werden kann, ist die Allerhöchste Entschließung zu erho- „len.“ In gleicher Weise ist die durch die frühere Gesetzgebung eingeführte Reluition der Legions- und „Landwehrpflichtigkeit in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1819 b) Art. 1. der Landwehr „betreffend, rücksichtlich jener Staaten aufgehoben, welche ein gleiches Verfahren beobachten. Der „§. 12. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 c) bestätigt diese Anordnung, indem er festsetzt: „Bei den Landwehrpflichtigen richtet sich die Reluition in Auswanderungsfällen nach den Staats-Ver- „trägen, oder in Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und sie wird, soweit hiernach „eine Erhebnng statt findet, auf die bisherige Weise behandelt.“

Uebrigens war dieser hiedurch sanctionirte Grundsatz der Reciprocität bereits durch Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1818 bei Auswanderungen in die deutschen Bundesstaaten anwendbar erklärt. d)

Auf diese in so verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen glaubte man mittelst dieser Anzeige hier aufmerksam machen zu müssen, um den durch ihre Zerstreuung in so viele Gesetze und Verordnungen so erschwerten Ueberblick über dieselben zu erleichtern, zudem jene Gesetze und Verordnungen nach dem Plane des Werkes erst in der X. Abtheilung konnten aufgenommen werden. —

aa. Erfüllung der Militärpflicht.

§. 58.

(Gesuch des N. N. von N., gegenwärtig zu N., um die nachträgliche Erlaubniß zur Auswanderung und Vermögens-Exportation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. des l. Mts., das Gesuch des N. N. von N., gegenwärtig zu N., um die nachträgliche Erlaubniß zur Auswanderung und Vermögens-Exportation betreffend,

---

a) M. vergl. d. Abth. X. unten.
b) Siehe Abth. X. unten.
c) Siehe Abth. X. unten.
d) M. vergl. den §. 89. unten.

wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., erwiedert, daß nur denjenigen, welche zur Zeit der Verkündung des Conscriptions-Gesetzes vom Jahre 1812 die Militärpflichtigkeits-Jahre zurückgelegt hatten, ohne zum Militärdienste aufgerufen worden zu seyn, oder die wegen Verehelichung, Ansäßigmachung u. dgl. aus dem Conscriptions-Verbande zu jener Zeit bereits ordnungsmäßig entlassen waren, die Befreiung von der in dem Conscriptions-Gesetze bestimmten Entlassungstaxe zugestanden werden könne, sofern dieselben schon die in den früheren Verordnungen bestimmte Taxe von 5 fl. entrichtet haben: daß hiernach aber N. N. von N. auf jene Befreiung keinen Anspruch machen könne, weil derselbe unterm 16. December 1807 und 4. Januar 1808 zur Erfüllung seiner Militär-Pflicht öffentlich vorgeladen wurde, und bei dem Erscheinen des Conscriptions-Gesetzes dieser Pflicht auch nicht Genüge geleistet hatte. Es ist daher bei der Ausantwortung seines Vermögens die für den Militärpflichtigkeits-Entlassungs-Schein nach dem Conscriptions-Gesetze zu entrichtende Gebühr abzuziehen.

München, den 28. Februar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J.

§. 59.

(Das Gesuch des N. N. (Altersclasse 1813) um Bewilligung der Auswanderung nach Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des N. N. (Altersclasse 1813) in obenstehendem Betreff, ist ganz nach dem in der Entschließung vom 12. December 1827 über die Redimirung der Militärpflicht bei Auswanderungen nach Oesterreich a) ausgesprochenen Grundsatze der Reciprocität zu erledigen, dem N. sohin, da er in das 19. Lebensjahr bereits eingetreten ist, die Auswanderungs-Erlaubniß nur vorbehaltlich der Erfüllung der Militärpflicht durch die im §. 67. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vorbehaltene Einstellung eines Ersatzmannes zu ertheilen. b)

Die mit Bericht vom 11. May d. J. einbeförderten Acten folgen hieneben zurück.

München, den 2. August 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

---

a) s. diese Unterabtheilung.

b) Ueber die Pflicht der Eltern, die Einstandssummen zu zahlen, verfügte eine Allerhöchste Entschließung vom 4. August 1818. wie folgt:

(Die Reluitionspflichtigkeit des auswandernden N. N. von N. betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, den mit Unserer Erlaubniß nach Oesterreich auswandernden N. N. von N. die Reluition des Landwehrdienstes ganz, und die Reluirung der Legionspflicht bis auf den zu bezahlenden Betrag von 18 fl. in Gnaden zu erlassen.

ββ. **Verwendung der für die Reluition der Militär- und Landwehrpflichtigen erhobnen a) Beträge.**

§. 60.

(Militärpflichtige Reluitionsgelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern wird auf dessen Bericht vom 24. v. Mts. u. J. erwiedert, daß die für Reluirung der Pflichtigkeit zur National-Garde II. Classe eingehenden Geldbeträge bei der Conscriptions-Kassa in Einnahme und Verrechnung zu bringen seyen.

München, den 18. Januar 1814.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Salzachkreises also ergangen.

§. 61.

(Die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions- und Landwehrpflicht betr.)

M. J. K.

Auf die Uns vorgelegte Anfrage über die Verwendung der für die Reluition der Legions- und Landwehrpflicht in Auswanderungsfällen angefallenen Beträge beschließen Wir, daß die Reluitionsgelder für die Legionspflicht in die Conscriptions-Kasse, und die Reluitionsgelder für die Landwehrpflicht in die einschlägigen Landwehrkassen fließen, und daß letztere, insbesondere zur Tilgung der etwa vorhandenen liquiden Schulden, verwendet werden sollen.

Tegernsee, den 14. Juni 1822.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreis-Regierungen K. d. J. also ergangen.

Die bei dieser Veranlassung gestellte Frage: „ob die Eltern der Auswandernden überhaupt verbunden seyen, für ihre Söhne, welche den Dienst persönlich — sohin auch die Reluition desselben aus eigenem Vermögen zu leisten haben, eine solche Schuld früher zu bezahlen, als dem Sohne das elterliche Vermögen anfällt?" — beantwortet sich von selbst dadurch, daß keine Verfügung — den Eltern eine solche Verbindlichkeit auflege, daß jedoch die von den Eltern für ihre Söhne freiwillig übernommenen Reluitionsleistung eben so wenig, wie die bei bewilligter Stellung von Ersatzmännern von denselben übernommene Zahlung der Einstandssumme, aus irgend einem Grunde einem Bedenken oder Hindernisse unterworfen sey.

a) s. die Einleitung S. 75. oben.

77. Zeugnisse über Untauglichkeit zum Militärdienst.

§. 62.

Nro. Pr. 4480.

(Die Prüfung ausländischer Zeugnisse a) über Untauglichkeit zum Militärdienste, insbesondere bei Auswanderungen betr.)

M. J. K.

Auf die Uns vorgelegte Anfrage, ob den von einem ausländischen Arzte ausgestellten Zeugnissen über die Militärdienst-Untauglichkeit derjenigen Conscriptionspflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, und daselbst ansäßig machen wollen, Glaube beigemessen werden dürfe; beschließen Wir, daß solche Zeugnisse nur alsdann als genügend zur Nachweisung der bestätigten

---

a) Die Ausstellung solcher Zeugnisse im Inlande richtet sich nach dem Heerergänzungsgesetze vom Jahre 1828. Früher galten hierüber folgende Bestimmungen:

a. Ein Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection vom 18. März 1803 verordnete:

„Schon durch eine frühere Entschließung haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die allgemeine Weisung ertheilt: daß in Fällen, wo ein der Militärpflichtigkeit noch untergebenes Individuum die Auswanderung nachsuchen, und sein Gesuch durch eine vorgebliche Untauglichkeit zum Kriegsdienste unterstützen würde, den Zeugnissen der Landbader kein Glaube beigemessen, sondern die behauptliche Untauglichkeit durch ein Attestat des nächst garnisonirenden Churbayerischen Feldarztes erwiesen werden solle."

„Da nun dem ungeachtet einige Gerichtsbehörden hievon Umgang nehmen, so wird dieses der Beobachtungswillen hiemit öffentlich bekannt gemacht."

(Reg. Bl. v. J. 1803. St. XV. S. 233.)

b. Eine landesherrliche Verordnung vom 30. April 1810 verfügte:

„Zur Vermeidung allenfallsiger Begünstigungen und Bewirkung eines durchgängig gleichförmigen Benehmens bei Ausfertigung des Zeugnisses über die Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Kriegsdienste bei Auswanderungs-Gesuchen ꝛc. wird hiemit vorgeschrieben, daß künftig dergleichen Zeugnisse von dem betreffenden Stadt- und Landgerichtsarzte ausgefertigt, sodann aber von der nächsten Militär-Sanitäts-Commission bestätigt und unterzeichnet, und im Falle einer zwischen diesen beiden Behörden etwa eintretenden Verschiedenheit der Meinung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Individuums, das Gutachten und die Entscheidung Unserer General-Lazareths-Inspection erholt werden solle.

„Unsere General-Commissariate haben sich bei Erstattung der Berichte über Auswanderungs-Gesuche militärpflichtiger Unterthanen nach dieser Vorschrift genauest zu achten."

(Reg. Bl. v. J. 1810. St. XXII. S. 377.)

c. Eine Allerhöchste an das General-Commando in Nürnberg und alle übrigen Militärbehörden erlassene Entschließung verfügte, in Uebereinstimmung mit einem Allerhöchsten Rescripte vom 22. Sept. 1810:

Bei Zeugnissen über Militärdienstuntauglichkeit haben sich die untern Militär-Behörden in keinem Falle mit den obersten Kreisstellen unmittelbar in Correspondenz zu setzen, sondern da, wo solche eintreten muß, ist das Erforderliche im Dienstwege an das General-Commando zu bringen, welches dann von selbst nach Umständen und Erforderniß die der Sache angemessene Einleitung mit den einschlägigen General-Kreis-Commissariaten treffen wird.

Untauglichkeit angesehen werden mögen, wenn dieselben unter der Authorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertigt, und durch die ausländische Ober-Sanitätsbehörde des Bezirkes oder Landes bestätigt sind, und wenn überdieß bei der nähern Prüfung des betreffenden Conscriptionsraths nicht etwa besondere Bedenken sich ergeben, welche jederzeit durch vorgängige Entscheidung gehoben werden müssen.

Tegernsee, den 31. May 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen also ergangen.

ee. Verfahren bei Auswanderungsgesuchen der Eingereihten (der Deserteurs und Widerspenstigen.) a)

§. 63.

Nro. Pr. 16487.

(Das Gesuch der beiden Deserteurs N. N. aus N. um nachträgliche Auswanderungs-Erlaubniß betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch der beiden Deserteurs N. N. aus N. wird bei den in Mitte liegenden erschwerenden Umständen in solange abschlägig verbeschieden, bis jeder von ihnen einen Ersatzmann eingestellt und den durch ihre Desertion dem Aerar verursachten Schaden vergütet haben wird, was der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises auf ihren Bericht vom 28. August d. J. zur Entschliessung eröffnet wird.

München, den 22. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

ff. Der Staatsstipendiaten.

§. 64.

(Refusionspflichtigkeit der Königlichen Stipendiaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar durch Allerhöchste Entschliessung vom 8. August v. J. (Regierungsblatt 1811 Seite 1005) die durch frühere Verordnungen eingeführt gewesene Verbindlichkeit, die zur Unter-

a) Man vergleiche hiezu die Einleitung S. 43.

stützung des Studirens empfangenen Staatsstipendien zurückzuerstatten, aufgehoben worden. a) Seine Königliche Majestät haben sich jedoch bewogen gefunden, dieser allgemeinen Verordnung ausdrücklich die Bestimmung beizufügen:

„Daß, wenn Staatsstipendiaten auswandern, diese allzeit gehalten seyn sollen, die ge„messenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu ersetzen."

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiemit gleichfalls durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der weitern Verordnung:

„Daß alle mit außerordentlicher Unterstützung des Staats sich ausbildende Individuen „sich reversiren müssen, ohne Vorwissen und Genehmigung Seiner Majestät des Königs keinen „seiner Zeit an sie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen."

München, den 10. März 1812.

Staatsministerium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. 17. S. 488.

3. Ausführung des Vermögens.

Einleitung.

Vermögens-Ausführungen kommen vorzugsweise in Verbindung mit Auswanderungen vor. Dies mag die Stellung der sämmtlichen auf das Nachsteuerwesen Bezug nehmenden allgemeinen Anordnungen rechtfertigen. Die Begründung der Freizügigkeit im Innern des Landes, welche ihren Schlußstein durch die Allerhöchste Verordnuug vom 28. September 1806 (§. 72. unten) erhalten hat, bildet nothwendiger Weise den ersten Anhaltspunct dieser Lehre, den zweiten die Nachsteuer-Verhältnisse zum Auslande. Durch das unumschränkt gewährte Recht des freien Wohnsitzes und der Güter-Anlegung im Innern des Königreichs sind alle jene früheren Mandate und Verordnungen abolirt worden, welche aus dem nunmehr aufgelösten Provinzial oder ähnlichen souverainen Bestand jener Gebietstheile die nunmehr zu Einem Gesammtstaate vereinigt sind, entsprangen. Hieher gehören folgende Mandate, Verordnungen und Entschließungen:

---

a) Diese Allerhöchste Verordnung lautet wie folgt:

(Die Refusionspflichtigkeit der Königlichen Stipendiaten betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die durch die Verordnungen vom 29. Sept. u. 29. Nov. 1794 bei der Universität Ingolstadt, nun Landshut eingeführte Refusion der genossenen academischen Stipendien hiemit gänzlich aufzuheben, und zwar in der Art, daß nicht nur diejenigen Studirenden, welche sich gegenwärtig im Genusse einiger Unterstützungs-Beiträge zu ihrer Ausbildung befinden, oder denen solche wegen ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit künftig werden verliehen werden, von dieser Refusionspflichtigkeit befreiet, sondern daß auch alle zur Zeit bestehenden Rückstände der Stipendienrückerstattungsfristen nachgelassen seyn sollen.

München, den 8. August 1811.

(Reg. Bl. v. J. 1811. St. 52. S. 1005.)

1. Mandat vom 30. December 1701, das Freigeld des Hochstifts Regensburg betr. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. III. S. 201.)
2. Mandat vom 5. September 1768, die Freizügigkeit in der Herrschaft Donaustauff betr. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1352.)
3. Mandat vom 22. Mai 1778, die Freizügigkeit zwischen den Bayerisch- und Oberpfälzisch- dann Neuburg- und Sulzbachischen Landen betr. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 378. N. 74.)
4. Mandat vom 22. Juni 1785, die Freizügigkeit mit den Hochstift Regensburgischen Landen betr. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 310.)
5. Mandat vom 22. März 1796, das in das Hochstift Passau gehende Vermögen betr. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 827.)
6. Ausschreiben der General-Landes-Direction vom 11. December 1801, die Freizügigkeit gegen die Fürstlich Thurn- u. Tarischen ständischen Besitznahme betr. (Reg. Bl. v. J. 1801. S. 823.)
7. Ausschreiben der Landesdirection vom 10. Mai 1802, die Freizügigkeit mit dem Hochstift Bamberg betr. (Reg. Bl. v. J. 1802. S. 363.)
8. Ausschreiben der General-Landes-Direction vom 25. April 1803, die Freizügigkeit mit dem Herrn Fürsten von Thurn- und Taris betr. (Reg. Bl. v. J. 1803. S. 274.)
9. Ausschreiben der General-Landes-Direction vom 2. December 1803, die Freizügigkeit gegen die fürstlich Schwarzenbergischen Lande betr. (Reg. Bl. v. J. 1803. S. 990.)
10. Ausschreiben der Landes-Direction von Bayern, vom 13. April 1804, die Vermögens-Freizügigkeit gegen die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth betr. (Reg. Bl. v. J. 1804. S. 379.)
11. Ausschreiben der Landes-Direction von Bayern, vom 24. August 1804, die Freizügigkeit mit Chur-salzburg betr. (Reg. Bl. v. J. 1804. S. 783.)
12. Ausschreiben der Landes-Direction von Bayerh vom 7. September 1804, die Bestimmung der gegen die Stadt Augsburg zu beobachtenden Freizügigkeit betr. (Reg. Bl. v. J. 1804. S. 816.)
13. Ausschreiben der Landes-Direction von Bayern vom 26. October 1804, die Freizügigkeit mit dem Fürstenthum Eichstädt betr. (Reg. Bl. v. J. 1804. S. 925.)
14. Ausschreiben der Landes-Direction vou Bayern vom 5. März 1805, Freizügigkeits-Vertrag mit dem Herrn Fürsten von Leiningen betr. (Reg. Bl. v. J. 1805. S. 399.)
15. Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1807, die Freizügigkeit mit dem Großherzogthum Würzburg betr. (Reg. Bl. v. J. 1807. S. 517.)
16. Allerhöchste Verordnung vom 21. Februar 1811, die Freizügigkeit gegen das Großherzogthum Würzburg betr. (Reg. Bl. v. J. 1811. S. 305.)

Daß nach allen jenen unter lit. β. unten enthaltenen Anordnungen die Erhebung der Nachsteuer gegen alle Staaten, womit annoch keine Freizügigkeitsverträge bestehen, Anwendung finde, unterliegt keinem Zweifel. Die Nachsteuer-Regulative vom 14. Juni 1740, 21. Juli 1786 und 28. Juni 1794. (§. 73—75 unten) sind überdies ausdrücklich in der Ausschreibung v. 6. Juli 1804. (s. §. 47. S. 61. oben.) bestätigt. Jedoch richten sich die allgemein hier aufgestellten Normen lediglich nach den besondern mit den einzelnen auswärtigen Staaten existenten Verträgen, und die Grundsätze der Reciprocität oder Retorsion sind die Entscheidungs-Normen dort, wo entweder dergleichen Vorträge fehlen, oder unzureichend sind. Lediglich unter diesem Gesichtspuncte müssen die Unterabtheilungen II. A. 3. und II. B. dieses Abschnittes betrachtet werden, und man hat, nachdem das specielle Gesetz nach den Regeln der juristischen Interpretation nie dem generellen derogirt, es für das Zweckmäßigste und zur größeren Erleichterung des Ueberblickes eines so complicirten Materials erachtet, mit Voranstellung der auf die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen in die deutschen Bundesstaaten in Gemäßheit der Bundesacte Art. IV. und der Bundesbeschlüsse vom 23. Juni 1817 und vom 2. August 1827. (§. 93. unten) im Allgemeinen geltenden

Dispositionen die einzelnen Staaten alphabetisch an einander zu reihen. Die außer Wirksamkeit gesetzten Verordnungen, welche sich auf Staaten und Verhältnisse beziehen, die gänzlich verändert worden sind, wie:

1. Ausschreiben der General-Landesdirection vom 8. Januar 1802, die Freizügigkeit gegen die cisalpinische Republik betr. (Reg. Bl. v. J. 1802. S. 19.)
2. Ausschreiben der General-Landesdirection vom 30. August 1802, die Freizügigkeit mit Solms-Braunfels betr. (Reg. Bl. v. J. 1802. S. 617.)
3. Ausschreiben der General-Landesdirection vom 20. Jauuar 1804, die Freizügigkeit gegen das Fürstlich Isenburgische Landesgebiet betr. (Reg. Bl. v. J. 1804. S. 86.)
4. Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1811, die Freizügigkeit mit dem Königreiche Westphalen betr. (Reg. Bl. v. J. 1811. S. 665.)
5. Allerhöchste Verordnung vom 28. März 1813, die Freizügigkeit gegen die Fürstlich Isenburgischen Lande betr. (Reg. Bl. v. J. 1813. S. 457.)

wurden hier umgangen. — Ueber die Competenz in Behandluug der Nachsteuersachen ist die Einleitung Abth. IV. und Abschn. I. Abth. I. administrativ-contentiöse Gegenstände. (Bd. II. S. 183.) nachzusehen.

a. Nachsteuerwesen.

α. Aufhebung der Nachsteuer im Innern des Königreichs im Allgemeinen.

aa. in den ältern Gebietstheilen.

αα. Aufhebung der landesherrlichen Nachsteuer.

§. 65.

(Von der Freizügigkeit der Jülich und Bergischen Landen.)

Seine Churfürstliche Durchleucht haben bereits unterm 22. May 1778 a) bei erfolgter Vereinbarung der bayerisch- und oberpfälzischen, mit den Pfalz-Neuburg und Sulzbachischen Landen gnädigst beschlossen, daß von den aus einem dieser Landtheilen in den anderen verbracht werdenden Heiraths-Gütern oder Erbschaften keine Nachsteuer mehr gefordert, sondern künftighin zwischen diesen dermal für einen Staat anzusehenden Herzogthümern eine durchgängige Freizügigkeit beobachtet werden solle. Obwohln nun andurch Dero höchstem Aerario in der Folge ein Abgang der zeitherigen Domanialgefällen erwachsen dürfte, so haben Höchstdieselbe dennoch Ihren getreuen Unterthanen Ihre ohnabläßig zutragende Huld und Gnade hiemit zu erkennen geben wollen, wie Sie dem Wohl derselben jedesmal Ihro höchst eigenes Interesse hintan zu setzen geneigt sind. Gleichwie Sie also in diesen huldreichesten Gesinnungen den Entschluß gefaßt, jene obbestimmte Freizügigkeit auch auf Dero Churpfälzisch- Gülch- und Bergischen Landen dergestalten zu erstrecken, daß künftighin zwischen sämmtlichen Chur- und Herzogthümern die wechselweise Nachsteuer-Freiheit bestehen, b) mithin dießfalls von hin und her-

a) S. die Nr. 3. der Einleitung.

b) Der hier ausgesprochene allgemeine Grundsatz unbedingter Freizügigkeit zwischen sämmtlichen Churfürstlichen Provinzen bildet das Fundament aller nachfolgenden hierüber erlassenen Verfügungen und mag die Aufnahme dieses wegen Abtretung der Jülich und Bergischen Landen in den übrigen Bestimmungen nicht mehr anwendbaren Mandats rechtfertigen.

ziehenden Vermögen oder Erbschaften keine Abgabe mehr entrichtet werden solle. Als wird es demnach Dero oberen Landesregierung, und um denen gemäß sämmtlich untergebene Regierungen anzuweisen, anmit gnädigst ohnverhalten.

München, den 26. Hornung 1780.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 427. Nro. 86.

§. 66.

(Von der Aufhebung der Nachsteuer gegen inländische Hofmarks-Unterthanen.)

Was Wir wegen Aufhebung der Nachsteuer, welche Unsere Gerichts-Beamte sowohl von alter Observanz wegen, als auch nach dem Mandat vom 21. Juli 1786 a) von demjenigen Vermögen, das von Unsern Gerichts-Unterthanen in einen ständischen Bezirk übergeht, bisher erhoben haben, unter heutigem an die Landschaft allhier erlassen haben, empfängt Unsere General-Landes-Direction in der abschriftlichen Anlage mit dem Auftrag: dieses gegen inländisches in einen ständischen Gerichts-Bezirk übergehendes, aber doch, in Unsern Staaten bleibendes Vermögen von Unsern Gerichts-Beamten ausgeübtes Nachsteuerrecht durch eine General-Ausschreibung an alle Unsere Beamte in Bayern und Neuburg ohne weiters aufzuheben.

München, den 26. July 1799.

Unsern Gruß zuvor rc. Wir haben Uns über euere Vorstellungen vom 5ten Juni 1798 und 15ten Juli laufenden Jahres rücksichtlich des Steuerwesens in Bayern umständlichen Vortrag machen lassen, und finden in der anno 1786 in Gang gebrachten Nachsteuer-Retorsion ein ganz unschickliches Mittel, die aus dem Mittelalter herstammende und schon ihrem Ursprunge nach wenig löbl. Nachsteuer, wodurch einerlei Landesunterthanen von einander getrennt werden, abzustellen. Wir als Landesherr können dieses gehäßige Sperrgeld eines Bezirks gegen einen andern in einem und ebendemselben Lande nicht längers mehr gestatten; haben also von Landesherrschaft wegen der Nachsteuer, welche von Unsern Gerichts-Beamten bisher von solchem Vermögen genommen worden, das aus einem Unserer Gerichte in eine Stadt, einen Markt, oder eine Hofmarkt Bayerns sich zieht, durch abschriftlich anliegendes Rescript an Unsere General-Landes-Direction hiemit förmlich aufgehoben, und zwar ohne Unterschied, ob die Nachsteuer schon alten Herkommens oder als sogenannte Retorsion erst seit anno 1786 eingeführt sey. Hiemit ist demnach dieses euer Gravamen erhoben. Wir versehen Uns nun aber auch zu euch, daß ihr sämmtlichen des sogenannten Nachsteuer-Rechtes sich anmassenden Unseren Ständen einrathet, auf dieses widersinnige Recht freiwillig Verzicht zu thun; denn als Landesherrschaft können Wir dergleichen allgemein verächtliche und gehäßige Privilegien unmöglich längers mehr gestatten. Wir wollen in Zukunft immer durch euch, wenn ihr anders Unsern gerechten, auf das öffentliche Wohl hinzielenden Wünschen, wie Wir nicht zweifeln, entsprechet, dergleichen Mißbräuche abzustellen versuchen; würdet ihr wider Unsere Erwartung von euern Mitständen kein Gehör finden, so würden Wir alsdann Unsere landesherrliche Rechte eintreten lassen, und ähnliche Mißbräuche von Landesherrschafts wegen aufheben. Wir gewärtigen demnach die Rück-

a) Die Nachsteuer und Freigeldsachen. (s. §. 74. unten.)

äusserung der des Nachsteuer-Recht sich anmaßenden Stände und gehen einsweil mit der Aufhebung des Nachsteuer-Rechts von Unserer Seite voraus. Wir sind :c.

München, den 26. Juli 1799.

M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nro. 48. S. 95.

§. 67.

(Von der Aufhebung der Nachsteuer.)

Wir haben Uns über den von Unserer General-Landes-Direction wegen Aufhebung der Nachsteuer s. d. 5. August l. J. erstatteten Bericht, Vortrag machen lassen, und beschloßen, daß dasjenige, was Wir in dieser Hinsicht den 26. Juli l. J. [a]) verordnet haben, von Unserer General-Landes-Direction sogleich ausgeschrieben, und in Vollzug gebracht werde, indem Wir niemals einen Mißbrauch wegen einem andern sanctioniren werden.

München, den 16. August 1799.

M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nro. 55. S. 101.

§. 68.

(Aufhebung der Nachsteuer in Städten und Märkten betr.)

M. J. Ch.

(L. S.) Vermög gnädigsten Rescripts vom 26. Juli [b]) abhin soll die Nachsteuer, welche von Unseren Gerichtsbeamten bisher von solchem Vermögen genommen worden, das aus einem Unserer Gerichte in eine Stadt, einen Markt, oder eine Hofmarkt Bayerns, oder des Herzogthums Neuburg sich zieht, gänzlich aufgehoben seyn, und zwar ohne Unterschied, und ob diese Nachsteuer schon alten Herkommens, oder als sogenannte Retorsion erst seit anno 1786 eingeführt seye. Wornach ihr euch also zu achten habt.

München, den 24. August 1799.

Münch. Int. Bl. v. J. 1799. S. 169.

§. 69.

(Die Abschaffung der Nachsteuer-Reciprocität in der obern Pfalz.)

Hinsichtlich der Reciprocität von jenem Nachsteuer-Bezug, dessen das höchste Aerarium sich gegen solche Magistrate bediente, die einen dergleichen Abzug bisher behauptet haben, will die Churfürstliche höchste Stelle vermög sub dato 5ten et praes. 30ten Julius abhin erledigt gnädigsten Rescripts deswegen die unterm 26. Julius und 16. August verflossenen Jahrs an die Churfürstliche General-Landes-Direction wegen Bayern und dem Herzogthum Neuburg gnädigst erlassenen Rescripts, c) wodurch dieses Reciprocum abgeschafft worden ist; auch auf das Herzogthum der obern Pfalz ausdehnen, und zwar ohne Unterschied, ob diese Nachsteuer gegen Städte oder Märkte schon alten Herkommens oder als sogenannte Retorsion eingeführt war, welches den

a) M. vergl. d. vorstehenden §. 66.

b) M. vergl. den vorstehenden §. 66.

c) Die vorgehenden §§. 66 und 67.

sämmtlichen Churfürstlichen Land- Pfleg- und Kastengerichten hiemit zur Wissenschaft und gehorsamsten Darnachachtung kund gemacht wird.

Amberg, den 10. September 1800.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 59. Nro. 53.

ββ. Aufhebung des Nachsteuerrechts der Städte und Märkte. a)

§. 70.

(Die inländischen Nachsteuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Ueberzeugung, daß die inländische Nachsteuer den Gründen des allgemeinen Staatswohls entgegen laufe, und daß es folgenwidrig sey, eine so ungerechte, und schädliche Auflage, welche bereits in Hinsicht der Churfürstlichen Gerichte schon abolirt ist, unter Theilen des nämlichen Landes noch ferner bestehen zu lassen, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 28. November d. J. zu verordnen gnädigst geruht, daß die Nachsteuer, welche einzelne Städte und Märkte in den herobern Churlanden gegen ihre abziehenden Bürger oder aus ihren Burgfrieden gebracht werdendes Vermögen ausgeübt haben, für die Zukunft von nun an abgeschafft, und aufgehoben seyn soll. Diese höchste Verordnung wird zu eines jeden Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß jene Städte und Märkte, bei welchen der Entgang dieser Nachsteuer eine beträchtliche Verminderung der Stadt- oder Markseinkünfte nach sich ziehen sollte, die durch bessere Administration der übrigen Gefälle nicht ersetzt werden könnte, berichtliche Vorschläge über die Art, wie dieser Entgang auf eine andere Weise surrogirt werden könne, einzureichen haben, damit man die Bestreitung der Gemeindslasten durch andere hinreichende Mittel, und allenfalls durch verhältnißmäßige Umlage zu bezwecken, in den Stand gesetzt werde.

München, den 14. December 1801.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Reg. Bl. v. J. 1801. St. LII. S. 817.

bb. In neuerworbenen Gebietstheilen.

§. 71.

(Die Nachsteuerverhältnisse zwischen den alten und neuen Churfürstlichen Provinzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da schon das General-Mandat vom 26. Hornung 1780 b) die unbedingte Freizügigkeit

a) Vergl. hiezu auch die vorstehenden Mandate vom 26. Juli und 16. August 1799 (§. 66 u. 67 oben) und die über ihren Vollzug in den Herzogthümern Neuburg und obern Pfalz vom 24. August 1799 und 10. September 1800 ergangene Entschließungen, (die vorstehenden §§. 68 u 69.)

b) s. §. 65. oben.

zwischen sämmtlichen Churfürstlichen Provinzen eingeführt hat, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, daß nunmehr eben diese Freizügigkeit auch auf jene Länder, welche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht und Höchstdero Churhause erblich zur Entschädigung zugefallen, und welche sowohl im Bayerischen Kreise als auch in Franken und Schwaben liegen, vom Tage derselben Civilbesitzes, nämlich vom ersten dieses Monates angefangen, ausgedehnt, und in vorkommenden Fällen seine volle Anwendung finden solle.

Sämmtliche Churfürstliche Collegien, Stellen und Aemter werden daher diesem höchsten Befehle in Betreff der hier verfügten Freizügigkeit, und hieraus resultirenden Aufhebung der Abschoß- und Abfahrtsgebühren schuldigst zu entsprechen wissen.

München, den 29. December 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Reg. Bl. v. J. 1803. St. I. S. 5.

Ausgeschrieben von der Churbayerischen provisorischen Regierung in Dillingen, wie folgt:

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermöge des von dem Churbayerischen General-Landes-Commissariat in Schwaben an die Churfürstlich-provisorische Regierung dahier erledigten Rescripts de dato Ulm, den 27. et praes. 30. November haben Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verfügen geruhet: daß vom 1. December 1802 das Generale von 1780, welches die unbedingte Freizügigkeit zwischen den sämmtlichen Churfürstlichen Provinzen eingeführt hat, seine volle Anwendung finden, somit zwischen Höchstihro gesammten alten und neuen Staaten ohne Unterschied eine unbedingte Freizügigkeit statt haben solle; diese Churfürstliche gnädigste Entschließung wird demnach sämmtlichen zu dem herwärtigen Regierungs-Bezirk gehörigen Behörden andurch mit dem weitern Auftrag bekannt gemacht; diese höchste Verordnung sämmtlichen Unterthanen entweder durch öffentlichen Anschlag, oder durch die Wochenblätter und Zeitungen, wo derlei existiren, oder auf die sonst bisher gewöhnliche Weise, auf dem Lande aber durch öffentliches Verlesen gegenwärtigen General-Ausschreibens in den versammelten Gemeinden zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Dillingen, den 31. December 1802.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ist unterm 31. December vorigen Jahres [a]) sämmtlichen dem diesseitig Churbayerischen Regierungsbezirk untergeordneten Städten und übrigen Amtsbehörden bekannt gemacht worden, daß Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verfügen geruhet haben: zwischen höchst Ihro gesammten alten und neuen Staaten ohne Unterschied eine unbedingte Freizügigkeit einzuführen.

Da nun aber indessen von verschiedenen Orten Vorstellungen und Anfragen über die Anwendung dieser allgemeinen Verordnung eingekommen sind, so ist von Seiner Churfürstlichen

---

a) Vorstehendes Ausschreiben.

Durchlaucht vermöge gnädigsten Rescripts vom 21. v. M. Hornung, um in künftiger Befolgung der höchsten Willensmeinung keinen Zweifel oder Irthum mehr Raum zu lassen, nachstehend weitere höchst landesherrliche Bestimmung geschehen. Seine Churfürstliche Durchlaucht gehen hiebei von dem Grundsatze aus, daß die ehemals unter so verschiedenen Besitzern getrennten schwäbischen Landestheile seit der Epoche, als sie durch den Hauptschluß der Reichsdeputation höchst Ihnen zur Entschädigung zuerkannt worden sind, als eine und ebendieselbe Besitzung zu betrachten seyen, und alle Grundsätze, die der reinen Staatswirthschaft eines ungetrennten Landes entsprechen, daher auf die schwäbischen Entschädigungslande angewendet werden müssen.

Aus diesem Grunde können Seine Churfürstliche Durchlaucht den Bezug der inländischen Nachsteuer, welcher ehemals einzelnen Städten, Gemeinheiten und Privatpersonen zustund, nicht mehr bestehen lassen, weil es eine Abgabe ist, die nebstdem, daß sie inner dem Bezirk des nämlichen Landes mit keinem rechtlichen Vorwand sich unterstützen läßt, dem freien bürgerlichen Verkehr, und dadurch dem freien Aufschwunge der Industrie, lästige Schranken setzt.

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen, daß es bei der höchsten Verordnung, welche die allgemeine Freizügigkeit innerhalb aller Ihren alten und neuen Staaten festsetzt, sein unabgeändertes Verbleiben habe; und bestimmen übrigens noch in Hinsicht auf das landesherrliche Frei- oder Abzugsgeld von dem in fremden Staaten überziehenden Vermögen folgende direktiv Normen:

1. Die mit auswärtigen Territorialherren, als
   mit der helvetischen Republik,
   mit der cisalpinischen Republik,
   mit Chursachsen,
   mit dem deutschen Orden,
   mit dem Erzstifte Salzburg,
   mit dem Hochstifte Bamberg,
   mit Thurn und Taxis,
   mit Solms Braunfels

   abgeschlossenen Freizügigkeitsverträge erstrecken ihre Gültigkeit auch auf die Churfürstliche Entschädigungslande, und jedes Vermögen, welches in ein solches fremdes Gebiet, entweder durch Schenkung, Erbschaft, Heirath oder durch die Auswanderung des Besitzers überzieht, ist freizügig zu behandeln. Sollte aber auch der Fall vorhanden seyn, daß von einzeln ehemaligen Territorialherren in den Churfürstlich Bayerischen Provinzen in Schwaben schon früher Freizügigkeitsverträge mit auswärtigen Staaten und Territorien abgeschlossen worden wären; so haben sämmtlich dem hiesigen Regierungsbezirke untergeordnete Städte auch übrige Aemter über die Existenz und den Inhalt solcher Verträge anher ungesäumten Bericht zu erstatten.

2. Da Seine Churfürstliche Durchlaucht allen fremden Staaten die Grundsätze, welche höchst Sie über das Abzugsrecht hegen, haben bekannt machen lassen, und darin die vollständigste reciprocierliche Behandlungsweise, als Hauptnorm der Churfürstlicher Seits zu treffenden Behandlung, aufgestellt haben; so folgt hieraus, daß gegen fremde Staaten nach eben den Grundsätzen vorgeschritten werden müsse, welche sie gegen die Churfürstlichen Lande beobachten.

Es wird daher verordnet, daß von jedem in solche Staaten überziehenden Vermögen zehn vom hundert genommen, und daß bei Auswanderungen auch die Emigrationstaxe und andere Gebühren, wie sie in jenen Staaten gefordert werden, ebenfalls erhoben werden sollen.

3. Jede Auswanderung in ein fremdes Land solle bei Strafe der Vermögensconfiscation, ohne vorher nachgesuchte Bewilligung, nicht unternommen werden dürfen. Hievon sollen selbst die auf der Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen, wenn sie während des Wanderns Gelegenheit finden sich in fremden Staaten niederzulassen, nicht ausgenommen seyn. Die Strenge, welche zum Theil von benachbarten Staaten, in Fällen des vernachläßigten Emigrationsconsenses gegen die Uebertreter dieses Gesetzes beobachtet wird, erheischet auf Churfürstlicher Seite gleichstrenge Maßregeln. Es wird daher sämmtlichen dem hiesigen Regierungsbezirke untergeordneten Städten auch übrigen Aemtern der Auftrag ertheilt, allen in ihrem Gerichtsbezirke sich befindlichen Handwerksladen diese Höchste Verordnung noch besonders bekannt zu machen, damit jeder sich vor Schaden hüten könne.

4. Jeder Auswanderungsfall ist, mit Bemerkung des Namens, Alters, Geburtsortes, Tauglichkeit zum Militärstande und des Vermögens des die Bewilligung nachsuchenden Individum an unterzeichnete Stelle einzuberichten;

5. damit aber Seine Churfürstliche Durchlaucht eine statistische Uebersicht der ein- und auswandernden Individuen, sowohl als des Vermögenszuges erhalten mögen; so sind von nun an mit Ende eines jeden Vierteljahres Anzeigsberichte in einer tabellarischen Anzeige über die Personen sowohl als das Vermögen, welche in die Churfürstlich schwäbischen Lande über- und aus denselben hinweggegangen sind, mit Anführung der Lande, aus welchen sie einwanderten, und desjenigen, wohin sie sich begaben, von jeder Amtsbehörde an hiesig Churfürstlich provisorische Regierung einzusenden. Sollte sich bei einer Amtsbehörde kein solcher Fall ergeben haben, so sind wenigstens Fehlanzeigen einzuschicken.

6. Wird in Rücksicht der Gemeinheiten, Städten und Güterbesitzern, die des Rechts eine Nachsteuer von dem aus ihrem Bezirke hinwegziehenden Vermögen einbringen zu dürfen sich alsher zu erfreuen hatten, verordnet, daß selbe vor allem in möglichster Bälde den Rechtstitel ihrer Nachsteuerbezugsbefugniß ediren, mit der weitern Anzeige, wieviel pro Cent. sie bezogen haben, und wieviel ihnen diese Einnahmsrubrike jährlich abwerfen möchte.

Wenn Seine Churfürstliche Durchlaucht schon nie gestatten können, daß von dergleichen Städten, Gemeinheiten und Gutsbesitzern den oben erklärten Grundsätzen entgegen von demjenigen Vermögen, welches in dem Bezirke der alten und neuen Churfürstlichen Staaten verbleibet, eine Nachsteuer eingeheischet werde, und wenn ihnen ebenso wenig ein Recht zugestanden werden kann, die Nachsteuerbefugnisse gegen solche fremde Territorien auszuüben, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, so werden Höchstdieselben dennoch hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches in Lande überzieht, gegen die das landesherrliche Frey- oder Abzugsgeld genommen wird, auf die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche, und den Zustand ihres Vermögens geeignete Rücksicht nehmen lassen, ebenso geruheten Seine Churfürstliche Durchlaucht zu verordnen;

7. daß, wo etwa seit dem 1. December v. J. von irgend einem Vermögen, welches innerhalb

der Churfürstlichen, so ältern als neuern, Staaten geblieben ist, eine Nachsteuer oder Abzug bezogen, oder auch einsweil ad Depositum genommen worden seyn sollte, dieser Betrag nun sogleich an den Vermögenseigenthümer unabgängig zurückgestellet werden solle.

Schließlich wird den Städten und Märkten hiemit noch aufgetragen, in möglichster Bälde über die Mittel, wie die in den Stadt- und Marktkammern-Einnahmen durch obige Verfügungen entstehende Lücke durch ein schickliches Surogat ausgefüllt werden möchte, ihre gutächtlichen Vorschläge anher zu machen.

Dillingen, den 22. März 1803.

Churbayerisch-provisorische Regierung.

§. 72.

(Allgemeine innere Freizügigkeit betr.)

M. J. K.

In Folge der bereits bei mehreren Gelegenheiten erklärten Grundsätze wollen Wir die zwischen Unseren älteren Staaten bereits gesetzlich bestehende Freizügigkeit auch auf die neu erworbenen Länder und Besitzungen ausdehnen, so daß Unsere sämmtliche Staaten im Innern unter sich gänzlich freizügig seyn sollen.

Gegenwärtige allgemeine Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 28. September 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. XLII. S. 369.

Ausgeschrieben:
a) von der Königlichen Landesdirection in Neuburg wie folgt:

(Die allgemeine Freizügigkeit im Innern des Reiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die diesseitige Stelle durch Anfrage in Kenntniß gesetzt worden ist, daß die Allerhöchste Verordnung vom 28. September 1806 wodurch die allgemeine Freizügigkeit im Innern des Reiches festgesetzt wurde, besonders unter dem Vorwande, als wäre sie nicht für die mittelbaren Gerichte verbindlich, nicht allenthalben befolgt werde, so ergeht hiemit an sämmtliche Landgerichte, ständische Hofmärkte, und übrigen Patrimonialgerichte der ernstliche Auftrag, durchaus im Innern des Reiches keine Nachsteuer ferner mehr zu erheben, noch deren Erhebung zu gestatten.

Neuburg, den 23. April 1807.

Königliche Landesdirection in Neuburg.

Reg. Bl. v. J. 1807 St. XX. S. 779.

b) von dem Königlichen Generalcommissariat des Oberdonaukreises wie folgt:

(Die Ein- und Auszugsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1808 dürfen bei Uebersiedlungen von einem Orte des Königreichs in den anderen weder Nachsteuern, noch andere auf den Ein- oder Auszug Bezug habende Gebühren erhoben werden.

Da demungeachtet in einigen Amtsbezirken Schwabens derlei Ein- und Auszugs-Gebühren noch erhoben werden sollen, woran in mehreren Orten die Communal-Kassen Antheil haben, in einigen Letztern auch diese Gebühren ausschließend beziehen, so werden sämmtliche Behörden angewiesen, da, wo die Erhebung dieser Gefälle bisher noch geschah, solche für die Zukunft gänzlich zu unterlassen und bei allenfälligen Reclamationen die erhobenen Beträge mit besonderem Bericht hieher anzuzeigen.

Eichstädt, den 14. September 1814.

Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1814. St. XL. S. 1132.

β. Grundsätze über Erhebung der Nachsteuer, wo dieselbe noch Platz greift. a)

aa. Allgemeine Grundsätze.

αα. Regulative.

§. 73. b)

(Das Freigeld oder Nachsteuer betr.)

Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben ihnen hiemit zu vernehmen, daß nachdem Uns nicht allein durch die jährliche Rechnungsaufnahmen bekannt worden, wasmassen ab dem außer Lands bringenden Vermögen, das Uns zuständige Frei- oder Abzuggeld fast völlig hinterschlagen werde und je länger je weniger zur Verrechnung komme, sondern sich auch bei denen bisher vorgegangenen Rentmeisterischen Visitationen erstaunlicher geäußert, was Uns an diesem Landesherrlichen Vorrecht- und Regalgefäll theils aus Beflissen- theils aus Nachläßigkeit der Beamten, burgerlichen und andern Obrigkeiten sträflich dem Tausend nach, vorbehalten worden, und zurück geblieben seye.

Wie Wir nun für eine Nothdurft angesehen haben, die von Uns und Unsern Durchlauchtigsten Voráltern ehedessen hierinnfalls ausgegangene Mandata de an 1600, 1618, 1620,

---

a) M. vgl. hiezu insbesondere auch das bereits oben S. 62. aufgenommene Ausschreiben vom 6. Juli 1804.

b) Die in diesem und den nachfolgenden beiden Regulativen (s. die §. §. 74. und 75) festgesetzte Erhebung der Abschoßgebühr nach 10 Procent von dem in das Ausland exportirten Vermögen ist durch das Ausschreiben vom 6. Juli 1804 (s. 62. oben) bestätigt. Namentlich bezieht sich dieses Ausschreiben ausdrücklich auf jene Regulative in den Bestimmungen über das ständische Nachsteuerrecht, wodurch deren Aufnahme sich rechtfertigt.

1644, 1654 et 1730 a) durch gegenwärtige Generalausschreibung zu wiederholen und zu Abwendung all solch bishero zum Vorschein gekommener Verhaltung solch ehemalige Verordnungen zu schärfen, auch ein solches Ziel zu setzen, womit Wir hoffen mögen, daß in Zukunft mit solch Uns zuständigen Frey- und Abzuggeld ein mehrers gesicherter Weg gebahnt seyn könne, folglich durch Abschreckung der gegenwärtig statuirten Strafe, dieses Gefäll besser besorget bleibe.

Nun hat es zwar bei deme allerdings sein ungeändertes Beharren, daß von allen denen, wer die auch seyn mögen und mit ihren Gütern oder Vermögen an Geld, Fahrniß, Aussteuerung, oder wie dieß sonst den Namen hat, aus dem Lande ziehen, oder dieselben durch Erbfälle, Heirath und andere dergleichen Wege hinaus bringen, ab jeden hundert Gulden Werth 10 pro Cento zum Frey- oder Abzuggeld und insgemein sogenannten Nachsteuer eingebracht, auch jenen Städten und Märkten Unsers Churfürstenthums Bayern, welche eine bürgerliche Nachsteuer bei denjenigen somit ihren Gütern oder Vermögen, aus ihrer Stadt- oder Marktburggeding ziehen, und aus dem Lande zugleich sich begeben, dann Güter oder Vermögen nicht allein aus dem bürgerlichen Bezirke, sondern beinebens aus dem Lande, durch Erbschaft, Heirath, und auf andere dergleichen Art hinaus zu bringen, mit gnädigst landesherrlicher Verwilligung hergebracht, von solchen 10 fl. Freygeld der gnädigst zugestandene Antheil verbleiben, das übrige aber der behörigen Verrechnungswillen zu Unsern Hof- und Rentzahlämtern, auf dem Lande aber zu Gericht erlegt und gut gemacht werden solle. Gleiche Meynung hat es, wenn ein Ausländer ein unbewegliches Gut oder verbriefftes Capital im Lande verkauft, oder ablösen lasset, und das Geld wirklich hinaus bringet, daß vom jedmaligen Betrag solch aus dem Land gehender Geldern von hundert zum Freygeld 10 fl. einzufordern und Uns auf die erstbesagte Weise abzuführen, dann zu verrechnen seyen, jedoch wollen Wir nicht abändern, was durch einig sonderbare Verordnung, dann auch durch Vertrag, oder Receß verschiedentlich angränzenden Ländereyen, mit zum Theil völlig, zum Theil zur Hälfte, theils gegen Reciprocation und theils sub distinctione personarum gestattete Freizügigkeit bishero in Uebung gewesen.

Gleich aber im Werke sich äußert, daß besagte Städte und Märkte vernehmlich dieses Landsherrliche Regale am wenigsten besorgen, sondern meistentheils diejenige seyen, welche sothanes Gefäll am merklichsten hinterschlagen, und entweder aus Freundschaft, Eigennützigkeit, oder andern unbillichen Absichten, den herausgehenden Vermögensbetrag vertuschen, auch sogar damit man leichter Dinge nicht darauf kommen möge, die einbringende Nachsteuer verschweigen, nachlassen oder denen Rechtsfreunden vertheilen, mithin nichts zur Verrechnung bringen, wodurch folglich denen Pfleggerichten das Wissen benommen wird, ob, und was an solchen Vermögen hinausgezogen werden, da man nämlich vorzugeben keinen Scheuh traget, es seye entweder das mehrerste auf Abzahlung der Schulden im Land verblieben, oder nur ein solch geringer Betrag erhebt worden, welcher weder unter die Abreichungen des Freygelds, noch zu Bezahlung der Nachsteuer gezogen werden könne, dessen jedoch die Probe jederzeit bei denen Rentmeisterischen Visitationen ermangelt hat, und endlich die Verantwortung dahin ausgeloffen ist, es seye dieser oder jener Bürgermeister, oder Amtskammerer, der dieses Gefäll eingebracht oder wenigst erfordern sollen, schon vorlängst mit Tod abgegangen, und von denjenigen, so das Vermögen außer Lands gebracht, nichts mehr zu bekommen, wodurch denn Uns forderst an dem Freygeld ein nicht geringes bishero zurückgeblieben und in Nachfolge auch Städt und Märkte mit der hergebrachten Nach-

---

a) Nicht aufgenommen wegen Wiederholung ihres Inhalts in dem hier mitgetheilten Mandate.

steuer namhaft gefährdet worden; also auch sind Wir bewogen, zu mehrerer Sicherstellung dieß Regals hiemit per Generale zu verordnen, daß erstlich, besagte Städt- und Märktsobrigkeiten nach denen bereits schon vielfällig erlassen gnädigsten Decreten und Rentmeisterischen Aufträgen über das Freygelds- und Nachsteuerwesen ein ordentliches Buch halten, selbes gewöhnlichermassen bei den Umritten behörig vorlegen, und darein alle Freygelds- und Nachsteuerfäll getreulich und pflichtmäßig einschreiben, jede Parthey mit Tauf- und Zunämen, auch an welches Ort selbe das Vermögen gezogen, entwerfen, und entweders die um solches Vermögen errichtete Quittungen theils Libell, Verträg, Vergleich oder was immer bei solchen ad Protocollum gebracht worden, allegiren, folgsam, wenn die Vermögenschaft außer Lands gegangen, in solchen Buch neben der Nachsteuer, daß Uns zuständige Freygeld vollständig ansetzen, in der Kammerrechnung jährlichen das anfällig gewordene, alles zugleich pro Einnahme, das Freygeld aber, mit Beilegung eines Scheins vom Pfleggericht, respective soviel Unsere Hauptstädte betrifft, Unserm Hof- oder Rentzahlamt, daß solches alldahin gehörig gut gemacht werden, wieder in Ausgab bringen sollen, ereignete sich dann:

Andertens, daß von einem auf obige Weise quittirt, vertragen oder vertheilt und verglichenen Vermögen, etwas inner Lands zu Abführung der Kirchencapitalien oder anderwärtigen Schulden zurück verbleibete, mithin der obwohl völlig quittirt und verglichene Betrag nicht gänzlich außer Lands gebracht wurde, so haben Bürgermeister und Rath dieses innen Lands gebliebenen Vermögen, von dem Empfanger desselben bescheinen zu belassen, und solcherley Urkunden dem Nachsteuer- und Freygeldbuch pro Verificatione beizulegen, oder aber die selbst obrigkeitliches errichtete Quittungen behörig zu allegiren, damit dem Grund der Wahrheit durch die Umrittsvisitation nachgeforscht und das wider Verhoffen zu verhalten gesuchte noch in rechter Zeit mit hinnachgesetzter Strafe eingefordert werden könne. Ueber deme gewarnen Wir

Drittens ermeldt bürgerliche Obrigkeit, daß selbe keineswegs aus freundschaftlicher Zuneigung, oder anderer eigennütziger Nebenabsicht, an dem wahren Vermögensentwurf, wider Pflicht und Gewissen etwas verhalten, hinterschlagen oder vertuschen, folgsam nicht verursachen sollen, daß bei in Tagkunft solcherlei Verhalt- und Hinterschlagung selbe ihrer Aemter nicht allein entsetzet, sondern auch mit nachfolgender Strafe belegt werden müssen, inmassen, da ohne dem das ihnen zugestandene Recht der Nachsteuereinforderung obbesagtermassen aus landesherrschaftlicher Gnad herfliesset, Wir nach Befund einiger Verhaltung, dieses sogleich aufheben, und Unserm Pfleggericht und Beamten die selbstige Einbringung der Gebührniß gänzlichen übertragen wurden.

Viertens stehet keineswegs in Mächten eines burgerlichen Magistrats in einer Nachsteuersache, wo zugleich das Frey- oder Abzuggeld concomitanter mit einlaufet, und davon abhanget, weder mit wenig noch viel einen Nachlaß mit zu seyn, oder wie bishero höchst verweislich bestehen, hierinfalls eigenmächtig zu verfahren, sondern, wenn je einig erhebliche Ursachen zu einem Nachlaß vorhanden zu seyn anscheinen, haben dieselbe die Partheyen zu Unserer Hofkammer, oder gar Unseren geheimen Rath zu suppliciren anzuweisen, und bis auf erfolgend gnädigste Resolution von dem gesammten Vermögen nicht das Geringste abfolgen zu lassen, solch gnädigste Befehl aber den Freygeld- und Nachsteuerbuch behörig beyzulegen.

Fünftens ist vorgehends schon erwehnet, daß Wir einige Aenderungen in denen nicht vorzunehmen gedenken, was durch einig sonderbare Verordnung, auch durch Verträg oder Receß mit verschiedentlich angränzenden Ländereyen zum Theil völlig, zum Theil zur Hälfte, theils gegen Reciprocation und theils sub distinctione personarum, deren Freyzügigkeit willen bishero in

Uebung gewesen; Da aber abseiten gemeldter Nachbarschaften und Ländereyen die Reciprocation von jenen Vermögen, welches von dort aus in Unsere Churlande gebracht wird, nicht gehalten, sondern das Abzug- oder Freygeld, oder die Nachsteuer hievon erfordert werden sollte, und dieses durch wahrhaften Grund erforschet und erprobt werden könnte, werden Eingangs bemeldte sämmtliche Obrigkeiten und folgsam auch Burgermeister und Räthe in denen Städt und Märkten hiemit ernstlich und zuverläßig angewiesen, alle dergleichen in Erfahrenheit bringende reciprocirliche Unterbruch, ohne Anstand zu Unserer Hofkammer oder Rentämtern zu überberichten, und von dort aus des künftigen Verhalts willen, Resolution zu erholen; von diesen nun

Sechstens auf Unsere Pfleggerichter und selbige Beamte und Unterthanen zu kommen, so wird denen erstern wiederholter gnädigst anbefohlen, daß, wenn die Uns anfallende Frey- oder Abzuggelder in einem Fall sich nicht über 100 fl. belaufen, dieselbe inskünftig und bis auf ferner weitere Verordnung nicht mehr pro ratificatione einzulangen, sondern erwehnte Gefäll denen ergangenen Generalien und Instructionen gemäß, ihren obhabenden Pflichten nach, einzufordern und zu verrechnen, bei sich ergebend mehreren Betrag aber, die vorhin durchgends gewöhnlich geweste Ratificationserholung nicht zu unterlassen, und folgends auf derselben Erhaltung diese denen Rechnungen behörig beizulegen haben, ansonst wird zwar ihren Beamten bei vorgehend jährlicher Rechnungsaufnahme jederzeit nachdrucksamst bedeutet, daß, wenn über kurz oder lang in Erfahrung zu bringen, oder sich sonst bezeigen sollte, daß Uns an solch zuständigen Gefäll etwas hinterschlagen oder veruntreuet worden, oder aus der Beamten- und Amtleutconnivenz und Nachläßigkeit was zurück geblieben wäre, Wir gegen derley entweders pflichtvergessen, oder nachläßigen Bedienten nebst der Ersetzung des rückgebliebenen Betrags mit der wirklichen Dienstamotion und wohl noch anzu anderer exemplarischen Bestrafung verfahren lassen wurden; Es hat aber zu dato dieses Geschäft und Bedrohung bei den wenigsten den gehofften Frucht erreichet, sondern wie die Rentmeisterische Visitationes bezeigen, sind durch sie Beamten und Amtleut selbst mit ihren für die Kinder, Befreunde oder Erben außer Lands gegebenen Vermögen in dem verhalteten Freygeld merkliche Defraudations erfolgt, und hat man mit Beiseitssetzung der theuren Pflicht auch folgsam weder auf der eigenen Gerichtsunterthanen Vermögen, so außer Lands gebracht worden, noch auch auf Städt, Märkte und incorporirte Hofmarchen nicht die geringste Sorge getragen, sodann aus eitler Vorstellung, daß ihnen Beamten und Amtleuten von diesem Gefäll kein Antheil zukommet, alles mit Gleichgültigkeit angesehen, und sich, ohne Erforschung nähern Grunds, nicht bekümmert, ob die Freygeldsanzeig von obigen Orten leer eingelaufen, oder das wenigere für das mehrere hierinnen vorgetragen worden. Derohalben Wir denn obigen Auftrag und Warnung hiemit alles geschärften Ernsts wiederholen, folgsam sie Beamte und Amtleut gemessen ermahnen, hierinnfalls ihre geschworne Pflicht in Zukunft besser vor Augen zu nehmen, Uns von ihnen selbst außer Lands gebenden Vermögens nichts zu verhalten, noch weniger durch sträfliche Nachläßigkeit bei Städt, Märkten, Hofmärken und denen eigenen Gerichtsunterthanen durch die Finger zu sehen, sondern auf dieses landsherrliche Regale solch genaue Obsicht zu tragen, daß darunter nichts verhalten, oder hinterschlagen, und Wir einfolglich bemüßiget werden, das zurückgebliebene von ihnen Beamten unnachläßig zu erholen und die nebenbey daraufgeschlagene Dienstaction wahrzumachen, dagegen Wir

Siebentens, wenn sie Beamte oder auch die Amtleute in eifriger Sorgtragung dieses Gefälls, ihren pflichtschuldigen Dienstaufmerksamkeit und Fleiß bezeigen werden, die gnädigste Erkänntniß zu tragen nicht abseyn wollen, und Uns derselben Sorgfalt und Beeiferung so mehrers

versichert halten, als Wir diese, obwohl an sich selbst unterthänigste Obliegenheit, mit jenen noch sonderbar zu vergelten geneigt, was hienach ab denen von verhaltenen und aufbringenden Defraudationen gesetzten Strafen, einen jeden Aufbringer und Beamten zum Antheil gewidmet worden ist.

Achtens, haben die den jährlichen Amtsrechnungen beygelegte Freyheitsgeldverzeichnissen dargethan, daß von vielen Jahren her bey den Geistlichen und Adelstands, Hofmark und Gütern, an mehresten Orten von dem eingegangenen Freygeld keine Anzeige geschehen, sondern nur ein Fählregister ohne Ziffern zu Gericht übergeben worden seye, welches bey den geringeren Hofmarken und Edelmannssitzen von darum erfolgt seyn mag, weil dergleichen Richtereyen öfters schlechten Leuten anvertraut, oder wohl gar keine aufgestellt werden, mithin selbe entweders von denen gnädigsten Mandaten keine Notiz haben, oder endlich auch glaubwürdig angenommen werden muß, das hievon nichts angefallen. Wie zumalen aber die nämliche Verzeichnissen gleichmäßig erweisen, daß auch von denen importanten Hofmarken, und des geistlich oder adelichen Standsgütern, woselbst vorige Umständ keineswegs obwalten, gleichfalls am Freygeld nichts eingeschickt werde, oder zum Vorschein komme, mithin nichts anders zu präsumiren seyn will, als daß von ein oder dem anderten Fall solches Freygeld zwar eingebracht, aber anstatt der Einschickung zu Gericht wider Verhoffen entweders den Hofmarksinhaber, oder dessen Verwalter in Säckel gefallen seye; maßen Uns bekannt, daß die in dem 60. Freybrief vorenthaltene Jura und Regalia sich einige wirklich zuzueignen oder anzustreiten und darunter das Freygeld auf seine Weise zu zählen suchen.

So erhalten Wir ersagt geistlich und adelichen Ständen in keine Weis, daß, wenn durch ihr selbstiges Bezeigen, oder aus derselben Geheiß, ihre Richter, Diener und Amtleute ein dergleichen Uns immediate zuständiges Freygeld, unberechtigter Weise an sich ziehen, verhalten und zu Gericht die Anzeig nicht geben, oder aber den wahren Betrag nicht einsenden sollten, Wir auf erfindende Gefährde, oder Vernachläßigung die Schmäller- oder gar Einziehung der Jurisdiction wahrnehmen, und jenem, so sich mit der Defraudirung erfinden lassen, ein solches Exempel darstellen würden, hierob sich andere zu spiegeln Ursach nehmen müßte. Zu deme giebet

Neuntens, die fast tägliche Erfahrenheit, und ist richtig, daß obschon öfters auch bey dem Adel, Unserer Churlande, erbschaftlich und andere Gelder an auswärtige Stifter, nicht minder an derselben außer Lands sich befindende Befreunde verabfolgt und hinaus bezahlt werden jedennoch von denselben zu Unserer Hofkammer oder subordinirten Aemtern keine Anzeige geschehe, um die Freygeldsgebühr, ehe und bevor solche Gelder an die unfreyzügige Orte oder Personen gelangen, gebührends erfordern zu können, inmaßen dann auch Eingangs citirte Generalia, niemand, mithin auch solchen Geldern, welche von Standspersonen herfließen, weder ein Privilegium noch eine Exemption zu legen; So erinnern Wir gedachte Stände, der Uns hierinnfalls zuständigen Gebühr und Befugniß nachdrucksamst und wollen, daß von allem Vermögen, welches durch sie auswärtige Personen, Stifter, oder andere Ort an Erb- und Vermögschaften, mittelst extra judicial und freundschaftlichen Conventionen, Contract, oder in anderweg, wie die Namen haben mögen, außer Lands gegeben und gebracht wird, Uns das gebührende Freygeld abgestattet werden solle, um so mehr, als darauf gleichfalls hinnachgesetzte Strafe, bey einig dessen Verhaltung, geschlagen ist.

Zehntens, Besagtes Freigeld zu erholen, hanget auch von dem ab, wenn bey Unserm Revisorio, Hofrath, den drey Regierungen Landshut, Burghausen und Straubing, denn bei den

Staatsobrigkeiten allhier zu München erbschaftliche Handlung vorgenommen, denn einige Judicialvergleich, um ein außer Land gehendes Vermögen tractiert und getroffen werden, derohalben Wir denn sämmtlich benennte Ort und Obrigkeiten hiemit Ernst zuverlässig ermahnen, gemeldter Freygeldsschuldigkeit wegen allforderist zu Unserer Hofkammer, in den Regierungsdistricten aber zu Unsern Rentämtern, hiervon umständige Nachricht zu geben, und die Partheyen zu deren Abrichtung anzuweisen, oder da es die Umstände zulassen, das treffende Quantum gleich innzubehalten und zu Unserm Hofzahlamte, die Regierungen aber zu den daselbstigen Rentzahlämtern, gegen Schein liefern zu lassen. Wie denn

Eilftens, Unser Hofkriegsrath und die übrige in Militär aufgestellte Obrigkeiten angewiesen werden, daß, weil bisher den Militär, Erb und Vermögenschaften, welche aus Unsern Churlanden kommen, einige Exemption nicht ertheilt worden, jedoch wissend ist, daß einige Gelder und Verlassenschaften von dem Statu Militari sonderbar von den unter Unsern Truppen sich befindenden Ausländern hinausgehen, den Uns gebührenden Freygeldsbetrag abzuziehen, innzubehalten und folgsam entweder zu Hof- oder Rentzahlämtern einzusenden. Und wie zumal

Schließlich all bisher in gegenwärtigem Generalmandat gemachte Verordnung einzig auf Eingangs allegirte ehemalige Decrete sich vornämlich gründen, und Unser ernstliche Befehl, Will und wohlüberlegte Meynung ist, daß demselben unter schon vorberuffener Straf, fleißig, getreu und pflichtmäßig nachgelebt werden solle.

Als ordnen, schaffen, und wollen Wir gnädigst und ernst zuverläßig, daß alle Unsere Collegia, Stände, Staats- und insgemein alle Obrigkeiten in Unserm Churfürstenthum Bayern hierauf stricte, und unabbrüchlich halten, auch nebst den Amtleuten, Gerichts und Burgerdienern, auf die Defraudatores ein beständig wachtbares Aug nehmen sollen, im Fall nun ein dergleichen Uebertretter von ein oder dem andern, seye dieser auch, wer er wolle, aufgebracht werden kunnte. So statuiren Wir, auf dem verhaltenen und aufbringenden Betrag, hiemit zu gebührender Straf ebenso viel als dieser oder jener wirklich zu unterschlagen gesucht und befehlen dahero gnädigst daß alsdann mit dem hinterschlagenen Freygeld die gesetzte Strafe ohne weiters jeden Orts sogleich eingebracht, und von solch letzterer dem eigentlichen Aufbringer ein Drittheil, desgleichen den Obrigkeiten und Beamten, unter dessen District sich solche anbegeben, ebenfalls ein Drittel zugehen, und vertheilt, das dritte aber Uns gebührend, verrechnet werden solle. Worauf denn allerdings zu halten und gegenwärtiges Generalmandat aller Orten zu jedermanns Wissenschaft, auch fürwärts jährlich einmal zu publiciren ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 14. Monatstag Junii im 1740. Jahr.

M. G. S. v. J. 1771. Nr. XXXIV. S. 214.

§. 74.

(Von Nachsteuer und Freygeldsachen.)

Es sind zwar von Unsern Durchleuchtigsten Vorfahrern in den Churlanden zu Bayern in Nachsteuer- und Freygeldssachen wiederholte, ernstliche und vorsichtige Verordnungen erlassen worden, als in den Jahren 1600, 1618, 1620, 1644, 1654, 1730 und besonders unterm 14. Juni 1740; der Erfolg beweiset aber, daß selbe keineswegs auf die gehörige Art befolget werden,

Wir finden Uns daher bemüßigt, dieselben, und insbesondere die letzte vom Jahre 1740 *) (vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 214. Nro. 34), hiemit ihres vollen Inhaltes nach zu wiederholen, und zu erneuern.

Zufolge dessen nun hat es:

I. Dabei sein Verbleiben, daß von allem Vermögen und Gütern, womit Jemand aus dem Lande zieht, oder welches aus demselben durch Erbfälle, Heirath, und andere dergleichen Wege hinausgezogen wird, wer der, oder was für ein Gut es immer seyn möge, von jedem hundert zehn Gulden zum Frey- oder Abzuggelde eingebracht werden sollen; welches dann auch in dem Falle zu beobachten ist, da ein Ausländer ein unbewegliches Gut, oder verbrieftes Kapital, das nicht ursprünglich herein geliehen worden, durch Erbschaft, Vermächtniß, oder Schankung im Lande erlangt, und verkaufet, oder das Kapital sich ablösen läßt, und das Geld wirklich hinausbringt.

II. Von diesem Quanto, soll denjenigen Städten und Märkten in Bayern, welchen von dem, aus ihrem Burgfrieden, und zugleich aus dem Lande gehenden Vermögen eine bürgerliche Nachsteuer mit landesherrlicher Verwilligung hergebracht haben, der bewilligte Antheil noch ferners, wie bisher, verbleiben, das übrige aber an die gehörige Stellen eingesendet werden. Diese sind:

III. Für die dem Rentmeisterischen Umritt unterworfen gewesenen Städte und Märkte, dann für die Hofmärchen Sitze, und einschichtigen Unterthanen, Unsere Land- und Pfleggerichte, denen sie incorporirt sind, und die es ohnehin in ihren Rechnungen, und Büchern vortragen müssen; für die Hauptstädte aber, dann Herrschaftsgerichte und andere Jurisdictions-Obrigkeiten und Personen, im hiesigen Rentamte Unsere Hofkammer, in den anderen aber die Rentämter, oder Rent-Deputationen, an welche eine Anzeige des angefallenen Freygelds übergeben werden muß.

IV. Gedenken Wir zwar durch Obiges an jenem nichts abzuändern, was vermög besonderer Verordnungen, Verträge, oder Recesse gegen verschiedene angränzende, oder andere Lande in Betreff des Freygelds bisher beobachtet worden. Sollte aber eine Obrigkeit in Erfahrung bringen, daß in solchen Landen und Nachbarschaften mit dem, von dort in Unsere Churlande hereingehenden Vermögen das Gleiche nicht beobachtet würde, so ist Unser ernstlicher Befehl, daß ein solcher Fall ohne Anstand zu Unser Hof-Kammer, oder den Rent-Deputationen einberichtet, und von da des künftigen Verhalts willen Resolution erholet, der Betrag des Freygelds aber, da sich inzwischen eines anbegeben sollte, bis zum Erfolge derselben zurück behalten werden sollte.

Damit aber in Zukunft alle Vernachläßigung dieses Unsers Regals desto sicherer verhütet werde; so verordnen Wir weiters.

V. Daß jede Jurisdictions-Obrigkeit von nun an über das Freygeld und Nachsteuer ein ordentliches Buch halten, und hierin alle Fälle sogleich wie sie sich anbegeben, getreu eintragen solle, wobei der Partheyen Namen, das Ort wohin, das Quantum desselben, oder die allenfalls noch künftig zu beziehenden Fristen zu entwerfen, dann die um solches Vermögen errichteten Quittungen, Theilungs-Libelle, Verträge oder Vergleiche,

*) M. vergl. den vorstehenden §. 73.

hauptsächlich aber die Folia aus den Protocollen oder die Numeri aus den Relatis, wo die einschlägige Handlung vorkömmt zu allegiren sind. Und damit man sich bei der Justification desto leichter ersehen könne, so ist in den Rechnungen das Folium des Freygeldbuches, und in diesem das Folium von der Rechnung, in den Protocollen aber die Folia von beiden in Margine anzumerken.

Dieses Buch haben Unsere Gerichte sowohl, als die Städte und Märkte den Rechnungen gegen Zurücksendung beizulegen, und letztern das Angefallene in Einnahm, das Ewiggeld aber auf einen gerichtlichen Erlagsschein wieder in Ausgabe zu bringen, die Hofmärcher entgegen jährlich zu Gerichte richtige Anzeigen einzusenden. Gleichwie hiernächst:

VI. Keiner Obrigkeit zusteht, an dem Freygelde einen Nachlaß eigenmächtig zu thun, sondern die Partheyen hierinnfalls an Unsre Hofkammer, oder gar an Unsre höchste Stelle zu verweisen, noch vor erfolgter Resolution von dem abfallenden Freygelde etwas abzufolgen ist; so soll hingegen:

VII. Die Ratifications-Erholung der angefallenen Freygelder in jenen Fällen wo die Freygeldssache klar vor Augen liegt, künftig unterlassen, und nur bei zweifelhaften Umständen zu Unserer Hofkammer Bericht erstattet werden.

Dagegen versehen Wir Uns gegen alle Obrigkeiten denen die Einbringung des Freygelds obliegt, daß sie hieran weder aus Nachläßigkeit, Connivenz, noch minder geflissenen Eigennutz etwas dahinter lassen, oder gar sich zueignen werden. Insbesondere hat sich:

VIII. Gezeiget, daß bey den geistlichen und adelichen mehresten Hofmärchen und Gütern nichts als Fällanzeigen zu den Gerichtern eingeschickt werden. Da aber, zumal bei den ansehnlicheren Hofmärchen und Gütern kaum glaublich ist, daß hieran mehrere Jahre nichts angefallen seyn solle, mithin nichts anders zu vermuthen seyn will, als daß das Freygeld zwar zuweilen eingebracht, aber entweder von dem Hofmarchsinhaber, oder dessen Verwalter sich zugeeignet worden sey; wie dann von älteren Jahren her bekannt, daß Einige sich dergleichen vorbehaltene landesherrliche Rechte zuzueignen suchen; so verhalten Wir versagten geistlichen und adelichen Ständen nicht, daß Wir gegen jene, so entweder selbst, oder auf deren Geheiß ihre Richter, und Gerichtsdiener das Uns zuständige Freygeld an sich ziehen, ganz, oder zum Theile verhalten, und bey Gericht nicht anzeigen, nach erfundener Gefährde, oder Vernachläßigung mit Schmälerung oder gar Aufhebung der Gerichtsbarkeit verfahren werden. Wie Wir dann auch:

IX. Gedachte adeliche Stände in Ansehung desjenigen Vermögens, welches durch sie an auswärtige Befreunde, Stifte, oder andere gebracht, oder verabfolget wird, auf welche Art es immer geschehen mag, der Uns gebührenden Freygeldsschuldigkeit nachdrucksamst erinnern.

X. Gleichfalls ermahnen Wir Unsern Justiz-Dicasteria, dann Staatsobrigkeiten ernstlich, daß, wenn bey ihnen erbschaftliche Handlungen vorgenommen, oder Vergleiche um ein außer Lands gehendes Vermögen geschlossen werden sie wegen des Freygelds fürdersamst an Unsre Hofkammer, in den Regierungs-Distrikten aber an die Rent-Deputationen umständliche Nachricht geben, die Partheyen zu dessen Berichtigung anweisen, und hierüber Legitimation von selben abfordern, oder da es thunlich, das betreffende Quantum

gleich inbehalten, und zu Unser Haupt-Cassa, die Regierungen aber zu den Rentzahlämtern einsenden sollen. Wie dann auch:

XI. Unser Hofkriegsrath und die übrigen Militär-Obrigkeiten angewiesen werden, daß sie bey Militär-Erb- und Vermögensschaften, welche aus Unseren Churlanden hinausgehen und die niemal von dem Freygelde sind ausgenommen worden den abfallenden Betrag einbehalten, und künftighin ad Aerari cum cammerale, nämlich zu Unsrer Haupt-Cassa anhero, oder an die Rentzahlämter einsenden sollen. Zu desto sicherer Besorgung hat Unser Hofkriegsrath aus seinem Mittel zween Räthe zu ernennen, die hierauf ihren sonderbaren Bedacht zu nehmen haben.

XII. Ueberhaupt ermahnen Wir alle Obrigkeiten und Unterthanen ernst gemessenst, dieser Unsrer Verordnung getreu und genauest nachzuleben. Würde sich aber einer beigehen lassen, ein Heirathgut, Erbtheil, Vermächtniß oder Schankung unwissend seiner Obrigkeit ausser Lands hinauszubezahlen, oder auswärts angelegte zum Vermögen gehörige Gelder bey Erbschaftsvertheilungen zu verschweigen, sofort die Freygeldsgebühren auf diese Weise zu unterschlagen; so soll derselbe, weß Standes er immer sey, um ebensoviel, als der unterschlagene Betrag ausmacht unnachläßig gestraft, und dieses Quantum sammt dem Freygelde eingebracht werden; wogegen Niemand der Vorwand einer Unwissenheit schützen soll.

Von dieser Strafe soll dem Aufbringer ein Drittheil nebst Verschweigung seines Namens, eines der Obrigkeit in dessen District sich der Straffall anbegeben, zugehen, das dritte aber Uns verrechnet werden. Gegen jene Obrigkeiten und Beamte aber, welche in Einbringung des Freygeldes conniviren, oder wohl gar viel oder wenig unterschlagen, und sich zueignen würden, werden Wir nebst unnachläßiger Erholung der doppelten Gebühr mit anderen arbitrarischen empfindlichen Strafen, und gegen Unsere eigene Beamte nach Befund mit der wirklichen Cassation verfahren; welches sich auch auf Unsere Gerichtsdiener erstrecket, wenn sie eine Unterschlagung nicht anzeigen, oder gar mitwirken würden. Und da nun

XIII. in der Hauptsache hierinnfalls nichts neues, sondern alles dieses schon in den vorigen Verordnungen statuirt ist; so soll sich diese Verordnung und die poena dupli auch zurück auf all vor kurz oder lang verheimlichte Freygelder erstrecken. Damit aber:

XIV. Niemand auf dem Irrwahn verfalle als wollten Wir Jedermann, wenn er nur das Freygeld richtig bezahlte, die Auswanderung frey lassen; so verweisen Wir alle Obrigkeiten und Unterthanen auf das hierüber im Jahre 1764 emanirte General-Mandat, welches in seiner vollen Kraft verbleiben soll. Wie nun:

XV. Die vorstehende Verordnung sich hauptsächlich auf das, aus dem Lande hinausgehende Vermögen bezieht: So wollen Wir in Rücksicht der Nachsteuer von dem inner Lands aus einem Orte ins andere übergehenden Vermögen gegenwärtig weitere höchste Verordnung nachtragen.

Wir haben zwar durch eine, unterm 22. May 1778 [a]) (vide Smmlg. v. 1784 S. 378. Nro. 74.) erlassene Verordnung zwischen Unsern Bayerischen Oberpfälzischen

---

a) s. Nro. 3. der Einleitung S. 82.

dann Neuburg- und Sulzbachischen Landen eine durchgängige Freizügigkeit beliebet, und solche unterm 26. Hornung 1780 (vide Smmlg. v. 1784. S. 427. N. 86.) auch auf die Rheinpfalz, dann die Herzogthümer Gülich und Berg erstrecket, die hierüber von einigen das Jus Detractus per Res Judicatas, per Privilegia, per Observantiam, oder sonst in anderweg gaudirenden Bayerischen Städten, Märkten und anderen Ständen eingekommene Vorstellungen bewogen Uns aber unterm 20. December 1783 provisorie zu verordnen, daß es noch zur Zeit, soviel das hievon hergebrachte Abzugsgeld betrifft bey dem bisherigen Herkommen verbleiben, jedoch gegen diese auch das Gleiche beobachtet werden, folglich die Freyzügigkeit nur zwischen Unsern sämmtlichen unmittelbaren Unterthanen sich erstrecken solle.

Ob Wir nun gewunschen hätten, es möchten derley Stände sich durch das angedrohte Reciprocum eines besseren besinnen; sohin sich begreifen, und also Wir im Stande seyn, die anfangs gehegte heilsame Absicht vollständig ins Werk zu setzen; so sind Uns doch von Unsrer lieb- und getreuen Landschaft neuerdings solche Anstände vorgebracht worden, daß Wir Uns entschlossen haben, die Sache vielmehr bei der gemeldeten Verordnung vom 20. December 1783 zu belassen.

Es ist daher Unser gnädigster Wille, und Befehl, daß es

a. bei jener Befugniß, so die Städte und Märkte oder andere Stände durch Privilegien und Verträge oder in anderweg erlangt, und hergebracht haben, von dem, aus ihrem Burggedinge, oder Gerichts-Bezirk an ein anderes Ort gehenden Vermögen eine Nachsteuer zu erheben auch künftighin sein Verbleiben haben solle, wenn solches Vermögen aus Unseren Erbstaaten nicht, mithin lediglich von einem bayerischen ständischen in ein Unsriges Ort hinausgehet; dahingegen aber auch

b. von seinem Vermögen, das in eines solchen Stands-Gerichtsbezirk von Unsern Immediat-Ortschaften übergehet, Unsere landesherrliche Abzugs- oder Freygelds-gebühren in jener Maaß, als es von Unsern Unterthanen jenseits erfordert wird auf das genaueste erholet werden; folglich

c. die Freyzügigkeit nur zwischen sämmtlichen erbstaatischen unmittelbaren Unterthanen; dann zwischen diesen und jenen Ständen, welche die Nachsteuerbefugniß nicht hergebracht haben, oder derselben in Zukunft sich eben wegen dem Uns abgedrungenen Reciproce nicht prävaliren werden Platz greifen solle.

d. Kommt aber sonderbar zu merken; daß sich dieses Reciprocum nicht auf Stände gegen andere Stände verstehe, mithin sich dieselben gegeneinander eines solchen, außer sie hätten es per Observantiam schon hergebracht, nicht prävaliren dürfen. Wo übrigens

e. sich gegenwärtiger Nachtrag auch auf all andere Unsere Erbstaaten in seiner Maaß erstrecken soll. Endlich

f. ist auch bei der Einbringung dieses Unseres inländischen Freygelds sowohl, als auch respectu der, im Contravenirungs-Falle gesetzten Strafen, alles das zu beobachten, was oben des ausländischen wegen verordnet worden.

Worauf dann allerdings zu halten, und gegenwärtiges General-Mandat aller Orten zu Jedermanns-Wissenschaft auch fürwärts jährlich einmal zu publiciren ist.

München, den 21. Juli im Jahre 1786.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. 72. S. 195.

§. 75.



(Regulativ in Freygelds- und Nachsteuersachen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich über die, in Freygeld- und Nachsteuersachen von Churfürstlicher obern Landesregierung, und der Churfürstlichen Hofkammer gefordert, und bereits mit Erschöpfung aller vorliegenden Anständen erstatteten Berichten, und gemacht gutächtliche Abschlüsse umständigern Vortrag machen lassen; über diesen Gegenstand, wie nämlich in Freygeld- und Nachsteuerwesen, ein gegen alle auswärtige Staaten einzuführendes Regulativ entworfen werden können? Sind vier Hauptfragen unterthänigst vorgelegt worden, nämlich 1) ob nicht die bisher bestandene Freyzügigkeiten durchgehends aufgehoben, und das Freygeld gegen alle auswärtige Staaten allgemein eingeführt werden solle? 2) Nach welchem Maaßstabe das Freygeld künftig zu erheben? 3) Welchen Antheil daran den, des Freygelds berechtigten Städten, Märkten und Hofmärkten einzuräumen sey? und 4) wie man sich in Freygeldswesen gegen jene Ortschaften, wo deren Landeshoheit man bei den Reichsgerichtern annoch in Prozessen befangen ist, zu verhalten habe? Seine Churfürstliche Durchlaucht haben ihre höchsten Entschließungen über vorstehende vier Hauptfragen ad Puncta specialiter gnädigst erlassen, und verordnen hienach, und zwar ad 1mum daß in mehrern Betracht vorliegender Umständen, und bei ohnehin in den bisherigen Oesterreichisch-Tyrol- und Böhmischen Correspondenzen aufgestoßenen vielen Anständen und Widersprüchen die Nachsteuer fürs künftige durchgängig und gleichförmig eingefordert werden, sohin ohne alle Ausnahm der Personen, und der verschiedenen Ständen alle Freyzügigkeit von nun an durchgehends, und gleichförmig aufgehoben seyn solle, jedoch sollen hievon jene Länder, mit welchen deßfalls förmliche Verträge bestehen, ausgenommen, und es in dergleichen Fällen bey vorig conventionsmäßigem Verständnisse verbleiben. Ad 2dum. da es im allgemeinen fast größtentheils observanzmäßig ist, von auswanderendem Vermögen 10 pr. Ct. abzuziehen, welch gleichförmige Belegung auch vermög Kaiserl. Mandats von 1785 und des von k. k. Geschäftsträger allhier unterm 4. Januar anheuer übergebenen Promemoir gegen alle Stände beobachtet wird, sohin von Seite Oesterreichs der Anstand wegen vormals sub titulo juris regii geforderten weitern 10 pr. Ct. gegen Bayern bereits gehoben ist; so solle auch künftig von dem ausgehenden Vermögen die Nachsteuer mit 10 pr. Ct. reguliert, und als eine Summa Normalis festgesetzt seyn, außer in Fällen, wo per pacta conventa, und durch gegenseitige Verträge ein anders bedungen, oder ausgeschlossen worden, oder, wenn von auswärtigen Staaten ein mehrers gegen Bayern gefodert wird, weßwegen die Churfürstliche obere Landesregierung den sämmtlichen Regierungen, und Rentämtern, und diese den untergeordneten Stellen aufzutragen hat, auf solche besondere Fälle aufmerksam zu seyn, und davon jedesmal die unterthänigste Anzeige zu machen; ad 3tium die dritte Frag, welcher Antheil den des Freygelds, und der Nachsteuer berechtigten, und im Genuß concurrirenden Ständen zugestanden werden solle? entscheidet sich aus dem vorhergehenden von selbst, denn da in der Regel 10 pr. Ct. genommen werden, so hat die Churfürstliche Hofkammer daran 5, und der mitparticipirende Stand die andere Hälfte zu beziehen, außer Sie hätten nur 2, 2½ oder 3 pr. Ct., oder ein wenigeres als die Hälfte mit 5 fl. ausmacht, hergebracht, welchenfalls es dabei verbleiben, mithin das Super plus der Churfürstlichen Hofkammer zufallen soll; da von Oesterreich nach allegirtem Mandat, und Promemoir ein gleiches beobachtet, doch aber nebst der Nachsteuer von den außer Land ziehenden Familien 3 pr. Ct.

Emigrations-Taxe genommen werden, so folgt weiters, daß auch die Churfürstliche Hofkammer gegen Oesterreich Jure reciproco diese 3 pr. Ct. zum voraus, und ohne Theilnahme der sonst daran participirenden Stände abzuziehen habe. Uebrigens sollen sich die Stände, Municipal-Städte und Märkte über ihre Privat-Befugnissen, mit dem Freygeld zu concurriren, bei vorkommenden Fällen entweder mit Privilegien, oder Observanz, oder sonstigen rechtlichen Titel genüglich dazu legitimiren. Ad 4tum nach dem wohlbemessenen obern Landesregierungs- und Hofkammer-Antrag dürfte es präjudicirlich seyn, von den Ortschaften, wovon die Landeshoheit noch in contradictorio stehet, die Nachsteuer zu erfordern, und solche als fremd und ausländisch zu betrachten. Es ergeht also der gnädigste Befehl deßfalls dahin, da in so ferne sich bei dergleichen Herrschaften, wie dermalen Donaustauf, und Alt- und Neuen-Frauenhofen sind, einige solchgestaltige Fälle ereignen, von dem einschlägigen Amt sogleich gehorsamster Bericht und Anzeige an die Churfürstliche obere Landesregierung gemacht werden soll, als welche benehmlich mit der Churfürstliche Hofkammer nach den bestehend höchsten Weisungen mit Beobacht- und Rücksichtnehmung aller hiebei vorwaltenden Umständen solche geeignete Vorkehr zu treffen wissen wird, daß dadurch an den höchsten Gerechtsamen kein Präjudiz erwachsen und zugezogen werden möge. Diese ad Juncta gefaßte, gnädigste Entschließungen hat Churfürstl. obern Landesregierung, wie auch Churfürstliche Hofkammer, welcher hiervon Nachricht ertheilt worden, in genaue Erfüllung zu bringen, und mit Rückempfang der eingesendeten sammentlichen Akten hiernach an die einschlägige Behörden die Ausschreibung zu besorgen.

München, den 28. Juni 1791.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nro. 52. S. 74.

ββ. Beobachtung des Grundsatzes der Reciprocität bei der Erhebung der Nachsteuer.

§. 76.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht den höchsten Entschluß gefaßt haben, in Rücksicht der von den aus dem Lande ziehenden Vermächtnissen, Erbschaften, Brautschätzen und Schankungen zu nehmenden Abschoßgebühren, (Freigeld und Nachsteuer) eine neue Verordnung zu erlassen, so wird bis zum Erfolg dieses Gesetzes eröffnet, daß ganz reciprocirliche Behandlung als unabänderliches Princip der künftigen Freygeldsverordnung festgesetzt worden sey, und daß in Gefolge dessen fremde Unterthanen, welche in diesseitigen Landen Erbschaften, Vermächtnisse, Brautschätze oder Schankungen zu erheben haben, nach eben dem Maßstabe werden behandelt werden, welcher von den jenseitigen Landen in ähnlichen Fällen gegen die diesseitigen Unterthanen in Ausübung gebracht werden.

München, den 18. Mai 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1801. St. XXII. S. 339.

77. Zeitpunct der Erhebung.

§. 77.

(Die Behebung der Emigrationstaxe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Finanz-Direction des Innkreises hat Seine Majestät die Differenz angezeigt, welche sich zwischen derselben, und dem Königlichen General-Commissariat wegen Behebung der Emigrationstaxe bei der Auswanderung des N. N. ergeben hat.

Es ist allerdings der Wille Seiner Majestät daß die Emigrationstaxe und die Nachsteuer, wo die eine oder die andere stattfindet; nur dann behoben werde, wenn das Vermögen exportirt wird; allein es liegt schon in den allgemeinen Rechtsbegriffen, daß als Zeitpunct der Exportation bei dem beweglichen Vermögen, (wohin auch nach der bekannten Rechtsregel nomina sequuntur personas, Kapitalien gehören). Die Zeit der Auswanderung, oder soferne sich das Individuum, welchem es gehört, schon im Auslande befinden sollte, die Zeit des Anfalls bei dem unbeweglichen Vermögen aber, wohin außer Realitäten nur die mit der Dominikal-Steuer belegten Giebigkeiten noch gerechnet werden können, die Zeit des Verkaufes anzusehen sey. [a])

Hieraus folgt, daß wenn sich der Fall einer Auswanderung oder ein Anfall von Vermögen an einen Ausländer ergibt, die Emigrationstaxe und die Nachsteuer von dem ganzen Vermögen, welches sich dazu eignet, bemessen, von dem beweglichen oder Capital-Vermögen auch sogleich behoben; auf das unbewegliche aber in dem fero rei sitae gehörig vorgemerkt werde, damit dessen Bezug auf den Fall der Veräußerung gesichert ist.

Hiernach hat sich das Königliche General-Commissariat künftig genau zu benehmen, und überhaupt rücksichtlich des Vermögensbetrages nicht blos sich mit den einseitigen Angaben der Ausziehenden zu begnügen, sondern auf genaue gerichtliche Herstellung desselben, aus den Verlassenschafts-Abhandlungen, Gerichtsprotocollen, Steuerkatastern zu dringen, in Ermanglung anderer Behelfe wenigstens die eidliche Angaben zu fordern.

München, den 14. August 1811.

Staatsministerium des Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Innkreises also ergangen.

§. 78.

(Die Nachsteuer von Vermögens-Exportationen in das Oesterreichische betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 14. August 1811 [b]), nach welcher die Nachsteuer von dem beweglichen Capital-Vermögen, sogleich bei der Auswanderung des Eigenthümers, wenn er auch das-

---

a) M. vergl. jedoch hiezu den nachfolgenden §. 78.

b) S. vorstehenden §. 77.

selbe nicht sogleich exportirt, erhoben werden solle, wurde blos durch eine Auswanderung in die k. k. österreichische Staaten veranlaßt, wo das nämliche beobachtet wird, und ändert daher an dem in einem Rescripte vom 15. September 1808 [a]) ausgesprochenen Grundsatz, daß die Nachsteuerrechte erst bei der wirklichen Vermögens-Exportation geltend zu machen seyen, nichts, da darin ausdrücklich vorbehalten wird, in soferne nicht ein entgegengesetztes Princip der fremden Staaten eine reciprocirliche Abweichung nöthig mache.

Es ist daher fortwährend bei allen Auswanderungen und Vermögensexportationen in fremde Staaten nach dem Rescripte vom 15. September 1808 [b]) zu benehmen, und nur gegen jene die Verordnung vom 14. Aug. 1811 [c]) in Anwendung zu bringen, die, wie bei Oesterreich der Fall ist, bei bewilligten Auswanderungen und Vermögensexportationen nach andern Grundsätzen handeln.

Damit aber das Interesse nicht gefährdet werde, ist die auf den Capitalien haftende Nachsteuer auf die Schuldbriefe zu bemerken, gleich der von anderem beweglichen Vermögen zu notiren, und für letztere gehörige Caution leisten zu lassen.

München, den 27. October 1814.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

Extra Bl. St. XXXIX. zum Kr. Int. Bl. v. J. 1813 und 1814.

δδ. Zu besteuernde Vermögenstheile.

§. 79.

(Abzugsgebühr von den in's Ausland gehenden Geldern.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung des Anfragsberichts v. 17. Februar und empfangen 1. März, die Abzugsgebühren von den in das Ausland gehenden Geldern betr., wird das Königliche General-Commissariat auf die bestehenden Verordnungen hingewiesen, nach denen von jenen Geldern, welche im Wege des Tausches, Kaufes, oder zu Bezahlung der außer Landes contrahirenden Schulden, oder als Darlehen in das Ausland gehen, keine Abzugsgebühren zu beziehen sind, und diesen Gebühren nur jene Gelder unterliegen, welche durch Exportation, Erbschaft, Schankung rc. bleibend in das Ausland gehen, wobei sich aber von selbst versteht, daß selbst in diesen Fällen, auf die mit auswärtigen Staaten bestehende Freizügigkeits-Verträge Rücksicht zu nehmen sey.

München, den 17. April 1814.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

---

a) u. b) Nicht aufgenommen, weil die darin ausgesprochenen Grundsätze hier wörtlich wiederholt werden.

c) S. vorstehenden §. 77.

§. 80.

(Die Nachsteuer von Ausfertigungen der Auswanderer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den in dem Berichte vom 14. September l. J. angeführten Gründen unterliegt es keinem Anstande, daß jene Summen, welche erweislich auf die Ausfertigung der Auswandernden durch den Ankauf der hiezu gehörigen Gegenstände im Inlande verwendet wird, von der Nachsteuer befreit bleiben. Nach diesem Grundsatze ist nunmehr über den von der Ausfertigung der N. N. provisorisch erhobenen 10procentigen Nachsteuer Betrag von 200 Gulden zu verfahren.

München, am 19. November 1820.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

bb. Besondere Grundsätze.

αα. In Rücksicht auf Standes- und Gutsherrn. a)

§. 81.

(Die Vermögens-Exportationen des zu N. in Ungarn verstorbenen N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Ausfolglassung des Vermögens des in Ungarn verstorbenen N. N. aus N. an dessen Erben unterliegt bei den in dem Berichte der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 30. Juni v. J. entwickelten Verhältnissen keinem Anstande. Dagegen können die Freiherrn N. N. eine Privatnachsteuer im Widerspruche mit der zwischen Bayern und Oesterreich bestehenden Freizügigkeit und mit der wegen des Königreichs Ungarn in Mitte liegenden Uebereinkunft nach den

a) Ueber das Nachsteuerrecht der Standes- und Gerichtsherrn bestehen folgende gesetzliche Bestimmungen: Die Standesherr'n behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Wo sich die Gerichtsherrn im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes und gegen andere Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt. Hiebei versteht sich jedoch von selbst, daß die adelichen Gutsbesitzer, sowie ihre Hintersassen, gehalten sind, die Gesetze über Auswanderung und Redimirung der Militärpflichtigkeit, insbesondere die Generalverordnung vom 4. Juni 1804 (s. §. 47. S. 62. oben) genau zu beobachten. (Verfassungs-Urkunde v. J. 1818 IV. Beil. §. 51. Gesetzbl. 1818 S. 208 und VI. Beilage, §. 115. Gesetzbl. 1818 S. 265. Verordnung v. 31. Decbr. 1806 Reg. Bl. 1807 Ziff. V. litt. E. 2. J. S. 213. Verordnung v. 19. März 1807 litt. H. Ziff. 6. Reg. Bl. S. 483. Die hier angeführten Gesetze und Verordnungen sind in dem zweiten Abschnitte dieser Abth. aufgenommen.

einschlägigen Bestimmungen der Declaration vom 31. December 1806 [a]) (Regierungsblatt 1807 S. 213) nach der Verordnung vom 29. Juli 1817 [b]) (Regierungsblatt 1817 S. 749. Nro. 6.) und nach der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 115 [c]) nicht geltend machen, und die Königliche Regierung des Obermainkreises wird diesfalls lediglich auf die allgemeine Ausschreibung vom 18. Mai 1822, Ausfolglassung des Vermögens des N. N. von N. betreffend [d]), aufmerksam gemacht.

München, den 30. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 82.

Nro. Pr. 4813.

(Vermögens-Ausführung der N. N. zu N. in England betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern wird auf den Bericht vom 4. November v. J. erwiedert, daß der Vermögens-Ausführung der N. N. Erben zu Chotam in England kein Hinderniß entgegenstehe, und daß, da mit dem genannten Staate ein Freizügigkeits-Vertrag nicht besteht, in Gemäßheit des §. 51. der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde, [e]) es den Standesherrlichen Behörden zu überlassen sey, von dem fraglichen Vermögen die Nachsteuer zu zehn Procent [f]) zu erheben.

München, den 30. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

ββ. auf Städte und Märkte. [g])

§. 83.

(Das Nachsteuer-Recht der Städte und Märkte dann anderer hiezu Berechtigten bei Vermögens-Exportationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate wird auf Bericht vom 7. August l. J. hierdurch eröffnet, daß in allen Vermögens-Exportations-Fällen nach Landen, mit denen nur eine

a) c) und e) s. den Abschn. II. gegenwärtiger Abtheilung.

b) s. §. 93. S. 114 unten.

d) s. Anmerkung zum §. 162. unten.

f) Was in dem Regulativ vom 28. Juni 1794 (s. S. 101 oben) und in dem Ausschreiben vom 6. Juli 1804 (s. §. 47. S. 62. oben) über den Antheil der zur Nachsteuer-Erhebung berechtigten Stände an den einzuhebenden 10 Procent festgesetzt ist, kann hienach das hievon auch wesentlich verschiedene Recht der Standesherrn nicht beschränken.

g) Das von der General-Landes-Direction v. 6. Juli 1804 (s. §. 47. S. 62. oben) ausgeschriebene Allerhöchste Rescript vom 4. Juni 1804 „reguliert den Antheil, welchen die der Nachsteuererhe-

auf das Landesherrliche Aerar mit Ausschluß der Corporationen und Privatberechtigten beschränkte Freizügigkeit besteht, das Quantum der den letztern gebührenden Nachsteuer nicht nach der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1804 [a]) unbedingt lediglich nach 5%, sondern nach der von den betreffenden Privatberechtigten rechtlich hergebrachten Nachsteuer-Befugnisse zu bemessen sey, indem jene Allerhöchste Verordnung nur zum Vortheil des Königlichen Aerars, nicht aber für auswärtige Privaten eine Beschränkung auf 5% festgesetzt hat.

Wenn demnach eine Commune in dem Besitze des Nachsteuer-Rechts zu 10% überhaupt ist, und die Exportation, zum Beispiel nach Oestreich geschieht, so richtet sich das Quantum der Nachsteuer nach dem ursprünglichen Bezugsrechte, und es werden für die Commune 10% erhoben.

München, den 6. December 1816.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Extra-Bl. zum Kr.-Int. Bl. f. Eichstädt v. J. 1816. St. LIX. S. 343.

§. 84.

(Die Auswanderung des N. N. nach N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 19. September d. J. zur Entschließung erwiedert, daß zwar nach dem hier in Anwendung kommenden Freizügigkeitsvertrage mit Oesterreich vom 24. May 1807 §. 1. [b]) nur die in die landesfürstlichen Kassen geflossenen Nachsteuern aufgehoben wurden, nach einer von der k. k. österreichischen Gesandtschaft in einer amtlichen Note vom 18. May 1822 gegebenen Erklärung aber in Ungarn überhaupt von den nach Bayern ausgeführten Erbschaften keine Nachsteuer in Abzug gebracht wird, daher der von dem Stadt-Magistrate N. auf das Vermögen des N. verfügte Abzug von 10 Proc. nach dem Grundsatze der Reciprocität unzuläßig ist. Die Königliche Kreisregierung erhält daher den Auftrag zur nachträglichen Einsendung des treffenden Vermögensbetrages.

München, den 13. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

„bung berechtigten Stände bei Vermögens-Exportationen zu nehmen haben auf 5 Proc., „verfügt aber hiebei, daß die Städte und Märkte sich dieses Erhebungsrechtes nur dann „erfreuen, wenn das Vermögen nach einem fremden, nicht freizügigen Landesgebiet exportirt wird."

a) Die vorstehende Anmerkung.

b) s. §. 144. unten.

§. 85.

Nro. Pr. 2511.

(Die Auswanderung des N. N. nach N. — insbesondere die Erhebung einer Nachsteuer von seinem Vermögen durch den Stadtmagistrat in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 31. December v. J. einbeförderten Acten bezeichneten Betreffes folgen mit der Entschließung zurück, daß hieraus eine genügende Nachweisung des von dem Magistrate der Stadt N. angesprochenen Nachsteuerrechtes nicht ersehen worden sey, und nach dem hier zur Anwendung kommenden Grundsatze der Reciprocität in Gemäßheit der am 13. November v. J. a) ergangenen Entschließung ohnehin nicht beachtet werden könnte.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises hat daher den genannten Magistrat zur Einsendung des zurückbehaltenen Nachsteuerbetrages anzuhalten, und solchen anher vorzulegen.

München, den 23. Juni 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

b. Aushändigung des Vermögens.

§. 86.

(Die Verlassenschaft des N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises hat am 30. November v. J. den Nachlaß des am 5. November 1798 zu Friesenried verstorbenen N. N. unter Bezugnahme auf eine allgemeine, jedoch nicht näher bezeichnete Vorschrift zur weitern Beförderung an dessen im Auslande befindliche Erben anher eingesendet. Es ist nun zwar der eingesendete Betrag von 481 fl. 1 kr., durch den Königlichen Bundestags-Gesandten den Betheiligten übermittelt worden; die Königliche Kreisregierung wird jedoch zu Beseitigung ungehöriger Belästigungen durch ähnliche Geldsendungen an ausländische Privatpersonen aufmerksam gemacht, daß die Vorlage von Geld-Beträgen zur Versendung an auswärtige Unterthanen ferner nur auf besondern Auftrag statt finden dürfe, außerdem aber lediglich den Betheiligten selbst zu überlassen sey, für die Uebermittlung ihres Vermögens, dessen Exportation sonst keinem Anstande unterliegt, die nöthige Sorge zu tragen.

München, den 5. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft.

---

a) Vorstehenden §. 84.

§. 87.

Nro. Pr. 811.

(Vermögens-Ausfolglassung an den in Wienerisch-Neustadt sich aufhaltenden N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Beschränkungen der Vermögens-Dispositionen und Vermögens-Beschlagnahmen nach erlangter Volljährigkeit nur in den von den Gesetzen angeordneten Fällen Platz greifen, ein solcher Fall aber bei dem bereits der Militärpflicht entlassenen N. N. nicht nachgewiesen ist, so kann ihm die Aushändigung seines Vermögens nicht verweigert werden.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, hat hienach unter Rückempfang der mit Bericht vom 14. April 1830 vorgelegten Acten das Geeignete zu verfügen.

München, den 19. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., an sämmtliche Polizei-Behörden am 2. März 1832.

B. Besondere Bestimmungen bei Auswanderungen nach

1) den deutschen Bundesstaaten.

a. Reluition der Militär- und Landwehrpflicht.

§. 88.

Nro. Pr. 8636.

(Reluition der Militärpflicht betr.)

M. J. K.

Um Unsere Unterthanen ehebaldigst in den so wenig als möglich beschränkten Genuß der ihnen durch den Art. 18. b. der Bundesacte[a]) zugesicherten Befugniß des freien Wegziehens in andere Bundesstaaten zu setzen, haben Wir mit einigen derselben bereits Uebereinkünfte geschlossen, durch welche die Jahre bestimmt worden sind, vor deren Anfang und nach deren Vollendung der Wegziehende als von aller Pflichtigkeit zu Militärdiensten oder deren Reluition frei anzusehen ist, und haben solche seiner Zeit durch das Gesetzblatt kund machen lassen. Mit andern Regierungen sind Unterhandlungen eingeleitet.

Was nun die Staaten betrifft, mit welchen Verträge bestehen, so hat es hiebei lediglich sein Bewenden, und es ist sonach von den dahin Auswandernden, die sich außerhalb der durch jene Verträge für die Dienstpflichtigkeit bestimmten Lebens-Jahre befinden, weder für die Militär- noch für die Landwehrpflichtigkeit irgend eine Reluition zu beziehen.

---

a) s. Abth. XXI.

Es wird übrigens Unserer Regierung von selbst nicht entgangen seyn, daß die in jenen Verträgen enthaltenen Bestimmungen sich lediglich auf die Auswanderungen von Dienstpflichtigen nicht aber auf Auswanderungen der dem Kriegsdienste bereits eingereihten Individuen beziehen, deren Entlassung in den beiderseitigen Staaten nach den bestehenden Gesetzen noch fortan behandelt wird.

Um aber Unsre Unterthanen in den Genuß jenes Rechts auch rücksichtlich der übrigen Bundesstaaten zu setzen, welche, ob sie gleich mit Uns noch keine förmliche Uebereinkunft dießfalls abgeschlossen, doch in Unterhandlungen mit Uns sich eingelassen, oder auf dem Bundestage sich für die Annahme gleicher Grundsätze geneigt erklärt haben, so ermächtigen Wir Unsere Regierung für die Zeiten des glücklich bestehenden Friedens bei vorkommenden Fällen von Auswanderungen in die übrigen deutschen Bundesstaaten (mit einsweiliger Ausnahme von Oesterreich und Preußen deren Regierungen noch keine Erklärungen dießfalls abgegeben haben) a) die dienstpflichtige Unterthanen, welche entweder das 18te Lebensjahr noch nicht angefangen, oder das 27te bereits vollendet haben, und nicht dem Kriegsdienste eingereiht sind, von aller Reluition der Militär- oder Landwehrpflichtigkeit auf den Fall frei zu lassen, daß sie sich mit einem Zeugnisse der Regierung des Landes, wohin sie auswandern wollen, ausweisen, daß dort ein gleiches Benehmen, gegen die in Unsere Staaten auswandern wollenden Unterthanen werde beobachtet werden.

Dieselbe Befreiung erstreckt sich unter derselben Voraussetzung auf die mit ihrem Vater auswandernden Söhne, wenn sie noch nicht das 18te Jahr erreicht haben.

Hiernach hat sich die Regierung in vorkommenden Fällen zu richten.

München, den 13. Mai 1818.

An

sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung, K. d. J.

a. des Oberdonaukreises am 19. Mai 1818.

b. des Rezatkreises am 29. April 1828.

b. Anwendbarkeit der allgemeinen Cartel-Convention.

§. 89.

Nro. Pr. 13363.

(Das Gesuch des N. N. von N. um nachträgliche Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß betr.) b)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 27. vor. Mts. die Erledigung des von dem N. N. von N. um nachträgliche Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß gestellten Gesuches

---

a) Diese Erklärungen sind nunmehr abgegeben. Siehe in den nachfolgenden Unterabtheilungen Ziff. 13. »Oesterreich« und Ziff. 16 »Preußen.«

b) Der Articel 18. dieser Convention verordnet: »Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Articeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten »Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person ent-

nach den Bestimmungen der allgemeinen Cartel-Convention *) Allergnädigst zu gestatten geruht, da letztere nicht nur auf die in Militärdienste eines andern Staates getretenen, sondern auch auf die in einem andern Staate ansäßig gewordenen Deserteure sich erstreckt.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises Kammer des Innern erhält hienach unter Rückschluß der mit Bericht vom 31. December vor. Jahrs deßfalls vorgelegten Acten, den Auftrag, das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 16. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen.

§. 90.

Nro. Pr. 22739.

(Die Entlassung des N. N. von N. aus dem diesseitigen Unterthans-Verband betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, am 4. l. Mts. erstatteten Bericht, das Auswanderungs-Gesuch des widerspenstigen Conscribirten N. N. von N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, folgendes erwiedert: Nach Art. 12. des Bundes-Cartels b) und nach Art. 2. der Erläuterung des Cartels vom 17. März l. Js. kommt die bedungene Amnestie auch den ausgetretenen Militärpflichtigen in dem Maaße zu statten, daß das innerhalb der bestimmten Frist erklärte Verbleiben in andern Ländern sie der Militärpflicht in ihrer Heimath entbindet. Hiernach ist auch das Gesuch des N. N. um Entlassung von der Militärpflicht in Gemäßheit der angeführten Bestimmungen zu erledigen, und die getroffene Verfügung binnen 4 Wochen anzuzeigen.

München, den 25. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen.

»weder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der »Freiheit darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jah»res erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimat wieder besuchen »dürfen. Wenn sie in ihre Heimat zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum »Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie »wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künfti»ges Vermögen, in soferne dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde »bereits der Confiscation anheim gefallen ist.« (S. Abth. X. unten.)

a) u. b) S. Abth. X. unten und die vorstehende Anmerkung.

§. 91.

Nro. Pr. 17621.

(Die Auswanderung des N. N. aus N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erstatteten, und von diesem anher mitgetheilten Bericht vom 20. Juli l. Js., die Auswanderung des N. N. aus N. betreffend, folgende Entschließung ertheilt.

In der Erwägung:

1. daß der Art. 18. des deutschen Bundes-Cartels [a]) den dort bezeichneten Individuen die freie und unbeschränkte Verfügung über ihr Vermögen wieder einräumt, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und **Ausspruch** der competenten Behörde bereits der Confiscation **anheim gefallen** ist;
2. daß zwar N. N. durch seinen eigenmächtigen Eintritt in königl. preußische Militärdienste nach Art. 117. des Conscriptions-Gesetzes vom 29. März 1812 [b]) die Confiscation seines Vermögens verwirkt hat;
3. daß aber diese gesetzliche Folge gegen den N. N. durch keine Stelle und Behörde ausgesprochen, und in Vollzug gesetzt; sondern daß dessen Vermögen lediglich mit **Beschlag** belegt, und nach der Verordnung vom 27. Januar 1818 [c]) behandelt worden ist;
4. daß sohin die Voraussetzung des Art. 13. des Bundescartels [d]) bei N. N. in ihrem zweiten Puncte eintrifft:

Aus diesen Erwägungen wird die Königliche Regierung des Obermainkreises ermächtigt, denselben, als der Begünstigung des angeführten Articels theilhaftig, sowohl hinsichtlich seiner Person, als seines Vermögens, zu behandeln.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 7. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 92.

Nro. Pr. 7932.

(Auswanderungsgesuch des N. N. aus N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem N. N. aus N. gemäß dem durch die königl. preußische Gesandtschaft überreichten Collectiv-Protocolle ddo. Prenzlau den 3. October 1832 die Amnestie des allgemeinen

---

a) u. b) S. Abth. X. unten.

c) s. §. 38. Seite 52. oben.

d) s. Abth. X. unten.

Bundes-Cartels zum Verbleiben in die königl. preußische Staaten schon vor Ablauf des in den Erläuterungen zu demselben a) bestimmten Termins in Anspruch genommen hat; so kann demselben die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß nicht verweigert werden, da durch die Cartel-Convention Art. 18. nicht blos die Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsstrafen erlassen, und für den Fall der Zurückkehr die bürgerlichen Rechte vorbehalten sind, sondern auch in dem fremden Lande zu bleiben gestattet ist.

Die Königliche Regierung des Isarkreises hat hienach das Königliche Landgericht N. geeignet anzuweisen.

München, den 3. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

c. Nachsteuerverhältnisse.

§. 93.

Nro. Pr. 13718.

(Die Nachsteuer und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten betr.)

M. J. K.

Durch Vollziehung des 18. Art. c. der am 8. Juni 1815 zu Wien zwischen Uns und den übrigen souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands abgeschlossenen Bundesacten b) sind Wir mit denselben über folgende Puncte übereingekommen: c)

---

a) S. Abth. X. unten.

b) M. vgl. die Abth. XXI.

c) Der Bundesbeschluß über die Nachsteuer und Abzugsfreiheit vom 23. Juni 1817 lautet wie folgt: „Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Articel 18. „der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten die un„ter Buchstaben c. erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in sofern das Vermögen eines Unter„thans in einem andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, „und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1. „Die Nachsteuer und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht „werdende Vermögen bezieht sich auf alle deutschen Bundesstaaten gegeneinander;

2. Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey „aus Veranlassung einer Auswanderung, oder eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufes, „Tausches, einer Schankung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der Bundesvertrags„mäßigen Abzugsfreiheit begriffen und

3. „Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden „Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige „eines andern Bundesstaates beschränkt, wird für aufgehoben erklärt. Dagegen ist unter „dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Le-

1. Die Nachsteuer und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdende Vermögen soll sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander beziehen.
2. Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schankung, Mitgift oder auf andere Weise ist unter dieser Abzugsfreiheit begriffen und
3. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in dem andern oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

„gat, Verkaufe einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer, „oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl.; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit „nicht ausgeschlossen.

4. „Die zum Vortheile der einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-„Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von aus„wanderndem Vermögen werden durch den Articel 18. der Bundesacte als aufgehoben „angesehen.

„Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, „sind, in sofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden „Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen.

5. „Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so „behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Mi„litär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung „stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6. „Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unter„schied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Stan„desherrn, den Privatberechtigten, Communen- oder Patrimonialgerichten zustand und die „ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Ent„schädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehenden Ein„nahmen abgeben.

„Auch die Art der Verwendung des Abzuggefälls kann keinen Grund darleihen, „dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7. „Die besondern Freyzügigkeits-Verträge werden in so weit sie dasjenige, was die Bundes„Acte und dieser Beschluß der Bundes-Versammlung über die Freiheit von aller Nach„steuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht„erhalten, und dergleichen Verträge bestehen also, in sofern, als sie den in den Bundes„Acten und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8. „Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von al„lem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der „erste Julius d. J. festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche „theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen „Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind."

„Es wird übrigens der Zeitpunct der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Un„terthansrecht zur Richtschnur angenommen." (Meyers Staatsacten des deutschen Bundes. Th. II. N. VIII. S. 68.)

In der XXVI. Bundestagssitzung vom 2. August 1827 wurde ferner durch Stimmen-

Dagegen sind unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, Abgaben, welche mit einem Erbschafts-Anfalle, Legate, Verkaufe einer Schankung u. d. gl. verbunden sind, und ohne Unterschied ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußten, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4. Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden allgemein aufgehoben.

Die in Unsern Staaten schon durch Unser Edict von 8. August 1808 §. 5. aufgehobenen Manumissions-Gelder sind auch da, wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, in sofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5. Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, bleibt einer ferneren Uebereinkunft vorbehalten.

6. Die Nachsteuer und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgaben bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Communen oder Patrimonialgerichten zustand. Auch die Art der Verwendung des Abzugs-Gefälles kann keinen Grund darleihen, dasselbe fortan bestehen zu lassen.

7. Die besondern Freizügigkeits-Verträge sollen, in soweit sie dasjenige, was die gegenwärtigen Bestimmungen enthalten, begünstigen, erleichtern, oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten werden, und bestehen also, in soferne als sie diesen Bestimmungen nicht entgegen sind.

8. Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, ist der erste dieses Monats festgesetzt worden, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen, verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind. Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

---

einhelligkeit beschlossen: „Bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 sey die Absicht des „deutschen Bundes gewesen, daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehen„den Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide." Bei der Abstimmung wurde von Seite Bayerns folgende Erklärung abgegeben: „Bayern hat die Bestimmuug des Beschlußes „vom 23. Juni 1817 wegen Festsetzung des Termins der einzutretenden Nachsteuer- und Ab„zugsfreiheit unter den deutschen Bundesstaaten nie in einem andern Sinne genommen, als daß „der Tag der reellen Exportion, ohne Rücksicht auf den Tag des Anfalls entscheidend sey. Es „hat diese Ansicht in der wegen der Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bun„desstaaten unterm 29. Juli 1817 erlassenen Verordnung §. 8. ausgesprochen und auch bisher „schon keine Ausnahme von der allgemeinen Nachsteuerfreiheit zum Nachtheile der vor dem „1. Juli 1817 schon in das Eigenthum von Unterthanen anderer Bundesstaaten übergegangenen „und erst nach diesem Zeitpuncte ausgeführten Vermögen gemacht." (Meier's Staatsacten l. c. S. 320 und 321.)

In Folge dieser Bestimmungen haben v. 1. d. M. an, in Unsern Staaten aufzuhören:

a. Der Bezug von Abfahrtsgeld und Nachsteuer gegen die wenigen deutschen Bundesstaaten, mit welchen nicht schon in Folge der von Uns im Jahre 1801 erklärten Regierungs-Grundsätze durch ausdrückliche Verträge oder stillschweigende gegenseitige Observanz, Freizügigkeit besteht.

b. der Bezug der gegen die k. k. österreichischen Staaten retorsionsweise eingeführten dreiprocentigen Emigrationstaxe und des sogenannten Militär-Abfahrtsgelds, welches von den in die k. k. österreichischen Staaten übergehenden Verlassenschaften von Militärpersonen mit 10 Procento gleichfalls retorsive bezogen wird, endlich des ebenfalls gegen dieselben Staaten beibehaltenen gutsherrlichen und städtischen Abfahrtsgeldes, soweit die Auswanderung oder Vermögens-Exportation in die zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Erbländer geschieht.

c. Der Bezug von gutsherrlichen und städtischem Abfahrtsgelde wie solches in dem mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

d. Der Bezug von Beiträgen zu Kriegs- oder Gemeindeschulden, in soferne solche bisher noch gegen einige Staaten retorsionsweise beibehalten worden ist. Dagegen hat es

e. bei der bisher bestimmten Reluition der Militär- und Landwehrpflichtigkeit bis auf weiters sein Verbleiben.

Indem Wir hiemit Unsere sämmtlichen Stellen und Behörden anweisen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, lassen Wir dieselben auch zur Wissenschaft Unserer Unterthanen durch das Regierungsblatt bekannt machen. [a])

München, den 29. Juli 1817.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXXII. S. 747.)

Die Königliche Regierung des Untermainkreises erließ hierüber ein erläuterndes Rescript, wie folgt:

Nro. Pr. 26755.

(Die Nachsteuer und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1817, worin die Nachst[...] und Abzugsfreiheit zwischen der Krone Bayern und den übrigen deutschen Bundesstaaten be[...] ausgesprochen ist, wird hiemit bekannt gemacht, daß Sr. k. k. Majestät von Oesterreich nachbenannten Ländern und Provinzen, als:

---

a) In Folge dieser Uebereinkunft mit den Bundesstaaten wurde eine Entschließung vom 1[...] 1817 außer Wirkung gesetzt, welche verfügt hatte, „daß rücksichtlich derjenigen deutschen [...] „staaten, mit welchen nicht ohnehin schon Freyzügigkeits-Verträge bestehen, von dem in „übergehenden Vermögen und zwar bis zum definitiven Abschluß über den Vollzug des 18 „der Bundesacte die Nachsteuer noch ferner behoben, jedoch vom 1. Juli an lediglich „situm genommen und nach den Staaten in Verzeichnisse gebracht werde.“

1. mit dem Erzherzogthume Oesterreich,
2. mit dem Herzogthume Steiermark,
3. mit dem Herzogthume Kärnten,
4. mit dem Herzogthume Krain,
5. mit dem österreichischen Friaul oder mit dem Görzer-Kreise, (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquilea),
6. mit dem Gebiete der Stadt Triest,
7. mit der gefürsteten Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler,
8. mit dem Herzogthume Salzburg,
9. mit dem Königreiche Böhmen,
10. mit dem Markgrafthume Mähren,
11. mit dem österreichischen Antheile an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator, dann
12. mit der Grafschaft Hohen-Geroldseck und des Königs von Preußen Majestät mit Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und mit dem Niederrheine,

dem deutschen Bunde beigetreten seyen.

Indem dieses sämmtlichen Polizei-Behörden des Untermainkreises zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet wird, werden dieselben zugleich angewiesen, die dreiprocentige Emigrations-taxe, welche von dem Vermögen der seit dem 1. Juli 1817 in die vorbemerkten k. k. österreichischen, zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen ausgewanderten Königlichen Bayerischen Unterthanen, bisher amtlich deponirt worden ist, nunmehr alsbald an die treffenden Individuen gegen Empfangs-Bescheinigung verabfolgen zu lassen, und über die wirklich geschehene Verabfolgung binnen 3 Monaten bei der unterfertigten Königlichen Kreisregierung sich gehörig auszuweisen.

Würzburg, den 28. Juli 1819.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1819. Bd. II. Nro. 82. S. 793.

2. den americanischen Freistaaten.

a. Zuständigkeit der Bewilligung.

§. 94.

Nro. Pr. 14865.

(Auswanderungen nach Nordamerica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da mit den nordamericanischen Staaten keine Freizügigkeitsverträge bestehen, so kann bei Auswanderungen in dieselben von der im §. 23. im vorletzten Absatze der Geschäfts-Instruction für die obersten Kreis-Verwaltungs-Stellen v. J. 1825 vorbehaltenen Berichtserstat-

tung nicht Umgang genommen werden, wonach die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, den am 14. v. Mts. vorgelegten, anbei zurückfolgenden Anfrage-Bericht des Königlichen Landgerichts N. zu bescheiden hat.

München, den 24. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 95.

Nro. Pr. 18443.

(Auswanderung und Vermögens-Exportation der Familie N. N. zu N., nach den nordamericanischen Freistaaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der Beilagen des Berichts oben bezeichneten Betreffs vom 17. Juli l. J. wird die Königliche Regierung des Obermainkreises Kammer des Innern ermächtigt, dem N. N. zu N. nach Anleitung des allgemeinen Ausschreibens vom 29. Juli 1832 die Erlaubniß zur Auswanderung und Vermögens-Exportation in die nordamericanischen Freistaaten [a]) zu ertheilen.

Zur Erledigung der bei diesem Anlaße gestellten allgemeinen Anfrage über die Competenz zur Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligung nach Nordamerica wird erwiedert, daß, da mit den nordamericanischen Staaten keine Freizügigkeits-Verträge bestehen, bei Auswanderungen in dieselben von der im §. 23. im vorletzten Absatze der Geschäfts-Instruction für die obersten Kreis-Verwaltungs-Stellen v. J. 1825 [b]) vorbehaltenen Berichtserstattung nicht Umgang genommen werden könne.

München, den 14. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht von dem 2. Absatze den übrigen Königlichen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 96.

Nro. Pr. 28583.

(Auswanderungen nach Nordamerica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf die Anfrageberichte, bezeichneten Betreffs vom 4. August und 1. October l. Js. zur Entschließung erwiedert, daß in Bezug auf Auswanderungen in die nordamericanischen Staaten in denjenigen Fällen, wo nicht besondere Anstände

---

a) s. §. 98. S. 120. unten.

b) Bd. II. S. 438.

die Vorlage der Acten nothwendig machen, einfache, die in den Ministerialausschreiben vom 29. Juli [a]) und 24. November [b]) 1832 vorgezeichneten Nachweisungen im Allgemeinen bestätigende Berichte genügen, diese Berichte aber in jedem einzelnen Falle besonders zu erstatten seyen, damit die Auswandernden nicht durch das Abwarten bestimmter Perioden in der Realisirung ihres Vorhabens gehindert werden.

München, den 30. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

b. Behandlung der Gesuche

α. im Allgemeinen.

§. 97.

Nro. Pr. 15,678.
(Die Vorstellung der N. N. wegen Ausfolglassung des Heirathsguts ihrer Tochter bei ihrer Auswanderung nach Oberkanada betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 12. v. Mts. erwiedert, daß bei den Auswanderungen nach Nordamerica rc., die ordnungsmäßige Instruction der Gesuche durch die zuständigen Polizei-Behörden, und eine genaue Nachweisung sowohl über die wirkliche Aufnahme in dem fremden Staate, [c]) als auch über die Mittel zur Erreichung des Zieles, und über die Erfüllung aller gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das Vaterland, als unerläßliche Vorbedingung erforderlich sey.

Da nun die Acten nicht mit Gewißheit entnehmen lassen, ob jene Vorbedingung von der N. N. vollständig erfüllt sey, da ungeachtet der Regierungsverfügung vom 30. August l. J. weder von der Mutter noch von der Tochter eine bestimmte Erklärung vorliegt, daß sie, obgleich von der Wahrheit ihres Unternehmens gehörig unterrichtet, gleichwohl auf ihrem gefaßten Entschlusse beharre, so hat die Königliche Regierung des Unterdonaukreises dießfalls das Geeignete nachträglich zu veranlassen, und das Landgericht N. zu belehren, daß nach Erfüllung der vorerwähnten Erfordernisse der nachgesuchte Austritt aus dem Staatsverbande durch weitere Zwangsmittel nicht gehindert werden dürfe.

München, den 2. November 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

---

a) s. §. 98. unten.

b) s. §. 42. S. 58. oben.

c) s. hierüber die nachstehende Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1832. (§. 98.)

§. 98.

Nro. Pr. 7257.

(Das Gesuch des N. N. um Erlaubniß zur Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nord-America betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 29. März, 26. April, 9. und 13. v. Mts. — das Gesuch des N. N. und Consorten um Erlaubniß zur Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerica betreffend: — wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises zur Entschließung eröffnet, daß unter den angezeigten Verhältnissen auf dem Verlangen der vorgängigen Beibringung spezieller Aufnahms-Nachweisungen nicht zu bestehen [a]), demnach, soferne die Auswandernden den gesetzlichen Obliegenheiten in Beziehung auf Militärpflicht genügen, und keine sonstigen rechtlichen Hindernisse ihrer Entfernung entgegen stehen, denselben die Erlaubniß zur Auswanderung mit Vorbehalt der nachzuholenden Beibringung der Niederlassungs-Nachweise zu ertheilen, und soferne sie über die erforderlichen Reisemittel sich legitimirt, die Reisepäße auszustellen seyen.

In Ansehung des Ausweises über die Mittel zur Reise, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises eröffnet, daß zur Folge neuerlich erhaltener Anzeige die k. französischen Grenzbehörden angewiesen sind, keinem Auswanderer nach America, den Eintritt zum Zwecke der Einschiffung zu gestatten, der nicht

a. mit einem von dem königl. französischen Gesandten visirten Reisepasse versehen ist, und

b. sich auszuweisen vermag, daß er entweder für seine Person 800 Frcs. oder für die Familie 1700 Frcs. disponible Reisemittel besitzt, und daß die Unterhandlungen zur Milderung in dieser Anordnung eben im Beginne sind.

N. N. ist hievon zu verständigen, damit er eine andere Richtung nach der Seeküste nehme, falls er nicht diesen Vorbedingungen zu genügen vermöchte, wobei bemerkt wird, daß der americanische Consul N. in Bremen sich auch damit beschäftige, für Auswanderer Schiffsgelegenheiten zu ermitteln, sie gegen Uebertheuerung zu sichern, und das richtige Ausschiffen in den gewünschten Hafen zuzuwenden.

München, den 29. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. I. also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Regierungen.

§. 99.

Nro. Pr. 7868.

(Die Auswanderung nach Nordamerica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge des Berichtes vom 20. März d. J. bisher nirgends Spuren ungesetzlicher Versuche der Verleitung zu Auswanderungen nach Nordamerica sich gezeigt haben, und

a) M. vergl. hiezu auch die Entschließung vom 27. Mai 1834. (§. 107. S. 128. unten.)

die angezeigten Auswanderungen in den bemerkten Verhältnissen ihren natürlichen Erklärungsgrund finden, so erscheint es nach der richtigen Ansicht der Königlichen Regierung des Untermainkreises K. d. J. unter diesen Voraussetzungen den Forderungen an die Staats-Aufsicht genügend, daß nach den ertheilten instructiven Weisungen die Polizeibehörden sich auf Belehrung und Verständigung der Auswanderer über die Aussichten, die Mittel und den wahrscheinlichen Erfolg ihres Unternehmens und, wo dieselben auf dem Entschlusse der Auswanderung beharren, auf die Sorge für die Erfüllung der nöthigen formellen und materiellen Erfordernisse zur Reise sich beschränken.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. wird aber diesem Gegenstande fortwährend die ernstlichste Aufmerksamkeit zuwenden, und besonders beachtungswerthe Thatsachen, die etwa aus der Beobachtung sich herausstellen könnten, anzuzeigen und nach ihrer Zuständigkeit zu würdigen nicht unterlassen.

München, den 3. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Untermainkreises am 13. Juli 1833.

β. Insbesondere bei beabsichtigter Einschiffung

aa. in Bremen.

§. 100.

Nro. Pr. 25306.

(Die Bekanntmachung einer Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen in Beziehung auf die Auswanderungen nach Nordamerica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen Regierungen der sämmtlichen Kreise dießseits des Rheins empfangen hierneben einen Abdruck der unterm 1. October d. J. von dem Senate der freien Stadt Bremen erlassenen Verordnung, die Behandlung der Auswanderer nach Nordamerica betreffend, mit dem Auftrage, diese Verordnung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, und die Polizei-Behörden anzuweisen, in vorkommenden Fällen die Betheiligten noch besonders darauf aufmerksam zu machen.

München, den 8. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen der sämmtlichen Kreise dießseits des Rheins also ergangen.

Abdruck der allegirten Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen, wegen der Auswanderer mit hiesigen oder fremden Schiffen.

Die große Anzahl Auswanderer, welche seither zum Zwecke der Ueberfahrt nach den vereinigten Staaten Nordamericas hieselbst angelangt sind, hat den Senat zu einigen näheren Anordnungen um so mehr bewogen, je mehr die Lage derer, welche ihr Vaterland verlassen haben, um in einem andern Welttheile ihre Heimath zu gründen, die Theilnahme und Sorge der Regierung in Anspruch nimmt, an der andern Seite aber auch der Staat, gegen die Unzuträglichkeiten, welche durch das Eintreffen mittelloser Personen entstehen können, gesichert werden muß. Es wird daher hiedurch das folgende zur öffentlichen Kunde gebracht:

I.

Von den hier angekommenen Auswanderern haben zwar die meisten vor ihrer Reise nach Bremen eine bestimmte Schiffsgelegenheit und die erforderlichen Geldmittel sich verschafft gehabt, und hat daher, wenn sie alsdann zu der festgesetzten Zeit hier eingetroffen sind, ihre Einschiffung in der Regel keinen Anstand erlitten.

Einzelne sind indeß, ohne vorab jene nothwendigen Vorkehrungen getroffen zu haben, hier angelangt, indem sie geglaubt hatten, daß sich ihnen ohnedieß schon gleich bei ihrer Ankunft eine Schiffsgelegenheit darbieten werde, und daß sich auch wohl ohne vorgängige Bezahlung des Passagegeldes ihre Einschiffung bewerkstelligen lasse.

Um solchen irrigen Voraussetzungen, wodurch die Einzelnen in große Verlegenheiten und Nachtheile gerathen können, zu begegnen, findet der Senat Sich bewogen, diejenigen, welche zur Auswanderung über See nach Bremen zu kommen, beabsichtigen; dringend aufzufordern, vor ihrer Reise nach Bremen, die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einrichtungen zu treffen. Zu diesem Zwecke haben sie daher vorab an die hiesigen Verfrachter oder Schiffsmäckler, oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben, sich zu wenden, und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen den darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll, und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, in allen Fällen auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegelde und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen hieselbst anlangen, von den hiesig Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegen gesetz Falle, soferne es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der hiesige Aufenthalt nicht gestattet we können.

Zugleich wird daher in dieser Beziehung verordnet:
daß jeder Auswanderer sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft hieselbst bei der P direction im Stadthause für sich und seine Angehörigen persönlich zu melden habe, theils u über obige Erfordernisse zu legitimiren, theils um einen Erlaubnißschein für seinen hiesige enthalt nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten; sowie:
daß jeder hiesige Bürger und Untergehörige, welcher Auswanderer bei sich aufnimmt, in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden den 28. May 1827 erlassenen und holt erneuerten Verordnung, bei Vermeidung der dort angedroheten Geldbuße, nur wen

solcher Erlaubnißschein vorgezeigt wird, und nur während der Zeit, wofür diese Erlaubniß ertheilt worden, bei sich beherbergen dürfe.

II.

Wenn gleich nach den bisherigen Erfahrungen von den hiesigen Schiffsrhedern erwartet werden kann, daß sie sowohl in Ansehung der für Auswanderer zu expedirenden Schiffe und der Verproviantirung derselben, als auch in Rücksicht auf etwaige Unfälle, die sich ereignen könnten, mit möglichster Sorgfalt und Vorsicht verfahren werden, so empfiehlt es doch, besonders im Hinblick auf fremde Schiffe, welche von Bremen aus abgefertigt werden, das Interesse der Auswanderer, sowie das öffentliche Interesse, sich durch allgemeine Vorschriften in dieser Beziehung möglichst sicher zu stellen, und verordnet daher der Senat das Folgende:

1. Die hiesigen Schiffsrheder oder Schiffs-Correspondenten solcher Schiffe, welche zunächst für Auswanderer expedirt werden, wohin jedes Schiff, wofür wenigstens 25 Zwischendecks Passagiere angenommen worden, zu rechnen ist, haben vor der Expedition nachzuweisen:

   a. daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;

   b. daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sey, und zwar, sofern es nach einem nordamericanischen Hafen bestimmt ist, um für den äußersten Fall Sicherheit zu gewähren, wenigstens für eine Zeit von 90 Tagen;

   c. daß von ihnen für den möglichen Fall, da dem Schiffe auf der Weser oder in der Nähe derselben ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe unfähig würde, die Reise fortzusetzen, solche Vorkehrungen getroffen seyen, daß alsdann die Auswanderer dem Staate nicht zur Last fallen. In dieser Rücksicht ist es indeß für genügend zu erachten, wenn für den gedachten Fall von dem Rheder oder Correspondenten die Verpflichtung, die Passagiere mit einem andern Schiffe hinüber zu schaffen, oder, sofern er die Aufhebung des Contracts vorziehen sollte, die Rückzahlung des vollen Passagegeldes durch Assecuranz oder auf sonst genügende Weise gesichert worden ist.

2. Diese Nachweisung muß der Inspection der Schiffsmäckler geschehen und ist diese Behörde zugleich beauftragt, sich für jedes vollständige Verzeichniß der für dasselbe angenommenen Auswanderer ertheilen zu lassen, auch etwanige Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Verfrachtern, den Schiffsmäcklern oder sonstigen Personen entstehen sollen, soviel thunlich, im gütlichen Wege auszugleichen.

Beschlossen, Bremen in der Versammlung des Senats den 21. September und publicirt den 1. October 1832.

bb. in Frankreich. [a])

§. 101.

Nro. Pr. 6919.

(Die von dem französischen Gouvernement in Ansehung der Auswanderer nach America und der nach Frankreich wandernden Handwerker getroffenen Verfügungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch den Andrang mehrerer mittelloser deutscher Auswanderer in die americanischen Staaten fand sich das k. französische Gouvernement die Anordnungen zu treffen veranlaßt,

1. daß an den Grenzen gegen Deutschland die Pässe der ankommenden Reisenden der strengsten Prüfung unterworfen, und alle diejenigen, welche nicht mit durchaus vollgültigen Pässen versehen sind, ohne weiters zurückgewiesen werden;
2. daß in den französischen Häfen keiner zur Einschiffung nach America zuzulassen sey, welcher sich nicht über die hiezu erforderlichen Geldmittel auszuweisen vermöge; endlich
3. daß die k. französische Gesandtschaft dahier keine Pässe oder Wanderbücher der Handwerker mehr visire, welche nach Frankreich gehen wollen, um dort Arbeit zu suchen, wenn sie nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie in der einen oder der andern Manufactur oder Fabrike des Königreiches auch wirklich Aufnahme und Arbeit finden werden.

Die Königlichen Regierungen haben daher von diesen Anordnungen nicht nur die untergeordneten Polizeibehörden in Kenntniß zu setzen, sondern auch die geeignete Bekanntmachung in öffentlichen Blättern zu veranlassen.

München, den 8. Juni 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierungen der sämmtlichen Kreise, K. d. J., also ergangen.

§. 102.

Nro. Pr. 16108.

(Auswanderungen nach America betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen der Berichte vom 13. und 19. April l. J. folgen mit der Bemerkung zurück, daß die Visirung der Pässe Bayerischer Unterthanen durch die französische Gesandtschaft in Karlsruhe nicht geeignet erscheine, daß übrigens die Königlichen Consulate, welche in den Einschiffungsplätzen bestehen, die Weisung erhalten werden, gegen

a) M. vgl. hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1832 (s. §. 98. S. 120 oben.)

die Uebervortheilung Bayer'scher Auswanderer angemessene Vorsorge und Verwendung eintreten zu lassen.

München, den 10. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

cc. in den Niederlanden.

§. 103.

Nro. Pr. 4597.
(Behandlung der Auswandernden bei ihrer Durchreise durch das Königreich der Niederlande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Niederländische Regierung hat sich veranlaßt gefunden, durch eine Verordnung vom 28. Februar d. J. die Bedingungen zu bestimmen, ohne deren genaue Erfüllung künftig keinem nach Amerika auswandernden Fremden die Durchreise durch das Königreich und die Einschiffung in den Seehäfen derselben gestattet werden soll.

Dieselbe hat zugleich von dieser Verfügung mit dem Ansinnen Mittheilung gemacht, durch deren Bekanntmachung den diesseitigen Staatsangehörigen die Möglichkeit zu gewähren, sich im eintretenden Falle gegen die aus der unterlassenen Beobachtung hervorgehenden nachtheiligen Folgen zu sichern.

Sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen wird daher hierneben jene Abschrift der erwähnten Verordnung mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und bei der Ausstellung von Päßen an auswandernde Individuen und Familien jederzeit auf der vorausgehenden Beibringung der vorgeschriebenen Ermächtigung von Seite des betreffenden k. niederländischem Gesandten, Geschäftsträgers oder Consuls zu bestehen.

München, den 18. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

Abdruck der Königlichen Niederländischen Verordnung vom 28. Februar 1828.
Die Behandlung der Answanderer bei ihrer Durchreise durch die Niederlande betreffend.

1. Auswanderer und überhaupt Fremde, welche in Gesellschaften sich nach den Niederlanden begeben, um sich in einem der dortigen Häfen, nach America einzuschiffen, werden auf das Gebiet dieses Königreichs nur dann zugelassen werden, wenn sie eine Ermächtigung hiezu vorzeigen können, welche ihnen auf ihr Ansuchen der in dem Lande, das sie verlassen, beglaubigte oder in dessen Ermanglung der nächste k. niederländische Gesandte, Geschäftsträger oder Consul ausgestellt hat.

2. solche Ermächtigungen werden nur denjenigen ausgestellt werden, welche folgende Urkunden vorzulegen im Stande sind;
   a. einen Auswanderungserlaubnißschein der zuständigen Behörde.
   b. eine Erklärung der Obrigkeit des Landes, das sie verlassen wollen, über die Vor- und Zunamen und Wohnorte der betreffenden Personen, über ihr Alter, über den Betrag, den sie an Geld und Geldeswerth besitzen, um die Kosten ihrer Reise, ihres Aufenthaltes in den Niederlanden und ihrer Ueberfahrt bis zum Ort ihrer Bestimmung zu bestreiten, über den Weg, den sie einzuschlagen gedenken, und darüber, daß sie mit den erforderlichen Pässen nach dem Auslande werden versehen werden.
   c. eine von einem Notar aufgenommene Erklärung des Niederländischen Schiffs-Rheders oder Capitäns, der die Ueberschiffung dieser Personen nach America übernimmt, über das zum Transport bestimmte Schiff, über dessen Tonnengehalt, über die Zahl der Personen, die er einschließlich der Schiffsmannschaft überzuschiffen oder überschiffen zu lassen, beabsichtige, und über die Fürsorge, die er treffen werde, daß, sobald befragte Personen in dem zu ihrer Einschiffung bestimmten Niederländischen Hafen angekommen seyn werden, das Schiff hiezu bereit, gehörig bemannt, und mit allem zur Reise Nöthigen versehen seyn werde;
   d. einen durch einen Notar ausgefertigten Bürgschaftsschein zweier oder mehrerer bekannten und angesehener niederländischer Handlungshäuser, wonach dieselben für alle Kosten ohne Ausnahme gut stehen, welche der Aufenthalt der Auswanderer in dem niederländischen Gebiete veranlassen würde;
3. Die Grenzbehörden sind angewiesen, bei der Ankunft von dergleichen Auswanderer sich zu vergewissern, daß sie nicht nur die angeführte Ermächtigung von Seite eines k. niederländischen Gesandten, Geschäftsträgers oder Consuls, sondern auch Reisepässe bei sich haben, beurkundet von einer zuständigen Behörde des der Niederlande zunächst gelegenen Staates, durch welchen sie passiren mußten, und die Weiterreise nur dann zu gestatten, wenn sie von der Polizeibehörde der Stadt oder des Hafens, wo sich das ausgerüstete Schiff befindet, die schriftliche Versicherung erhalten haben, daß es den erforderlichen Raum für eine zweckmäßige Unterkunft der Auswanderer gewähre, und daß es mit dem ersten günstigen Winde in See zu gehen im Stande sey.

§. 104.

Nro. Pr. 15292.

(Die Behandlung der Auswanderer nach America bei ihrer Durchreise durch das Königreich der Niederlande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der königl. Niederländischen Gesandtschaft im oben bezeichneten Betreffe sollen die Articel 1 und 2. der königl. Niederländischen Verordnung vom 28. Februar 1828, wovon der Königlichen Regierung unterm 18. April v. J. eine Abschrift mit

getheilt worden ist,[a]) nicht blos auf ganze Familien und Gesellschaften, welche durch die Niederlande nach America auswandern, angewendet, sondern auch auf einzelne Individuen, welche zur Classe der Armen gehören, und sich in einem Hafen des Königreichs nach America einschiffen wollen, ausgedehnt werden.

Dieses wird den Königlichen Regierungen bezüglich der unterm 18. April v. J.[b]) in diesem Betreffe ergangenen Weisung zur geeigneten Verfügung eröffnet.

München, den 31. October 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

c. Erfüllung der Militärpflicht und Reluition der Landwehrpflicht.

§. 105.

Nr. Pr. 19386.

(Auswanderung in die Nordamericanischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 7. November vor. J. unter Rückschluß der Beylagen erwiedert, daß die beiden Söhne der N. N. bei ihrer Auswanderung in die Nordamericanischen Freistaaten in Bezug auf die Militärpflicht außer allem Anspruch zu belassen seyen, da noch keiner derselben in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit eingetreten, und außerdem weder in einem Vertrags-, noch in einem Reciprocitäts-Verhältnisse eine Anforderung an dieselben begründet ist.

München, den 13. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises K. d. J. also ergangen.

§. 106.

Nro. Pr. 806.

(Auswanderung nach Nordamerica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. v. M., Auswanderung nach Nordamerica betr., ermächtigt, den in den hier zurückfolgenden Acten benannten Individuen aus N. und N. die Bewilligung zur Auswanderung nach

---

a) u. b) S. vorstehenden §. 103.

Nordamerica, gemäs den in den diesseitigen Entschließungen vom 31. December 1831 [a]) und 29. Juli v. J. [b]) ausgesprochenen Grundsätzen zu ertheilen; wobei bemerkt wird, daß, nachdem es notorisch ist, wie von Seite der nordamericanischen Freistaaten die Auswanderung durch keinerlei Abgabe in Bezug auf die Militärpflicht im weitesten Sinne erschwert werde, in Folge des Grundsatzes der Reciprocität von Erhebung einer Reluitions-Gebühr für die Landwehrpflicht der gegenwärtig nach Nordamerica auszuwandern gesonnenen Angehörigen des Rezatkreises Umgang zu nehmen sey.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 107.

Nro. Pr. 8393.

(Auswanderungen nach Nordamerica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 4. März l. Js. unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß es den Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vollkommen angemessen sey, *in Auswanderungsfällen nur bei denjenigen auf der Erfüllung der Militärpflicht durch Einstellung eines Ersatzmannes zu bestehen, welche das Alter der Militärpflichtigkeit bereits erreicht haben, und diensttauglich sind.*

Damit jedoch die in der Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1832 [c]) den in die Nordamericanischen Staaten auswandernden Bayern eingeräumte Begünstigung der *nachträglichen* Beibringung der Niederlassungs-Nachweise *nicht von einzelnen Individuen, welche zwar nicht im Conscriptionsalter, aber doch unmittelbar vor dem Eintritte in dasselbe, oder in dem nächst vorausgehenden Altersjahre stehen, mißbraucht werde*, sich der Militärpflicht *zu entziehen*; so ist bei *solchen Individuen die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß in die genannten Staaten in solange auszusetzen, bis sie ihrer Militärpflicht genüget, oder wegen Erfüllung derselben Caution geleistet haben*, da sie auf die Anwendung der hinsichtlich der Auswanderung in die deutschen Bundesstaaten geltenden Normen keinen Anspruch begründen können.

---

a) s. den §. 109. S. 129. unten.
b) u. c) s. den §. 98. S. 120. oben.

Hienach ist in vorkommenden Fällen das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

d. Nachsteuerverhältnisse.

§. 108.

Nr. Pr. 6366.

(Die Auswanderung des N. N. von N. nach Nordamerica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge eines vorliegenden von dem (vormaligen) Staatssecretär N., Namens der Regierung der Vereinigten Staaten ausgestellten Zeugnisses — in den Nordamericanischen Freistaaten von den Auswandernden keine Nachsteuer erhoben wird; so soll auch von dem Vermögen des dahin ausgewanderten N. N. eine Nachsteuer nicht erhoben werden. — Rücksichtlich der Reluition der Landwehrpflichtigkeit des Emigranten ist lediglich nach §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1819. (Allgem. Int. Bl. St. VI.) zu verfahren, [a]) sohin auch von der Reluitions-Erhebung Umgang zu nehmen, wenn N. N. auf genügende Art nachzuweisen vermag, daß in den vereinigten Nordamericanischen Staaten eine ähnliche Taxe von den Auswanderern nicht genommen werde. [b])

München, den 14. Juni 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 109.

Nro. Pr. 8605.

(Die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen nach den Nordamericanischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf dem Bericht oben bezeichneten Betreffes vom 2. April d. J. unter Rückschluß der Beilagen zur Entschließung erwiedert, daß bei Auswanderungen nach den Nordamericanischen Staaten von Erhebung einer Nachsteuer Umgang zu

---

a) M. vergl. die Einleitung S. 75 u. 76. am Schluße des ersten Absatzes. Die allegierte Verordnung ist in der Abth. X. aufgenommen.

b) Dieses Nachweises bedarf der Auswandernde neuerer Zeit nicht mehr; s. die vorstehende Entschließung vom 21. Januar 1833. §. 106. S. 130. oben.

nehmen, dagegen auf Beibringung genügender Nachweise über die eventuelle Aufnahme in den dortigen Staatsbürger-Verband, als einer den bestehenden Gesetzen entsprechenden Bestimmung zu bestehen seye.

München, den 31. December 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 110.

Nr. Pr. 2961.

(Auswanderungen nach den Nordamericanischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 8. Februar d. J. unter Rückschluß der Beilage im obenstehenden Betreffe zur Entschließung erwiedert, daß, da mit den nordamericanischen Staaten ein Freizügigkeits-Vertrag nicht besteht, in Gemäsheit des §. 51. der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde [a]) es den standesherrlichen Behörden zu überlassen sey, von dem Vermögen der Auswanderer dahin die Nachsteuer in dem gesetzlichen Betrage zu erheben. [b])

München, den 15. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

3. Baden.

a. Nachsteuerverhältnisse.

§. 111.

(Den mit Churbaden abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Baden, in Erwägung, daß die Erhebung von Abschoß-Gebühren den freien Verkehr zwischen beiden Staaten hemme, und dem Gewerbsfleiße Schranken setze, folgender

---

a) S. Abschn. II. gegenwärtiger Abtheilung.

b) Zur Verständigung dient, daß hier von dem standesherrlichen, in den beiden vorhergehenden Entschließungen vom 14. Juni 1830, und 31. Dec. 1831. aber von dem landesherrlichen Nachsteuerrechte die Rede ist.

verbindlicher Freizügigkeits-Staats-Vertrag abgeschlossen, und von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht den 9. dieses Monats gnädigst genehmiget worden:

1. „Soll in Zukunft zwischen den Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz- „bayern, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Baden die Freizügigkeit bestehen, „daher in allen Fällen, wo von dem einen Staate in den andern ein Vermögen durch „Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft, oder mit der Person eines Auswandernden über- „zieht, kein Freigeld, Nachsteuer oder Abschoß-Gebühr erhoben werden darf."

2. „Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge, nur auf das Vermögen, und nicht auf die „Personen sich beziehet, so bleiben dieses Vertrages ungeachtet, die gegen das Auswan- „dern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung bestehenden Strafgesetze nichts „desto minder wirkend, und werden gegen jeden in Ausübung gebracht, der ohne Bewilli- „gung sich im fremden Gebiete niederläßt."

3. „Aus demselben Grundsatze gehet die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche „ihrer Person gemäß, der Militärpflichtigkeit unterliegen, und die Jahre des Milizen- „zuges noch nicht zurückgelegt haben, die gesetzliche bestimmte Redimirungs-Summe ein- „geheischet werden könne, ohne daß durch Einforderung dieser persönlichen Gabe den „Grundsätzen der Freizügigkeit zu nahe getreten wird, welches dann auch von der Erhe- „bung der rückständigen Kriegssteuer, so lange solche noch andauert, zu verstehen ist." a)

4. „Alle Abzüge, welche in die landesfürstlichen Kassen fließen, hören demnach auf; jedoch „soll den Ständen oder Corporationen und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer „berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn." b)

So wird diese als Staatsvertrag abgeschlossene Freizügigkeit mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sich Jedermann nach desselben Bestimmungen genau achte, und daß dieser Vertrag vom Tage der gnädigsten Bestätigung an, nämlich vom 9. dieses Monats, zu wirken anfange.

München, den 20. April 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Reg. Bl. v. J. 1804. St. XVII. S. 429 u. 430.

§. 112.

(Die Freizügigkeit mit dem Großherzogthume Baden betr.)

M. J. K.

Wir sind mit des Herrn Großherzogs von Baden, Königlicher Hoheit, übereingekommen, daß der unterm 9. April 1804 abgeschlossene Freizügigkeits-Vertrag c) (Reg. Bl. 1804. St. XVII. S. 429—430.) auch auf die neuerworbenen sohin auf die beiderseitigen sämmtlichen Staaten ausgedehnt, und zugleich die Erhebung der Manumissions-Gebühr, in soweit sie eine in die Staatskasse einfließende Revenüe ist, in sämmtlichen alten und neuen Landen gegenseitig

---

a) Vergl. hiezu die Ministerialentschließung vom 3. Juli 1832. §. 114. S. 132. unten.

b) Der Bezug dieser gutsherrlichen und städtischen Abfahrtsgelder findet in Gemäßheit der Allerhöchsten Declaration vom 29. Juli 1827. (s. §. 93. S. 113. oben) nicht mehr Statt.

c) Vorstehende Ausschreibung.

durchgehends abgeschaft seyn solle. Diese Uebereinkunft wird daher zu Jedermanns Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 22. Juni 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXVIII. S. 1084.

§. 113.

(Die Freizügigkeit mit dem Großherzogthume Baden betr.)

M. J. K.

Wir sind mit des Herrn Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit übereingekommen, daß die unterm 9. April 1804 a) und 22. Juni 1807 b) abgeschlossenen Freizügigkeits-Verträge (Reg. Bl. 1804. St. XVII. S. 429—430 und 1807. St. XXVIII. S. 1084.) auch auf die beiderseitigen sämmtlichen Staaten in der Art ausgedehnt seyn sollen, daß das in der Zwischenzeit angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen, bei der jetzt erst erfolgenden Exportation, abzugsfrei zu belassen sey.

Diese Uebereinkunft wird daher zu Jedermanns Nachachtung und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 18. October 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. LXVII. S. 1584.

b. Erfüllung der Militärpflicht. c)

§. 114.

Nro. Pr. 11302.

(Die Auswanderung des N. N. und der N. N. von N. im Großherzogthum Baden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 21. Mai d. J., die Auswanderung des N. N. und der N. N. von N. in das Großherzogthum Baden betr., folgende Entschließung ertheilt.

Nachdem der Sohn der N. N. bereits in das Conscriptions-Alter getreten, so kann demselben die Auswanderungs-Erlaubniß, im Falle seiner Diensttauglichkeit zu Folge der Bestimmung des Heer-Ergänzungsgesetzes §. 67. nur gegen Stellung eines Ersatzmannes ertheilt werden.

Da übrigens, zu Folge der hierneben zurückgehenden Entschließung des großherzoglich badischen Staatsministeriums des Innern vom 27. Januar d. J. mit dem Eintritte des 19ten Lebensjahres jedem Badner die Verpflichtung obliegt, im Falle seines Auswanderns wegen der Militärpflichtigkeit eine Caution zu stellen, so tritt bei Auswanderungen von Bayerischen Unterthanen nach Baden, der in dem §. 67. des Heer-Ergänzungsgesetzes aufgestellte Grundsatz der Reciprocität bis auf weiters in der Art in Wirksamkeit, daß den auswandernden militärdiensttauglichen

---

a) u. b) s. die vorgehenden §§. 111 u. 112.

c) s. den Abschn. 3. des Vertrages vom 20. April 1804. §. 111. S. 131. oben.

Mannspersonen, welche in das 19te Lebensjahr eingetreten sind, und die Jahre der Armeepflichtigkeit noch nicht zurückgelegt haben, die Erlaubniß zur Auswanderung nur gegen Stellung eines diensttauglichen Ersatzmanns ertheilt wird.

München, den 3. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

4. Brasilien.

§. 115.

Nro. Pr. 15603.

(Auswanderung nach Brasilien betr.)

M. J. K.

Aus euerem Berichte vom 19. v. M. haben Wir ungerne ersehen, wie mehrere Bürger von N. durch Vorspiegelung der den deutschen Colonisten in Brasilien verheißenen Vortheile sich zu dem äußerst gewagten Entschluße haben verleiten lassen, mit Weib und Kindern wegzuziehen, um ihr Glück in jener entfernten Weltgegend zu versuchen. Außerdem, daß die Ausführung dieses Unternehmens durch die dabei nothwendig in Anwendung kommenden Verordnungen über Auswanderung ganzer Familien und die zu reluirende Militärpflichtigkeit ihrer Söhne erschwert wird, sind die Bittsteller zu belehren, daß den von N. N. und von dem Doctor N. ihrer Aufnahme und Unterstützuug wegen ertheilten Versicherungen um so weniger unbedingtes Vertrauen zu schenken sey, als der diplomatische Character k. brasilianischen Bevollmächtigten, welchen diese beiden Männer in den zum Behufe der Anwerbung deutscher Colonisten, von ihnen ausgestellten Urkunden sich beilegen, bisher, so viel Uns bekannt, von keiner europäischen Regierung anerkannt ist, so daß zur Genehmigung der vorliegenden Auswanderungs-Gesuche ein Haupterforderniß mangelt, nämlich die vorläufige Versicherung der Aufnahme in dem fremden Staate. Hiernach werdet ihr die Gesuche zu bescheiden wissen.

München, den 27. October 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 116.

(Auswanderungen nach Brasilien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät mißkennen keineswegs die Verhältnisse, welche gegenwärtig, besonders in den stark bevölkerten Gegenden des Rheinkreises, den Lockungen zur Emigration

nach Brasilien bei der ärmern Classe leichtern Eingang verschaffen mögen. Gleichwohl finden Allerhöchstdieselben darin noch keinen Grund, solche Auswanderungen vorzugsweise zu begünstigen und von Erfüllung der dießfalls im allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen Umgang nehmen zu lassen.

Diesemnach muß, in allen dergleichen Auswanderungsfällen, auf die Beibringung specieller Aufnahmsbewilligungen von Seite der brasilianischen Regierung bestanden werden, [a]) und können die in öffentlichen Blättern enthaltenen Versicherungen über Aufnahme und Begünstigung fremder Colonisten (abgesehen von allen Zweifeln an der Aechtheit derselben) jene speciellen Aufnahmsbewilligungen in so lange nicht ersetzen, bis solche im officiellen Wege von Seiner Kaiserlichen Majestät bestätigt und hiedurch alle Besorgnisse wegen etwaiger Zurückweisung des einen oder andern Bayerischen Auswanderers beseitigt seyn werden.

Es hat daher bei der über die Auswanderungen seit 1816 in dem Rheinkreise bekannt gemachten Verordnungen sein Verbleiben und wird in Ansehen der Anwendbarkeit des Königlichen Edictes vom 29. August 1808 [b]) hier nur noch die Bemerkung angefügt; daß dessen Bestimmungen allein hinsichtlich der wirklichen Vermögens-Confiscation einige Abänderung erlitten haben. Die in dem rückfolgenden Berichte des Land-Commissariates N. N. erwähnte, großherzogl. hessische Verfügung scheint, dem Zwecke nach, übereinstimmend mit demjenigen, was schon in der Verordnung vom 19. Juli 1816 [c]) vorgesehen ist. Sollte die dadurch beabsichtigte Sicherheit inländischer Creditoren gegen auswandernde Debenten nach dem Dafürhalten der Königlichen Regierung noch anderweitiger Maßregeln bedürfen, so wird dieselbe das Erforderliche zu verfügen wissen.

München, den 4. Mai 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Rhein-, Oberdonau- und Untermain-Kreises also ergangen.

---

a) Der hier ausgesprochene allgemeine Grundsatz rechtfertigt die Aufnahme dieser an die Königliche Regierung des Rheinkreises erlassenen Entschließung.

b) Ueber die Vermögens-Confiscationen.

c) Diese und die übrigen oben angeführten im Rheinkreise bekannt gemachten Verordnungen, lauten, wie folgt:

(Die Auswanderungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus amtlichen Berichten sowohl, als den häufigen Gesuchen um Erlaubniß auswandern zu dürfen, welche die Zahl der sonst gewöhnlichen Fälle dieser Art weit übersteigen, ergibt sich die Vermuthung, daß unerlaubte Einwirkung fremder Agenten thätig ist, den ohnehin leichtgläubigen Landbewohner zu verführen, und über sein wahres Interesse durch falsche Vorspiegelungen irre zu leiten; sowie die Nothwendigkeit polizeiliche Verfügungen eintreten zu lassen, diesem Unfuge zu steuern.

Man hat demnach in Anwendung allgemeiner Grundsätze, besonders aber unter Berücksichtigung der im Königreiche bestehenden Gesetze nachstehende Verordnung zu erlassen sich bewogen gefunden:

§. 1.

In der Regel sind alle Auswanderungen ohne Unterschied der Person, des Geschlechts und Gebietes, wohin sich der Auswandernde begeben will, verboten.

§. 117.

Nro. Pr. 5675.

(Auswanderung nach Brasilien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, den N. N. zu N. auf ein bei Seiner Königlichen Majestät unmittelbar überreichtes Gesuch um Auswanderungs-Erlaubniß nach Brasilien zu eröffnen, daß da weder eine authentische Urkunde seiner eventuellen Aufnahme

---

§. 2.

Ausnahmen von dieser Regel können jedoch in einzelnen Fällen und bei besonders zu berücksichtigenden individuellen Lagen und Umständen gestattet werden.

§. 3.

Jeder Unterthan, der auszuwandern Willens ist, hat sein Gesuch bei der betreffenden Königlichen Kreisdirection einzureichen.

§. 4.

Diesem Gesuche muß beigefügt werden:

a. ein legaler Taufschein,

b. ein Zeugniß der Localbehörde über den Vermögensstand;

c. ein solches über die Aufnahme im Auslande.

§. 5.

Die Kreisdirection, bei welcher ein Gesuch eingereicht wird, hat dem Bittsteller das Mißliche eines solchen Ueberzugs begreiflich zu machen, und ihm dabei zu bedeuten, daß er dadurch auf alle diesseitige Unterthansrechte verzichte, und die Gewährung nur unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgen könne, nie mehr in den Königlichen Landen aufgenommen zu werden; dann aber, wenn darauf bestanden wird, das Gesuch nach vorgängiger Instruction berichtlich der Königlichen Landes-Administration einzubefördern, und dabei sorgfältig alle Umstände ins Klare zu stellen, die für oder gegen die Bewilligung desselben sprechen.

§. 6.

Jeder Beamte, welcher ohne diese erforderte Bewilligung Reisepäße ertheilt, haftet für allen daraus entspringenden Nachtheil.

§. 7.

Eine Auswanderung, welche ohne ertheilte Bewilligung versucht wird, zieht den Verlust des Vermögens kraft der bestehenden Landes-Verordnungen nach sich.

§. 8.

Unter dem Begriffe der Auswanderung wird die Ansässigmachung und Verehelichung im Auslande verstanden, und sind die deßfallsigen Bestimmungen auf Wandernde nicht anwendbar.

§. 9.

Die Ausfolgung von Erbschaften und Vermögens-Antheilen an wandernde Handwerksbursche ist dahingegen ausdrücklich bei Strafe des Selbstersatzes verboten.

§. 10.

Die Königlichen Kreisdirectionen, die Local- und Polizeibeamten sind angewiesen, die Vollzie-

in den brasilianischen Unterthansverband (als welche insbesondere, die Zeugnisse des bekannten Majors Schäfer nicht anzuerkennen sind), noch Nachweisung der nöthigen Geldmittel zur Reise, noch Sicherheit gegen N's Rückkehr im Zu-

---

hung des Gegenwärtigen zu sichern; so wie auf alle Agenten und Anstifter solcher Auswanderungen ein wachsames Auge zu haben, und solche betretenden Falls in Verhaft nehmen zu lassen; und soll diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch besonders gedruckt, und in allen Gemeinden auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Speier, den 17. Juni 1816.

Königlich Bayer. Landes-Administration am linken Rheinufer.

• Amts-Bl. f. d. Königlich Bayer. Gebiet am linken Rheinufer v. J. 1816. Nro. 5. S. 78.

(Das Auswandern und die Vermögens-Exportationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die seitherige Erfahrung gelehrt hat, daß verschiedene Einwohner, welche die Erlaubniß auszuwandern zwar nachgesucht und erhalten haben, dahingegen aus dem Lande weggegangen sind, ohne ihre eingegangenen Verbindlichkeiten gegen Private als jene, die ihnen in der Eigenschaft als Vormünder, oder Curatoren über das Vermögen von Abwesenden oder Verwaltern sonstiger Gelder oblag, erfüllt zu haben; so findet man sich veranlaßt, nachträglich zu der dießseitigen Verordnung vom 17. Juni jüngst, folgendes zu erlassen:

Art. 1.

Sobald ein dießseitiger Unterthan ein Gesuch zum Auswandern nach Vorschrift der angezogenen Verordnung vom 17. Juni bei der betreffenden Kreisdirection eingereicht hat, so ist diese Behörde gehalten, innerhalb der acht folgenden Tage, dieses Gesuch durch das Kreisblatt zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen zu bringen, daß Jedermann, welcher aus irgend einem Titel Forderungen oder Ansprüche gegen den Bittsteller zu haben vermeint, solche innerhalb Monatsfrist zur Entscheidung der betreffenden Stelle zu bringen, und davon der Kreisdirection die Anzeige zu machen habe.

Art. 2.

Die Kreisdirectionen haben jedes Gesuch der Art ferner in der nämlichen Frist dem Präsidenten des Königlichen Appellationshofes mitzutheilen, und dieser hat die Königlichen Procuratoren zu beauftragen, dasselbe durch Anschlagszettel in den Gerichtssälen der Kreisgerichte und den Amtsstuben der Friedensgerichte, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Art. 3.

Die benannten gerichtlichen Behörden haben von ihrer Seite zu prüfen und prüfen zu lassen, ob der Auswandernde Vormünder oder Curator, und in dieser Hinsicht Verwalter des Vermögens von Minderjährigen oder Abwesenden, und rechnungspflichtig ist, und in wie weit er seinen dießfallsigen Verpflichtungen Genüge geleistet habe; worüber der Präsident des Appellationshofes binnen Monatsfrist der betreffenden Kreisbehörde eine Bescheinigung übermachen wird, die dem, nach §. 5. der mehrerwähnten Verordnung hieher einzubefördernden Gesuche beigefügt werden muß.

Art. 4.

Da die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 4. Juni 1804, die Vermögens-Exportationen

stande gänzlicher Hilfslosigkeit vorhanden sey, dem gestellten Gesuche nicht statt gegeben werden könne.

Die Regierung hat bei diesem Anlasse den Supplicanten und in ähnlichen Fällen auch andere Unterthanen von den Mühseligkeiten und Gefahren einer solchen Reise, sowie von der Trüglichkeit der gehegten Hoffnungen umständlich belehren zu lassen, und empfängt zu solchem Ende einen in der Zeitschrift Flora erschienenen Aufsatz, welchen sie durch den Weg im Kreise erscheinender öffentlicher Blätter möglichst Publicität zu geben trachten wird.

München, den 27. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

5. Dänemark.

§. 118.

(Den Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Dänemark betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit dem Königreiche Dänemark wegen Aufhebung des Abzugsrechtes in den beiderseitigen Gesammtstaaten eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit dem Tage der

---

betreffend, wonach von jeder Vermögens-Exportation eine Abgabe von 10 Proc. entrichtet werden muß, ebenwohl auf jene Exportation ausgedehnt werden soll, die mit der Auswanderung in Verbindung steht, oder durch diese sich ereignet, in soferne besondere specielle Staatsverträge nicht davon befreien; so hat der Auswandernde seinen Vermögensstand genau nachzuweisen, und mit Auszügen aus der Mutterrolle zu belegen; es bleibt ihm zwar unbenommen, den Verkauf von Grundgütern durch Acten unter Privatunterschrift in gehöriger Form nachzuweisen; vorbehaltlich einer nähern Prüfung im Falle der Vermuthung einer unrichtigen Angabe bei Bestimmung des Preises, für welche der Käufer seiner Seits nicht allein verantwortlich ist, sondern auch eintretenden Falls deßwegen gerichtlich verfolgt werden wird. Jedoch kann ein solcher Verkauf erst nach der ertheilten Auswanderungs-Erlaubniß giltigerweise geschehen.

Art. 5.

Der Kaufpreis für Güter, welche zum Behufe der Auswanderung öffentlich oder heimlich verkauft werden, kann nicht giltig bezahlt werden, ehe und bevor den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Genüge geleistet, und dieses alles durch eine Erlaubniß zum Auswandern von dießseitiger Stelle nachgewiesen ist.

Art. 6.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und sind die gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden, in so weit es jede betrifft, mit der genauen Vollziehung beauftragt.

Speier, den 19. Juli 1816.

Königliche Bayerische Landes-Administration am linken Rheinufer.

Amts-Bl. f. d. Königlich Bayer. Gebiet am linken Rheinufer v. J. 1816. Nro. 8. S. 113.

Auswechselung der gegenseitigen Declarationen in Kraft zu treten hat, so werden nachfolgende Vertragsbestimmungen durch das Regierungsblatt mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auswechselung vorerwähnter Declarationen am 21. Januar 1833 wirklich stattgefunden habe.

München, den 1. Februar 1833.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Abdruck der allegirten Uebereinkunft.

Seine Majestät der König von Bayern haben Sich mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, in Betracht der Beschwernisse, welche mit dem bisher von den um- und wegziehenden Landeseingesessenen, auch in Erbschafts- und andern Fällen, geforderten Abzugs- oder Abschoßgelde verknüpft sind, dahin vereinigt, dieses Abzugs- oder Abschoßrecht nunmehr zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den gesammten k. dänischen Landen (sowie solches bereits zu Folge des 18. Articels der deutschen Bundesacte vom 8. Junius 1815 [a]) und des Beschlußes der deutschen Bundesversammlung vom 23. Junius 1817 [b]) in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen) andererseits gänzlich abzustellen und aufzuheben. Demnach soll von keinem künftigen Vermögens-Uebergange aus dem Königreiche Bayern in die gesammten k. dänischen Lande, gleichwie aus diesen in das Königreich Bayern, solcher Vermögens-Uebergang mag sich nun durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, sowie auch von den Königlich Bayerischen Unterthanen, welche in den gesammten königlich dänischen Landen künftig Erbschaften zu erheben haben, und solche in das Königreich Bayern ziehen und transportiren, und gegenseitig ebenso bei Vermögens-Ausgang aus dem Königreiche Bayern in die königlich dänischen Staaten kein Abschoß-, Nachsteuer-, Zehent- oder Abzugsgeld unter irgend einer Benennung gefordert, noch beigetrieben werden.

Unter dieser wechselseitigen Aufhebung sind beiderseitig nicht begriffen, alle diejenigen Abgaben, welche ohne Rücksicht darauf, ob das Object derselben im Lande bleibet oder nicht, von Einheimischen und Fremden gleichmäßig zu erlegen sind.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die beiderseitigen Königlichen Cassen fließen werden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche sonst Individuen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

Die sämmtlichen in der gegenwärtigen Declaration enthalteten Bestimmungen treten von dem Tage der Auswechslung der gegenseitigen Declaration in Kraft, wobei die Abzugsfreiheit sich jedoch auf die noch pendenten Erbschaftsfälle erstrecken soll, in soferne der Abschoß nicht bereits gesetzmäßig erhoben seyn möchte. Dessen zu Urkunde ist gegenwärtige Declaration auf Allerhöchst gedachter Seiner Majestät des Königs von Bayern allergnädigsten Befehl unter vorgedruckten Königlichen Insiegel ausgestellt worden.

So geschehen zu München, den 10. September 1832.

Reg. Bl. v. J. 1833. St. VIII. S. 158.

---

a) und b) S. Abth. XXI. unten.

6. Frankreich. (Algier.)

a. Nachsteuerverhältnisse.

§. 119.

(Von Aufhebung des Juris Albinagii zwischen der Krone Frankreich und Chur-Bayern.)

Entbieten Allen und jeden Unserer Hofraths- und Hofkammer-Präsidenten, Vicepräsidenten, Hofkriegsraths-Directoren, Vitzdomen, Stadthaltern, Vicestadthaltern, Canzlern, Räthen, Rentmeistern, Pflegern, Pflegscommissarien, Verwaltern, Richtern, Kastnern, Mautnern und andern Unseren Beamten, nicht weniger denen von Unser lieben getreuen Landschaft der dreien Ständen und insgemein allen Unseren Unterthanen Unseres Churfürstenthums Ober- und Nieder-Bayern, auch der obern Pfalz, dann all Unseren Herrschaften, und Ländereyen Unseren Gruß und Gnad zuvor und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was zwischen Seiner Allerchristlichen Majestät und Uns wegen Aufhebung des juris albinagii zu Behuf beiderseitiger Unterthanen unterm 14. August des gegenwärtigen Jahres für eine Convention abgeschlossen worden, welche von Wort zu Wort folgender Gestalt lautet:

Nachdem des Allerchristlichsten Königs Majestät und Se. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern gleiche Begierde hegen, nicht allein die unter beiden Höfen von Alters her bestehende Einigkeit, Freundschaft und gute Verständniß, welche Sr. Allerchristlichen Majestät Königliche Vorfahren mit dem durchlauchtigsten Hause Bayern ohne Unterbruch gepflogen haben, immer mehr und mehr zu befestigen, sondern auch die beglückten Wirkungen davon beiderseitigen Unterthanen durch die Erleichterung der Commercien, und Correspondenzen genießen zu lassen, so haben sie sich entschlossen, alle entgegen stehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen und einerseits das in Frankreich eingeführte Jus albinagii [a]) in Ansehung der Unterthanen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern aufzuheben und anderseits alle diejenigen Landesverordnungen, Generalmandaten oder Gewohnheiten, zu Folge deren man in Bayern gegen die Unterthanen Se. Allerchristlichsten Majestät entweder Titulo retorsionis oder in andere Wege dergleichen Rechte ausgeübet hat, zu widerrufen und sofort eine durchgängige Gleichheit und ein vollkommenes Reciprocum zwischen beiderseitigen Unterthanen hierinfalls einzuführen.

Zu dem Ende haben sich die Unterzeichneten bevollmächtigten Ministern benanntlichen der Herr Ritter von Foland, adelichen Staatsrath, und außerordentlicher Gesandter des Allerchristlichsten Königs am Churbayerischen Hofe, und der Herr Johann Joseph des heiligen Reichs Graf von Paumgarten-Frauenstein, eines Churbayerischen hohen Ritterordens St. Georgi Groß-kreuz-Herr, Ihrer Kaiserl. dann Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestäten wie auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern wirklicher geheimer Rath respective Conferenz- und der ausländischen Geschäften Minister, dann Abriß-Kämmerer, nachdeme dieselben ihre hienach in Abschrift befindlichen beiderseitigen Vollmachten gegeneinander ausgewechselt, von wegen, und im Namen Sr. Allerchristlichen Majestät und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern über folgende Artikel verglichen.

---

a) Das Recht, nach welchem der ganze inländische Nachlaß der im Lande verstorbenen Fremden dem Staatsfiscus heimfällt mit Ausschluß aller Testaments- und Vertragserben und der auswärtigen (nicht den inländischen) Intestaterben.

Art. 1.

Seine Allerchristliche Majestät erklären hiemit, daß das Jus Albinagii [a]) künftig hin nicht mehr gegen die bayerische Unterthanen in den verschiedenen Provinzen Dero Königreichs ausgeübt werden solle und Seine Churfürstliche Durchlaucht in Bayern erklären ihres Orts, daß das Jus Retorsionis, oder andere dergleichen Gerechtsame künftighin nicht mehr in ihren Landen gegen die Unterthanen Seiner Allerchristlichsten Majestät ausgeübet werden sollen.

Art. 2.

Diesem zu Folge sollen die Unterthanen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, sie mögen nun in Frankreich ansässig seyn, oder sich nur auf eine Zeit lang darinnen aufhalten, künftighin vollkommene Freiheit haben, über ihr gesammtes Vermögen entweder testaments- oder in andere Wege, zu Gunsten, wessen sie immer wollen, zu disponiren, und ihre Erben, die bayerische Unterthanen seyend, sie mögen sich in Bayern oder in Frankreich aufhalten, sollen berechtiget seyn, die ihnen entweder ab intestato, oder vermög Testaments- oder anderer rechtmäßigen Dispositionen anfallenden Erbschaften ohneweiters anzutreten, und besagte Güter und Vermögen, bewegliche oder unbewegliche Rechten, Gerechtsamen, Ansprüche und Forderungen zu besitzen, zu nutzen und zu genießen, ohne hierzu einige Naturalisations-Briefe, oder Special-Bewilligung nöthig zu haben, und sollen ermeldte Bayerische Unterthanen hierin falls mit den eigenen und eingebornen Unterthanen Seiner Allerchristlichsten Majestät durchgehends gleicher Begünstigungen, und Vorzüge sich zu erfreuen haben, et vice versa.

Art. 3.

In Kraft vorstehender Artikel mögen beiderseitige Unterthanen ihre rechtmäßige Erben, oder alle andere zu Verführung ihrer Rechte genugsam begwaltete Personen, als Sachwalter, Mandatarii, Vormunder, oder Curatoren alle denselben in beiderseitigen Staaten entweder ab intestato oder Testamentsweise oder vermöge anderweitig- rechtmäßiger Dispositionen anfallende Güter, und Habschaften ohne Ausnahme, zu ihrer Hand und Gewahr nehmen, die bewegliche Habschaften wohin sie immer wollen, transportiren, die unbeweglichen entweder verwalten und geltend machen, oder durch Verkauf und in andere Wege darüber disponiren, ohne daß ihnen deßfalls die geringste Hinderniß oder Schwierigkeit verursachet werde, wenn sie ordentlich quittiren, und sich nur ihrer Rechtstitel und Eigenschaften halber behörig legitimiret haben werden.

Jedoch sollen sie in allen diesen Fällen gehalten seyn, sich eben denjenigen Gesetzen, Formalitäten und Rechten gemäß zu bezeigen, welchen die eigenen und eingebornen Unterthanen Seiner Allerchristlichsten Majestät, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in den beiderseitigen Staaten und Provinzen, wo die Erbschaften angefallen seyn werden, unterworfen seyend.

Art. 4.

Würden sich aber über die Giltigkeit eines Testaments oder andere Disposition Streit und Irrung ergeben, so sollen dieselben von den ordentlichen Richtern in Conformitaet der Gesetze, Landsverordnungen, hergebrachten und bewährten Gewohnheiten desjenigen Orts, wo die Disposition errichtet worden, unter welcher Domination der contrahirenden Theile selbiger immer gelegen seyn mag, entschieden werden; dergestalt, daß wenn besagte Verhandlungen diejenigen Formalitäten und Bedingnisse mit sich führen, welche an dem Orte ihrer Errichtung erfordert werden, solche alsdann auch in den Staaten des andern contrahierenden Theils ihre Vollgiltig-

---

a) s. d. Anmerkung S. 139.

keit haben sollen, wenn auch schon daselbst dergleichen Verhandlungen mehrerer Formalitäten, und ganz andern Ordnungen unterworfen wären, als in denjenigen Ländern, wo sie errichtet worden.

Art. 5.

Belangend diejenigen Jura, welche man unter dem Titel des Abzugs, der Nachsteuer, oder wie sie sonst immer Namen haben mögen, in Rücksicht einer Erbschaft, oder außer Landesführung der hieraus bezogenen fahrenden Habschaften, und erlösten Werths aus den unbeweglichen Gütern zu erheben pfleget, wird man sich diesfalls beiderseits an jedes Orts Gesetze, Statuten und Gewohnheiten halten. Gleichwie aber die Gleichheit, und das Reciprocum beiderseitiger Unterthanen zum Grund gegenwärtiger Convention geleget worden, so hat man sich vereiniget und beschlossen, daß, wenn einem bayerischen Unterthan in den Staaten Seiner Allerchristlichsten Majestät eine Erbschaft zufallen wird, derselbe keine mehrere Begünstigung zu forderen haben, noch zu mindern Praestationen, welche sie immer seyen, gehalten seyn solle, als einem französischen Unterthan, welchem eine Erbschaft in den bayerischen Landen angefallen wäre, zugestanden werden, et vice versa.[a])

Art. 6.

Gegenwärtige Convention soll ihre volle Wirkung haben, nicht allein in Ansehung derjenigen Erbschaften, welche beiderseitigen Unterthanen in Zukunft anfallen werden, sondern auch in Ansehung derjenigen, die dermalen in einem oder anderen Lande den contrahirenden Theilen wirklich eröffnet stehen, es sey dann, daß sothane Erbschaften demjenigen bereits ausgeantwortet, und von ihnen zu Hand und Gewehr genommen worden wäre, die in Kraft der bisherigen Landesordnungen dazu berechtiget seynd, welche Landesordnungen in Zukunft nur in Ansehung derjenigen Erbschaften Statt und Platz finden sollen, welche zur Zeit dieser geschlossenen Convention bereits ausgeantwortet und in Besitz genommen seyn werden.

Art. 7.

Und gleichwie hierbei das vorzügliche Augenmerk Seiner Allerchristlichsten Majestät und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die französischen Commercien-Waaren und Manufacturen mit keinen andern noch höheren Auflagen, als die Commercien-Waaren und Manufacturen anderer Nationen zu beschweren, wohingegen Seiner Allerchristlichste Majestät versprechen, und sich ihres Orts verbinden, dem Commercio der bayerischen Unterthanen eben dasjenige Tractament in Dero Königreiche angedeihen zu lassen, welches die am meisten begünstigte Nation daselbst genießet.

Art. 8.

Gegenwärtige Convention wird sowohl von Seiner Allerchristlichsten Majestät als von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ratificirt, die Ratificationen innerhalb sechs Wo-

---

a) Die noch fernere Giltigkeit des hier ausgesprochenen Grundsatzes der Reciprocität bey Vermögensexportationen nach Frankreich wurde in der Ausschreibung vom 6. Febr. 1804. (§. 122. S. 143. unten) und in der Entschliessung vom 5. Sept. 1814. (§. 123. S. 144. unten) ebenfalls anerkannt, wodurch sich die Aufnahme dieses Vertrags in der gegenwärtigen Unterabtheilung rechtfertigt.

chen, oder wo möglich noch eher gegen einander ausgewechselt, und innerhalb sechs Wochen nach der Auswechslung publicirt, an beiderseitigen Gerichtsstellen in der feyerlichsten, und in solchen Fällen gewöhnlichen Form Rechtens registrirt, und sofort ihres vollen Inhalts nach, in starke Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu wahren Urkund haben Wir gevollmächtigte Minister Seiner Allerchristlichsten Majestät und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern in Kraft Unserer beiderseitiger Vollmachten gegenwärtige Convention unterzeichnet, und mit Unsern gewöhnlichen Insiegeln gefertiget. So geschehen München den vierzehnden August ein tausend siebenhundert sieben und sechzig.

Gleichwie nun diese Convention den 6. September daraufhin sowohl von Seiner Allerchristlichsten Majestät als von Uns in allen und jeden darin enthaltenen Artikeln, Puncten und Klauseln begnehmigt, ratificirt und bestättiget worden, mit dem beiderseitigen Versprechen, daß darauf unverbrüchlich und genauest gehalten, und weder directe, noch indirecte, auf welcherley Art und Weise es immer geschehen könnte, darwider gethan noch gehandelt werden solle; allso auch ergehet hiermit an alle Eingangs ersagte Unsere Hofraths- und Hofkammer-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Hofkriegsrath-Directoren, Vicedom, Stadthalter, Vice-Stadthalter, Kanzler, Räthe, Rentmeister, Pfleger, Pflegs-Commissarien, Verwalter, Richter, Kastner, Mautner und andere Unsere Beamte nicht weniger an die von Unser lieben getreuen Landschaft der dreien Ständen; und insgemein an alle Unsere Unterthanen, Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, dieser Convention in allen und jeden Puncten nicht nur gebührend und gehorsamst auf das genaueste nachzuleben, und dawieder auf keinerley Weise noch Wege zu handeln, sondern auch, damit solche zu jedermänniglicher Wissenschaft gelangen, und gesetzmäßig beobachtet werden möge, gegenwärtig Unser gnädigstes General-Mandatum allenthalben öffentlich publiciren zu lassen.

Dessen versehen Wir Uns gnädigst. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 4. Monatstag November 1767.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 56 S. 41.

§. 120.

(Von dem auf 5 Proc. bestimmten Abzugs-Quanto zwischen Frankreich und Bayern.)

Entbieten männiglich Unseren Gruß und Gnad bevor:

Was Wir mit des Allerchristlichsten Königs in Frankreich Majestät bereits unterm 14. August ejusd. sowohl wegen Aufhebung des Juris Albinagii als reciprocirlicher Gleichheits-Beobachtung zwischen Unseren, und den königl. französischen Landen in Betreff der Nachsteuer- und Abzugsgelder für eine Convention geschlossen haben, das ist aus Unserm General-Mandat vom 4. Mens. pass. [a]) vorhin schon jedermänniglich bekannt.

Nachdem Wir Uns seithero mit Seiner Allerchristlichsten Majestät weiter dahin verstanden haben, daß obverstandenes Nachsteuer- und Abzugsgeld auf ein gewisses Quantum bestimmt, und hinfüro weder ein- noch andererseits mehr als fünf vom hundert hierinnfalls genommen werden sollen; als haben Wir ein solches auch mittelst gegenwärtigen General-Mandats zu dem Ende kund machen lassen wollen, damit sich sowohl die Obrigkeiten in Einbringung obiger Ge-

a) M. vergl. vorstehenden §. 119.

bühr, sonderbar jene, welche das Nachsteuerrecht ex Privilegio, vel Jure speciali in Unseren Landen hergebracht haben, als sonst jedermänniglich hiernach zu achten wisse.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 23. December 1767.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 44. Nro. 58.

§. 121.

(Jus albinagii.)

Urkunden und bekennen, daß, nachdem zwischen Seiner Allerchristlichsten Majestät, und Uns der Vertrag wegen Aufhebung des Fremdlingsrecht, Juris albinagii, bereits im Jahr 1767 abgeschlossen worden, a) darauf aber der Anstand erwachsen ist, ob dessen Umfang sich auch auf das Abzugs- und Nachsteuer-Recht, oder das Jus detractus verbreite? Nach weiterem Benehmen derselben und wechselseitiger Erklärung die gemeinschaftliche Uebereinkunft ebenfalls beliebt worden, daß ingleichen dieses zwischen Frankreich, Churpfalz und der Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, Gülich und Berg abgestellt, mithin beiderseitige Unterthanen, die aus einem Gebiethe, Obrigkeit und Lande, in die andere Herrschaft ziehen, oder eine Erbschaft zu gewarten haben, von dem Abzugs- oder Nachsteuergeld befreyet seyn, und dessen nichts von ihnen geforderet, damit aber in zutragenden Fällen sich darnach unfehlbar gerichtet, und irgend eine Schwierigkeit gemacht werde, die fernere Convention nicht allein bey allen Obergerichtern ordentlich ins Register eingetragen, sondern auch öffentlich verkündet werden solle. Welches wir daher zu jedermanns Wissenschaft und genauesten Nachachtung hierdurch gnädigst eröffnen und bekannt machen.

Sulzbach, den 30. October 1781.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 3. S. 19. Nro. 29.

§. 122.

(Die gegen Frankreich zu beobachtende Freizügigkeit betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Erwägung, daß die bürgerlichen Gesetze des französischen Staates dem Ausländer dieselben Vergünstigungen wechselseitig zusichern, welche den französischen Staatsbürgern zugestanden werden, und in weiterer Erwägung, daß bis jetzt gegen die churfürstlichen gesammten Erblande die Grundsätze der Freizügigkeit von der französischen Regierung genau eingehalten wurden, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 30ten des verflossenen Monats Jänner zu verordnen geruhet, daß gegen diejenige, welche nach Frankreich mit landesherrlicher Bewilligung auswandern, die Freizügigkeit gleichfalls beobachtet, und alles dahin überziehende Vermögen freizügig behandelt werden solle.

München, den 6. Februar 1804.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

Reg. Bl. v. J. 1804. St. VII. S. 146.

---

a) M. vergl. d. vorstehenden §. 119.

§. 123.

Nro. Pr. 5153.

(Die Freizügigkeit mit Frankreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Stadtgerichte dahier ist auf den in der Anlage zurückfolgenden Bericht zu erwiedern, daß die darin erwähnten Erbschaftsgelder aus dem Nachlasse des im Jahre 1809 verstorbenen königl. Obristen N. ohne Abzug nach Frankreich zu verabfolgen seyen. Da übrigens die, eine gegenseitige Freizügigkeit zwischen beiden Königreichen begründenden Dispositionen des französischen Civilgesetzbuches unabgeändert bestehen, auch der Art. 28. des am 30. Mai zwischen den alliirten Mächten und der Krone Frankreich geschloßenen Friedens-Tractates [a]) die Fortdauer der vor dem Kriege bestandenen Nachsteuer-Freiheit bereits versichert hat, so ist sich in dieser Hinsicht noch ferner in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1804 zu achten. [b])

München, den 5. September 1814.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

b. Erfüllung der Militärpflicht.

§. 124.

Nro. Pr. 10852.

(Auswanderung nach Frankreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern wird auf den Bericht oben bezeichneten Betreffes vom 23. Juni l. J. unter Rückschluß der Beilagen zur Entschließung erwiedert, daß der Auswanderung der in den Jahren 1817, 1820 und 1826 gebornen drei Söhne des N. N., dann des erst neunjährigen Sohnes des N. N. so wie des am 13. Mai 1828 gebornen Sohnes des N. N. in Bezug auf die Militärpflichtigkeit kein Hinderniß entgegenstehe, wegen des ältern im Jahre 1811 gebornen Sohnes dieses Letztern aber die Verfügung zu treffen sey, daß derselbe wegen Einstellung eines Ersatzmannes Caution leiste, bis näher hergestellt ist, ob, dann während welchem Alter in Frankreich das freie Wegziehen in Bezug auf die Militärpflichtigkeit beschränkt werde. [c])

Die Königliche Regierung hat sich daher hierüber Gewißheit zu verschaffen und nach dem Ergebnisse das Weitere zu verfügen.

München, den 18. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) M. vergl. die Abth. XXI.

b) Ausgeschrieben am 6. Februar 1804 v. d. Churfürstl. Landesdirection, s. d. vorstehenden §. 122.

c) Wegen dieses allgemein zu beobachtenden Grundsatzes wurde diese an die Königliche Regierung des Rheinkreises gerichtete Verfügung aufgenommen.

§. 125.

Nro. Pr. 6154.

(Auswanderungen nach Frankreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern wird auf ihren Bericht vom 26. December v. J. Auswanderungen nach Frankreich betreffend, Folgendes erwiedert:

Bei dem bisher von diesem Königreiche beobachtenden Verfahren hinsichtlich der Auswanderungen von Familien oder einzelnen, noch unter dem Alter der Militärpflichtigkeit stehenden Individuen unterliegt es keinem Bedenken, daß denjenigen Söhnen bayerischer Staatsangehörigen, welche vor Erreichung des im §. 5. des Heerergänzungs-Gesetzes a) bezeichneten Conscriptions-Pflichtigkeitsalters mit ihren Eltern nach Frankreich auswandern wollen, die Entlassung von der diesseitigen Militärpflicht ohne fernere Anfrage in vorkommenden einzelnen Fällen, nach §. 96. der Vollzugs-Vorschriften b) zum Heerergänzungs-Gesetze von den betreffenden untern Conscriptionsbehörden bewilligt werde.

München, den 12. April 1832.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 126.

Nro. Pr. 9461.

(Auswanderung nach Frankreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 12. April d. J. in Beziehung auf die Auswanderungen nach Frankreich erlassene Entschließung c) beruht lediglich auf dem im Allgemeinen mehrfach erklärten, und hinsichtlich der Auswanderungen Militärpflichtiger durch das Heerergänzungs-Gesetz vom 15. August 1828 d) §. 67. in der Anwendung bereits näher bestimmten Grundsatze der Reciprocität.

Da durch diese gesetzliche Bestimmung die entgegenstehenden Vorschriften früherer Gesetze außer Wirkung gesetzt sind, so erscheinen die in dem Berichte vom 26. April l. J. vorgestellten Bedenken nicht begründet, und hat es demnach bei der unterm 12. April ertheilten Anweisung e) lediglich sein Bewenden.

München, den 21. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) b) und d) M. vgl. d. Abtheilung X. unten.

c) und e) Vorstehender §. 125.

c) Entlassung aus dem Unterthansverbande.

§. 127.

Nro. Pr. 20823.

(Das Auswanderungs- und Vermögens-Exportationsgesuch des als legionspflichtig vorgeladenen N. N. von N. betr.)

Da der N. N. von N. weder als Widerspenstiger noch als Deserteur verurtheilt, sondern im Jahre 1809 unter dem damals üblichen Präjudice nur zur Erfüllung der Legions-Pflicht vorgeladen worden ist, gegenwärtig schon 42 Jahre zählt, und nachdem in Mitte liegenden Zeugenaussagen bereits in seiner Jugend an einem andauernden Uebel am Fuße und an Schwerhörigkeit litt, so ist von jeder weitern Einschreitung gegen dessen Person und Vermögen Umgang zu nehmen.

Was die am Schlusse des Berichts vom 10. November v. J. gestellte Anfrage a) betrifft, so wird von Seite der französischen Behörden zwar die Entlassung aus dem diesseitigen Unterthans-Verbande, sohin eine förmliche Auswanderungs-Bewilligung für den N. nach den französischen Gesetzen nicht gefordert.

Bevor dem N. N. jedoch sein Vermögen ausgefolgt wird, muß derselbe auf genügende Weise nachgewiesen haben, daß er sich in Frankreich ohne Absicht der Rückkehr bereits ansässig gemacht habe, oder ansässig machen werde.

München, den 7. Januar 1830.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 128.

Nro. Pr. 21812.

(Das Auswanderungsgesuch des Müllersgesellen N. N. von N. nach N. in Frankreich.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 20. v. Mts. obenstehenden Betreffes erwiedert, was folgt:

Da von Seite der französischen Behörden die ministerielle Constatirung der Auswanderungsbewilligungen nach Frankreich, nur aus dem Grunde verlangt wird, weil denselben die Namen und Fertigungen der Bayerischen Unterbehörden häufig fremd sind, und sie daher einer formellen Legalisirung der betreffenden Ausfertigungen bedürfen, so erscheint hiedurch der Vollzug des §. 23. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreffend, b) um so minder gehindert, als es sich nicht um eine neue materielle Prüfung und Genehmigung der von den competenten Bayerischen Behörden ertheilten Auswanderungsbewilligungen handelt.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach in Zukunft lediglich die competenzmäßig ertheilten und weise legalisirten Auswanderungsconsense, ohne Actenvorlage, dem Staatsministerium

---

a) Dieselbe war dahin gerichtet, ob nach der Entschließung vom 10. Juli 1827 »Einwanderungen aus Frankreich betr.« (s. §. 17. S. 36. oben) eine Aufnahms-Urkunde von Frankreich bei Auswanderungen gefordert und ob eine förmliche Auswanderungsbewilligung ausgefertigt werden müsse. —

b) S. Bd. II. S. 438.

des Königlichen Hauses und des Aeußern zur weitern ministeriellen und gesandtschaftlichen Legalisirung einzubefördern.

München, den 30. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

d) Uebersiedlung nach Algier.

Nro. Pr. 18386.

§. 129.

(Die Auswanderung nach Algier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Gefahren und Nachtheilen zuvorzukommen, welchen die Auswanderer in die französische Besitzung von Algier unter den dermaligen Verhältnissen ausgesetzt seyn würden, hat die k. französische Regierung nicht nur die Zurückweisung aller Reisenden befohlen, deren Zweck nach jener Besitzung gerichtet wäre, und die französischen Gesandtschaften angewiesen, keine Reisepässe zu dieser Bestimmung zu visiren, sondern, auch die Anordnung getroffen, daß in den Seehäfen keine Individuen zur Einschiffung nach Algier zugelassen werden, die nicht mit einer Ermächtigung des Kriegsministers versehen sind.

Die letztere Verfügung ist besonders durch die Erfahrung veranlaßt worden, daß Personen und Familien, die nach America auswandern wollten, von treulosen Schiffahrern an der Küste von Algier ausgesetzt, und der größten Noth und Gefahr preisgegeben worden sind.

Die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen werden sich veranlaßt finden, diesen Anordnungen mittelst öffentlicher durch die Kreis-Intelligenzblätter zu erlassenden Bekanntmachung zur Kenntniß des Publicums zu bringen, und die Behörden noch specieller zur geeigneten Verständigung derjenigen Personen anzuweisen, die etwa um Pässe zur Reise oder zur Auswanderung nach Algier sich bewerben würden.

München, den 16. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche K. Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Obermainkreises am 27. Juli 1832.

§. 130.

(Auswanderung nach Algier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um dem Zudrange voreiliger Einwanderungen nach Algier und der Noth abzuwehren, in welche unter den dermaligen Verhältnissen jener Colonie unbesonnene Einwanderer aus Mangel an Gelegenheit zum Erwerb und an Mitteln zur Unterstützung gerathen, hat sich das k. französische Gouvernement veranlaßt gefunden, außer den zur Verhinderung eigenmächtiger Einwanderungen in jene Gegend bereits getroffenen Maßregeln von nun an bis auf weiters den Zugang dortselbst

allen Fremden zu verbieten, die nicht über zureichende Mittel ihres Unterhaltes sich auszuweisen vermögen, und die k. französischen Gesandtschaften beauftragt, nach dieser Vorschrift bei der Visirung der Reisepässe zu verfahren.

Die Königliche Regierung erhält mit Beziehung auf die Entschließung vom 16. Juli d. J. [a]) die Weisung, diese Anordnung durch das Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Behörden auf deren pflichtmäßige Berücksichtigung in vorkommenden Fällen anzuweisen.

München, den 7. December 1832.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

7) Griechenland.

§. 131.

Königl. Allerhöchste Ratification
des zwischen Bayern und Griechenland abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugs-Rechtes, der Nachsteuer und Auswanderungs-Gebühren.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir die Articel eines durch Unsern Staatsminister Unsers Königlichen Hauses und des Aeußern, Herrn Friedrich August Freiherrn von Gise, Großkreuz Unsers Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des k. k. österreichischen St. Leopold-Ordens, des kaiserlich russischen St. Alexander-Newsky-Ordens in Diamanten, des königlich preußischen rothen Adler-Ordens, und Commandeur des königlich niederländischen Löwen-Ordens, mit Herrn Alexander Mavrocordato, Staatsrathe im außerordentlichen Dienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland, Groß-Commandeur Seines königlichen Erlöser-Ordens, Seinem bei Unserer Person accreditirten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister — über die gegenseitige Unterdrückung und Aufhebung der unter dem Na-

Acte de ratification
de la convention conclue entre la Bavière et la Grèce, rélativement à l'abolition réciproque du droit d'aubaine ou de détraction, de la gabelle, d'héritage et du cens d'émigration.

Nous Louis,
Par la grâce de Dieu Roi de Bavière,
etc. etc.

Savoir faisons à qui il appartiendra:

Qu'ayant vu et examiné les articles d'une convention conclue par Notre Ministre d'Etat dirigeant le département de Notre maison royale et des affaires étrangères, le sieur Fréderic Auguste baron de Gise, grand-croix de Notre ordre du mérite civil de la couronne de Bavière, de l'ordre de Saint-Léopold d'Autriche; de l'ordre de Saint-Alexandre-Newsky de Russie, en diamans, de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse, et Commandeur de l'ordre du lion des Pays-Bas — avec le sieur Alexandre Mavrocordato, Conseiller d'état en service extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grèce, grand commandeur de Son ordre royal du Sauveur, Son envoyé extraordinaire accrédité auprès de Notre personne pour la suppression et l'abolition récipro-

---

a) M. vgl. vorstehenden §. 129.

men Heimfalls- oder Abzugsrecht bekannten Abgaben, (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrags eingesehen und geprüft haben, welcher Vertrag also lautet:

Seine Majestät der König von Bayern,

und

Seine Majestät der König von Griechenland,

von dem gleichmäßigen Wunsche beseelt, die zwischen den beiden Königreichen durch den Allianz-Vertrag vom ersten November Eintausend achthundert und zwei und dreißig herbeigeführten Verbindungen zu vermehren und zu erleichtern, haben beschlossen, ihren gegenseitigen Unterthanen die Befreiung von jedem Heimfall- oder Abzugsrechte, womit Privatgüter bei der Ausfuhr von Bayern nach Griechenland und aus Griechenland nach Bayern belastet seyn könnten, zuzusichern.

Zu diesem Zwecke haben Ihro Majestäten Ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern, Herrn Friedrich August Freiherrn von Gise, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern und wirklichen Staatsrath, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des kaiserlich königlich österreichischen St. Leopold-Ordens, des kaiserlich russischen St. Alexander-Newsky-Ordens in Diamanten, des königlich preußischen rothen Adler-Ordens, und Commandeur des königlichen niederländischen Löwen-Ordens; —

und Seine Majestät der König von Griechenland den Herrn Alexander Mavrocordato, Staatsrath im außerordentlichen Dienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland, Großcommandeur Allerhöchst Ihres Erlöser-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich Bayerischen Hof;

ques des droits connus sous la dénomination de traite foraine ou de droit de détraction, (jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) entre les deux états, de laquelle convention la teneur suit:

Sa Majesté le Roi de Bavière,

et

Sa Majesté le Roi de la Grèce,

également animés du désir de multiplier et de faciliter les relations établies entre les deux royaumes par le traité d'alliance du prémier novembre mile-huit-cent trente-deux, ont résolu d'assûrer à leurs sujets respectifs l'affranchissement de tout droit d'aubaine ou de détraction, dont pourraient être gravés les biens particuliers à transporter de Bavière en Grèce et de Grèce en Bavière.

Leurs Majestés ont nommé à cet effet Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, le sieur Fréderic Auguste baron de Gisé, Son chambellan, ministre d'état dirigeant le département de Sa maison royale et des affaires étrangères et conseiller d'état actuel, grand-croix de l'ordre du mérite civil de la couronne de Bavière, de l'ordre de Saint-Léopold d'Autriche, de l'orde de Saint-Alexandre-Newsky de Russie, en diamans, de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse, et Commandeur de l'ordre du lion des Pays-Bas; —

et Sa Majesté le Roi de la Grèce, le sieur Alexandre Mavrocordato, conseiller d'état en service extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grèce, grand-commandeur de Son ordre royal du Sauveur, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la cour royale de Bavière;

welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Puncte festgesetzt und unterzeichnet haben.

lesquelles, apprès avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles qui suivent:

Articel 1.

Die unter der Benennung Heimfalls- oder Abzugsrecht (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) bekannten Gebühren sollen in Zukunft weder verlangt, noch erhoben werden, wenn — im Falle einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schankung, eines Kaufes, einer Auswanderung oder eines andern Geschäftes eine Uebertragung des Eigenthums von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, sey es aus Bayern nach Griechenland oder von Griechenland nach Bayern statt findet, indem jede Abgabe dieser Art zwischen den beiden Königreichen aufgehoben seyn und bleiben solle.

Article prémier.

Les droits connus sous la dénomination de traite foraine ou de droit de détraction (*jus detractus*, *gabella haereditaria*, *census emigrationis*) ne seront, à l'avenir, ni exigés ni perçus lorsqu'en cas de succession, legs, donation, vente, émigration, ou autre, il y a lieu à une translation de biens ou de propriétés mobilières, soit de Bavière en Grèce, soit de Grèce en Bavière; toute imposition de cette nature devant être et demeurer abolie entre les deux royaumes.

Articel 2.

Diese Verfügung erstreckt sich nicht allein auf Gebühren und Auflagen dieser Art, welche in den öffentlichen Schatz fließen, sondern auch auf jene, welche bisher allenfalls zum Vortheile von Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Corporationen oder Gemeinden erhoben wurden, so zwar, daß die bei solchen Ausführungen von Gütern betheiligten Personen von nun an keinen andern Taxen oder Auflagen unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche bei Gelegenheit einer Erbschaft, eines Kaufes oder irgend einer sonstigen Eigenthums-Veränderung auf gleiche Weise von den Eingebornen, nach den in jedem der beiden Länder bestehenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen erhoben werden.

Article deuxième.

Cette disposition s'étend, non seulement aux droits et impôts de ce genre qui font partie du revenu public, mais encore à ceux qui jusqu'ici pourraient avoir été prélevés au profit des provinces, villes, jurisdictions, corporations ou communes; de manière que les personnes intéressées à ces exportations de biens ne serons assujetties désormais à d'autres taxes ou impositions qu'à celles qui, à raison de succession, de vente ou de mutation de propriété quelconque sont exigés de même des indigènes, selon les lois, réglemens ou ordonnances en vigueur dans chacun des deux pays.

Articel 3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen ihre ganze und vollständige Ausführung von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen

Article troisième.

Les stipulations ci-dessus énoncées auront leur pleine et entière exécution à compter du jour où les ratifications

des gegenwärtigen Vertrages an erhalten. Um jedoch die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile sobald als möglich der Vortheile, welche diese Bestimmungen ihnen verschaffen sollen, theilhaftig zu machen, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß sie von dem gegenwärtigen Augenblicke an auf diejenigen bereits angefallenen Güter anwendbar seyn sollen, deren wirkliche Ausfuhr noch nicht statt gefunden hat.

Articel 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen binnen drei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit Beidrückung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu München am dreizehnten/ersten Januar des Gnadenjahres Eintausend achthundert und fünf und dreißig.

Unterzeichnet:

(L. S) August Freiherr v. Gise,
(L. S.) A. Mavrocordato.

So haben Wir genehmigt und bestätigt, genehmigen und bestätigen durch Gegenwärtiges die vorstehenden Articel, erklären, daß sie von Uns angenommen, ratificirt und bestätigt werden, und versprechen, daß sie unverletzlich beobachtet werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige durch Unsern obengenannten Staatsminister gegen gezeichnete, mit Unserem Königlichen Insiegel versehene Acte ausfertigen lassen und eigenhändig unterzeichnet.

Gegeben in Unserer Residenz zu München am neunten Tage des Monats Juni, im Gnadenjahre Eintausend achthundert und fünf und dreißig. Ludwig.

du présent traité seront échangées. Cependant, afin de faire jouir au plutôt possible les sujets des deux hautes parties contractantes du bienfait qu'elles doivent leur procurer, il est expressement convenu qu'elles seront applicables dès-à-présent aux biens échus dans l'un ou l'autre royaume dont l'exportation n'aurait pas encore été effectuée.

Article quatrième.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le terme de trois mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Munic le treize/prémier du mois de janvier, l'an de grâce mile-huit-cent trente-cinq.

(Signé:)

(L. S.) Auguste baron de Gisé.
(L. S.) A. Mavrocordato.

Nous avons approuvé et ratifié, approuvons et ratifions par les présentes les articles ci-dessus, déclarons qu'ils sont par Nous acceptés, ratifiés et confirmés et promettons qu'ils seront inviolablement observés.

En foi de quoi, Nous avons donné ces présentes, signées de Notre main, contresignées par Notre susdit ministre d'état et scellées de Notre sceau royal.

En Notre Palais de Munic le neuf du mois de juin, en l'an de grâce mile-huit-cent-trente-cinq et de notre régne le dixième. Louis.

Reg. Bl. v. J. 1835. St. XXXV. S. 633.

§. 132.

Nro. Pr. 20,028.

(Die Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da zu Folge der Uebereinkunft zwischen Bayern und Griechenland die vertragsmäßige Freizügigkeit mit dem 13. Januar 1835 bereits dahin in Wirkung getreten ist, daß sie von diesem Zeitpuncte an auf diejenigen bereits angefallenen Güter Anwendung zu finden hat, deren wirkliche Ausfuhr damals noch nicht statt gefunden hatte, so sind sämmtliche mit dem Vollzuge der Bestimmungen über Ein- und Auswanderungen, dann Vermögens- Im- und Exportationen beauftragten Behörden auf den Inhalt des Art. 3. der Convention (Regierungsblatt 1835 S. 641—643) [a]) besonders aufmerksam zu machen.

München, den 6. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

8) Grossbritanien. [b])

Nr. Pr. 16296.

§. 133.

(Die Erhebung der Nachsteuer von dem nach England exportirten Nachlaß der Wittwe N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. April l. J. wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß, da zur Zeit weder ein Freizügigkeits-Vertrag noch eine Erklärung über die Freizügigkeit in Folge des Reciprocitäts-Verhältnisses mit England besteht, die Erhebung der Nachsteuer nach dem gesetzlichen Betrage in dem angezeigten Falle keinen Anstand finde.

München, den 18. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. S. 150. oben.

b) Vergl. hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 30. März 1832 die Vermögensausführung der N. N. zu Chotam in England betr. (§. 82. S. 106. oben.)

9. Churhessen.

§. 134.

(Die Freizügigkeit mit Churhessen betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir mit Seiner Königlichen Hoheit dem Churfürsten von Hessen, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen, übereingekommen sind, zwischen Unsern und den churfürstlichen hessischen Staaten eine allgemeine Freizügigkeit einzuführen, so werden hiemit Unsere sämmtlichen General-Commissariate und Behörden auf nachfolgende Bestimmungen zur Nachachtung angewiesen.

1. Zwischen sämmtlichen Königlich Bayerischen und sämmtlich churfürstlich hessischen Staaten soll von nun an aller Vermögens-Abzug unter was immer für einem Namen von Nachsteuer, Abschoß oder dergleichen, derselbe bisher in gegenseitigen Kaufs-, Tausch-, Erbschafts-, Schankungs-, Auswanderungs- oder andere mit einer Vermögens-Ausziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, gänzlich aufhören.

2. Hiebei soll nicht auf die Zeit des Vermögens-Anfalls, sondern auf den Zeitpunct der wirklichen Exportation gesehen werden.[1]

3. In dieser Bestimmung sind alle Unterthanen, folglich auch die Gutsbesitzer, die Städte und andere Gemeinheiten, welche die Nachsteuer sonst zu erheben berechtigt seyn mögen, mitbegriffen.

4. Da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach einzig auf das Vermögen nicht auf die Person sich bezieht, so bleiben dieser Uebereinkunft unbeschadet diejenigen Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehend, welche die Unterthanen bei Strafe der Vermögens-Confiscation auffordern, von der Ansässigmachung in auswärtigen Staaten die Auswanderungs-Bewilligung nachzusuchen.

5. Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freizügigkeit ungeachtet statt finde.

Diese Freizügigkeits-Uebereinkunft lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München, den 14. Januar 1817.

Reg.-Bl. v. J. 1817. St. II. S. 17.

10. Hessendarmstadt.

§. 135.

(Die Freizügigkeits-Convention mit dem Großherzogthume Hessen betr.)

M. J. K.

Den nachstehenden wechselseitig ratificirten Freizügigkeits-Vertrag zwischen Unsern und

den großherzoglich hessischen Staaten, lassen Wir hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt machen.

München, den 14. Juni 1808.

Abdruck des allegirten Vertrages.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, zur Beförderung des freien Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen, und ihres Gewerbfleißes, beschlossen haben, die bisher bestandene Abgabe von Nachsteuer und Abschoßgebühren in ihren Staaten wechselseitig aufzuheben, so haben die zur Unterhandlung Bevollmächtigten, und zwar Königlich Bayerischer Seits der Königliche Kämmerer und Minister-Resident am großherzoglich hessischen Hof, Adam Friedrich Freiherr von Reding, und großherzoglich-hessischer Seits der großherzogliche wirkliche geheime Rath und vormalige Gesandte am Ober-Rheinischen Kreise, Franz Freiherr von Wiesenhütten, nach vorgängiger Auswechslung der Vollmachten, sich über nachstehenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag vereinigt.

§. 1.

Von nun an und in Zukunft soll zwischen den gesammten Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern und den gesammten Staaten Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen eine vollkommene Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß in keinem Falle, und von keinem Vermögen, welches von dem einen Staate in den andern durch Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft ɛc., oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, irgend ein Freigeld, Nachsteuer, oder Abschoßgebühr mehr erhoben werden darf.

§. 2.

Da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach nur auf das Vermögen und nicht auf die Personen sich bezieht, so sollen dieses Vertrages ungeachtet die gegen das Auswandern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung erlassenen Strafgesetze in ihrer rechtlichen Kraft fortbestehen, und gegen jeden angewendet werden, der ohne landesherrliche Bewilligung sich in einem fremden Gebiete überläßt.

§. 3.

Als Folge dieses Grundsatzes wird anerkannt, daß von Auswandernden, welche der Militär-Pflichtigkeit unterliegen, und das hievon befreiende Alter noch nicht erreicht haben, die festgesetzte Redimirungs-Summe eingezogen werden könne, ohne daß durch die Einforderung dieser persönlichen Leistung den Grundsätzen der Freizügigkeit zu nahe getreten wird.

§. 4.

Außer den Bestimmungen hören künftig alle Abzüge auf, welche bisher bei Vermögens-Exportationen unter was immer für einem Titel statt finden konnten, ohne Unterschied, ob diese Abzüge ehedem von dem Landesherrn, oder von dritten erhoben wurden.

§. 5.

Zum Besten der beiderseitigen Staatsdiener und Unterthanen soll übrigens dieser Vertrag auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, wo von dem aus einem der respectiven Staaten in den

andern überziehenden Vermögen zwar schon die Nachsteuer gefordert, aber zur Zeit des abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags noch nicht entrichtet seyn würde.

Es soll demnach die Nachsteuer-Forderung überhaupt nicht nach der Zeit des Vermögens-Anfalles, sondern lediglich nach der Zeit der wirklichen Exportation beurtheilt werden; so zwar, daß alles jenes Vermögen, welches in einem der beiden Staaten einem Unterthanen des anderen Staates zwar schon früher angefallen ist, aber erst nach dem errichteten Freizügigkeits-Vertrage wirklich exportirt wird, Nachsteuerfrei bleibt, und nach vorstehenden Bestimmungen zu behandeln ist.

§. 6.

Ueber diese in Kraft eines unwiderruflichen Staats-Vertrags geschloßene Freizügigkeits-Convention, wird die unmittelbare Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen sogleich nachgesucht werden, von deren Ertheilung dieselbe nach ihrem ganzen Inhalte zu wirken anfangen soll.

Zur Urkunde dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag, doppelt ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt, gegen einander ausgewechselt.

Gegeben Frankfurt am Main, den 11. Mai 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. St. XXIX. S. 1385.

§. 136.

(Die Erneuerung des zwischen Bayern und dem Großherzogthume Hessen bestehenden Freizügigkeits-Vertrags betr.)

M. J. K.

Durch die in den letzten Jahren und noch ganz neuerlich eingetretenen Territorial-Veränderungen, welche Unsere Staaten, nach derselben gegenwärtigen Umfange, in mehrfache nachbarliche Berührung mit dem großherzoglich hessischen Gebiete gebracht haben, finden Wir zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs Uns bewogen, nach dem zu Unserer Kenntniß gebrachten Wunsche der großherzoglichen Regierung, den am 11. Mai 1808 [a]) abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag (siehe Regierungsblatt v. J. 1808, St. XXIX. S. 1385 f. f.) andurch in der Art zu erneuern und auszudehnen, daß desselben Bestimmungen auf alles aus dem dermaligen Gesammt-Complexe Unserer Staaten ohne Ausnahme nach den ältern und neuern großherzoglich hessischen Landen und Gebietstheilen zu exportirende Vermögen durchgängig in Anwendung kommen sollen, wie solches auch von der großherzoglichen Regierung gegenseitig verfügt werden wird. Gegenwärtige Verordnung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist von Unsern Behörden in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten.

München, den 23. Juli 1816.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. XXVI. S. 485.

---

a) M. vergl. d. vorstehenden §. 135.

§. 137.

Nro. Pr. 4017.

(Reluition der Landwehrpflicht bei Auswanderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge getroffener Uebereinkunft die aus dem Großherzogthume Hessen in das Königreich Bayern überziehenden Unterthanen von jeder Reluition der Landwehrpflicht gänzlich befreit sind: so wird die Königliche Regierung unter Bezug auf die Königliche Allerhöchste Entschließung vom 27. Januar l. Js. die Landwehr betr. a) hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei vorkommenden Auswanderungen diesseitiger Unterthanen in die großherzogl. hessischen Lande ein gleiches Verfahren zu beobachten.

München, den 27. März 1819.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die sämmtlichen Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

11. Nassau.

§. 138.

(Die wechselseits eingeführte Freizügigkeit zwischen Churbayern und den fürstlich Nassau-Ussingischen Landen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht in Bayern haben auf die vom Herrn Fürsten von Nassau-Ussingen, Höchstdenselben gemachten Anträge, beschlossen, gegen dessen Lande die Freizügigkeit des Vermögens beobachten zu lassen.

Es ist daher nicht nur allein in allen Fällen, wo ein Vermögen durch Erbschaft, Schankung, Tausch, Heirath, oder durch den Fall einer Auswanderung in desselben gesammte Lande überziehen wird, dasselbe freizügig zu behandeln, sondern es werden hiemit auch alle untergeordnete churbayerische Behörden auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung hiernach angewiesen.

Nachdem aber der Herr Fürst von Nassau-Ussingen von dieser allgemeinen Maßregel die des Nachsteuer-Einhebungsrechtes berechtigte Stadt Wiesbaden ausgenommen haben, so bewilligen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß einsweil auch alle Städte, und übrigen Stände, welche das Recht der Nachsteuereinhebung von dem aus ihrem Bezirke in das Ausland überziehenden Vermögen hergebracht haben, dieses in dem Falle eines Vermögens-Ueberzuges in Fürstlich Nassau-Ussiugische Lande noch ferners geltend machen können. b)

München, den 19. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXIII. S. 586.

---

a) s. die Einleitung S. 75. am Schluße des ersten Absatzes.

b) Die Erhebung der städtischen Nachsteuer finde nicht mehr statt. S. §. 93. S. 113. oben.

§. 139.

(Die allgemeine Freizügigkeit zwischen dem Königreiche Bayern und den gesammten herzoglich Nassauischen Staaten betr.)

M. J. K.

Wir sind mit dem herzoglich- und fürstlichen Hause Nassau übereingekommen, den zwischen Unsern und den Nassau-Ussingenschen Landen im Jahre 1803 eingegangenen Freizügigkeitsvertrag zu erneuern, a) und denselben mit Aufhebung aller vorhin wechselseitig vorbehaltenen zu Privatkassen geflossenen Nachsteuer- oder Abschoßgefälle, nunmehr auf den ganzen Umfang Unsers Reiches und auf alle das vereinigte Herzogthum Nassau bildende Landestheile in der Art auszudehnen, b) daß alles Vermögen, welches entweder aus Unsern Staaten in die Nassauischen, oder aus diesen in jene übergehen wird, es mag solches durch Erbschaft, Schankung, Heirath, Tausch oder Auswanderung geschehen, von der Abgabe des zehnten Pfennings künftig durchaus frei bleiben soll.

Diese Uebereinkunft wird daher zu Jedermanns Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 27. Juli 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. LIV. S. 1230 u. 1231.

§. 140.

(Die Freizügigkeit mit Nassau betr.)

M. J. K.

Auf den im Namen des herzoglichen und fürstlichen Hauses Nassau an Uns gekommenen Antrag finden Wir, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Unterthanen, Uns bewogen, die bisher vertragsmäßig bestandene vollkommene Freizügigkeit gegen sämmtliche, das vereinigte Herzogthum Nassau bildenden Lande, wie solche durch Unsere Declaration vom 27. Juli 1809 c) festgesetzt worden ist, auf den ganzen dermaligen Umfang des Königreichs zu erstrecken und auszudehnen. Welches zu Jedermanns Wissenschaft, und zur Nachachtung Unserer Behörden in vorkommenden Fällen, durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

München, den 5. December 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. LXXIX. S. 1817.

12. Den Niederlanden. (Belgien.)

§. 141.

(Die gegenseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und den Niederlanden betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, zum Vortheile des

a) Hiedurch rechtfertigt sich dessen Aufnahme im vorstehenden §. 138.

b) Die mit Nassau-Dillenburg und Nassau-Oranien früher abgeschlossenen Seperatverträge vom 18. November 1803 (Reg. Bl. St. LXVII. S. 962) und vom 17. August 1804 (Reg. Bl. St. XXXIV S. 769) wurden daher nicht aufgenommen.

c) M. vgl. vorstehenden §. 139.

gegenseitigen Verkehrs der Unterthanen beider Staaten, über Festsetzung einer vollkommenen Freizügigkeit übereingekommen sind, welche theils schon unter anderen Verhältnissen bestanden, theils so viel nämlich das zum deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg betrifft, durch Unsere Verordnung vom 29. Juli dieses Jahres a) (Regierungsblatt Nro. XXXII.) eine specielle Begründung erhalten hatte, so ist dieses zur Nachachtung Unserer Regierungen und anderer unmittelbaren Behörden öffentlich bekannt zu machen, damit oben erwähnte Verordnung auf den gesammten Umfang der Niederlande gleiche und vollkommene Anwendung finde, sohin rücksichtlich jeder Art von Vermögen, welches wie immer aus Unseren Staaten in gedachtes Königreich übergehet, dieselbe Nachsteuer und Abzugsfreiheit beobachtet werde, wie solche dort in Ansehens aller zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vorgeschrieben ist.

München, den 23. December 1817.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. I. S. 14.

§. 142.

Nro. Pr. 2769.

(Auswanderung nach Belgien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 23. December v. J. Auswanderung nach Belgien betreffend, erwiedert, daß unter den dermaligen Verhältnissen die Freizügigkeit bei Auswanderungen und Vermögens-Exportationen nach Belgien nur nach dem Grundsatze der Reciprocität, und daher, bevor darüber im diplomatischen Wege eine gegenseitige Erklärung statt gefunden hat, in den einzelnen Fällen, nur gegen specielle, vorgängig beizubringende Zeugnisse der betreffenden obern Stellen über die Beobachtung des Reciprocums statt finden kann.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Febraur 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

13. Nach Oesterreich. b)

a. Nachsteuerverhältnisse.

Die außer Wirksamkeit gesetzten Verordnungen, welche sich auf nicht mehr bestehende Verhältnisse beziehen, wie:

1. Das Mandat vom 23. October 1659., Freizügigkeit mit Oesterreich betreffend. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 201.)

---

a) S. §. 93. S. 113. oben.

b) M. vergl. hiezu den Art. 15. Absatz 2., des mit Oesterreich geschlossenen Vertrags vom 14. April 1816. (s. Bd. I. S. 269.), welcher den Unterthanen der abgetretenen Länder eine sechsjährige Auswanderungsfreiheit stipuliret.

2. Mandat vom 9. Februar 1776, die Freizügigkeit zwischen Bayern und Böhmen betr. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 371.)
3. Mandat vom 19. April 1784., Nachsteuer und Emigrationstaxe in Tyrol betr. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1425.)
4. Mandat vom 11. Mai 1784., Nachsteuer wegen dem österreichischen Innviertel betr. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1473.)
5. Mandat vom 30. April 1796., Freizügigkeit des Adels betr. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 828.)
6. Ausschreiben der General-Landes-Direction vom 31. August 1801., die wechselseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und Salzburg betr. (Reg. Bl. v. J. 1801. St. XXXV. S. 580.)
7. Mandat vom 16. October 1801., die Auswanderung des männlichen und weiblichen Geschlechts in die k. k. Erbstaaten betr. (M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 348.)
8. Ausschreiben der General-Landes-Direction vom 27. Januar 1802., die Freizügigkeit gegen Salzburg betr. (Reg. Bl. v. J. 1802. St. 5. S. 75.)
9. Ausschreiben der General-Landes-Direction vom 9. April 1802., den Erbschaftsbezug dießseitiger in den k. k. Erbstaaten ansäßig gewordenen Unterthanen betr. (Reg. Bl. v. J. 1802. St. XVI. S. 287.)
10. Allerhöchste Verordnung vom 21. März 1812., die Freizügigkeit gegen die illyrischen Provinzen betr. (Reg. Bl. v. J. 1812. St. XX. S. 540.)

wurden hier umgangen. Ebenso sind mehrere Verfügungen namentlich vom 1. Mai 1809, 4. Juni 1810, 13. Mai 1811 und 2. Juni 1813 nicht aufgenommen, welche die Suspension des mit Oesterreich bestehenden Freizügigkeits-Vertrags und die Sequestrirung des Vermögens, der ohne Erlaubniß nach Oesterreich Ausgewanderten angeordnet hatten, da an Abolierung derselben nicht gezweifelt werden kann. Ueber die Pensionsfreizügigkeit mit Oesterreich ist die Abth. XVIII. nachzusehen. — Eine Bestätigung der hier aufgenommenen Freizügigkeits-Verträge findet sich auch in dem Vertrag vom 14. April 1816. Art. 13. (s. Bd. I. S. 268.)

§. 143.

(Die mit des Kaisers Majestät abgeschlossene Freizügigkeits-Convention betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

wird der mit Seiner kaiserlichen Majestät abgeschlossene Freizügigkeits-Vertrag zur allgemeinen Wissenschaft, genauen Befolgung und Nachachtung in Gemäßheit eines unterm 9. dieses Monats anher erlassenen höchsten Rescripts hiemit bekannt gemacht.

München, den 20. Juli 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Abdruck des allegirten Vertrages.

Nachdem Seine k. k. Majestät und Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern durch die Berücksichtigung, daß die durch Erhebung der Nachsteuer und Abschoßgebühren der freie Verkehr zwischen den wechselseitigen Unterthanen zweier benachbarten Staaten erschweret, und der möglichen Erhöhung des Gewerbfleißes Schranken gesetzt werden, Sich bewogen gefunden haben,

im freundschaftlichen Einverständnisse eine Convention abzuschließen, deren Zweck dahin zielet, Freizügigkeits-Grundsätze zum Wohle der beiderseitigen Unterthanen festzusetzen, so haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich der am churfürstlichen Hoflager accreditirte kaiserl. königl. Kämmerer, wirkliche geheime Rath und Bevollmächtigte Minister, Freiherr Johann Rudolph v. Schauenstein, und der churfürstliche Staats- und Conferenz-Minister, Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung über folgenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag vereinigt.

I.

Zur Hauptgrundlage dieses Vertrags hat man angenommen, daß in Zukunft zwischen sämmtlichen deutschen Staaten Seiner kaiserl. königl. Majestät mit den gesammten Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern nie ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, in sofern solches bisher in die landesfürstlichen Kassen geflossen ist, eingehoben werden soll.

II.

Die Aufhebung dieses Abfahrts-Geldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationstaxe, noch der Erbsteuer aus, welche mit der in den kaiserl. königl. Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundgesetzen, und durch diese mit Localumständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der kaiserl. königl. Erbstaaten bezogen wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

III.

Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Antrags ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden bei Strafe der Vermögens-Confiscation auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

IV.

Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, den Grundsätzen der Freizügigkeit ungeachtet statt finden könne, weil diese Abgabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

V.

Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wornach 3 Proc. des Vermögens erhoben werden, als einer auf die Person des Auswandernden Bezug habenden Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgeht, die mit den Nachsteuern keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf letztere keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von landesfürstlicher Macht wegen, gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

VI.

Dieser Vertrag soll als ein Staats-Vertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Giltigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten unmittelbaren Genehmigung, welche sogleich bei Seiner

kaiserl. königl. Majestät, und bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern nachgesucht werden solle, rechtlich zu wirken anfangen.

Zu Urkund dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertiget worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen München, den 4. Juni 1804.

Reg. Bl. St. XXX. S. 688.

§. 144.

(Den Freizügigkeits-Vertrag mit Oesterreich betr.)

M. J. K.

Nachdem der am 24. Mai laufenden Jahres zwischen Unseren und den kaiserlichen österreichischen Staaten durch die beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossene erneuerte Freizügigkeits-Vertrag nunmehr die beiderseitige Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so lassen Wir denselben zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 24. Juli 1807.

Abdruck des allegirten erneuerten Freizügigkeits-Vertrags.

(Erneuerter Freizügigkeits-Vertrag zwischen dem kaiserl. königl. österreichischen und Königl. Bayerischen Hofe.)

Da sowohl von Seite des kaiserl. königl. österreichischen, als des Königlich Bayerischen Hofes die Geneigtheit bezeigt worden ist, den unterm 4. Juni 1804 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag zu erneuern,[a]) und auf die seit dieser Zeit beiderseits neu erworbenen Länder auszudehnen, auch jene Bestimmungen beizufügen, wodurch den bereits eingetretenen und noch etwa sich ergebenden Anständen abgeholfen und vorgebeugt werden kann; so haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich der am königlichen Hoflager accreditirte kaiserl. königl. österreichische wirkliche geheime Rath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Friedrich Graf von Stadion, und der Königliche Bayerische geheime Staats- und Conferenz-Minister, Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas mit beiderseitigem Vorbehalt der unmittelbaren Allerhöchsten Genehmigung über nachstehenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag vereinigt:

§. 1.

Zwischen sämmtlichen kaiserl. königl. österreichischen und sämmtlichen Königlich Bayerischen Staaten, soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögens-Exportation, auf welche Art solche geschähe, ein Abschoß- oder Abfahrt-Geld, oder Nachsteuer, in so-

a) M. vergl. den vorstehenden §. 143.

ferne dieselben bisher in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind, eingehoben werden sollen. a)

§. 2.

Die Aufhebung dieses Abfahrtgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrations-Taxe, noch der Erbsteuer aus, welche mit der in den kaiserl. königl. österreichischen Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundgesetzen und durch diese mit Local-Umständen und der

---

a) Die durchschossene Stelle läßt vermuthen, daß die Nachsteuerrechte der Städte und Märkte, so wie sonstiger Berechtigter, nicht ausgeschlossen werden wollte. Eine Allerhöchste Entschließung vom 19. Dec. 1814 bestätigt diese Ansicht wie folgt:

(Die Nachsteuerrechte der Städte und Märkte, dann anderer hiezu Berechtigten bei Vermögens-Exportationen in die k. k. österreichischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch ein Allerhöchstes Rescript vom 19. d. M. Allergnädigst zu beschließen geruht haben, daß, weil durch den mit Oesterreich im Jahre 1804 geschlossenen, und im Jahre 1807 erneuerten Freizügigkeits-Vertrag die grundherrliche Nachsteuer, welche von Städten, Märkten, Corporationen oder sonstigen Berechtigten bezogen wird, keineswegs aufgehoben ist, und auch von Oesterreich derselben ungestörter Fortbezug den Familien ausdrücklich zugesichert wurde; in Zukunft bei Vermögens-Exportationen nach Oesterreich jedesmal diejenige Nachsteuer in Ansatz gebracht werden solle, welche nicht in die Königlichen Kassen fließt, sondern andern hiezu Berechtigten zukömmt; so werden hievon sämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Oberdonaukreises mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, künftig bei Vermögens-Exportationen in das Oesterreichische, in den hierüber zu erstattenden Berichten jedesmal zu bemerken, ob, und wer zum Bezuge der Nachsteuer außer dem Königlichen Aerar berechtigt und mit wie viel Procenten dieselbe bezogen worden sey.

Hiernach haben die Königlichen Polizei-Behörden sich zu achten, und die untergeordneten Municipalräthe und Communal-Administrationen derjenigen Communen, welche zum Bezug der Nachsteuer berechtigt sind, hiervon zur Wissenschaft zu verständigen.

Eichstädt, den 28. December 1814.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen.

An
sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Oberdonaukreises, dann an die Königl. Communal-Administrationen dahier, zu Ingolstadt, Neuburg und Nördlingen, also ergangen.

Int. Blt. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1815. St. I. S. 6.

Daß jedoch eine solche Berechtigung jedenfalls nicht gegen die zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Erbländer ausgeübt werden könne, ist durch Allerhöchste Entschließung vom 29. Juli 1817 (s. §. 93. S. 113. oben) ausgesprochen. Auch gegen Ungarn findet die Erhebung einer gutsherrlichen oder städtischen Nachsteuer nach den Grundsätzen der Reciprocität nicht mehr statt, (s. Entschließung vom 30. März 1829. §. 81. S. 105. oben und vom 22. Februar 1835. §. 162. S. 187. unten.)

Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der kaiserl. königlichen Erbstaaten erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

§. 3.

Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bei Strafe der Vermögens-Confiscation auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

§. 4.

Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welche seine Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsätze der Freizügigkeit ungeachtet, statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

§. 5.

Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrations-Taxe in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wo nach 3 Procent des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vortragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

§. 6.

Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werthe verabfolgt werden, dergestalt daß der Empfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesetzgebung beiderseitigen Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen seyn.

§. 7.

In soferne jedoch in einer Provinz des einen oder des andern contrahirenden Staates die freie Exportation der klingenden Münze gestattet ist, wie gegenwärtig der Fall rücksichtlich des Herzogthums Salzburg und Berchtesgaden besteht; so soll in dieselbe die Ausführung des Vermögens in klingender Münze gleichfalls nach der Reciprocität gestattet seyn, in soferne nicht allgemeine Gesetze, die sich auf die Ausfuhr in andere Staaten überhaupt beziehen, hier im Wege stehen.

§. 8.

Da die gegenwärtige Convention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unterm 4. Juni 1804 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages angesehen werden soll, so hat derselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratification eingetretenen Fälle, in soferne sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurückzuwirken.

§. 9.

Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft, oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

§. 10.

Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrags soll sowohl bei Seiner kaiserl. königl. Majestät von Oesterreich, als Seiner Königlichen Majestät von Bayern alsbald nachgesucht werden. Zur Urkunde dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nach dem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, gesiegelt, und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen München, den 24. Mai 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXIII. S. 1241.

§. 145.

Nro. Pr. 602.

(Erneuerung und Ausdehnung des Freizügigkeits-Vertrag mit Oesterreich betr.)

M. J. K.

Da des Kaisers von Oesterreich Majestät die vor dem Ausbruche des letzten Krieges gegen Unsere Staaten vertragsmäßig bestandenen Freizügigkeits-Verhältnisse unbedingt wieder herzustellen sich bereit erklärt, auch sofort die geeignete Weisungen zu diesem Behufe an die betreffende Behörden erlassen haben, so wollen Wir, daß auf gleiche Weise bei allen in Bezug auf die österreichische Staaten sich ergebenden Vermögens-Exportations-Fällen sowohl in Unsern ältern Staaten als in den seit dem vorigen Jahre mit dem Königreiche vereinigten Ländern und Gebietstheilen die Bestimmungen des unterm 4. Junius 1804 a) zuerst geschlossenen, und am 24. Mai 1807 b) erneuerten Freizügigkeits-Vertrages (Reg. Bl. 1807. St. XXXIII. S. 1241.) vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, ihre vollkommene Anwendung und Wirksamkeit erhalten sollen, wobei jedoch nach dem Inhalte des erwähnten Vertrages die gegenseitige Einhebung der Emigrations-Taxe mit 3 pr. Ct. vom Vermögen der nach den österreichischen Staaten Auswandernden, so wie der die Ausfuhr der klingenden Münze nach diesen Staaten verbietenden Verfügungen, so wie die aus der Militär-Pflichtigkeit hervorgehenden gegenwärtigen oder zukünftigen Bestimmungen auch fernerhin in Kraft und Uebung bleiben.

Das General-Commissariat des N. Kreises wird sich nicht nur hiernach schuldigst zu achten, sondern auch darauf zu sehen wissen, daß bei vorkommenden Vermögens-Importationen

---

a) M. vergl. den vorstehenden §. 143.
b) M. vergl. den vorstehenden §. 144.

aus der österreichischen Monarchie von den jenseitigen Behörden nach gleichen Grundsätzen verfahren, und jede Abweichung von denselben sofort zu Unserer Kenntniß gebracht werde.

München, den 31. Januar 1811.

An
sämmtliche General-Commissariate also ergangen.

§. 146.

Nro Pr. 8599.

(Freizügigkeit mit Oesterreich betr.)

M. J. K.

Der k. k. österreichische Hof hat nun die Grundsätze bekannt gemacht, nach welchen dasjenige Vermögen behandelt werden soll, welches aus den österreichischen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten in einen andern deutschen Bundesstaat exportirt wird, und Uns zugleich den Wunsch geäußert, daß der zwischen Bayern und Oesterreich bereits bestehende Freizügigkeits-Vertrag auf alle übrigen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Gesammtmonarchie ausgedehnt werden möge.

Wir finden Uns sonach bei den zwischen Uns und dem österreichischen Kaiserhofe bestehenden besonders freundschaftlichen Verhältnissen bewogen, andurch Nachstehendes zu verordnen.

1. Bei allen Vermögens-Ausfolglassungen aus Unsern nach den österreichischen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten genau jene Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche in dem anliegenden österreichischen Patent vom 2ten März d. J. ausgesprochen sind. [a]
2. Bei Vermögens-Ausfolglassungen aus Unserm nach den österreichischen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten behält der zwischen Unserer und des Kaisers von Oesterreich Majestät unterm 24. Mai 1807 geschlossene erneuerte Freizügigkeits-Vertrag [b] (Reg. Bl. 1807. S. 1241.) fortwährend seine verbindliche Kraft, und derselbe wird von nun an auch auf jene österreichischen Gebietstheile ausgedehnt, auf welche er bisher keine Anwendung fand.

Nach diesen Grundsätzen sind nicht nur in Zukunft alle Vermögens-Exportationen nach

---

a) M. vergl. hiezu die Allerhöchste Declaration vom 29 Juli 1817. (§. 93. S. 113. oben) wo in Ziff. 8. lit. b. ausdrücklich festgesetzt ist, daß vom 1. Juli 1817. der Bezug der gegen die k. k. österreichischen Staaten retorsionsweise eingeführten dreiprozentigen Emigrations-Taxe und des sogenannten Militär-Abfahrtsgeldes aufzuhören habe, welches von den in die k. k. österreichischen Staaten übergehenden Verlassenschaften von Militärpersonen mit 10 Proc. gleichfalls retorsive bezogen wurde; und daß endlich ebenso das gegen dieselben Staaten beibehaltene gutsherrliche und städtische Abfahrtsgeld aufzuhören habe, so weit die Auswanderung oder Vermögens-Exportation in die zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Erbländer geschehe.

b) M. vergl. den §. 144. oben.

den österreichischen Staaten zu behandeln, sondern auch die verschiedenen, wegen den Emigrationstaxen und anderen Anständen gestellten Anfragen zu erledigen.

München, den 29. Mai 1820.

An
sämmtliche Regierungen des Königreichs also ergangen.

Abdruck des allegirten Patentes.

Wir Franz der Erste

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croacien, Slavonien, Gallicien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien, Großfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc.

Nachdem unter Unserer Mitwirkung und Beistimmung als Mitglied des deutschen Bundes, durch die Bundesversammlung zu Frankfurt am Main mit Beschluß vom 23. Juni 1817 zur Vollziehung des Articels XVIII. lit. C. der Bundesacte, a) die nähern Bestimmungen in Betreff der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten dortselbst zugesicherten Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) in sofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, so verordnen Wir

1. bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem von Unsern Ländern und Gebieten, womit Wir dem deutschen Bunde beigetreten und welche in der von Unserer Bundestagsgesandtschaft in der fünfzehnten Sitzung vom 6. April 1818 übergebenen Erklärung namentlich aufgeführt sind, und weiter unten zur Wissenschaft kund gemacht werden in einem andern deutschen Bundesstaat, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, Verkaufes, Tausches, Schankung, Mitgift oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendnng gebracht werden.

2. Diese Vermögens-Freizügigkeit hat sich in soferne wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in Unsere Landesfürstliche Kassen geflossen, oder etwa an Privatberechtigte und Communen zu entrichten gewesen seyn, aufzuhören haben, wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrationstaxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgeldes nicht mehr statt findet.

3. Nachdem aber vermöge des eben gedachten Beschlusses die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögensfreizügigkeit auf dem Principe einer unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruht, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschafts-

---

a) s. Anmerkung zu §. 93. S. 113. oben.

Anfalle, Legate, Verkaufe, einer Schankung und dergleichen verbunden ist, wenn selbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Inländer oder Fremder ist, so haben alle dergleichen in Unsern zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebieten bestehenden Abzüge auch fernerhin bei dem in das übrige deutsche Bundesgebiet zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

4. Da in dem Bundesbeschlusse der 1te Juli 1817 als Termin angenommen worden ist, von wo an die Vermögensfreizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so wollen Wir

   a. daß die vor oder nach diesem Termine statt gefundene Vermögens-Exportation und der Verzicht auf das Unterthansrecht bei der Frage der Zahlungspflichtigkeit oder Befreiung zur Richtschnur anzunehmen ist, und

   b. daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Juli 1817 eine Vermögens-Exportation in einem andern deutschen Bundesstaat statt gefunden hat, und etwa die landesfürstliche Nachsteuer oder die Emigrationstaxe oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld bezogen worden seyn sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Partei zurück zu erstatten ist, in sofern von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch mit Rücksicht auf den 1. Juli 1817 die Vermögensfreizügigkeit gegen Unsere zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete nach dem Principe der Reciprocität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird.

5. Die Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind:

   1. das Erzherzogthum Oesterreich,
   2. das Herzogthum Steyermark,
   3. das Herzogthum Kärnthen,
   4. das Herzogthum Krain,
   5. das österreichische Friaul oder der Görzerkreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquileja),
   6. das Gebiet der Stadt Triest,
   7. die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Voralberg, mit Ausschluß von Weiler,
   8. das Herzogthum Salzburg,
   9. das Königreich Böhmen,
   10. das Markgrafthum Mähren,
   11. der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den zweiten März im

Eintausend Achthundert und zwanzigsten, Unserer Regierung im neun und zwanzigsten Jahre.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung:

a) des Obermainkreises am 22. Juni 1826,

b) des Unterdonaukreises, wie folgt:

(Freizügigkeit auf Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. k. österreichische Hof hat nunmehr die Grundsätze bekannt gemacht, nach welchen dasjenige Vermögen behandelt werden soll, welches aus den österreichischen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten in einen andern deutschen Bundesstaat exportirt wird.

In Gemäßheit eines hienach erfolgten Allerhöchsten Rescriptes vom 29. v. M. eingelaufen 6. d. M. wird sämmtlichen Polizeibehörden eröffnet, daß von nun an bei Auswanderungen in die österreichischen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten die Erhebung der dreiprocentigen Emigrationstaxe nicht mehr statt hat, und daß dasjenige, was seit dem Juli 1817 bei solchen Auswanderungen erhoben und deponirt worden ist, sogleich den Betheiligten auf dem schnellsten und sichersten Wege verabfolgt werden soll.

Die Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind:

1. das Erzherzogthum Oesterreich,
2. das Herzogthum Steyermark,
3. das Herzogthum Kärnthen,
4. das Herzogthum Krain,
5. das österreichische Friaul oder der Görzerkreis, (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquileja),
6. das Gebiet der Stadt Triest,
7. die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Weiler,
8. das Herzogthum Salzburg,
9. das Königreich Böhmen,
10. das Markgrafthum Mähren,
11. der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator.

Passau, den 17. Juni 1820.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. I.

An
sämmtliche Polizeibehörden also ergangen.

b. Behandlung der Auswanderungsgesuche.

α. im Allgemeinen.

aa. Entlassung aus dem Bayerischen Unterthansverbande.

§. 147.

(Die Auswanderungen nach Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach den österreichischen Gesetzen jeder Fremde nach einem zehnjährigen Aufenthalt im Lande als eingebürgert angesehen und behandelt wird, wo hingegen eine Auswanderung aus den Königlich Bayerischen Staaten, welche ohne alle obrigkeitliche Bewilligung erfolgt, die Vermögensconfiscation nach sich zieht, so haben sämmtliche Polizeibehörden die nach Oesterreich wandernden Handwerksburschen von obiger in dem Oesterreichischen bestehenden Verordnung zu unterrichten, damit sie sich vor den allenfallsigen Nachtheilen, besonders rücksichtlich der Militärpflicht zu verwahren wissen.

Eichstädt, den 3. Juli 1813.

Königliches Generalcommissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Kr. Int. Bl. des Oberdonaukreises. Extrablatt St. XIV. S. 71.

§. 148.

Nro. Pr. 14258.

(Auswanderung der N. N. v. N. nach Oesterreich betr.)

M. J. K.

Da mehrere Fälle vorgekommen sind, welche bewähren, wie dringend nothwendig es sey, daß die betreffenden Unterbehörden des Königreichs angewiesen werden, die nach Oesterreich reisenden Unterthanen wegen ihrer allenfallsigen Ansässigmachung daselbst über das Erforderniß der ehevor nachzusuchenden Auswanderungsbewilligung besser als es bisher geschehen zu seyn scheint, zu belehren, so wird Unsere Regierung der weitern geeigneten Verfügung wegen hierauf aufmerksam gemacht.

München, den 5. October 1824.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 149.

Nro. Pr. 8672.

(Oesterreichische Verordnung über das Erwerben des Indigenats betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage zwei Circularien der k. k. österreichischen Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 9. u. 10. März v. J. das österreichische Staatsbürgerrecht betreffend, zur Kenntnißnahme, mit dem Beisatze, wie es sich von selbst versteht, daß die Erwerbung der k. k. Oesterreichischen Staatsbürgerschaft hinsichtlich Bayerischer Unterthanen jedenfalls durch die Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthansverband bedingt ist, und daß daher ohne diese Entlassung, weder zehnjähriger Aufenthalt, und die hierauf erfolgte Ablegung des österreichischen Unterthanseides, noch die in Oesterreich genehmigte Verehelichung einer Bayerin von den Folgen der unerlaubten Auswanderung entbindet, und daß daher die frühern Rescripte, durch welche die Cartellen in Bezug auf die österreichische Staaten[a]) und namentlich Böhmen[b]) vorgezeichnet wurden, in voller Wirksamkeit verbleiben.

München, den 2. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

---

a) Die vorstehenden Entschließungen vom 3. Juli 1813 und 5. October 1824. (s. S. 169. §§. 147. 148.)

b) Dieselben lauten, wie folgt:

Nro. Pr. 4357.

(Einwanderungen aus Böhmen betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir durch ein Uns vorgelegtes Anschreiben des k. böhmischen Guberniums an Unsern General-Commissär des Unterdonaukreises entnehmen, daß zur Aufnahme und Ansässigwerdung in Böhmen keine Entlassungsscheine auswärtiger Behörden erfordert werden, so wollen Wir, daß gegen gedachtes Königreich hierunter Retorsion geübt und dessen Angehörige, welche sich in Unsern Staaten niederlassen wollen, und übrigens zur Aufnahme geeignet sind, gleichfalls ohne Rücksicht, ob sie Emigrations-Consense oder Entlassungsatteste ihrer Obrigkeiten aufzuweisen haben oder nicht, an und aufgenommen werden sollen.

Ihr wißt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 21. Juli 1810.

An
die Königlichen General-Commissariate des Regen- und des Naabkreises, dann an den Königlichen Hof-Commissär in Baireuth also ergangen.

Nachricht dem Königlichen General-Commissariate des Unterdonaukreises.

Nro. Pr. 577.

(Die Einwanderungen aus Oesterreich betr.)

M. J. K.

Wir haben auf die Uns gemachte Anzeige, daß im Königreiche Böhmen von den Einwandernden keine Entlassungsbescheinigungen ihrer vaterländischen Behörden gefordert werden, schon unterm

Abdruck der allegirten Circulare.

1. Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Eine Ausländerin erwirbt die Oesterreichische Staats-Bürgerschaft durch Verehelichung mit einem Oesterreichischen Staatsbürger.

Seine k. k. Majestät haben laut k. k. Hofcanzlei-Decretes vom 23. Februar d. J. Zahl 3980, nachträglich zu dem in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzten Arten die Oesterreichische Staats-Bürgerschaft zu erwerben und in Uebereinstimmung mit dem §. 32. desselben, und mit dem §. 19. des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 durch Allerhöchste Entschliessung vom 26. Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß die Oesterreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerin durch die Verehelichung mit einem Oesterreichischen Staatsbürger erworben werde.

Wien, den 9. März 1833.

2. Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Fremde erwerben die Eigenschaft eines Oesterreichischen Unterthans nach vollendetem zehnjährigen Aufenthalte in den Ländern, wo das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, erst dann, wenn sie den Unterthanseid abgelegt haben.

---

21. Juli v. J. den Generalcommissariaten der dort angränzenden Kreise ein retorsives Verfahren rücksichtlich der aus jenem Königreiche einwandernden Unterthanen vorgeschrieben.

Da Uns aber seitdem zu vernehmen gekommen, daß hierunter in allen Theilen der österreichischen Monarchie nach gleichen Grundsätzen gehandelt werde, und die Einwanderer aus fremden Staaten rücksichtlich der vorgängigen ordentlichen Entlassung aus ihren frühern Unterthansverhältnissen einer beschränkenden Förmlichkeit überall nicht unterworfen seyen, so finden Wir Uns zur Abwendung der aus dieser Ungleichheit für Unsere Staaten resultirenden Nachtheile nach den Grundsätzen einer billigen Retorsion bewogen, andurch zu verordnen, und als Ausnahme von der in Unseren Gesetzen begründeten gegentheiligen Regel festzusetzen:

„daß alle aus Oesterreich in Unsere Staaten einwandernden einzelnen Individuen sowohl, als „ganze Familien, welche übrigens zur Aufnahme geeignet sind, und die vorgeschriebenen Bedin„gungen ihrer Ansässigmachung erfüllen, auch dann, wenn sie sich über ihre Entlassung aus dem „jenseitigen Unterthansverbande nicht auszuweisen vermögen, dennoch ohne Bedenken aufgenommen „werden sollen."

Hiebei versteht sich jedoch von selbst, daß, da diese Anordnung sich nicht auf gegenseitiges Einverständniß gründet, sondern lediglich eine Uns abgedrungene Maßregel gerechter Nothwehr ist, dadurch den bestehenden Verfügungen rücksichtlich der unbefugten Auswanderungen nicht derogirt werde, und daß mithin gegen die, ohne vorgängig erholte Bewilligung und Entlassung, nach Oesterreich Auswandernden auch hinfüro nach der Strenge der Gesetze zu verfahren sey.

München, den 9. Februar 1811.

An

die Königlichen Generalcommissariate des Main-, Rezat-, Oberdonau-, Unterdonau-, Regen-, Isar-,

Seine k. k. Majestät haben laut k. k. Hofkanzleidecretes vom 1. d. Monats mittels Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1833 allergnädigst zu befehlen geruht, daß von nun an durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die Oesterreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben seyn soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst oder bei dem zuständigen Kreisamte den Unterthanseid geleistet, und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat.

Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle Ueberzeugung verschafft hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig, den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gutgesittet betragen, und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem gegründeten Verdachte oder Beschwerde Anlaß gegeben habe. Denjenigen Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieser Allerhöchsten Entschließung in den gedachten Ländern den zehnjährigen und unterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, ist zu gestatten, sich der dadurch erworbenen Oesterreichischen Staatsbürgerschaft durch die Führung des Beweises zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, Oesterreichische Staatsbürger zu werden, diese Beweisführung muß aber längstens binnen 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Entschließung so gewiß angetreten werden, als dieselbe sonst nicht mehr gestattet werden würde.

Wien, den 10. März 1833.

Iller-, Inn- und Salzach-Kreises, dann an die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg also ergangen.

Nro. Pr. 7455.

(Die Einwanderungen aus den österreichischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises hat bei Erstattung des Berichts vom 22. v. Mts. die Allerhöchste Intension Seiner Königlichen Majestät in der Art allerdings richtig aufgefaßt, daß die unterm 21. Juli 1810 und 9. Februar 1811 retorsionsweise gegen Oesterreich festgesetzte Ausnahme der Einwanderungen aus den jenseitigen Staaten durch die in dem Edicte vom 6. Januar laufenden Jahrs (Art. IV. Nro. 2.) neuerlich aufgestellte Regel keineswegs entkräftet oder aufgehoben worden, sonach gegen die einwandernden Oesterreicher und Böhmen auf förmlicher Entlassung aus jenseitigen Unterthansverbande nicht zu bestehen sey, wobei sich übrigens von sich selbst versteht, daß solche Einwanderer, bei denen vorzüglich auf einbringendes Vermögen oder besondere Gewerbskenntnisse und Industrie zu sehen ist, nichts destoweniger ihrem ursprüglichen Vaterlande gänzlich zu entsagen, und nebst den Vorzügen und Rechten auch alle Pflichten und Obliegenheiten eines Bayerischen Unterthanen zu übernehmen haben.

München, den 30. September 1812.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

bb. Nachweis der Aufnahme in den österreichischen Unterthans-Verband. [a])

§. 150.

Nro. Pr. 14560.

(Die Zurückschiebung der N. N. und der N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da von Seite Oesterreichs die Wiederaufnahme des N. N. und der N. N., ungeachtet ihrer durch das Böhmische Amt Waldheim veranlaßten Auswanderung und Vermögens-Exportation aus dem Königreiche Bayern, und der hierauf vollzogenen Ansässigmachung zu Waldheim, vorzüglich aus dem Grunde abgelehnt worden ist, weil die Obrigkeit daselbst zu deren Aufnahme nicht berechtigt gewesen sey, und beide Individuen die österreichische Staatsbürgerschaft weder nachgesucht noch durch den Bau des im Jahre 1822 wieder verkauften Hauses erlangt haben: so sind aus dieser Veranlassung die sämmtlichen Polizei-Behörden anzuweisen, daß sie auf den Grund der von den Gutsherrn der k. k. österreichischen Staaten ausgestellten Aufnahmszeugnisse, die Auswanderung und Vermögens-Exportation fernerhin nicht mehr bewilligen.

München, den 16. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. I. also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung K. d. I.
a) des Regenkreises am 24. October 1828.
b) des Unterdonaukreises am 3. November 1828.

§. 151.

Nro. Pr. 20581.

(Die Ausfertigung der Aufnahms-Urkunden für die nach Oesterreich auswandernden Bayerischen Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist angezeigt worden, daß von den Polizeibehörden des Unterdonaukreises aus Veranlassung des in Betreff der Zurückschiebung des N. N. und der N. N. von Seite Oesterreichs unter Nro. 14560 ergangenen allgemeinen Ausschreibens vom 16. October 1828 [b]) bei Auswanderungen nach Oesterreich eine von dem Landes-Gubernium auszustellende Aufnahms-Urkunde verlangt werde.

Da es jedoch genügt, wenn die Zeugnisse über die Aufnahme Königlich Bayerischer Unterthanen in den kaiserl. königl. österreichischen Unterthansverband — vorausgesetzt, daß diese

---

a) Ueber diesen Nachweis bei Niederlassungen in Ungarn siehe die nachfolgenden §§. 163—165. S. 189. unten.

b) s. vorstehende Entschließung.

Aufnahme hierin bestimmt und unbedingt ausgedrückt sey, von dem betreffenden Kreisamte ausgefertigt oder bestätigt worden: so erhält die Königliche Regierung den Auftrag, hiernach die untergeordneten Polizeibehörden zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens anzuweisen, und die betreffenden österreichischen Landesstellen mit Bezugnahme auf den die diesseitigen Verfügungen veranlassenden Fälle in Kenntniß zu setzen.

München, den 15. Februar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Königl. Kreisregierungen zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Ausgeschrieben von der Königl. Regierung, K. d. J.

a) des Unterdonaukreises den 25. Februar 1830. a)
b) des Rezatkreises den 6. März 1830.

---

a) Dieselbe erließ hiezu am 23. Juli 1831 folgenden Nachtrag:
(Die Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde für die nach Oesterreich auswandernden bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 25. Februar v. Js. Nro. 6538., welches zunächst auf die Auswanderungen nach Böhmen Bezug hatte, wird in der Anlage ein Circular der k. k. österreichischen Landesregierung zu Linz vom 11. v. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Paßau, den 23. Juli 1831.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises.

An
sämmtliche Landgerichte also ergangen.

Abdruck des allegirten Circulars.

Mit hohem Hofcanzleidecrete vom 27. Juni 1831 Zahl 8104 ist der Regierung eröffnet worden: es habe in Folge eines vorgekommenen Falles, wo von einem Dominium einem Königlich Bayerischen Unterthan die Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft zugesichert, von der Landesstelle aber späterhin dagegen diesem Unterthan vorgekommener Anstände wegen verweigert worden ist, — die Königl. Bayerische Regierung sich veranlaßt gefunden, das Ansuchen zu stellen, daß die Zeugnisse über die Aufnahme Bayerischer Unterthanen in den österreichischen Unterthansverband von dem betreffenden Kreisamte ausgefertigt, oder bestätigt werden möchten. Da die hohe Hofcanzlei diese Forderung in der Billigkeit gegründet findet und die Königl. Bayer. Regierung zufolge der mit ihr im gesandtschäftlichen Wege gepflogenen Rücksprache die Beobachtung des Reciprocums in der Art zugesichert hat, daß auch ihrerseits denjenigen Behörden, welchen die Ertheilung der Königl. Bayerischen Staatsbürgerschaft und die Aufnahme in den dortseitigen Unterthansverband zusteht, bei Auswanderung österreichischer Unterthanen

§. 152.

Kro. Pr. 4460.

(Die Auswanderung des N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß das Königl. Landgericht N. erst neuerlich bei der Auswanderung eines sichern N. N. in die k. k. österreichischen Staaten ein Aufnahms-Zeugniß des k. böhmischen Guberniums zu Prag verlangt habe.

Da jedoch am 15. Februar v. J. a) die Weisung ergangen ist, daß es genüge, wenn die Zeugnisse über die Aufnahme in den k. k. österreichischen Unterthans-Verband — vorausgesetzt, daß diese Aufnahme hierin bestimmt und unbedingt ausgedrückt sey, von dem betreffenden k. k. Kreisamte ausgefertigt oder bestätigt worden, so ist das genannte Landgericht anzuweisen, nicht mehr auf Beibringung eines Aufnahms-Certificats vom k. Böhmischen Gubernium zu bestehen, sondern sich mit einem solchen vom betreffenden Kreisamte zu begnügen.

München, den 2. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 153.

(Die Ausfertigung der Zeugnisse von den Königl. Bayerischen und k. k. österreichischen Behörden über die Aufnahme in den gegenseitigen Unterthans-Verband betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Entschließung vom 15. Februar v. J., „die Ausfertigung der „Aufnahms-Urkunden für die nach Oesterreich auswandernden Bayerischen Unterthanen betr." b) wird der Königl. Kreisregierung K. d. J. eröffnet, daß nunmehr vermög eines an die sämmtlichen Länderstellen der österreichischen Monarchie, mit Einschluß der k. k. italienischen Provinzen erlassenen Hofdecrets vom 27. Juni l. J., die sämmtlichen k. k. Kreisämter ermächtigt seyen, in solchen Fällen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft von Königl. Bayerischen Unterthanen

---

nach Bayern die Ausfertigung ähnlicher Aufnahmszusicherungen werde aufgetragen werden; so wird das k. k. Kreisamt in Gemäßheit des oben bezeichneten hohen Hofcanzleidecrets hiemit ermächtigt, in solchen Fällen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft von Königl. Bayerischen Unterthanen in Folge der in dem §. 29. des allgemeinen Bayer. Gesetz-Buches enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die Aufnahmszusicherung selbst zu ertheilen; wenn hingegen dieselbe nach Maßgabe des §. 30. dieses Gesetzbuches angesucht wird, steht es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben und das Kreisamt hat sodann mit Beziehung auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthansverband zu ertheilen.

Nach dieser hohen Ermächtigung hat sich das k. k. Kreisamt künftig zu benehmen und zu diesem Behufe die Unterbehörden zur Darnachachtung gehörig anzuweisen.

Linz, den 11. Juni 1831.

a) s. vorstehende Entschließung.

b) s. §. 151. S. 173. oben.

in Gemäßheit der in dem §. 29. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die Aufnahmszusicherung selbst zu ertheilen; wenn hingegen dieselbe nach Maßgabe des §. 30. dieses Gesetzbuches angesucht wird, stehe es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben, und das Kreisamt habe sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthansverband zu ertheilen.

Nur für die in Wien vorkommenden bezüglichen Fälle hat anstatt der sonst angeordneten kreisamtlichen Erklärungen die niederösterreichische Regierung selbst im eigenen Namen die Aufnahmsurkunden auszufertigen.

Die Polizei-Behörden sind hievon, sowie auch von dem aus der Anlage ersichtlichem Inhalte der angezogenen zwei §§. aus dem österreichischen allgemeinen Civilgesetzbuche in Kenntniß zu setzen, um sich hienach in vorkommenden Fällen der übrigens keinem gesetzlichen Hindernisse unterliegenden Auswanderung und resp. Entlassung Königlich Bayerischer Unterthanen gehörig zu benehmen.

Uebrigens wird vorausgesetzt, daß bei Auswanderungen österreichischer Unterthanen nach Bayern, zur Vermeidung möglicher Anstände nur von denjenigen Königl. Bayerischen Behörden, welche zur Ertheilung der Einwanderungserlaubniß, und resp. zur Gestattung der Ansässigmachung gesetzlich befugt sind, nämlich von den Land- und Herrschaftsgerichten, dann von den, den Königl. Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Magistraten, die erforderlichen Aufnahms-Zusicherungen ausgefertigt werden, worüber die Königliche Kreisregierung pflichtmäßig zu wachen, und jede etwa vorkommende Abweichung ungesäumt abzustellen hat.

München, den 4. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Abdruck der allegirten Paragraphen des österreichischen Civilgesetzbuches.

§. 29.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

§. 30.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung K. d. J.
a) des Oberdonaukreises am 16. November 1831.
b) des Unterdonaukreises am 12. November 1831.

§. 154.

Nro. Pr. 4594.

(Die Ausfertigung der Zeugnisse über die Aufnahme in den gegenseitigen Unterthansverband betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die diesseitigen Entschließungen am 15. Februar 1830 und 4. November 1831, a) die Ausfertigung der Zeugnisse über die Aufnahme in den gegenseitigen Unterthansverband betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern hiemit eröffnet, daß vermöge einer Note der k. k. österreichischen Gesandtschaft vom 4. Februar l. J. die von der k. k. vereinten Hofcanzlei unterm 27. Juni an die Länderstellen erlassene Weisung, hinsichtlich der Aufnahms-Urkunden für Königliche Bayerische in die österreichischen Staaten einwandernde Unterthanen, auch an die Länderstellen des lombardisch-venetianischen Königreichs in gleicher Art ergangen, und daß dadurch sämmtliche italienische Delegationen, da deren Amtswirksamkeit jene der Kreisämter in den übrigen Provinzen gleichkommt, zur Ausfertigung jener Aufnahms-Urkunden angewiesen worden sind.

Zugleich erhält die Königliche Kreisregierung Kammer des Innern anliegend in Abschrift die von der k. k. österreichischen Gesandtschaft mitgetheilte Uebersetzung des Hofdecretes, welches in lateinischer Sprache an das k. siebenbürgische Gubernium hinsichtlich der Aufnahms-Zeugnisse der Königlichen Bayerischen Unterthanen in den österreichischen Unterthansverband und vice versa, ergangen ist, dann gleichfalls eine Abschrift des Verzeichnisses der Comitats-Districts-Stuhls- und der städtischen Behörden, die zur Ausstellung von derlei Zeugnissen berechtigt sind.

Die Unterbehörden sind hienach geeignet auszuweisen.

München, den 25. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Uebersetzung

des Hof-Decretes vom 16. Juli 1831 Zahl 311, welches an das k. siebenbürgische Gubernium hinsichtlich der Aufnahmszeugnisse k. bayerischer Unterthanen, in den österreichischen Verband, et vice versa, erlassen wurde.

Dem Wunsche gemäß, welchen die Königliche Bayerische Regierung in Folge eines bestimmten Falles dahin geäußert hat, daß die Zeugnisse, welche den Bayerischen Emigranten über ihre Aufnahme unter die Zahl der k. k. Unterthanen zu geben sind, immer durch die betreffenden Comitatsstuhls- und städtischen Behörden ausgefertiget werden, wird dem k. Gubernium hiermit, mit Bezug auf die Hofverordnung vom 7. Mai 1819 Zahl 1385, und 12. Februar l. J. Zahl 516 aufgetragen, die angemessene Verfügung an die siebenbürgischen Jurisdictionen zu erlassen, damit solchen bayerischen Unterthanen, welche sich über die von Seite des Königreichs Bayern erlangte Auswanderungsbewilligung gehörig ausgewiesen haben, die Zeugnisse über die hierauf erfolgte Aufnahme derselben in den k. k. Unterthans-Verband, durch die betreffenden Aemter ausgefertigt werden.

a) S. die §. §. 151 und 153. S. 173 und 175. oben.

Daß diese Uebersetzung dem in lateinischer Sprache verfaßten Originale vollkommen gleichlautend sey, wird amtlich bestätiget.

Wien, den 24. Januar 1832.

(L. S.)

Johann von Kontz.

Verzeichniß
der siebenbürgischen Behörden, welche zur Ausstellung der Aufnahmszeugnisse Königlicher Bayerischer Emigranten in den k. k. österreichischen Unterthansverband berechtigt sind.

Nro.	
1	Das Officiolat des Ober-Albenser (Weißenburger) Comitats.
2	. . . Unter-Albenser (Weißenburger) "
3	. . . Kükülbö'er Comitats.
4	. . . Thorda'er "
5	. . . Koloser "
6	. . . Dobokáer "
7	. . . Innern Szolnok'er "
8	. . . Mittlern Szolnok'er Comitats
9	. . . Krasznáer "
10	. . . Hunyad'er "
11	. . . Zarand'er "
12	. . . Kóvar'er Districtes
13	. . . Fogaras'er "
14	. . . Udvarhely'er Stuhls.
15	. . . Bardotz'er Filial-Stuhls.
16	. . . Haromszékér Stuhls, wozu die Filial-Stühle Sepsi, Kézdi und Orbei gehören.
17	. . . Filialstuhls Miklosvár.
18	. . . des Obern und Untern Csik'er Stuhls wozu auch die Filial-Stühle Gyergio und Kaszon gehören.
19	. . . Stuhls Marus
20	. . . Stuhls Aranyos.
21	der Magistrat des Stuhles Hermannstadt.
22	. . . Stuhls Schässburg.
23	. . . Kronstädter Districts.
24	. . . Mediascher Stuhls.
25	. . . Bisztritzer Districts.
26	. . . Mühlenbächer Stuhls.
27	das Officiolat des Groß-Schenker "
28	. . . Reißmärkter "
29	. . . Resper "
30	. . . Löschkircher "
31	der Magistrat des Szászváros'er "
32	. . der Stadt Klausenburg.

Nro.		
33	der Magistrat der Stadt	Marvs Vásárhely.
34	. . . Stadt	Karlsburg.
35	. . . Stadt	Szamosujvár.
36	. . .	Elisabethstadt.
37	. . des Marktfleckens	Abrudbánya.
38	. . . .	Vizakna.
39	. . . .	Kézdi Vásárhely.
40	. . . .	Hátzeg.
41	. . . .	Sepsi-Szent Gyorgy.
42	. . . .	Székely-Udvarhely.
43	. . . .	Beretzk.
44	. . . .	Csik-Szereda.
45	. . . .	Kolos.
46	. . . .	Thórda.
47	. . . .	Nagy-Enyed.
48	. . . .	Szék.
49	. . . .	Dées.
50	. . . .	Zilah.
51	. . . .	Illyrfalva.
52	. . . Dorfes	Oláhfalu.
53	. . . Marktes	Szász-Régen.

Dem lateinischen Originale gleichlautend.

Wien, den 24. Januar 1832.

(L. S.)

Johann von Kontz,
k. siebenbürgischen Hofregistrator.

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift und Siegels wird bestätigt.

Wien, den 6. Februar 1832.

(L. S.)

Joseph von Huszar,
Hof-Secretär und Registrator der geheimen
Haus-, Hof- und Staats-Canzlei.

§. 155.

Nro. Pr. 9273.

(Ausfertigung der Zeugnisse über die Aufnahme in den gegenseitigen Unterthansverband betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die diesseitigen Entschließungen vom 15. Februar 1830, a) 4. November 1831 b) und 25. März l. J. c) die Ausfertigung der Zeugnisse über die Aufnahme in den

a) s. §. 151. S. 173. oben.
b) s. §. 153. S. 173. oben.
c) Vorstehende Entschließung.

gegenseitigen Unterthansverband betr. erhält die k. Regierung anliegend in Abschrift die von der k. k. österreichischen Gesandtschaft mitgetheilte, von dem k. k. Hofkriegsrath an sämmtliche Länder- und Grenz-General-Commandos im Betreff der Aufnahmszusicherung für Königl. Bayerische Unterthanen in den österreichischen Unterthansverband unterm 18. Juli 1831 erlassene Circular-Verordnung, dann ein Verzeichniß der k. k. Regiments-Commandantschaften und ihrer Stabsorte ꝛc. ꝛc., welchen die Ertheilung der fraglichen Aufnahmszusicherung zusteht.

Die Unterbehörden sind hiernach geeignet anzuweisen.

München, den 14. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Abdruck der allegirten Circular-Verordnung

des Hofkriegsraths an die General-Commandos in Niederösterreich, Illyrien und Innerösterreich, Böhmen, Mähren, Galicien, Italien, Ungarn, Dalmatien und in den Militärgränzen d. d. 18. Juli 1831. K. 2880.

Es hat sich der Fall ergeben, daß einem Königlichen Bayerischen Unterthan die Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Dominium zugesichert, von der Landesstelle aber späterhin wegen der gegen diesen Unterthan vorgekommenen Anstände verweigert worden ist. Die Königliche Bayerische Regierung fand sich hiedurch veranlaßt, das Ansuchen zu stellen, daß die Zeugnisse über die Aufnahme bayerischer Unterthanen in den österreichischen Unterthansverband von dem betreffenden Kreisamte ausgefertigt oder bestätigt werden möchten.

Die k. k. vereinte Hofcanzlei erachtete diese Forderung in der Billigkeit gegründet, und die Königliche Bayerische Regierung hat zufolge der hiernach mit ihr gepflogenen Rücksprache die Beachtung des Reciprocums in der Art zugesichert, daß auch ihrerseits denjenigen Behörden, welchen die Ertheilung der Königl. Bayerischen Staatsbürgerschaft und die Aufnahme in den dortseitigen Unterthansverband zusteht, bei Auswanderung österreichischer Unterthanen nach Bayern die Ausfertigung ähnlicher Aufnahmszusicherungen werden aufgetragen werden.

Die k. k. vereinte Hofcanzlei hat dem gemäß nach ihrer Eröffnung vom 27. v. Mts. Z. $\frac{8104}{572}$ unter Einem verfügt:

1. In solchen Fällen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft von K. Bayerischen Unterthanen in Gemäßheit der im §. 29. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind die Kreisämter ermächtigt, die Aufnahmszusicherung selbst zu ertheilen.

2. Wenn hingegen die österreichische Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des §. 30. des erwähnten Gesetzbuches angesucht wird, steht es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben, und das Kreisamt hat sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthansverband zu ertheilen.

Das General-Commando wird von der erwähnten, zwischen beiden Staaten getroffenen

Uebereinkunft, und der hiernach an die diesseitigen Civilbehörden erlassenen Vorschrift zur allgemeinen gleichmässigen Nachachtung der betreffenden Militärbehörden in Kenntniß gesetzt.

Für die Richtigkeit der Abschrift
L. S.

Scharinger,
Expeditions-Directions-Adjunct
des
K. K. Hofkriegsraths.

Abdruck des Verzeichnisses.

Der Regiments-Commandantschaften und ihrer Stabsorte der Tschaikisten Bataillons mit seinem Stabe, und der Communitaten in der k. k. österreichischen Militärgrenze, welchen Behörden selbst nach Maßgabe des §. 29. des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Aufnahmszusicherung für fremde Unterthanen in den k. k. österreichischen Unterthansverband zusteht, und zwar sind diese Behörden:

In der k. k. Banal-Militärgrenze

das 1. Banal-Regimentscommando zu Glina,
das 2. Banal-Regimentscommando zu Petrina,
die Communität Petrina im 2. Banal-Regimentsbezirke,
die Communität Kostaimiza im 2. Banal-Regimentsbezirke.

In der k. k. Warasdiner-Militärgrenze

das St. Georger-Regimentscommando zu Bellowar,
die Communität Bellowar,
das Kreuzer-Regimentscommando zu Bellowar,
die Communität Jvanick im Kreuzer-Regimentsbezirke.

In der k. k. Karlsstädter-Militärgrenze

das Liskaner-Regimentscommando zu Gospick,
die Communität Carlopago im Likkaner-Regimentsbezirke,
das Ottochaner-Regimentscommando zu Ottochacz,
die Communität Zengg im Ottochaner-Regimentsbezirke,
das Oguliner-Regimentscommando zu Ogulin,
das Syluiner-Regimentscommando zu Carlstadt,
die k. k. vereinigte Banal-Warasdiner Karlstädter Militärgrenze steht unter der Leitung des k. k. Generalcommando in Agram.

In der slavonischen k. k. Militärgrenze unter der Leitung des k. k. Generalcommando in Peterwardein sind diese Behörden:

das Brooder Regimentscommando zu Vinkovcze,
die Communität Brood im Brooder-Regimentsbezirke,
das Gradiscaner-Regimentscommando in Neu-Gradisca,
das Peterwardein-Regimentscommando zu Mittrovitz,
die Communität Peterwardein im Peterwardeiner Regimentsbezirke,
die Communität Carlowitz im Peterwardeiner Regimentsbezirke,
die Communität Semlin im Peterwardeiner Regimentsbezirke,
das Tschaikisten Bataillonscommando zu Titel.

In der banalischen k. k. Militärgrenze unter der Leitung des k. k. Generalcommando in Temesvar:

das deutsch-banalische Regimentscommando zu Pancsowa,

die Communität Pancsowa,
das wallachisch-illyrische Regimentscommando zu Caransebes,
die Communität Weißkirchen im wallachisch-illyrischen Regimentsbezirke.

In der k. k. siebenbürgischen Militärgrenze, unter der Leitung des k. k. Generalcommando in Herrmanstadt

das 1. Wallachen-Regimentscommando in Orlat,
das 2. Wallachen-Regimentscommando in Naszod,
das 1. Szekler-Infanterieregimentscommando in Csik-Szereda,
das 2. Szekler-Infanterieregimentscommando in Kezdi-Vasárhely.
das Szekler-Husarenregimentscommando in Sepsi St. Gyorgy.

Dagegen sind bei dem Inhalte des §. 30. des erwähnten Gesetzbuches nur die benannten k. k. Grenz-Generalcommandos befugt, die Aufnahmsbewilligung in den österreichischen Unterthansverband zu geben, und das betreffende Grenz-Regimentscommando, das Tschaikisten Bataillonscommando oder die Militärcommunität hat sodann, mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme zu ertheilen.

Freiherr von Hietzinger, Hoffecretär.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Rezatkreises am 26. Mai 1832.

§. 156.

Nr. Pr. 20166.

(Auswanderung in die k. k. österreichischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um der Wiederholung von Anständen vorzubeugen, welche sich in Folge von Auswanderung Bayerischer Unterthanen in die k. k. österreichischen Staaten ergeben haben, wird die Königliche Kreisregierung mit Beziehung auf die unterm 15. Februar 1830,[a]) 4. November 1831[b]) dann 25. März[c]) und 14. Mai 1832[d]) derselben geschehenen Eröffnungen angewiesen, sämmtliche Unterbehörden sind auf die k. k. österreichische Verordnung aufmerksam zu machen, nach deren Inhalt Aufnahmen in die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann giltig erkannt werden, wenn solche von Länderstellen (Gubernien und Landes-Regierungen) oder von Kreisämtern zugesichert werden, wogegen bloße Erklärungen der Wirthschaftsämter allein nicht genügen.

München, den 22. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung K. d. J.
a) des Rezatkreises am 1. October 1833.
b) des Unterdonaukreises am 2. September 1833, wie folgt:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um der Wiederholung von Anständen und Anfragen vorzubeugen, welche sich in Folge

---

a) s. §. 151. S. 173. oben.
b) s. §. 153. S. 175. oben.
c) s. §. 154. S. 177. oben.
d) s. vorstehende Entschließung.

von Auswanderungen Bayerischer Unterthanen in die k. k. österreichischen Staaten ergeben haben, werden sämmtliche Polizei-Behörden auf die dießseitigen Ausschreibungen vom 25. Febr. 1830 (die Ausfertigung der Aufnahmsurkunden für nach Oesterreich auswandernde Bayerische Unterthanen betr.), dann vom 12. Novbr. 1831 (die Ausfertigung der Zeugnisse von den Königl. Bayer. und k. k. österreichischen Behörden über die Aufnahmen in den gegenseitigen Unterthans-Verband betr.), ferner vom 29. Mai 1832 Kr. Bl. Nr. 487 (Ausfertigung der Zeugnisse über die Aufnahme in den gegenseitigen Unterthansverband betr.), endlich vom 7. Juli 1832 Kr. Bl. Nro. 593 (die Nachweisung über gegenseitige Aufnahme in den Unterthansverband, insbesondere die hierauf bezüglichen Ausfertigungen der ungarischen Behörden betr.), aufmerksam gemacht, wornach Aufnahmen in die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann giltig erkannt werden, wenn solche von Länderstellen (Gubernien und Landesregierungen), oder von den betreffenden Kreisämtern zugesichert werden, wogegen bloße Erklärungen der Wirthschaftsämter allein nicht genügen.

Da ferner schon öfters sich der Fall ergeben hat, daß Patrimonialgerichte Auswanderungs- und Einwanderungs-Bewilligungen, resp. Zusicherung zur Aufnahme in den Bayerischen Unterthansverband ertheilten, so erhalten sämmtliche Landgerichte den Auftrag, die ihnen untergeordneten Patrimonialgerichte und Magistrate aufmerksam zu machen, daß solche Bewilligungen und Zusicherungen nur von den Königl. Landgerichten, den Herrschaftsgerichten und den der Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten giltig und competenzmäßig ertheilt werden können, und sie für alle, aus deßfallsiger Ueberschreitung ihrer Competenz den Gemeinden zugehenden nachtheiligen Folgen einzustehen haben.

Paßau, den 2. September 1833.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises.

An

sämmtliche Königl. Landgerichte und die Magistrate Paßau und Straubing also ergangen.

cc. Redimirung der Militär- und Landwehrpflicht.

aa. Der Militärpflicht. a)

§. 157.

Nro. Pr. 18342.

(Die Redimirung der Militärpflicht bei Auswanderungen nach Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden Anzeigen von den nach Bayern auswandernden Oesterreichern, welche das Alter der gegenwärtig in Oesterreich vom 19. zum 29. Lebensjahre dauernden Militärpflichtigkeit noch nicht erreicht haben, eine Redimirungs-Taxe nicht erhoben wird: so haben Se. Königliche Majestät zur Beobachtung eines — den mit dem Hause Oesterreich bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen entsprechenden reciprocirlichen Verfahrens, unterm 30. v. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Königl. Kreisregierungen ermächtigt werden: den noch nicht in das 19. Lebensjahr

a) Vergl. hiezu namentlich den §. 67. des Heerergänzungsgesetzes v. J. 1828 (Abth. X. unten.)

eingetretenen Bayern die Erlaubniß zur Auswanderung in die k. k. österreichischen Staaten — bis auf weitere Anordnung und unter obiger Voraussetzung gleichfalls ohne Erhebung einer Militär-Redemtions-Taxe zu ertheilen, sohin insoweit die Verordnung vom 25. Januar 1814 die Reluition der Militärpflicht der mit ihren Eltern auswandernden Knaben betr." nicht mehr in Anwendung zu bringen. a)

München, den 12. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

§. 158.

Nro. Pr. 23185.

(Die Redimirung der Militärpflicht bei Auswanderungen nach Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von Seite Oesterreichs ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, daß die in der allgemeinen Entschießung vom 12. December 1827 b) ausgesprochenen Befreiung der noch nicht in das 19. Lebensjahr eingetretenen — in die k. k. österreichischen Staaten auswandernden Bayern von der Militär-Redemtions-Taxe auch auf die militärpflichtigen Dienstuntauglichen ausgedehnt werde, da auch von Seiten des k. k. österreichischen Gouvernements bei der Auswanderung Dienstuntauglicher nach dem Königreiche Bayern keine Ablösungs-Taxe mehr erhoben wird.

Da nach der in Bayern bestehenden Gesetzgebung die Dienstuntauglichen, — vorausgesetzt, daß ihre Dienstuntauglichkeit nach den hierüber ertheilten Vorschriften hergestellt ist, ohnehin bei Auswanderungen in Bezug auf die Militärpflicht überhaupt nicht in Anspruch genommen werden; so sind die Conscriptionsbehörden hierauf aufmerksam zu machen, damit sie bei dem Wegziehen der Dienstuntauglichen in die k. k. österreichischen Staaten unter den bestehenden Verhältnissen sich gleichfalls jeder Anforderung von Redemtions-Gebühren enthalten.

München, den 16. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise K. d. J. also ergangen.

ββ. Der Landwehrpflicht.

§. 159.

(Die Redemtions-Taxen der zu den Reserve-Bataillons und zu der Landwehr pflichtigen Individuen bei Auswanderungen betr.)

M. J. K.

Nachdem von Seite des k. k. österreichischen Hofes die Erklärung abgegeben worden

a) Auch nach dem Heerergänzungsgesetze vom J. 1828 nicht mehr anwendbar.

b) s. vorstehende Entschließung.

ist, daß alle diejenigen Individuen, welche zur dortigen Landwehr und zu den Reserven pflichtig sind, im Falle der ihnen bewilligten Auswanderung nach Unsern Staaten eine Redimirungs-Taxe nicht zu entrichten haben, so befehlen Wir andurch, daß auf gleiche Weise auch von den nach den k. k. österreichischen Landen mit obrigkeitlicher Genehmigung auswandernden Legions- und Landwehrpflichtigen Bayern keine Reluitions-Gebühr mehr erhoben werde, wonach ihr das Geeignete zu verfügen habt.

München, den 5. April 1821.

An
die Königlichen Kreis-Regierungen K. d. J. also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung, K. d. J.
a. des Unterdonaukreises am 11. April 1821.
b. des Obermainkreises am 9. April 1821.

§. 160.

Nro. Pr. 15,555.

(Freizügigkeit mit Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in verschiedenen Berichten erhobenen Zweifel und Anfragen hinsichtlich der Reluition der Militär- und Landwehrpflichtigkeit bei Auswanderungen nach Oesterreich werden unter Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1820 a) in nachfolgender Art erledigt.

1. In Ansehung der Militärpflichtigen und der Eingereihten finden die Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes und des Allerhöchsten Rescriptes vom 25. Jaunar 1814 bei Auswanderungen nach Oestreich zur Zeit noch ihre Anwendung. b)

2. Rücksichtlich der Reluitions-, der Legions- und Landwehrpflicht ist sich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1819 — die Landwehr betreffend c) zu benehmen, in Anbetracht jedoch, daß bei der Verschiedenheit der beiderseitigen Vertheidigungs-Anstalten, über die Ausdehnung der Legions- und Landwehrpflicht zur Zeit noch Ungewißheit herrscht, darauf zu bestehen, daß bis zum Erfolg der bereits getroffenen Einleitungen in den von den Auswanderern beizubringenden Zeugnissen über die Beobachtung der Reciprocität, immer auch das Lebensjahr, mit dessen Anfange in Oestreich keine derlei Taxe mehr gefordert wird, nachgewiesen werde.

3. Die früher deponirte Militärpflichtigkeits-Reluitionen sind wie bisher zurückzubehalten und da

4. nachgewiesen ist, daß von Seite Oestreichs noch immer Bayerische Unterthanen ohne Entlassung aus dem diesseitigen in den jenseitigen Unterthans-Verband aufgenommen werden,

---

a) s. §. 146. S. 165. oben.

b) Nach dem Heerergänzungs-Gesetze vom Jahre 1828 abolirt (s. die Einleitung S. 75. oben.)

c) s. Abth. X. unten, und Einleitung S. 76. oben.

so findet die Verordnung vom 30. September 1812 a) auf die aus den gesammten österreichischen Provinzen nach Bayern Einwandernden ihre fortwährende Anwendung.

München, den 20. October 1821.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, vom 21. November 1821 und ergänzt durch folgende, an sämmtliche Polizeibehörden am 13. Februar 1822 erlassene Entschließung:

(Freizügigkeit mit Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem allgemeinen Ausschreiben vom 21. November hat die unterzeichnete Stelle ämtliche Kenntnisse von einer den einschlägigen Behörden mitgetheilten Verordnung der k. k. österreichischen Hofcanzlei erhalten, in deren Gemäßheit die zur Landwehr pflichtigen Oesterreicher, wenn sie nach Bayern auswandern, keine Redimirungs-Taxe zu entrichten haben. Es wird demnach sämmtlichen Polizeibehörden eröffnet: daß nunmehr in den Fällen, wenn zur Legion oder Landwehr pflichtige Bayern in die österreichischen Staaten auswandern, von Beibringung eines Reverses über Beobachtung des Reciprocum wegen der Reluition wieder Umgang zu nehmen ist.

Passau, den 13. Februar 1822.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonaukreises also ergangen.

β. Insbesondere bei Auswanderungen nach

aa) den Wallachisch-Illyrischen Grenzbezirken.

§. 161.

Nro. Pr. 4220.
(Die Auswanderung Bayerischer Unterthanen nach den Wallachisch-Illyrischen Grenzbezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 23. April, 9. Mai, 18. September und 7. October d. J. die Auswanderung Bayerischer Unterthanen nach den Wallachisch-Illyrischen Grenzbezirken betr. wird der Königlichen Regierung des Regenkreises K. d. J. folgende Entschließung ertheilt.

Die Bedingungen, unter welchen jedem Bayern auszuwandern gestattet ist, sind in den diesfalls bestehenden Verordnungen genau bestimmt, und es darf daher nach Erfüllung dieser Bedingungen die nachgesuchte Auswanderungsbewilligung eben so wenig versagt, als ohne die vorausgegangene Erfüllung dieselbe ertheilt werden.

Da indessen der in mehreren Gerichtsbezirken sich offenbarende Hang zur Auswanderung nach der österreichischen Militärgrenze durch trügerische Versprechungen erzeugt und gewährt zu

a) Nicht mehr anwendbar s. S. 172. Anmerkung zu §. 149.

werden scheint, die bei der Leichtgläubigkeit des ununterrichteten Landvolkes unschwer Eingang finden, so wird die Königliche Kreisregierung sich angelegen seyn lassen, die verderblichen Folgen solcher Täuschungen theils durch zweckmäßige Belehrung der Auswanderungslustigen, theils aber auch durch strenge Aufsicht gegen alle die Verleitung zum Auswandern bezweckende Umtriebe und durch starken Vollzug der dawider bestehenden Strafgesetze zu begegnen.

Indem die Königliche Kreisregierung diesfalls auf die unterm 27. April 1826 im Betreffe der Auswanderungen nach Brasilien erlassene Ausschreibung hingewiesen wird,[a] erhält dieselbe noch insbesondere den Auftrag, alle jene Individuen, welche die Auswanderungsbewilligung nach den Wallachisch-Illyrischen Grenzbezirken nachsuchen, nicht nur mit der unerläßlichen Nothwendigkeit der vorausgehenden Beibringung spezieller Aufnahmsbewilligungen von Seite der k. k. österreichischen Regierung, mit den aus den Acten hervorgehenden Bedingungen ihrer Erlangung, und mit der in den vorgelegten beiden Schreiben des k. k. österreichischen Gesandten ddto. 22. August und 18. September d. J. mehreren Gesuchstellern eröffneten dermaligen Unstatthaftigkeit der weitern Aufnahme neuer Ansiedler nach der bereits erfolgten Verleihung aller für jetzt noch unbesetzten Ansiedlungsplätze an Böhmische Familien bekannt machen, und über die vor Ertheilung der Auswanderungsbewilligung zu erfüllenden Verbindlichkeiten gegen ihr Vaterland belehren, sondern auch über die Verwaltungsverhältnisse der österreichischen Militärgrenze, über die auf allem Grundeigenthume daselbst haftende Eigenschaft von Soldatenlehen und über die aus der Verleihung solcher Lehen hervorgehende ausgedehnte Verpflichtung zu Militärdiensten und zur Unterhaltung der Grenzanstalten umständlich unterrichten zu lassen. Die vorgelegten Acten folgen demnach zur geeigneten weitern Verfügung zurück.

München, den 21. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Obermainkreises K. d. J. auf die Berichte vom 3. März und 24. Mai d. J.

Nachricht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. auf den Bericht vom 28. April d. J.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises am 31. October 1828.

bb. Ungarn.

αα. Competenzverhältnisse und Verfahren bei Instruirung der Gesuche.

§. 162.

Nro. Pr. 2002.

(Die Auswanderung des N. N. nach Ungarn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ih-

---

a) S. §. 117. S. 135. oben.

ren Bericht vom 10. Januar l. J., die Auswanderung des N. N. betr. zur Entschließung erwiedert, daß auch hinsichtlich des Königreiches Ungarn der im Jahre 1807 mit Oesterreich abgeschlossene und erneuerte Freizügigkeits-Vertrag [a]) (Reg. Bl. 1807. S. 1241) in Anwendung zu kommen, respective hiernach, sowie in Ungarn im Allgemeinen auch von Städten und Communen keine Nachsteuer von ausgeführten Vermögen erhoben wird, [b]) gleiches Verfahren auch von Seite Bayerns einzutreten habe, daher lediglich in Auswanderungs-Fällen die 3prozentige Emigrations-Taxe in Abzug zu bringen sey. —

Die Königliche Kreisregierung hat sonach in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 23., die Formation der Kreisregierungen betr. [c]) bezüglich der Auswanderung des N. N. das competenzmäßige Verfahren mit Beachtung des Ministerial-Rescripts vom 19. Juni 1832 Nr. 11973 [d]) zu veranlassen, wobey jedoch auf die Vorschriften des §. 31. der Vollzugs-Verordnung zum Heerergänzungs-Gesetze [e]) ausdrücklich hingewiesen wird, so wie sich die Königliche Regierung selbst veranlaßt finden wird, zu erforschen, warum die gesetzliche Einleitung und Beendigung des Widerspenstigkeits-Verfahren gegen N. N. unterlassen worden ist.

München, den 22. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

---

a) s. §. 144. S. 161. oben.

b) M. vgl. hiezu die Entschließung vom 30. März 1829 §. 81. S. 105. oben. Der nämliche Grundsatz war auch in einer frühern Entschließung vom 18. Mai 1822 ausgesprochen, wie folgt:

(Ausfolglassung des Vermögens des N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung des unterm 15. May in rubrizirtem Betreff erstatteten Berichts hat die k. k. Oesterreichische Gesandtschaft mittels Note vom 12. d. M. die amtliche Erklärung abgegeben, daß von Seite der Stadt Großwardein, sowie überhaupt in Ungarn, von den nach dem Königreich Bayern ausgehenden Erbschaften, keine Nachsteuer-Forderungen gemacht werden.

München, den 18. May 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Abschrift den übrigen Kreisregierungen.

c) s. Bd. II. S. 438.

d) s. nachstehenden §. 163.

e) Abth. X. unten.

ββ. Nachweis der Aufnahme in den Unterthansverband.

§. 163.

Nro. Pr. 11973.

(Die Nachweisung über gegenseitige Aufnahme in den Unterthansverband, insbesondere die hierauf bezüglichen Ausfertigungen der ungarischen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises empfängt mit Bezug auf die mehrfachen dießseitigen Ausschreibungen, die Nachweisungen über die Aufnahme in den Königlich Bayerischen und k. k. österreichischen Unterthansverband betr. a) hierüber

1. eine legalisirte Uebersetzung des an die k. ungarische Statthalterei am 7. Febr. 1831 erlassenen Hofdecretes, dann
2. die legalisirten Uebersetzungen der in demselben angeführten Hofdecrete vom 25. Juni und 23. Juli 1819 mit dem Bemerken, daß, nach der Erklärung der k. ungarischen Hofcanzlei im Königreiche Ungarn die Comitatsstädtischen und Herrschafts-Behörden nicht befugt sind, die Bewilligung zur Ein- und Auswanderung zu ertheilen, sondern solche stets im Wege der Statthalterei oder Hofcanzlei eingeholt werden müsse, die dießfallsigen Privatgesuche aber, wenn auch selbe von der betreffenden Grundherrschaft eingeleitet wurden, vermöge Allerhöchster Vorschrift keine Wirkung haben, und wenn denselben im Auslande willfahrt werden sollte, dieß immer nur auf eigene Gefahr des Bittstellers geschähe, ohne daß dadurch der Wirkungskreis der Stellen je beeinträchtigt werden könnte.

Die Königliche Regierung des N. Kreises hat hiernach die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 19. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

Abdruck der allegirten
1) Uebersetzung eines an die k. ungarische Statthalterei unterm 7. Februar 1831 Z. $\frac{1450}{130}$ erlassenen Hofdecrets.

In Folge eines vorgekommenen Falles, wo ein k. Bayerisches Provincialgericht einem k. k. österreichischen Unterthan, der sich in Bayern unbefugter Weise aufhielt, ohne vorher erlangter Bewilligung zur Auswanderung aus den k. k. Staaten, und erfolgter förmlicher Entlassung aus dem österreichischen Unterthansverbande das Bürgerrecht ertheilte und die Erlaubniß zur Schließung der Ehe gab, hat die vereinte Hofcanzlei, um künftighin bei der Aufnahme der k. k. Unterthanen in den K. Bayerischen Unterthansverband ähnliche unzukömmliche und dem zwischen unseren kaiserlichen und dem Königl. Bayerischen Hofe in dieser Beziehung bestehenden Vertrage gerade entgegen laufende Fälle zu vermeiden, die Königl. Bayerische Regierung ihrerseits ersucht, ihre Behörden zur Beobachtung des eben erwähnten Vertrages zu verhalten. Diesem Ersuchen

---

a) s. die §. §. 151 bis 156. S. 173. oben.

hat auch wirklich die königliche Regierung durch Erlassung gemessener Befehle an alle ihr unterstehenden Kreisbehörden Genüge geleistet, zugleich aber auch ihrerseits den Wunsch geäußert, daß rücksichtlich der k. bayerischen Unterthanen, welche in die k. k. österreichischen Staaten auswandern, und entweder das Bürgerrecht erhalten, oder aber sich vrrehelichen wollen, ein Gleiches beobachtet würde. Da diesem Ansinnen zu Folge, im Wege der vereinten Hofcanzlei an die Behörden aller österreichischen Provinzen die nöthigen Weisungen erlassen worden sind, so wird hiemit der Statthalterei, mit Bezug auf die Vorschriften, welche derselben mittelst den Hofdecreten vom 22. Juni und 19. Juli 1819, dann vom 24. Juli 1829 unter den Zahlen 7438, 8483 und 8757 mitgetheilt wurden, aufgetragen, im ganzen Königreiche Ungarn auf die übliche Weise nochmals bekannt zu machen, daß den k. bayerischen Unterthanen weder das Bürgerrecht ertheilt, noch denselben die Eingehung der Ehen solange gestattet werden dürfen, bis sie nicht die förmliche Entlassung aus dem k. bayerischen Unterthans-Verbande, und die Auswanderungs-Erlaubniß dargethan haben.

Wien, den 7. Februar 1831.

Praesentem Versionem ex Latino factam, eidem conformem esse testor in fidem subscriptus adpresso Officii Sigillo.

Viennae die 13. Aprilis 1832.

(L. S.)

Mathias Stzankovits.

Ex Canzellar, Reg. Hgia. Aut. Regest et Arch. Director.

Praeviam subscriptionem officioso Sigillo munitam genuinam et authenticam esse testor.

Vienne die 13. Aprilis 1832.

(L. S.)

Comes Adamus Reviczky.

Sacrae Caeae. et Regio A. M. Camerarius, Actualis Int. Status Consiliarius, I. Ord. S. Stephani Regis Apost. Magnae Crucis, Leopoldi vero Imperatoris Eques, ac Regis Sardin, S. Mauritii ex Lazari Magnae Crucis in Adamantibus Eques, per Incl. Regnum Hungariae Curiae R. Magister, Icly, Cottus Borsodien., Supremus Comes, Regius Aulac, et Ins. Ord. S. Stephani R. A. Cancellarius.

2. Uebersetzung eines an die k. ung. Statthalterei unterm 25. Juny 1819 Zahl 7438 erlassenen Hofdecrets.

Indem der Königlich Bayerische Hof alle, die Erlangung von Erbschaften, oder die Auswanderungs-Bewilligung betreffenden Gesuche der eingebornen Bayern — summarisch erledigen, und allen ähnlichen Gesuchen künftighin vorbeugen will, so ertheilt derselbe die Auswanderungs-Bewilligung allen Bayerischen Unterthanen, welche vor dem 1. Januar des Jahres 1813 in die österreichischen Provinzen ausgewandert sind, und daselbst einen bleibenden Wohnsitz genommen haben.

Zugleich aber wünscht der erwähnte Königliche Hof, daß von dem eben bestimmten Zeitpuncte angefangen, nur jene Bayerischen Unterthanen in den österreichischen Unterthans-Ver-

band aufgenommen werden möchten, die genügend darzuthun im Stande sind, mit Erlaubniß ihrer Regierung ausgewandert zu seyn.

Um den besagten Zweck desto gewisser zu erreichen, hat der Königlich Bayerische Hof die hier beigebogenen Verordnungen erlassen, welche hiemit der Statthalterei mit der Weisung mitgetheilt werden, solche auf dem üblichen Wege zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung für die Behörden mit dem weiteren Auftrage zu bringen, daß alle nach dem 1. Januar 1819 eingewanderte auswärtige Unterthanen bei ihrer Aufnahme in den Unterthans-Verband, wenn sie in den Bayerischen Ländern entweder ein Vermögen besitzen, oder eines zu hoffen hätten, vor allem die Auswanderungs-Bewilligung ihrer Regierung erlangen müssen.

Wien, den 25. Juni 1819.

Praesentem versionem ex latino factam eidem conformem esse testor in fidem subscriptus, ad presso officio Sigillo.

(L. S.) Scztankovits. Ex Cancell. Reg Hgio. Aulicae Regest. et Arch. Director.

Praeviam subscriptionem officioso Sigillo munitam genuinam et authenticam esse testor.

Viennae 13. Aprilis 1832.

Sacrae Caeae. et Regio aplicae Mattis Camerarius, Actualis Intimus Status Consiliarius. JJ. ordinum S. Stephani Regis Aplici Magnae Crucis, Leopoldi vero Imperatoris Eques, nec non J. Ordinis Regio Sardinici S. Mauritii, et Lazari magnae Crucis in Adamantibus Eques, Curiae Regiae per Hgriam Magister, Cottus Borsodiensis supremus Comes, nec non per Inclysum Regnum Hungariae Aulae Regiae, prout et J. ordinis S. Stephani Regis aplici Cancellarius.

(L. S.) Comes Adamus Reviczky.

3. Uebersetzung eines an die k. ung. Statthalterei unterm 23. July 1819. Z. 8483 erlassenen Hofdecrets.

Nach den von hier aus der Statthalterei unterm 25. Juni Z. 1438. 819 bekannt gegebenen Anordnungen der Königlich Bayerischen Regierung, wird zwar jenen k. k. österreichischen Unterthanen, welche vor dem 1. Jänner 1819 aus Bayern ausgewandert sind, mit Ausnahme der Deserteurs, und jener Auswanderer, deren Vermögen bereits confiscirt wäre, die Auswanderungsbewilligung ertheilt, und in Rücksicht ihrer Ansprüche um Erbschaften, welche sie in Bayern anzufordern haben, werden dieselben unmittelbar an dasjenige Landgericht gewiesen, in dessen Amtsbezirke sich solche Erbschaften befinden, damit aber diejenigen, welche entweder die Reise nach Bayern zur Antretung der Erbschaft zu unternehmen nicht im Stande sind, oder die keine Verwandte oder sonstige Bekannte, welchen sie ihre Angelegenheit anvertrauen könnten, daselbst haben sollten, ihr Ziel um so leichter erreichten, ohne sich unbekannten, und weniger sichern Händen überlassen, oder die Dazwischenkunft der höhern Dicasterien in Anspruch nehmen zu müssen, so wird hiemit der Statthalterei im Nachhange der frühern Befehle ferners aufgetragen, mittelst — an alle Behörden Ungarns zu erlassenden Circularien, die früher Bayerisch gewesenen, nun aber in Ungarn ansässigen Unterthanen dahin anweisen zu lassen, daß bei einem vorkommenden Falle, wo selbe in Folge der nachträglich ertheilten Auswanderungs-Bewilligung ihre

Habe von irgend einer Bayerischen Behörde reclamiren wollten, in dem Orte des Gerichtes aber Niemanden Bekannten hätten, dem sie mit Sicherheit ihre Angelegenheit vertrauen könnten, sie ihre Vollmacht sammt den übrigen Behelfen dem schon früher zur Führung der dortigen Angelegenheiten der k. k. österreichischen Unterthanen bestellten Hofagenten Regenhofer in München überschicken können.

Uebrigens ist vorläufig eine den Bemühungen und Auslagen entsprechende Summe dem genannten Agenten zu überschicken, oder anzuweisen, — selbst auch für den Fall, wo die Reclamation, wegen bereits statt gefundener Confiscation der reclamirten Habe fruchtlos bliebe.

Wien, den 23. July 1819.

Praesentem Versionem ex Latino factam eidem conformem esse testor, in fidem subscriptus ad presso Officii Sigillo.

Viennae die 13. Aprilis 1832.

(L. S.) Mathias Sztankovitz Ex Caucell. Reg. Hgio. Aulicae Regest. et Arch. Director.

Praeviam subscriptionem officioso sigillo munitam genuinam et authenticam esse testor. Viennae die 13. Aprilis 1832.

(L. S.) Comes Adamas Reviczky.

Sacrae C. et R. A. Mattis Camerarius, Actualis Intimus Status Consiliarius, Ins. Ordinis S. Steph. R. A. Magnae Crucis, Leopoldi vero Imperatoris Eques, ac Regis Sardin. S. Mauritii et Lazari Magnae Crucis in Adamantibus Eques, per I. Regnum Hungariae Curiae Regiae Magister Inclyti Cottus Borsod. Supr. Comes Regnis Aulae, ac Ins. Ord. S. Steph. R. Apost. Cancellarius.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Rezatkreises am 4. Juli 1832.

§. 164.

Nro. Pr. 20119.

(Die zu Regensburg der N. N. aus Fürth ertheilte Trauungsbewilligung betr.)

Aus den mit Bericht vom 12. November v. J. vorgelegten Acten hat man entnommen, daß die K. Regierung des Regenkreises K. d. J. der aus Fürth gebürtigen N. N. die Erlaubniß zur Trauung mit dem Kaufmann N. N. aus Eisenstadt auf den Grund der Zeugnisse des fürstlich Esterhazischen Herrschaftsamtes Eisenstadt vom 9. und 22. December v. Js. ertheilt hat.

Da jedoch nach der diesseitigen Ausschreibung vom 19. Juni 1832 a) die Nachweisung über die gegenseitige Aufnahme in den Unterthansverband betr., im Königreiche Ungarn die Comitäts- städtischen und Herrschaftsbehörden nicht befugt sind, die Bewilligung zur Ein- und Auswanderung zu ertheilen; da ferner eine solche Bewilligung sogar aus den allegirten Zeugnissen nicht in bindender Weise gefolgert werden, dergleichen ohne Anwendung der erforderlichen Vorsicht ertheilte Trauungslicenzen aber in der Folge zu Conflicten hinsichtlich der Heimathsverhältnisse der Betheiligten leicht Veranlassung geben können, so wird die K. Regierung wo möglich die

---

a) Vorstehender §. 163. S. 189.

nachträgliche Ausstellung der Aufnahmsurkunde durch die competente Behörde veranlassen, jedenfalls aber in künftigen ähnlichen Fällen die größte Vorsicht und das genaueste Festhalten in der gegebenen Norm entwickeln.

München, den 10. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 165.

Nr. Pr. 13006.

(Die Auswanderung des N. N. aus Lohn nach Ofen in Ungarn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. März wird erwiedert, daß die Comitate in Ungarn zur Ertheilung der Einwanderungsbewilligung nach Eröffnung der k. k. österreichischen Gesandtschaft ddo. 28. Mai 1832 allerdings nicht befugt sind; sondern solche im Wege der Statthalterei und Hofcanzlei eingeholt werden müssen.

München, am 27. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

c. Aushändigung des Vermögens,[a])

α. in klingender Münze.

§. 166.

Nro. Pr. 4550.

M. J. K.

Nachdem Uns der k. k. österreichische Hof unter dem 13. v. Mts. seine Bereitwilligkeit hat erklären lassen, nicht nur die bei Vermögens-Exportationen gegen Bayern seit 1811 verfügten Maaßregeln aufzuheben, und das Vermögen nach seinem ganzen Werthe verabfolgen, sondern auch die zur Versendung schwerer Münze in das Ausland vorgeschriebenen Pässe jedem ertheilen zu lassen, der den wirklichen Bedarf derselben zur Befriedigung der in den Königlichen Bayerischen Staaten befindlichen Erben oder Eigenthümern gehörig erweiset: so finden Wir Uns nach den wechselseitig bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen bewogen, Unsere Verfügung vom

---

a) Mehrere Entschließungen des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern namentlich vom 3. Mai 1813 und 28. Mai 1816, welche die Verabfolgung von Erbschaften in die zum vormaligen Königreiche Italien nun zu dem lombardisch-venetianischen Königreiche gehörigen Staaten nur unter Beschränkungen gestattet hatten, wurden durch eine Verfügung desselben Ministeriums vom 29. April 1820 außer Wirkung gesetzt und daher nicht aufgenommen.

12. April 1811 hiedurch zurückzunehmen a), und zu befehlen, daß nicht nur in künftigen Erbschafts- und Auswanderungsfällen, sondern auch in denjenigen, wo die Vermögens-Exportation noch nicht vollzogen, mithin einem Dritten ein

---

a) Die hiedurch abolierte Entschließung vom 12. April 1811 und die Erläuterungen hiezu vom 31. Mai 1811 und 12. April 1812 lauten wie folgt:

(Vermögens-Exportation nach Oesterreich betr.)

M. J. K.

Da nach den bestehenden Verordnungen die aus Unsern Staaten nach Oesterreich exitirenden Vermögens-Beträge nur in dem dort cursirenden Papiergelde (Banknoten) zu exportiren kommen, so haben Wir zwar bisher ungeachtet des seit einer Reihe von Jahren im Verhältnisse gegen das Metallgeld sehr gesunkenen und täglich schwankenden Werthes dieses Papiergeldes, die Umsetzung und Ausfolgung solcher Beträge nach dessen augenblicklichem Curse geschehen lassen, so daß zur Zeit z. B. als letzterer auf 1000 stand, einer der 100 fl. in Conventionsgeld nach Oesterreich zu verbringen hatte, 1000 fl. in Banknoten, dafür exportiren konnte.

Nachdem nun aber die österreichische Regierung durch ein am 20. Februar l. J. erlassenes und am 15. v. Mts. bekannt gemachtes Patent den Curs seines Papiergeldes gesetzlich fixirt hat, und nach diesem Gesetze die Banknoten auf ein Fünftheil ihres Nennwerthes reduziret, dann die solche Fünftheil repräsentirenden Einlösungsscheine dem Conventionsgeld gleichgestellt sind, so verordnen Wir, daß bey allen Vermögens-Exportationen aus Unseren nach den k. k. österreichischen Staaten, solche mögen mit einer Auswanderung verbunden seyn, oder, wie immer durch Erbschaft, Schankung, Kauf, Tausch, oder Zurückzahlung von Schulden statt finden, von nun an jener gesetzliche Curs zum Richtmaaße genommen, sohin die zu exportireude Summe anders nicht als in den neucreirten Einlösungs-Scheinen, nach derselben Nennwerthe, oder in dem diesen korrespondirenden fünffachen Betrage in Wiener Banknoten, bis zu der letztern gänzlichen Davalvazion (am 11. Febr. 1812.) ausgefolgt werden sollen. In sofern jedoch der in der österreichischen Monarchie gesetzlich statuirte Curs der Einlösungs-Scheine und Banknoten nicht auch in Handel und Wandel gegen das Ausland, und namentlich gegen Bayern, mit dem baaren Gelde al-pari stehen wird, wie dieses wenigstens bisher nicht der Fall ist, darf die nach dem jeweiligen commerziellen Curse resultirende Differenz nicht dem Emigranten, oder dem Eigenthümer des auf andere Weise exitirenden Vermögens zu Gute kommen. Wenn z. B. 100 fl. hiesiger Währung nach Oesterreich zu exportiren kommen, so sind statt derselben 100 fl. in Einlösungs-Scheinen oder 500 fl. in Banknoten zu verabfolgen.

Stünde nun zur Zeit der fraglichen Exportation der Wiener Curs auf Augsburg zu 200 fl., so daß um 100 fl. in sogenannten Einlösungsscheinen, oder was dasselbe ist, 500 fl. in Banknoten zu erhalten, nur 50 fl. Conventionsgeld erforderlich wären, so würde in der That nur die Hälfte der angenommenen Summe nach Oesterreich übermacht werden dürfen.

Es liegt indessen eben so wenig in Unserer Absicht, den aus der jeweiligen Verschiedenheit des gesetzlichen und des commerziellen Kurses des österreichischen Papiergeldes sich ergebenden Ueberschuß Unserm Aerarium zuzueignen, sondern Wir wollen vielmehr, daß in den Fällen, wo die Exportation durch Erbschaft geschieht, wenn Miterben im Lande vorhanden sind, jener Ueberschuß solchen zuwachsen, in allen übrigen Fällen aber derselbe dem Local-Armenfond zufallen solle.

Unser Königliches Commissariat des N. Kreises wird von gegenwärtiger Verfügung der einschlägigen Behörden zu verständigen, auch danach sich selbst zu achten, und beson-

Privatrecht noch nicht erwachsen ist, das Vermögen nicht mehr in Einlösungsscheinen nach dem Nennwerthe, sondern in seinem vollen reelen Betrage, und

---

ders, in soferne die Vermögens-Exportationen mit Auswanderungen verbunden sind, in den hierüber zu erstattenden Gutachten darauf jedesmal die geeignete Rücksicht zu nehmen wissen.

München, den 12. April 1811.

An

sämmtliche Kreis-Commissariate und die Commissariate der Städte also ergangen.

(Geldexportationen nach Oesterreich betr.)

M. J. K.

Es unterliegt keinem Anstande und ist allerdings dem Sinne Unserer Verordnung vom 12. April l. J. über die Zahlungen und Vermögens-Exportationen nach den Oesterreichischen Staaten angemessen, daß dabei auch auf die Verschiedenheit des Münzfußes Rücksicht genommen und Oesterreichischen Gläubigern z. B. genau in demselben Werthe die schuldige Zahlung geleistet werde, in welchen sie gegenseitig ihre Bayerische Gläubiger befriedigen.

Da nun das K. K. Oesterreichische Finanzpatent vom 20. Febr. die Einlösungsscheine in ihrem Nennwerthe dem Konventionsgelde in Wiener Währung d. i. im 20 Guldenfuße gleich setzet, in Unsere Staaten aber nach dem 24 Guldenfuße gerechnet wird, sonach erst 120 fl. Unseres Geldes 100 fl. in solchen Einlösungsscheinen oder 416 fl. 40 kr. in Banknoten ausmachen, so wollen und verordnen Wir, daß, um Unsere Unterthanen hierunter bei ihren Zahlungen nach Oesterreich in ein gleiches Verhältniß mit den nach Bayern debitirenden Oesterreichern zu setzen, alle dahin exitirenden Summen von dem hierländisch auf dem dort üblichen Münzfuß bezahlt und exportirt werden sollen.

Welches dem General-Commissariat des N. Kreises hiemit eröffnet wird.

München am 31. Mai 1811.

An

die General-Commissariate des Salzach-, Unterdonau- und Innkreises also ergangen.

Nro. Pr. 6666.

(Die Vermögens-Exportationen nach Oesterreich betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, die am 12. April v. J. wegen Vermögens-Exportationen nach Oesterreich erlassene Allerhöchste Verordnung rücksichtlich der durch den Wiener Frieden an Uns gekommenen Landesbezirke dahin zu modifiziren, daß denjenigen Unterthanen, welchen Wir in Bezug auf den 10. Articel des Wiener Friedens die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich ertheilen, das Vermögen, welches sie zur Zeit der Auswanderung besitzen, nach seinem vollen Betrage und ohne vorherige Umwechslung in k. k. österr. Bankozettel oder Einlösungsscheine ausgefolgt werde.

Dieß erstreckt sich indessen keineswegs auf solche Vermögens-Exportationen, welche nicht mit der Auswanderung verbunden sind, noch auf solche Unterthanen, welche für sich den 10. Articel des Wiener Friedens nicht anführen können, indem für diese beiden Fälle Unsere Verordnungen vom 12. April und 31. Mai v. J. bis auf weiters ihre volle Kraft behalten.

zwar in klingender Münze an die Erben oder Eigenthümer in den österreichischen Staaten, vorbehaltlich jedoch der Emigrationstaxe, wo solche nach dem Freizügigkeits-Vertrage vom Jahre 1807 statt hat, verabfolgt werde.

Gegenwärtige Unsere Entschließung ist den betreffenden Unterbehörden ohne Verzug zu eröffnen, und über die genaue Befolgung pflichtmässig zu wachen.

München, den 28. März 1816.

An
sämmtliche Königliche General-, Kreis-, Local- und Hofcommissariate also ergangen.

β. ohne Erhebung einer Erbsteuer.

§. 167.

(Die Erhebung einer Erbsteuer von den nach Oesterreich ausgeführten Erbschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Erbsteuer ist eine Abgabe, die in den österreichischen Staaten bei jedem Erbschafts-Anfalle, das Vermögen mag im Lande bleiben, oder exportirt werden, der neue Besitzer mag ein Inländer oder Fremder seyn, erhoben wird.

Da in Bayern unter dieser Bezeichnung keine Auflage besteht,[a] so kann nach dem Geiste und Buchstaben der in Ansehung der Freizügigkeit mit Oesterreich bestehenden Verträge auch keine von den dahin ausgeführten Erbschaften erhoben werden.

Wohl aber wird in solchen Fällen nach dem Gesetze vom 11. September 1825 der treffende Erbschaftsstempel in Anwendung kommen.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird dieses auf den Bericht vom 19. l. M. zur Entschließung erwiedert.

München, den 27. Juni 1831.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

Hiernach habt ihr euch sowohl für die Zukunft zu achten, als auch diejenigen Fälle, wo Wir die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich zwar ertheilt, rücksichtlich der Vermögens-Exportation aber Uns die Entschließung vorbehalten haben, selbst zu verbescheiden.

Da übrigens die Fälle, in welchen die befohlene Modification Unserer Verordnung vom 12. April v. J. eintritt, ohnehin jederzeit zu euerer Kenntniß kommen müssen, so bedarf es einer allgemeinen Ausschreibung Unserer Entschließung nicht, sondern es sind die Unterbehörden lediglich in den vorkommenden Fällen darnach anzuweisen.

München, den 12. April 1812.

An
das Königliche General-Commissariat des Salzach-, Unterdonau- und Innkreises also ergangen.

a) Sie wurde durch Allerhöchste Verordnungen vom 3. März 1800. (Reg. Bl. St. XII. S. 181.) 24. Juli 1801. (ausgeschrieben von der General-Landes-Direction am 31. desselben Monats, Reg. Bl. St. XXXII. S. 495 u. 496.) und vom 7. April 1819. (s. Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1819. St. XXV. S. 889.) in Bayern aufgehoben.

γ. unter Mittheilung legaler Ausweise des Bestandes.

§. 168.

Nro. Pr. 9363.

(Vermögens-Verabfolgung an die N'schen Relicten in Ungarn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 16. März l. J. die Vermögens-Verabfolgung an die NNschen Relicten in Ungarn betr. folgende Entschließung ertheilt.

Da die k. k. österreichische Gesandtschaft bei Vermögens-Verabfolgungen der jenseitigen Unterthanen immer zugleich die Mittheilung legaler Ausweise über den Bestand des Vermögens wünscht, so wird die Königliche Regierung angewiesen, von dem Königlichen Landgerichte Lauf eine solche Nachweisung im bezeichneten Betreffe einzuholen und selbe alsbald an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern einzusenden.

München, den 12. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht der übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

d. Nachträgliche Ertheilung der Erlaubniss zur Auswanderung und Vermögensexportation für alle vor dem 1. Juli 1819 ohne Genehmigung nach Oesterreich ausgewanderten Unterthanen.

§. 169.

Nro. Pr. 4014.

(Auswanderungen nach den k. k. österreichischen Staaten betr.)

M. J. K.

Bei den häufig vorkommenden Bitten, um nachträgliche Bewilligung der Auswanderung und Vermögensexportation in die k. k. österreichischen Staaten, haben Wir Uns überzeugt, daß denjenigen, welche ohne landesherrliche Erlaubniß dahin ausgewandert sind, manche, bei eigenmächtigen Auswanderungen in andere Staaten nicht anwendbare Entschuldigungsgründe zu statten kommen.

Dadurch, und aus Rücksicht auf die bestehenden besonders freundschaftlichen Verhältnisse mit dem k. k. österreichischen Hofe, finden Wir Uns bewogen, andurch zu verordnen, wie folgt:

1. Allen Unsern Unterthanen, welche bis 1. Januar d. J. ohne Unsere Erlaubniß in die k. k. österreichischen Staaten eingewandert sind, wird solche andurch nachträglich ertheilt.
2. Denselben kann daher ihr Vermögen, in soferne es nur wegen unerlaubter Auswanderung oder Ansässigmachung mit Beschlag belegt oder sequestrirt worden seyn sollte, sobald nur die

Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband gehörig nachgewiesen ist, ohne weitere Anfrage verabfolgt werden.

3. Von dieser Begünstigung sind ausgenommen die Deserteurs, und diejenigen, deren Vermögen schon wirklich eingezogen worden ist, solche kann den erstern nie, den letztern aber nur in ganz außerordentlichen Fällen, welche Uns mit Bericht vorzulegen sind, zu Theil werden.
4. Wer nach dem 1. Januar 1819 ohne vorher eingeholte landesherrliche Bewilligung in die k. k. österreichischen Staaten auswandert oder sich daselbst ansässig macht, wird ohne alle Nachsicht nach den bestehenden Gesetzen behandelt.

Da durch diese Unsere Verfügung nur der Auswanderungsconsens für die vor dem 1. Januar 1819 eigenmächtig nach den österreichischen Staaten ausgewanderten oder daselbst seßhaft gewordenen Unterthanen supplirt wird, so versteht sich von selbst, daß dadurch an den, über die Vermögensausfolglassung selbst, und über die Erfüllung gesetzlicher Obliegenheiten von Seiten des Ausgewanderten bestehenden Gesetzen, eine Abänderung nicht gemacht werde.

München, den 27. März 1819.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 170.

(Die Vermögens-Ausführung des N. N. aus N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises Kammer des Innern wird auf den Bericht vom 4. Mai d. J. im Betreff der Vermögens-Ausführung des N. N. aus N. unter Rückschluß der Beilage desselben erwiedert, daß im vorliegenden Falle die Voraussetzung zur Erhebung einer Erbsteuer nicht bestehe, weil N. das ihm schon vor seiner förmlichen Auswanderung angefallene Vermögen und nicht eine ihm als k. k. österreichischer Unterthan in Bayern angefallene Erbschaft exportirt. Was die Bemerkung betrifft, daß die analoge Anwendung des Edictes über Vermögens-Confiscationen vom Jahre 1808 [a]) nicht angemessen gewesen, weil auf N. N. in Folge Rescripts vom 27. März 1819 [b]) dieses Edict nicht einwirken kann, so wird die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, in soferne, als dadurch neben dem Capitalvermögen auch die Ausfolglassung der Zinsen an den N. N. beabsichtet seyn sollte, aufmerksam gemacht, daß dieses Normalrescript nur von der Verabfolgung des Vermögens Erwähnung macht, die Zinsen von dem wegen unerlaubter Auswanderung dem Beschlage unterworfenen Vermögen aber durch allgemeine Anordnung vom 27. Januar 1818, [c]) wenn es nicht unverzinslich bei einer Staatsschuldentilgungskassa ad depositum genommen ist, dem Local-Armenfond zugewiesen sind, deren Ausfolgung sohin nicht statt finden.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 13. November 1830.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) Reg. Bl. St. XLIX. S. 1937.

b) Vorstehende Entschließung.

c) §. 38. S. 52. oben.

§. 171.

Nro. Pr. 1180.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Geschwister N. und N. von N. schon längst vor dem 1. Januar 1819 in die k. k. österreichischen Staaten eingewandert sind, und dem Erstern keine Verletzung der Militärpflicht zur Last liegt, so kommen hier lediglich die Bestimmungen des Normalrescripts vom 27. März 1819 [a]) Ziffer 1 und 2. „Auswanderungen nach Oesterreich betr." zur Anwendung, wonach die Königliche Regierung des Obermainkreises Kammer des Innern wegen Beitreibung der unbedeutenden Vermögensreste der Reclamanten das Geeignete zu verfügen, und jene Reste nach Abzug der dem Localarmenfonde zuzuwendenden Zinsen zur weitern Uebermittlung durch die k. k. österreichische Gesandtschaft einzusenden hat.

München, den 13. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

14. Oldenburg.

§. 172.

Nro. Pr. 17111.

(Die Auswanderung des vormaligen fürstlich Leiningschen Kammerdirectors N. nach Oldenburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern wird auf den Bericht obenbemerkten Betreffes vom 7. Juli l. J. hiemit zur Entschließung erwiedert, daß in dem vorliegenden Falle nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Grundsatz der Reciprocität in Anwendung komme, [b]) sohin von den Söhnen des N. N. die Reluition der Militärpflicht nicht zu fordern sey.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen und der vorgelegte Act zurückzuempfangen.

München, den 15. October 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) Vorstehender §. 169. S. 197.

b) Die großherzoglich Oldenburgische Regierung hatte folgende Erklärung abgegeben:

Auf Ansuchen des Großherzoglichen Staatsraths N. N. wird hiedurch der Wahrheit gemäß, bescheint:

1. „daß derselbe, vermög seiner Anstellung im hiesigen Staatsdienst, für sich und seine Familie die Eigenschaft eines großherzoglich oldenburgischen Unterthans erhalten habe und „in den hiesigen Unterthanenverbande wirklich aufgenommen sey und
2. „daß bei Auswanderung großherzoglich oldenburgischer Unterthanen in die königlich bayerischen Staaten weder eine Nachsteuer noch eine Reluition für die noch nicht das Alter der „Conscriptions- und Militärpflichtigkeit erreicht habenden Söhne gesetzlich gefordert werden „dürfe."

Urkundlich des Insiegels der Regierung.

Oldenburg, den 11. Juni 1831.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

15. Parma.



§. 173.

(Freizügigkeit mit Parma betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Folgende Erklärung in italienischer und deutscher Sprache, durch welche Ihre Majestät die Frau Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Parma ꝛc. das bisherige in jenen Staaten noch bestandene Heimfallrecht gegen die Königlichen Unterthanen außer Wirkung setzt, ist im diplomatischen Wege anher mitgetheilt worden.

Diese Verfügung wird mit Beziehung auf die §. 13., 16., 17. der ersten Beilage zur Verfassungs-Urkunde a) bekannt gemacht.

München, den 18. April 1822.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Abdruck der allegirten Declaration.

Höchste Verfügung, durch welche in den herzoglichen Staaten von Parma das Heimfallrecht gegen die Königlichen Bayerischen Unterthanen abgeschafft wird.

Parma, den 23. März 1822.

Wir Maria Louise, Kaiserliche Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, von Gottes Gnaden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns vorgetragen worden ist, daß die Gesetze des Königreichs Bayern den Fremden die Ausübung der bürgerlichen Rechte und besonders jener der Erwerbung und des Besitzes in dem gedachten Königreiche, niemalen abgesprochen haben,

so erklären Wir:

1. Das Heimfallrecht gegen die Königlich Bayerischen Unterthanen ist in den Staaten von Parma abgeschafft.
2. Dieselbe können demnach der bürgerlichen Rechte genießen, und mithin Güter jeder Art, mit oder ohne Lasten, und sowohl unter Lebenden wie durch Sterbsfälle, es

Dichiacazione Sovrana che abolisa il diretto d'albinaggio negli Stati di Parma in favore de Sudditi de S. M. il Re di Baviera.

Parma, 23. Marzo 1822.

Noi **Maria Luigia** Principessa Imperiale ad Arciduchessa d'Austria, par la grazia di Dio Duchessa di Parma, Piacenza e Guastalla etc. etc.

Essendoci stato sotto posto che la legislazione del Regno di Baviera non ha mai privato i Forestieri dell'uso dei diritti civili, e principalmente di quelli dell'acquisto e della possessione in quel Regno.

Dichiaciamo:

1. il diritto d'albinaggio e abolito negli Stati di Parma in favore de Sudditi di S. M. il Re di Baviera.
2. Essi potranno puciò godere dei diritti civili, e cosi potranne liberamente acquistare beni di qualunque sorta, a titolo oneroso o gratuito, è tanto fra

a) s. S. 11 und 12. oben.

sey durch Testament oder aus rechtmäßiger Erbfolge erworben, als wenn sie Unterthanen des Staates wären.

Gegeben zu Parma, den 23. März 1822.

vivi, che a causa di morte, sia per testamento, sia per successione legitima, comme se fossero Sudditi dello Stato.

Dato a Parma il 23. Marzo 1822.

Reg. Bl. v. J. 1822. St. XIX. S. 516.

§. 174.

(Gegenseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und Parma betr.)

M. J. K.

Nachdem das in den Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla noch allgemein übliche Heimfallrecht gegen Angehörige fremder Staaten, bereits durch die Erklärung vom 23. März d. J. zu Gunsten Unserer Unterthanen aufgehoben worden (Reg. u. Int. Bl. Nr. 19. S. 516—519.) a) und Wir demnächst mit Ihrer Majestät der Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastala, zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs zwischen beiden Staaten einer vollkommenen Freyzügigkeit übereingekommen sind, auch die Auswechslung der beiderseitigen, von besagter Ihrer Majestät unterm 18. Mai, von Uns aber am 10. Juni d. J. vollzogenen Ratification am 23. d. Mts. hieselbst Statt gefunden hat; so soll dieses durch das Reg. und Int. Blatt zu Jedermanns Wissenschaft, besonders Unsere Kreisregierungen, dann andere unmittelbaren wie mittelbaren Behörden, zu schuldiger Nachachtung bekannt gemacht werden, damit der erwähnte Vertrag bei allen vorkommenden Fällen in genauen Vollzug gebracht, sohin rücksichtlich alles Vermögens, welches von nun an, durch Erbschaft, Heirath, Auswanderung, Schankung, Kauf, Tausch, oder wie sonst immer aus Unsere Staaten in die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, exportirt wird, die vollkommene Freiheit von Nachsteuer, Abschoß, Erbsteuer, oder andere dergleichen Abzügen beobachtet und gestattet werde.

München, den 31. Juli 1822.

Reg. Bl. v. J. 1822. St. XXX. S. 729.

16. Preussen.

a. Nachsteuerverhältnisse.

§. 175.

(Den Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht geschlossene und beiderseitig ratificirte Freizügigkeitsvertrag wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung nachstehend bekannt gemacht.

München, den 12. August 1803.

Churfürstlich Bayerisches General-Landes-Commissariat.

---

a) M. vergl. den vorstehenden §. 173.

Freizügigkeitsvertrag zwischen Seiner königlichen Majestät von Preußen und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern.

Durch den XXI. Articel des am 30. Juni 1803 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern geschlossenen Staatsvergleichs a) ist den Unterthanen der ansbach-baireuthischen, und der churfürstlichen pfalzbayerischen Staaten die Freizügigkeit in derjenigen Art bedungen, welche dieser 21. Articel besagt.

Um eines Theils der wohlthätigen Absicht dieser Vereinbarung eine größere Ausdehnung zu geben, andern Theils aber bei diesem Vorhaben diejenigen Bestimmungen und Modificationen anzubringen, und festzusetzen, welche den Verhältnissen der übrigen königlich preußischen Staaten außer den ansbach-baireuthischen Landen angemessen sind, wird der gegenwärtige Staatsvertrag hiemit in nachstehenden Articeln abgeschlossen.

Art. 1.

Zwischen sämmtlichen Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen (außer den ansbach-baireuthischen Landen) auf der einen Seite, und den sämmtlichen Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern auf der andern Seite soll in Zukunft eine Freizügigkeit in der nachstehenden ausgedruckten Art bestehen.

Art. 2.

Bei keinem Vermögensausgange aus jenen Landen in diese, oder aus diesen in jene, es mag solcher Ausgang sich durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schankung, oder auf eine andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationes) erhoben werden.

Art. 3.

Die in dem obenstehenden zweiten Articel festgesetzte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welches in die Cassen der Städte, Märkte, Kammereien, Stifte, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Corporationen fließen würde.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen im Art. I. dieses Vertrages bezeichneten Landen werden demnach gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen dem gegenwärtigen Vertrage untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen, im I. Articel bezeichneten Lande weder Abschoß- noch Abfahrtsgelder fordern, noch nehmen.

Zur Erfüllung dieser gegenwärtigen Festsetzung sollen die obgedachten Rittergutsbesitzer oder Privatberechtigte von den beiderseitigen respectiven Regierungen angehalten werden. Wenn aber dennoch, und wider alles Erwarten Rittergutsbesitzer, oder Privatberechtigte auf eine von beiden Seiten hiezu nicht angehalten werden könnten, so versteht es sich von selbst, daß wider solche Rittergutsbesitzer und Privatberechtigte in Ansehung dessen, was in ihren Gerichtsbezirk aus dem andern Staate eingeführt wird, die Retorsion statt finden solle.

---

a) s. d. Anmerkung a in Bd. I. S. 193. dieser Sammlung.

Art. 4.

Die Bestimmungen der oben stehenden Art. 1. 2. 3. sollen zwar nicht auf vergangene, wohl aber auf alle jetzt pendente Fälle gehen, ferner namentlich rc.

Art. 5.

Die Freizügigkeit, welche der gegenwärtige Vertrag festsetzt, beziehet sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach dieses Vertrags ungeachtet, diejenigen königlich preußischen, und diejenigen churfürstlich pfalzbayerischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthanen bei Strafe auffordern, vor Auswanderung, um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten. — Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten, und über die Pflichten des Auswandernden keiner der hohen, gegenwärtigen Vertrag schließenden Theilen, in Ansehung der Gesetzgebung in den respectiven Staaten beschränkt.

Der gegenwärtige Staatsvertrag ist vermöge der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen dem wirklichen geheimen Staats-, Kriegs-, Cabinets- und dirigirenden Minister, Carl August Freiherrn von Hardenberg, Ritter der königlichen Orden, und von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern dem geheimen Rathe, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Chevalier de Bray, des rothen Adler- und Maltheserordens Ritter, ertheilten respectiven Vollmachten heute zwischen diesen Bevollmächtigten abgeschlossen, und zweimal gleichlautend ausgefertigt werden, soll auch binnen vier Wochen, und wenn es seyn kann, früher von beiden hohen contrahirenden Theilen ratificirt werden, welchem nächst die Ratificationen gegen einander ausgewechselt werden sollen. Wenn aber diese Ratificationen erfolgt seyn werden, so soll die Kraft und die Wirksamkeit des gegenwärtigen Staatsvertrags nicht nur von dem heutigen Tage an gerechnet werden, sondern es solle auch insbesondere die Bestimmung des 4. Articels desselben sofort in Kraft und Wirksamkeit gesetzt werden.

Geschlossen, ausgefertigt und von beiden Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Pettschaften besiegelt zu Berlin den 23. Mai 1805.

Reg. Bl. v. J. 1805. St. XXXIII. S. 826.

§. 176.

(Erklärung über die Anwendung des Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Preußen betr.)

M. J. K.

Die hier beifolgende wechselseitig genehmigte Erklärung über die Anwendung des zwischen Unsern und den königlich preußischen Staaten am 23. Mai 1805 geschlossenen Freizügigkeitsvertrags a) auf den gegenwärtigen Länderbestand beider Reiche wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 26. Juni 1811.

Abdruck der angeführten Erklärung.

Am 23. Mai 1805 ist zwischen den respectiven Regierungen der bayerischen und preuſ-

---

a) s. den vorstehenden Vertrag.

ssischen Staaten eine Convenzion wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes geschlossen worden.

Diese Convenzion erklären jetzt beide gedachte Regierungen gegenseitig in nachstehender Art anwendbar auf den respectiven gegenwärtigen Länderbestand beider Reiche, nämlich dahin für anwendbar, daß

1. bei keinem Vermögensausgang aus den Königlich Bayerischen Landen in die königlich preussischen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schankung, oder auf andere Art, ergeben, irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtgeld (census emigrationis) erhoben werden soll;

2. daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und a ufdasjenige Abfahrtgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtgeld erstrecken soll, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kammereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Corporationen fließen würden.

   Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen respective Königlich Bayerischen und königlich preußischen Landen, werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande, weder Abschoß noch Abfahrtgeld fordern, noch nehmen.

   Zur Erfüllung dieser gegenwärtigen Festsetzung sollen die obgedachten Rittergutsbesitzer und Privatberechtigten, von den beiderseitigen respectiven Regierungen angehalten werden. Wenn aber dennoch und wider alles Erwarten, Rittergutsbesitzer oder Privatberechtigte, auf einer von beiden Seiten, hiezu nicht angehalten werden könnten; so versteht es sich von selbst, daß wider solche Rittergutsbesitzer und Privatberechtigte, in Ansehung dessen, was in ihre Gerichtsbezirke aus dem andern Staate eingeführt wird, die Retorsion statt finden soll;

3. daß die Bestimmungen der obenstehenden Articel 1. und 2. sich auf alle am 23. Mai 1803 pendent gewesene, und etwa noch nicht abgemachte Fälle, ingleichen auf alle seit jenem Tage vorgekommene, noch unbeachtete, so wie überhaupt auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle, erstrecken sollen;

4. daß die Freizügigkeit, welche in obigen 1. 2. und 3. Articel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll. Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich Bayerischen — und diejenigen königlich preußischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten, und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen in Ansehung der Gesetzgebung in den respectiven Staaten beschränkt.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Preußen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter

gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich Bayerischen und königlich preußischen Staaten haben.

München, den 26. Juni 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. XLII. S. 820.

§. 177.

(Erklärung über die Anwendung des Freizügigkeitsvertrags mit dem Könige von Preußen betr.)

M. J. K.

Die beifolgende, wechselseitig genehmigte Erklärung über die Anwendung des zwischen Unsern und den königlichen preußischen Staaten am 23. Mai 1805 geschlossenen Freizügigkeitsvertrages a) auf den gegenwärtigen Länderbestand beider Reiche, wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 1. März 1817.

Die Königlich Bayerische Regierung und die königlich preußische Regierung sind miteinander dahin übereingekommen, und erklären hiemit:

Daß gegenwärtig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich Bayerischen nach den königlich preußischen Landen, und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiscus oder Privatberechtigten, Communen oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb am 26. Juni 1811 zwischen der königlich preußischen und der Königlich Bayerischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft b) auf sämmtliche jetzige königlich preußische und Königlich Bayerische Staaten Anwendung finden, daß mithin in allen denjenigen innerhalb der respectiven beiden Lande jetzt etwa anhängigen und vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem Königlich Bayerischen und von den königlich preußischen Ministern vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München, den 12. Januar 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. X. S. 162.

§. 178.

(Die gegenseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und Preußen betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 1. vorigen Monats c) die Anwen-

---

a) Vorstehender §. 175. S. 201.

b) s. §. 176. S. 203.

c) Vorstehender §. 177.

dung des seit 1805 zwischen Bayern und Preußen bestehenden Freizügigkeitsvertrages auf den gegenwärtigen Umfang beider Staaten Unserer Seits extendirt haben, finden Wir Uns nunmehr durch weitere Anträge Seiner königlich preußischen Majestät bewogen, zu verordnen, daß alle bis dahin, in Bezug auf die neuen königlich preußischen Besitzungen ad depositum genommenen Nachsteuerbeträge, den sich darum meldenden Interessenten ohne weiters zurückgegeben werden sollen; wonach sämmtliche betreffende Behörden in den ältern und neuern Bestandtheilen des Königreichs sich schuldigst zu achten haben.

München, den 23. April 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. XVIII. Seite 409.

§. 179.

Nro. Pr. 5984.

(Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten betr.)

M. J. K.

Wir haben unterm 29. Juli 1817 [a]) die sämmtlichen Regierungen anweisen lassen, daß einsweilen gegen Oesterreich die bisher retorsiv eingeführten Abgaben, als die Emigrations-taxe, das sogenannte Militärabfahrtsgeld, dann das gutsherrliche und städtische Abfahrtgeld und gegen Preußen dasjenige gutsherrliche Abfahrtgeld, was etwa in Folge des durch die Declaration vom 1. März 1817 [b]) (Reggsbl. 1817. S. 162.) auf alle Staaten wechselseitig ausgedehnten Freizügigkeitsvertrags vom Jahre 1811. §. 2. gegen einige Rittergutsbesitzer und Privatberechtigte bisher erhoben worden wäre, zwar auch noch ferner erhoben, jedoch lediglich ad depositum genommen werden sollen.

Wir sind seitdem unterrichtet worden, daß von der Krone Preußen in den mit andern deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Freyzügigkeitsverträgen die in dem Beschluße der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen [c]) selbst auf die nicht deutschen Provinzen ausgedehnt wurden. Da nun diese ausdrücklich die Aufhebung des Standesherr- oder Patrimonialgerichtsbesitzers zuständigen Abfahrtgeldes enthalten, so können Wir mit Sicherheit annehmen, daß, wenn gleich der Freizügigkeitsvertrag vom J. 1811 [d]) einigen Rittergutsbesitzern und Privatberechtigten das gutsherrliche Abfahrtgeld überhaupt vorbehielt, solches jetzt nicht mehr erhoben werde, wie denn auch die Declaration vom 1. März 1817, wodurch jener Freizügigkeitsvertrag auf alle Staaten wechselseitig ausgedehnt worden ist, die Aufhebung des Privatberechtigten zustehenden Abfahrtgelder im Allgemeinen ausspricht. Wir wollen daher, daß von der angeordneten Deponirung eines solchen Abfahrtsgeldes gegen die Krone Preußen Umgang genommen, und gegen diese Unsere Verordnung vom 29. Juli 1817 [e]) ohne Beschränkung in Vollzug gesetzt werde. Was hingegen die k. k. österr. Staaten betrifft, so ist uns zur Anzeige gebracht worden, daß in denselben eine Kundmachung der in der Bundestagssitzung vom 23. Juni 1817 über die Nachsteuer und Abzügsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten ge-

---

a) und e) s. §. 93. S. 113.

b) s. § 177. S. 205.

c) s. d. Anmerkung e. S. 113.

d) s. §. 177. S. 205. oben.

faßten Beschlüsse nicht erfolgt sey, und Wir müssen daher voraussetzen, daß dort die oben angeführten Abgaben bei Auswanderungen in Unsere Staaten auch noch fortwährend erhoben werden; daher Wir es auch bis auf weiteres bei der angeordneten Deponirung der retorsive eingeführten Abgaben bewenden lassen müssen. Wonach sich also zu achten ist.

München, den 17. April 1819.

An
sämmtliche Regierungen also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung:

a. des Rezatkreises am 24. April 1819.
b. des Obermainkreises am 26. April 1819.

b. Verfahren bei verbotswidrigen Auswanderungen.

§. 180.

Nro. Pr. 14184.

(Das Gesuch des N. N. um nachträgliche Erlaubniß zur Auswanderung und Vermögensexportation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da von Seite Preußens die officielle Erklärung vorliegt, daß denjenigen preußischen Unterthanen, welche blos ohne Erlaubniß nach Bayern ausgewandert sind, ohne sich zugleich der Militärpflicht zu entziehen, bei Erwiederung des Reciprocums von Seite Bayerns, der nachträgliche Auswanderungs- und Vermögens-Exportationsconsens ertheilt werden soll: [a]) so erhält die kgl. Regierung des Obermainkreises die mittelst Berichts vom 9. November v. Js. einbeförderten Acten, das Gesuch des N. N. und N. N. um nachträgliche Erlaubniß zur Auswanderung und Vermögensexportation betr. mit dem Auftrage zurück, hinsichtlich der Militärpflichtigkeit-Verhältnisse des N. N. in Gemäßheit der hieher anwendbaren Verordnungen — insbesondere derjenigen über landesabwesende Cantonisten vom 30. März 1810 und 6. Juni 1811 die nöthigen Ergänzungen zu veranlassen, und die Resultate mit weiterm gutachtlichen Antrage zur Vorlage zu bringen. [b])

Was dagegen den N. N. von N. betrifft, so hat es zwar bei der Allerhöchsten Entschließung vom 4. December 1824, wonach von militärfiscalischen Ansprüchen auf das ihm in den Jahren 1819 — 1821 angefallene Vermögen Umgang genommen worden ist, sein Verbleiben.

---

a) In Preußen wird nur derjenige, welcher, um sich der Militärpflicht zu entziehen, außer Land sich begiebt, nach gehörter Sache durch Urtel und Recht, des Vermögens für verlustig erklärt. Wer aber bloß ohne Erlaubniß auswandert, hat nach einer preußischen Verordnung vom 15. September 1818 und dem §. 139. Titel 17. Th. II. des allgemeinen Landrechts nur eine sogenannte willkührliche Strafe zu gewärtigen, welche 50 Rthlr. in Geld oder 6 Wochen Gefängniß nicht übersteigen darf.

b) Das hier ausgesprochene Prinzip, daß die Gesuche um nachträgliche Auswanderungserlaubniß nicht a limine abzuweisen, sondern wegen Erwiederung des Reciprocums von Seite Preußen zu instruiren, und sodann zu Allerhöchster Entscheidung vorzulegen seyen, rechtfertigt die Aufnahme dieser Entschließung.

In Betracht jedoch, daß N. N. bei seiner im Januar 1813 erfolgten Abschreibung in den Regimentslisten seine Dienstzeit noch nicht vollendet hatte, sohin von dem Augenblicke an, da ihm die Möglichkeit zur Rückkehr in sein Vaterland gegeben war, als Deserteur betrachtet werden kann, wird auf sein Gesuch um Ausfolglassung seines Vermögens so lange nicht eingegangen, bis er die in seiner Vorstellung enthaltene Angaben näher zu bescheinigen vermag, und von Seite Preußens für ähnliche Fälle Befolgung des Reciprocums zugesichert ist.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises hat daher dieses Vermögen nach seinem dermaligen Betrage genau herstellen, und bis auf weiters nach dem allgemeinen Rescripte vom 27. Januar 1818, die Behandlung des in Beschlag genommenen Vermögens Ausgewanderter betreffend, behandeln zu lassen.

München, den 23. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

c. Erfüllung der Militärpflicht.

§. 181.

Nro. Pr. 10341.
(Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf Auswanderungen von und nach Preußen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von Seite Preußens ist die allgemeine Anordnung zugesichert worden: daß männliche Individuen eines mit Preußen in Cartelverhältnissen stehenden Staats, die sich noch im militärpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im preußischen Staate von den dortigen Behörden nicht eher gestattet werde, als bis dieselben sich durch einen Auswanderungsconsens oder durch eine glaubhafte Bescheinigung wegen erfolgter Erfüllung der Militärpflicht gehörig ausgewiesen haben würden.

Bei der einleuchtenden Zweckmäßigkeit und dem gegenseitigen Vortheile einer solchen Verfügung sind daher die untergeordneten Polizeibehörden auf die Beobachtung eines gleichen Verfahrens rücksichtlich der aus Preußen einwandernden Personen männlichen Geschlechts anzuweisen.

Da übrigens die Dauer der Militärpflichtigkeit in Bayern sich nur vom 21. bis ins 23. Lebensjahr erstreckt, nach der königlichen preußischen Gesetzgebung aber die Verpflichtung zum stehenden Heere zwischen das 17. und 25. Lebensjahr fällt, und den in diesem Alter stehenden Individuen der Auswanderungsconsens vorenthalten werden kann, so soll nach §. 67. des Heerergänzungsgesetzes a) dem Grundsatze der Reciprocität zufolge auch in Ansehung der nach Preußen auswandernden Königlichen Bayerischen Unterthanen das freie Wegziehen zwischen dem 17. und 25. Lebensjahre beschränkt seyn, von diesem Alter aber an, so wie vor dem 17. Lebensjahre durchaus nicht gehindert werden.

Die Königliche Regierung des N. Kreises hat über den genauen Vollzug gehörig zu wachen.

München, den 25. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen K. d. J. sämmtlicher Kreise also ergangen.

---

a) M. vgl. die Abth. X.

d. Nachweis der Aufnahme in den Unterthansverband.

§. 182.

Nro. Pr. 27454.

(Die Auswanderung des N. N. nach Preußen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichts vom 8. August d. Js. folgen mit der Entschließung zurück, daß nachdem durch das Schreiben der königlichen preußischen Regierung zu Erfurt das Dorfgericht zu N. als zuständig zur Ertheilung eines vollgültigen Aufnahmszeugnisses anerkannt worden ist a), die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an den N. N. keinen Anstand finde.

München, den 1. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

17. den fürstlich Reussischen Landen.

§. 183.

(Die Freizügigkeit mit den fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir, auf den an Uns gebrachten Antrag der Fürsten von Reuß, jüngerer Linie, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen die Einführung einer vollkommenen Freizügigkeit zwischen dem Königreiche und den Landen besagter jüngerer Linie des fürstlich Reuß-Plauenschen Gesammthauses genehmigt haben, so werden andurch sämmtliche Unsere General-Kreis- und Local-Commissariate auf nachstehende Bestimmungen zur durchgängigen Nachachtung angewiesen.

I. Zwischen sämmtlichen Königlich Bayerischen Staaten und den fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie soll von nun an aller Vermögens-Abzug, unter was immer für einem Namen von Nachsteuer, Abschoß oder dergleichen, derselbe bisher in gegenseitigen Kaufs-, Tausch-,

---

a) Bemerkenswerth als Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften, welche bei Auswanderung nach andern Staaten, z. B. nach Oesterreich solche Aufnahmsscheine von Gemeinden, Magistraten und Verwaltungsämtern zur Ertheilung der Auswanderungserlaubniß für nicht genügend erklären. Zum Verständniß dieser Anordnung dient, daß jeder nach Preußen Eingewanderte sich nur vor der Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er sich niederzulassen wünscht, über seine Unbescholtenheit, Fähigkeit sich zu ernähren, und über die Erfüllung seiner etwaigen Militärpflicht gegen den Staat, welchem er bisher angehörte, auszuweisen hat, worauf diese Behörde über seine Aufnahme als Ortsangehöriger und dadurch über seine Staatsangehörigkeit entscheidet. Besondere, die Zusicherung der Aufnahme enthaltende Urkunden der höhern Behörden und Stellen werden in der Regel nicht ertheilt.

Schenkungs-, Erbschafts-, Auswanderungs- oder andern mit einer Vermögens-Auszziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, gänzlich aufhören.

II. Hiebei soll nicht auf die Zeit des Vermögensanfalls, sondern auf den Zeitpunct der wirklichen Exportation gesehen werden.

III. In gegenwärtiger Convention sind alle wechselseitigen Unterthanen, folglich auch die Gutsbesitzer, die Städte und andere Gemeinheiten, welche die Nachsteuer sonst zu erheben berechtigt seyn mögen, mitbegriffen.

IV. Und da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach einzig auf das Vermögen, nicht auf die Personen sich bezieht, so bleiben dieser Uebereinkunft unbeschadet, diejenigen Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche die Königlich Bayerischen Unterthanen bei Strafe der Vermögens-Confiscation auffordern, vor der wirklichen Ansässigmachung in auswärtigen Staaten die Königliche Auswanderungsbewilligung nachzusuchen.

V. Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Reluirung der Militärpflichtigkeit in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freizügigkeit unerachtet, statt finde.

Diese Freizügigkeits-Convention lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 30. October 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. LXXI. S. 1649.

§. 184.

Nro. Pr. 30786.

(Die Militärpflichtigkeit bei Auswanderungen in die fürstlich Reuß-Plauenschen Lande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der fürstlich Reuß-Plauenschen Landesdirection ist zur Erleichterung der gegenseitigen Ein- und Auswanderungen in die Königlichen Bayerischen und respectiven fürstlich Reuß-Plauenschen Lande die allgemeine Anordnung zugesichert worden:

„Daß mit Ausnahme der wirklich eingereihten und durch den militärischen Diensteid „Verpflichteten, welche bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre, oder in Kriegszeiten noch länger „dienstpflichtig bleiben, jedem Unterthan, der das 19. Lebensjahr noch nicht angetreten, oder das „24. bereits zurückgelegt hat, die Auswanderung in das Königreich Bayern, ohne Rücksicht auf „das Militärpflichtigkeitsverhältniß, verstattet werden soll."

In Erwiederung dieser Anordnung sind daher die untergeordneten Polizeibehörden zu ermächtigen, auf gleiche Weise, sohin mit Ausnahme der bereits in die active Armee wirklich Eingereihten, denen die Erledigung der für die Friedens- so wie für die Kriegszeiten gesetzlich festgesetzten Dienstzeit obliegt, jedem bayerischen Unterthan, welcher das 19. Lebensjahr noch nicht angetreten, oder das 23. ohne Verletzung der gesetzmäßigen Verpflichtungen bereits zurückgelegt hat,

bei Auswanderungen in die fürstlich Reuß-Plauenschen Lande in Beziehung auf die Militärpflicht kein Hinderniß zu setzen.

München, den 13. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

18. Russland. (Polen.)

a Nachsteuerverhältnisse.

α. gegen Russland.

§. 185.

(Bedingte Freizügigkeit mit Rußland betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch eine, nach Allerhöchster Anordnung mit dem kaiserlich russischen Ministerium ausgewechselte Erklärung ddo. St. Petersburg den 1. November 1824 ist in Gemäßheit der kaiserlich russischen Ukase vom 2. Juni 1823, das zum Vortheil des Allerhöchsten Aerars ausgeübte Abzugsrecht, für die Fälle wechselseitig abgeschafft, wo Erbschaften oder anderes Vermögen aus Rußland an dießseitige, so wie aus Bayern an kaiserlich russische Unterthanen ausgeantwortet werden solle.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß 1) diese Befreiung sich vor der Hand noch nicht auf das Königreich Polen erstreckt, daß 2) dieselbe in der vorstehenden Art nicht blos für alle künftige, sondern auch für jene Fälle statt finden soll, wo vom 1. November dieses Jahres an gerechnet, die gedachten Abzüge noch nicht wirklich und definitiv erhoben worden sind, daß übrigens 3) nach einer ausdrücklichen Erläuterung die bisherigen Abzüge bei Auswanderungen noch fortbestehen sollen.

München, den 17. December 1824.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg. Bl. v. J. 1825 St. I. S. 7.

β. gegen Polen.

§. 186.

(Die Ausdehnung der bestehenden Freizügigkeit zwischen Bayern mit Rußland auf das Königreich Polen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungs- und Intelligenzblatte des Königreichs v. J. 1825 Seite 7 pub-

licirte Erklärung ddo. 1. November 1824, die bedingte Freyzügigkeit mit Rußland betreffend a) soll nunmehr zu Folge einer nachträglichen Uebereinkunft, und zwar vom heutigen Tage an, gleichmäßig und dem vollständigen Inhalte nach, auf das Königreich Polen und die polnischen Unterthanen in Bayern, wie auf Bayern und die Bayerischen Unterthanen im Königreiche Polen, ausgedehnt, und in wirkliche Anwendung gebracht werden. — Welches zur allgemeinen Nachachtung nach den Grundsätzen der Reciprocität auf Allerhöchsten Befehl hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 21. November 1828.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg. Bl. St. XLVIII. S. 657.

§. 187.

Nro. Pr. 1364.

(Die Auswanderung des N. N. nach Warschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. l. M. die Auswanderung des N. N. nach Warschau betr. wird die Königliche Regierung ermächtigt, den N. N. die Auswanderungsbewilligung nach Warschau nachträglich zu ertheilen.

Da nach der Bekanntmachung vom 17. Dec. 1824 bedingte Freizügigkeit mit Rußland betr. b) bei Auswanderungen die bisherigen Abzüge noch fortbestehen sollen, so kann in dem vorliegenden Falle von der Erhebung der verordnungsmäßigen Nachsteuer, welche nach der Verordnung vom 6. Juli 1804 über Auswanderungen, in 10 pro Ct. besteht, c) nicht Umgang genommen werden.

Hinsichtlich der Reluition der Landwehrpflicht des Bittstellers wird die Königliche Regierung auf den §. 12. der Verordnung vom 7. März 1826 d) die Landwehr betr. hingewiesen.

München, den 26. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

b. Erfüllung der Militärpflicht e)

§. 188.

Nro. Pr. 11589.

(Auswanderung nach Rußland, solcher Söhne, welche der Militärconscription noch nicht Genüge geleistet haben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Be-

---

a) u. b) s. §. 185. S. 211.

c) s. §. 47. S. 62.

d) s. d. Einleitung S. 76. oben und Abthl. X. unten.

e) Ueber Reluition der Landwehrpflicht siehe die vorstehende Entschließung vom 26. Januar 1833.

richt vom 9. April d. J. Auswanderung nach Rußland solcher Söhne, welche der Militärconscription noch nicht Genüge geleistet haben, betr. folgende Entschließung ertheilt. Soferne diejenigen Individuen, welche nach Rußland auszuwandern gesonnen sind, die erforderliche Nachweisung über ihre und ihrer Angehörigen eventuelle Aufnahme in den russischen Unterthansverband, sowie über den Besitz der Mittel zur Bestreitung der weiten Reise beigebracht haben, hat die Königliche Regierung das Verhältniß der mitauswandernden Söhne, welche der Militärconscription noch nicht Genüge geleistet haben, nach § 67. des Heerergänzungs-Gesetzes zu beurtheilen, wornach in den angezeigten Fällen denjenigen, welche noch nicht im Alter der Conscriptionspflichtigkeit stehen, die Auswanderung nicht zu erschweren ist, diejenigen aber, welche bereits in das Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit eingetreten, und diensttauglich sind, einen diensttauglichen Ersatzmann zu stellen haben. Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 19. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung:
a. des Regenkreises am 3. Juli 1832.
b. des Oberdonaukreises am 3. Juli 1832.

19. Sachsen.
(Königreich.)

a. Freizügigkeits-Verhältnisse.

§. 189.
(Den mit Churfachsen bestätigten Freizügigkeits-Vertrag betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem vermög höchsten Rescripts vom 4. Januar l. J. Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht haben, die zwischen dem Durchlauchtigsten Churfürsten Carl Theodor Höchstseligen Angedenken und dem Durchlauchtigsten Churfürsten Friedrich August von Sachsen im Jahre 1794 wegen wechselseitiger Aufhebung des landesherrlichen Freigelds getroffene Uebereinkunft, jedoch mit dem Beisatze zu bestätigen, daß diese Nachsteuer und Abschoßconvention auf die Niederländische Besitzungen des Marquisates Bergenopzoom und die Herrschaft Ravenstein noch zur Zeit sich nicht erstrecke, so wird die erwähnte höchste Uebereinkunft zu Jedermanns Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung hiemit in ihrem vollen Inhalte bekannt gemacht.

München, den 3. Februar 1800.

Churfürstliche Landesdirection.

Abdruck der allegirten Uebereinkunft.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Theodor Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und

Niederbayern, des heil. römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, zu Gülich Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldeny, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, was massen Wir in Betracht der mancherlei Beschwernissen, welche bei dem Wegziehen beiderseitiger Landeseingesessenen und Unterthanen mit ihrem Vermögen außer Land, ingleichen bei Verabfolglassung desselben in Erbschafts- und andern Fällen, wegen Entrichtung des Abzuggeldes sich zu ereignen pflegen, Uns mit ihrer des Herrn Churfürsten von Sachsen, Liebden hahin vereiniget haben, daß dergleichen Abschoß- oder Abzugsgeld, in Ansehung sämmtlicher beiderseitiger Landeseingesessenen und Unterthanen ohne Unterschied des Standes, in allen den Fällen, da das Abzugsgeld zeither in die landesherrlichen Cassen geflossen ist, — in Zukunft wechselseitig gänzlich aufgehoben seyn solle, dergestalt, daß sowohl von denen, welche aus churpfälzischen und bayerischen, dann Herzoglich gülich und bergischen Landen in die gesammten Lande des Herrn Churfürsten von Sachsen Liebden, oder aus dessen Landen in die obbenannte Unsere sich mit ihrem Vermögen wenden wollen, als auch von Seiner Liebden Landeseingesessenen und Unterthanen, welche in diesseitige Landen Erbschaften oder anders Eigenthum zu erheben hätten, und in Seiner Lande brächten, so wie von diesseitigen Landeseingesessenen und Unterthanen, welche in jenseitigen Landen, Erbschaften oder anders Eigenthum zu erheben hätten, und in Unsere Lande brächten, keine Abzugs-Abschoß-, Zehend oder Nachsteuergelder oder wie sie sonst Namen haben möchten, in soferne selbige der landesherrlichen Cassen gehören würden, gehoben, noch gefordert werden sollen; dahingegen den Patrimonial- oder sonstigen Obrigkeiten, welche eine gegründete Befugniß von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften und anderm Vermögen Abzugsgeld zu erheben zustehe, sothane Befugniß, da ferner sie nicht in einzelnen Fällen obrigkeitliche Reversalien de observando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einschränkung auszuüben übernommen bleiben, jenen aber, welche dergleichen Befugniß zu Erhebung des Abzuggeldes rechtsbeständiger Weise nicht hergebracht haben, sich dessen unter dem Vorwande der Retorsion anzumassen nicht gestattet seyn solle. Zu dessen Urkunde und Bekräftigung haben Wir diese Unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben, und Unser Churfürstl. Insiegel derselben aufdrucken lassen. So geschehen und gegeben

München, den 21. September 1794.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nr. 12. S. 35.

Reg. Bl. v. J. 1800. St. VIII. S. 125.

b. Verfahren bei verbotswidrigen Auswanderungen.

§. 190.

(Die Vermögens-Ausfolglassung an den ohne Erlaubniß ausgewanderten N. N. von N. betr.)

L. K.

Da das Vermögen des N. N. von N. nicht wegen verletzter Militärpflicht, sondern wegen der ohne Erlaubniß vollzogenen Auswanderung nach Leipzig dem Beschlage unterliegt, in solchen Fällen aber von Seite Sachsens nach einer vorliegenden offiziellen Erklärung, der freien Auslieferung des angestammten Vermögens an sächsische in Bayern angesiedelte Landeskinder statt-

gegeben wird: so wollen Wir in Gnaden genehmigen, daß jener Beschlag aufgehoben, und dem N. N. nach vorgängiger Berichtigung der treffenden Gebühr für den Militärpflichtigkeits-Entlassungsschein sein Vermögen verabfolgt werde. [a])

Dieses wird euch auf den Bericht vom 26. Mai l. Jrs. zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 3. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

20. Sachsen-Coburg,
(jetzt Sachsen-Coburg-Gotha.) [b])

a. Freizügigkeits-Verhältnisse.

§. 191.
(Freizügigkeit mit Sachsen-Coburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den besondern Antrag des Herrn Her-

---

a) Bemerkenswerth wegen des Prinzips, daß solche Gesuche um nachträgliche Auswanderungs-Erlaubniß nicht a limine abzuweisen, sondern zu Allerhöchster Entscheidung zu instruiren sind.

b) Ein Ländertheilungs-Vertrag vom 15. November 1826 begründete nach Erlöschung des Sachsen Gotha'schen Mannsstammes für die Fürstenhäuser Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Meiningen neue Territorialverhältnisse, welche auf die Beurtheilung der Anwendbarkeit der nachfolgend aufgenommenen Verträge nicht ohne Einfluß sind. Derselbe lautet wie folgt:

„Wir Friedrich, Wir Ernst, Wir Bernhard Erich Freund, von Gottes Gnaden Herzoge „zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, „Markgrafen zu Meissen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, „Herren zu Ravenstein u. s. w.

„Fügen hiemit zu wissen: Bekanntlich haben Wir, nachdem durch das am 11. Februar v. J. „erfolgte Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Friedrich IV., Herzogs „zu Sachsen Gotha und Altenburg, dieses Herzogliche Haus in seinem Mannesstamme erloschen „ist, die dadurch Uns angefallenen Gotha- und Altenburgischen Lande, bis zu einer endlichen „Einigung darüber, in gemeinschaftlichen Besitz nehmen, und bisher gemeinschaftlich verwalten „lassen.«

„Auf Unser gemeinschaftliches Ersuchen haben Seine Königliche Majestät von Sachsen die Lei„tung und Vermittlung bei den Unterhandlungen über die beabsichtigte Auseinandersetzung über„nommen. Sehr bald hat sich Uns dabei die Ueberzeugung aufgedrängt, daß eine dem Wohl „Unserer gesammten Lande entsprechende Theilung nur in sofern möglich seyn würde, als zu gleicher „Zeit einige gegenseitige Abtretungen Uns angestammter Länder und Landestheile statt fänden.

zogs von Sachsen Coburg Durchlaucht unterm 15. dieses Monats beschlossen haben, zwischen den sämmtlichen churfürstlichen, und den jenseitigen Landen von diesem Tage an eine vollkom-

---

„So schmerzlich dergleichen Opfer Unsern landesväterlichen Herzen auch immer fallen mochten, „so haben Wir doch den sie heischenden höhern Rücksichten nachgegeben, wodurch endlich zu „Hildburghausen am 12. November d. J. unter Königlich Sächsischer Vermittlung, ein von Uns „nachmals unterm heutigen Tage ratificirter Vertrag über die ganze Successionsangelegenheit zu „Stande gekommen ist, nach welchem

„A. Wir, Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen, Unserer gesammten bisherigen Lande, „Wir Herzog Ernst zu Sachsen Coburg-Saalfeld, das Fürstenthum Saalfeld, das Amt „Themar, und die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Coburgischen Ortschaften,

„Wir, Herzog Bernhard Erich Freund zu Sachsen-Meiningen, die Kammergüter „Kahlenberg und Gauerstadt, abtreten, und diese gegenseitig abzutretenden und die Uns neu- „erlich angefallenen Gotha-Altenburgischen Lande von nun an, folgendermassen vertheilt, be- „sitzen werden: Es gelangt nämlich

„B. an Uns, Herzog Friedrich, das Fürstenthum Altenburg mit Ausschluß der nach den wei- „ter unten (unter D.) vorkommenden Bestimmungen, an Sachsen-Meiningen fallenden Lan- „destheile, aber mit der bisher von Sachsen-Hildburghausen ausgeübten Lehnsherrlichkeit an „dem Rittergute Schwanditz im Altenburgischen, insbesondere aber auch mit den eilf Dorf- „schaften: Ammelstädt, Bucha, Dienstädt, Etzelbach, Gräfendorf, Oberhasel, Kobkewitz, Lan- „genorla, Mötzelbach, Saalthal und Schweinitz;

„C. an Uns, Herzog Ernst, das Herzogthum Gotha ohne das Amt Kranichfeld und ohne den „bisher Gothaischen Antheil an Römhild, die bisher Hildburghausenschen Aemter Königsberg „und Sonnenfeld, letzterer jedoch ohne die dazu gehörig gewesenen Lehnschaften im Meinin- „ger Oberland, und die in dem Fürstenthum Coburg gelegenen, bisher Meiningischen Kam- „mergüter Kahlenberg und Gauerstadt, mit welchen neu erworbenen Ländern und Landes- „theilen Wir von nun an noch ferner das Fürstenthum Coburg ohne die auf dem linken „Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften, jedoch mit den Fluren und Zubehörungen solcher „Ortschaften besitzen werden, welche auf dem rechten Ufer der Steinach liegen, dergestalt, daß „Uns namentlich auch die Ortschaften Fürth am Berg und Horb mit ihren ganzen Fluren „verbleiben;

„D. an Uns, Herzog Bernhard Erich Freund, das Herzogthum Hildburghausen, mit allei- „niger Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, und der Lehnsherrlichkeit an dem „Altenburgischen Rittergute Schwanditz, das Fürstenthum Saalfeld, die bisher zum Fürsten- „thum Coburg gehörig gewesenen, auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften: „Mupperg, Moggen, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmüß und die sämmtli- „chen sogenannten Wüstungen, und zwar diese Ortschaften mit allen ihren, auch mit den „auf dem rechten Steinach-Ufer gelegenen Zubehörungen, das Amt Themar; das bisher zu „Gotha gehörig gewesene Drittheil des Amtes Römhild; das bisher Altenburgische Amt „Camburg mit der Saline Neusulza und mit der vom Weimarischen Gebiete umgebenden „Parzelle Vierzehnheiligen; der an das Amt Camburg gränzende Theil des Amtes Eisenberg, „namentlich die Ortschaften: Thierschneck, Molau, Kaselirchen, Kauerwitz, Uttenbach, Seu-

mene Freizügigkeit eintreten zu lassen, so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich in allen vorkommenden Auswanderungs- und Erbschaftsfällen darnach genau geachtet werde.

München, den 19. Juli 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1802. St. XXX. S. 537.

„selitz, Seidewitz, Neidschütz, Priesnitz, Joanisroda, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Köckenisch „und Groitschen, die von Weimarischem Gebiet umgebenen Altenburgischen Parzellen Lich- „tenhayn und Mosen, das Amt Kranichfeld, die bisher von Sachsen-Hildburghausen wegen „Sonnenfeld besessenen Lehnschaften in verschiedenen Ortschaften des Meininger Oberlandes, „mit welchen neuerworbenen Ländern und Landestheilen Wir künftig alle unsere bisherige „Lande, jedoch mit Wegfall der Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt besitzen werden.

„Daher entbieten Wir, insgesammt allen Behörden, Dienern, Vasallen und Unterthanen in „nur genannten von der Theilung und gegenseitigen Abtretung betroffenen Landen und Landes- „theilen Unsere Gnade und eröffnen ihnen hiermit, daß Wir andurch nicht nur den bisher ge- „meinschaftlichen Besitz der Gotha-Altenburgischen Lande, sondern auch, an eines Jeden Theile, „den bisherigen ausschließenden Besitz der zur gegenseitigen Abtretung bestimmten, oben (unter A.) „genannten Länder und Landestheile, zu Gunsten der neuen Erwerber aufgegeben, und dagegen „von diesen Ländern und Landestheilen, so wie oben (unter B. C und D.), deren neue Landes- „herren bestimmt sind, hiermit Besitz nehmen.

„Zugleich entlassen Wir diejenigen Unserer Vasallen und Unterthanen, welche vermöge dieser „Veränderung ein Wechsel der Landes- und Lehnsherren betrifft, der gegen dieselben und die be- „treffenden Herzoglichen Häuser bisher aufgehabten Pflichten, und verweisen sie damit an ihre „neuen Landes- und Lehnsherren, als an ihre von Gott eingesetzte Obrigkeit. Wir scheiden von „diesen Unsern geliebten Unterthanen, die Uns zum Theil unter schwierigen Zeitverhältnissen, „unvergeßliche Beweise treuer Anhänglichkeit gegeben haben, unter Anwünschung des göttlichen „Segens und mit der tröstenden Beruhigung, daß Wir hauptsächlich nur ihrer eigenen Wohl- „fahrt das schmerzliche Opfer der Trennung bringen, und daß sie in ihren Landesherren nur sich „noch befreundete Mitglieder einer und derselben, ihre unter sich stammverwandten Unterthanen „mit gleicher Liebe umfassenden Regentenfamilie wechseln, welche in diesem Wechsel ein nothwen- „diges Mittel erblickt, ihre Lande desto sicherer zu beglücken. Von Unsern son ch heut an Uns „überwiesenen und von Uns übernommenen neuen Unterthanen aber erwarten Wir, daß sie in „Uns und Unsern Fürstlichen Erben und Nachfolgern ihre Landesherren erkennen, und Uns die „schuldige Unterthänigkeit und Treue beweisen werden, wogegen Wir ihnen Unsern landesherrli- „chen Schutz und Unsere landesväterliche Sorge für ihr Wohl hiermit zusagen.

„Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses gemeinschaftliche Ueberweisungs- und Besitznahms- „Patent eigenhändig vollzogen und mit unsern Fürstlichen Siegeln bedrucken lassen.

„Gegeben Hildburghausen, Coburg zur Ehrenburg und Meiningen zur Elisabethenburg, den „15. November 1826."

Martins recueil des principaux traités Sup. T. X. pag. 1080.

§. 192.

(Erneuerung des Freizügigkeits-Vertrags mit Sachsen-Coburg-Saalfeld betr.)

M. J. K.

Auf den im Namen Seiner des Herrn Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld Durchlaucht an Uns gebrachten Antrag finden Wir Uns bewogen, die bereits unterm 19. Juli 1802 konvenirte gegenseitige Freizügigkeit [a]) auf den ganzen dermaligen Umfang des Königreichs zu erstrecken; wonach die einschlägigen Behörden in vorkommenden Vermögens-Exportations-Fällen sich schuldigst zu achten haben.

München, den 27. April 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. XXVII. S. 825.

b. Erfüllung der Militärpflicht.

§. 193.

(Die Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen betr.)

M. J. K.

Gleichlautend mit der unterm 10. November v. Jahres bekannt gemachten Erklärung [b]) über die von Uns und des Großherzogs von Sachsen Weimar und Eisenach Königlichen Hoheit sowohl als des Herzogs von Sachsen Gotha und Altenburg Durchlaucht angenommenen Grundsätze hinsichtlich der Militär-Pflichtigkeit bei wechselseitiger Auswanderung der Unterthanen ist nun auch die Erklärung über die Annahme und gegenseitige Beobachtung dieser Grundsätze zwischen Uns und des Herzogs von Sachsen-Coburg Durchlaucht durch Unser Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern und das Herzoglich Sachsen-Coburgische Landes-Ministerium unterzeichnet, und gegenseitig ausgewechselt worden, wonach denn die in der erwähnten, unterm 10. November v. J. bekannt gemachten Erklärung enthaltenen Bestimmungen auch rücksichtlich der Herzoglich Sachsen-Coburgischen Lande zu beobachten sind.

München, den 17. Januar 1818.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. II. S. 14.

21. Sachsen-Gotha und Altenburg. [c])

(Jetzt Sachsen-Altenburg.) [d])

§. 194.

(Der Freizügigkeitsvertrag mit Sachsen-Gotha und Altenburg betr.)

M. J. K.

Wir sind mit Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Sachsen-Gotha und Alten-

a) Vorstehenden §. 191.

b) Reg. Bl. v. J. 1817. St. XLI. S. 979—983. und den nachstehenden §. 197.

c) Ueber die Militärpflichtigkeitsverhältnisse bei Auswanderungen nach Sachsen-Altenburg vergl. den vorstehenden §. 193.

d) s. die Note b. S. 215. oben.

burg, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen übereingekommen, zwischen Unsern und den herzoglich Sachsen-Gotha und Altenburgischen Staaten eine vollkommene Freizügigkeit einzuführen, und weisen hiedurch Unsere sämmtlichen General- Kreis- und Local-Commissariate und Behörden an, nachstehende Bestimmungen genauest zu befolgen.

I.

Zwischen dem Königreiche Bayern und den herzoglich Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Landen soll aller Vermögensabzug unter was immer für einem Namen von Nachsteuer, Abschoß, Abfahrtsgeld und dergleichen derselbe bis anher in gegenseitigen Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Erbschafts-, Emigrations- oder andern miteiner Vermögensexportation verbundenen Fällen mag zu erheben gewesen seyn, von nun an gänzlich aufhören.

II.

Hiebei soll nicht auf die Zeit des Vermögensanfalles, sondern auf den Zeitpunct der wirklichen Exportation gesehen werden.

III.

In dieser Uebereinkunft sind alle beiderseitigen Unterthanen, folglich auch die adelichen Gutsbesitzer, die Städte und andere Korporationen, welche sonst zum Behufe der Nachsteuer berechtigt seyn mögen, mit begriffen.

IV.

Da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach einzig auf das Vermögen, und nicht auf die Personen, sich bezieht, so bleiben, gegenwärtiger Convention unbeschadet, diejenigen Gesetze in ihrer vollen Kraft, welche die Königlich Bayerischen Unterthanen, bei Strafe der Einziehung ihres Vermögens verpflichten, vor der wirklichen Ansässigmachung in einem fremden Staate, die Königliche Bewilligung zur Auswanderung zu erwirken.

V.

In Folge dieses Grundsatzes hat unerachtet der Freizügigkeit, ein militärpflichtiges Individuum, dem der Auswanderungsconsens ertheilt wird, der Militärpflichtigkeit nach den bestehenden Gesetzen zu genügen.

München, den 19. December 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. LXX. S. 2089.

22. Sachsen-Meiningen.

(Jetzt Sachsen-Meiningen Hildburghausen.) a)

§. 195.

(Den Freizügigkeitsvertrag mit Sachsen-Meiningen betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir mit der Frau Herzogin zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht zu Besten

---

a) s. die Note b, S. 215. oben.
Ueber die Freizügigkeits- und Militärpflichtigkeitsverhältnisse bei Auswanderungen nach dem

der beiderseitigen Unterthanen übereingekommen sind, zwischen Unsern und den Sachsen-Meiningschen Staaten eine allgemeine Freizügigkeit einzuführen, so werden hiemit sämmtliche Unsere General-Kreiscommissariate und Behörden auf nachstehende Bestimmungen zur durchgängigen Nachachtung angewiesen.

1. Zwischen sämmtlichen Unsern, und den herzoglich Sachsen-Meiningischen Staaten soll von nun an unter was immer für einen Namen von Nachsteuer, Abschoß oder dergleichen derselbe bisher in gegenseitigen Kaufs-, Tausch-, Erbschafts-, Schankungs-, Auswanderungs- oder andern mit einer Vermögensausziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, gänzlich aufhören.

2. Hiebei soll nicht auf die Zeit des Vermögensanfalles, sondern auf den Zeitpunct der wirklichen Exportation gesehen werden.

3. In gegenwärtiger Verordnung sind alle Unsere Unterthanen, folglich auch die Gutsbesitzer, der Städte und andere Gemeinheiten, welche die Nachsteuer sonst zu erheben berechtigt seyn mögen, mitbegriffen.

4. Da sich jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach einzig auf das Vermögen, nicht auf die Personen bezieht, so bleiben dieser Uebereinkunft unbeschadet, diejenigen Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche Unsere Unterthanen bei Strafe der Vermögens-Confiscation auffordern, vor der wirklichen Ansässigmachung in auswärtigen Staaten Unsere Auswanderungsbewilligung nachzusuchen;

---

nunmehr mit Meiningen vereinigtem Herzogthume Hildburghausen waren folgende Grundsätze stipulirt;

(Die Freizügigkeit mit Sachsen-Hildburghausen betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzoge zu Sachsen-Hildburghausen zum Besten der beiderseitigen Unterthanen übereingekommen sind, zwischen Unsern und den Sachsen Hildburghausischen Staaten eine allgemeine Freizügigkeit einzuführen, so werden hiemit sämmtliche Unsere General-Kreiscommissariate und Behörden auf nachfolgende Bestimmungen zur Nachachtung angewiesen:

1. Zwischen sämmtlichen Unsern und den Herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Staaten soll von nun an aller Vermögensabzug, unter was immer für einen Namen von Nachsteuer, Abschoß, oder dergleichen derselbe bisher in gegenseitigen Kaufs-, Tausch-, Erbschafts-, Schankungs-, Auswanderungs- oder andern, mit einer Vermögensausziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, gänzlich aufhören;
2. hiebei soll nicht auf die Zeit des Vermögensanfalles, sondern auf den Zeitpunct der wirklichen Exportation gesehen werden;
3. in dieser Verordnung sind alle Unsere Unterthanen, folglich auch die Gutsbesitzer, die Städte und andere Gemeinheiten, welche die Nachsteuer sonst zu erheben berechtigt seyn mögen, mitbegriffen;
4. da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach, einzig auf das Vermögen, nicht auf die Personen sich bezieht, so bleiben, dieser Uebereinkunft unbeschadet, diejenigen Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche Unsere Unterthanen bei Strafe der Vermögens-Confiscation auffordern, vor der Ansässigmachung in auswärtigen Staaten Unsere Auswanderungsbewilligung nachzusuchen;
5. als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-

5. als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Reluirung der Militärpflichtigkeit in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freizügigkeit ungeachtet statt finde.

Diese Freizügigkeits-Uebereinkunft lassen wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München, den 9. December 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXXXVI. S. 1922.

23. Sachsen-Weimar.

a. Freizügigkeitsverhältnisse.

§. 196.

(Die Freizügigkeit mit dem Großherzogthume Sachsen betr.)

M. J. K.

Wir sind mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen zum Besten der beiderseitigen Unterthanen über eine wechselseitige Freizügigkeit zwischen den beiderseitigen Staaten,

---

Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freizügigkeit ungeachtet statt finde.

Diese Freizügigkeits-Uebereinkunft lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München, den 31. März 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXXI. S. 691.

(Die Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit bei Auswanderungen betr.)

M. J. K.

Uebereinstimmend mit der unterm 10. November 1817 bekannt gemachten Erklärung über die von Uns und des Großherzogs von Sachsen Weimar-Eisenach königliche Hoheit angenommenen Grundsätze über die Militärpflichtigkeit bei wechselseitiger Auswanderung von Unterthanen ist nun auch die Erklärung über die Annahme und gegenseitige Beobachtung der erwähnten Grundsätze zwischen Uns und des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht von beiden Seiten unterzeichnet, und gegenseitig ausgewechselt worden, mit der einzigen Abweichung jedoch, daß die Jahre der Militärpflichtigkeit für Unsere Unterthanen zwar wie immer auf die Zeit vom Anfange des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, für die herzoglich Sachsen-Hildburghausischen Unterthanen aber auf die Zeit vom Anfange des 20. bis zum vollendeten 29. Lebensjahre festgesetzt worden.

Die hiernach bestehenden Bestimmungen sind nunmehr in Bezug auf die herzoglich Sachsen-Hildburghausischen Lande genau zu beobachten.

München, den 6. April 1819.

Ges. Bl. v. J. 1819. S. 15.

sowie solche im Jahre 1812 zwischen Unsern und den herzoglich Sachsen-Gotha und Altenburgischen Staaten beschlossen, und durch das Regierungsblatt v. J. 1812 St. LXX. S. 2089 bekannt gemacht worden ist, a) übereingekommen, und weisen hiedurch Unsere sämmtlichen General-, Kreis- und Local-Commissariate, dann übrige Behörden an, sich darnach auf das genaueste zu achten.

München, den 7. April 1816.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. XII. S. 219.

Erfüllung der Militärpflicht.

§. 197.

(Die Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderung betr.)

M. J. K.

Nachfolgende Erklärung über die von Uns und des Großherzogs von Sachsen-Weimar königliche Hoheit angenommenen Grundsätze, rücksichtlich der Militärpflichtigkeit bei wechselseitiger Auswanderung von Unterthanen, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange bekannt machen, daß auch in Bezug auf die herzoglich Sachsen-Gotha und Altenburgischen Lande am 30. v. M. eine ganz gleichlautende Erklärung von Unserem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich sächsischen Hofe, Grafen von Luxburg, und dem herzoglich Sachsen-Gothaischen Legationsrathe und Geschäftsträger an demselben Hofe, Heinrich Ludwig Verlohren, unterzeichnet, und gegenseitig ausgewechselt worden ist, somit die nachfolgenden Bestimmungen auch rücksichtlich der herzoglich Sachsen-Gotha und Altenburgischen Lande zu beobachten sind.

München, den 10. November 1817.

Damit die in der deutschen Bundesacte Art. 18. Ziff. 1 und 2 lit. b. vorbehaltene nähere Bestimmung b) gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Befugniß der Unterthanen zum freien Wegziehen in einen andern deutschen Bundesstaat, oder zum Eintritt in desselben Civil- oder Militärdienste, einstweilen wenigstens zwischen dem Königl. Bayerischen und großherzoglich sächsischen Staate, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen, festgesetzt werde, so sind die Unterzeichneten, Namens ihrer Allerhöchsten Höfe, über folgende Bestimmungen übereingekommen, und erklären hiemit:

1. Die Jahre der Militärpflichtigkeit, in sofern als dieselbe der Befugniß des freien Wegziehens aus den Königl. Bayerischen in die großherzoglich sächsischen Lande, und aus diesen in jene, oder des Eintretens in Königliche Bayerische und großherzoglich sächsische Dienste, im Wege steht, werden von dem Anfange des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre festgesetzt.
2. Innerhalb dieses Lebensalters behalten Sich die Königlich Bayerische und großherzoglich sächsische Regierung ihre auszuwandern oder in auswärtige Dienste zu treten wünschenden Unterthanen, entweder zum persönlichen Kriegsdienste oder nach den allenfalls bestehenden Reluitionsgesetzen, zum Ersatz derselben anzuhalten.
3. Vor dem Anfange des 18ten und nach vollendetem 27. Jahre ist der Wegziehende, als von

a) Vorstehender §. 194.

b) M. vgl. Abth. XXI.

allem Kriegsdienste frei anzusehen, und er soll in dem Staate, aus welchen er auswandert, weder zum Dienst bei dem stehenden Heere, noch bei dem unter dem Namen von National-Garde, mobilen Legionen, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungsanstalten angehalten werden, noch hiefür einen Ersatz zu leisten haben.

4. Der abziehende Vater nimmt seine Söhne, die noch nicht das 18. Jahr angetreten haben, mit sich. Von diesem Alter anfangend müssen die Söhne vor der Auswanderung der Dienstpflichtigkeit Genüge leisten.

5. Während des Kriegs wird die Befugniß der Wegziehens für jeden, zu irgend einer Art von Vaterlandsvertheidigung verpflichteten Unterthan, suspendirt.

6. In jedem Falle muß sich derjenige, welcher aus den Königlich Bayerischen Staaten in die großherzoglich sächsischen, oder aus diesen in jene auszuwandern, oder in desselben Kriegs- oder Civildienste zu treten wünscht, sich vorher an seine vorgesetzte Landesbehörde wenden, und deren Einwilligung erholen, wobei jedoch lediglich, in wieferne die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, beurtheilet, in keinem Falle aber das Wegziehen über die Bestimmungen dieser Uebereinkunft hinaus erschwert werden soll.

7. Endlich machen sich beide Regierungen gegen einander verbindlich, darauf zu halten, daß jeder Einwandernde, der sich in den Militärpflichtigkeitsjahren, entweder in Rücksicht auf das stehende Heer, oder auf die unter dem Namen von Nationalgarde, mobilen Legion, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungsanstalt nach den Gesetzen des Staates befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in dessen Militärpflichtigkeit übergehend betrachtet werden, demnach sie sich wechselseitig versprechen, solchen Einwandernden keine Vergünstigung dahin zu ertheilen, daß dieselben von der Waffenpflichtigkeit befreit werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll durch das Regierungsblatt oder auf die sonst hergebrachte Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dresden, den 1. October und
Weimar, den 23. September 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817 St. XII. S. 979.

24. Sardinien.

§. 198.

(Von der Reciprocität in Erbschaftssachen zwischen Sardinien und Bayern.)

Entbiethen Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmassen zwischen Sr. Majestät des Königs von Sardinien rc. rc. und Uns wegen einer vollkommenen Gleichheit und Reciprocität in Erbschaftssachen zu Behuf beyderseitiger Unterthanen unterm 3. Sept. des abgewichenen Jahres für eine Convention abgeschlossen worden, welche von Worte zu Worte folgender Gestalten lautet:

Nachdem des Königs von Sardinien Majestät rc. und Seine Churfürstliche Durchlaucht in Bayern rc. rc. gleiche Begierde hegen, nicht allein die unter beiden Höfen von Alters her be-

stehende Einigkeit, Freundschaft und gute Verständniß, welche Seiner Sardinischen Majestät kgl. Vorfahrern mit dem Durchleuchtigsten Hause Bayern ohne Unterlaß gepflegen haben, immer mehr und mehr zu befestigen, sondern auch die beglückten Wirkungen davon beyderseitigen Unterthanen, durch die Erleichterung der Freund- und Blutfreundschaftsbanden, der Commerzien, und Correspondenzen genießen zu lassen. So haben Sie Sich entschlossen, alle entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen und sonderlich eine durchgängige Gleichheit, und eine vollkommene Reciprocität in Erbschaftssachen zwischen beiderseitiger Unterthanen hierinnfalls einzuführen.

Zu dem Ende haben sich die unterzeichneten bevollmächtigten Ministern, benanntlichen der Herr Don Joseph Maria Vincenz Franz Lascaris Graf von Casteller, der Grafschaften Vintimille, Freiherr von Desferres, von Beyon, und Herr von Consequdes, Ritter des heiligen Mauritii, und Lazari-Ordens, Secretär des Ordens der Annonciade, Kammerjunker Seiner Majestät von Sardinien, Dero Minister, und erster Staatssecretär der ausländischen Geschäffte: und der Herr Graf Carl von Piossasque, Kämmerer Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, nachdeme dieselben ihre hienach in Abschrift befindlichen beiderseitigen Vollmachten gegen einander ausgewechselt, von wegen, und im Namen Seiner Sardinischen Majestät, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern über folgende Artikel verglichen:

Art. 1.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, und die Unterthanen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern sollen künftighin vollkommene Freiheit haben, über ihr gesammtes Vermögen entweder Testaments- oder Schankungsweise, oder in andergültig und rechtmäßigem Wege, zu Gunsten, wessen sie immer wöllen, aus denen beyderseitigen Unterthanen, zu disponiren, und ihre Erben sollen berechtigt seyn, die ihnen entweder ab Intestato, oder vermöge Testaments oder anderer rechtmäßigen Dispositionen anfallenden Erbschaften ohne weiters anzutreten, und besagte Güter und Vermögen, bewegliche oder unbewegliche Rechten, Gerechtsamen, Ansprüche, und Forderungen, zu besitzen, zu nutzen, und zu genießen, ohne hierzu einige Naturalisationsbriefe, oder Specialbewilligung nöthig zu haben, und sollen ermeldten Erben hierinfalls in demjenigen Staate, wo ihnen die Erbschaft angefallen seyn wird, mit denen eigenen und eingebohrnen Unterthanen durchgehends gleicher Begünstigung, und Vorzüge sich zu erfreuen haben.

Art. 2.

Zu diesem Ende wollen des Königs von Sardinien Majestät, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern durch gegenwärtige Convention sich aller Gesetze, Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten, welche dieser zuwiderlaufen können, ausdrücklich begeben und solche, als ungeschehen, und gegen die beiderseitigen Unterthanen nicht ausgegangen, in denen Fällen angesehen haben, welche in dem ersten Artikel ausgedrücket sind.

Art. 3.

In Kraft vorstehender Artikel können beiderseitige Unterthanen ihre rechtmäßigen Erben oder alle andere zu Verfügung ihrer Rechte genugsam begewaltete Personen, als Sachwalter, Mandatarii, Vormunder, oder Curatoren alle denselben in beiderseitigen Staaten entweder ab intestato, oder Testamentsweise, oder vermöge anderweitiger rechtmäßiger Dispositionen anfallende Güter, und Habschaften ohne Ausnahme zu ihrer Hand und Gewehr nehmen die bewegliche

Habschaften, wohin sie immer wollen, transportiren, die unbeweglichen entweder verwalten, und geltend machen, oder durch Verkauf und in andere Wege darüber disponiren, ohne daß ihnen desfalls die geringste Hinderniß oder Schwierigkeit verursacht werden, wenn sie ordentlich quittiren, und sich nur ihrer Rechtstitel, und Eigenschaften halber behörig legitimirt haben werden. Jedoch sollen sie in allen diesen Fällen gehalten seyn, sich eben denjenigen Gesetzen, Formalitäten, und Rechten gemäß zu bezeigen, welchen die eigenen und eingebornen Unterthanen Seiner Sardinischen Majestät, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in den beiderseitigen Staaten und Provinzen, wo die Erbschaften angefallen seyn werden, unterworfen seyn.

Art. 4.

Würden sich aber über die Gültigkeit eines Testaments, oder anderer Dispositionen Streite oder Irrungen ergeben, so sollen dieselben von den ordentlichen Richtern in Conformität der Gesetze, Landesordnungen, hergebrachten und bewährten Gewohnheiten desjenigen Ortes, wo die Disposition errichtet worden, unter welcher Domination der contrahirenden Theile selbiger immer gelegen seyn mag, entschieden werden, dergestalt, daß, wenn besagte Verhandlungen diejenigen Formalitäten und Bedingnisse mit sich führen, welche an dem Orte ihrer Errichtung erfordert werden, solche, alsdann auch in denen Staaten des andern contrahirenden Theils ihre Vollgültigkeit haben sollen, wenn auch schon daselbst dergleichen Verhandlungen mehreren Formalitäten, und ganz anderen Ordnungen unterworfen wäre, als in denjenigen Ländern, wo sie errichtet worden.

Art. 5.

Gleichwie aber das vorzügliche Augenmerk Seiner Sardinischen Majestät, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern dahin gerichtet ist, daß die Gleichheit, und die vollkommene Reciprocität zwischen beiderseitigen Unterthanen zum Grunde gegenwärtiger Convention gelegt werde, so soll dieselbe auch in Betreff des Jus, welches man unter dem Titel des Abzugs, oder unter was immer einer Benennung in den Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern in Rücksicht einer Erbschaft, oder Außerlandsführung der hieraus bezogenen fahrenden Habschaften und erlösten Werths aus den unbeweglichen Gütern zu erheben pfleget, nicht minder auch in Betreff aller anderen Rechten, welche in Bayern unter dem Titel der Prioritätsverwandlung, oder wie selbe sonst immer Namen haben, in Rücksicht der Erbschaften, welche den Unterthanen des Königs anfallen könnten, erhoben werden, dergestalt Platz finden, daß, wenn einem bayerischen Unterthan in den Staaten Seiner Majestät eine Erbschaft zufallen wird, derselbe keine mehrere Begünstigung zu erforderen haben, noch zu mindern Präßationen, welche sie immer seyen, gehalten seyn solle, als einem Unterthan Seiner Majestät, welchem eine Erbschaft in den bayerischen Landen angefallen wäre, zugestanden werden.

Art. 6.

Gegenwärtige Convention soll von dem Tage, der Unterschrift ihre volle Wirkung haben, und wird sowohl von dem Könige, als dem Durchleuchtesten Churfürsten ratificirt, die Ratificationen innerhalb sechs Wochen, oder wo möglich, noch eher gegen einander ausgewechselt, und innerhalb sechs Wochen nach der Auswechslung an beiderseitigen Gerichtsstellen in den feierlichsten, und solchen Fällen gewöhnlichen Form Rechtens registriret, publicirt, und sofort ihres vollen Inhalts in starke Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gevollmächtigte Ministern Seiner Majestät des

Königs von Sardinien, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern in Kraft unser beiderseitiger Vollmachten gegenwärtige Convention unterzeichnet, und mit Unseren Insiegeln gefertiget.

So geschehen Turin, den 3. Sept. 1772.

Lascaris de Castellar. (L.S.)

Charles Piossasque. (L.S.)

Abgesonderter Artikel.

Nachdem Seine Majestät des Königs von Sardinien, und Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern in Betrachtung genommen, daß es für die beiderseitigen Unterthanen nützlich wäre, denenselben die Formalitäten, welche sie in Gemessenheit des Inhalts des fünften Artikels oben bemeldter Convention erfüllen müßten, zu ersparen, und die Rechte, welche die beiderseitigen Unterthanen sowohl in Rücksicht deren angefallenen Erbschaften, als Außerlandesführung der hieraus bezogenen fahrenden Habschaften, und erlösten Werths aus den unbeweglichen Gütern in denen beiderseitigen Staaten abzuführen, auf einen gleichförmigen Fuß zu setzen; und zu dem ihre unterzeichnete Ministern hierinfalls eine Ordnung zu treffen gevollmächtigt haben. So ist verglichen, und festgestellt worden, daß von den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, im Falle solche die fahrende Habschaften, oder den aus denen ihnen in denen Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angefallenen Erbschaften erlößten Werth aus den bayerischen Landen zu transportiren verlangten, nur ein einzelnes und unveränderliches Recht von 5 pr. Cento des außer Landes zu führenden Werths erhoben werde; welches Recht anstatt aller derjenigen, welche in Bayern unter dem Titel des Abzugs, oder unter was immer einem Namen von den fahrenden Habschaften, oder außer Landes geführten Capitalien erhoben zu werden pflegen, giltig seyn solle, ohne daß von solchen Unterthanen in Rücksicht der bemeldten Außerlandsführung weder mehr noch weniger anverlangt werden könne. Und im Falle die Unterthanen Seiner bemeldten Majestät, welchen eine Erbschaft in Bayern wird angefallen seyn, die fahrende Habschaften, oder den hieraus bezogenen Werth aus den Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu transportiren nicht Verlangen hegeten, so sollen von solchen unter was immer einem Vorwande keine andere Rechte, als diejenige, welchen die eigene und eingebohrne Unterthanen Seiner bemeldten Churfürstl. Durchl. unterworfen sind, anbegehret werden.

Vice versa die Unterthanen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, welche aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien die fahrende Habschaften oder den aus denen ihnen in den Staaten Seiner bemeldten Majestät angefallenen Erbschaften erlösten Werth aus den Landen Seiner Majestät zuführen verlangten, sollen für bemeldte Ausführung zu Handen des Kammerzahlmeisters Seiner Majestät nur ein einzelnes und unverständliches Recht 5 pr. Cento des ausführenden Werths erlegen, ohne daß solche in Rücksicht der bemeldten Ausführung zu andern und größern Rechten angehalten werden können.

Und im Falle, daß die Unterthanen Seiner bemeldten Churfürstlichen Durchlaucht, welche in den Staaten Seiner Majestät eine Erbschaft wird angefallen seyn, aus der Sardinischen Domination die heraus bezogene Habschaften, oder den Werth derselben nicht führen wollten, so sollen von ihnen unter keinem Vorwande, was immer selber seye, keine andern Rechte, als diejenige, welche die eigene, und eingeborne Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien unterworfen sind, verlanget werden.

Gegenwärtiger abgesonderter Artikel soll nun einen und den nämlichen Act mit der oben ermeldten Convention machen, und die nämliche Kraft und Gültigkeit, als wenn solcher darin von Worte zu Worte gesetzt wäre, haben; wird gleichfalls ratificiret, registriret, publiciret, und sofort seines vollen Inhalts auf die nämliche Weise und zu nämlichen Zeitpunkt, welcher zu der Ratification, Registrirung, Publicirung, und Vollziehung der obenermeldten Convention ist festgesetzt worden, in starke Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir gevollmächtigte Ministern Seiner Majestät des Königs von Sardinien, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern in Kraft unserer beiderseitiger Vollmachten gegenwärtigen abgesonderten Artikel unterzeichnet und mit unsern Insiegeln gefertiget.

So geschehen in Turin, den 3. Sept. 1772.

Lascaris de Castellar. (L.S.)

Charles Piossaque. (L.S.)

Gleichwie nun diese Convention, und abgesonderter Artikel den 3. October daraufhin sowohl von Seiner Majestät des Königs von Sardinien, als von Uns in allen und jeden darin enthaltenen Artikeln, Punkten und Clauseln begenehmigt, ratificiret, und bestättiget worden, mit den beiderseitigen Versprechen, daß darauf unverbrüchlich und genauest gehalten, und weder directe noch indirecte, auf welche Art und Weise es immer geschehen könnte, dawider gethan, noch gehandelt werden solle. Also auch ergehet hiermit an alle Eingangs ersagte Unsere Hofraths- und Hofkammerpräsidenten, Vicepräsidenten, Hofkriegsrathsdirectoren, Vitzdomen, Statthalter, Vicestatthaltern, Kanzler, Räthe, Rentmeister, Pfleger, Pflegscommissarien, Verwalter, Richter, Kastner, Mautner, und andere Unsere Beamte, nicht weniger an die von Unserer lieben getreuen Landschaft der dreyen Städten und insgemein an alle Unsere Unterthanen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, dieser Convention in allen und jeden Punkten nicht nur gebührend und gehorsamst auf das genaueste nachzuleben, und dawider auf keinerlei Weise noch Wege zu handeln, sondern auch, damit solche zu jedermänniglicher Wissenschaft gelangen, und gesetzmäßig beobachtet werden möge, gegenwärtig Unser gnädigstes Generalmandat allenthalben öffentlich publiciren zu lassen. Dessen versehen Wir Uns gnädigst.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 17. Nov. 1772.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 41. S. 334.

§. 199.

Nr. Pr. 14054.

(Freizügigkeit mit Sardinien betr.)

M. J. K.

Nachdem die königliche sardinische Regierung auf diplomatischem Wege, zu Gunsten der im Herzogthume Aosta ansässigen Erben des in Kempten verstorbenen N. N. unter Berufung auf einen im Jahre 1772 abgeschlossenen, seit der französischen Occupation der piemontesisch- und savoischen Lande aber nicht mehr in Anwendung gekommenen

Staatsvertrag [a]) (Mayer. Gen. Samml. von 1784. Bd. I. S. 334 — 337) sich dahin verwendet hat, daß von den in die jenseitigen Staaten existirenden Erbtheilen, nach gedachtem Vertrage nur 5 Procent als Nachsteuer abgezogen werden möchten, und Wir Uns hierdurch bewogen gefunden haben, auch Unserer Seits in die Erneuerung jenes Vertrages zu willigen, so wird Unsere Regierung des Oberdonaukreises, welche über den fraglichen Exportationsfall bereits unterm 21. März d. Js. an Uns berichtet hat, sich hiernach zu benehmen, und zu verfügen wissen, daß den gedachten Erben, die den Betrag von 5 Procent übersteigenden Vermögensabzüge sofort refundirt werden, und ist in künftig vorkommenden Fällen nach den Dispositionen des andurch erneuerten Vertrages zu verfahren.

München, den 25. Sept. 1823.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

§. 200.

(Den Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Sardinien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nachfolgenden Bestimmungen des mit dem Königreiche Sardinien unterm 5. Oct. v. Js. abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages werden hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1.

Zwischen den gegenwärtigen Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern, und jenen Seiner Majestät des Königs von Sardinien sind und bleiben für immer aufgehoben die Heimfallsrechte, welche schon durch die Uebereinkunft vom 3. September 1772 [b]) abgestellt wurden, die Nachsteuern, welche die nämliche Uebereinkunft beibehalten hatte, und alle anderen Gebühren gleicher Art. Demzufolge werden die gegenseitigen Unterthanen von nun an nicht nur alle schon durch die Articel 1. und 3. der Uebereinkunft vom 3. September 1772 stipulirten Erleichterungen genießen, sondern sie werden für das Vermögen, welches ihnen durch testamentarische- oder Intestaterbfolge, oder durch Vertrag, Vermächtniß oder Schankung zufallen wird, dann für die Ausführung des beweglichen Eigenthums und des Erlöses aus dem unbeweglichen Eigenthume, welches sie auf solche Art überkommen oder erworben haben, keiner Gebühr mehr unterworfen seyn, und zwar weder unter dem Namen der Nachsteuer, noch unter einer andern Benennung.

Art. 2.

Die Aufhebung der Nachsteuer findet sohin statt, welches auch der Beweggrund oder die Ursache der Ausführung der Güter, des Geldes und andern beweglichen Eigenthumes sey. Sie erstreckt sich nicht allein auf die Gebühren, welche in die Kassen des Staates oder des Souveräns, sondern auch auf jene, welche in die Kassen der Gemeinden, Städte, Märkte, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, Corporationen und moralischer Personen

---

a) u. b) M. vergl. vorstehenden §. 198.

oder welch immer für Individuen fließen, so zwar, daß keine der besagten Kassen irgend eine der unter dem Namen Nachsteuer begriffenen Gebühren fordern oder erheben kann, ohne daß jedoch die Betheiligten sich entschlagen könnten, die nämlichen Gebühren zu bezahlen, welchen in ihrem Lande die Eingebornen selbst in Ansehung ihres Eigenthums und ihrer Erbschaften unterworfen sind oder unterworfen werden sollen.

Art. 3.

Zu diesem Ende erklären Ihre Majestäten der König von Bayern und der König von Sardinien durch gegenwärtige Uebereinkunft ausdrücklich die Stipulationen des Articels 5. und des Separat- und Zusatzarticels der Uebereinkunft vom 3. September 1772, so wie alle Edicte, königliche Patente, Gesetze, Verordnungen, Statuten, Beschlüsse, Gewohnheiten und Privilegien, welche entgegenstehen könnten, von nun an für kraftlos; sie sollen den beiderseitigen Unterthanen gegenüber, für die in den beiden vorstehenden Articeln bezeichneten Fälle als nicht geschehen und erlassen angesehen werden.

Art. 4.

Die besagten Erben, Legatarien, Erwerber oder Donatarien, nachdem sie sich in den Besitz der durch Erbschaften, Legate, Geschenke oder in anderer Art erworbenen Gegenstände gesetzt haben, sollen, wenn sie im Besitze und Genusse dieser Gegenstände bleiben wollen, deßhalb nicht gehalten seyn, sich Naturalisationsdecrete zu verschaffen, ihre Pensionen und ihr Eigenthum sollen in diesem Falle keiner andern Auflage oder irgend einer Steuer als denen unterworfen seyn, welchen die Pensionen und das Eigenthum der eigenen und eingebornen Unterthanen des Landes unterworfen sind, oder unterworfen werden sollen, und man wird sich auch in den beiderseitigen Gerichtshöfen nach den Bestimmungen des Art. 4. der besagten Uebereinkunft von 1772 richten.

Art. 5.

Die in den vorstehenden Articeln enthaltenen Bestimmungen sollen jedoch in beiden Staaten den Gesetzen über die Auswanderung und die Militärpflicht ihrer beiderseitigen Unterthanen keinen Abbruch thun.

Art. 6.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft sind auf alle in den gegenwärtig zu den Staaten der beiden contrahirenden Mächte gehörigen Gebietstheilen seit der Convention von 1772 eröffneten Erbschaften, so wie auf alle seit dieser Epoche in diesen Ländern sich ergebenen Fällen gleichmäßig anwendbar, unbeschadet jedoch bereits entschiedener Sachen und rechtskräftiger Vergleiche.

München, den 9. Januar 1831.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg. Bl. v. J. 1831. St. II. S. 27.

§. 201.

Nro. Pr. 35417.

(Die Vermächtnisse des Kaufmanns N. N. zu N. für auswärtige Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Oberdonaukreises wird unter Zurückgabe der Beilagen des

Berichtes vom 9. Juli 1833, die Vermächtnisse des N. N. zu N. für auswärtige Stiftungen betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

Da gemäß erhaltener amtlicher Erklärung in den königl. sardinischen Staaten keine Gesetze bestehen, welche die Errichtung von Vermächtnissen für auswärtige fromme Stiftungen eigens beschränken, und die königl. sardinische Regierung durch die in den Jahren 1772 [a]) und 1831 [b]) zwischen den Kronen Bayern und Sardinien abgeschlossenen Staatsverträge über Aufhebung des Fremdlings- und Nachsteuerrechtes jede Beschränkung in Ausantwortung solcher Vermächtnisse zwischen den beiderseitigen Staaten für ausgeschlossen erklärt, so haben Seine Majestät der König die Ausantwortung des von dem verlebten Kaufmann N. N. zu N. zu Gunsten von Kultusstiftungen zu Gressonay in Piemont bestimmten Vermächtnisses mit dem Zusatze zu genehmigen geruht, daß hiebei die königl. sardinische Erklärung über den Sinn der Verträge von 1772 [c]) und 1831 [d]) in angemessener Weise festzuhalten sey.

München, den 6. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen übrigen Kreisregierungen.

25. Schweden.

§. 202.

Nro. Pr. 2995.

(Die Vermögensexportation des ehemaligen bayerischen Revierförsters, jetzt k. Schwedischen Oberjägermeisters N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 4. Februar l. J. im untenbezeichneten Betreffe erwiedert, daß die Entlassung des ehemaligen Revierförsters N. N. vom Dienste als eine Entbindung vom Unterthansverbande nicht betrachtet werden könne, und daß, wenn denselben die Erlaubniß zur Auswanderung und Vermögensexportation ertheilt wird, die Nachsteuer vorerst nach 10 Procent zu berechnen, und dem Bittsteller lediglich zu überlassen sey, die weitere Nachweisung über die Nachsteuerberechnung in Schweden in seinem eigenen Interesse beizubringen.

München, den 10. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

---

a) und c) s. §. 198. S. 223. oben.

b) und d) Vorstehende Entschließung.

26. Schwarzburg-Sondershausen.

§. 203.

(Die Freizügigkeit mit Schwarzburg-Sondershausen betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns auf den Antrag des Herrn Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zum Besten des freien Verkehrs unter Unsern beiderseitigen Unterthanen bewogen gefunden, eine allgemeine wechselseitige Freizügigkeit zwischen Unsern sämmtlichen alten und neuen Provinzen und den Besitzungen des gedachten Herrn Fürsten festzusetzen.

Es soll daher in Zukunft:

1. die wechselseitige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß von keinem Vermögen, welches von dem einen Staate in den andern durch Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft, oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, irgend ein Freigeld, Nachsteuer oder Abschoßgebühr mehr erhoben werde.
2. Hiernach hören alle Bezüge, welche in die landesherrliche Kassen fließen, gänzlich auf. Jedoch soll den Ständen oder Corporationen und andern, welche zur Erhebung der Nachsteuer berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn, bis hierüber allgemeine Normen die Aufhebung festsetzen.
3. Von dieser Befreiung sind ausgeschlossen, alle diejenigen, welche ohne landesherrliche Bewilligung auswandern, gegen welche die dießfalls bestehenden Strafgesetze um so mehr wirkend bleiben, als die Freizügigkeit ihrer Natur nach, sich nicht auf die Personen, sondern nur auf das Vermögen bezieht.
4. Aus eben diesem Grundsatze geht die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche der Militärpflichtigkeit unterworfen sind, und die dazu bestimmten Jahre noch nicht zurückgelegt haben, die in Unseren Königlichen Erbstaaten dermal auf 185 fl. festgesetzten Redimirungssummen eingeheischt werden können, ohne daß durch Einforderung dieser persönlichen Gabe den Grundsätzen der Freizügigkeit zu nahe getreten wird.

Diese Bestimmungen des geschlossenen Vertrages sollen Unseren sämmtlichen Landesstellen und Unterthanen durch das officielle Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 1. Januar 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. I. S. 5.

27. der Schweiz.

§. 204.

(Die Freizügigkeit gegen die helvetische Republik betr.)

M. J. Ch.

Von demjenigen Rescript, welches Wir unter dem Heutigen, wegen der gegen die helvetische Republik zu beobachtenden Freizügigkeit an Unsere Neuburgische Landes-Direction haben

ergehen lassen, wird Unserer General-Landesdirection zur Nachricht hiemit eine Abschrift gnädigst angeschlossen.

Bayreuth, den 31. März 1801.

Nachdem Uns auf Veranlassung eures Berichtes vom 2. d. M. über die Verordnung der helvetischen Regierung vom 10. October v. J., nach welcher das Abzugsrecht gegen alle Länder aufgehoben wird, welche ein gleiches gegen die Schweiz beobachten, ausführlicher Bericht erstattet worden, so haben Wir beschlossen, daß von allem aus Unsern sämmtlichen Erbstaaten nach der helvetischen Republik auswandernden Vermögen von nun an, und so lange die angeführte Verordnung gesetzliche Kraft behält, die bisher üblichen Abschoß- und Abfahrtsgelder nicht mehr eingehoben werden sollen. Hiernach habt ihr euch in vorkommenden Fällen zu richten.

Bayreuth, den 31. März 1801.

M. G. S. v. J. 1802. B. II. Nr. 58. pag. 61.

§. 205.

(Den Freizügigkeits-Vertrag zwischen Seiner Churfürstlichen Durchaucht zu Pfalzbayern, und der schweizerischen Eidgenossenschaft betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 5. d. Mts. wird hiemit jener Vertrag zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, welcher mit der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 20. Juli d. J. abgeschlossen, und worüber die wechselseitigen Ratificationen den 19. October darauf ausgewechselt worden.

München, den 16. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Freizügigkeits-Vertrag rc.

Nachdem von der schweizerisch-eidgenößischen Tagsatzung der Grundsatz aufgestellt worden, mit allen benachbarten Staaten, die gegen die Schweiz Abzugsfreiheit eintreten lassen wollten, reziprozirliche Freizügigkeits-Tractaten abzuschließen, und in Folge dieses Grundsatzes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern durch Höchstderoselben bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten Minister Resident an die schweizerische Tagsatzung Anträge haben gelangen lassen, eine solche reziprozirliche Freizügigkeit zwischen beiden Staaten einzuführen, um die bisher bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen; so sind hierauf, belebt von Uebereinstimmung der Gesinnungen und Wünsche zwischen dem Herrn Minister Resident Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern, Herrn Freyherrn von Berger, und den von der schweizerischen Tagsatzung bevollmächtigten hochgeachten Herrn Morell, Regierungsrath und Gesandten des Cantons Thurgau, Herrn Sarasin Bürgermeister und Gesandter des Cantons Basel, und Herrn Jehli, Appellations- und Legationsrath des Cantons Argau dießfällige Unterhandlungen gepflogen, und als Resultat derselben folgender Freizügigkeits-Traktat verabredet und abgeschlossen worden:

I.

Es soll von dem Tage der wechselseitigen Ratification an zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft ein vollkommen freier Vermögenszug statt haben, und alle Angehörige der beiderseitigen Staaten bei ihrem Hin- und Herziehen, bei Anfall von Erbschaften oder sonstigem Vermögensanfall, von einer Seite auf die andere, und von allen und jeden diesfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen von Abzugs-Manumißions-Emigrationsgebühren, oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staate selbst, oder von Gemeinheiten, oder Beamten bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreit bleiben, und hierin von beiden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

II.

Hievon sind einzig ausgenommen die Schreibgebühren und Theilungs-Taxen, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Falle auch bezogen worden, und nicht von der Exportation herrühren, sonst alles ohne irgend ein Bedingniß noch Vorbehalt.

III.

Die Ratification sowohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern als der sämmtlichen Cantone der Eidgenossenschaft wird bei Unterzeichnung des Tractates vorbehalten.

IV.

Die Ratification soll im Laufe des September Monates dieses Jahrs, und sobald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Tractaten geschehen.

Urkundlich mit beiderseitigen Unterschriften und Pettschaften versehen.

Gegeben, Bern den 20. Juli 1804.

Reg. Bl. v. J. 1804. St. XLVII. S. 980.

§. 206.

(Die Erklärung des Standes Graubündten über ausgestellte Heimatsscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der hier folgenden Erklärung des Standes Graubündten über Ausstellung der Heimatscheine haben sich sämmtliche Polizeybehörden des Rezatkreises, sowohl in Beziehung auf Auswanderungen in das Gebiet dieses Standes als auch in die Gebiete anderer auswärtiger Staaten zu achten.

Ansbach, den 27. August 1824.

Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J.

An

sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte dann unmittelbare Magistrate des Rezatkreises also ergangen.

Abdruck der allegierten Erklärung.

Es hat die Regierung des Standes Graubündten öfters Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß Königliche Bayerische Unterthanen einen vorübergehenden Aufenthalt in diesem Canton dazu benützen, um sich, ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Bedingungen, Einkaufs- oder Heimatscheine von einzelnen Gemeinden zu erschleichen, womit sie dann bei ihren hohen Regierungen um Entlassung aus dem Unterthanen-Verband einkommen. Da nun auf diese Weise solche Personen ihre ursprüngliche Heimat verlieren, ohne daß sie anderseits im hiesigen Canton können aufgenommen werden, so finden wir uns zu der warnenden Anzeige veranlaßt, daß nur den mit der Unterschrift der Regierungs-Canzlei und dem Standes-Siegel von Graubündten versehenen Heimatscheinen Glauben beizumessen sey, und daß von unserer Behörde künftighin alle fremde Unterthanen, welchen auf Heimatscheine, die nicht vorschriftsmäßig legalisirt sind, Entlassungs- oder Auswanderungsscheine ausgestellt werden, derselben ungeachtet, in ihre ursprüngliche Heimat werden zurückgewiesen werden.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren ersuchen, diese Anzeige gefälligst zur Kenntniß sämmtlicher Behörden des Königreichs Bayern, welche sie betrifft, bringen zu wollen, benutzen wir diesen Anlaß Hochselbe unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Chur, den 22. Juli 1824.

Die Regierung des Eidgenößischen Standes Graubündten.

An
den Königlichen Bayerischen Minister-Residenten.

28. Sicilien.

§. 207.

(Die gegenseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und Neapel betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien, zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs der Unterthanen beider Staaten, über Festsetzung einer vollkommenen Freizügigkeit übereingekommen sind, und den darüber abgeschlossenen Vertrag bereits ausgewechselt haben; so ist dieses zur Nachachtung Unserer Regierungen und anderer unmittelbarer Behörden, durch das Gesetz-Blatt bekannt zu machen, damit eben erwähnter Vertrag in Vollzug gesetzt, sohin rücksichtlich jeder Art von Vermögen, welches wie immer aus Unsern Staaten in gedachtes Königreich übergeht, die eingeführte Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit beobachtet werde.

München, den 25. November 1819.

Ges. Bl. v. J. 1819. St. XIV. S. 277.

29. Würtemberg. a)

§. 208.

(Die Verhältnisse zu dem Königreiche Würtemberg bei Verlassenschaften u. s. w. betr.)

M. J. K.

Wir haben zur Aufrechthaltung der im völkerrechtlichen Verhältnisse nöthigen Gleichheit durch Rescript vom 8. Februar 1814 bestimmt, welche Grundsätze bei Vormundschaftsverhandlungen und Ertheilungen gegen k. würtembergische Unterthanen hinsichtlich des in Unsern Staaten liegenden Vermögens angewendet werden sollen. Da nun die k. würtembergische Regierung erklärt hat, daß der im würtembergischen Staate bestehenden Anordnung zu Folge den minderjährigen Kindern ausgewanderter Unterthanen ein angefallenes Vermögen nicht verabfolgt, sondern so lange in Verwaltung gestellt werde, bis sie in der Volljährigkeit auf ihr Unterthansrecht verzichtet haben, daß aber außer dem Falle einer Auswanderung das an ausländische minderjährige Erben angefallene bewegliche Vermögen denselben nie vorenthalten werde, so ertheilen Wir dem angenommenen Grundsatz der Reciprocität gemäß, dem Appellationsgerichte auf die berichtliche Anfrage vom 19. Januar v. J. den Auftrag, hienach das Landgericht Nördlingen wegen der dem N. N. zu Jartheim angefallenen Erbschaft anzuweisen, auch die übrigen Untergerichte von gegenwärtiger Entschliessung zur gleichmäßigen Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 14. Februar 1817.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis also ergangen.

Ausgeschrieben:

a. Von dem Generalcommissariate des Oberdonaukreises am 15. März 1817. (s. Eichstädter Int. Bl. v. J. 1817 St. XII. S. 216.)
b. von dem Königlichen Appellationsgerichte des Rezatkreises am 28. Februar 1817 wie folgt:

(Das den minderjährigen Kindern ausgewanderter Unterthanen angefallene Vermögen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. würtembergische Regierung erklärt hat, daß der im würtembergischen Staate bestehenden Anordnung zu Folge, den minderjährigen Kindern ausgewanderter Unterthanen ein angefallenes Vermögen nicht verabfolgt, sondern so lange in Verwaltung gestellt werde, bis sie in der Volljährigkeit auf ihre Unterthanenrechte verzichtet hätten, daß aber außer dem Falle einer Auswanderung das an ausländische minderjährige Erben angefallene bewegliche Vermögen, denselben nie vorenthalten werde, so haben Seine Königliche Majestät den angenommenen Grund-

---

a) Ein Allerhöchst specielles Verbot der Auswanderung nach Würtemberg vom 12. April 1811 (Reg. Bl. St. LII. S. 1001) ist durch den Art. 18 der deutschen Bundesacte und §. 14. Tit. IV. der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (s. Bd. I. S. 356.) abolirt und daher nicht aufgenommen.

sätzen der Reciprocität gemäß, ein Gleiches bezüglich des Königreichs Würtemberg festzusetzen geruht, welches dem Königlichen Landgericht N. anmit zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet wird.

Ansbach, den 28. Februar 1817.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht des Rezatkreises.

§. 209.

Nro. Pr. 654f.

(Auswanderung des N. N. von N. Königreichs Würtemberg nach Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 12. v. M. einbeförderten Acten, die Auswanderung des N. N. von N. Königreichs Würtemberg nach Bayern betr. wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises eine Abschrift der von Seite Würtembergs aus einer ähnlichen Veranlassung unterm 20. Mai vorigen Jahres abgegebenen Erklärung [a]) mit der Entschließung zuge-

---

a) Ueber diese von den würtembergischen Behörden den Auswanderern nach Bayern auferlegten Bedingungen enthält die oben angeführte Erklärung folgende Aufschlüsse:

Die nach der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Würtemberg vor jedem Auswanderer abzugebende Versicherung, binnen Jahresfrist nicht gegen den würtembergischen Staat zu dienen, beruht auf der ältesten würtembergischen Gesetzgebung. Sie ist schon in der herzoglichen Landesordnung enthalten, hat jedoch während der ehemaligen deutschen Reichsverfassung nie zu Beschwerden anderer Reichsstaaten Anlaß gegeben. Unter den nunmehrigen Verhältnissen der Staaten des deutschen Bundes aber, kann durch das Versprechen des, in einen Bundesstaat Auswandernden, binnen Jahresfrist nicht gegen Würtemberg dienen zu wollen, eine Collision von Pflichten für dieselben nie herbeigeführt werden, da zwischen diesen Staaten ein Krieg nie denkbar ist, sondern die fragliche Versicherung könnte nur dann in Wirkung treten, wenn ein solcher Auswanderer innerhalb der gesetzlichen bestimmten Frist seine neue Heimat, wieder verlassen, und gegen einen dritten Staat, bei welchem eine feindliche Stellung gegen Würtemberg möglicher Weise eintreten könnte, in Unterthanen Verhältniß treten sollte. Aus gleichem Grunde wird auch ein Widerspruch jener Bestimmung der würtembergischen Verfassungsurkunde mit den Bestimmungen der Bundesacte hinsichtlich der Auswanderung bei näherer Beleuchtung nicht behauptet werden können, da die weiteren Bestimmungen eben derselben Acte die Möglichkeit jeder feindlichen Stellung von Bundesstaaten gegen einander ausschließen. Es ist vielmehr offenbar die Existenz der fraglichen Bestimmung der würtembergischen Verfassungsurkunde für den Bundesstaat, in welchen ein Würtemberger einwandert, von keinem practischen Interesse. Was die Bestimmung betrifft, daß der Auswanderer über alle an ihn erwachsende Ansprüche binnen Jahresfrist von den würtembergischen obrigkeitlichen Behörden Recht nehmen soll, so ist diese Bestimmung sowohl nach der würtembergischen Verfassungsurkunde, als nach dem Inhalte des Jurisdictionsvertrages mit der Krone Bayern auf solche Ansprüche beschränkt, welche schon vor der Auswanderung entstanden sind. Eine Ausdehnung derselben auf später entstandene Ansprüche kann daher keineswegs in der Absicht der würtembergischen Regierung liegen.

fertigt, daß sich hiebei um so mehr zu beruhigen sey, als nach dem deutschen Bundesverhältnisse ein Krieg unter den Bundesstaaten nicht statt finden kann, sohin die Retorsion des Vorbehaltes, ein Jahr lang gegen das Vaterland nicht Kriegsdienste zu leisten, bei den Auswanderungen aus Bayern nach Würtemberg ohne allen Zweck ist, der weitere Vorbehalt wegen des einjährigen Rechtnehmens vor den k. würtembergischen Gerichten aber auf einem, wie es scheint, übersehenen Staatsvertrag beruht.

München, den 4. Juni 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

§. 210.

(Die Verhältnisse der Auswandernden nach Würtemberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf die Berichte vom 25. Januar, 13. Februar und 15. März l. J. in oben bezeichnetem Betreffe unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß eine diplomatische Einleitung in diesem Betreffe nicht erforderlich sey, sondern daß es vorerst genüge, die untergeordneten Königlichen Behörden anzuweisen, daß sie die im Articel 22 [a]) des k. würtembergischen Gesetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht vom 4. December 1833 verlangte Erklärung wegen Zurücknahme des Ausgewanderten in seine vorige Heimat für den Fall der Nichtigkeitserklärung der Aufnahme in den k. würtembergischen Gemeindeverband nicht ausstellen, da die Nichtigkeitsklage nach Art. 71. jenes Gesetzes [b]) in Ermanglung dieser Erklärung, sodann in Bezug auf Ausländer, ohnehin von keiner Folge ist.

München, den 20. April 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

---

a) Art. 22.: „Bevor einem Ausländer die vorläufige Zusicherung des Gemeinde-, Bürger- oder Besitz- „rechts ertheilt wird, muß demselben von dem Inhalt des Articels 71 dieses Gesetzes Nachricht ge- „geben und ihm überlassen werden, eine Erklärung seiner bisherigen Obrigkeit beizubringen, daß er, „wenn seine Aufnahme in den diesseitigen Gemeinde- und Unterthanenverband für nichtig erklärt würde, „in seiner frühere Heimat wieder angenommen werde." — (Reg. Bl. für das Königreich Würtemberg v. J. 1833. Nro. 56 S. 518.)

b) Art. 71. „Eine von dem Gemeinderathe selbst beschlossene, oder die durch ein rechtskräftiges Erkenntniß

III. Zu §. 8. lit. a. des ersten constitutionellen Edictes vom 26. Mai 1818.

Volljährigkeit. [a])

A. Gesetz vom 26. October 1813. [b])

§. 211.

(Den Eintritt der Großjährigkeit betr.)

M. J. K.

Wir haben in Erwägung der nachtheiligen Folgen, mit welchen eine Verschiedenheit der Gesetze über den Eintritt der Großjährigkeit in den Provinzen Unseres Reichs verbunden ist, nach Vernehmung Unsers Oberappellationsgerichts und sämmtlicher höhern Justizstellen des Reiches dem Antrage Unserer mit der Revision des Maximilianischen Codex beauftragten Commissäre entsprechend, beschlossen, noch vor der Verkündung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in diesem Puncte die Gleichförmigkeit im ganzen Umfange des Königreiches herzustellen; Wir verordnen demnach, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Bayerische Unterthan ohne Unterschied des Standes oder Geschlechtes tritt nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre seines Alters in die Großjährigkeit ein.

„der Recursbehörde verfügte Aufnahme kann auf Anrufen des Gemeinderaths von der zuständigen „Regierungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn

1. „die Aufnahme auf den Grund der Art. 18—20 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt, jedoch
2. „durch falsche oder unwahre Zeugnisse über die gesetzlichen Erfordernisse einer unfreiwilligen „Aufnahme erschlichen worden ist, der Aufgenommene aber
3. „jene Erfordernisse weder zur Zeit der Aufnahme besessen, noch auch später bis zum Zeitpuncte „der Erledigung der Nichtigkeitsklage erlangt hat, und endlich
4. „Die Nichtigkeitsklage binnen Jahresfrist nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angebracht „worden ist.

„Nach erfolgter Nichtigkeitserklärung wird der Aufgenommene in seine vorige Gemeinde zurück„gewiesen, in deren Ermanglung aber seine Heimat nach Art. 35. ausgemittelt, und die bezahlte Auf„nahmsgebühr (mit Ausnahme der Sportel) ihm zurückgegeben.

Gegen die Aufnahme von Ausländern findet die Nichtigkeitsklage nur dann statt, wenn die ausländische Behörde, die im Art. 22. verlangte Erklärung ausgestellt hat. (l. c. S. 537.)

a) Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein. (Verf. Urk. Tit. II. §. 7. s. Bd. I. S. 350 und §. 1. Tit. IX. des Familienstatuts vom 5. August 1819. s. Bd. II. S. 40.) Anträge an Se. Majestät den König, über Gesuche um Großjährigkeitserklärung gehören zum Geschäftskreis des Königlichen Staatsministeriums der Justiz (§. 53. d. a. h. Verordnung vom 9. December 1825. s. Bd. II. S. 357.)

b) Vergl. §. 3. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde. S. Bd. I. S. 354.

Art. 2.

An jenen Orten, wo bisher ein anderer Zeitpunct für die Großjährigkeit festgesetzt war, kommt die gegenwärtige Verordnung vom 1. Januar 1814 an in Wirksamkeit.

Art. 3.

Von diesem Zeitpuncte an sind alle entgegenstehende Gesetze, Gewohnheiten und Statuten aufgehoben.

München, den 26. October 1813.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. LVIII. S. 1337.

B. Einführung desselben in den vormals Fuldaischen Gebietstheilen und dem Amt Redwitz.

§. 212.

(Den Eintritt der Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 21. Jahre in den vormals Fuldaischen Gebietstheilen und in dem Markte Redwitz betr.)

M. J. K.

Da durch die Verordnung vom 26. October 1813 [a]) das zurückgelegte ein und zwanzigste Lebensjahr als der Termin, mit welchem die Großjährigkeit allgemein einzutreten hat, festgesetzt worden, in den ehemals Fuldaischen Aemtern Brückenau, Hammelburg und Weihers, und in dem Markte Redwitz aber, als später mit dem Königreiche vereinigten Gebietstheilen, bis jetzt andere Termine gesetzlich bestehen, und nach der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 3. Buchst. A. diese gesetzlichen Volljährigkeits-Termine in Kraft verblieben sind, gleichwohl die der angeführten Verordnung zum Grunde liegende Betrachtung für die oben genannten, theils mit dem Unter- theils mit dem Obermainkreise vereinigten Districte ihre volle Anwendung findet, und selbst von den Bewohnern derselben die Gleichstellung hierin mit ihren Mitbürgern gewünscht wird, so verordnen Wir zur Herstellung der Gleichförmigkeit nach Vernehmung Unsers Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, daß auch in den genannten ehemals Fuldaischen Aemtern, ingleichen im Markte Redwitz der allgemein im Königreiche eingeführte Zeitpunct für die Großjährigkeit, und zwar vom ersten October dieses Jahres an, gelten soll.

Dieses Gesetz ist in dem Gesetzblatte, im Intelligenzblatte für den Ober- und Untermainkreis, und in jeder zu den genannten Aemtern gehörigen Gemeinden so wie im Markte Redwitz öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben, Tegernsee den ersten Juni im Jahre Eintausend achthundert zwei und zwanzig.

Ges. Bl. v. J. 1822. Nro. VIII. S. 205.

---

a) s. vorstehenden §. 211.

IV. Zu §. 10. des ersten constitutionellen Edicts.

Annahme von Diensten oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht.

Einleitung.

Der Uebertritt in fremde Kriegsdienste war, wie das General-Mandat vom 17. Januar 1754 (§. 213 unten) bewährt, bereits in den ältesten Zeiten den Landeskindern, sie mochten unter den Bayerischen Truppen noch gar nicht, oder eine oder mehrere Capitulationszeiten gedient haben, strenge verboten, und als Strafe nicht nur Vermögens-Confiscation, sondern auch die Abgabe des Schuldigen an das Militär zur Erstehung mehrjähriger Nationaldienste festgesetzt. Dieses durch Allerhöchste Verordnungen vom 12. Juli 1806 und 31. März 1807, zugleich mit den Bestimmungen über Bestrafung eigenmächtiger Auswanderung (§. 33 und 34. S. 47 und 49 oben) auch in neuerworbenen Gebietstheilen eingeführte Verbot wurde in dem Conscriptionsgesetze vom 29. März 1812, Art. 117 (s. d. Abth. X.) größtentheils mit den eigenen Worten der älteren Verordnungen erneuert und namentlich festgesetzt, daß die in fremde Kriegsdienste eintretenden Widerspenstigen mit Verlängerung der Dienstzeit oder mit Gefängniß zu bestrafen seyen. (Art. 118 des Gesetzes.) Deserteurs sollten nach Art. 188 nebst Erneuerung der unterbrochenen Capitulation ebenfalls zu einer längeren Dienstzeit von zwei Jahren resp. nach Art. 194 zu 4 und 6 Jahren verurtheilt werden. Solche Strafdienstleistung scheint jedoch mit dem im § 7. Abs. 3. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 (s. d. Abth. X.) ausgesprochenen Grundsätzen unverträglich, auch darf wegen des eigenmächtigen Eintritts in fremde Kriegsdienste nach §. 6 Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, die Vermögens-Confiscation nicht mehr in Anwendung kommen, wohl aber bedarf die Aushändigung des Vermögens auch gegenwärtig noch besonderer Königlicher Bewilligung (s. d. Ministerial-Entschließung vom 19. October 1827 und 10. August 1832 §. 214 unten) und es tritt nach Beilage I. der Verfassungs-Urkunde §. 10. Nro. 2. (s. S. 11. oben) der Verlust des Staatsbürgerrechtes ein, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen, welche den Widerspenstigen als solchen, und den Deserteur wegen der Desertion treffen, oder für unerlaubte Auswanderung und für die im allgemeinen Strafgesetzbuche vorgesehenen Fälle bestimmt sind. Letzteres hat namentlich im Art. 302 Ziff. 3, denjenigen Unterthan des Staatsverraths im zweiten Grade für schuldig erklärt, und zu einfacher Todesstrafe verurtheilt, welcher nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist, und die Waffen wider sein Vaterland, oder dessen Verbündete getragen hat. Hiernach scheinen zwar die älteren Verordnungen in ihren Strafbestimmungen gänzlich außer Wirksamkeit getreten zu seyn, gleichwohl glaubte man dieselben aufnehmen resp. auf dieselben aufmerksam machen zu müssen, (s. §. 213 und die Anmerkung hiezu S. 242. unten); weil der §. 14 Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde (s. Bd. I. S. 356) und §. 10 und 11 des Edicts über das Indigenat vom 26. Mai 1818 (s. S. 11. oben) den Uebertritt in fremde Militär- und Civildienste, so wie die Annahme von Gehalten, Pensionen und Ehrenzeichen ohne ausdrückliche Königliche Erlaubniß, ebenfalls verbietet, hiedurch aber keine neue Verfügung, kein neues Verbot erlassen ist, sondern nur die von ältesten Zeiten her bestehenden Verbote erneuert und bestätigt wurden. — Der §. 18 der deutschen Bundesacte, welcher jedem Unterthan der deutschen Bundesstaaten die Befugniß des Eintritts in Civil- und Militärdienste dieser Staaten versichert, hat dieses Verbot nicht aufgehoben, denn jene Befugniß ist nur in der Voraussetzung ertheilt, daß keine Verbindlichkeit gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe, wie in §. 14. Tit. 4. der Verfassungs-Urkunde (s. Bd. I. S. 356) bestätigt ist. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Standesherrn, welchen für ihre Person und für ihre Familien die Freiheit zusteht, in einem jeden zum deutschen

Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen und eben so in die Dienste desselben zu treten. Nur wenn sie in Königlichen Diensten sich befinden, oder aus Königlichen Staatskassen eine Pension beziehen, haben sie sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten. (S. §. 5. Beil. IV. zur Verfassungs-Urkunde und Ziff. 8. litt. A. d. a. h. Declaration vom 19. März 1807 in dem zweiten Abschnitte gegenwärtiger Abtheilung). Die Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft dagegen dürfen, wenn sie im Königreiche domiziliren, ebenfalls nur mit besonderer Erlaubniß in fremde Dienste treten. (Declaration vom 31. Dezember 1806. Litt. A. Ziff. 7 in dem Abschn. II. gegenwärtiger Abtheilung). Ueber den Eintritt in fremde Civildienste bestehen keine speciellere Bestimmungen, als jene der Edicte v. J. 1812 und 1818 (s. Art. 7. S. 15. und §. 10. S. 11. oben) und des mehrerwähnten §. 14. Tit. 4. der Verfassungs-Urkunde, wohl aber über die Annahme fremder Ehrenzeichen und Würden, welche §. 222—227 unten eingereiht sind. Dagegen wurden die Vorschriften über den Eintritt der Staatsdiener in literarische Vereine, in die Abtheilung XVIII. »Staatsdienst, Staats- und öffentliche Diener« verwiesen. Ueber die Verhältnisse der in ausländischen Diensten befindlichen Königlichen Bayerischen Vasallen hat das Staatsministerium der Finanzen am 26. October 1829 eine umfassende Entschließung erlassen. Dieselbe konnte jedoch nicht aufgenommen werden, weil Verhältnisse der Vasallen wie die Lehen-Verhältnisse überhaupt dem Ressort des Innern fremd sind. Eine Verordnung des ehemaligen Großherzogthums Würzburg vom 9. Juni 1807. §. 36. ertheilt den adeligen Gutsbesitzern die Erlaubniß, in Civil- und Militärdienste fremder Souveraine zu treten, die mit dem Großherzogthume nicht im Kriegszustande seyen. Durch §. 10 und 11 der ersten Verfassungsbeilage ist diese Bestimmung abolirt. — Die Ministerial-Instruction vom 15. April 1817. §. 33 (s. Bd. II. S. 338.) hatte die Ausfertigung der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Genehmigungen des Eintritts in fremde Dienste dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zugetheilt. Diese Vorschrift ist in die Ministerial-Instruction vom 9. December 1825 (s. Bd. II. S. 351.) nicht übertragen, vielmehr hat letztere nur die Ausfertigung der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Genehmigung zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen diesem Staatsministerium ausdrücklich vorbehalten. Das Verfahren in Ansehung solcher Gesuche hat sich durch Observanz nunmehr in folgender Art festgestellt. Von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern geht die Antragstellung und Ausfertigung der Erlaubniß wie früher in allen Fällen aus, wo nur die Genehmigung zum Eintritt in auswärtige Dienste nachgesucht und zu ertheilen ist. Wenn jedoch hiemit Gesuche um die Entlassung aus dem Staatsdienste zusammen treffen, so bleibt die Antragstellung und Ausfertigung der Allerhöchsten Genehmigung dem Staatsministerium des einschlägigen Geschäftszweiges nach vorherigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern überlassen.

Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß der §. 31 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825 (s. Bd. II. S. 431.) den Kreisregierungen die allgemeine Aufsicht gegen das unbefugte Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste und die berichtliche Vorlage der Gesuche um die Allerhöchste Erlaubniß zum Uebertritt in ausländische Civil- und Militärdienste, zur Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte unter Beobachtung der Grundbestimmungen des Titel IV. §. 14. der Verfassungs-Urkunde überträgt.

Als antiquirt wurden nicht aufgenommen:

1. Mandat vom 9. October 1726. Unterhalt der in fremden Kriegsdiensten gestandenen Landeskinder betr. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 922.)
2. Mandat vom 21. Jannar 1765, inländische Unterthanen sollen sich nicht extra territorium zu ihren ausländischen Herrschaften evociren lassen. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1347.)
3. Mandat vom 6. Juli 1768, von denen mit diesseitigen Deserteurs aus Lands tretenden Soldaten-Weibern. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1214).

A. Eintritt in fremde Kriegsdienste.

1) Verbot desselben[a]) und Folgen der Uebertretung dieses Verbotes.

§. 213.

(Kein Landeskind und Unterthan solle sich in fremde Kriegsdienste zu treten unterstehen.)

Entbieten allen und jeden Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben zu vernehmen, welchergestalten Wir Uns zwar allerdings gnädigst versehen hätten, es würden sowohl die von Unseren gnädigst geliebtesten Herrn Vatern kaiserl. Majestät, als auch von Uns unterm 22. Februar 1727 und 14. Januar Anno 1734, dann 28. November Anno 1749 geschärft-gnädigste General-Verordnungen von jedem Unserer Unterthanen schuldigst, und so mehrers gehorsamst beobachtet werden, als in solchen so ausdrücklich, als gemessen gebotten ist, daß keiner von Unsern Unterthanen und Landskindern, bey ansonsten unmittelbar zu befahren habender Confiscir- und wirklicher Einziehung dessen gegenwärtig, und annoch zu hoffen habenden Vermögens, Patrimonii, und anderen zufälligen Erbsantheilen in fremde Kriegsdienste zu treten sich unterstehen[b]), ingleichen auch, daß auf die immerhin sich einschleichend-heimliche Werbungen und Werber die genaueste Amtsspech gehalten, solche allenfalls ausgekundschaftete Werber, und hierbei interessirte Personen mann- und weiblichen Geschlechts alsbald handvest gemacht, und dem Criminalproceß um so schneller unterworfen werden sollen, je weniger einem auswärtigen Fürsten und Stand zustehet, in eines anderen Herren Land eigenmächtiger Weis, und ohne ehevoriger Requirier- und erfolgte Verwilligung, unter was vor einem Titul es immer seyn mag, zu werben, oder einige Werber auszusenden, oder zu bestellen.

Nachdeme aber zu Unserem größten Mißfallen seithero mehrmalen vorkommen, und die Erfahrung gegeben, daß diesen gnädigsten, und zum Besten Unserer Unterthanen und Landen ohnmittelbar gereichenden Landesfürstlichen Gebothen und Generalverordnungen die schuldigste Folge nicht geleistet worden:

So wiederholen Wir nicht nur vorermeldte Generalmandaten auf das nachdrucksamste hiermit, sondern gebieten auch ernstlich und gemessenst, daß sich keiner Unserer Unterthanen, und Landeskindern in fremde Kriegsdienste zu begeben unterfangen, und hierauf von Unseren sammtlichen Churfürstl. Gerichts- und anderen Beamten, auch denen hofmarchischen Verwaltern, und deren jeden insonderheit genauest Amtsspech schuldigst gehalten, sofort diejenige, welche diesen gnädigsten Landsfürstl. Verordnungen bishero nicht nachgelebet, mithin sich seit des letzteren Unseren Mandats vom 28. November 1749 in auswärtigen Kriegsdienst begeben oder noch begeben würden, resp.

---

a) Man vergl. hiezu auch die §§. 33. und 34. S. 47 und 48 oben; dann die Einleitung S. 240. und die Ziff. 9. des im nachfolgenden §. 215 aufgenommenen Mandats vom 28. Juli 1788.

b) Bestätigt in einem Mandate vom 23. October 1762 über die bei der Auswahl zum Militär vorfallen mögenden Exzesse (s. M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. Nr. XIX. S. 1208); dann in den Mandaten vom 10. des Herbstmonats 1784 (M. G. S. v. J. 1788 Bd. IV. S. 934. Nr. 57.), vom 8. April 1791 (M. G. S. v. J. 1797 S. 618. Nr. 61.) und 5. October 1792 (l. c. S. 624. Nr. 70.) von deren Aufnahme Umgang genommen wurde, weil sie bloß Wiederholungen und Bestätigungen des hier Gebotenen enthalten.

dermalen gleich nach Empfang dieß, oder künftighin ohne geringsten Aufenthalt zu Unserem Hofkriegsrath gehorsamst namhaft gemacht, und zugleich deren sammtliches Vermögen, es mag sodann in liegend- oder fahrenden Gütern bestehen, alsbald eingezogen, beynebens wegen deren solchen ungehorsamen Unterthanen, und Landskindern allenfalls hienach noch treffenden, und zufallenden Patrimonien und Erbantheilen die behörige Vormerkung beobachtet: und sodann derley Antheil jedesmal ohnnachläßig eingezogen, folglich Unserem höchsten Aerario pflichtschuldigst verrechnet werden sollen; wie Wir denn auch wegen der fremden Werbungen und Werber ebenfalls hiemit nochmalen gebieten, daß auf diese die möglichste Amtsspech gehalten, und dergleichen betrettende Werber, auch all jene inn- oder ausländische Personen, mann- oder weiblichen Geschlechts, wes Stands und Würden sie auch immer seyn mögen, so hierbei auf einige Weis Antheil nehmen, und sich zu Anlock- und Anfrischung Unserer Unterthanen, und Landeskinder für fremde Kriegsdienste mit Versprechungen, Zumuthen, Trunkenheit, oder Geldbestechungen gebrauchen lassen, und hiermit selbe zu verführen gedenken, oder auch, da ihnen solches zur glaubwürdigen Nachricht kommet, dasjenige, was ihnen hiervon bewußt, nicht ohngesäumt bey der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, sohin ein- oder des andern Antheils, und Verhehl- oder Verschweigungshalber einige Schuld auf sich laden, alsobald zu Verhaft gesetzet, hierüber ohnaufgehaltener unterthänigster Bericht an Unseren Hofkriegsrath erstattet, und durch die Ordinaripost, da solche in dem Ort, wo derley Frevler kundbar werden, verhanden, oder ansonsten durch eigene Bothen eingeschicket, deren Vermögen und Habschaften eingezogen, und sie selbsten dem Criminalproceß unterworfen, sofort gegen selbe nach Beschaffenheit deren sich hierbey ergebenden Umständen mit Leib- und Lebensstrafen ohnnachläßig verfahren, dahingegen demjenigen, so derlei fremde oder falsche Werber entdecket, und aufgebracht, 40 fl. bezahlet werden sollen.

Damit sich nun hierinnfalls Niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne; So ist Unser weiterer gnädigst und ernstlicher Befehl, daß dieses Unser Generalmandat und Landesfürstliches Gebott nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft gehöriger Orten offentlich affigirt, sondern auch von Unsern, und denen hofmarchischen Beamten und Verwaltern alle halbe Jahr, mithin des Jahrs zweymal gewöhnlichermassen publicirt, auch ein ordentliches Protocoll, wann und wo die Publication geschehen, fleißig gehalten, und ein solches in denen auf sich ergebenden Fall anhero zu erstatten habenden Berichten sonderbar angemerket, sohin von ihnen Beamten und Verwaltern dieser gnädigsten Verordnung durchgehends bei ansonstig zu befahren habender Unserer höchsten Ungnad, Dienstamotionen, und anderen ergiebig- auch empfindlichen Bestrafungen gehorsamst nachgelebt werde, dessen allen Wir Uns gnädigst versehen.

Gegeben in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den siebenzehenden Monatstag Jenner, des eintausend, siebenhundert, vier und fünfzigsten Jahrs.[a])

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 9. S. 1193.

---

a) Daß die in diesem Mandate angedrohten Strafen nicht mehr in Anwendung kommen, ist bereits in der Einleitung S. 240. oben erwähnt.

§. 214.

Nro Pr. 13618.

(Das Vermögen des in fremden Kriegsdiensten stehenden N. N aus N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 12. August laufenden Jahres zur Entschließung eröffnet, daß das Vermögen des gegenwärtig als Fourier-Sergeant im französischen Kriegsdienste stehenden N. N. aus N., nach der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 6. a) zwar nicht der Confiscation unterworfen sey, und daß der Königl. Militär-Fiscus hierauf durchaus keinen Anspruch zu machen habe, da jedoch der Uebertritt in fremde Kriegsdienste nach §. 14. Titel IV. der Verfassungs-Urkunde Absatz 2, b) in Verbindung mit dem §. 11. des Edictes über das Indigenat c) nur mit Allerhöchster Bewilligung und unter den daselbst ausgedrückten Bedingungen gestattet ist, und der N. N. sich hiernach nicht geachtet hat, so soll der ihn treffende väterliche Erbtheil nicht ausgefolgt, sondern solange in Beschlag gehalten werden, bis N. N. die Erlaubniß zur förmlichen Auswanderung und Vermögens-Exportation, oder wenn er im bayer. Unterthans-Verbande bleiben will, zum Eintritte in den französischen Kriegsdienst nachträglich bewirkt, oder, in das Vaterland zurückgekehrt, sich wegen der Annahme fremder Kriegsdienste hinlänglich gerechtfertigt haben wird. d)

München, den 19. October 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

2) Vorsorge gegen Verleitung zum Eintritte in fremde Kriegs-Dienste. e)

§. 215.

(Die falschen Werber des männlichen und weiblichen Geschlechts betr.)

Wir haben mißfälligst vernommen, daß hie und da mehrere falsche Werber in Unseren

---

a) Bd. I. S. 366.

b) Bd. I. S. 357.

c) S. 11.

d) Eine Ministerial-Entschließung vom 10. August 1832 Nr. 15079, das Vermögen der ausgetretenen Cantonisten, der Widerspenstigen früherer Altersclassen, und der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste eingetretenen Bayern betr., verfügt hiemit übereinstimmend:

„Das Vermögen von Bayern, die ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste getreten sind, darf „nur mit besonderer Bewilligung Seiner Majestät des Königs ausgefolgt werden, und es ist da„her in vorkommenden Fällen jedesmal motivirter Antrag zu erstatten."

Der vollständige Text dieser Entschließung ist unter Abth. X. „Militärgegenstände" aufgenommen.

e) Vergl. hiezu die §§. 39, 40 und 41. S. 53—57 oben.

Landen und Erbstaaten herumstreichen, welche diesseitige Unterthanen oder Soldaten zu fremden Kriegsdiensten oder Desertion bereden, sich auch vorzüglich hierunter einige falsche Werberinnen oder Weibspersonen befinden, welche die Leute durch ihren liederlichen Lebenswandel an sich zu locken, und den benachbarten ausländischen Werbungen zuzuführen trachten. Da nun hierdurch größtentheils die Desertion unter Unsern Truppen entsteht, sohin die meisten Ueberläufer durch dergleichen Unterhändler verführt und in Geheim durchgebracht werden, so finden Wir Uns bemüßigt, zur ernstlichen Abstellung dessen hiemit gnädigst zu befehlen, und allenthalben bekannt machen zu lassen, daß

1) in Zukunft alle dergleichen falsche Werber männlichen und weiblichen Geschlechts auf Betreten in hiesigen Landen, sie mögen In- oder Ausländer seyn, von jeder Ortsobrigkeit in Verhaft genommen, zum nächsten Regimente ausgeliefert, und nach vorläufiger Einberichtung an den Hofkriegsrath, und gänzlicher Ueberweisung des Verbrechens an einer Hauptstraße oder auf der Gränze ohne weiters aufgehängt werden sollen.

2. Sollen demjenigen, welcher so einen falschen Werber männlichen oder weiblichen Geschlechts entdeckt, und handfest macht, 150 fl. Belohnung ausbezahlt und dem Hofkriegsrath sogleich die Anzeige deßwegen gemacht werden.

3. Ist derjenige, welcher überwiesen, und in Confessis ist, daß er Leute aus dießseitigen, in auswärtige Staaten und Dienste zu entführen den Vorsatz gehabt habe, eben so zu bestrafen, als wenn er die That selbst vollbracht hätte.

4. Wenn ein derlei falscher Werber ein Vermögen hat, so kömmt hievon dem Entdecker obige Belohnung, welche auch einem Soldaten, der einen falschen Werber mit Ueberweisung angeben kann, ebenfalls gebührt, dann die Aezungs- und Executionskosten zu bestreiten, den Rest aber dem Fisco einzuliefern; im Falle er aber kein Vermögen hat, so wird dieser Aufwand ex Aeraro militari bestritten.

5. Sollen Unterhändler und Mitwirker, wenn sie entdeckt werden, wie die falschen Werber selbst angesehen und bestraft, derjenige aber, welcher einen Soldaten durch Leiter, Stricke, oder sonst auf eine Art zum Desertiren verhilflich ist, oder ihn in seinem Hause heimlich versteckt, in eine Strafe von 150 fl., und wenn er nicht bezahlen kann, auf 1 Jahr lang in die Schanze, oder das Zuchthaus condemnirt werden. Wo ingleichen

6. auch diejenigen, welche einem Deserteur ihre Bauern- oder sonstige Civilkleidung leihen, verkaufen, oder gegen die militärische vertauschen, eben so auch wie die Unterhändler angesehen, und in obige Strafe per 150 fl. condemnirt werden sollen.

7. Werden diejenigen Bürger, Bauern, oder sonstige Civilpersonen, bei denen man ein militärisches Kleidungs- oder Montursstück findet, welches nach dem neuen Kleidungssystem den Truppen erst vom 1. Januar 1788 an beigeschafft worden, er mag solches durch Schankung, Tausch, Kauf oder was immer für eine Art an sich gebracht haben, ohne alle Rücksicht um 50 fl. gestraft.

8. Hat jeder Unterthan, wenn er einen Deserteur einbringt, eine Belohnung von 20 fl. zu erhalten.

9. Wenn ein Inländer, welcher sich in auswärtige Kriegsdienste begeben hat, auf Urlaub in

das Land wieder zurückkehrt, soll selber alsogleich auf Betreten arretirt, und zur nächsten Garnison geliefert werden[a]), eben so sollen auch

10. Einheimische sowohl, als jene Deserteurs, wo mit ihren Mächten ein Cartel existirt, auf

---

a) Bemerkenswerth, als Erläuterungen des Vollzugs dieser Anwendung, sind folgende Entschließungen:

(Die in auswärtigen Kriegsdiensten befindlichen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben hinsichtlich der in auswärtigen Kriegsdiensten befindlichen Unterthanen durch ein Allerhöchstes Rescript vom 27. v. M. beschlossen, wie folgt:

„Die hinsichtlich des Vermögens der in auswärtigen Kriegsdiensten befindlichen Königlichen Unterthanen bestehenden Verordnungen bleiben in voller Wirkung, bis darin eine Abänderung erfolgt. In Ansehung der Person derselben steht den Königl. Behörden lediglich keine Befugniß zu, so lange derlei Individuen sich im auswärtigen Kriegsdienste befinden, dieselben mögen nun einzeln, oder mit den Truppen der alliirten Mächte das Königreich betreten."

Diese Allerhöchste Verfügung wird den sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden des Oberdonau-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Eichstädt, den 2. April 1814.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Kr. Int. Extra-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1813 und 1814. St. XIV. S. 78.

(Die in auswärtigen Kriegsdiensten befindlichen Königl. Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. v. M. wird bestimmt, daß die unterm 27. März v. J. erlassene Weisung, (s. d. vorstehende Ausschreiben v. 2. April 1814) nur die auf dem Durchmarsche begriffenen, in auswärtigen Kriegsdiensten befindlichen Inländer betreffe, die im Jahre 1788 ergangene Verordnung aber, nach welcher ein Inländer, der sich in auswärtige Kriegsdienste begeben hat, wenn er auf Urlaub in das Land zurückkehrt, sogleich arretirt, und zur nächsten Garnison geliefert werden soll, nicht aufhebe und also strenge nur auf die entweder durchmarschirenden Truppen der allirten Mächte, oder einzeln auf dem Marsche durch das Königreich begriffenen in fremden Kriegsdiensten befindlichen Unterthanen angewendet werden dürfe."

Welches sämmtlichen Polizei-Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstädt, den 8. Februar 1815.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Polizei-Behörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Extra-Bl. z. Eichstädt. Int.-Bl. v. J. 1815. S. 26.

Betreten jedesmal arretirt, und dem Einbringer die für die Einlieferung eines Deserteurs bestimmte Belohnung alsogleich ausbezahlt, andere fremde Deserteurs aber mit bestimmten Marschrouten, wohin sie ihren Weg nehmen müssen, auf der Stelle außer Lands verwiesen werden. Im Falle sich aber

11. bezeigt, daß einer bei seiner Rückkehr, oder während längern Aufenthalts im Lande sich als ein falscher Werber verdächtig gemacht, und dießseitige Landeskinder zu fremden Kriegsdiensten beredet, oder denselben sonstige Anschläge zur Desertion gegeben hat, so soll selber wie ein falscher Werber behandelt, überhaupt aber bei mindestem Betreten als falscher Werber unnachsichtlich zu Werke gegangen, und dieselben nach gründlicher Ueberweisung ihres Verbrechens ohne Unterschied des männlichen und weiblichen Geschlechts nach obigem höchsten Befehle auf das Schärfste gestraft werden.

München den 28. Julius 1788.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XIII. S. 495.

§. 216.

(Werbungen für N. N. betr.)

M. J. K.

Wir verweisen euch zur Erledigung eures Anfrageberichtes vom 17. d. Mts. Werbungen und Geldsammlungen für N. N. betreffend, auf die erste Beilage der Verfassungs-Urkunde, welche im §. 10. Nr. 2. die Annahme von fremden Diensten ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß mit angedrohtem Verlust des Staatsbürgerrechts und andern Strafen untersagt a) ferner auf das Strafgesetzbuch, welches im 1. Theil, Art. 306, Nr. IV. unbefugte Werbungen zum auswärtigen Kriegsdienst als Staatsverrath im vierten Grade erklärt, und endlich auf die gegen nicht genehmigte Collecten überhaupt bestehenden Verordnungen.

Hiernach werdet ihr euch selbst zu bescheiden und zu benehmen wissen.

Tegernsee, den 30. August 1821.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 217.

Nro. Pr. 9401.

(Werbungen für den N. N. Dienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen hat sich zu N. N. eine Werbanstalt gebildet, welche durch mancherlei Vorspiegelungen fremde Unterthanen für den Dienst in N. N. zu gewinnen, und ihrer staatsbürgerlichen Pflichten untreu zu machen sucht.

---

a) S. S. 11. oben.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgefordert, die Verwalteten durch Warnung und Belehrung vor solcher Verführung zu bewahren, zugleich aber auch die herrschenden irrigen Ansichten über die verbindende Kraft der gegen solche Werbanstalten übernommenen Verpflichtungen zu berichtigen, und die Erkenntniß ihrer Gesetzwidrigkeit zu befestigen.

München, den 29. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 218.

(Die in N. bestehenden Werbanstalten für auswärtige Kriegsdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises hat unterm 12. des laufenden Monats die mit Thatsachen belegte Anzeige erstattet, daß die Werbanstalten, welche in N. auf dem Grunde der mit mehreren Staaten abgeschlossenen Militärcapitulationen errichtet worden sind, sich mannigfaltiger Verführungsmittel bedienen, um auch die Angehörigen anderer Staaten, und insbesondere wandernde Handwerksgesellen, zum Eintritte in fremde Kriegsdienste zu verleiten.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden daher beauftragt, den untergebenen Polizeibehörden angemessene Weisungen zu ertheilen, damit bei der Ausstellung von Wanderbüchern und — soweit es in einzelnen Fällen als geeignet erscheint — auch von andern Reiselegitimationen die nach jener Gegend reisenden Inländer gewarnt und auf ihre gesetzlichen Verbindlichkeiten und die Folgen der Verletzung derselben aufmerksam gemacht werden. a)

München, den 20. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 219.

Nro. Pr. 21,062.

(Werbungen für den N. Dienst, resp. das Verbot des Uebertritts in fremde Kriegsdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der in N. und in andern Gegenden unter den dermaligen Zeitverhältnissen häufiger statt findenden Werbungen für den N.schen oder sonstigen auswärtigen Kriegsdienst er-

---

a) Eine Ministerial-Entschließung vom 21. Oct. 1828 hat den Vollzug dieser Ausschreibung auf das Nachdrücklichste in Erinnerung gebracht.

halten die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., den Auftrag, die untergeordneten Polizeibehörden anzuweisen, daß sie bei der Ausstellung von Wanderbüchern allen Bayerischen Handwerksgesellen das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste bei Vermeidung der auf die Uebertretung gesetzten Strafe durch geeignete Vormerkung in ihren Wanderbüchern nachdrücklich einschärfen.

München, den 28. Jänner 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung:
a) des Isarkreises am 1. Februar 1831.
b) des Unterdonaukreises am 19. Februar 1831.
c) des Rezatkreises im Intelligenzblatt v. J. 1831. Bd. I. S. 195.

3) Zurückberufung der Eingebornen neuerworbener Gebietstheile aus fremdem Kriegsdienste.

§. 220.

(Die im kaiserlich österreichischen Dienste befindlichen Würzburger und Aschaffenburger betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der am 3. Juni vorigen Jahres zu Paris zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich abgeschlossenen, und von den beiden allerhöchsten Höfen ratificirten Uebereinkunft, ist im Articel 12 a) festgesetzt worden, daß binnen einem Jahre, von dem Tage der abgeschlossenen Uebereinkunft, gesammte Militärs, welche aus den wechselseitigen ausgetauschten und abgetretenen Ländern gebürtig sind, ihren respectiven Souveräns zurückgegeben werden sollen, daß jedoch diejenigen, welche im Dienste einer oder der andern Macht zu verbleiben wünschen, ihren freien Willen haben sollen, ohne daß sie darum auf irgend eine Art beunruhigt werden können.

In Gemäßheit dieses Articels werden alle Eingebornen des Großherzogthums Würzburg und des Fürstenthums Aschaffenburg, welche sich in kaiserlich österreichischen Diensten befinden, von diesem mit der kaiserlich österreichischen Regierung bestehenden Uebereinkommen zu dem Ende hiemit verständigt, damit sie, in so ferne sie in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, diese Gelegenheit benützen, und bei ihren bisherigen Behörden um ihre Entlassung nachsuchen können.

München, den 31. Mai 1815.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg. Bl. v. J. 1815. St. XXIII. S. 426.

---

a) S. Bd. I. S. 256.

§. 221.

(Die wechselseitige Zurückberufung der Eingebornen der abgetretenen Provinzen aus fremden Diensten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem am 14. April d. J. zu München zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich abgeschlossenen und von beiden allerhöchsten Höfen ratifizirten Staatsvertrage ist im Articel 14. [a]) bestimmt, daß binnen Jahresfrist vom Tage der Ratification an gerechnet, die Militärpersonen, welche aus den abgetretenen Ländern gebürtig sind, oder aus andern die Kraft gegenwärtigen Vertrags unter die Herrschaft einer der beiden Mächte kommen, ihren respectiven Souveränen zur Disposition gegeben werden sollen; es jedoch den Offizieren und Soldaten freistehen soll, im Dienste des einen oder des andern Staates zu bleiben, ohne daß sie darüber auf irgend eine Weise könnten beunruhigt werden.

In Gemäßheit dieses Articels werden alle in kaiserlich österreichischen Kriegsdiensten befindlichen Eingeborne der durch den Staatsvertrag vom 14. April oder in Folge desselben an die Krone Bayern gekommenen Länder und Bezirke, als da sind:

A. Auf dem linken Rheinufer:

1. von dem ehemaligen Departement des Donnersberg die Bezirke von Zweibrücken, Kaiserslautern und Speyer (letzterer mit Ausnahme der Kantone Worms und Pfedderheim), dann der Kanton Kirchheim Bolanden im Bezirke von Alzey;
2. von dem ehemaligen Saar-Departement die Kantone Waldmohr, Blieskastel und Kusel (letzterer mit Ausnahme der Orte Schwarzerden, Reichenweiler, Pfeffelbach, Ruthweiler, Burglichtenberg und Thallichtenberg); dann vom Kantone St. Wendel die Ortschaften Saal, Niederkirchen, Bulbach, Marth, Hof und Osterbrücken, endlich von dem Kantone Grumbach die Ortschaften Eschenau und St. Julian.
3. Von dem ehemaligen Departement des Niederrheins der Kanton und die Stadt Landau, die Kantone Bergzabern und Langenkandel, endlich der ganze durch den Pariser-Tractat vom 20. November 1815 abgetretene Antheil dieses Departements am linken Lauter-Ufer.

B. Die ehemals Fuldaischen Aemter Hammelburg mit Tulba und Saleck, Brückenau mit Motten, Weyhers mit Ausnahme der Dörfer Melters und Hattenroth, dann der Theil des Amtes Bieberstein, welcher die Orte Bretten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhart, Melperz, Oberbernhard mit Steinbach, Saiferz und Thaiden begreift,

C. die ehemals großherzoglich-hessischen Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach,

D. das ehemals kaiserlich-österreichische Amt Redwiz,

von dem mit dem kaiserlich-österreichischen Hofe getroffenen Uebereinkommen zu dem Ende hiemit

---

a) Siehe Bd. I. S. 268.

verständigt, damit sie, in so ferne sie wieder in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, diese Gelegenheit benützen und bei ihren bisherigen Behörden um ihre Entlassung nachsuchen können.

München, den 27. November 1816.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. XXXXI. S. 901.

B. Annahme fremder Titel und Ehrenzeichen.

§. 222.

(Kein Staatsdiener hat ohne Erlaubniß einen fremden Titel anzunehmen.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem Seine churfürstl. Durchlaucht in Betracht des Mißbrauches fremder Ehrentitel und Decorationen, und der damit verbundenen Collisionen unterm 18. dieß gnädigst verordnet haben, daß kein Staatsdiener oder Landesunterthan ohne zuvor erhaltene landesherrliche Bewilligung eine fremde Würde, Titel oder Decoration nachsuchen, oder gebrauchen solle; so wird diese höchstlandesherrliche Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 21. August 1801.

Churpfalzbayerische General-Landes-Direction.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. 82. S. 93.

Reg. Bl. v. J. 1801. St. XXXVI. S. 569.

§. 223.

(Die fremdherrlichen Civil-Uniformen und Decorationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Anzeige gemacht worden, daß mehrere der eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in churfürstlichen Staatsdiensten stehen, fremdherrische Civil-Uniformen und sonstige Decorationen tragen, Niemand aber eine solche Auszeichnung sich beilegen darf, ohne die höchste besondere Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben; so wird, vermög höchster Entschließung vom 20. dieses das Tragen dergleichen fremdherrischen Civil-Uniformen und Decorationen den sämmtlichen churfürstlichen Unterthauen, ohne Unterschied verboten, wornach sich also Jedermann zu achten hat.

München, den 29. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpf. Bayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXII. S. 535.

§. 224.

(Das Tragen auswärtiger Civil-Uniformen und Decorationen betr.)

M. J. K.

Auf die erhaltene Anzeige, daß mehrere Unserer eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in Unserem Staatsdienste stehen, fremdherrische Civiluniformen und sonstige Decorationen tragen, haben Wir bereits unterm 20. Juli 1803 verordnet, [a]) daß, da Niemand eine solche Auszeichnung sich eigenmächtig beilegen dürfe, ohne Unsere besondere Erlaubniß hiezu nachgesucht, und erhalten zu haben, das Tragen dergleichen fremdherrischer Civiluniformen und Decorationen Unseren sämmtlichen Unterthanen ohne Unterschied, verboten seyn solle.

Diese Verordnung finden Wir uns bewogen, nicht nur zu erneuern, sondern auf die seitdem erhaltenen neuen Erwerbungen ausdrücklich auszudehnen, und Wir erwarten daher allenthalben genauen Vollzug.

München, den 25. Juli 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. XXXII. S. 284.

§. 225.

(Die Nachsuchung fremdherrischer Titel und Decorationen betr.)

M. J. K.

Ohngeachtet schon Unsere Verordnung vom 18. August 1801 [b]) allen Unsern Dienern und Unterthanen das Nachsuchen und den Gebrauch fremdherrischer Würden, Titel und Decorationen ohne vorher erhaltene landesherrliche Bewilligung, bestimmt untersagt, so müssen Wir doch öfters wahrnehmen, daß, diesem Verbote zuwider, Unsere Bewilligung zum Gebrauche solcher Auszeichnungen erst nach derselben Erlangung nachgesucht werde.

Wir wollen daher jene Verordnung andurch erneuern, und werden in Zukunft keine Bewilligung ebengenannter Art mehr ertheilen, wenn nicht das darum supplicirende Individuum schon vorerst Unsern ausdrücklichen Consens nachgesucht und erhalten hat, sich um die betreffende fremdherrische Würde oder Decoration bewerben zu dürfen.

Gegenwärtige Verfügung wird durch das allgemeine Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München, den 15. October 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. LXVII. S. 1583.

§. 226.

(Annahme fremdherrischer Charactere und Decorationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einem Allerhöchst unmittelbar vollzogenen Rescripte vom 29. v. M.

a) S. das vorhergehende Ausschreiben d. General-Landes-Direction vom 29. Juli 1803. §. 223. S. 251.

b) S. §. 222. S. 251. oben.

haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruht, daß nicht nur bei Annahme fremdherrischer Charactere und Decorationen, sondern auch zum Gebrauche der ehemals schon und unter andere Verhältnissen erworbenen, die Königliche Erlaubniß, der bestehenden Verordnungen gemäß, nachgesucht und erhalten seyn müsse. Diese Allerhöchste Entschließung wird Jedermann, dem daran gelegen seyn kann, zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Ansbach, den 11. Februar 1812.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1812. St. VII. S. 209.

§. 227.

(Die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät Sich veranlaßt gefunden, unter ausdrücklicher Erneuerung der wegen Nachsuchung fremdherrischer Titel und Decorationen am 15. October 1811 [a]) ergangenen Bekanntmachung, hinsichtlich anderer Fälle allergnädigst zu verordnen, daß jeder Bayerische Staatsangehörige bei Erlangung einer Auszeichnung irgend einer Art, von einer fremden Macht oder fremden Staatsregierung in Zukunft verpflichtet sey, den Empfang derselben sogleich spätestens acht Tage nach geschehener Insinuation, bei Vermeidung der im §. 10. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde angedrohten Strafen, [b]) an das Königliche Staatsministerium des Hauses und des Aeußern, unter Angabe dessen, was die Verleihung jener Auszeichnung veranlaßte, anzuzeigen, und um die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme derselben in geziemender Weise zu bitten, worüber dieses Königliche Staatsministerium alsbald allerunterthänigsten Antrag an Seine Königliche Majestät zu erstatten hat; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Allerhöchstdieselben in Fällen, wo einem Staatsdiener von einer auswärtigen literarischen oder artistischen Anstalt oder Gesellschaft irgend ein seinem Dienstcharacter fremdartiges Prädicat ertheilt werden will, die nämliche Verpflichtung auf Seite des Staatsdieners und das gleiche Verfahren hiebei beobachtet sehen wollen.

München, den 17. Juni 1835.

Staatsministerium des Hauses und des Aeußern.

Reg. Bl. v. J. 1835. St. XXXV. S. 645.

---

a) S. §. 225. S. 252. oben.
b) S. 11. oben.

V. Zu §. 12. im ersten constitutionellen Edicte.

Aufenthalt mit Betrieb eines Gewerbes im Auslande.

§. 228.

Nro. Pr. 19419.

(Die Heimats-Verhältnisse des N. N. aus Landau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises, K. d. J., wird anbei gegen Rücksendung des von dem Königlichen Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern anher mitgetheilten Berichts des Königlichen Residenten in der Schweiz, vom 13. December v. J. sammt zwei Beilagen zur berichtlichen Aufklärung und gutachtlichen Aeußerung mit dem Bemerken zugeschlossen, daß der vorläufigen Ansicht des genannten Ministeriums zu Folge, auch ein fortgesetzter Aufenthalt im Auslande mit Betrieb eines Gewerbes, wenn hiemit nicht die Erlangung des fremden Staatsbürgerrechts verbunden und von Seite der betreffenden Individuen der allenfallsigen Verpflichtung gegen das Vaterland fortwährend Folge geleistet wird, mit der Beibehaltung des Bayerischen Indigenats im Sinne des constitutionellen Edicts wohl vereinbarlich scheine, und dem Vorbehalte der Königlichen Kreisregierung auf dem beigeschlossenen Heimatschein des N. N. sonach eine, der Mißdeutung minder fähige Fassung oder Erläuterung gegeben werden dürfte.

München, den 12. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises K. d. J. also ergangen.

Abtheilung V. Abschnitt I.

Zweiter Titel.

Aufhebung der Leibeigenschaft.

(Zu §. 6. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde.)

Chronologische Uebersicht

der

in dem 2. Titel der V. Abtheilung I. Abschnitt, über Aufhebung der Leibeigenschaft, aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1808.	31. August.	Königliches Edict, die Aufhebung der Leibeigenschaft betr.	1	259
1809.	21. Februar.	Ministerial-Entschließung, (Finanz) die Einrechnung des Hauptrechts bei Güter-Zertrümmerungen betr. (Nro. 7450).	2	261
1812.	25. Juli.	Ministerial-Entschließung, (d. Königlichen H. u. d. A.) die Laudemien von Vieh und Fahrniß, dann die Mortuarien betr. (Nro. 5845.)	3	262
1813.	14. December.	Entschließung des Königlichen General-Commissariates des Illerkreises, den Bezug der Mortuarien betr. Anmerk.		267
1819.	29. Juli.	Königliche Entschließung, die Beschwerde der Amts-Ortschaften zu N. N., wegen Regulirung der standesherrlichen Abgaben betr. (Nro. 4449.)	4	262
1819.	20. August.	Ministerial-Entschließung, (Finanz) das von dem N. N. ehehin bezogene Besthaupt betr.	5	263
1820.	5. Februar.	Königliche Entschließung, das Leibeigenschafts-Verhältniß der Gemeinde N. N. betr. (Nro. 19303.) Anmerk.		265
1820.	5. Februar.	Königliche Entschließung, das von dem N. N. ehehin bezogene Besthaupt betr. (Nro. 451.) Anmerk.		266
1820.	30. März.	Königliche Entschließung, die Aufhebung der Leibeigenschaft im Untermainkreise betr. (Nro. 3988.)	6	264—266
1820.	1. October.	Ministerial-Entschließung, (Finanz) die Erhebung des Hauptrechts und der bereits reluirten Mortuarien betr.	7	266
1824.	15. Mai.	Königliche Entschließung, der Bezug der Mortuarien betr.	8	267

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1826.	2. April.	Ministerial-Entschließung, (des Innern) die angeblich auf den N'schen Lehengütern haftenden Mortuarien betr.	10	269
1830.	14. August.	Ministerial-Entschließung, (d. J.) die Competenz der Königlichen Kreisregierungen in Beziehung auf die durch die Verfassungsurkunde aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle betr. (Nro. 12978.)	9	268
1832.	21. April.	Ministerial-Entschließung, (d. J.) die Beschwerde des N. N., wegen Forterhebung des Besthauptes betr. (Nro 5506.)	11	270

Zweiter Titel.

Aufhebung der Leibeigenschaft.

Erstes Capitel.

Edict vom 31. August 1808. a)

§. 1.

(Die Aufhebung der Leibeigenschaft.) b)

M. J. K.

Durch die Unserm Reiche gegebene Constitution Tit. I. §. 3. c) haben Wir die Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieser constitutionellen Verordnung alle möglichen Streitigkei-

---

a) Vorliegendes Edict wurde durch die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 6. (s. Bd. I. S. 355.) dann §. 49. der vierten und §. 116. der sechsten Verfassungsbeilage ausdrücklich bestätigt.

b) In der Markgrafschaft Baireuth, dann in Fulda war die Leibeigenschaft schon vor der Vereinigung mit Bayern durch Napoleonische Decrete, datirt Madrid am 10. December 1808; in dem ehemaligen Großherzogthume Frankfurt durch das Organisations-Patent vom 16. August 1810, und in den Gebietstheilen, wo das preußische Landrecht gilt, durch §. 148. Th. II. Tit. 7. dieses Gesetzbuches aufgehoben. Als antiquiert sind nicht aufgenommen: 1. das Mandat vom 28. Juli 1723, die Vorschriften über die Einbringung des Leibpfennigs und anderer Reichnisse der Leibeigenen, über deren Abkommung bei Heirathen, Anzeige über Geburt der Kinder und über die Sterbfälle betr. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 140.) 2. Mandat vom 10. März 1758, die Vormerkung bei Entlassung aus der Leibeigenschaft in den Rechnungsrubrieen (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 158.) 3. Mandat vom 30. Juni 1759, die Unzulässigkeit der Ausstellung von Entlassungszetteln aus der Leibeigenschaft ohne Vorwissen der Hofkammer, Gebühr für selbe betr. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 158.) 4. Mandat vom 16. Februar 1759, das Verfahren in Leibeigenschaftssachen nach dem Herkommen und Codex betr. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 158.) 5. Mandat vom 3. September 1763, der Betrag des Lösegeldes bei Leibeigenschafts-Entlassungen à 10 Proz. von den Erb- oder Heirathsgütern in den gewöhnlichen Fällen und Vorschriften über die Entlassungen selbst betr. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 284.). — Die transitorischen Bestimmungen des Mandats vom 27. September 1799. (M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 112), dann der Ausschreiben vom 15. Januar 1802 (Reg. Bl. St. IV. S. 61.) und vom 9. Mai 1803 (Reg. Bl. St. XXI. S. 333.) eigneten sich ebenfalls nicht zur Aufnahme.

c) S. Bd. I. S. 372.

ten und Anstände zu beseitigen, und die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche dadurch aufgelöst werden, genauer zu bezeichnen, treffen Wir nachfolgende nähere Bestimmungen:

§. 1.

Unter der Leibeigenschaft, welche durch die Constitution aufgehoben ist, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustand.

§. 2.

Durch die constitutionelle Aufhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Gesetze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschafts-Verträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand, weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

§. 3.

Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht blos bei der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

§. 4.

In dem ersten Falle der blos persönlichen Leibeigenschaft, hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in andern Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits-Verhältnisse gegen seinen Herrn in den freien, bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Gesetze, über.

§. 5.

Mit dieser Veränderung erlöschen daher von Seite des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andern ähnlichen Gebühren; er kann von seinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräußert, oder avocirt werden, seine Standes-Veränderung hängt nicht mehr von dessen Bewilligung ab, dagegen hören auch von Seite des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen den Leibeigenen nach Gesetzen oder Herkommen getragen hat.

§. 6.

Ist die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Gutes verbunden, so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fließen, von denen, welche auf dem Gute haften, und sonst den Gesetzen nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§. 7.

Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen ausgeschieden und steht die Leibeigenschaft mit dem Besitze des Gutes blos in zufälliger Verbindung, so, daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöst, die Grund-Prästationen aber werden in Folge des I. Titels §. 5. der Constitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.

§. 8.

Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besitze des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung ste-

hen, so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freyheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grundherrn muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum gerichtet werden. Dem Gutsherrn stehen über die freigelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Gesetze den Grundherren, rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; — er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft, oder das Mortuarium, die Abzuggelder bei der Verheirathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9.

Dagegen verbleibt ihm das Dominum directum, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grund-Abgabe, oder Canon an, — die bedungenen Dienste werden wie andere Gilt- oder Grund-Frohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antrittsgebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§. 10.

Da das in verschiedenen Provinzen Unsers Reiches noch bestehende Recht oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Gerichts-Herrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist, so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesetzlichen Schutz finden.

München, den 31. August 1808.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

Reg. Bl. St. XLIX. S. 1933.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen und Vorschriften zum Vollzuge des Edicts vom 31. August 1808. a)

§. 2.

Nro. Pr. 7450.

(Die Einrechnung des Hauptrechtes bei Güter-Zertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanz-Direction des Altmühlkreises wird auf den unterm 9. v. M. erstatteten Anfragsbericht hiedurch erwiedert, daß, da das Besthaupt, wo es nicht auf eine Leibeigenschaft gründe, sondern ein Ausfluß der Grundherrlichkeit sey, selbes bei Güterzertrümmerungen auf die Bestandtheile der Güter repartirt werden solle.

München, den 21. Februar 1809.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Altmühlkreises also ergangen.

---

a) M. vergl. hiezu auch die Vollzugsvorschriften zu §. 49 der vierten und zu §. 116 der sechsten Verfassungsbeilage im zweiten Abschnitte gegenwärtiger Abtheilung.

§. 3.

Nro. Pr. 5845.

(Die Laudemien von Vieh und Fahrniß, dann die Mortuarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß von denjenigen Dominicalgefällen, welche zu Folge neuer Verordnungen cessiren, die davon zu entrichtenden Steuern abgeschrieben werden. Es steht sonach nichts im Wege, das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 in Beziehung auf die Laudemien auch in dem vormaligen Inn- und Hausruckviertel durchgehends in Anwendung zu bringen.

Was das Mortuarium betrifft, so kömmt es darauf an, ob es in einem blossen Sterbhandlohn, oder in dem aus einer persönlichen Unterwürfigkeit abzuleitenden Besthaupte bestehe. Erstern Falles ist es nach den Grundsätzen der Laudemien zu beurtheilen, letzteren Falles ist es nach der Verordnung vom 31. August 1808 für aufgehoben zu betrachten. [a])

Nach diesen Bestimmungen sind die Gutsbesitzer im vormaligen Inn- und Hausruckviertel anzuweisen.

München, den 25. Juli 1812.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 4.

Nro. Pr. 4449.

(Die Beschwerde der Amtsortschaften zu N. N. wegen Regulirung der standesherrlichen Abgaben betr.)

M. J. K.

Auf eure Berichte über die Beschwerde der Orts-Vorstände zu N. N. wegen der Fortdauer der Leibeigenschaft eröffnen Wir euch Folgendes zur Entschließung:

Nach dem §. 6. Tit. IV. der Verfassungsurkunde [b]) Unsers Reichs ist bestimmt ausgesprochen, daß in dem Umfange desselben nach den nähern Bestimmungen Unsers Edicts vom 31. August 1808 keine Leibeigenschaft [c]) mehr bestehen soll; in dem §. 5. dieses Edicts ist festgesetzt,

---

a) Dieser Grundsatz wurde auch in der Instruction für die Lehenfassionen vom 12. December 1811 §. 13. Zif. III. und IV. ausgesprochen, wie folgt: „(III.) Das Mortuarium, so ferne dasselbe in dem Ansprüche besteht, welchen einige Königliche Vasallen bisher auf einen Theil der Verlassenschaft ihrer „verstorbenen Hintersassen, nämlich auf das beste Haupt, als auf einen Ausfluß der aufgehobenen „Leibeigenschaft gemacht haben, kommt in Absicht auf die Eignung und Classification der Lehen in „keinen Anschlag, und wird daher auch nicht fatirt. — Wo aber (IV.) das Mortuarium vielmehr ein „Abfahrt-Laudemium seyn sollte, ist es unter der Rubric der Laudemien aufzuführen." (Reg. Bl. v. J. 1811. St. LXXX. S. 1847.)

b) S. Bd. I. S. 355.

c) s. S. 259.

daß aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren aufhören sollen, und in Unserem Edicte vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn a) sind in dem §. 49. zwar den Standesherrn alle aus dem Eigenthums-Rechte und der Gutsherrlichkeit entspringenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse belassen, hievon aber die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden Gefälle ausgenommen; da nun aus euren Berichten und selbst aus dem von der N. N.schen Behörde an euch unter dem 21. Januar d. J. erstatteten Bericht hervorgeht, daß sowohl in dem Gebiete des N. N., als auch in andern standesherrlichen Gebietstheilen gegen die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen noch das Abzugsgeld, Leibhühner, das Mortuarium und andere nur auf der Person haftenden Dienste und Verbindlichkeiten fortbestehen, so habt ihr mit Nachdruck darauf zu bestehen, daß die landesherrlichen Behörden ihre Rechtstitel zur Erhebung solcher Abgaben durch Vorlage von Urkunden genau nachweisen; ihr habt solche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Edicts vom 31. August 1808 sorgfältig zu prüfen und alsdann darüber zu wachen, daß alle jene Abgaben, welche durch das erwähnte Edict aufgehoben sind, und welche weder in dem Eigenthumsrechte, noch der Gutsherrschaft, sondern vielmehr in der ehemaligen Leibeigenschaft ihren Grund haben, von den Unterthanen nicht mehr erhoben werden. Wir weisen euch an, diesem Gegenstande eure besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit auf der einen Seite den Standesherrn alle jene Befugnisse zwar erhalten werden, welche die Verfassung des Reichs denselben gewährt, auf der andern Seite aber auch jede Beschwerde Unserer Unterthanen gegen die Fortdauer von Abgaben, welche gesetzlich schon aufgehoben sind, beseitiget werde. b)

München, den 29. Juli 1819.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 5.

(Das von dem N. N. ehehin bezogene Besthaupt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Edict vom 31. August 1808 löst sich in drei Hauptsätze auf:

1. Alle Rechte aus rein persönlicher Leibeigenschaft erlöschen gänzlich.
2. Bei der mit Grundbesitz verbundenen können Leibeigenschafts und grundherrliche Gefälle ausgeschieden werden. Dann erlöschen jene, diese bleiben.
3. Geht diese Ausscheidung aus der Urkunde nicht hervor, so erlöschen Mortuaria, Abzugsgelder und andere gleichartige Abgaben — hingegen alle ständigen, die Dienste, Laudemien bleiben auf dem Gut.

Nach diesen Grundsätzen beantworten sich die im Berichte vom 21. Mai gestellten Anfragen

1. wo der Name schon die Natur der Leibeigenschafts-Abgabe bezeichnet, kann die Erlö-

a) S. den zweiten Abschnitt gegenwärtiger Abtheilung.

b) M. vergl. jedoch hiezu die Allerhöchste Entschließung vom 20. März 1820 S. 264. §. 6 unten.

schung nicht zweifelhaft seyn. Dahin gehören die Leibsbet, Leibhühner, Roth- und Frauengeld, Wöchnerinnengeld. Königsbet hingegen bezeichnet mehr eine landesherrliche Abgabe, indem das vielsinnige Wort Bet gar häufig eine eigentliche Steuer anzeigt. Wofern also das Gegentheil sonst nicht nachgewiesen werden kann, wäre die Königsbet als landesherrliche Abgabe anzusehen, die Manns- und Weiberbet aber, vielleicht eine Art Schutzgeld, noch näher zu recherchiren.

2. Die Abstellung der Manumissionsgebühren ist bereits verfügt.
3. Die im Aschaffenburg'schen zu entrichtenden 6 kr. sonstige Amtvogts-Gelder nehmen die Eigenschaft einer Personal-Steuer an, die Abgabe von jedem sterbenden Unterthan hört auf.
4. Alle Ansprüche auf die Verlassenschaft hören auf, (§. 8. des Edicts) auch wenn sie mit dem Besitze des Gutes in unzertrennbarer Verbindung stehen. Namentlich ist das Mortuarium angeführt, wohin das Besthaupt, Hauptrecht gehört, gleichviel nach welcher Norm es erhoben wird.
5. Ein anderes ist es mit dem Sterbhandlohn, häufig auch Todtenfall, Sterbfall genannt, welches ohne Rücksicht auf das bewegliche Vermögen, nach dem Gutswerth erhoben wird, öfters auch beim Ableben des Grundherrn. Dieses nicht vom Gesammtvermögen, sondern vom Werth damit behafteter Realitäten anfallende Sterbhandlohn ist eigentlich ein doppeltes Laudemium, einmal aus der Verlassenschaftsmassa, einmal vom neuen Erwerber, wie es die Verfassungs-Urkunde Beil. VI. §. 10. a) zuläßt, und kann in der Regel Gegenbeweis vorbehalten, nicht als Leibeigenschafts-Abgabe betrachtet werden. Ist die Abgabe vollends ständig und pactirt, so wäre jede weitere Recherche am unrechten Ort.

Es scheint, als ob im Untermainkreis durch Verwechslung der Benennungen, Irrungen veranlaßt würden, denn eine Laudemial-Erhebung von 6/100 des Gutswerthes liegt außer dem gewöhnlichen Begriff von Besthaupt und eine genaue Scheidung dieser Begriffe ist also Bedürfniß.

Wegen der Frohnen werden allgemeine Bestimmungen ergehen.

München, den 20. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 6.

Nro. Pr. 3988.

(Die Aufhebung der Leibeigenschaft im Untermainkreise betr.)

M. J. K.

Auf euere Berichte über die Aufhebung der Leibeigenschaft, und die dießfalls erhobenen Competenzfragen, ertheilen Wir euch nachstehende nähere Entschließung:

1. Das Rescript vom 29. Juli v. J. b) hat sich seinem ganzen Inhalte nach durchaus nur

---

a) S. den zweiten Abschnitt gegenwärtiger Abtheilung.

b) S. §. 4. S. 262.

auf diejenige Oberaufsicht bezogen, welche Unsere Administrativ-Kreisstellen darüber zu führen haben, daß von den Standes- und Gutsherrn die Bestimmungen des §. 6. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde a) und des Edicts vom 31. August 1808. b) durch fortwährende Eintreibung untersagter Leibeigenschafts-Gefälle und Prästationen nirgends überschritten werden, und lediglich in dieser Beziehung ist euch die Cognition der etwa vorgegebenen besondern Titel übertragen worden.

2. Aus eben diesem Gesichtspuncte ist auch derjenige Auftrag zu beurtheilen, welcher euch die gleichzeitige Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der, den Standes- und Gutsherrn durch die Verfassung des Reichs zugesicherten Befugnisse, anbefiehlt.

Dieser Auftrag kann aber von euerer Seite nur dadurch vollzogen werden, daß ihr das gesetzliche Verhältniß zwischen den Betheiligten durch eure Vermittlung zu berichtigen trachtet, ohne jedoch dieselben vom Rechtswege auszuschließen, welcher ihnen nach dem VI. constitutionellen Edict (§§. 20 und 116 c) jederzeit geöffnet ist, und welcher sie demnach entweder sogleich mit Umgehung der Administrativ-Stellen, oder auch nach fruchtlos versuchter Vermittlung derselben zu betreten befugt, und wohin im letztern Falle alle streitigen Gegenstände dieser Art zu verweisen sind. d)

3. Executions-Verfügungen der obern Polizeistellen gegen Unterthanen, welche dem Standes- oder Gutsherrn die Fortentrichtung bestimmter Gefälle oder Prästationen verweigern, können nach Beschaffenheit der Umstände ohne Einmischung in die Beurtheilung der Rechts-Verhältnisse selbst, zur Erhaltung und Herstellung der öffentlichen Ordnung nur alsdann statt finden, wenn nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte §. 117. u. f. e) ein gutsherrliches Gericht bey anerkannter Liquidität der Gefälle die ihm zu Gebot stehenden executiven Maaßregeln unzureichend findet, und bei allenfallsiger Pönitenz ganzer Gemeinden

---

a) S. Bd. 1 S. 355.

b) S. 255. oben.

c u. e) S. den zweiten Abschnitt gegenwärtiger Abtheilung.

d) Dieser Grundsatz über Zuständigkeit der Gerichte ward auch durch folgende Entschließungen ausdrücklich anerkannt:

Nro. Pr. 19303.

(Leibeigenschafts-Verhältniß der Gemeinde N. N. betr.)

M. J. K.

Wir bestätigen hiemit auf euern Bericht vom 22. November v. Js., die von euch unterm 4. October über das Leibeigenschafts-Verhältniß der Gemeinde N. N. erlassene Entschließung insoweit, als in staatsrechtlicher Hinsicht der Anspruch der N. N'schen Behörde auf den Fortbezug der in Frage gestellten Leibeigenschafts-Gefälle, nach dem zur Zeit der Promulgation Unserer Verfassungs-Urkunde der Ablösungs-Vertrag vom Jahre 1811 keineswegs gänzlich vollzogen war, nicht anerkannt, folglich auch die dießfallsige Verbindlichkeit der Unterthanen nicht ohne Weiters ausgesprochen, und noch weniger durch polizeylichen Zwang geltend gemacht werden kann.

Uebrigens wollen Wir die weitere Ausführung dieses Gegenstandes lediglich an Unsere Gerichte

die höhere Assistenz der Kreisregierung implorirt. Wenn aber die Statthaftigkeit der gutsherrlichen Forderungen, und die Liquidität selbst widersprochen und bestritten wird, so steht die Entscheidung hierüber nur dem competenten Gerichte zu.

Nach diesen Bestimmungen habt ihr euch in allen vorkommenden Fällen zu achten, und namentlich auch die Sache des N. N. gegen dessen Grundholden wegen Entrichtung des Hunde-Korns, dann — die Streitigkeiten der Unterthanen in N. N. über die bisherigen Frohnden, welche übrigens den vorgelegten Verhandlungen nach keineswegs als solche Leistungen erscheinen, die in staatsrechtlicher Hinsicht sofort als aufgehoben angesehen werden müßten, auf geeignete Weise zu behandeln.

München, den 30. März 1820.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 7.

(Die Erhebung des Hauptrechtes und der bereits reluirten Mortuarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, vom 18.

---

verwiesen, zugleich aber auch die von euch befohlene Zurückerstattung der seit dem 26. Mai 1818 schon perzipirten Gefälle von dem erfolgenden richterlichen Ausspruche abhängig gemacht haben.

Hienach habt ihr die gedachte Domainen-Kanzlei sowohl, als die Gemeinde N. N. zu bescheiden, und das Weitere zu verfügen.

München, den 5. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

Nro. Pr. 451.

(Das von dem N. N. ehehin bezogene Besthaupt betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß unter den verfassungsmäßig unzulässigen Leibeigenschaftsgefällen das „Besthaupt" in dem einschlagenden Edict namentlich bezeichnet ist, genehmigen Wir die von euch über das Besthaupt im Orte N. N. unterm 20. September v. J. erlassene Entschließung in so weit, als die von der N. N'schen Behörde erhobenen Ansprüche und Einreden in staatsrechtlicher Hinsicht nicht sofort anerkannt, und daher auch die Unterthanen zur Erfüllung der gefoderten Verbindlichkeit auf polizeylichem Wege nicht angehalten werden können.

Uebrigens wollen Wir der besagten Behörde, welche, so wie die Gemeinde N. N., von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen ist, die Betretung des Rechtsweges keineswegs ver-

August wird erwiedert, daß die Verordnung vom 31. August 1808 a) im Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft, nicht auf die vor dem Erscheinen derselben bereits abgelösten Hauptrechte bezogen werden könne; sondern es bleiben die — in ständige Abgaben verwandelten Gefälle auch fernerhin zu erheben; wobei jedoch erwartet wird, daß auf dieselben in Ansehung der Regulirung der Steuern, ohnehin, wie auf andere Reallasten geeignete Rücksicht werde genommen worden seyn; dagegen aber sind diese ständigen Gefälle, der Verfassungsurkunde gemäß, wenn sie nach Aufhebung der Leibeigenschaft regulirt wurden, in Abgang zu schreiben.

München, den 1. October 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets Verordnungssammlung Bd. 10. S. 920.

§. 8.

(Der Bezug der Mortuarien betr.)

M. J. K.

Auf die Berichte des vormaligen Generalcommissariats des Isarkreises vom 21. März und 10. September 1814, vom 31. Mai und 19. Juni 1815, 2. März 1816, dann der Regierung des Oberdonaukreises vom 30. September 1817, 6. Februar und 22. September 1818, 30. März 1819, 21. Jänner 1820, dann 23. Mai v. Js. und 22. Jänner d. Js. den Bezug der Mortuarien betreffend, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, daß es bei den Verfügungen, welche das vormalige Generalcommissariat des Illerkreises zum Vollzuge des Edicts vom 31. August 1808, die Aufhebung der Leibeigenschaft betr., erlassen hat, b) sein Bewenden habe; daß aber den betheiligten Gutsherrschaften, wenn sie auf dem Grunde des erwähnten Edictes zu dem fernern Bezuge von Prästationen der obenbenannten Art von ihren

---

wehrt, und auch die von euch anbefohlene Zurückerstattung der seit dem 26. Mai 1818 bereits erhobenen Gefälle bis zum Erfolg des richterlichen Erkenntnisses ausgesetzt belassen haben.

München, den 5. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

a) S. 259. oben.

b) Dieselbe lautet, wie folgt:

(Den Bezug der Mortuarien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein von der kgl. Finanzdirection hieher mitgetheiltes Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche den Bezug der Mortuarien in die Fassion der Dominicalrenten aufnehmen lassen, wurde

Grundholden noch berechtigt zu seyn glauben, überlassen bleibe, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege vor den einschlägigen Gerichtsstellen anzubringen und auszuführen.

Unsere Regierung des Oberdonaukreises hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 15. Mai 1824.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Ausgeschrieben von dieser Regierung, K. d. J., am 2. Juli 1824.

§. 9.

Nro. Pr. 12978.

(Die Competenz der Königlichen Kreisregierungen in Beziehung auf die durch die Verfassungsurkunde aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. des v. Mts, die Competenz der Königlichen Kreisregierungen in Beziehung auf die durch die Verfassungsurkunde aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., hierneben eine Abschrift der nach Vernehmung des Staatsraths unterm 15. Mai 1824 erfolgten Allerhöchsten Entschließung [a]) hinsichtlich des Bezugs der Mortuarien mit der Bemerkung zugesendet, daß dieselbe hierin die Gränzen ihrer Zuständigkeit, zugleich aber auch den zum Schutz der Unterthanen gegen gesetzwidrige Bedrückung zu verfolgenden Weg genau bezeichnet finden werde.

München, den 14. August 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

---

bekannt, daß auch der Gutsherr N. diesen Bezug der Mortuarien in seinem Bezirk fortsetzen zu können glaubt.

Da nun aber die Mortuarien nach den Bestimmungen des Edicts vom 31. August 1808 §. 8. gänzlich cessiren, so erhält das Königliche Landgericht N. den Auftrag, den Bezug gänzlich zu sistiren, und von dieser Sistirung den Grundholden Nachricht zu geben.

Kempten, den 14. December 1813.

Vom
Königlichen Generalcommissariate des Illerkreises
an
die Königlichen Landgerichte Weiler, Bregenz, Immenstadt rc. also ergangen.

a) Vorstehende Entschließung.

§. 10.

(Die angeblich auf den N'schen Lehengütern haftenden Mortuarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts. die Beschwerde des N. N. wegen der auf einigen Lehengütern haften sollenden Mortuarien betr., wird der kgl. Regierung erwidert, daß, nachdem von der eben erwähnten Behörde der wiederholten Abmahnung von Bezügen jenes Gefälls keine Folge geleistet, sondern dessen blos grundherrliche Eigenschaft behauptet werden will, die Grundherrschaft zwar im Administrativwege in Erhebung desselben nicht zu unterstützen — dagegen aber das weitere um so mehr dem Civilrechtswege zu überlassen sey, als nach eigener Angabe der Regierung die Präsumtion nicht dafür spricht, daß das zweifelhafte Gefäll aus Leibeigenschafts-Verhältnissen entstanden sey.

München, den 2. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 11.

Nro. Pr. 5506.

(Die Beschwerde des N. N. wegen Forterhebung des Besthauptes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., werden die mittelst Bericht vom 26. Februar d. Js. vorgelegten Acten, die Beschwerde des N. N., wegen Forterhebung des Besthauptes betreffend, mit der Weisung zurückgesendet, der N'schen Gutsherrschaft, auf ihre Beschwerdevorstellung vom 5. October v. Js. zu eröffnen, daß, da in Gemäßheit des Allerhöchsten Edicts vom 31. August 1808. §§. 3., 6., 8, [a]) dann der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 6.[b]) die Leibeigenschaft im ganzen Umfange des Königreichs aufgehoben worden sey, mithin alle aus derselben entspringenden Rechte für erloschen erklärt worden, die Erhebung des Besthauptes aber, in welcher Gestalt sie auch immer erscheine, lediglich als eine Forderung an die Verlassenschaft des Grundholden, unabhängig vom Gutswerthe, sich darstelle, sofort das Gepräge einer lediglich persönlichen Verpflichtung an sich trage, daher die Präsumtion des leibeigenschaftlichen Characters gegen sich habe, — dieselbe nicht mehr befugt sey, das Besthaupt fortzuerheben, wogegen es ihr aber gemäß Allerhöch-

---

a) S. S. 260. oben.
b) Bd. I. S. 355.

sten Rescripts vom 15. Mai 1824 a) unbenommen bleiben soll, ihre etwaigen Ansprüche auf dem Rechtswege vor den einschlägigen Gerichtsstellen anzubringen und auszuführen.

München, den 21. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) S. §. 8. S. 268. oben.

Dritter Titel.

Abtretung von Privateigenthum

für

öffentliche Zwecke.

(Zu §. 8. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde.)

Chronologische Uebersicht

der

in dem 3. Titel der V. Abtheilung, I. Abschnitt, über Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke, aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.

Jahr	Datum	Betreff.	Parag.	Seite.
1805.	16. Aug.	Königliche Entschließung, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr. Anmerk.		279
1812.	3. Juli.	Königliche Entschließung, die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr. (Nro. 9837.)	6	279—281
1815.	14. Aug.	Königliche Entschließung, die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betr.	1	275
1817.	18. April.	Ministerial-Entschließung (Finanz), die Entschädigung der Unterthanen für abgetretene Kiesgruben betr. (Nro. 5897).	7	282
1819.	(sine dato).	Ausschreiben der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises (K. d. F.), die Abschätzung der an den Straßenbau abzutretenden Gemeinde-Stiftungs- und Privatgründe betr.	7	281—282
1819.	5. Aug.	Ministerial-Entschließung (Finanz), die Entschädigung der Unterthanen für die zum Straßenbau abgetretenen Privatgründe betr. (Nro. 13,854).	8	283
1822.	8. März.	Ausschreiben der Königlichen Regierung des Regenkreises (K. d. F.), Entschädigungen für zum Straßenbau verwendeten Grundstücke betr.	8	284
1826.	23. Jan.	Ministerial-Entschließung (d. Innern), die Verfügung über Grundstücke protestantischer Pfarreien betr.	2	276
1828.	20. Dez.	Ministerial-Entschließung (d. Innern), den Recurs des N. N. und Consorten, wegen Abtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betr. (Nr. 16,701)	3	277
1831.	27. März.	Ministerial-Entschließung (d. Innern), die Erwerbung grundbarer Grundstücke zu öffentlichen Bauten betr.	4	278
1832.	10. April.	Ministerial-Entschließung (d. Innern), die Erwerbung grundbarer Grundstücke zu öffentlichen Bauten betr. (Nro. 14,030).	5	279

Dritter Titel.

Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke. [a])

a. überhaupt.

§. 1.

(Die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betr.) [b])

M. J. K.

Da bei angesonnenen Abtretungen des Privateigenthums für öffentliche Zwecke sich mehrere Anstände erhoben haben, so sind Wir veranlaßt worden, zur Beseitigung derselben nach Vernehmung Unsers Geheimen Raths, zu verordnen, wie folgt:

1. Keine Staatsbehörde ist befugt, selbst für öffentliche Zwecke, die Abtretung des Privateigenthums eines Bayerischen Einwohners zu verfügen, oder darauf einen Antrag zu stellen, wenn nicht die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens oder eines Theiles desselben, in einem Collisionsfalle, sie nothwendig macht, wie z. B. bei Verfügungen nöthiger Maßregeln gegen den Feind zur Gegenwehr, zur Bewahrung ganzer Districte des Landes durch Dämme und Teiche gegen Ueberschwemmungen rc. oder wenn nicht, ohne eine solche Abtretung, gemeinnützige, öffentliche Anstalten, z. B. neue Heerstraßen zur Beförderung des äußern und innern Handels rc. ausgeführt werden können, oder wo nicht allenfalls zur Erreichung nothwendiger polizeilicher Zwecke, z. B. in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, auf Abwendung der Feuersgefahr rc. dergleichen Abtretungen erfordert werden.

   Nur in diesen und ähnlichen Fällen kann der Staatseinwohner gezwungen werden, sein Privateigenthum abzutreten.

2. Wenn einer der bezeichneten Fälle eintritt, so soll die einschlägige administrative Behörde mit den Betheiligten vor Allem eine gütliche Uebereinkunft versuchen.

3. Findet diese nicht statt, und der Besitzer des angesprochenen Eigenthums verweigert die Abtretung desselben aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit oder des nicht

---

a) Ueber das Verfahren der Verwaltungsgerichte bei solchen Abtretungen des Eigenthums s. auch Bd. II. S. 233. §. 57. Wegen Baustreitigkeiten, welche ihren Grund entweder in Privatrechtstiteln, sohin in justiziellen Verhältnissen oder in polizeilichen Anordnungen haben, sehe man unter der Abtheilung XVII. „Bauwesen".

b) Die vorliegende Allerhöchste Verordnung wurde durch die Verfassungsurkunde Titel IV. §. 8. ausdrücklich bestätigt. M. s. deßhalb Abth. II. Abschnitt 1. §. 1. Bd. I. S. 355.

vorhandenen allgemeinen Nutzens in Beziehung auf den angegebenen öffentlichen Zweck, so hat die unterste administrative Justizbehörde, nach vorgängiger summarischer Instruction der Sache, in erster, — das einschlägige General-Kreiscommissariat in zweiter, [a]) — und Unser Geheimer Rath in dritter und letzter Instanz darüber zu erkennen.

Dabei sind, ohne jedoch auf eine Summa appellabilis Rücksicht zu nehmen, die in Unserer Verordnung vom 8. August 1810 (Regierungsblatt 1810, St. XXXVIII. Seite 612 — 616) [b]) über die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des Geheimen Rathes vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

4. Wird die Abtretung des Privateigenthums von dem Besitzer aus einem der obigen Gründe nicht verweigert, oder es ist über die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung von der competenten administrativen Behörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und es ist nur noch die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justizbehörde, nach vorgängiger gerichtlicher Abschätzung des angesprochenen Eigenthums und Ermächtigung des wahren Werthes desselben, darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

5. Die Vollziehung der durch die administrative Behörde erkannten Abtretung des in Frage stehenden Privateigenthums, wenn sie ohne Nachtheil des dadurch bezielten öffentlichen Zweckes nicht verschoben werden kann, darf dadurch nicht aufgehalten werden; dem betheiligten Eigenthümer muß jedoch **vorgängig** die dafür gebührende vollkommene Entschädigung, insoweit ihm dieselbe gerichtlich wird zuerkannt werden, obrigkeitlich zugesichert worden seyn.

Diese Beschlüsse werden durch das Regierungsblatt zur genauen Befolgung sowohl Unserer einschlägigen Administrativ- als Gerichtsstellen bekannt gemacht.

München, den 14. August 1815.

Reg. Bl. v. J. 1815. St. XXXIV. S. 724.

§. 2.

(Die Verfügung über Grundstücke protestantischer Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtlichen Anträge bezeichneten Betreffes vom 14. d. wird erwiedert:

1. Die **Abtretung eines Bauplatze** von dem Pfarrgute zu N. N. eignet sich zur Zeit nicht zur Allerhöchsten Entscheidung, vielmehr liegt es in der Geschäftszuständigkeit der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., in Folge der neuerlichen Erklä-

---

a) Bestätigt in den Verordnungen über Formation rc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März 1817. §. 30. (Reggsbl. 1817. S. 254) und vom 17. Dez. 1825. §. 60. (Reggsbl. 1825. S. 1089), (der Kreisregierung steht ferner zu:) in zweiter Instanz die Entscheidungen über nothwendige Demolitionen und Sperrungen (und über polizeiliche Baustreitigkeiten).

b) Man s. Band II. S. 160.

rung des Königlichen Consistoriums in Baireuth das Weitere nach Vorschrift der Gesetze zu bemessen und einzuleiten.

2. Die Frage, ob eine Abtretung von Pfarrgütern zu andern Zwecken erzwungen werden könne, ist nicht im Allgemeinen, sondern nur in vorkommenden Fällen und mit Einhaltung der, in der Verordnung vom 14. August 1815 hiefür ertheilten Bestimmungen, zu beantworten.

3. Die Königlichen Kreisregierungen sind unterm Heutigen beauftragt worden, keine Verwendung von protestantischen Pfarrgütern und Kirchenvermögens-Ueberschüßen zu andern Zwecken vorzunehmen und vornehmen zu lassen, ohne daß zuvor die Aeußerung des einschlägigen Consistoriums erholt und daraufhin nach den bestehenden Verordnungen und Competenz-Regulativen das Geeignete entschieden worden sey. a)

München, am 23. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J.

§. 3.

Nro. Pr. 16701.

(Den Recurs des N. N. und Consorten, wegen Abtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht der mit den beiden Berichten vom 7. und 15. November d. Js. vorgelegten Acten, den Recurs des N. N. und Konsorten, wegen Abtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, und in der Erwägung —

1. daß die Prüfung technischer Bauplane überhaupt nicht zu den nach §. 69. der Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betr., dann nach §. 129 der Verordnung vom 17. December des nämlichen Jahres, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, in collegialer Berathung zu verhandelnden Gegenständen gehört, und daß sogar dem Regierungscollegium über rein technische Fragen nach §. 70 der ersterwähnten Verordnung eine entscheidende Cognition nicht zusteht;

---

a) Dieser Auftrag lautete wörtlich, wie folgt: „Bevor über protestantische Pfarrgrundstücke und Kirchenvermögens-Ueberschüsse zu andern Zwecken als jenen des Cultus und der pfarrlichen Stiftungen verfügt wird, ist jedesmal die Aeußerung des einschlägigen Consistoriums zu erholen, und daraufhin nach den bestehenden Verordnungen und Competenz-Regulativen das Geeignete vorzukehren; indem zu den bezeichneten Verwendungen die Erklärungen der Pfarrämter und Decanate nicht genügen, sondern jene der benannten geistlichen Oberbehörden erfordert werden."

2. daß in dem gegebenen Falle der Bauplan, dessen Vollzug den zu entscheidenden Streit veranlaßt hat, durch eine Ministerial-Entschließung vom 13. Juni 1826 genehmigt und vorgezeichnet ist;
3. daß nach allen diesen, die unter der Ausfertigung einer Kreisregierung ergangenen Entschließungen über technische Baugegenstände die Unzuständigkeit des Regierungscollegiums über die daraus sich entwickelnden administrativen Rechtsfragen um so weniger zur Folge haben können, als in der angeführten Verordnung vom 26. December 1825, Baugegenstände, bei welchen eine Rechtsfrage oder polizeiliche Beziehung zu beurtheilen ist, von den reintechnischen genau unterschieden werden, und als überhaupt nach Cod. jud. Cap. 1. §. 20 für eine eigene Sache des Richters nur diejenige zu achten ist, welche seine Person und nicht sein Amt angeht;
4. daß endlich die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., in der vorliegenden administrativ contentiösen Sache unterm 18. April 1827 das Richteramt wirklich schon ausgeübt, und ein früheres Erkenntniß des Landgerichts Weiler als zu frühzeitig erlassen, aufgehoben hat:

wird der besagten Königlichen Kreisregierung die Entschließung ertheilt, daß zureichende Gründe zur Veranlassung der Delegation einer andern Kreisregierung nicht aufgefunden worden seyen.

Die vorgelegten Acten werden demnach zum weitern gesetzmäßigen Verfahren zurückgegeben.

München, den 20. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 4.

(Die Erwerbung grundbarer Grundstücke zu öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da zur Aufführung öffentlicher Bauten gewöhnlich Grundbesitzungen von Privaten erworben werden, welche sich nicht selten im Grundverbande befinden, und späterhin wegen Uebernahme der Dominicalreichnisse oder Entschädigungsleistung Reclamationen entstehen, so ist jedesmal, wo möglich auf die Erwerbung solcher Grundflächen im freieigenen Zustande zu unterhandeln, und die Entschädigung der Grundherrschaft den veräußernden Grundholden zu überbürden.

München, den 27. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Int. Bl. für den Rezatkreis v. J. 1832. Bd. I. St. XXXVII. S. 710.

§. 5.

Nro. Pr. 14030.

(Die Erwerbung grundbarer Grundstücke zu öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. Juli v. Js. die Erwerbung grundbarer Grundstücke zu öffentlichen Bauten betr., werden der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., mit Bezug auf die Ausschreibung vom 27. März v. Js. a) in dem bemerkten Betreffe nachstehende erläuternde Vorschriften ertheilt.

Es ist bei einem beabsichtigten Erwerbe grundbarer Realitäten in freieigenem Zustande dem Grundholden, bevor eine Unterhandlung mit ihm gepflogen wird, zu überlassen, mit seinem Grundherrn wegen Ablösung des grundbaren Nexus und aller grundherrlichen Lasten übereinzukommen, und mit dem Grundholden über den Ankauf seiner Realität so lange in keine weitere Verhandlung einzugehen, vielweniger eine Zahlung nach dem Anschlage des Grundstückes in freieigenem Zustande zu leisten, bis derselbe den Nachweis über Ablösung des Obereigenthums und aller grundherrlichen Lasten beigebracht haben wird.

Hienach hat die Königliche Regierung, jedoch stets mit Rücksichtnahme auf die Verordnung vom 3. Juli 1812, die Entschädigung für die zum Straßenbau verwendeten Grundstücke betr. b), das Weitere zu verfügen.

München, den 10. April 1832.

Staatsministerium des Innern. c)

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Nachricht den Regierungen der übrigen sechs älteren Kreise zur Wissenschaft und Nachachtung.

b. insbesondere:

Abtretungen von Privateigenthum zum Strassenbau. d)

§. 6.

Nro. Pr. 9837.

(Die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß die durch Unsere Verordnung vom 23. October 1802 festgesetzte Entschädigung für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen, zur Herstellung und Erhal-

---

a) Vorstehende Entschließung.

b) S. den nachstehenden §. 6.

c) Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat diese Verfügung auch sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. Finanzen diesseits des Rheins, durch Entschließung vom 19. April 1832. Nro. 5431 zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt (s. Rezatkreis-Intelligenzblatt. Bd. I. S. 707).

d) Die Allerhöchste Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr.,

tung der Chausseen erforderlichen Gründe mit dem für die Grundeigenthümer daraus entstehenden Verluste in keinem Verhältnisse steht, und in der landesväterlichen Absicht, künftig Unsern Unterthanen für diese Aufopferungen zum allgemeinen Besten eine möglichst vollkommene Schadloshaltung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

§. 1.

So lange Aerarialgründe vorhanden sind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe der Herstellung und Unterhaltung der Chausseen benützt werden können, müssen dieselben vor allen andern Gründen zu dem gedachten Endzwecke unentgeltlich abgetreten werden.

§. 2.

Sind keine solche Grundstücke vorhanden, welche zum Straßenbau benützt werden können, so dürfen die Gemeindegründe, wenn solche vorhanden sind, oder in deren Ermangelung Privatgründe, hiezu verwendet werden, in den beiden letztern Fällen werden jedoch die Gemeinde- und Privateigenthümer dafür auf nachfolgende Art entschädigt:

Es wird nämlich der abzutretende Grund vom einschlägigen Landgerichte durch drei unpartheiische von Seite der Straßenbaubehörde, des Grundeigenthümers und von einschlägigem Rentamte zu ernennenden Sachverständigen abgeschätzt und hiernach der, der Gemeinde oder dem Privateigenthümer zu ersetzende Capitalwerth durch Annahme des mittlern Preises bestimmt. Das Abschätzungsprotocoll wird durch das Landgericht an die Königliche Finanzdirection, und von dieser Uns zur Genehmigung vorgelegt, worauf die Anweisung der Entschädigung auf den Etat des Straßenbaues erfolgt.

§. 3.

Wenn auf dem zum Straßenbau abzutretenden Grunde herrschaftliche Gefälle oder Gil-

---

verordnet hierüber Ziff. IV. was folgt: „Oefter sind bei Anlegung der Straßen von dem Staate „größere Grundstücke gekauft worden, als es die Straße selbst erforderte, und wo die Grundeigenthü„mer das Straßeneigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Straßengräben eine Strecke Erd„reich von sechs und mehreren Schuhen unbebaut. Die Schonung ist aber nicht allgemein beobach„tet worden, sondern mehrere angränzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Stre„cken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Grenzen „zurückgewiesen werden. Aus den Acten, welche bei Anlegung der Straßen verhandelt worden sind, „wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Straßenfonde zur Anlegung „der Straße gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der „Straßen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweite„rung der Gräben, oder zu sonstigem Straßenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Stra„ßenbau-Ingenieurs (oder auch auf Verlangen der Privaten andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. „Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen „und untersucht, ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sey. „Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, „daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde.

„Findet von Seite des Staates auf ein solches zur Straßenerweiterung nothwendiges Grund„stück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Wer„thes zu bezahlen."

ten haften und Unser Aerar Grundherr ist, so sollen solche in dem Maaße, in welchem diese Gründe zum Straßenbau benützt werden, nachgelassen seyn.

Wenn entgegen nicht das Aerar, sondern ein Dritter, Grundherr ist, so werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Straßenbaufonde entrichtet, oder es hat sich letzterer mit dem Grundherrn hierüber durch wechselseitige Uebereinkunft abzufinden.

§. 4.

Die Abschätzungsgebühren werden von dem Amte übernommen.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung erhält erst mit dem ersten October d. Js. an, verbindende Kraft. Die Entschädigung für alle früher zum Straßenbau abgetretenen Grundstücke wird daher nach der bisher bestandenen Vorschrift und Observanz regulirt.

Unsere General-Kreiscommissariate werden hiedurch beauftragt, auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und die ihnen untergeordneten Landgerichte hiernach anzuweisen.

München, den 3. Juli 1812.

Reggsbl. 1812. St. XLI. S. 1353.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F., wie folgt:

(Die Abschätzung der an den Straßenbau abzutretenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Gründe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königliche Regierung findet sich veranlaßt, hinsichtlich der durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1812 angeordnete Abschätzung der zum Straßenbau abzutretenden Gemeinde-Stiftungs- oder Privatgründe folgende allgemeine Verfügung zu treffen:

1. Da die geometrische Aufnahme eines jeden anzukaufenden Grundstückes der Abschätzung vorhergeht, so genügt es, wenn der von der Bauinspection dazu abzuordnende Wegmeister den drei Schätzleuten in Gegenwart des Grundeigenthümers oder eines Bevollmächtigten desselben das Grundstück auszeigt, und wenn das Abschätzungsprotocoll in der Gerichtsstube aufgenommen wird.
2. Nur für denjenigen Theil eines Grundstückes wird Entschädigung geleistet, welcher zum Straßenbau wirklich abgegeben wird, und daher ist auch nur dieser Theil zu vermessen und zu schätzen.
3. Im Schätzungsprotocolle ist anzuführen:
   a. der Name, Stand und Wohnort des Grundeigenthümers,
   b. der Name, die Lage und Beschaffenheit (ob nämlich Aecker, Wiesen, Wald und von welcher Qualität) des Grundstückes,
   c. der Flächen-Inhalt des anzukaufenden Grundes,
   d. die grundherrliche Eigenschaft und Belastung des Grundstückes, und ob dasselbe ein Pertinenzstück ist,

c) die Schätzung und zwar die einzelne Werthsangabe von jedem Schätzer mit der Durchschnittsschätzung.

4. Die Schätzung soll in gewissenhafter Angabe des laufenden Kaufpreises bestehen, mithin darf sie auf Affection keine Rücksicht nehmen. Damit aber sowohl das Gericht als die Kreisfinanzstelle in den Stand gesetzt werde, jedes Uebermaaß zu beurtheilen und zurückzuweisen, so ist auch der Schätzung beyzufügen:

a) wie das Tagwerk Land von dem anzukaufenden Grundstücke im Allgemeinen gekauft und verkauft werde, und es muß sich alsdann die Entschädigung aus ihrem Flächen-Inhalte berechnen lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß das Resultat der Berechnung und der Schätzung sich gleichstellen müssen;

b) welches der reine Ertrag eines Tagwerkes im Allgemeinen sey, damit die Schätzung des letztern nicht übertrieben werden könne.

5. Am Schlusse des Protocolls hat das Gericht sein Gutachten über die Abschätzung beizufügen, und allenfallsige Erinnerungen des Grundeigenthümers aufzunehmen.

Das Gericht schickt das Original-Protocoll sammt Plan und einer Berechnung der Schätzungsgebühren hieher ein, theilt aber der Bauinspection zu gleicher Zeit eine Abschrift davon mit, um den Ankaufspreis und die Schätzungsgebühren in den Etat aufnehmen zu können. (sine dato.)

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F.

An
die sämmtlichen Kreis- Stadt- und Landgerichte, dann die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen also ergangen.

Int. Bl. f. d. Unterdonaukreis v. J. 1819. St. XIII. S. 106.

§. 7.

Nro. Pr. 5897.

(Die Entschädigung der Unterthanen für abgetretene Kiesgruben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf einen von der vormaligen Finanz-Direction des Unterdonaukreises am 15. Nov. v. J. erstatteten Anfragsbericht wird erwiedert, daß den, für abgetretene Kiesgruben zu entschädigenden Unterthanen, in so ferne sie es vorziehen, auch die jährlichen Zinsen des Schätzungswerthes statt des Kapitals selbst angewiesen werden können.

Nur wird hiebey vorausgesetzt, daß der Schätzungswerth auf die verordnungsmäßig vorgeschriebene Art ausgemittelt sey, und die Verzinsung desselben nicht über fünf vom Hundert steige.

München, den 18. April 1817.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

§. 8.

Nro. Pr. 13854.

(Die Entschädigung der Unterthanen für die zum Straßenbau abgetretenen Privatgründe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch die Allerhöchste Verordnung vom 3ten Juli 1812 [a]) über die Entschädigung der Privaten und Gemeinden für die zum Straßenbau, zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Grundstücke ganz bestimmte Vorschriften ertheilt haben, so werden hiemit sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen, angewiesen, für die Zukunft dergleichen Grundentschädigungen, unter strenger Beobachtung der durch diese Verordnung festgesetzten Normen aus eigener Competenz festzusetzen, und, nebst den erlaufenen regulativmäßigen Abschätzungs-Gebühren, zur Zahlung und Verrechnungen anzuweisen, so lange der Betrag einer solchen Entschädigung nicht die Summe von 500 fl. übersteigt, und die zu diesem Zwecke genehmigte Etatsposition nicht überschritten wird.

Da jedoch wiederholt Fälle zu Allerhöchster Kenntniß gelangt sind, wo untergeordnete Straßen- und Wasserbau-Behörden Privatgründe zum Straßenbau oder zu Kiesgruben, ohne Authorisation, und ohne vorgängige Ausmittlung der gesetzmäßigen Entschädigung, verwendet, und hiedurch gegründete Beschwerden der Betheiligten veranlaßt haben, so werden hiemit sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, beauftragt, pflichtmäßig darüber zu wachen, daß solche ordnungswidrige Vorgriffe der bauführenden Beamten für die Zukunft zuverläßig und bei strenger Verantwortung und persönlicher Haftung unterbleiben, und daß durchaus kein Privat- oder Gemeindegrund zu baulichen Zwecken verwendet werde, ehe die Nothwendigkeit dieser Verwendung strenge erwiesen, und die gesetzliche Entschädigung des Eigenthümers auf legale Weise ausgemittelt und festgesetzt ist.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 5. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Regenkreises, wie folgt:

(Entschädigungen für zum Straßenbau verwendete Grundstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommen noch immer Fälle vor, wo ohne vorgängige Authorisation und Entschädigung Privatgrundstücke zum Straßenbau verwendet wurden.

Dieses ist gegen die bestimmtesten Gesetze vom 3. Juli 1812 [b]) (Reg. Bl. S. 1353) und 14. August 1815. (Reg. Bl. S. 724.), deren genaue Beobachtung Seine Königliche Majestät am 5. August 1819 neuerdings, und bei strenger Verantwortung anbefohlen haben.

---

a u. b) M. s. den vorhergehenden §. 6. S. 279.

Die Königlichen Landgerichte, Rentämter und Straßenbauinspectionen werden beauftragt, sorgfältig darüber zu wachen, daß vorerwähnte gesetzlichen Bestimmungen eingehalten, alle Uebertretungen der unterzeichneten Stelle angezeigt, diejenigen aber, welchen wie immer daran gelegen seyn mag, von den bestehenden Verordnungen wohl in Kenntniß gesetzt werden, damit sie gleichwohl für allen Nachtheil zu rechter Zeit sich selbst verwahren können.

Regensburg, den 8. März 1822.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen.

Int. Bl. für den Regenkreis v. J. 1822. St. XII. S. 261.

Abtheilung V. Abschnitt I.

Vierter Titel.

Freiheit der Presse und des Buchhandels

mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Missbrauch.

(Zu §. 11. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde.)

Chronologische Uebersicht

der

in dem 4. Titel der V. Abtheilung, I. Abschnitt über den Vollzug der dritten Verfassungsbeilage aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1748.	17. Juli.	Mandat, den Kalenderstempel betr.	57	346
1776.	4. December.	Mandat, Hofbuchdrucker betr.	67	352
1784.	28. Januar.	Mandat, die abgeschaften Feiertage betr.	48	338
1785.	23. December	Mandat, „von ungestempelten Kalendern."	58	346
1799.	6. September.	Churf. Verordn., die Censur der in den Churfürstlichen Landen gedruckt werdenden politischen Zeitschriften betr.	10	312
1802.	14. Juni.	Entschl. d. Churfürstl. General-Landesdirection, die Stempung der Kalender betr.	59	347
1803.	1. Februar.	Entschl. d. Churf. General-Landesdirection, die bischöflichen Vicariatskalender betr.	49	339
1803.	12. Februar.	Churfürstl. Entschl., die in der N. Zeitung abgedruckte Verordnung N. N. betr. (Nro. 1160.)	62	349
1803.	4. März.	Entschl. d. Gen. Landes-Direct., die bisher aus Mißverständniß unter den übrigen Wandkalendern hinweggenommenen Directorien zum Gebrauche der Messe lesenden Priester betr.	50	339
1803.	13. Juni.	Churf. Entschl., die Preß- und Buchhandelfreiheit betr.	2	302
1803.	18. Juni.	Churf. Entschl., die Preß- und Buchhandlungsfreiheit betr.	3	305
1803.	20. Juli.	Minist. Entschl., (Ausw.), die Aufnahme politischer Articel über die Verhältnisse Bayerns zu auswärtigen Höfen betr. (Nro. 11760.)	11	313
1803.	18. October.	Entschl. d. Landesdirection (Neuburg), die Befolgung der Verordnungen wegen den verbotenen Kalendern betr.	60	348
1804.	14. März.	Entschl. d. Churf. Gen. Landesdirection (München), die Büchertrödler auf dem Lande betr.	75	359
1804.	6. April.	Entschl. d. Churf. Landesdirection (Bamberg), das Verbot der Kalender mit astrologischen Zeichen im Bambergischen betr. Anmerk.	55	342

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1804.	6. November.	Entschl. d. Churf. Landesdirection Neuburg, die Zeitungen und übrigen politischen Blätter betr.	12	314
1805.	1. März.	Königl. Entschl., die neue Stempelordnung betr. Anmerk.	57	344
1806.	1. Januar.	Königl. Entschl., das Regierungsblatt betr. Anmerk.	67	352
1806.	17. Februar.	Königl. Verordn., die politischen und statistischen Zeitschriften betr.	13	314
1806.	9. August.	Königl. Entschl., die in der N. Zeitung eingerückten Articel aus München betr. (Nro. 4758.)	14	315
1807.	21. December.	Entschl. d. Königl. Landesdirection, die von dem Buchdrucker N. in N. ausgegebenen Kalender betr.	51	340
1808.	19. Januar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Streitsache zwischen den N. N. und den N. N. betr. (Nro. 298.)	89	374
1808.	16. März.	Königl. Entschl., die Aufnahme der Articel in die Zeitungen betr. (Nro. 1175.)	15	315
1808.	13. Juni.	Churfürstl. Verordnung, die Preß- und Buchhandelfreiheit betr.	2	302
1808.	1. November.	Königl. Entschl., die Censur der Zeitungen betr. (Nro. 332.)	16	316
1810.	19. Januar.	Königl. Entschl., den Mißbrauch officieller Arbeiten betr.	63	349
1810.	23. Januar.	Entschl. d. Min. Dep. d. Innern, die Aufsicht auf Volkskalender betr.	55	342
1810.	25. Juli.	Königliche Entschließung, die Herausgabe von bayerischen Landcharten betr.	64	350
1811.	5. Mai.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), verschiedene Mißbräuche bei Bücherauctionen betr. (Nro. 1244.)	79	364
1811.	22. August.	Königliche Entschließung, die Bekanntmachung ungeeigneter Nachrichten in ausländischen öffentlichen Blättern betr.	71	354
1811.	2. September.	Ministerial-Entschl., (des Innern), verbotene Kalender betr.	52	340
1811.	28. September.	Ministerial-Entschl., (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Bekanntmachung inländischer Behörden durch die Zeitungen betr. (Nro. 5258.)	17	316
1812.	4. Februar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), das öffentliche Schuldenfordern der Buchhändler betr. (Nro. 22,344.)	90	375
1812.	21. April.	Ministerial-Entschl., (des Königl. Hauses und des Aeußern), Nachdruck des Conscriptionsgesetzes betr.	68	353
1812.	14. Juni.	Ausschreiben d. Gen. Commissariats d. Rezatkreises., d. Aufsicht auf Volkskalender betr.	55	343
1812.	25. November.	Königl. Entschl., den Kalenderstempel betr.	56	343

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1812.	18. December.	Königl. Entschl., das Stempelwesen im Königreich Bayern betr. Anmerk.	56 57	343 344
1813.	28. Mai.	Ministerial-Entschl., (des Innern), Bücher-Anzeigen in den Zeitungen betr. (Nro. 821.)	18	317
1814.	21. Juni.	Königl. Verordnung, d. öffentliche Bekanntmachung der Defensions- und ähnlichen Schriften bei Verbrechen und Vergehen betr.	35	329
1814.	19. Juli.	Entschl. des General-Commissariats d. Regenkr., das Mitarbeiten an auswärtigen Zeitschriften betr.	72	355
1814.	16. August.	Ministerial-Entschl., (des Königl. Hauses u. des Aeußern), die Einrückung diesseitigem Interesse nachtheiliger Nachrichten in den öffentlichen Blättern betr. (Nro. 7512.)	19	317
1815.	7. Januar.	Königliche Entschließung, die Censur der Zeitungen betr.	20	317
1815.	9. September.	Ministerial-Entschl., (des Innern), Kalender betr. (Nro 13384.)	61	348
1817.	31. März.	Königliche Entschl., das Lottospiel betr.	91	375
1817.	5. Juni.	Der Art. 13. u. 14. des Concordats. Anmerkung.	80	367
1818.	6. März.	Königliche Entschl., das Kalenderwesen betr.	46	337
1818.	26. Mai.	Königliches Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.	1	299
1818.	23. September.	Ministerial-Entschl., (des Innern), das Kalenderwesen betr.	47	337
1819.	29. April.	Königliche Entschl., das Edict über die Preßfreiheit betr.	96	378
1819.	4. Mai.	Ministerial-Entschl., (des Innern), den §. 10. des Edictes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr. (Nro. 6170.)	98	379
1819.	16. October.	Königliche Entschl., einige Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung betr.	4	306
1819.	27. October.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Namhaftmachung der Redacteurs politischer Zeitungen betr. Anmerk.	9	311
1819.	11. November.	Ministerial-Entschl., (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Importation aufrührerischer deutscher Zeitungen und Flugschriften betr. (Nro. 6542.)	45	336
1819.	25. November.	Königliche Entschl., die Vollziehung des Edicts über Preßfreiheit betr.	77	362
1820.	27. Januar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die unterdrückten Schriften betr. (Nro. 1140).	92	376

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1820.	16. März.	Königliche Entschl., die Schrift N. N. betr. (Nro. 1186.)	79	365
1820.	30. April.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Vorstellung sämmtlicher Buchhändler dahier den Verkauf der Druckschriften vor deren Anzeige im Cataloge betr. (Nro. 5898.)	78	362
1820.	15. Mai.	Bestimmungen in den Wiener Schlußacten über die Preßfreiheit. Anmerk.	4	308
1820.	19. Mai.	Ministerial-Entschl., (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Gebühr für Censur der zu N. erscheinenden Zeitungen betr. (Nro. 2680.)	43	335
1821.	13. Juni.	Königliche Entschl., die Amtsverschwiegenheit betr. Anmerk.	62	349
1821.	30. August.	Ministerial-Entschl., (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Einrückung von Inseraten der künftigen Ständeversammlung betr. (Nro. 4527.)	30	325
1822.	20. Januar.	Königliche Entschl., die Aufnahme der Ständeverhandlungen in die öffentlichen Blätter betr.	31	325
1822.	23. September.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Beschlagnahme der Druckschrift N. N. betr.	81	366
1823.	15. Juni.	Ministerial-Entschl., (des Innern), das Unterhaltungsblatt die Flora betr. Anmerk.	26	321
1823.	16. Juni.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Aufsicht auf die Presse und den Buchhandel betr.	73	356
1823.	23. Juni.	Regierungs-Entschl., (des Obermainkreises), den Handel mit gedruckten Schriften und Bildern betr. (Nro. 24114.) Anmerk.	75	359
1823.	25. Juni.	Ministerial-Entschl., (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Zeitungs-Censur betr. (Nro. 2884.)	21	319
1823.	15. Juli.	Regierungs-Entschl., (des Isarkreises), das Feilbieten abergläubischer Schriften auf öffentlichen Märkten betr. Anmerk.	75	339
1823.	30. July.	Ministerial-Entschl., (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Zeitungen betr. (Nro. 3563.)	22	319
1823.	15. November.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Handhabung des constitutionellen Edicts über Freiheit der Presse und des Buchhandels betr. (Nro. 16363.)	82	368
1823.	19. November.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Beschlagnahme der Schrift N. N. betr. (Nro. 16334.)	93	377
1824.	28. Januar.	Ministerial-Entschl., (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Zeitungsnachrichten über ein Complott junger Leute betr. (Nro. 453.)	36	330

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1824.	9. Februar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), eine von N. herausgegebene Druckschrift über das in N. entdeckte verbrecherische Complott betr. (Nro. 1330.)	37	331
1824.	30. April.	Regierungs-Ausschr., den Bücherverkauf auf öffentlichen Märkten betr.	77	363
1824.	16. August.	Beschluß der Bundesversammlung über die Oeffentlichkeit der Schriften und Presse. Anmerk.	4	308
1825.	16. Januar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), einen Articel in den Beilagen zur N. Zeitung betr. (Nro. 401.)	23	320
1825.	27. Februar.	Ministerial-Entschl., (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Zeitungsnachrichten über die Bayerische Ständeversammlung betr.	32	326
1825.	16. Mai.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Herausgabe einer allgemeinen Literaturzeitung in N. N. betr. (Nro. 6255.)	6	310
1825.	4. Juni.	Ministerial-Entschl., (des Innern), Anpreisung medicinischer Arcane und Kuren in öffentlichen Blättern betr. (Nro. 7684.)	38	331
1825.	9. Juni.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Beschwerde der N. N. wegen eines Aufsatzes in N. Wochenblatte betr. (Nro. 6586.)	99	380
1825.	27. October.	Ministerial-Entschl., (des Innern), Abdruck der Königl. Gesetze betr. (Nro. 14458).	69	353
1825.	22. Novmbr.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die nicht politischen Zeitblätter betr.	26	321
1825.	29. Decmbr.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die zu N. erscheinenden nicht politischen Zeitungen betr.	27	322
1826.	16. Januar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die zu N. erscheinenden nicht politischen Blätter betr. (Nro. 531.)	88	374
1826.	27. Februar.	Das Kalenderwesen im Königreiche Bayern betr. (Nro. 2181.)	54	341
1826.	3. März.	Ausschreiben der Königl. Regierung des Oberdonaukreises, das inländische Kalenderwesen betr.	54	341
1826.	21. Novmbr.	Ministerial-Entschl., (des Innern), eine Vorstellung der Expedition der N. Zeitung gegen die dortige Censur betr. (Nro. 16386.)	44	335
1827.	19. Januar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), der Abdruck Königl. Verordnungen betr. (Nro. 1032.)	70	354
1827.	19. Januar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die von der N. Buch-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		handlung zu N. beabsichtigte Herausgabe des neuen Zolltarifs betr. (Nro. 1032.) Anmerkung.	70	354
1827.	30. April.	Ministerial Entschl., (des Innern), die Beschlagnahme verschiedener Druckschriften. (Nro. 5872.)	76	361
1827.	6. November.	Regierungs-Entschl., (des Obermainkreises), den Handel mit Druckschriften betr. (Nro. 26130) Anmerk.	75	360
1828.	13. Februar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Bitte der N. Buchhandlung in N. wegen Herausgabe einer Zeitschrift betr. (Nro. 1892.)	100	380
1828.	19. April.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Beschlagnahme einer Druckschrift unter dem Titel N. N. betr. (Nro. 19443.)		
1828.	10. Juli.	Ministerial-Entschl., (des Innern), einen Articel in dem N. Blatte betr. (Nro. 9606.)	34	328
1829.	20. Juli.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Beschwerdevorstellung des N. N. als Redacteur des in N. erscheinenden Unterhaltungsblattes gegen eine Regier.-Entschl., wegen Stellung dieser Zeitschrift unter Censur. (Nro. 11269.)	40	332
1829.	28. September.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Anpreisung medicinischer Arcane und Kuren in öffentlichen Blättern betr.	39	332
1829.	21. Dezember.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Verbreitung sittenverderblicher Schriften betr. (Nro. 20,789).	83	369
1829.	21. Dezember.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Vorstellung des N. N. hinsichtlich der Verbreitung verderblicher Bücher betr. (Nro. 20,789.)	84	371
1830.	31. Januar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Beschlagnahme der Druckschrift N. N. betr.	85	371
1830.	10. Februar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Bekanntmachung der Separatprotocolle über die von den Landräthen vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen hinsichtlich des Zustandes der Kreise und der etwa wahrgenommenen Gebrechen betr. (Nro. 2435.)	33	372
1830.	15. Juli.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Bekanntmachung amtlicher Erlasse des Staatsministeriums N. N. in öffentlichen Blättern betr.	65	351
1830.	22. Juli.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die zu N. erscheinenden Blätter betr.	28	323
1830.	21. October.	Beschluß der Bundesversammlung über die Oeffentlichkeit der Schriften und Presse. Anmerk.	4	308

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1830.	2. Dezember.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Censur der N. Zeitung betr. (Nro. 20052.)	24	320
1831.	21. Januar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die periodische Presse, insbesondere die Anforderung von Cautionsleistungen bei der Herausgabe neuer Tagsblätter betr (Nro. 964.)	7	310
1831.	5. Februar.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Bitte des N. N. Bewilligung zur Herausgabe eines periodischen Blattes für magistratische Verwaltung in Bayern betr.	66	352
1831.	5. März.	Regierungs-Entschließung, (Isarkr.), irreligiöser Lieder betr. Anmerk.	83	369
1831.	12. März.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Herausgabe von Zeitschriften durch Königl. Unterthanen im Auslande, über innere Politik betr. (Nro. 3885.)	5	309
1831.	26. März.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die bei dem Buchhändler N. N. verlegten Druckschriften unter dem Titel N. N. betr. (Nro. 3071, 3085, 4687.)	86	372
1831.	7. Juli.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Censur der politischen und statistischen Zeitungen und Tagblätter betr. Nro. 10627.	8	311
1831.	9. Juli.	Ministerial-Entschl., (des Innern), die Censur des Tagblattes N. N. betr. (Nro. 10761.)	25	321
1831.	20. Juli.	Ministerial-Entschl., (des Innern), den N'schen Kalender betr. Nro. 11189.)	53	341
1831.	10. November.	Bundesversammlungs-Beschl. über die Aufsicht auf die erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften. Anmerk.	4	308
1832.	1. März.	Königliche Entschl. die Zeitblätter N. N. betr.	41.	333
1832.	14. Juni.	Bundesversammlungs-Beschl. über die Aufsicht auf d. Presse. Anmerk.	4	309
1832.	5. Juli.	Bundesversammlungs-Beschl. über die Censur der in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeit- u. Flugschriften. Anmerk.	4	309
1836.	8. März.	Ministerial-Entschl., (des Innern), den Vollzug des §. 2. der dritten Verfassungsbeilage. betr. Nro. 36,048.	9. 29. 42 74. 97.	314. 323. 334. 358. 377.

Vierter Titel.

Freiheit der Presse und des Buchhandels mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Missbrauch.

Einleitung.

Bald nach dem Regierungsantritte des höchstseligen Königs Maximilian ward durch eine Verordnung vom 2. resp. 10. April 1799 das bisher bestandene Bücher-Censur-Collegium (Mandate vom 1. August 1769, 28. November 1769 und 2. September 1780. (M. G. S. v. J. 1771.) S. 479 und 493 und v. J. 1784. Bd. II. S. 956) aufgehoben, und eine Bücher-Censur-Specialcommission angeordnet, welche das übertragene Geschäft nach den von Zeit zu Zeit zu ertheilenden Instructionen und Vorschriften versehen sollte. Auch diese Einrichtung ward in Hinsicht auf die periodische Presse bald ungenügend befunden, und die Censur der Zeitungen und politischen Blätter besondern Censoren (in München dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, in den übrigen Provinzen aber einem vom Vorstande der politischen Landesstelle aus der Mitte derselben aufzustellenden Censor) übertragen. Das Preßedict vom 13. Juni 1803 (§. 2. unten) hob die Censur durch die Bücher-Censur-Commission gänzlich auf, ohne jedoch die Verordnung vom 6. September 1799 (§. 10. unten) außer Wirkung zu setzen, wie dies in einem Ausschreiben vom 27. October 1804 (§. 12. unten) und in der Verordnung vom 17. Februar 1806 (§. 13. unten) ausdrücklich erklärt ist. Die Verfassung v. J. 1808 veränderte nichts, bestätigte vielmehr diese Verordnungen. Letztere und die durch mehrfache Erläuterungen über die Censur und Beaufsichtigung der Presse gebildete Praxis sind die geschichtlichen Voraussetzungen des dritten constitutionellen Edictes vom 26. Mai 1818. Sie dienen, abgesehen von ihrem anderweiten Inhalte, immerhin zu dessen richtigerem Verständniß. Nur aus diesem Gesichtspuncte sind auch einige ältere Vorschriften über die Uebung und den Umfang der Censur politischer Zeitungen und periodischer Schriften politischen Inhalts in der Sammlung aufgenommen worden. Abgesehen von jenen Vorschriften über Censur, die auf allgemeinen Grundsätzen des Staats und Völkerrechts beruhen, ist auch einleuchtend, daß Vorschriften über die Zuläßigkeit von Artickeln politischen Inhalts nicht die Eigenschaft stabiler Normen haben können, da in solchen Gegenständen die Zuläßigkeit eines gegebenen Aufsatzes sich in den meisten Fällen nur nach dem Inhalte an sich und in seiner Beziehung auf die jedesmaligen Zeitverhältnisse beurtheilen läßt. Dieser Grundsatz leitete die Auswahl der aufgenommenen Vollzugsvorschriften zu §. 2. der dritten Verfassungsbeilage für eine Sammlung, welche hauptsächlich nur stabilen Bestimmungen gewidmet ist. — Das Verbot der öffentlichen Kundgabe amtlicher Notizen, besteht seit den ältesten Zeiten, wurde in den Dienstordnungs-Reglements (Abth. XVIII.) öfters erinnert, in dem §. 3. der dritten Verfassungs-Beilage erneuert, und bestätigt, und auch in der Formations-Verordnung vom 12. Decbr. 1825. §. 145. (Bd. II. S. 472.) neben der Einschärfung des Dienstgeheimnisses ausdrücklich wiederholt. Die ältern Verordnungen mußten daher als noch geltend betrachtet und aufgenommen werden. — Die Competenzverhältnisse über Censur und Aufsicht auf die Presse haben sich seit der frühern Gesetzgebung gänzlich verändert. Sie unterlagen den Organisations-Reformen, welche in den Ministerial-Departements und Regierungsstellen selbst statt fanden. (S. die Einleitung zu Abth. IV. Abschn. II. S. 329 des zweiten Bandes). Gegenwärtig ressortirt die Handhabung des dritten

Edictes in Ansehung der unmittelbaren Vollziehung in der Regel den Districts-Polizeibehörden, in der Mittelinstanz zum Geschäftskreis der Kreisregierungen, Kammer des Innern, und in oberster Aufsicht zu jenem des Ministeriums des Innern. (V. vom 17. Dezbr. 1825. §. 68. und v. 9. Dezbr. 1825. §. 74. s. Bd. II. S. 450 und 360.) Die Censur der periodischen Blätter und überhaupt die Vollziehung des Edictes über die Preßfreiheit ist in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizei-Direction, in den übrigen Städten I. und II. Klasse des Reiches den Stadtcommissariaten vorbehalten. (§. 84. 85. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Septbr. 1818, das Verhältniß der Polizei-Direction zu dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr., dann §. 11. der Verordnung vom nämlichen Tage über die Verhältnisse der Polizeicommissäre in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten, s. Ges. Bl. v. J. 1818. S. 604. und 620, und Abth. XI. und XV. unten.) In den übrigen Städten und Orten des Königreichs ist gleiche Aufsicht auf Buchhandel und Presse, so wie die Einschreitung gegen den Mißbrauch der letztern und gegen Winkelpressen den Districts-Polizeibehörden und namentlich den Land- und Herrschaftsgerichten übertragen. (§. 32. der vierten, §. 87 und 90. der sechsten Verfassungs-Beil. s. Abschn. II. gegenwärtiger Abtheilung). — Recurse gegen Entschließungen des Königlichen Staatsministeriums des Innern in Gegenständen der Presse gelangen zur Entscheidung des Königlichen Staatsrathes (§. 9. des Edicts).

Insofern bei dem Vollzuge der dritten Verfassungsbeilage die über Gegenstände der Presse und des Buchhandels erlassenen ältern Verordnungen, theils historisch zur Erläuterung des Edictes dienen, theils als selbstständige Polizei-Normen nach §. 6. des Edictes wesentliche Grundlagen für die Beurtheilung und Entscheidung enthalten, konnte ihre Aufnahme in die Sammlung nicht umgangen werden.

In Ansehung der Competenz-Normen und der sonstigen noch geltenden Polizeibestimmungen kommen daher auch die Dienstinstructionen der Polizei-Directionen und Polizei-Inspectoren in Betrachtung. Die erstere vom 24. Septbr. 1808. (Reg. Bl. S. 2526 und Abth. XV. unten) verordnet:

„Alle Bekanntmachungen, Anschlagzettel, öffentliche Vorstellungen, ambulante Theater, Freinächte „u. s. f. hängen von der Bewilligung der Polizei-Direction ab."

„Das Intelligenzwesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei-Directionen. Sie ha„ben einerseits die über die Preßfreiheit erlassene Verordnung vom 13. Juni 1803 zu beobachten, und wenn „es von dem General-Kreis-Commissariate niemand andern übertragen ist, die erscheinenden periodischen „Blätter zu revidiren, andererseits aber auch zu sorgen, daß das Publicum durch ein öffentliches Anzeige„blatt von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und Polizeierinnerungen Kenntniß erlange."

Die Instruction der Polizei-Inspectoren vom 13. November 1812 (Reg. Bl. S. 1968. und Abth XV.) verfügt in Bezug auf Sprech- und Schreibfreiheit: „Das Edict über die Preßfreiheit „vom 13. Juni 1803 bezeichnet bereits diejenigen Puncte, auf welche die Polizei rücksichtlich dieses wichti„gen Gegenstandes ihr Augenmerk zu richten hat. In Folge dessen haben die Polizei-Inspectoren fleißig „zu wachen, daß keine Schriften der Art, wie sie der §. 3. des gedachten Edictes bezeichnet, dann keine „Gemälde und andere Darstellungen von ähnlicher Beschaffenheit in den angewiesenen Bezirken in Umlauf „kommen. Der Verkauf und die Verbreitung ist denjenigen angesessenen Personen, bei welchen sich solche „Schriften finden, bis auf weitere Verfügung der geeigneten Behörde sogleich ernstlich zu untersagen. Ge„setzwidrige Schriften, welche bei unangesessenen und fremden Personen oder bei unberechtigten Händlern ge„funden werden, und Schriften, welche eine offenbare verbrecherische Absicht haben, sowie auch Schriften, „welche speciell und ausdrücklich schon verboten sind, sind in Beschlag zu nehmen. Den Verfassern, „Druckern, Verlegern, Verbreitern ist nachzuspüren."

„In gleicher Art sind gesetzwidrige Ankündigungen, Anschlagzettel, angeheftete oder ausgestreute „Pasquille, Cirkularien, Figuren oder sonstige Zeichen zu behandeln, und von öffentlichen Plätzen unverweilt „zu entfernen."

„Es ist nicht zu dulden, daß Personen, welche hiezu keine Concessionen haben, mit Schriften „handeln. Besonders soll dieser Handel bloßen Krämern nicht gestattet werden, und es ist gegen solche „Personen und Krämer sofort mit der Beschlagnahme ihrer Vorräthe einzuschreiten. Ein Gleiches gilt auch

„von unbefugten Bücherverleihern, vorzüglich aber von Winkelpressen. Unconzessionirte Lesebibliotheken und „heimliche Druckereien müssen augenblicklich geschlossen werden.'

„Reden und Gespräche an öffentlichen Orten, soferne solche mit gesetzwidrigen Schriften einen „gleichen Charakter und eine gleiche Tendenz haben, müssen nicht weniger auf der Stelle unterdrückt, den „Personen, welche sich dergleichen erlauben, muß Stillschweigen geboten, und die Personen selbst müssen an„gezeigt werden. Desgleichen sind die Urheber und Verbreiter falscher Gerüchte, welche das Pu„blicum in Unruhe und Besorgniß setzen könnten, zu erforschen und anzuzeigen."

In wieferne gegen Buchdrucker, Buchhändler, Antiquare, Leihbibliotheken-Inhaber, Lithographen, Bilder- und Kunsthändler wegen Mißbrauch des Gewerbs mit Suspension oder Einziehung der Conzession eingeschritten werden kann, hierüber muß die Gewerbs-Gesetzgebung (Abth. XIV. unten) nachgesehen werden.

Der §. 6. im dritten Edicte verordnet die Bestrafung aller durch die Presse begangenen Uebertretungen der im Königreiche bestehenden Strafgesetze, sey es als Verbrechen, Vergehen oder Polizei-Uebertretung, und verpflichtet die Polizeibehörden zur amtlichen Anzeige ihrer Wahrnehmung. Die Befugniß zu diesen Einschreitungen und Bestrafungen richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen über die Competenz der strafrechtlichen und polizeilichen Strafgerichtsbarkeit, welche hierüber nachzusehen sind. a)

Die Einreihung der über das Kalenderwesen bestehenden Verordnungen in die Unterabtheilung Lit. B. findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Kalender als periodische (mit jedem Jahre sich erneuernde) Schriften statistischen Inhalts unter der Bestimmung des §. 2. der dritten Verfassungs-Beilage begriffen sind, denselben auch in der Sammlung eine passendere Stelle nicht wohl angewiesen werden konnte, außer man wollte ihnen eine besondere Abtheilung widmen. Um materiell Verbundenes nicht zu trennen, sind den Anordnungen über Censur der Kalender auch alle übrigen auf das Kalenderwesen sich beziehenden Verfügungen (namentlich über Kalenderstempel) angereiht. Dagegen wurden die Vorschriften über Censur der Kreis-Intelligenz- und Wochenblätter in die Abth. XIX „Organe der öffentlichen Bekanntmachungen" verwiesen.

Ueber Concessionirung zu Errichtung von Buchdruckereien, Leihbibliotheken, zum Buch- Bilder- und Kartenhandel, zu Etablirung von Antiquarien und Buchhandlungen oder lithographischen Anstalten muß die Abth. XIV. bei „Gewerbswesen" nachgesehen werden. Eben daselbst sind die Bestimmungen über den Nachdruck aufgenommen, da letzterer nur als Mißbrauch des Gewerbes und nicht der Preße anzusehen ist, dessen Verbot der Gewerbspolizei angehört. — Als antiquirt sind gänzlich ausgeschlossen:

1. Das Mandat vom 22. August 1692, Verbot der ärgerlichen Gesänge, Bilder und Bücheln. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 568).
2. Das Mandat vom 9. December 1762, die Straf der Verbreiter der Pasquillen betr. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 48).
3. Das Mandat vom 29. August 1766, landesherrliche Declaration über den von Freising verbotenen Vormund von Lochstein. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1086).
4. Das Mandat vom 1. August 1769, Verbot einiger Schriften in puncto potestatis secularis et Ecclesiasticae. (M. G. S. v. J. 1771. S. 515).
5. Das Mandat vom 1. August 1769, die Bücher-Censur betr. (M. G. S. v. J. 1771. S. 479).
6. Das Mandat vom 28. November 1769, Erläuterungen des Mandats vom 1. August 1769. (M. G. S. v. J. 1771. S. 483).
7. Das Mandat vom 18. December 1770, die Straf der Verbreiter der Pasquillen betr. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 48).
8. Das Mandat vom 7. Juni 1771, Verbot der Druckschriften ohne Censur. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 629).

---

a) S. jedoch auch die Anmerkung a. S. 365. unten.

9. Das Mandat vom 13. Februar 1775, die ärgerlichen Reden, Bücher und Schriften betr. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1112).
10. Das Mandat vom 28. Juli 1775, was wegen der Bücher-Censur und sonsten von Dissertations-Händlern zu beobachten. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 909).
11. Das Mandat vom 2. September 1780, von der Bücher-Censur und Obliegenheit der Buchdrucker und Buchhändler. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 956).
12. Das Mandat vom 1. December 1780, Censur der Bücher betr. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 642).
13. Das Mandat vom 23. Mai 1781, verbotene Bücher. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 647).
14. Das Mandat vom 23. December 1784, Strafe der Verbreiter der Pasquillen. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 47).
15. Das Mandat vom 11. September 1789, Verbot der Druckschriften von den französischen Unruhen. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 110).
16. Das Mandat vom 19. Hornung 1790, Verbot der Schriften und Brochüren von der Revolution in Frankreich. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 194).
17. Das Mandat vom 25. October 1790, Verbot der von Nürnberg kommenden Bücher und Schriften. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 782).
18. Das Mandat vom 30. Mai 1791, Beobachtung der Bücher-Censur-Generalien. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 124).
19. Das Mandat vom 1. Juni 1791, Einsendung der Bücher-Cataloge. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 124).
20. Das Mandat vom 22. Juni 1791, der Catalogus Librorum bei Verlassenschaften soll vor der Licitation zum Censur-Collegium eingesendet werden. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 240).
21. Das Mandat vom 6. Juli 1791, von den Dissertations-Händlern. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 124).
22. Das Mandat vom 4. October 1791, Verbot eines vertraulichen Sendschreibens. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 467).
23. Das Mandat vom 7. November 1792, Extension des Bücher-Censur-Mandats. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 126).
24. Das Mandat vom 7. Januar 1793, Bücherhandels-Patente. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 135).
25. Das Mandat vom 11. Juni 1794, Behandlung fremder Bücher. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 146).
26. Das Mandat vom 6. Mai 1795, die Bücher-Censur betr. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 811).
27. Das Mandat vom 14. October 1795, Regulativ für die Bücher-Speditions-Aemter. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 155).
28. Das Mandat vom 1. August 1796, die Behandlung der Bücher-Paquete betr. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 879).
29. Das Ausschreiben der Churfürstlichen oberen Landesregierung vom 10. April 1799, die Bestellung einer Bücher-Censur-Specialcommission betr. (Münchner Int. Bl. v. J. 1799. N. Aflge. XVIII. S. 39).
30. Das Mandat vom 12. Juni 1799, die Correspondenz mit der Bücher-Censur-Specialcommission betr. (M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 66).
31. Das Mandat vom 29. April 1800, die Censurfreiheit der Universität betr. (M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 179).

32. Das Mandat vom 24. August 1800, wegen dem Dissertations-Handel. (M. G. S. v. J. 1800. Bd. II. S. 187).
33. Das Ausschreiben der Königlichen Landesdirection von Bayern vom 22. Juni 1807, die gerichtlichen Gewerbsverkäufe betr. (Reg. Bl. v. J. 1807. St. 28. S. 1087), als mit der neuesten Gewerbsgesetzgebung nicht mehr vereinbar.
34. Allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1831, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der dritten Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. (Reg. Bl. v. J. 1831. Nro. 4. S. 33.), als durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. Juni 1831. (Reg. Bl. v. J. 1831. Nro. 22. S. 337) aufgehoben.

Nicht aufgenommen sind ferner jene Königlichen Entschließungen, welche die Bundestags-Beschlüsse über Unterdrückung einzelner Druckschriften bekannt machen, da selbe als transitorische Bestimmungen sich nach dem Plane des ganzen Werkes nicht für die vorliegende Sammlung eignen. Ueber die seit dem 1. Januar 1832 bis Ende April 1836 von dem Königlichen Staatsministerium des Innern erlassenen erläuternden Entschließungen in Bezug auf Gegenstände der Presse und Censur giebt die von dem genannten Staatsministerium ausgeschriebene Zusammenstellung vom 8. März 1836 (s. d. §§. 9, 29, 42, 74, 87 und 97 unten) genügende Auskunft. Durch Aufnahme der letzteren bei den Vollzugsvorschriften zu den einzelnen Paragraphen des Grundgesetzes ist die Einreihung der speciellen Entschließungen entbehrlich geworden.

Schlüßlich ist noch zu erwähnen, daß Gesetzentwürfe über die Polizei der Presse und über die Preßverbrechen und Preßvergehen in der Ständeversammlung vom Jahre 1831 berathen wurden, dieselben aber die Allerhöchste Sanction nicht erhielten, weil die beiden Kammern sich über die zu beantragenden Modificationen nicht vereinigten. Der Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 (Ges. Bl. v. J. 1831. S. 66) drückt sich hierüber aus, wie folgt: »Nachdem sich die beiden Kammern der Stände, hinsichtlich des Gesetzes über die Polizei der Presse, dann hinsichtlich des Gesetzes über die Preßverbrechen und Preßvergehen nicht vereinigt haben, so können Wir auch dem von den Ständen Uns übergebenen Gesammtbeschlusse über die Gesetzentwürfe, das Verfahren bei Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, dann die Bildung der Geschwornengerichte betreffend, Unsere Genehmigung nicht ertheilen.«

Erstes Capitel.

Grundgesetzliche Bestimmungen.

Beilage III. zu Tit. IV. §. 11. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

§. 1.

(Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.)

M. J. K.

§. 1.[b])

Den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht

a) S. Bd. I. S. 356.

b) S. die §§. 5 u. 6. S. 309 u. 310. unten.

verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2.[a])

Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3.[b])

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben.

Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königlichen Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4.[c])

Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizei-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Lese-Institute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5.[d])

Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.

§. 6.[e])

Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizei-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7.[f])

Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung,

---

a) S. die §§. 7—61. S. 310—348. unten.
b) S. die §§. 62—72. S. 349—354. unten.
c u. d) S. d. §§. 73—79. S. 356—364. unten.
e u. f) S. die §§. 80—91. S. 365—376. unten.

oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charactere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8. [a])

Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9. [b])

Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Königlichen Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat.

§. 10 [c])

Privat-Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und aushilfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11.

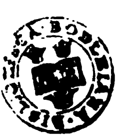
Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

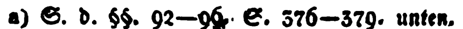
§. 12. [d])

Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München, den 26. Mai 1818.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. X. S. 181.





a) S. d. §§. 92—96. S. 376—379. unten.
b) S. d. §. 97. S. 379. unten.
c) S. d. §§. 98. 99. S. 379. 380. unten.
d) S. d. §. 100. S. 380. unten.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen; dann Vorschriften zum Vollzuge der dritten Verfassungsbeilage und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Allgemeine:

§. 2.

(Die Preß- und Buchhandelfreiheit betr.)

M. J. Ch.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2ten April 1799 a) erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge, und beide von einander nicht getrennt werden sollen; daß Wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regentenpflichten zu seyn, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht Uns anvertraut habe, durch die geeignetsten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen. — So wesentlich die beiden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit seyen, eben so nothwendig sey die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse.

Darnach haben Wir damals das Censurcollegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, aufgehoben, und dafür eine Censurcommission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bei ihren künftigen Censuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistesausbildung der verschiedenen Classen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben. Wir haben bei dem freien Emporstreben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreiheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen, allein Wir wollen nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deßhalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freimüthigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beitragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regentenpflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres Staatsrathes in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maßregeln die Lese- und Preßfreiheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht noch

---

a) S. die Einleitung unter Ziff. 29. S. 298. oben.

zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben Wir beschlossen, die in Unsern sowohl alten als neuen Bayerischen Landen noch bestehenden Censurcommissionen aufzuheben und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen, und diejenigen, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freien Verkehr, sowie für die Verleger und Buchdruckereien im Lande eine solche Preßfreiheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Frechheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Leseinstitute und Buchdruckereien der Polizeiobrigkeit jedes Ortes, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den competenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen.

In Folge dessen

1. sollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihebibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Leseinstitute, Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler unter einer Strafe von 100 Thalern verbunden seyn, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.
2. Diejenigen, welche keine polizeiliche Concession haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern, noch Kupferstichen, Bildern ꝛc. handeln. Jede Ortspolizei soll darauf wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäckler, Krämer, Colporteurs, Bänkelsänger und andere unangesessene Leute, Schriften, von welchem Orte sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöse oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bei ihrer Entdeckung sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Gesetze überschritten hat, soll nebstdem nach Befinden der Umstände noch besonders bestraft werden.
3. Wenn die Polizei in den Katalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereien Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf solcher Schriften bei ihr angezeigt wird, deren Inhalt sich nicht blos auf wissenschaftliche Untersuchungen oder politische und statistische Notizen beschränkt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben
   a. die Rechte eines Dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt;
   b. verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publicum gebracht;
   c. auf eine freche unehrerbietige Art die Landesgesetze, oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsatze getadelt oder verspottet werden;
   d. wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeiführung der Anarchie geschehen;
   e. die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden;
   f. die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wollust und zum Laster zu verführen sucht;

g. offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden;

(Was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemälden und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden);

so soll die Polizei sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeibehörde, nämlich die einschlägige Landesdirection, einsenden, diese hat sodann die bezeichneten Charactere eines illegalen Angriffs näher zu untersuchen.

4. Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öffentlich zu verbiethen, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5. Den auf eine illegale Art angegriffenen Privatpersonen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und in subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der kompetenten Justizbehörde zu verfolgen.

6. Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter der geeigneten Justizbehörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7. Bei anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8. Wird in der, der obern Polizeibehörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich, so ist blos zu verhindern, damit sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werden, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist; dieses kann nach Umständen einen öffentlichen Verboth einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen; auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irregeführte Volk durch zweckmäßigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9. Der Polizei kömmt weder eine Censur noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizeiverbrechen, (wie Nr. 1. und 2.) begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10. Wenn Wir schon bei politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unsere General-Landesdirection hat dieses Edict zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einschlägigen Behörden darnach anzuweisen.

Der dadurch aufgelösten Censurcommission ist aufgegeben worden, ihre Acten an das Landesarchiv abzuliefern. Auch wird das dabei angestellt gewesene Canzleipersonal erwähnter General-Landesdirection zur Verwendung bei Canzleiarbeiten überwiesen.

München, den 13. Juni 1803.

Reggsbl. v. J. 1803. St. XXV. S. 377.

§. 3.

(Die Preß- und Buchhandlungsfreiheit betr.)

M. J. Ch.

Durch die Erfahrung überzeugt, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, haben Wir beschlossen: die in Unsern sowohl alten als neuen bayerischen Landen noch bestehenden Censurcommissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen und diejenigen, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freien Verkehr, so wie für die Verleger und Buchhändler im Lande eine solche Preßfreiheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war. Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungestraft schädliche Frechheit ausarte, so haben Wir eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Leseinstitute und Buchdruckereien der Polizeiobrigkeit jedes Ortes, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen, sofort hienach die nähern Vorschriften Unserer Landesdirection bereits zugesendet.

Wir eröffnen dieses Unserer dadurch nunmehr aufgelösten Büchercensur-Specialcommission mit dem Auftrage, ihr, übrigens zu Unserer Zufriedenheit bisher geführtes Geschäft zu schließen, die Acten an die geeigneten Landesdirectionen abzuliefern, und das Canzleipersonal an Unsere General-Landesdirection zu überweisen.

München, den 18. Junius 1803.

An
die Churfürstliche Büchercensur-Specialcommission also ergangen.

Nachricht der Churfürstlichen Bücher-Censurcommission in Amberg zur Wissenschaft und Nachachtung ihres Ortes.

Nachricht der Churfürstlichen General-Landesdirection.

Nachricht der Churfürstlichen Oberpfälzischen Landesdirection zu Amberg und der Churfürstlichen Landesdirection zu Neuburg.

§. 4.

(Einige Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung betr.)

M. J. K.

Nachdem in der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung, in Ansehung der bei den Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, der Bestimmungen über die Preßfreiheit und der Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten Umtriebe, gemeinsame Verfügungen aller Bundesglieder beschlossen worden sind; so machen Wir dieselben hiemit bekannt, und verordnen, daß Unsre sämmtlichen Behörden und Unterthanen mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehenden Souveränität nach der von Uns Unserm treuen Volke ertheilten Verfassung und nach den Gesetzen Unsers Königreichs sich hiernach geeignet achten.

München, den 16. October 1819.

Abdruck der allegirten Bestimmung über die Preßfreiheit.

Provisorischer Beschluß über die Freiheit der Presse.

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen, oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinne und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im §. 1. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubt, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhilfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorher gegebene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Zeitschrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraume von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie den §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und insofern

sie zur Classe der Zeitungen und Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablaufe dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Articel der Bundesacte a) in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen. b)

---

a) Derselbe verfügt unter litt. d. »Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft »mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte »der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.« (Meyer Staatsacten des deutschen Bundes. Th. II. S. 14.) Die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 bestimmt ferner: »Die »in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Articel 16. 18. 19. zur Berathung der Bundes»versammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu »möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.« (Meyer l. c. S. 165.)

b) Außer dem Vorstehenden hat die Bundesversammlung über die Oeffentlichkeit der Schriften und Presse noch folgende Beschlüsse gefaßt:

1. in der XXIV. Sitzung §. 131. vom 16. August 1824: »Das mit dem 20. September laufenden »Jahres erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives »Preßgesetz vereinbart haben wird.« (Meyers Staatsacten des deutschen Bundes. Th. II. S. 257.)

2. In der XXXIV. Sitzung §. 258. vom 21. October 1830: »Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von »Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisse»rung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und »die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei »soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angele»genheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügello»sigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect »zum Aufstande reizen.« (Meyer l. c. S. 362.)

3. In der XXXVIII. Sitzung §. 252. vom 10. November 1831: »Da sämmtliche Mitglieder »des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der »Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wach»samem Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch »gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt »werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch politischen Presse in einer höchstbe»dauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundes»regierungen diese bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft ver»bleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel

II. Besondere.

A. Zu §. 1. der dritten Verfassungsbeilage.

1. Herausgabe von Schriften im Auslande.

§. 5.

Nro. Pr. 3885.

(Die Herausgabe von Zeitschriften durch Königliche Unterthanen im Auslande über innere Politik betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. des vor. Mts., die Herausgabe von Zeitschriften durch Königliche Unterthanen im Auslande über innere Politik betr., wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, unter Zurücksendung der Beilage erwiedert, daß dem N. N. nicht untersagt werden könne, eine periodische Schrift über politische Gegenstände im Auslande herauszugeben, oder Aufsätze solchen Inhalts an die im Auslande erscheinenden periodischen Schriften zu liefern, und daß eben so wenig eine Verbindlichkeit desselben, solche Schriften oder Aufsätze vor dem Drucke der inländischen Censur zu unterwerfen, nach den bestehenden Gesetzen geltend zu machen sey.

München, den 12. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

»und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden »Zeitblätter nach dem Sinne und Zwecke der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werden.« (Meyer l. c. S. 392.)

4. In der XXI. Sitzung §. 203. vom 14. Juni 1832: »Die hohe Bundesversammlung spricht »ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7. Absatz 2. des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sep»tember 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfas»ser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt »haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die »einzelnen Bundesstaaten von aller weitern Verantwortung entbunden seyen; daß es vielmehr »eine selbstverstandene Sache sey, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf »die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Be»schränkung unterworfen sey.« (Meyer l. c. S. 396)

5. In der XXIV. Sitzung §. 231. vom 5. Juli 1832: »Keine, in einem nicht zum deutschen »Bunde gehörigen Staate, in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwan»zig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne »vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen »die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, »zu verfahren.« (Meier l. c. S. 415.)

2. Versendung literarischer Blätter.

§. 6.

Nro. Pr. 6255.

(Die Herausgabe einer allgemeinen Literaturzeitung in Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird anliegende Vorstellung des Buchhändlers N. N. zu Nürnberg, wegen Herausgabe einer Bayerischen allgemeinen Literatur-Zeitung, mit dem Auftrage übersendet, demselben zu eröffnen, daß auf seine hierin gestellten Gesuche nicht eingegangen werden könne, da über die Bewilligung postportofreyer Versendung literarischer Blätter oder Zeitungen weder in Bayern noch im Auslande irgend ein Beyspiel vorhanden, dann der Absatz im Auslande, und die Begünstigung von Seite fremder Regierungen überall durch den Werth und die Tendenz des Blattes bedingt ist, folglich nicht der Gegenstand diplomatischer Verwendung seyn kann; endlich die Fonds der Königlichen Stellen zum Ankaufe gedachten Blattes nicht hinreichen.

München, den 16. Mai 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Zu §. 2. der dritten Verfassungsbeilage. a)

Herausgabe von censiblen Schriften und Anwendung der Censur auf dieselben.

1. Herausgabe von politischen Zeitungen und periodischen Zeitschriften politischen Inhaltes, Verhältnisse der Redacteure.

§. 7.

Nro. Pr. 964.

(Die periodische Presse, insbesondere die Anforderung von Cautionsleistungen bey der Herausgabe neuer Tagblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, werden hierneben die mit Bericht vom 17. d. Mts. vorgelegten Acten, die periodische Presse insbesondere die Anforderung von Cautionsleistungen bei der Herausgabe neuer Tagblätter betr., nach genommener Einsicht mit dem Antrage zurückgegeben, die Königliche Polizeydirection München aufmerksam

a) Vergl. hiezu auch die §§. 2, 3 und 4. S. 303—306. oben.

zu machen, daß die Herausgabe von Tagblättern oder sonstigen periodischen Schriften unter keiner Voraussetzung von Bedingungen abhängig gemacht werden dürfe, die dem Edicte fremd sind.

München, den 21. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 8.

Nro. Pr. 10627.

(Die Censur der politischen und statistischen Zeitungen und Tagblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. d. v. Mts., die Censur der politischen und statistischen Zeitungen und Tagblätter betr., wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt.

Da das Edict über die Freiheit der Presse die Einholung einer besondern obrigkeitlichen Bewilligung zur Herausgabe einer politischen Zeitung nicht vorschreibt, so kann dieselbe auch künftig nicht gefordert werden, und es beruht das desfalls bisher schon beobachtete Verfahren auf den bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen, nicht aber auf einem Zugeständnisse, welches mit der Verpflichtung zum Vollzuge der Gesetze unvereinbar seyn würde.

München, den 7. Juli 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 9.

Zusammenstellung der seit 1832 ergangenen Specialentscheidungen.

1. Zur Herausgabe eines Blattes, d. h. zur Ausübung der rein persönlichen Befugniß eines Redacteurs, bedarf es keiner speciellen Bewilligung, es wäre denn, daß damit die Erwerbung einer speciellen Verlags-Befugniß beabsichtigt würde, in welchem Falle die näheren Bestimmungen der Gewerbsgesetzgebung Anwendung zu finden hätten.
2. Da die Verantwortlichkeit des Redacteurs oder Verlegers eines der Censur unterliegenden periodischen Blattes an und für sich eine individuelle ist, so erscheint auch die Herausgabe von solchen Blättern nur unter der Verantwortlichkeit eines benannten Redacteurs oder Verlegers gestattet, und es darf daher eine solche Zeitschrift weder
   a) ohne Beidruckung des Namens ihres Redacteurs oder Verlegers, noch
   b) unter erdichtetem Namen erscheinen. a)

a) Eine Ministerial-Entschließung vom 27. October 1819. hatte bereits angeordnet, wie folgt: „Mit Empfang dieses ist die Verfügung zu treffen, daß von nun an auf die im Kreise erscheinenden Zeitungsblätter jedesmal der Name des Redacteurs oder des Verlegers beigedruckt werde."

3. Die dritte Verfassungsbeilage besagt in ihrem §. 1. wörtlich, was folgt:

„Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich be„rechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den „Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der „Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preß-Freiheit „gestattet."

Da sonach die, den inländischen Verfassern, Verlegern, berechtigten Buchdruckern und Buchhandlungen verfassungsmäßig zustehenden Rechte in keiner Weise auch auf Ausländer sich erstrecken, und diese eben deßhalb sich auf die Verfassungs-Urkunde nicht berufen können, so kann allerdings ein, von der Bayerischen Regierung nicht obrigkeitlich berechtigter Ausländer, das Recht nicht ansprechen,

a) eine von seinem Staate verbotene Zeitschrift in Bayern fortzusetzen, oder

b) von ihm unterschriebene censirbare Articel in Bayerische Blätter zu übertragen, in so lange ihm von Seite seines Gouvernements die obrigkeitliche Berechtigung zur Herausgabe oder Fortsetzung von Zeitschriften versagt bleibt.

4. Bei Verhinderung eines Redacteurs zur persönlichen Ausübung der Redaction kann die Fortsetzung des Blattes nur unter der Voraussetzung statt finden, daß ein anderer der Verantwortlichkeit fähiger inländischer Redacteur oder Verleger sich darstellt.

5. Enthält eine Schrift Mittheilungen und Nachrichten, welche nur mit Verletzung besonderer Pflichten, z. B. der staatsdienerlichen, durch Ueberschreitung der Amtsverschwiegenheit, Platz zu greifen vermögen; so kann die Redaction sich des Zeugnisses über die Quelle, aus welcher diese Mittheilungen erfolgt sind, nicht entschlagen. (St. G. B. Thl. II. Art. 206. G. O. Cap. X. §. 8)

6. Die Veränderung der Person des Redacteurs kann die Verfolgung der, von dem vorigen Redacteur begangenen Gesetz-Verletzung nicht aufheben, noch derselben entgegenstehen.

Ministerialentschließung vom 8. März 1836 nr. 36048. den Vollzug der dritten Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

2. Aeltere Bestimmungen über Censur.

§. 10.

(Die Censur der in den Churfürstlichen Landen gedruckt werdenden politischen Zeitschriften betr.)

M. J. Ch.

Da Wir in Rücksicht der politisch-periodischen Blätter, welche in Unsern Erbstaaten wirklich erscheinen sollten, eine solche Einrichtung zu treffen für nöthig gefunden haben, wodurch ohne der vernünftigen Freiheit zu enge Grenzen zu setzen, jedoch jede Ausschweifung vermieden werde, so verordnen Wir:

1. daß keine neue Zeitung oder sonstiges periodisches Blatt politischen Inhalts in Zukunft

in Unseren Erbstaaten mehr gedruckt werden solle, ohne Unsere gnädigste Special-Erlaubniß.

2. Ist selbe bei Unserem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar nachzusuchen, welches die betheiligte oberste Polizeibehörde darüber mit ihrem Gutachten zu vernehmen, sodann einen Vortrag an Uns zu erstatten hat.

3. Wird allhier jederzeit ein Censor unmittelbar von Unserem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernannt werden, welchem der erste Abdruck jedesmal vor der Austheilung in das Publikum vorgelegt werden muß, und ohne dessen Genehmigung nichts hineingesetzt, oder weiter eingeschaltet werden darf.

4. In den übrigen Provinzen hat der Chef der politischen Landesstellen aus dem Gremio einen einsichtsvollen, bescheidenen und sprachkundigen Mann zu ernennen, welcher auf eben die Art dieses Geschäft über sich nehmen soll.

5. Haben sich die Zeitungsschreiber

A. alles unanständigen Schimpfens, und harter Ausdrücke gegen die Allerhöchsten Höfe, und alle bestehenden Regierungen auf das sorgfältigste zu enthalten.

B. Die Thatsachen, soviel möglich einfach, und ohne alle Bemerkungen und Raisonement, in soweit sie nicht aus der Natur der Sache fließen, oder zu ihrer besseren Aufklärung dienen, zu erzählen.

C. Auch alle auffallende, und nicht genug verbürgte Nachrichten können zwar, wegen dem Werth der Neuheit, welchen das Publikum gewöhnlich auf alle Nachrichten leget, angezeigt, jedoch muß jedesmal die Quelle, woraus dieselben geschöpfet worden sind, genau angegeben werden.

D. Alle offiziellen Stücke, ohne Unterschied, können ganz eingerückt werden, und sind ohne Anstand von der Censur passiren zu lassen.

6. Beschränkt sich gegenwärtige Verordnung blos auf Zeitungen und politische Blätter; wegen der Censur der Literarischen und übrigen Periodischen bleibt es bey dem, was Wir hierüber an Unser geheimes Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten erlassen haben, in den übrigen Provinzen aber bei dem bisher beobachteten Herkommen.

München, den 6. September 1799.

An
das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten also ergangen.

Münchner Int. Bl. v. J. 1799. St. XLI. S. 665.

§. 11.

Nro. Pr. 11760.

(Die Aufnahme politischer Artickel über die Verhältnisse Bayerns zu auswärtigen Höfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Regierungs-Präsidium des N. Kreises erhält den Auftrag, den politischen Zeitungen nur die Aufnahme solcher, die politischen Verhältnisse Bayerns

betreffenden Articel zu gestatten, welche das Visa des Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten erhalten haben. —

München, den 20. Juli 1803.

Geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises, also ergangen.

§. 12.

(Die Zeitungen und übrigen politischen Blätter betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht aus verschiedenen öffentlichen Blättern mißfälligst ersehen haben, daß der höchsten Verordnung in Betreff der Zeitungen und übrigen politischen Blätter vom 6. September 1799 [a]) nicht genau nachgelebet werde; empfangen zu Folge gnädigsten Rescripts vom 27. dieses Monats alle Polizeibehörden die ernstliche Weisung, sämmtlichen Redacteurs und Buchdruckern die geeigneten Aufträge zu ertheilen, überhaupt aber solche Verfügungen zu treffen, wodurch die genaueste Beobachtung der in jener Verordnung enthaltenen Bestimmungen erzielt wird.

Neuburg, den 6. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection in Neuburg.

Neuburgisches Reg. Bl. 1804. S. 755.

Ausgeschrieben von der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern am 31. October 1804. Reg. Bl. St. XLIV. S. 924.

§. 13.

(Die politischen und statistischen Zeitschriften betr.)

M. J. K.

Da Wir aus neuerlichen Erfahrungen die mißfällige Ueberzeugung geschöpft haben, daß Unsere im Jahre 1799 gegebene, und im XLI. Stücke des Münchner Intelligenzblattes S. 665. enthaltene Verordnung [b]) über die in Unseren Staaten erscheinenden politischen Zeitschriften nicht allgemein beobachtet werde, so erneuern Wir dieselbe andurch, und befehlen demnach:

1. Daß in Zukunft nicht nur keine politische Zeitung, sondern überhaupt keine periodische

---

a u. b) s. §. 10. S. 312. oben.

Schrift politischen oder statistischen Inhaltes in Unserem Reiche mehr heraus gegeben werden solle, ohne daß vorher durch die betreffende Provinzialbehörde der Plan derselben Unserem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt, und durch letzters Unsere Genehmigung dazu erholt und ertheilt worden seyn wird.

2. Daß jedes Blatt oder Heft solcher Schriften vor der Publication der in jener Verordnung vorgeschriebenen Censur unterworfen werden solle, welche für die in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu verlegenden Zeitschriften der bemerkten Gattung dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse, für die in den Provinzen erscheinenden aber den Provinzial-Chefs oder den von diesen dazu subdelegirten Individuen zustehet.

Sämmtlich Unsere Unterthanen werden sich nach dieser Vorschrift gehorsamst achten, die General-Commissäre der verschiedenen Provinzen aber dieselbe pflichtmäßig zu handhaben, und über deren pünctliche Vollziehung zu wachen wissen.

München, den 17. Februar 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. IX. S. 70.

An
die Königliche General-Commissarien in Bayern, Neuburg, Oberpfalz, Schwaben, Franken, Berg, Tyrol, also ergangen.

§. 14.

Nro. Pr. 4758.

(Die in der N. Zeitung eingerückten Articel aus München betr)

M. J. K.

Wir bemerken, daß seit einiger Zeit die N. Zeitung ganz falsche, oder doch entstellte Nachrichten unter dem Articel München über Unsern Hof und andere Begebenheiten aufnehmen. — Wir tragen euch auf, den beiden Redacteuren bei Verlust ihrer Privilegien aufzugeben, künftig nichts mehr aus München oder Unseren übrigen Erbstaaten einzurücken, welches nicht in der hiesigen Zeitung oder dem offiziellen Regierungsblatte aufgenommen ist.

München, den 9. August 1806.

An
den Königlichen General-Commissär in N. also ergangen.

§. 15.

Nro. Pr. 1175.

(Die Aufnahme der Articel in die Zeitungen betr.)

M. J. K.

Um die Unannehmlichkeiten, welche die Bekanntmachung falscher oder voreiliger Nachrichten durch die öffentlichen Blätter öfters hervorbringen, zu vermeiden, finden Wir Uns zu verordnen bewogen, daß die Herausgeber aller Zeitungen in Unserer Monarchie künftig nur solche Articel in ihre Blätter aufnehmen sollen, welche in officiellen Zeitungen, oder solchen, die

mit Censur erscheinen, enthalten sind, und daß bei allen ohne Unterschied, jedesmal die Quelle angegeben werde, und keine gewagten Nachrichten die Censur passiren sollen.

Wornach Unsere Generalcommissäre das Geeignete zu verfügen, und die zur Censur aufgestellten Personen anzuweisen haben.

München, den 16. März 1808.

An
sämmtliche General-Commissäre also ergangen.

§. 16.

Nro. Pr. 832.

(Die Censur der Zeitungen betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, Unsern General-Kreis-Commissärs die Censur der in den Hauptstädten der Kreise herauskommenden politischen Zeitungen aufzutragen, und sie an Unsere in diesem Betreffe am 16. März erlassene Verordnung a) hinzuweisen, nach welcher keine gewagten Nachrichten und Gerüchte, sondern nur officielle Nachrichten aus officiellen Quellen, die immer am Ende des Articels anzuführen sind, eingerückt werden dürfen. Wir versehen Uns, daß Unsere General-Commissärs diesen Auftrag auf das Pünktlichste erfüllen werden, und machen sie über jeden in den Zeitungen eingerückten verordnungswidrigen Articel persönlich verantwortlich.

München, den 1. November 1808.

An
sämmtliche General-Kreis-Commissärs also ergangen.

§. 17.

Nro. Pr. 5258.

(Die Bekanntmachung inländischer Behörden durch die Zeitungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche General- und Stadt-Commissariate erhalten den Auftrag, die Redacteurs der Zeitungen anzuweisen, officielle Bekanntmachungen inländischer Behörden, welche sich zur Kenntniß des ausländischen Publicums eignen, entweder wörtlich oder gar nicht aufzunehmen.

München, den 28. September 1811.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche General und Stadt-Commissariate also ergangen.

---

a) Vorstehende Entschließung.

§. 18.

Nro. Pr. 821.

(Bücher-Anzeigen in den Zeitungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des General-Commissariats des N. Kreises vom 31. März et praes. 11. Mai in Betreff der Bücher-Anzeigen in den Zeitungen, wird demselben zur Entschließung eröffnet, daß nur die Ankündigungen rein wissenschaftlicher Werke ohne vorgängige Prüfung derselben von Seite des General-Commissariats, in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden dürfen, — was aber die Anzeigen der Buchhändler über Werke und Schriften politischen Inhaltes betrifft, von selben vorerst die genaueste Einsicht genommen werden müsse.

Nach dieser Entschließung hat das General-Commissariat des N. Kreises fortan das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. Mai 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des N. Kreises also ergangen.

§. 19.

Nro. Pr. 7512.

(Die Einrückung diesseitigem Interesse nachtheiliger Nachrichten in den öffentlichen Blättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche General- und Local-Commissariate, dann Hofcommissionen werden neuerdings auf die Beobachtung der über die Censur der öffentlichen Blätter bestehenden Vorschriften angewiesen, und denselben besonders aufgetragen, darauf zu wachen, daß in den inländischen Blättern keine dem diesseitigen Interesse nachtheilige Nachricht, in Bezug auf Länder-Erwerb oder Abtretung, sowie überhaupt auf politische Beziehung des Königreichs mit dem Auslande keine Articel eingerückt werden, wenn selbe auch schon in ausländischen Blättern aufgenommen, jedoch nicht vorher in den hier herauskommenden Blättern erschienen waren.

München, den 16. August 1814.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche General- und Local-Commissariate, dann Hofcommissarien also ergangen.

§. 20.

(Die Censur der Zeitungen betr.)

M. J. K.

Wir haben nicht nur mit Allerhöchstem Mißfallen, die seit kurzer Zeit beobachtete unge-

eignete Auswahl politischer Articel in den in Unserm Reiche erscheinenden Zeitungen, und die dabei eingetretene Sorglosigkeit oder Nachsicht der Censoren wahrgenommen, sondern auch von mehreren Seiten Beschwerden dagegen erhalten. Wir finden Uns daher bewogen zu verordnen, wie folgt:

I. Die unterm 6. September 1799, — 17. Februar 1806, — 16 März 1808, — 1. November 1808, — 28. September 1811 und 16. August v. Js. a) gegebenen und resp. erneuerten Vorschriften werden hiedurch zur genauesten Nachachtung im Allgemeinen wiederholt.

II. Wir befehlen insbesondere ernstlich, daß in den Zeitungsblättern Unsers Reichs jeder unanständige Ton und beleidigende Bemerkung gegen was immer für auswärtige Regierungen und Souveraine durchaus beseitigt werden.

III. Wir untersagen bestimmt die Einrückung eines jeden, gegen Unsere Regierungs-Grundsätze und Unser Staats-Interesse gerichteten Articel, so wie jene mit Raisonnements verbundenen Nachrichten, welche auf die Verhältnisse der Staaten gegeneinander, und auf die politische Stellung Unseres Reichs gegen andere Staaten Bezug haben, wenn selbe auch schon in andern ausländischen Blättern erschienen seyn sollten.

IV. Einfache politische Nachrichten dürfen übrigens nur aus den officiellen Blättern des Auslandes in die diesseitigen Zeitungen aufgenommen werden, und als solche Blätter erklären Wir jene, welche in den Residenzen der Souveraine und folglich unter der nächsten Aufsicht der Regierungen herauskommen.

V. Die Zeitungsschreiber, welche einen gegen diese Vorschriften laufenden Articel, ohne ihn der Censur vorgelegt zu haben, einzurücken sich erlauben, haften dafür persönlich und werden einer verhältnißmäßigen Strafe, und selbst nach Bestand der Umstände der Einziehung ihres Privilegiums unterworfen.

VI. Ueberall, wo eine Zeitung erscheint, hat die oberste Behörde sogleich nach Empfang dieses einen leidenschaftslosen und verständigen Censor, welcher mit Unsern Regierungs-Grundsätzen vertraut ist, zu ernennen, auf die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften anzuweisen, und das gewählte Individuum förderlichst anher namhaft zu machen.

VII. So wie diese Verpflichtung dem Censor übertragen ist, wird derselbe, wenn durch seine Schuld ein, den ausgesprochenen Grundsätzen entgegenlaufender, oder von irgend einer Seite mit Grund gerügter Articel eingerückt wird, im ersten Falle mit 25 fl., im zweiten mit 50 fl., welche für den Local-Armenfond bestimmt sind, und bei wiederholt vorkommender Schuldhaftigkeit noch schärfer bestraft.

VIII. Die General-, Local- und Hof-Commissariate, welche Wir hiedurch der unmittelbaren Censur der Zeitung überheben wollen, haben zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften genau beobachtet werden, und in eintretenden Contraventionsfällen sogleich selbst gegen den Censor zu verfahren.

Wir versehen Uns, daß den hier ertheilten Anordnungen auf das pünktlichste werde Folge geleistet werden.

München, den 7. Januar 1815.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

---

a) S. d. vorstehenden §§. 10, 13, 15, 17 und 19. S. 313—317. oben.

3. Neuere Bestimmungen.

a. Anwendung der Censur.

§. 21.

Nro. Pr. 2884.

(Die Zeitungs-Censur betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche General-Commissär erhielt den Auftrag, den Censoren der im Kreise erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften statistischen und politischen Inhalts zu bemerken, daß sie bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf alle Inserate über auswärtige Staatsverhältnisse, und ganz vorzüglich auf solche Artikel zu richten haben, wodurch schädliche, die Grundlagen der Staatsgesellschaft angreifende Grundsätze verbreitet, die den Staats-Oberhäuptern schuldige Ehrfurcht verletzt, auswärtige Staaten und Regierungen verunglimpft, die Würde der Staatsbehörden durch Spott und Lästern beleidigt, die Gemüther in Spannung und Unruhe gesetzt, und endlich Behörden, Institutionen, Körperschaften und ganze Classen von Staatseinwohnern dem öffentlichen Hohn und Haß blos gestellt werden.

Allen Articeln in solchem Sinne und Tendenz soll die Aufnahme versagt werden. Für die genaueste Erfüllung dieser Vorschriften wird der Königliche General-Commissär selbst sorgfältig zu wachen wissen. [a])

München, den 25. Juni 1823.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche General-Commissäre also ergangen.

§. 22.

Nro. Pr. 3563.

(Die Zeitungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die Redactoren der im Königreich erscheinenden Zeitungen sich stets nach den Grundsätzen achten können, welche den Censoren derselben vorgeschrieben worden sind, und damit sie sonach in den Stand gesetzt sind, selbst im Voraus über die Zuläßigkeit der einzurückenden Articel zu urtheilen, erhält der Königliche General-Commissär den Auftrag, die einzelnen Redacteure zur einschlägigen Polizeibehörde vorrufen zu lassen, ihnen die Absichten und den Inhalt der Allerhöchsten Weisung vom 25. v. Mts. [b]) bekannt zu machen, sie wiederholt aufzufordern, darnach sich genau zu benehmen, und ihre Inserate selbst darnach zu berichtigen, auch keine Lücken der dem ungeachtet von der Censur gestriche-

---

a) S. Landtags-Verhandlungen, Kammer der Abgeordneten, v. J. 1831, Bd. V. Prot. 23. S. 27.

b) Vorstehende Entschließung.

nen Stellen sich künftig mehr zu erlauben, endlich, das mit ihnen hierüber abgehaltene Protocoll von denselben unterschreiben zu lassen. [a])

München, den 30. Juli 1823.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche General-Commissäre also ergangen.

§. 23.

Nro. Pr. 401.

(Einen Articel in den Beilagen zur N. Zeitung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche General-Commissär und Regierungs-Präsident wird darauf bedacht seyn, daß Anfragen und Anstände der Censoren ihre Erledigung finden, ohne daß über einzelne nicht zur auswärtigen Politik gehörige Stellen das Königliche Staatsministerium zur Entscheidung angegangen werde.

München, den 16. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten zu N. also ergangen.

§. 24.

Nro. Pr. 20052.

(Die Censur der N. Zeitung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. des vor. Mts. die Censur der N. Zeitung betr.: wird dem Königlichen Regierungs-Präsidium des N. Kreises erwiedert, daß hinsichtlich des Princips der Censur, dem Königlichen Regierungs-Präsidium nicht entgehen könne, daß die Zulässigkeit der Aufnahme eines gegebenen Aufsatzes nur nach dem Inhalte an sich und in seiner Beziehung zu den jedesmaligen Zeitverhältnissen, nicht aber nach der Cathegorie, zu welcher der Aufsatz im Allgemeinen gehört, zu beurtheilen sey.

München, den 2. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises also ergangen.

---

a) S. Landtagsverhandlungen v. J. 1831, Kammer der Abgeordneten. Bd. V. Prot. 23. S. 27.

§. 25.

Nro. Pr. 10761.

(Die Censur des Tagblattes N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. d. v. Mts., die Censur des Tagblattes N. N. betr., wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, hiedurch erwiedert, daß N. zur Aufnahme politischer Articel in das erwähnte Tagblatt einer besondern Bewilligung nicht bedürfe, alle solche Articel aber verfassungsmäßig zur Censur vorzulegen habe.

München, den 9. Juli 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

b. Verfahren gegen Blätter und Articel, welche sich auf innere Politik beschränken. a)

§. 26.

(Die nichtpolitischen Zeitblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch heute erlassene Allerhöchste Entschliessung in der Zuversicht, daß die Herausgeber der dahier erscheinenden nichtpolitischen Zeitblätter sich einer anständigen Bescheidenheit bei deren Redaction befleißen, und insbesondere jedes beleidigenden Ausfalls auf öffentliche Autoritäten, Stände oder Individuen enthalten werden, die unterm 15. Juni 1823 b) angeordnete vorläufige Einsicht der Oberpolizeibehörde aufzuheben, und die obrigkeitliche Einwirkung auf die Bestimmungen der III. Beilage zur Verfassungsurkunde zurückzuführen geruht.

---

a) Man vergl. hiezu die Ziff. 4. der Ministerialentschließung vom 16. Juni 1823. §. 73. S. 356 unten.

b) Diese Entschließung lautet wie folgt:

(Das Unterhaltungsblatt N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben schon mehrmal mißfällig wahrgenommen, daß in dem Unterhaltungsblatte N. N. Articel aufgenommen worden sind, welche zum Theil Beleidigungen und Kränkungen gegen öffentliche Anstalten, Behörden und Personen enthalten, zum Theil über die Tagesereignisse auf die ungeeigneteste Weise sich verbreiten, wie dieses in der neuesten Zeit einigemale der Fall gewesen ist.

Seine Majestät haben daher Höchstunmittelbar befohlen, zur Abstellung dieses Unfuges für die Zukunft zu veranstalten, daß der obern Polizeibehörde, von dem Redacteur jedes einzelne

Das Königliche Regierungs-Präsidium hat sich hiernach zu achten und das Geeignete zu verfügen. a)

München, den 22. November 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 27.

(Die zu N. erscheinenden nichtpolitischen Zeitungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zu bemerken gewesen, daß die Redacteurs der zu N. erscheinenden Unterhaltungsblätter auch politische Neuigkeitsarticel in diese Blätter aufzunehmen beginnen.

Da diese Ausdehnung weder in den Befugnissen derselben liegt, noch mit der ihnen verstatteten Befreiung von der Censur vereinbarlich ist, so erhält die Königliche Regierung den Auftrag, den Herausgebern und Redacteurs der oben bezeichneten Blätter ohne Ausnahme bedeuten zu lassen, daß sie sich genau innerhalb der Schranken ihrer Befugnisse zu halten, und die Aufnahme politischer Neuigkeitsarticel zu unterlassen haben.

München, den 29. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises K. d. J. also ergangen.

Blatt vor der Erscheinung zur vorgängigen Einsicht vorgelegt werde, welche sodann sorgen soll, daß alle unziemlichen Ausfälle beseitigt bleiben.

Zugleich ist es die Allerhöchste Willensmeinung, daß die Herausgeber der hier erscheinenden ähnlichen Blätter das Nämliche zu befolgen haben sollen.

Das Königliche Regierungspräsidium hat hiernach an die betreffenden Redactionen eine dem Befehl Seiner Königlichen Majestät entsprechende Weisung sogleich zu erlassen, mit der Bestimmung, daß sie jedes ihrer Blätter vor dem Erscheinen desselben dem Präsidenten N. N., welcher mit der angeordneten Einsicht hiemit besonders beauftragt wird, vorzulegen, und dessen Verfügungen über wegzulassende oder abzuändernde Stellen genau zu befolgen gehalten seyen.

München, den 15. Juni 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Landtagsverhandlungen v. J. 1831. d. K. d. Abgeordneten. Bd. V. Prot. XXIII. S. 32.

a) S. d. Landtagsverhandlungen v. J. 1831. l. c. Prot. XX. S. 35.

§. 28.

(Die zu N. erscheinenden Blätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem unter den Ziff. 46 und 47. zu N. ausgegebenen Probeblatt der von N. N. redigirten N. Blätter sind mehrere Articel enthalten, welche theils das Gebiet der auswärtigen Politik berühren, theils auch durch die herabwürdigende und beleidigende Weise, in welcher darin von des Königs von N. Majestät und andern hohen Souveräns gesprochen wird, die gegründetesten Beschwerden hervorzurufen ganz geeignet sind.

Die Aufhebung der Censur über die mit der innern Politik sich befassenden Tagblätter giebt denselben keineswegs das Recht, durch Abschweifungen in das Gebiet der äußern Politik die dafür fortbestehende Censur zu umgehen; vielmehr ist es Pflicht der mit der Aufsicht auf die Presse beauftragten Polizeibehörden, solchen gesetzwidrigen Unternehmungen durch schnelle und nachdrückliche Einschreitung zu begegnen. Die Zurückweisung der in den Tagblättern gegen fremde Souveräns gerichteten Ehrenangriffe aber ist in dem allgemeinen Gebiete des Völkerrechts begründet.

München, den 22. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises also ergangen.

§. 29.

Zusammenstellung der seit 1832 ergangenen Special-Entscheidungen.

1. Seine Majestät haben geruht, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, von Uebung der Censur in Ansehung der Gegenstände innerer Politik Umgang nehmen zu lassen. Dem Redacteur einer Zeitung oder Zeitschrift politischen Inhalts steht demnach frei, die Erzeugnisse seiner Feder nach der Grenzlinie äußerer und innerer Politik zu scheiden, und den Articeln über äußere Politik ein censibles, den Articeln über innere Politik aber ein censurfreies Blatt zu widmen. Zieht derselbe jedoch vor, innere und äußere Politik in einem und demselben Blatte, sey es fortlaufend, oder in Form integrirender Beilagen abzuhandeln, so nimmt er eben dadurch um so mehr die Pflicht auf sich, die vollständigen Probeblätter zur Einsicht des Censors gelangen zu lassen, als die Censurbehörde der Natur der Sache und den stets bestandenen Vorschriften gemäß, vorbehaltlich der dem Redacteur an die Kreisregierung und an das Staatsministerium des Innern zustehenden Beschwerdeführung, dafür haftet, daß in den unter Censurfirma erscheinenden Blättern kein, die äußere Politik berührender Articel, uncensirt erscheine.
2. Der Censor ist durchaus nicht berechtigt, in solchen Blättern gemischten Inhalts irgend eine, dem Bereiche der innern Politik angehörige Stelle dem Abstriche zu unterwerfen.
3. Nimmt jedoch der Censor in dem, der Censur enthobenen Theile der Blätter Articel ge-

wahr, welche ihm nach §. 7. der dritten Verfassungsbeilage zur Beschlagnahme geeignet erscheinen, so liegt ihm ob, davon die Beschlagnahmsbehörde, nach fruchtloser Aufmerksammachung der Redaction, rechtzeitig, und in der Art in Kenntniß zu setzen, daß die etwa als verfassungsmäßig geboten erkannte Beschlagnahme vor der Verbreitung der Auflage verwirklicht werden könne, wobei sich von selbst versteht, daß Ankündigungen in Beschlag genommener, so wie verbotener Schriften, sich als Versuche der Verbreitung solcher Schriften unter die §§. 6. und 7. der III. Verfassungsbeilage [a]) subsumiren.

4. Ebenso liegt dem Censor ob, den Redacteur auf die Anstände aufmerksam zu machen, welche aus der Aufnahme

   a. unerlaubter Veröffentlichungen amtlicher Notizen, im Widerspruche mit §. 3. der III. Verfassungsbeilage, [b])

   b. aus Veröffentlichung gerichtlicher Verhandlungen, im Widerspruche der Verordnungen vom 21. Juni 1814. Regierungsblatt 1814. Seite 1266 — 1270, [c]) dann

   c. aus Articeln entstehen können, welche, ohne die Beschlagnahme zu begründen, wie Bekanntmachung auswärtiger, nicht genehmigter Verloosungen und unerlaubte Ankündigung geheimer Arzneimittel u. s. w., nach §. 6. der III. Verfassungsbeilage [d]) polizeiliche oder gerichtliche Einschreitung und namentlich auch die Verurtheilung zum Widerrufe zu begründen vermögen.

Im Rheinkreise kann in Beziehung auf Rechtssachen, deren mündliche öffentliche Verhandlung nach der besondern Gerichtsverfassung des Kreises erlaubt ist, die Veröffentlichung mittelst des Druckes insoweit nicht versagt werden, als nicht:

   a. der Aufnahme in Zeitungen und Zeitschriften die bestehenden Censurvorschriften rücksichtlich der Gegenstände äußerer Politik,

   b. oder überhaupt die Bestimmungen des Edicts III. §§. 6. und 7. [e]) entgegenstehen, indem ein Recht auf Verbreitung von Thatsachen und Aeußerungen, deren Verbreitung mittelst des Druckes verfassungswidrig wäre, aus der particulären Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen im Rheinkreise, und dem unmittelbaren Zwecke derselben nicht abzuleiten ist.

5. In Bezug auf die, lediglich der innern Politik gewidmeten, und sonach der Censur nach der gegenwärtigen Uebung nicht untergebenen Blätter, bleiben die Polizeibehörden dafür, daß den Bestimmungen des Edicts III. §. 6. und 7. [f]) die entsprechende Anwendung, namentlich in Absicht auf rechtzeitige Verhinderung der Verbreitung gesetzwidriger oder gefährlicher Articel und zu dem Ende zur entsprechenden Handhabung der ihnen durch §. 4. der III. Verfassungsbeilage [g]) übertragenen Aufsicht auf die Druckereien, verpflichtet.

Ministerial-Entschließung v. 8. März 1836 Nr. 36048 den Vollzug der dritten Beilage zur Verfassungsurkunde. betr.

---

a. b. d. e. f. g) S. S. 300. oben.

c) S. §. 35. unten.

c. Aufnahme ständischer Verhandlungen.

§. 30.

Nro. Pr. 4527.

(Einrückung von Inseraten der künftigen Stände-Versammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn von den Redactionen der Zeitungen Inserate in die Zeitungsblätter, welche die künftige Stände-Versammlung betreffen, zur Aufnahmsbewilligung vorgelegt werden, so sind die Censoren anzuweisen, solche nicht eher zu ertheilen, als bis der fragliche Articel hieher eingesendet, und die Genehmigung zur Einrückung erfolgt seyn wird. *)

München, den 30. August 1821.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königlichen Regierungs-Präsidenten und General-Commissäre sämmtlicher Kreise also ergangen.

§. 31.

(Die Aufnahme der Ständeverhandlungen in die öffentlichen Blätter betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Anfragebericht vom 18. d. Mts., die Aufnahme der Ständeverhandlungen in die öffentlichen Blätter betr., nachstehende Entschließung:

1. Den Redactionen öffentlicher nicht politischer Blätter kommt die Befugniß nicht zu, von dem Gang und Inhalt der Verhandlungen in der Ständeversammlung dem Publicum Relation abzulegen, und sich hieraus einen eigenen ständigen und fortlaufenden Articel zu bilden, sondern diese Befugniß bleibt ausschließend den Redactionen derjenigen Blätter vorbehalten, welche in ihrer von der Staatsbehörde anerkannten politischen Eigenschaft bestimmt und authorisirt sind, die öffentliche allgemeine Geschichte des Tages, zu welcher auch die Verhandlungen der Stände gehören, nach Einsicht und Ermessen der Censur zur Publicität zu bringen.
2. Den Redactionen solcher politischen Blätter bleibt es überlassen, ob sie die gedachten Verhandlungen ganz und wörtlich oder nur im Auszuge, oder im Resultat mittheilen wollen, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit im Falle veranlaßter, rechtlich begründeter Beschwerden wegen Entstellung, Verunglimpfung oder anderer Uebertretungen, welchen die Censur zuvorzukommen nach Möglichkeit bemüht seyn wird.
3. Auch ist den besagten Redactionen unbenommen, ihren Relationen über die Stände-Verhandlungen eigene Raisonnements beizufügen, wobei jedoch die Censur zu wachen hat, daß dergleichen Raisonnements mit der gehörigen Bescheidenheit ausgedrückt werden, und nichts

*) S. die Landtags-Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. J. 1831. Bd. V. Prot. XXIII. S. 26.

enthalten, was wider das Edict über die Preßfreiheit oder wider andere Gesetze verstößt, oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, oder in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse bedenklich seyn könnte.

4. Den mehrmals gedachten Redactionen steht frei, bei wachsender Reichhaltigkeit der Materialien für ihre Blätter, einen Theil der Ständeverhandlungen in die bisher schon üblich gewesenen, von Zeit zu Zeit erscheinenden Beilagen aufzunehmen, es kann aber nicht gestattet werden, daß diese Beilagen, anstatt dem Hauptblatte blos zur Aushilfe und zur Ergänzung zu dienen, durch regelmäßige und ausschließende Benutzung zu den landständischen Verhandlungen, und durch eigenes Abonnement zu einem mit dem Hauptinstitute nur dem Schein nach verbundenen, in der That aber selbstständigen zweiten Unternehmen, und somit zu einer wahren Landtagszeitung sich ausbilden, zu deren Herausgabe Wir Unsere Genehmigung zu ertheilen für diesmal nicht gut gefunden haben.

5. Den Redactionen jener Journale, die nach ihrer ursprünglichen Anzeige, Gegenstände des innern Staatsrechtes und der öffentlichen Verwaltung behandeln und der Censur bereits unterliegen, ist zwar nicht gestattet, die Tagsverhandlungen der Stände in extenso aufzunehmen, jedoch können diese Gegenstände dieselben in ihrem Blatte anführen und beleuchten. [a])

München, den 20. Januar 1822.

An
sämmtliche Generalcommissäre also ergangen.

§. 32.

(Zeitungsnachrichten über die Bayerische Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der bevorstehenden Eröffnung des Bayerischen Landtages ist die Einrichtung getroffen, „daß die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, so weit solche „öffentlich sind, durch die Münchner politische Zeitung in geeigneter Weise und mit möglichster Be„schleunigung zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Was daher von diesen Ver„handlungen aus gedachter hiesiger Zeitung in andere Bayerische Zeitungen „aufgenommen wird, kann ohne weiters die Censur passiren."

„Es bleibt jedoch den Verlegern und Redacteuren dieser Blätter auch unbenommen, „durch eigene, von demselben aufzustellende Correspondenten, sich zum Behufe ihrer Abonnenten „unmittelbar Nachrichten über jene öffentlichen Verhandlungen zu verschaffen. Die Correspon„denten aber müssen vor allem durch den Königlichen General-Commissär dem Staatsministerium „des Königlichen Hauses und des Aeußern nicht nur namhaft gemacht, sondern auch zu dem „Ende an dasselbe angewiesen werden, damit die von ihnen verfaßten Articel über „Landtagsgegenstände sogleich hierselbst der gesetzlichen Censur unterworfen

---

a) Landtagsverhandl. d. K. d. Abgeordneten v. J. 1831. Bd. V. Prot. XXIII. S. 29.

„und alle sonst möglichen Anstände und Zögerungen bei der Local=Censur=Behörde vermieden wer=
„den mögen.“

Außer den, entweder aus der Münchner Zeitung entlehnten, oder von der für diese Gegenstände, in der bemerkten Art, centralisirten Censur, schon approbirten Nachrichten, sollen über die bevorstehenden Landtags=Verhandlungen weder bloß erzählende, noch raisonnirende Articel in keine Bayerische Zeitung aufgenommen werden. Die Censoren und Redactoren politischer Zeitungen sind von dieser Vorschrift in Kenntniß zu setzen, und zu deren genauer Befolgung unter persönlicher Verantwortlichkeit anzuweisen.

In Ansehung der nicht politischen Blätter verbleibt es bei der unterm 20. Januar 1822 getroffenen Verfügung, wornach dieselben sich aller eigenen, aus keinem censirten inländischen Blatte entnommenen Landtags=Articel gänzlich zu enthalten haben. a)

München, den 27. Februar 1825.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

d. Bekanntmachung der Separat-Protocolle des Landraths.

§. 33.

Nro. Pr. 2435.

(Die Bekanntmachung der Separatprotocolle über die von den Landräthen vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen hinsichtlich des Zustandes der Kreise und der etwa wahrgenommenen Gebrechen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das zu N. erscheinende Blatt liefert in dem neuesten Stück einen Aufsatz unter der Ueberschrift: „Bemerkung über die Verhandlungen der Landräthe,“ in welchen der Anfang eines vollständigen Auszuges aus dem Separatprotocolle enthalten ist, in welchem der Landrath des Unterdonaukreises bei der Sitzung des Jahres 1829 seine Wünsche und Aeußerungen hinsichtlich des Zustandes dieses Kreises und der wahrgenommenen Gebrechen niedergelegt hat. In weitern Fortsetzungen soll nicht nur dieser Auszug vollendet, sondern auch ein ähnlicher aus den Separatprotocollen der übrigen Landräthe gegeben werden.

Da nun aber das Gesetz über die Einführung der Landräthe b) in dem §. 29. die Bekanntmachung dieser Separatprotocolle dem Ermessen der Staatsregierung anheimstellt, so kann der Redaction des N. Blattes nicht gestattet werden, diesem Ermessen vorzugreifen, und den Inhalt der erwähnten Protocolle mit Hintansetzung der gesetzlichen Vorschrift der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Wenn auch diese Protocolle nicht ohne die wichtigsten Gründe der Oeffentlichkeit werden entzogen werden, wie den unlängst erst der Druck des von dem Landrathe des Rheinkreises vor=

a) S. Landtagsverhandlungen der K. d. Abgeordneten v. J. 1831. Bd. V. Prot. XXIII. S. 32.
b) S. Abth. VII.

gelegten Separatprotocolles gestattet worden ist; so ist doch jede willkührliche Abweichung von der dießfalls in dem Gesetze gegebenen Anordnung unzuläßig, und es haben daher die Redactionen der in Bayern erscheinenden öffentlichen Blätter in Gemäßheit des Gesetzes die Beschlüsse der Staatsregierung abzuwarten, und bis dahin sich der Bekanntmachung des Inhalts der in Frage stehenden Separatprotocolle zu enthalten.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, hat demzufolge unverzüglich die Fortsetzung des oben erwähnten Articels, soweit derselbe die Separatprotocolle der Landräthe betrifft, einzustellen, und der Redaction darüber geeignete Eröffnung zu machen.

München, den 10. Februar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

e. Ankündigung der Veränderungen unter dem Personal der Staatsbeamten.

§. 34.

Nro. Pr. 9606.

(Einen Articel in dem N. Blatte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im N. Blatte ist ein auffallender Articel über angeblich bevorstehende Veränderungen im N. Ministerium enthalten; die Königliche Regierung des N. Kreises erhält daher den Auftrag, die Vernehmlassung des Redacteurs der genannten Zeitung in Beziehung auf den befraglichen Articel zu bewirken, und hierüber Vorlage zu machen a), übrigens zum Voraus gegen die den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufende Einrückung solcher Articel zu warnen — den Censor aber anzuweisen, die Ankündungen von Quieszierungen und andern Veränderungen unter dem Personale der Staatsbeamten erst dann in den politischen Blättern passiren zu lassen, nachdem dieselben im Regierungsblatte verkündet worden sind.

München, den 10. Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Den übrigen Kreisregierungen zur Darnachachtung.

---

a) Vergl. hiezu den sub Nr. 5. §. 29. S. 324. oben aufgestellten Grundsatz.

f. Mittheilung von Nachrichten über Untersuchungen. a)

§. 35.

(Die öffentliche Bekanntmachung der Defensions- und ähnlichen Schriften bei Verbrechen und Vergehen betr.)

M. J. K.

Wir haben in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen durch Begünstigung der Defension und durch Anordnung zweier Instanzen alle zur Sicherheit eines Angeschuldigten erforderlichen Mittel dargeboten, und eine öffentliche Bekanntmachung der Vertheidigungsgründe kann keine größern Vortheile gewähren, als jene gesetzlichen Mittel vor den Gerichten bewirken. Desto nothwendiger ist es, die Publicität bei Verbrechen und Vergehen nach der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes so zu beschränken, daß dieselbe zum Nachtheile des Staates oder eines Privaten nicht mißbraucht werden kann. Es wird demnach verordnet wie folgt:

§. 1.

Alle Arten von öffentlicher Bekanntmachung über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen, sie mag geschehen durch Herausgabe einer eigenen Schrift, oder durch einen Abdruck der Vertheidigungsschrift oder anderer Actenstücke, oder durch Einrückung in Zeitungen, Journale oder andere wissenschaftliche Schriften, mit oder ohne Benennung des Angeschuldigten, ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte selbst oder dessen Defensor, oder ein Dritter, vor oder nach dem Urtheile die öffentliche Bekanntmachung veranstaltet, sind unbedingt verboten in folgenden Fällen:

1. wenn ein Mitschuldiger vorhanden ist, so lange nicht über alle in Untersuchung gestandene Mitschuldige das Erkenntniß gefällt worden;
2. bei Erkenntnissen, welche den Angeschuldigten von der Instanz entlassen;
3. wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte in die öffentliche Bekanntmachung nicht vorher ausdrücklich eingewilligt hat.

§. 2.

Außer diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung, jedoch unter folgenden Einschränkungen, erlaubt:

1. Zeugen, Denuncianten, Mitschuldige dürfen weder bekannt, noch auf andere Art kennbar gemacht werden;
2. eben dieses gilt vom Damnificaten, wenn derselbe von der öffentlichen Bekanntmachung irgend einen Nachtheil zu besorgen hätte;
3. Thatsachen, woraus Anzeigungen oder Beweise eines Verbrechens oder Vergehens wider dritte Personen entstehen, dürfen nicht bekannt gemacht werden;
4. Die öffentliche Bekanntmachung darf nichts enthalten, was der Regierung oder einem Dritten zum Nachtheile gereichen könnte;

a) S. auch §. 29. Ziff. 4. lit. b. S. 324. oben.

5. sie muß mit den Acten, ohne Verdrehung oder Hinweglassung wesentlicher Umstände, genau übereinstimmen;
6. auch sind dabei die allgemeinen Censurgesetze zu beobachten.

§. 3.

Damit diese Vorschriften desto genauer eingehalten werden, soll jeder Aufsatz, welchen Jemand über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen öffentlich bekannt machen will, vorher dem in der Hauptsache zuständigen Appellationsgerichte zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 4.

Das Appellationsgericht hat diesen Aufsatz ungesäumt und sorgfältigst zu prüfen, und das Geeignete nach vorstehenden Vorschriften zu verfügen. Wird die öffentliche Bekanntmachung ganz untersagt, oder eine Stelle gestrichen, oder eine Abänderung anbefohlen, so ist der Grund dieser Entschließung beizufügen. Gegen eine solche Entschließung kann bei dem Criminal- oder Civilstrafgerichte zweiter Instanz Beschwerde geführt werden, welches hierüber, ohne die Hauptsache in ihrem Laufe zu hemmen, entscheidet.

§. 5.

Alle den gegenwärtigen Vorschriften zuwider herauskommenden Aufsätze sollen nicht nur sofort unterdrückt, sondern auch der Bekanntmachende nach der Größe der Uebertretung und Verschiedenheit der Fälle mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder auch nach Umständen selbst mit Verlust der Praxis oder Dienstentlassung belegt werden, vorbehaltlich der härtern Strafen, welche, dem Strafgesetzbuche zufolge, durch die öffentliche Bekanntmachung nach Verschiedenheit der Umstände verwirkt seyn können.

München, den 21. Juni 1814.

Reg. Bl. v. J. 1814. St. XXXXVII. S. 1266.

§. 36.

Nro. Pr. 453.

(Zeitungsnachrichten über ein Complott junger Leute betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da über das verbrecherische Complott zwischen mehreren Civil- und Militärpersonen, dessen Untersuchung dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte zu N., als gemischtem Gerichte übertragen ist, seit dessen Entdeckung fortwährend in öffentlichen Blättern Articel erscheinen, deren Bekanntmachung auf den Gang der Untersuchung, bei welcher es noch um Habhaftwerdung aller Mitschuldigen und Herstellung des Thatbestandes zu thun ist, erschwerend und nachtheilig einwirken kann, so ist zu verfügen, daß in die im (N) Kreise erscheinenden Zeitungen über erwähnten Gegenstand, bis nach geendeter Untersuchung und entschiedener Sache, nichts weiters mehr eingerückt werde, und sind hiernach die Censoren sowohl, als die verantwortlichen Redacteure anzuweisen.

München, den 28. Januar 1824.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 37.

Nro. Pr. 1330.

(Eine von N. herausgegebene Druckschrift über das in N. entdeckte verbrecherische Complott betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von den Königlichen Gerichtsstellen wegen einer von N. N. herausgegebenen Druckschrift über das im N. Kreise entdeckte, verbrecherische Complott mit Grund Beschwerde geführt worden ist, so erhält die Königliche Regierung des N. Kreises hierdurch den Auftrag, dem N. dieses Unternehmen auf angemessene Weise zu rügen, und denselben gegen die Herausgabe weiterer Druckschriften über den bezeichneten Gegenstand mit Nachdruck zu warnen.

München, den 9. Februar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

g. Anpreisung medizinischer Arcane.

§. 38.

Nro. Pr. 7684.

(Die Anpreisung medizinischer Arcane und Kuren in öffentlichen Blättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bemerkt worden ist, daß seit einiger Zeit in öffentlichen Blättern des Inlandes und deren Beilagen Anpreisungen medizinischer Arcane und gemachter Kuren häufig zu lesen sind, so werden die dagegen schon längst bestehenden Verordnungen zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht, und den Kreisregierungen wird aufgetragen, die Censoren jener Blätter, welche einer Censur unterliegen, zur Beseitigung solcher, zu mancherlei Mißbräuchen führenden Articel, und insbesondere dahin anzuweisen, daß allen Ankündigungen oder Lobpreisungen von Heilmitteln, welche nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung erhalten haben, die Aufnahme zu verweigern sey.

Es versteht sich von selbst, daß die Bekanntmachung inländischer Gesundbrunnen und Heilbäder unter diesem Verbote nicht begriffen seyn können; was jedoch die Angabe der Wirkungen betrifft, so sollen dergleichen Articel ebenfalls jederzeit erst die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung erhalten.

München, den 4. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 39.

(Die Anpreisung medizinischer Arcana und Kuren in öffentlichen Blättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da öfters in öffentlichen Blättern des Inlandes und deren Beilagen Anpreisungen medizinischer Arcanen und gemachten Kuren vorkommen, so wird die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, unter Hinweisung auf die Entschließung vom 4. Juni 1825 die Anpreisung medizinischer Arcane und Kuren in öffentlichen Blättern betreffend, a) beauftragt, die Bestimmungen jener Entschließung künftig genau vollziehen zu lassen, und besonders dafür zu sorgen, daß dergleichen Ankündigungen in einem der Sache angemessenen Tone erscheinen, und darin in keinem Falle angegeben werde, gegen welche Krankheiten, und wie das angekündigte Arcanum gebraucht werden solle.

Die Königliche Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

h. Censur der mit äusserer und innerer Politik sich beschäftigenden Blätter.

§. 40.

Nro. Pr. 11269.

(Die Beschwerde-Vorstellung des N. N. als Redacteur des in N. erscheinenden Unterhaltungsblattes gegen eine Regierungs-Entschließung wegen Stellung dieser Zeitschrift unter Censur betr.)

Auf Befehl Seiner Majstät des Königs.

Auf den Bericht vom 6ten d. Mts., die Beschwerde-Vorstellung des N. N. als Redacteur des in N. erscheinenden Unterhaltungsblattes gegen eine Regierungs-Entschließung wegen Stellung dieser Zeitschrift unter Censur betreffend, wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die Zeitschrift N., da sich dieselbe nach dem vorgelegten Prospectus weder mit Politik noch mit Statistik befassen soll, von aller Censur zu befreien, der Verfasser aber für den Fall, wenn er politische oder statistische Articel aufnehmen würde, wegen Verletzung der in dem §. 2. des Edictes III. zur Verfassungs-Urkunde b) enthaltenen Anordnungen mit der geeigneten Strafe zu belegen, und diesfalls zu warnen sey.

Die Königliche Kreisregierung hat übrigens, wenn der Redacteur des erwähnten Blattes den Prospectus abändern, und dadurch eine Censur nothwendig machen würde, die letztere auf politische und statistische Aufsätze zu beschränken, und dabey den Censor dahin zu instruiren,

---

a) Vorstehende Entschließung.

b) S. 300. oben.

daß er in Beziehung auf die innere Politik nur solchen Articeln die Aufnahme zu versagen habe, wodurch ein im Königreich bestehendes Strafgesetz übertreten, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr gefährdet, oder die Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster verletzt wird. a)

München, den 20. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

i. Handhabung der Censur und desfallsiges Verfahren.

§. 41.

(Die Zeitblätter die deutsche Tribüne und den Westboten betr.)

L. K.

Die Redactionen der deutschen Tribüne und des Westboten lassen ihre Zeitblätter auf Pressen abdrucken, die der gesetzmäßigen Conzession anerkanntermaßen entbehren, und haben überdieß ihre Absicht ausdrücklich erklärt, und durch die fortgesetzte That bewährt, sich der verfassungsmäßig gebotenen Censur durch das Abdrucken der von dem Censor gestrichenen Stellen, und sogar dadurch zu entziehen, daß sie ihre Blätter erst nach deren Versendung an denselben gelangen ließen.

Auf dem Wege dieses gesetzwidrigen Verfahrens ist denn auch eine Reihe der beleidigendsten Angriffe auf die Häupter auswärtiger Staaten und der kühnsten Aufrufe zur Umwälzung deren Verfassung und zur Störung der in denselben bestehenden Ruhe und Ordnung erschienen.

Zur Aufrechthaltung der von Fürst und Volk feyerlich beschwornen Verfassung verpflichtet, und hiernach entschlossen, keinen beleidigenden Angriff auf auswärtige Souveräne und keine Versuche zur Beunruhigung ihrer Staaten zu gestatten, erwarten Wir von Unserer Regierung des Rheinkreises, daß selbe die erwähnten gesetzwidrigen Pressen alsbald, und zwar mit aller gesetzlichen Kraft des polizeilichen Wirkungskreises außer Thätigkeit setzen werde. — Wir erwarten ferner alles Ernstes, daß die Kreisregierung unmittelbar nach Empfang gegenwärtiger Weisung das Erscheinen der besagten Blätter in so lange förmlich untersagen, und mit allen Mitteln ihrer gesetzlichen Competenz verhindern werde, als die Redactionen sich nicht den Bestimmungen des III. constitutionellen Edictes pflichtmäßig unterwerfen. —

Wir sehen umgehend der Anzeige entgegen.

München, am 1. März 1832.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J, also ergangen.

Mittheilung der übrigen Kreisregierungen.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. XIV. S. 237.

---

a) Man vergl. hiezu den §. 29. S. 324. oben; dann die Landtags-Verhandlungen, Kammer der Abgeordneten, v. J. 1831. Bd. V. Prot. XXVII. S. 259.

§. 42.

Zusammenstellung der seit 1832 ergangenen Specialentscheidungen.

1. Die der Censur unterliegenden Schriften müssen derselben vor dem Abdrucke unterstellt, und dürfen nur in dem Maaße, als die Censur-Erlaubniß erfolgt, in Druck gegeben und verbreitet werden.

2. Gegen Redacteure, Verleger und Drucker, welche sich der Beobachtung dieser verfassungsmässigen Bestimmung in irgend einer Weise entziehen, ist mit Hinwegnahme des verfassungswidrig bewerkstelligten Abdruckes und unbedingt nach den gesetzlichen Directiven zu verfahren, welche die Allerhöchste Entschließung vom 1. März 1832 a) in unwidersprechliche Evidenz gestellt hat, unbeschadet der in den sieben ältern Kreisen, nach Maaßgabe des Art. 6. Ziff. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen etwa gegebenen, von den competenten Behörden, nämlich den Landgerichten, den Herrschaftsgerichten, den herrschaftlichen Commissariaten und nach §. XI. lit. b. und §. XVI. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 von den Königlichen Stadt-Commissariaten zu beschließenden, und von der theilweise nach Art. 10. des kaiserlichen Decretes vom 5. Febr. 1810 von der competenten Kreisregierung unter Bestätigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern zu verhängenden gewerbspolizeilichen Einschreitung.

3. Wie überhaupt bei Anzeigen verfassungswidriger Absichten im Gebiete der Presse, so sind die Preßpolizei-Behörden insbesondere auch bei obwaltendem Verdachte einer beabsichten oder wirklichen Umgehung der Censur gehalten, ihre durch §. 4. der III. Verfassungs-Beilage begründete Aufsicht auf die Offizinen zu verdoppeln, die uncensirten, oder dem Censur-Vidit nicht entsprechenden Abdrücke censurpflichtiger Schriften an Ort und Stelle hinwegzunehmen, und mit aller Kraft ihrer amtlichen Wirksamkeit dafür zu sorgen, daß der beschwornen Verfassung die volle Anwendung gesichert bleibe.

4. So wenig die Censurbehörde dem regelmäßigen Erscheinen der ihr untergebenen Blätter hinderlich seyn, oder insbesondere deren rechtzeitige Versendung durch die Post mittelst willkührlichen Feststellens der Censur-Stunden hindern darf, so wenig kann derselben andererseits zugemuthet werden, die Censur ohne Noth zu ungewöhnlichen Geschäfts-Stunden zu besorgen. Es ist daher mit Strenge darauf zu bestehen, daß die Redactionen ihre Blätter der Censur so viel möglich zu einer angemessenen Stunde übergeben, und der betreffende Regierungs-Präsident hat im Anstands-Falle mit billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse die sachgemessene Entscheidung zu treffen.

5. Insbesondere haben die Censur-Behörden Sorge zu tragen, daß die Durchsicht der an sie gelangenden auswärtigen Tagblätter ohne allen Aufschub erfolge, und daß von jeder Censur-Behörde der Augenblick genau festgesetzt werde, in welchem die betreffenden Exemplare wieder abgeholt werden können, damit die Ablieferung derselben an die Pränumeranten keiner unnöthigen Verzögerung unterliege, und auch der Postdienst durchaus keine Störung erleide.

Ministerial-Entschließung v. 8. März 1836 Nr. 36018. den Vollzug der dritten Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr.

---

a) S. §. 41. der vorhergehenden Seite.

k. Censurgebühren.

§. 43.

Nro. Pr. 2680.

(Die Gebühr für die Censur der zu N. N. erscheinenden Zeitungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem allenthalben die an verschiedenen Orten bestandenen Censurgebühren aufgehoben wurden, und bei den dermaligen Verhältnissen die Censur der Zeitungen und periodischen Schriften zur vorzüglichen Beschäftigung des Stadtcommissärs gehört; so ist dem Stadtcommissär N. zu eröffnen, daß unter diesen Umständen die Erhebung einer Censurgebühr von den in N. N. erscheinenden Zeitungen nicht weiter Platz finde, welches auf den berichtlichen Antrag vom 6. d. Mts. zur Entschließung erwiedert wird.

München, den 19. Mai 1820.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises also ergangen.

l. Beschwerden gegen den Censor.

§. 44.

Nro. Pr. 16386.

(Eine Vorstellung der Expedition der N. Zeitung gegen die dortige Censur betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Anliegende Vorstellung der Expedition der N. Zeitung gegen den Censor wegen verweigerten Abdruck einer das Pestalozzische Erziehungs-Institut zu Ifferten betreffenden Anzeige folgt mit dem Auftrage:

1. Dem Censor zu bedeuten, daß ein gesetzlicher Grund zur Unterdrückung dieses Articels, welcher vom Einsender unterzeichnet, und von keinem Staats-Interesse ist, nicht bestehe.
2. Die Redaction, resp. Expedition der N. Zeitung ein für allemal mit dergleichen Beschwerden auf den verordnungsmäßigen Weg (nach §. 68. der Instruction für die Kreisregierungen vom 17. December 1825 [a]) hinzuweisen.

München, den 21. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) S. Bd. II. S. 450.

m. Ankündigungen ausländischer Zeitungen.

§. 45.

Nro. Pr. 6542.

(Importation aufrührerischer deutscher Zeitungen und Flugschriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die Entschließung vom 5. und in Antwort auf den Bericht vom 8. d. Mts. wird der General-Administration der Königlichen Posten hiemit aufgetragen, den sämmtlichen Zeitungs-Expeditionen anzubefehlen, selbst keine Ankündigungen künftig herauskommender in deutscher Sprache geschriebener auswärtiger Zeitungen oder periodischer Blätter, welche politischen oder statistischen Inhaltes sind, zu verbreiten, ehevor nicht hiezu die Bewilligung, welche jederzeit hierorts zu erholen ist, ertheilt worden ist. a)

München, den 11. November 1819.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche General-Postadministration also ergangen.

4. Kalenderwesen. b)

a. Censur der Kalender.

§. 46.

(Das Kalenderwesen betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns auf die wiederholten Anträge Unserer Academie der Wissenschaften, das Kalenderwesen betreffend, bewogen zu genehmigen, daß künftig die Namen der abgewürdigten Feiertage an den gewöhnlichen Wochentagen, auf welchen sie nach dem Kirchenkalender treffen, als Wochentage mit gewöhnlichen Lettern und schwarzem Druck ohne alle Auszeichnung in die Kalender eingesetzt werden dürfen.

Da Wir jedoch hiebei keineswegs die Absicht haben, im Uebrigen, von der Strenge jener Verordnungen abzugehen, die wegen der herabgewürdigten Feiertage bestehen, so habt ihr durch genaue Beobachtung derselben allen Mißdeutungen um so nachdrücklicher zu begegnen, als

a) S. Landtags-Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. J. 1831. Bd. V. Prot. 23. S. 26.

b) Als antiquirt wurden nicht aufgenommen

1. Das Mandat vom 14. Juli 1784 die abgeänderten Kalender betr. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 678.)
2. Das Decret vom 3. November 1784. Die Kalender im Neuburgischen betr. (M. G. S. l. c. S. 669.)
3. Die fürstlich primatischen Verordnungen vom 13. August, 12. Oktober 1804 und 11. December 1809.

in dieser Beziehung bisher nicht allenthalben mit der erforderlichen Wachsamkeit verfahren worden zu seyn scheint.

Die hierüber zu erstattenden Berichte gewärtigen Wir binnen 6 Wochen.

Da Wir verordnet haben, daß die zur Herausgabe der Kalender bestimmten Materialien Unserer Academie der Wissenschaften, bei welcher Wir für das Kalenderwesen eine eigene Commission niedergesetzt haben, zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden sollen, so habt ihr den Kalenderverlegern ungesäumt bedeuten zu lassen, daß sie, wo möglich, noch vor Ende d. Mts. das reingeschriebene Manuscript ihres Kalenders für das Jahr 1819 an die Academie der Wissenschaften dahier zur Censur einsenden sollen, an welche sie auch nach erhaltener Druckbewilligung, und nach vollendetem Drucke, ein Exemplar desselben einzuschicken haben.

Die Kalender-Verleger haben sich hiernach künftig stets in der Art zu achten, daß das Kalender-Manuscript alljährlich unfehlbar innerhalb des ersten Quartals zur Vorlage komme.

Damit endlich kein Kalender gestempelt und ohne das academische Imprimatur ausgegeben werde, so sind die Siegelämter darüber zu verständigen, daß sie keinen Kalender mit dem geeigneten Stempel versehen, wenn der Drucker oder Verleger sich nicht durch Vorlage der über das Imprimatur enthaltenen Ausfertigung der Academie in Original auszuweisen vermag.

München, den 6. März 1818.

§. 47.

(Das Kalenderwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Kalender gehören als periodische Volksschriften, die nach ihrem gemischten Inhalte sowohl in Gegenständen der Staatspolizei in kirchlichen Beziehungen, dann in Hinsicht auf Volksbildung, Sanitätswesen u. s. w. als in statistischer Hinsicht das öffentliche Interesse berühren, in die in §. 2. des Edicts über Preß- und Buchhandelsfreiheit bezeichnete Categorie derjenigen Zeitschriften, welche nie ohne vorherige Einsicht der Staatsbehörden erscheinen können. — Es kann demnach den Buchdruckern zu N. nicht nachgelassen werden, die Manuscripte der Kalender, welche sie verlegen wollen, an die für das Kalenderwesen angeordnete Behörde bei der Königlichen Academie der Wissenschaften zur Einsicht vorzulegen; dieselben sind vielmehr alles Ernstes zur Befolgung des ihnen gemachten Auftrags mit der Verwahrung anzuweisen, daß ihnen außerdem der Absatz von Kalendern, die nach dem Rescripte vom 6. März d. J. a) ohne das Imprimatur der Academie der Wissenschaften weder gestempelt noch ausgegeben werden können, nothwendig gänzlich untersagt bleiben müßte.

Dieses wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, K. d. J., auf ihren dießfalls unterm 24. v. Mts. erstatteten Bericht zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 23. September 1818.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Vorstehende Entschließung.

b) Aufnahme der abgewürdigten Feiertage.[a])

§. 48.

(Abgeschaffte Feiertage und Kalender betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben das Ober-Landesregierungs- und geistl. Rathsgutachten in Betreff der abgewürdigten Feiertage dahin bestätiget, daß solche in dem Kalender hinfüro auf den Sonntag versetzt, und mit rother Farbe bezeichnet werden sollen, wie solches in den rheinischen Landen mit guter Wirkung bereits geschehen ist, ohne daß man den päbstlichen Stuhl darüber angegangen, oder von Seite der Geistlichkeit einige Schwierigkeit hierüber zu machen gesucht hat. Die obere Landesregierung hat daher die inländische Buchdrucker zwar alsogleich hierauf anzuweisen, damit man ihre Kalender, wie sie nicht ohne Grund besorgen, verliegen bleiben, und durch die ausländische völlig hinterschlagen werden möchten, wird nöthig seyn, daß man von diesen letzteren all jene, worin ermeldte Feiertage nicht ebenfalls versetzt sind, bei Confiscations- und anderer Strafe in den hiesigen Landen per generale verbiete, und da annebens die Frage ist, ob nicht die fremde Kalender, so wie die inländischen, gewäppelt werden sollen, auch ob man die Wäpplung bey dem hiesigen Siegelamt, oder bey den Gränzmauten, wo sie hereinkommen, zu verfügen, oder wie es bisher geschehen ist, gegen Bezahlung der Maut- und Accisgebühr ungewäppelt passiren zu lassen habe: so weiß die obere Landesregierung sich dieses Punctes halber mit dem Commerciencollegio zu benehmen, und den General-Mandatsaufsatz ad ratificandum anher einzusenden, wo im übrigen es der Directorien halber, nach welchem sich die Geistlichkeit circa divina zu richten pflegt, bei dem alten verbleibt.

München, den 28. Jänner 1784.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 117. S. 800.

---

a) Hierüber verfügt die Verordnung vom 4. December 1801, die abgewürdigten Feiertage betr., unter Ziffer 5.:

»Auch sollen von dem Jahre 1803 angefangen in allen Kalendern, welche in Unsern obern Erbstaaten »gedruckt werden, die Namen der abgewürdigten Feiertage nach der an Unsere General-Landesdirec»tion erlassenen Weisung für immer auf die Sonntage versetzt werden; wie solches nach der höch»sten Entschließung vom 28. Januar 1784. (vorstehendes Mandat) und dem §. 2. des General»Mandats vom 14. Januar 1785, die abgewürdigten Feiertage betr. (s. Abth. VIII. und M. G. »S. v. J. 1785. Bd. IV. S. 809.) angeordnet, und in den Kalendern des erwähnten 1785. Jah»res bereits angeführt war. Alle nach besagter Vorschrift nicht verfaßten Kalender sollen, wenn sie »im Lande gedruckt sind, nicht gestempelt, confiscirt und vernichtet; so fern sie aber vom Auslande »kommen, an den Grenzen von den Mautämtern zurückgewiesen, oder wenn sie inner Landes er»scheinen, wie die inländischen behandelt werden. Ueberdies soll gegen die Drucker, Verleger und »Verbreiter solcher verordnungswidriger Kalender nach Umständen noch besondere angemessene Be»strafung eintreffen. (Reg. Bl. v. J. 1801. St. LI. S. 801. und Abth. VIII. unten.) — Ferner be»stimmt die Verordnung vom 23. October 1806, die Patrozinien und Kirchweihfeste betr.: »Jeder »Pfarrer, welcher diesen landesherrlichen Verfügungen zuwider, an den abgewürdigten Festtagen einen »feierlichen Gottesdienst halten, oder gestattet wird, soll unverzüglich und ohne Nachsicht mit einer »Strafe von 30 Reichsthalern belegt werden. Alle nach dieser Vorschrift nicht verfaßten Kalender sol»len confiscirt, die Drucker, Verleger und Verbreiter derselben aber nach Inhalt des landesherrli»chen Generalmandats vom 4. December 1801 bestraft werden.« (Reg. Bl. v. J. 1806. St. XXXXV. Nr. 9. S. 402. und Abth. VIII. unten.) — S. auch d. §. 46. S. 336. oben.

§. 49.

(Die bischöflichen Vicariatskalender betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es sind bischöfliche Vicariatskalender für gegenwärtiges Jahr zum Vorschein gekommen, worin der höchstlandesherrlichen Verordnung zuwider, die abgewürdigten Feiertage noch an ihren alten Stellen, und mit rothen Farben ausgezeichnet sind. Alle Behörden werden hiemit befehligt, diese Kalender auf der Stelle aus den Sakristeien, wo sie gewöhnlich aufgehangen werden, hinwegnehmen zu lassen, und die in den Pfarrhöfen befindlichen von den Pfarrern abzuverlangen. Die Land- und gefreiten Gerichte, dann Hauptstädte haben die abgenommenen Exemplarien dieser Art zu sammeln, und hieher einzusenden. Zugleich wird befohlen, den Pfarrern auf dem gewöhnlichen Wege zirculirender Patente das ernstliche Verbot zu insinuiren, daß sie derlei normalwidrige Kalender, bei persönlicher Haftung, künftig weder mehr annehmen, noch viel weniger in Pfarrhöfen und Sakristeien affigiren.

Die Uebertretung würde gegen jede hiebei betheiligte Person empfindlich geahndet werden.

München, den 1. Februar 1803. [a])

Churfürstliche General-Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1803. St. VII. S. 89.

§. 50.

(Die bisher aus Mißverständniß unter den übrigen Wandkalendern hinweggenommenen Directorien zum Gebrauche der Messe lesenden Priester betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die Verordnung vom 1. Februar wegen Hinwegnahme der bischöflichen Vicariatskalender [b]) wurde von einigen Aemtern auch auf die Directorien ausgedehnt. Um fernere Mißverständnisse zu beseitigen, wird hiemit näher bestimmt, daß unter jenen bischöflichen Kalendern nur die langen Wandkalender, so mit dem bischöflichen und den Wappen der Domherren versehen sind, und die Kapitelboten austragen, keineswegs aber die Directorien, die in lateinischer Sprache, und nur zum Gebrauche des Messe lesenden Priesters verfaßt sind, verstanden wurden. Die Hinwegnahme dieser Directorien hat also für dieses Jahr noch zu unterbleiben; dagegen sind jene Wandkalender, die vorzüglich in den Zechstuben aufgehängt sind, nicht nur in den Sakristeien und Pfarrhöfen, sondern wo sie angetroffen werden, hinwegzunehmen und anher einzusenden.

München, den 4. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1803. St. X. S. 161.

---

a) S. hiezu die nachstehende Entschließung vom 4. März 1803.

b) Vorstehender Paragraph.

§. 51.

(Die von dem Buchdrucker N. in N. ausgegebenen Kalender betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man macht hiemit sämmtliche Polizeibehörden auf die von dem Buchdrucker N. in N. für das Jahr 1808 ausgegebenen verordnungswidrigen Schreib- und Taschen-Kalender aufmerksam, worin die meisten der abgewürdigten Feiertage mit rother Farbe gedruckt enthalten sind.

So wie nun von der Königlich Allerhöchsten Stelle an die Landes-Direction in Schwaben der Allergnädigste Befehl erlassen worden, die Confiscation allenthalben zu verfügen, und den Verleger zur weiteren Strafe zu ziehen; so ergeht auch an die genannten Behörden in Bayern die Weisung, diese Kalender, sie mögen gestempelt seyn, oder nicht, zu confisciren, und hieher einzusenden.

München, den 21. Dezember 1807.

Königliche Landes-Direction in Bayern.

An
sämmtliche Polizeibehörden der Provinz Bayern also ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. II. S. 116.

§. 52.

(Verbotene Kalender betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Commissariate der Stadt N. wird aufgetragen, zu verfügen, daß in allen in N. herauskommenden Kalendern, sie mögen zum Gebrauche des protestantischen oder des katholischen Publicums bestimmt seyn, die Namen der Heiligen, deren Feiertage nach den bestehenden Verordnungen bei den Katholiken abgeschafft sind, künftig und vom nächsten Jahre an, nicht mehr auf die Tage, wo sie bisher standen, sondern bey den nächst vorhergehenden Sonntagen nach den allgemein bestehenden Vorschriften bemerkt werden sollen.

Das Königliche Commissariat wird auf die Vollziehung dieser Maßregel, von welcher die Erreichung des beabsichtigten Zweckes um so mehr abhängt, als der Debit der protestantischen inländischen Kalender auch unter den katholischen Einwohnern nicht verhindert werden kann, wachen.

München, den 2. September 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Commissariat der Stadt N. also ergangen.

§. 53.

Nro. Pr. 11189.

(Den N'schen Kalender betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Academie der Wissenschaften vom 3. v. Mts. wird derselben unter Rückschluß der Beilage zur Entschließung erwiedert, daß es nicht angemessen sey, die abgewürdigten Feiertage im Kalender doppelt aufzuführen, und sie einmal, als wären sie noch wirkliche Feiertage, zu bezeichnen, daß sohin bei der Censur des Kalenders des Verlegers N. zu N. in Conformität der bisher bestehenden Anordnungen zu verfahren sey.

München, den 20. Juli 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Academie der Wissenschaften also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Untermainkreises K. d. J.

c. Aufnahme der Jahrmärkte und Messen-Verzeichnisse und der Uebersichten der Post- und Botenverbindungen.

§. 54.

Nro. Pr. 2181.

(Das Kalenderwesen im Königreiche Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Königliche Academie der Wissenschaften zu München angewiesen worden ist, der Berichtigung und Vervollständigung der in den inländischen Kalendern erscheinenden Verzeichnisse der Jahrmärkte und Messen, dann Post- und Botenverbindungen in Bayern besondere Sorgfalt zu widmen, so werden die Königlichen Kreisregierungen beauftragt, zu diesem Zwecke thätigst mitzuwirken.

München, den 27. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wie folgt;

(Das inländische Kalenderwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 10. Febr. l. J. wurde die Königliche Academie der Wissenschaften angewiesen, in Bezug auf die noch immer sehr unvollkommenen Nachrichten

über inländische Jahrmärkte und Messen, so wie über Boten- und Postverbindungen eine strengere Prüfung in diesem Puncte auf alle Kreise mit gleicher Sorgfalt auszudehnen.

Es wird demnach den untengenannten Behörden aufgetragen, die Kalenderverleger durch verschärfte Aufträge, und nöthigenfalls selbst durch die geeigneten Zwangsmittel zur Beobachtung der denselben schon im Jahre 1821 gegebenen Vorschrift anzuhalten, zufolge welcher sie „ihre Märkte- und Botenverzeichnisse von Zeit zu Zeit den einschlägigen Königlichen Polizeibehörden, die Posttabellen aber alljährlich den betreffenden Oberpostämtern zur amtlichen Revision und Beglaubigung um so mehr vorlegen sollen, je allgemeiner dem handelnden und reisenden Publicum des In- und Auslandes an der Genauigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit jener Verzeichnisse und Tabellen gelegen ist."

Augsburg, am 3. März 1826.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

An
sämmtliche Polizeibehörden also ergangen.

d. Anpreisung medizinischer Arcane in Kalendern. a)

§. 55.

(Die Aufsicht auf Volkskalender betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der polizeiwidrige Unfug, welcher in mehreren in dem Königreiche herauskommenden Volkskalendern noch immer mit Anpreisung von Arzneien, abergläubischen Mitteln, Aderlaßtafeln und andern unvernünftigen Anzeigen getrieben wird, eine genaue Obsorge nöthig macht, so erhält das Generalcommissariat des Rezatkreises, den unterm heutigen an alle Generalcommissariate ergangenen Auftrag: auf alle in seinem Bezirke herauskommenden Kalender durch die Po-

---

a) Die churfürstliche Landesdirection zu Bamberg hatte bereits im Jahre 1804 hierüber folgende Entschließung erlassen:

(Das Verbot der Kalender mit astrologischen Zeichen im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In der vollen Ueberzeugung, daß die in den Kalendern bisher beibehaltenen Himmelszeichen und die darauf gegründeten Weissagungen und Bestimmungen, wann gut zur Ader zu lassen, zu schröpfen, Haare zu schneiden rc. seyen, nur zur Nahrung schädlicher Vorurtheile führten, wurde beschlossen, den Gebrauch aller Kalender, welche mit derlei Zeichen versehen sind, bei einer Strafe von 1 Reichsthaler und der Confiscation des Kalenders in dem Fürstenthume Bamberg zu untersagen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, auch wird sämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben, für die strenge Befolgung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen.

Bamberg, den 6. April 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Fränkisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. XIII. S. 70.

lizeibehörden besondere Aufsicht halten zu lassen, und alle unschicklichen Einrückungen der oben gerügten Art für die Zukunft zu untersagen.

München, den 23. Januar 1810.

Ministerial-Departement des Innern.

An

sämmtliche General-Commissariate also ergangen.

Ausgeschrieben von dem Königlichen Bayerischen General-Commissariate

a) des Altmühlkreises unterm 18. Februar 1810. (Int. Bl. des Altmühlkreises v. J. 1810. St. VII.)

b) des Rezatkreises unterm 14. Juni 1812 mit folgendem Beisatze: »Der Debit aller Kalender dergleichen Inhaltes wird hiemit öffentlich verboten, und den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises ernstlich aufgegeben, diese dem Zwecke des Kalenderwesens geradezu entgegenstrebenden Producte ohne weiters zu confisciren, und sodann der unterzeichneten Stelle unter Anlegung eines Exemplars davon die gebührende Anzeige zu machen.« (Int. Bl. für den Rezatkreis v. J. 1812. Bd. I. S. 839.)

e. Bestimmungen über den Kalenderstempel.

§. 56.

(Den Kalenderstempel betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar aus Anlaß der sich über die jüngste Stempelordnung ergebenen Anstände und deswegen geschehenen mehrfältigen Anfragen und Erläuterungsgesuchen bereits eine neue Revision angeordnet, da aber hiezu noch einige Zeit erfordert wird, und inzwischen die gewöhnliche Zeit des Kalender-Verkaufes zum Theil schon eingetreten ist, so haben Wir einstweilen beschlossen und verordnen hiemit provisorisch allergnädigst, daß zur Bezielung einer bessern und zweckmäßigern Kalender-Einrichtung und auch zur Herstellung eines bessern Stempelverhältnisses nachfolgende Stempelnorm für die Kalender aller Art festgesetzt, und hienach die Stemplung für das nächsteintretende Kalenderjahr im ganzen Umfange in Ausübung gebracht werden soll. Demzufolge sollen

1. Die sogenannten Sackkalender, die Wandkalender ohne Kupferstich und die Lottokalender mit einem Stempel von zwei Kreuzer;
2. die Kalender in Quart, wie auch die Schreibkalender und alle andere größere Kalender mit einem Stempel von drei Kreuzer;
3. die sogenannten Almanache, welchen ein Kalender beigefügt ist, mit einem Stempel von zwölf Kreuzer versehen, und hiebei alles genau beobachtet werden, was sowohl in Ansehung des Stempels, als auch wegen der Kalender selbst bisher verordnet worden ist.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung ist demnach zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Befolgung durch das Regierungsblatt schleunig öffentlich kund zu machen.

München, den 25. November 1812. [a])

---

a) Bestätigt durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. December 1812, das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr. §. 10. wie folgt: Wegen des Kalenderstempels ist bereits unter dem 25. Novbr.

f. Verkauf ungestempelter und ausländischer Kalender. *)

§. 57.

(Den Kalenderstempel betr.)

Unsern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Wir befinden aus sonderbar erheblichen Ursachen für gut und nöthig, daß der an so vielen Orten in- und außer Deutschland gebräuchige Kalenderstempel hinfüro auch in Unsern Chur- und sämmtlich dazu gehörigen Landen auf nachfolgende Art und Weise eingeführt werde.

Erstens soll der Anfang der Stemplung mit denen Kalendern nächstkünftigen 1749

1812 eine provisorische Bestimmung erlassen worden, bei welcher es nun auch definitiv verbleiben soll. Es sind demnach

a. die sogenannten Sackkalender, die Wandkalender ohne Kupferstich, und die Lottokalender mit einem Stempel von zwei Kreuzer;

b. die Kalender in Quart, wie auch die Schreibkalender und alle größern Kalender mit einem Stempel von drei Kreuzer, und

c. die sogenannten Almanache, welchen ein Kalender beigefügt ist, mit einem Stempel von zwölf Kreuzer zu versehen. (s. Abth. XX. unten). Hiedurch sind die Bestimmungen der Stempelordnung vom 1. März 1805 aufgehoben. Das Stempelgesetz vom 11. September 1825 hat hierin nichts verändert.

*) Die Verordnung vom 1. März 1805, die neue Stempelordnung betr., verfügt hierüber (Ziff. VI.) »Sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker sind unter Confiscationsstrafe verbunden, ihre Kalender »nur bei inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen. Sollte der inländische Buchdrucker »oder Buchführer nicht alle mit dem Stempel versehene Kalender absetzen können, so sollen ihm, »wenn er die übriggebliebenen Kalender zur Cassirung des Stempels einliefert, eben so viele neue »Kalender für das nächstfolgende Jahr umsonst gestempelt werden.« (Ziff. XII. d.) Den Buchbindern tragen Wir auf, keine ungestempelten Kalender zu binden, oder zu heften, sondern, wenn ihnen dergleichen zugestellt werden sollten, so haben sie der ihnen vorgesetzten Obrigkeit zur weitern Untersuchung unverzüglich davon Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle haben sie nebst der Confiscation der Kalender noch eine besondere Geldstrafe, und bei wiederholten Uebertretungen den Verlust der Gerechtigkeit zu erwarten.

Unternimmt sonst Jemand den Verkauf oder Handel ungestempelter Kalender, so wird derselbe, nebst der Confiscation dieser Kalender, für jedes einzelne Stück um vier Reichsthaler gestraft. (Reg. Bl. v. J. 1805. St. 12. VI. S. 405. u. XII. u. S. 412.)

Die Verordnung vom 18. December 1812, das Stempelwesen im Königreiche Bayern betreffend, bestimmt: (§. 23.) Die Buchbinder dürfen keine ungestempelten Kalender binden, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie bei ihrer vorgesetzten Obrigkeit hierüber sogleich zur weitern Untersuchung die Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle sind die vorgefundenen Kalender der Confiscation, und die Buchbinder einer nach Befund der Umstände angemessenen Geldstrafe, welche jedoch den sechsfachen Werth der confiscirten Kalender nicht übersteigen darf, unterworfen. Bei wiederholten Uebertretungen tritt eine Verdopplung der Strafe ein. (§. 24.) Wer den Verkauf oder Handel mit ungestempelten Kalendern unternimmt, unterliegt nebst der Confiscation der Kalender einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke (Reg. Bl. v. Jahre 1813. St. III. S. 89.) — Eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. April 1826 hat den Vollzug dieser Strafen in Erinnerung gebracht. (Vergl. Int. Bl. für den Isarkreis v. J. 1826. S. 345.)

Jahre gemacht, sofort in folgenden Jahren beständig damit continuirt werden, dergestalten, daß niemand mehr in Unsern Landen einen in- oder ausländischen Kalender, welcher nicht mit dem dazu eigends verfertigten Stempfel, und zwar mit rother Farbe bezeichnet ist, bei Vermeidung unten dictirter Straf, heimlich oder öffentlich bei sich zu führen, zu kaufen, zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, oder in anderweg damit zu handeln, und zu wandeln erlaubt seyn solle. Zu diesem Ende sind:

Zweitens alle und jede sowohl in- als ausländische Kalender pro Anno 1749 ohne Unterschied (sie mögen Namen oder Format haben, wie sie wollen) noch vor Ausgang gegenwärtigen Jahres an Unser Commerciencollegium, allwo der Stempflung halber bereits die nöthige Vorsehung geschehen ist, frühzeitig und ehe noch der wirkliche Verkauf seinen Anfang nimmt, anhero einzuschicken, welches denn auch in den folgenden Jahren jedesmal also zu beobachten kommt, jedoch solchermassen, daß denen Buchdruckern und andern entweder die Kalender ganz, oder zu Erleichterung des Porto nur die Titelblätter anhero einzusenden freigestellt wird.

Drittens ist die Stempfelgebühr, so viel die inländischen Kalender betrifft, folgendermaßen regulirt: Große Wandkalender mit Kupferstichen, das St. 1 Kr., mittlere Wandkalender ohne Kupfer 2 Pfenninge, Bauern-Wandkalender 1 Pfenning, Kalender in Quart, Octav, von allerlei Namen 2 Pfenning, kleinere Format, in 12., 16., 32., 64. das Stück 1 Pfenning, große Stifts-, Hof-, Ehren- und Gallakalender, von was für einem Format sie immer sind, das Stück 3 Kreuzer.

Viertens von außer Land gedruckten Kalendern, welche in Unsere Landen hereinkommen, ist obige Stempelgebühr dreifach zu fordern, und gleich bei der Einfuhr auf der ersten Gränzmauth zu entrichten, dagegen ein Mautzettel abgefolgt, und solcher sodann bei dem Stempelamt statt baar Geld angenommen, von dem Mauthner aber die eingenommene Stempelgebühr allezeit immediate zu Unseren Commerciencollegien eingesendet werden solle.

Fünftens, denen inländischen Buchdruckern wird mit barer Erlegung obiger Stempfelgebühr in so weit Nachricht gegeben, daß sie die Erlag nicht gleich bei der Stempflung, sondern erst auf die nächstfolgende Heil. drei Könige, wo die Kalender meistentheils schon verflossen sind, jedoch alsdann ohne weitere Nachsicht und bei Vermeidung der bereitesten Execution zu thun haben.

Sechstens, im Falle ein inländischer Buchdrucker drei Monat vor Ausgang jeden Jahres bei dem Collegio authentice darzuthun vermag, daß er nicht alle gestempfelten Kalender für selbiges Jahr verkauft habe, sollen ihm bei dem Stempfelamt gegen Einsendung sothaner übriggebliebener Kalender so viel andere neue für folgendes Jahr gratis gestempfelt werden.

Siebentens sind die Directoria, deren sich die Geistlichkeit bedient, von dem Stempfel eximiret, alle übrige Kalender aber, sie mögen herkommen, wo sie wollen, unter dieser Verordnung begriffen.

Achtens, wer sich unterstehet, ungestempfelte Kalender zu kaufen, zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, oder in anderweg damit zu handeln, oder zu wandeln, dergleichen heimlich oder öffentlich bei sich zu führen, oder etwann gar fremde ohne Erlegung obgedachter Stempfelgebühr bei der Gränzmaut hereinzubringen, soll nebst der Confiscation für jedes ungestempfeltes Stück um 4 Reichsthaler gestraft, und hievon dem Aufbringer ein Drittel, der Obrigkeit, wo der Fall verhandelt wird, gleichfalls ein Drittel gelassen, und der Ueberrest zum Commerciencollegium eingeschickt, jene aber, welche die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermögen, mit Gefängniß

oder gestalten Dingen nach, sonderbar im Falle öfter Uebertretung mit empfindlicher Leibstrafe angesehen werden.

Neuntens, wird allen Buchbindern im Lande hiermit ernstlich verbothen, keine ungestempfelten Kalender mehr zu binden, sondern wann ihnen dergleichen zu Handen kommen, sollen sie solche alsogleich bei dem Commerciencollegio allhier, oder anderer Orten bei ihrer ordentlichen Obrigkeit anzeigen, alles bei Vermeidung obiger Confiscation und Geldstrafe, auch unausbleiblichem Verlust ihrer Gerechtigkeit. Die Buchdrucker und Buchführer aber sollen unter der nämlichen Strafe ihre Kalender bei keinem andern Buchbinder, als welcher selbiger Orten ein wirklicher Stadt- oder Landmeister ist, einbinden, heften oder falzen lassen. Und wie nun

Zehntens, hieraus ein jeder von selbst leicht ersehen konnte, wasgestalt die Einführung des Kalenderstempfels eine solche Sache seye, welche nicht auf Unser Particularinteresse, sondern lediglich auf das Bonum publicum und dahin angesehen ist, damit die große Summa Geldes, welche jährlich um ausländische Kalender unnöthigerweise hinausgehet, hinfüro in Unsern Landen conservirt, und der in großem Verfall sich befindender inländischer Buchdruckereien dadurch wiederum einigermassen aufgeholfen werde, so verhoffen Wir, daß sich auch jedermann dieser Unserer Verordnung desto williger fügen, und es durch muthwillige Uebertretung auf obige Strafe und Ahndung nicht ankommen lassen werde.

Eilftens, nachdeme Wir auch mißfälligst vernehmen, daß fast keine andere als auswärts gedruckte Catechismus-, Evangelien-, Namen-, Gebeth- und Lesebüchlein in Unsern Landen gebraucht werden, unerachtet bei den inländischen Buchdruckereien hieran kein Mangel erscheinet, so ist Unser ernstlicher Befehl, hiemit an alle untergebene Obrigkeiten, daß sie in dergleichen zwar nur gering anscheinenden, aber in sich wegen der großen Menge gar viel importirenden Dingen bessere Aufmerksamkeit bezeigen, und jetztgedachte ausländischen Sorten Büchlein weder in den Schulen mehr zu gebrauchen, noch denen Krammern, Kräxenträgern, Buchbindern und andere solche zu führen, zu verkaufen, oder zu binden, bei Confiscation und anderer willkührlicher Straf, mehr gestatten sollen. Dahingegen wollen Wir auch

Zwölftens sämmtlich inländische Buchdrucker hiermit ermahnt haben, daß sie sich besten Fleißes dahin bestreben, das Publikum sowohl was gedachte kleinere Büchlein als die Kalender betrifft, mit genugsamen Verleg und saubern Formaten, in wohlfeil und leidentlichen Preiß um so gewisser zu versehen, als Wir im widrigen Falle bei verspürenden Abgang mehrere Buchdruckereien anzuordnen und denen Fremden dergleichen Gerechtigkeiten gratis zu ertheilen Uns unfehlbar entschließen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 17. Juli Anno 1748.

M. G. S. v. J. 1771. S. 231.

§. 58.

(Von ungestempelten Kalendern.)

Nachdem höchsten Orts sehr glaubwürdig vorgekommen ist, daß einige Zeit her viele außer Lands gedruckte und ungestempelte Kalender zu nicht geringem Nachtheil der inländischen Buchdrucker und des höchsten Aerarii in die diesseitige Lande eingeschwärzt werden, so wird an-

durch in Gemäßheit der am 2. dieß Mts. von dorther an die nachgesetzte Stelle mildest erlassenen Entschließung, somit ex Commissione speciali allen Obrigkeiten, insonderheit sämmtlichen Mauthämtern der ernstgemessenste Auftrag gemacht, daß sie sich nicht nur pflichtschuldigst bestreben, die Einschwärzung der einzuführen verbotenen Kalender, so viel es nur immer möglich ist, zu verhindern, und die bereits eingebrachten zu entdecken, sondern auch nach Vorschrift des gnädigsten Edicts vom 17. Heumonats 1748 a) gegen die Käufer und Verkäufer derselben ordnungsmäßig verfahren, sohin gedachte Kalender confisciren, und noch anders die vermöglichen Personen von jedem Stück mit einer Geldstrafe von vier Reichsthaler, die unvermöglichen aber mit Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der vorgekommenen Umstände, vorzüglich aber, wenn die angeführte höchste Verordnung öfters übertreten würde, mit empfindlicher Leibsstrafe belegen sollen. Wo hinnach von gedachter Geldstrafe dem Aufbringer und Richter, jedem ein Drittel gebühren, und der Rest hiervon dem höchsten Aerario zufallen, auch demselben wie in andern Confiscationsfällen verrechnet werden solle.

München, den 23. December 1785.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. II. Nr. 60. S. 188.

§. 59.

(Die Stempelung der Kalender betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Schon das Generalmandat vom 17. Juli 1748 b) verordet, daß Niemand einen in- oder ausländischen Kalender, welcher nicht mit dem geeigneten Stempel bezeichnet ist, heimlich oder öffentlich bei sich führen, kaufen, verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst damit handeln und wandeln solle.

Die Uebertretung wird im achten und neunten Puncte jener Verordnung, nebst der Confiscation für jedes ungestempelte Stück mit vier Reichsthalern, für Unvermögliche aber mit Arresten und andern Strafen bedroht.

Allen sowohl landgerichtisch- als ständischen Gerichtsbehörden und bürgerlichen Magistraten gehet hiemit der gnädigste Befehl zu, auf Jahr- und Wochenmärkten, in Kramläden, und bei allen andern Gelegenheiten die in- und ausländischen ungestempelten Kalender aufsuchen, und die daselbst sowohl, als zufällig in Häusern vorgefundenen ohne mindesten Umtrieb hinwegnehmen zu lassen, die schuldigen Theile nach solcher höchster Verordnung zu bestrafen, die Strafgelder zu vertheilen, und die weggenommenen ungestempelten Kalender der Vernichtungswillen hieher gehorsamst einzusenden.

Vierteljährig ist der Erfolg der Visitation zu berichten, und sich über die Befolgung zu legitimiren.

---

a) Vorstehendes Mandat.

b) S. §. 57. S. 345. oben.

Die säumigen Obrigkeiten ziehen sich alle jene Maßregeln als Folgen der Pflichtverletzung zu, welche im Stande sind, den strengsten Vollzug zu bewirken.

München, den 14. Juni 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XXIV. S. 428.

§. 60.

(Die Befolgung der Verordnungen wegen den verbotenen Kalendern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Sämmtliche Neuburgische Landrichterämter erhalten hiemit den wiederholten Auftrag, die Verordnungen, welche wegen den nicht gestempelten, und ausländischen Kalendern erlassen worden sind, genauest in Vollzug zu bringen. Sie haben daher öfters unversehen Nachsuchungen sowohl bei Krämern, als auch in den übrigen Häusern ihres ganzen Bezirkes zu veranstalten, und jeden Uebertreter der oben bemerkten Verordnungen unnachsichtlich zur geeigneten Strafe zu ziehen. Die Verbreiter schädlicher Vorurtheile und Irrthümer, die Nichtbefolgung zweckmäßiger Verordnungen sind zu wichtige Folgen dieses immer noch andauernden Verkaufs solcher verbotenen Kalender, die churfürlichen Landrichterämter werden daher mit aller Thätigkeit diesen Auftrag in Erfüllung bringen, und von dem Erfolg von Zeit zu Zeit genaue Berichte erstatten.

Neuburg, den 18. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Neuburgisches Wochenblatt v. J. 1803. S. 741.

§. 61.

Nro. Pr. 13384.

(Kalender betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Hof-Commission ist auf ihren Bericht vom 28. Juni über die Stempplung auswärtiger Kalender unterm 22. August laufenden Jahrs die geeignete Weisung zugegangen.

Was den in demselben Berichte ferner berührten Punct des Verbotes solcher ausländischer Kalender, welche nicht landesverordnungsmäßig verfaßt sind, betrifft, so wird die Königliche Hof-Commission angewiesen, hierüber die bestehenden Königlichen Verordnungen in Vollzug zu bringen.

München, den 9. September 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Hof-Commission in Würzburg also ergangen.

C. Zu §. 3. der dritten Verfassungsbeilage. [a])

1) Bekanntmachung dienstlicher Arbeiten und Notizen. [b])

§. 62.

Nro. Pr. 1160.

(Die in der N. Zeitung abgedruckte Verordnung N. N. betr.)

M. J. Eh.

Wir tragen euch hiemit auf, in eurer Kanzlei sowohl, als denen der untergeordneten Stellen die strengste Verschwiegenheit zu empfehlen, und besonders zu wachen, daß Verordnungen, welche nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet sind, niemand mitgetheilt, auch daß von den Subalternen ohne Vorwissen ihres Chefs an niemanden Abschriften oder Auszüge der Protocolle, Resolutionen und dergleichen gegeben werden Ueber die genaue Vollziehung dieser Verordnung gewärtigen Wir von euch berichtliche Anzeige.

München, den 12. Februar 1803.

An
das General-Commissariat in Schwaben also ergangen.

§. 63.

(Den Mißbrauch officieller Arbeiten betr.)

M. J. K.

Wir haben mißfälligst wahrnehmen müssen, daß mehrere officielle Arbeiten, Be-

---

a) Vergl. hiezu auch Ziff. 4. des §. 29. S. 324. oben.

b) Eine Allerhöchste Entschließung vom 13. Juni 1821, die Amtsverschwiegenheit betreffend, verfügte, wie folgt: »Damit Unsere Absicht die Beobachtung des amtlichen Stillschweigens desto sicherer er»reicht werde, soll das gesammte Dienstpersonal, bemessen nach dem höheren oder niederen Range »belehrt werden, daß sowohl jeder Staatsdiener, als jeder im Staats- oder öffentlichen Dienste Ver»wendete verbunden sey, von demjenigen, was durch seine Amtsverhältnisse oder durch seine Dienstes»verrichtungen zu seiner Kenntniß gelangt ist, keinen andern, als amtlichen Gebrauch zu machen, und »mithin sich aller mündlichen oder schriftlichen Mittheilung an solche, die es zu verlangen nicht be»fugt sind, zu enthalten, und daß, wenn gleich die unbefugte Mittheilung im gegebenen Falle nicht »von der Beschaffenheit ist, um in Gemäßheit der Strafgesetze eine strafrechtliche Verfolgung zu be»gründen, dennoch immer eine Pflichtverletzung begangen wird, die im Disciplinarwege und zwar »nach Umständen gelinder oder nach §. 10. bis 15. des Edicts IX. zur Verfassungsurkunde vom 26. »Mai 1818 schärfer geahndet werden muß. Diese Belehrung soll nicht nur den gegenwärtig schon »Angestellten, sondern auch allen künftig im Dienst oder dienstliche Verwendung neu eintretenden »Individuen ertheilt und niemals unterlassen werden.« Der vollständige Inhalt dieser Entschließung ist unten Abth. XVIII. »Staatsdienst« aufgenommen.

richte, Abstimmungen und Verhandlungen in öffentliche Blätter eingerückt, und sogar als amtlich ungescheut bezeichnet worden sind.

Wir wollen bei dieser Veranlassung die bereits bestehende Verordnung vom 13. Juni 1803,[a]) vermöge welcher die eigenmächtige Herausgabe officieller Actenstücke aus den Canzleien längst schon untersagt ist, nicht nur ernstlich wiederholen, sondern auch Unsere sämmtlichen Staatsdiener darauf aufmerksam gemacht wissen, daß sie niemals berechtigt sind, ihre in Dienstessachen gefertigten Arbeiten, ohne besondere Erlaubniß, zu fremdartigen Zwecken zu gebrauchen.

Wir tragen Unsern General-Kreiscommissariaten auf, über Mißbräuche dieser Art zu wachen, in vorkommenden Fällen die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, und Uns die contravenirenden Staatsdiener anzuzeigen, um nach Umständen die weitern Verfügungen gegen dieselben treffen zu können.

München, den 19. Januar 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. IV. S. 50.

§. 64.

(Die Herausgabe von Bayerischen Landkarten betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits durch wiederholte Verordnungen festgesetzt, daß keine statistischen Notizen, oder sonstigen Angaben und Bemerkungen, zu deren Kenntniß man nur durch Dienstes-Verhältnisse mittelbar oder unmittelbar gelangen konnte, ohne Unsere besondere Bewilligung dem Drucke übergeben werden dürfen.

Da Wir bemerken, daß von den Materialien Unseres statistisch-topographischen Büreau's verschiedentlich Mißbrauch gemacht werde, und Wir einerseits die Herausgabe derselben zu einigem Ersatze der hierauf verwendeten bedeutenden Kosten vorbehalten, anderseits denjenigen, welche aus Berufe oder Neigung sich nähere geographische und topographische Kenntniß ihres Vaterlandes zu erwerben wünschen, die unnützen Kosten für unrichtige und unvollständige Producte dieser Art ersparen wollen, so haben Wir hiemit Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden:

1. Niemand, wer es immer sey, der durch Dienstes- oder andere Verhältnisse Gelegenheit hat, Materialien Unseres statistisch-topographischen Büreau's zu erhalten, soll befugt seyn, diese Materialien weder nach einem größeren noch kleineren Maßstabe, ohne Unsere besondere Erlaubniß selbst herauszugeben, oder jemand Andern zur Herausgabe zu überlassen.

2. Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Plane und Materialien, welche bei Unseren Forst- Berg- Salinen- Straßen- und Wasserbaubehörden ꝛc. aufbewahrt werden.

3. Diejenigen, welche dagegen handeln, sollen nicht nur mit der Wegnahme sämmtlicher Exemplarien und Platten bestraft, sondern nach den Verhältnissen noch mit besondern Geldstrafen von einhundert bis fünfhundert Gulden belegt werden.

---

a) S. §. 2. S. 302. oben, namentlich unter Nro. 10.

4. Alle jene, welche auch aus andern als amtlichen Materialien Karten vom Königreiche Bayern, oder einzelnen Kreisen und Gebietstheilen, heraus geben wollen, sind unter den oben bestimmten Strafen verbunden, vorläufig die Bewilligung zur Herausgabe bei Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen, damit sich Jedermann, insbesondere aber die Verleger, Kunst- Buch- Kupferstich- und Landkartenhändler hienach zu achten wissen.

München, den 25. Juli 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. XXXV. S. 585.

§. 65.

(Die Bekanntmachung amtlicher Erlasse des Staatsministeriums N. N. in öffentlichen Blättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es war schon wiederholt der Fall, daß amtliche Erlasse des Staatsministeriums N. N. an die untergeordneten Stellen und Behörden, die also den Mitgliedern dieser nur in Folge ihres Amtes bekannt waren, in öffentlichen Blättern kund gemacht und bekritelt wurden.

Neuerdings ist dieser Fall in Nro. ... des N.Blattes in Beziehung auf ein Ministerial-Rescript eingetreten.

Da dieses Benehmen offenbar dem §. 3. des Edicts III. zur Verfassungs-Urkunde [a]) zuwiderläuft; so haben Seine Majestät der König durch Allerhöchste Entschließung vom 7. d. M. anzuordnen geruht, daß gegen die Zuwiderhandelnden das Rechtliche verfügt und in Zukunft solchen unerlaubten Bekanntmachungen vorgebeugt werden solle.

Indem die Königliche Regierung des N.Kreises, K. d. J., von dieser Allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe den Auftrag, sämmtlichen untergeordneten Beamten die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Beobachtung des amtlichen Stillschweigens mit allem Ernste in Erinnerung zu bringen, und diese Vorschriften gegen jeden Uebertreter mit dem erforderlichen Nachdruck zu handhaben.

München, den 15. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. S. 300. oben.

§. 66.

(Die Bitte des N. N., Bewilligung zur Herausgabe eines periodischen Blattes für magistratische Verwaltung in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15., v. M., die Bitte des N. N., Bewilligung zur Herausgabe eines periodischen Blattes für magistratische Verwaltung in Bayern betr., wird der Regierung des N. Kreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt.

Der N. bedarf zur Herausgabe des angezeigten Blattes einer Bewilligung nur insofern, als darin

a. einzelne in dem Regierungsblatte enthaltene Verordnungen und Gesetze ausführlich abgedruckt. (Verordnung vom 1. Januar 1806. §. 9.) a) oder

b. Verträge und sonstige Arbeiten über die dem genannten N. in seinem Geschäftskreise übertragenen Gegenstände, oder statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden, und sonstige Nachrichten, zu denen derselbe nur durch seine Dienstverhältnisse gelangen kann, der Publicität übergeben werden sollen. (Edict III. zur Verfassungs-Urkunde §. 3.) b)

In der ersten Beziehung wird dem Bittsteller die nachgesuchte Bewilligung innerhalb der durch den Prospectus vorgezeichneten Gränze ertheilt.

In der zweiten Beziehung aber findet die Ertheilung einer unbestimmten Bewilligung nicht statt, und es wird daher die Königliche Kreisregierung beauftragt, in den sich ergebenden einzelnen Fällen, nach Einsicht der vorzulegenden Aufsätze ꝛc. das Geeignete zu verfügen.

München, den 5. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

2) Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen. c)

§. 67.

(Hofbuchdrucker.)

Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, Unser gnädigster Herr Herr, befehlen Dero Hofrath hiermit gnädigst, dem allhiesigen Hofbuchdrucker Vötter ernstgemessen zu bedeuten, daß

---

a) Das Regierungsbl. betr. s. die Anmerkung c.

b) S. 300. oben.

c) Die Allerhöchste Verordnung vom 1. Januar 1806, das Regierungsblatt betr., bestimmt hierüber Ziff. 9, wie folgt: „Die in dem Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Gesetze sollen in keinem andern öffentlichen Blatte Unserer sämmtlichen Provinzen ausführlich abgedruckt, sondern nur allenfalls der kurze Inhalt derselben angezeigt werden.“ (Reg. Bl. v. J. 1806. St. I. S. 5. und Abth. XIX. unten.)

selber bei zu gewarten habend empfindlicher Bestrafung, und nach Beschaffenheit der Umstände, bei Verlurst des habend Churfürstl. Hofbuchdruckersprivilegii weder einige Generalverordnungen noch Verruf, oder dahin abzielende Avertissements, in so lang und so viel, und eher nicht, als bis ihnen anvor von der höchsten Stelle, oder dem Churfürstl. Hofrath oder einem andern allhiesigen Churfürstl. Collegio zu deren in Drucklegung eine abschriftliche Anbefehlung zugefertiget seyn wird, zum Druck befördern, noch auch einiges Exemplar vor deren beschehenen Publication aus der Buchdruckerei weggeben solle.

Sign. in Cons. Int. den 4. December 1776.

M. G. S. v. J. 1778. Bd. IV. Nr. 97. S. 639.

§. 68.

(Nachdruck des Conscriptions-Gesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in dem 30ten Stück des Kreisblattes ein Nachdruck des Conscriptions-Gesetzes angekündigt ist, ohne besondere Allerhöchste Bewilligung aber kein Nachdruck der Verordnungen weder einzeln, noch in Sammlungen stattfinden kann, sondern die benöthigten Exemplarien von der Königlichen Redaction des allgemeinen Regierungsblattes abgelangt werden müssen, so wurde das General-Commissariat des N. Kreises unterm heutigen angewiesen, sich hiernach pflichtschuldigst zu achten.

München, den 21. April 1812.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das General-Commissariat des N. Kreises also ergangen.

§. 69.

Nro. Pr. 14438.

(Den Abdruck der Königlichen Gesetze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß an verschiedenen Orten im Königreiche ohne Allerhöchste Bewilligung Abdrücke von Gesetzen und Allerhöchsten Verordnungen erscheinen: wie jüngst erst der fränkische Merkur die Ankündigung eines Abdruckes der drei neuen Gesetze über Heimath, Ansässigmachung und Gewerbe enthält. Die Königlichen Regierungen werden beauftragt, dergleichen Unternehmungen ohne Allerhöchste specielle Erlaubniß nicht zu gestatten, und den Polizeibehörden die geeignete Wachsamkeit dagegen durch den Weg der Kreis-Intelligenzblätter anzuempfehlen.

München, den 27. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Isarkreises am 30. October 1825. Kreis-Int. Bl. v. J. 1825. S. 833.

§. 70.

Nro. Pr. 1032.

(Den Abdruck Königlicher Verordnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird eine unterm heutigen an die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, ergangene Entschließung[a]) die von der N. Buchhandlung zu N. beabsichtigte Herausgabe des neuen Zoll-Tarifs betreffend in anliegender Abschrift mit dem Auftrag zugefertigt, sogleich den Censor der N. Zeitung anzuweisen, künftig Bekanntmachungen über den Abdruck Königlicher Verordnungen von Privaten, in welchen sich auf die Genehmigung öffentlicher Behörden bezogen wird, nur nach erfolgter Vorzeigung der treffenden Ausfertigung passiren zu lassen.

München, den 19. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

3. Mittheilung von Nachrichten politischen und statistischen Inhalts in ausländischen Zeitschriften durch Staatsdiener.

§. 71.

(Die Bekanntmachung ungeeigneter Nachrichten in ausländischen öffentlichen Blättern betr.)

M. J. K.

Durch die kürzlich in ausländischen Blättern erschienenen ungeeigneten Bekannt-

---

a) Diese Entschließung lautete, wie folgt:

Nro. Pr. 1032.

Die von der N. Buchhandlung zu N. beabsichtigte Herausgabe des neuen Zolltarifs betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die N.sche Buch- und Kunsthandlung zu N. hat durch die N. Zeitung bekannt gemacht, daß bei ihr in Kurzem mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung der neue vollständige Tarif der Ein- und Ausgangs-Zölle für das Königreich Bayern erscheinen werde. Da diese Allerhöchste Genehmigung keineswegs ertheilt worden ist, so hat die Königliche Regierung des N. Kreises K. d. J. die besagte Buchhandlung anhalten zu lassen, jene Ankündigung auf der Stelle in allen den öffentlichen Blättern, welchen sie inserirt worden ist, zu widerrufen.

München, den 19. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises K. d. J. also ergangen.

machungen verschiedener Nachrichten aus Unsern Staaten finden Wir Uns zu verordnen bewogen.

1. Keinem Unserer Staatsdiener ist es erlaubt, künftig dergleichen Nachrichten politischen oder literarischen Inhalts in ausländische Zeitschriften einrücken zu lassen, oder Theil daran zu nehmen, ohne selbe zuvor Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einsicht vorgelegt zu haben.

2. Jene, welche diesem Unsern ausdrücklichen Befehle entgegenhandeln, sollen ohne irgend eine Rücksicht mit Entsetzung ihrer Stellen bestraft werden.

3. Diese Verordnung soll Unsern administrativen- und Justizstellen, Academien, hohen Schulen ꝛc. durch die einschlägigen Ministerien zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

München, den 22. August 1811.

An
das Königliche geheime Ministerium des Innern also ergangen.

§. 72.

(Das Mitarbeiten an auswärtigen Zeitschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 20. v. Mts. über die Fortdauer der höchst unmittelbaren Verfügung vom 22. August 1811 [a]) wird in Folge einer hierüber eingekommenen Königlichen Special-Entschließung vom 11. d. M. erwiedert, daß Seine Majestät die Theilnahme an den ausländischen Zeitschriften allgemein literärischen oder critischen Inhalts, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche, sey es auch noch so entfernt, an die Politik grenzen, unter der Bedingung allergnädigst gestatten wollen, daß sich solche Mitarbeiter bei dem ihnen vorgesetzten Generalcommissariate vor allem zu melden, und die wissenschaftlichen Zweige, über welche sich ihre Critiken und Recensionen verbreiten, so wie das Zeichen oder Chiffer, welches sie, im Falle sie ungenannt bleiben wollen, gebrauchen, genau anzugeben haben.

Nur unter dieser Beschränkung, und damit sich an einen jeden und in jedem Falle gehalten werden möge, kann, übrigens unter der Zusicherung, daß der Name und das Zeichen eines solchen Mitarbeiters verschwiegen seyn und bleiben solle, demselben die Ausnahme von dem bestehenden Verbote gestattet werden.

Ansbach, den 19. Juli 1814.

Königliches General-Creiscommissariat des Rezatkreises.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

---

a) Vorstehende Entschließung.

45 *

D. Zu §. 4 und 5. der dritten Verfassungsbeilage.

Aufsicht über die Ergebnisse der Presse.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 73.

(Die Aufsicht auf die Presse und den Buchhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben wahrgenommen, daß die Aufsicht auf die Presse und den Buchhandel nicht allenthalben mit der Pünctlichkeit geführt werde, welche den Rücksichten auf die öffentliche Ordnung und auf die dermal obwaltenden besondern Umstände angemessen ist.

Allerhöchst dieselben wollen, daß die diesfälligen Vorschriften erneuert, und mit den nöthigen instructiven Ergänzungen zur genauen Vollziehung ernstlich eingeschärft werden.

Diesemnach wird verfügt:

1. Die Vorstände derjenigen Polizeibehörden in deren Amtsörtern oder Bezirken Buchdruckereien, lithographische Anstalten, Buchhandlungen, oder Leseinstitute bestehen, haben darauf zu dringen, daß der in §. 5. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde [a]) ausgesprochenen Verbindlichkeit rücksichtlich der Vorlegung der Cataloge ohne Rückhalt Genüge geleistet, und daß gegen die Uebertreter mit der verordneten Strafe unnachsichtlich eingeschritten werde.

2. Hiebei wird dasjenige Königliche Rescript, welches unterm 25. Nov. 1819 [b]) in Beziehung auf die besondern Nachträge und Anzeigen zur Vervollständigung der Cataloge erlassen worden ist, zur pflichtmäßigen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

3. Die Vorstände der Polizeibehörden sind schuldig, die in ihrem Bezirke gedruckten, verlegten oder sonst in Umlauf kommenden Schriften, welche ihrem Plane, Zwecke und Stoffe nach, von verfänglicher Beschaffenheit erscheinen, einer schnellen, strengen Würdigung zu unterwerfen, und nach dem Ergebniß derselben den in den §§. 6 und 7. der oben angeführten Beilage zur Verfassungsurkunde [c]) bezeichneten Vorkehrungen unverweilt zu treffen.

4. Insbesondere sollen die Vorstände der Polizeibehörden ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf Flugschriften über innere oder auswärtige Staatsverhältnisse, und ganz vorzüglich auf solche Schriften richten, wodurch verderbliche, die Grundlagen der Staatsgesellschaft angreifende Grundsätze verbreitet, die den Staatsoberhäuptern gebührende Ehrfurcht verletzt, auswärtige Staaten und Regierungen verunglimpft, die Würde der innern Staatsbehörden durch Spott und Lästern beleidigt, die Staatseinwohner zur Selbsthilfe aufgereizt, verurtheilte Verbrecher und Uebertreter, der Obrigkeit zum Trotz, in Schutz genommen, und zu fernern Uebertretungen ermuntert, die Gemüther in Spannung, Besorgniß und Unruhe gesetzt, die öffentliche Moral und Sittlichkeit untergraben, der Religionsfrieden gefährdet, die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der mit öffentlicher Genehmigung be-

---

a und c) S. 300. oben.

b) S. d. nachfolgenden §. 77. S. 362.

stehenden Religionsgesellschaften oder auch sonst genehmigte Körperschaften, oder ganze Classen von Staatseinwohnern der öffentlichen Verachtung, oder dem öffentlichen Haß blos gestellt werden.

5. Von allen und jeden Flugschriften, welche in einem Polizeibezirke erscheinen, und auf alle Staatsverhältnisse Bezug haben, ist auch alsdann, wenn der Vorstand des Polizeibezirks etwas Bedenkliches darin nicht sollte gefunden haben, ein Exemplar ohne Verzug an die vorgesetzte Kreisregierung zur Einsicht einzusenden. a)

6. Zufolge des Grundsatzes, welchen Seine Königliche Majestät in dem an die Königliche Regierung des Isarkreises unterm 16. März 1820 erlassenen Rescripte b) auszusprechen geruht haben, sind die Kreisregierungen nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, in solchen Fällen, wo es die untern Polizeibehörden an der schuldigen Wachsamkeit und Vorkehrung gegen verfängliche Schriften ermangeln lassen, das Nöthige von Oberpolizeiwegen selbst anzuordnen, damit dergleichen Schriften bis zur Vollendung der im §. 7. des Edicts c) über die Freiheit der Presse und des Buchhandels anbefohlnen collegialen Untersuchung und Beschlußfassung, und nach Umständen bis zum Erfolg der im §. 8. des nämlichen Edicts d) vorbehaltenen Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums des Innern außer Umlauf gesetzt werden.

7. Wenn eine Königliche Kreisregierung nach Maßgabe des allegirten §. 7. im oftgedachten Edicte e) die fortgesetzte Beschlagnahme einer Schrift durch förmlichen Collegialbeschluß erkannt hat, so soll mit der Berichtserstattung über diesen Beschluß zugleich die Notification desselben an sämmtliche übrige Kreisregierungen verbunden werden, welche alsdann gehalten sind, auch in ihren Amtsbezirken die erkannte Beschlagnahme sogleich zu verfügen, und so lange fortdauern zu lassen, bis das Königliche Staatsministerium des Innern definitive Entschließung erlassen wird, welche sodann zur weitern allgemeinen Richtschnur dienen soll.

8. Mit der in einer solchen Entschließung ausgedrückten Bestätigung des Beschlages ist nach §. 8. des mehrmals erwähnten Edicts f) das öffentliche Verbot der verurtheilten Schrift unverweilt von jeder Kreisregierung ohne Unterschied durch das Kreisintelligenzblatt auf geeignete Weise zu verkündigen, auch ist die in der Ministerialentschließung allenfalls angeordnete Confiscation von allen Kreisregierungen gleichheitlich in Vollziehung zu setzen.

9. Der schon am 22. März 1819 ergangene Auftrag von den in den Kreisen erscheinenden Flugschriften Exemplare an die Allerhöchste Stelle einzubefördern, wird mit dem Anhange erneuert, daß diese Einsendung pünctlicher und schneller als bisher geschehen solle, übrigens aber zur Ersparung von Schreibereien, wenn nicht besondere Umstände eine förmliche Berichtserstattung fordern, durch bloße Noten der Expeditions-Aemter dergestalt bewirkt werden könne, daß die einzusendenden Schriften verzeichnet, und mit Beisetzung des Tags und Ortes der Absendung, dann des Namens des expedirenden Individuums, unter dem Siegel der Kreisregierung abgeschickt werden. g)

---

a) Diese Bestimmung ist durch neue Verfügungen wieder außer Wirkung gesetzt.

b) S. §. 80. S. 365. unten.

c d e u. f) s. S. 300 u. 301. oben.

g) Ist nach neuern Verfügungen nicht mehr anwendbar.

10. Die Kreisregierungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß durch dasjenige Verfahren, welches in den §§. 7. 8 und 9. des oft gedachten Edicts [a]) gegen frevelhafte Schriften vorgeschrieben ist, die in §. 6. [b]) ausdrücklich vorbehaltene Strafverhandlung gegen die Verfasser nicht ausgeschlossen werde.
11. Nach den vorstehenden Bestimmungen sind die untern Polizeibehörden zu instruiren, und die Vorstände dieser Behörden sind für thätige und ausdrückliche Vollziehung als persönlich verantwortlich zu erklären.
12. Desgleichen haben auch die Kreisregierungen, vermöge des ihnen zustehenden Rechtes und der ihnen obliegenden Verbindlichkeit einer ununterbrochenen Oberaufsicht, sich die genaueste Erfüllung der in den Gesetzen gegründeten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs mit treuem Eifer angelegen seyn zu lassen, und insbesondere werden die Vorstände dieser obersten Verwaltungs-Stellen mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März 1817 namentlich auf den §. 4. der darin enthaltenen Vorschriften [c]) über den Geschäftsgang hierdurch ermächtigt und angewiesen, auch in Sachen der Preßfreiheit und Preßfrevel diejenigen ersten Verfügungen zu treffen, welche nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich seyn möchten, um vorläufig diejenige Gefahr abzuwenden, welche bis zum Augenblick der förmlichen collegialen Einschreitung aus dem freien Umlauf einer Schrift für die öffentliche Ruhe und Ordnung erwachsen könnte.

München, den 16. Juni 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J.,
ferner an
die herzoglich Leuchtenbergischen, dann die fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justizkanzleien zu Eichstädt und Kreuzwerthheim also ergangen.

§. 74.

Zusammenstellung der seit 1832 ergangenen Specialentscheidungen.

1. Von allen im Kreise erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften hat die Kreisregierung sogleich bei ihrem Erscheinen unter Angabe des Verlegers und Redacteurs, dann der etwaigen Censurbehörde mittelst Vorlage eines tabellarischen Extractes, Anzeige zu erstatten.
2. Da die §§. 4 und 5. der III. Verfassungsbeilage alle Leseinstitute ohne Ausnahme einer preßpolizeilichen Aufsicht unterwerfen, so kann keine Gesellschaft in Ansehung des mit derselben verbundenen Leseinstitutes dieser gesetzlichen Bestimmungen entbunden werden. — Sache der verantwortlichen Polizeibehörde ist es jedoch, die Geltendmachung dieser Aufsicht, nach dem Grade von Strenge und Sorgfalt zu bemessen, womit jede einzelne Gesellschaft in Bezug auf die von ihr bestellten Schriften verfährt.

Ministerial-Entschließung v. 8. März 1836 Nr. 36,018 den Vollzug der dritten Beilage zur Verfassungsurkunde betreffend.

---

a u. b) s. S. 300 u. 301. oben.
c) s. Bd. II. S. 426.

2) Besondere Bestimmungen über Aufsicht auf

a. Buchhändler. a)

§. 75.

(Die Büchertrödler auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist offiziell angezeigt worden, daß Büchertrödler, welche auf dem Lande herum=

---

a) S. die Ministerial=Entschließung vom 16. Juni 1823. §. 73. S. 356. Bemerkenswerth hiezu sind auch folgende Ausschreiben der Königlichen Regierungen des Isar= und Obermainkreises:

(Das Feilbieten abergläubischer Druckschriften auf öffentlichen Märkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Markte zu N. N. wurde unlängst bei Bilderhändlern und Landkrämern eine nicht unbeträchtliche Zahl von Druckschriften in Beschlag genommen, die wegen ihres abergläubischen Inhalts theils schon längst zur Confiscation durch öffentliche Ausschreibungen bezeichnet worden sind, theils sich nach den bestehenden Gesetzen vollkommen zur Beschlagnahme eignen.

Man hat ungern wahrgenommen, daß die Verbreitung solcher Schriften, durch welche der thörigste Aberglauben genährt, der Hang zum Lotteriespielen durch Traumdeutungen befördert, die sinnlosesten Vorstellungen über Krankheiten der Menschen und des Viehes erzeugt, und die abgeschmacktesten Heilmittel dem Landvolke empfohlen werden, nicht mit der erforderlichen, schon durch die Ausschreibungen vom 9. April[a]), 30. Juni[b]) und 30. Juli 1817[c]) (Isarkreisblatt 1817 Seite 281. 521. und 599.) eingeschärften Aufmerksamkeit begegnet werde, und man sieht sich dadurch veranlaßt, den Königlichen Polizeibehörden die strengste Aufsicht auf diese ganz unzuläßige Gattung des Buchhandels zu empfehlen, die schon deshalb, weil es den Käufern an gesetzmäßiger Berechtigung fehlt, auf polizeilichem Wege abgestellt zu werden verdient.

Es sind demnach künftig nicht allein die auf öffentlichen Märkten feil gebotenen Druckschriften, sondern auch die Legitimationen der Verkäufer einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, und bei wahrgenommenen gesetzwidrigen Mängeln in der einen oder andern Beziehung nicht allein die vorgefundenen Druckschriften in Beschlag zu nehmen, und der unterzeichneten Stelle vorzulegen, sondern auch die Verkäufer mit den gesetzmäßigen Strafen zu belegen.

München, den 15. Juli 1823.

Königliche Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Int. Bl. f. d. Isarkreis. v. J. 1823. St. XXX. S. 601.

Nro. Pr. 24114.

(Den Handel mit gedruckten Schriften und Bildern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Edicte vom 26. Mai 1818 über die Freiheit der Presse und des Buchhan=

---

a) Die Allerhöchste Verordnung vom 31. März 1817, das Lottospiel betr.
b) Ausschreiben eines Allerhöchsten Rescripts vom 25. Juni 1817, die Verbreitung abergläubischer und schädlicher Bücher betr.
c) Verbot einiger abergläubischer Schriften.

schleichen, schlechte ausländische Schul- und abergläubische Volksschriften in Menge unter dem Volke verbreiten.

Die allgemeinen Hausier-Verbote, und das Edict über die Freiheit des Buchhandels vom 13. Juni vorigen Jahrs a) haben alles erschöpft, was über diesen Gegenstand zweckmäßig

---

dels im §. 4. den Polizeibehörden übertragene allgemeine Aufsicht über den Buchhandel rc. hat sich auch auf diejenigen Individuen zu erstrecken, welche auf öffentlichen Märkten und Kirchweihen mit gedruckten Schriften, Kupferstichen, Bildern oder Karten, Handel treiben.

Es ist nun wahrgenommen worden, daß von mehreren Polizeibehörden diese Aufsicht sehr vernachläßigt wird. Man findet sich daher veranlaßt, die genaue und strenge Befolgung der dießfalls bestehenden Vorschriften in den §§. 4., 6. und 7. des allegirten Edicts den sämmtlichen Polizeibehörden wiederholt zur Pflicht zu machen.

Baireuth, am 23. Juni 1823.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Nro. Pr. 26130.

(Den Handel mit Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Handel mit Druckschriften ist nach dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 nicht in die Categorie der freien Erwerbsarten gestellt, sondern darf nur durch diejenigen ausgeübt werden, welche hiezu vom Staate concessionirt sind.

Gleichwohl zeigt die Erfahrung, daß noch immer häufig auch nicht concessionirte und insbesondere Handelsleute, welche die Jahrmärkte beziehen, Druckschriften bei sich führen und verkaufen, und daß auf diese Weise verbotene Druckschriften, oder solche, welche sich nach dem Edicte vom Jahre 1818, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend, zur Beschlagnahme eignen, in Umlauf kommen.

Da nun dies nicht geschehen könnte, wenn die Polizeibehörden die gesetzlichen Bestimmungen genau handhabten, und die deßhalb erlassenen speciellen Weisungen genau befolgten, so werden dieselben wiederholt hiedurch angewiesen, hierauf ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, den Büchervorrath solcher, die sich durch eine Concession nicht legitimiren können und dennoch mit Druckschriften Handel treiben, der sofortigen Beschlagnahme zu unterwerfen und der Districtspolizeibehörde des Contravenienten sogleich Nachricht hievon zu geben.

Ferner haben die Königlichen Polizeibehörden darauf zu achten, daß diejenigen, die zum Handel mit Druckschriften wirklich concessionirt sind und die Märkte beziehen, einen von den treffenden Districtspolizeibehörden ihres Wohnortes visirten Katalog der zum Verkaufe bestimmten Schriften mit sich führen, und in soferne sich Schriften vorfinden, die darin nicht verzeichnet sind, deren Verkauf nicht zu gestatten, auch in soweit sich in diesem Verbotene befinden, dieselben mit Beschlag zu belegen und gegen die Verkäufer geeignet einzuschreiten.

Baireuth, am 6. November 1827.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

---

a) S. §. 2. S. 302. oben.

verordnet werden konnte; — sohin sind Erscheinungen jener Art lediglich dem Mangel der Execution zuzurechnen.

Die churfürstliche Landesdirection von Bayern verspricht sich von dem Eifer und den Einsichten der neu-angestellt- oder bestätigten Polizei-Vorstände unausgesetzte Anwendung aller verordnungsmäßigen Maßregeln, welche gegen Hausirer in Confiscation der Waaren bestehen, gegen Buchhändler aber und Krämer auf Messen und Märkten in den Paragraphen 1. 2. 3. lit. g. und §. 8. bestimmt sind.

Zugleich erhalten sie hiemit den Befehl, sich halbjährig hieher zu legitimiren, wie sie ihre Aufsicht über diesen wichtigen Zweig der Polizei gepflogen, welche schädliche Volksschriften, Bilder, Lieder, Kalender sie vorgefunden, und im Beschlag genommen haben, und welche bessere Schriften im Gegentheile zum Vorschein gekommen? Diesen Berichten sind die abgenommenen Exemplarien beizulegen.

München, den 14. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
alle Polizei-Behörden also ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1804. St. XII. S. 271.

b. Leihbibliotheken. a)

§. 76.

Nro. Pr. 5872.

(Die Beschlagnahme verschiedener Druckschriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, die Aufsicht auf Leihbibliotheken um so mehr zu schärfen, und gegen Mißbräuche mit Ernst und Nachdruck einzuschreiten, als aus der Vorlage ein sprechender Beweis hervorgeht, mit welcher Gewissenlosigkeit die Unternehmer solcher Leihbibliotheken auf Rechnung der Sittlichkeit sich Vortheil und Gewinn zu schaffen erlauben.

München, den 30. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

---

a) S. hiezu die Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1823. §. 73. S. 356. oben, dann jene vom 21. Dec. 1829. i. f. §. 83. S. 369. unten.

3. Vorlage der Büchercataloge von Seite der

a. Buchhandlungen.

§. 77.

(Die Vollziehung des Edicts über Preßfreiheit betr.)

M. J. K.

Der §. 5. des Edicts über die Preßfreiheit [a]) macht sämmtliche Buchhändler zur Vorlegung ihrer Cataloge bei der Polizeiobrigkeit verbindlich, in der unverkennbaren Absicht, damit die Polizeibehörden durch eine genaue Uebersicht aller im Buchhandel befindlichen Schriften in den Stand gesetzt werden, ihre dießfallsigen Amtspflichten zu erfüllen. Nachdem aber dieser Zweck gänzlich vereitelt würde, wenn Schriften, welche in die vorgelegten Cataloge nicht eingetragen sind, willkürlich abgesetzt werden dürften, und daher eine fortlaufende Ergänzung jener Verzeichnisse ein durchaus unabweisbares Erforderniß ist, so ergiebt sich von selbst, daß die Buchhändler unter der edictmäßigen Strafe gehalten sind, nachträglich zu ihren bereits übergebenen Catalogen nicht nur die von Zeit zu Zeit erscheinenden Fortsetzungen derselben unverweilt einzureichen, sondern auch die außerdem in den Buchhandel kommenden einzelnen Schriften jedesmal sogleich bei der Polizeiobrigkeit in besondere Anzeige zu bringen.

Hiernach habt ihr diejenigen Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Buchhandlungen befinden, durch Specialweisungen zu instruiren, und über die Vollziehung zu wachen. [b])

München, den 25. November 1819.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises am 17. Dec. 1819.

§. 78.

Nro. Pr. 5898.

(Die Vorstellung sämmtlicher Buchhändler dahier, den Verkauf der Druckschriften vor deren Anzeige im Cataloge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung sämmtlicher Buchhandlungen dahier, den Verkauf der Druckschriften vor deren Anzeige im Cataloge betr., folgt mit dem Anhange, daß es bei der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November v. J. [c]) verbleiben müsse, daß sich aber an den klaren Inhalt derselben genau zu

---

a) S. S. 300. oben.

b) Vergl. hiezu die Ziff. 2. der Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1823. §. 73. S. 356 oben.

c) Vorstehende Entschließung.

halten, jede willkührliche Ausdehnung zu vermeiden, und bei Schriften, welche der Zeit ihrer Erscheinung nach, in die periodisch anzufertigenden Cataloge nicht sogleich aufgenommen werden können, die Befugniß zum Verkaufe nur von der anbefohlnen besondern Anmeldung abhängig zu machen sey.

München, den 30. April 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Isarkreises, wie folgt:

(Den Bücherverkauf auf öffentlichen Märkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Edict, Beilage 3. zur Verfassungs-Urkunde und die erläuternden Allerhöchsten Entschließungen vom 25. November 1819 und 30. April 1820, stellen den Buchhandel unter die besondere Aufsicht der Polizeibehörden, und machen aus diesem Grunde Jedem, der sich mit diesem Gewerbe befaßt, die periodische Einreichung der Cataloge, und bei den hierin noch nicht angezeigten Druckschriften besondere Anmeldung vor der Verbreitung zur Pflicht.

Diese Vorschrift scheint aber bis jetzt bei dem Bücherverkaufe, welcher auf öffentlichen Märkten Statt findet, unbeachtet geblieben zu seyn, und es wird daher in dieser Hinsicht verfügt, wie folgt:

1. Wer immer auf öffentlichen Märkten Bücher oder andere Druckschriften, Kupferstiche, Karten und dergleichen zum Verkaufe auslegt, muß mit einem vollständigen, von einer competenten inländischen Polizeibehörde geprüften, und zur Bestätigung dessen amtlich unterfertigten Cataloge versehen seyn, und diesen mit der Legitimation über die Berechtigung zum Buch-, Kupferstich- oder Bilderhandel der Polizeiobrigkeit des Ortes, wo er den Markt zu beziehen gedenkt, jederzeit vorlegen.
2. Jeder, der ohne die Beobachtung dieser Vorschrift, Bücher, Kupferstiche, Bilder, oder Karten auf öffentlichen Märkten zum Verkaufe auslegt, verfällt in die durch den §. 5. des Edicts, Beilage 3. zur Verfassungs-Urkunde angedrohte Strafe von Einhundert Thalern und im Falle der Vermögenslosigkeit in eine angemessene Arreststrafe.
3. Gleiche Bestrafung tritt dann ein, wenn der Verkäufer zwar mit einem obrigkeitlich geprüften Kataloge versehen ist, aber einzelne darin nicht eingetragene Gegenstände zum Verkaufe bringt, bei welchem die specielle nachträgliche Anmeldung nicht nachgewiesen werden kann.

Sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Isarkreises werden für die Bekanntmachung und den Vollzug der gegenwärtigen Verfügung besonders verantwortlich gemacht, mit dem Bemerken, daß als Anfangstermin des Vollzugs der erste Junius dieses Jahres bestimmt werde.

München, den 30. April 1824.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

b. Auctionatoren.

§. 79.

Nro. Pr. 1244.

(Verschiedene Mißbräuche bei Bücher-Auctionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Generalcommissariate des Mainkreises wird auf den Bericht vom 9. Januar l. J. verschiedene zu Baireuth herrschende Mißbräuche bei Bücherversteigerungen betreffend, zur Resolution erwiedert, daß im Allgemeinen darauf zu sehen ist, daß alle Privat-Versteigerungen, welche nicht von den Justiz- oder Polizeibehörden selbst verfügt und dirigirt werden,

a) nur mit Vorwissen und Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit, welcher bei Bücher-Auctionen auch der Catalog zur Einsicht vorgelegt werden muß,

b) nur durch einen von der Polizei bestellten und förmlich verpflichteten öffentlichen Auctionator,

c) nur nach vorheriger öffentlicher allgemeiner Bekanntmachung, bei welcher alle Bedingungen des Auctionskaufes vorher kund gemacht werden müssen, künftig vorgenommen und vollzogen werden.

Geschiehet dieses, so werden die gemachten Verkaufsbedingungen nicht nur jedesmal von der Localpolizei geprüft, und soweit sie wider bestehende Gesetze laufend oder offenbar täuschend sind, verworfen; sondern das Publikum kennt auch in Voraus die Kaufsmodificationen, und es hängt dann von dieser freiem Willen ab, sich in die Auction einzulassen oder nicht.

Weitere oder speciellere Vorschriften, die allgemein beobachtet werden müssen, sind bei Privat-Auctionen unnöthig; und es können daher die zur öffentlichen Nachachtung in Vorschlag gebrachten detaillirten Normen auf sich beruhen.

München, den 5. Mai 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

E. Zu den §§. 6 und 7. der dritten Verfassungsbeilage.

Verfahren gegen den Missbrauch der Presse durch Schriften. a)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 80.

Nro. Pr. 1186.

(Die Schrift N. N. betr.)

M. J. K.

Unserer Regierung des N. Kreises bemerken wir hiemit, daß es den untern Polizei-Beamten keineswegs unbedingt überlassen werden könne, für den freien Umlauf verfänglicher

---

a) Der §. 6. im dritten Edicte verordnet die Bestrafung aller durch die Presse begangenen Uebertretungen der im Königreiche bestehenden Strafgesetze, sey es als Verbrechen Vergehen, oder Polizeiübertretung, und verpflichtet die Polizeibehörden zur amtlichen Anzeige ihrer Wahrnehmung. Es hätte ins Unendliche geführt, hätte man alle im Vollzug dieser Bestimmung zu beachtenden, eine Strafe androhenden Gesetze und Verordnungen hier aufnehmen wollen. Man hätte fast die ganze Strafgesetzgebung hier einreihen müssen, denn jede Rechtsverletzung, welche mit einer Strafe bedroht ist, wird mit letzterer auch dann zu belegen seyn, wenn dieselbe mit Benützung des Werkzeugs der Presse verübt wurde. Dem Zweck und der Aufgabe der Sammlung wird es genügen, hier im Vorübergehen nur auf die Rechtsverletzungen aufmerksam zu machen, welche durch das Werkzeug der Presse mittelbar oder unmittelbar begangen werden können.

Nach Articel 45. Ziff. 3. des Strafgesetzbuches im ersten Theile sollen alle diejenigen, welche mit rechtswidriger Absicht Andere zur Begehung oder Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens bewogen haben, als mittelbare Urheber desselben bestraft werden. Der Art. 46. bestimmt, nach welchen Voraussetzungen die Veranlassung eines gesetzwidrigen Entschlusses oder die Bestrafung eines solchen durch Reden oder Handlungen nach dem Gesetze wider Urheber, Fahrlässigkeit und Hilfeleistung beurtheilt werden soll. Die Presse kann als Werkzeug zu Veranlassung und Bestärkung eines solchen gesetzwidrigen Entschlusses dienen. Mittelbar kann sich daher der Mißbrauch der Presse über das ganze Gebiet der mit Verbrechens- oder Vergehens-Strafe bedrohten Rechtsverletzungen verbreiten, und es wird derselbe in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der kraft der Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil I. Art. 46—48, 64—70 und 73 ff. zu verhängenden Strafart unter den Begriff der Verbrechen oder Vergehen zu subsumiren seyn. Hiezu treten noch die speciellen Strafbestimmungen der mittelbar durch den Mißbrauch der Presse veranlaßten Rechtsverletzungen in den Art. 308. Abs. 2. 324 und 414. des Strafgesetzbuches über Aufforderung zum Aufruhr, und in dem Art. 415. wenn die darin bezeichnete Aufforderung schriftlich statt hatte. — Enger begrenzt ist das Gebiet der durch das Werkzeug der Presse unmittelbar zu begehenden Rechtsverletzungen. Außer der Verletzung des Verlagsrechts von Geisteswerken durch den Nachdruck (Art. 397.) kann die Presse mißbraucht werden zur Verübung von Betrügereien und Fälschungen, zu rechtswidriger Mittheilung anvertrauter Urkunden und Actenstücke, zum Verrathe der auf die Verfassung sich beziehenden Geheimnisse, zur unbefugten Veröffentlichung fremder Briefe und Urkunden, zur Erpressung und dergl. Diese Uebertretungen werden nach den in dem Strafgesetzbuche Thl. I. enthaltenen Bestimmungen über das Verbrechen und Vergehen des Betrugs und der Fälschung oder nach jenen über Verletzung der Amtsverschwiegenheit (Art. 442.), über Staatsverrath (Art. 305. Ziff. 2.), über un-

Schriften, nach einseitigen und willkührlichen Ansichten unabänderlich zu entscheiden, und es wird euerer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß das Edict über die Preßfreiheit die untern Polizeibehörden nicht als förmliche Instanzen constituirt, sondern ihnen nur eine rein polizeiliche Verfügung zur augenblicklichen Hemmung eingeräumt hat, hierdurch aber die amtliche Oberaufsicht und Verantwortlichkeit der vorgesetzten Stellen, rücksichtlich einer wahrgenommenen fehlerhaften oder nachläßigen Vollziehung der Gesetze, nicht aufgehoben ist.

Eben so wenig können Wir zugeben, daß Unsere außerordentliche Ministerial-Commissäre

---

befugte Anmaßung (Art. 396.) und über Beeinträchtigung des Eigenthums durch Erpressung (Art. 242. Abth. 2. und Art. 243) bestraft. — Die übrigen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche vorzugsweise als Preßvergehen bezeichneten strafbaren Handlungen zerfallen 1) in Rechtsverletzungen in Ansehung der Ehre, 2) in Rechtsverletzungen gegen den Staat durch die Verbreitung von Schriften, welche die Grundpfeiler der öffentlichen Ordnung und Rechtssicherheit, die Heiligkeit der bestehenden Gesetze, die Religion und Sittenlehre oder die Sittlichkeit angreifen, und 3) in Rechtsverletzungen und Gefährdungen des dem Gesetze schuldigen Gehorsams. Nur über die sub Nro. 1 und 3. bezeichneten Handlungen finden sich specielle Bestimmungen im Strafgesetzbuche. Was nämlich die Rechtsverletzungen in Ansehung der Ehre anbelangt, so wird a) von der Majestätsbeleidigung, von der Beleidigung der Königin und des Thronerben durch öffentliche Schriften, oder bildliche Darstellungen in den Art. 311. 312 und 313. Thl. I. des Strafgesetzbuches und den Anmerkungen Bd. III. S. 45. gehandelt. (Das in dem Art. 404. Thl. I. des Strafgesetzbuches vorgesehene Vergehen der Verletzung der, dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht kann durch öffentliche Schriften nicht begangen werden, da jede auf diese Weise geschehene Beleidigung des Monarchen nach Art. 312. und nach den Anmerkungen Bd. III. S. 41 und 42 Verbrechen ist.) b) Ehrenbeleidigungen, welche an einen Staatsbeamten durch öffentlich verbreitete Schriften begangen werden, sind unter den Voraussetzungen der Articel 405—407. Thl. I. des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbar. c) Beleidigungen der Privatehre sind nur im Falle der Verläumdung unter den Voraussetzungen der Art. 284, 286 und 287., dann des Articels 393. als Verbrechen und Vergehen zu bestrafen. d) Die Beleidigung der Häupter fremder Staaten, der Gesandten und anderer mit öffentlichem Character bekleideten Bevollmächtigten derselben ist, wenn sie die Merkmale des Staatsverraths an sich trägt, nach Art. 306. Ziff. 2. Thl. I. des Strafgesetzbuchs als Verbrechen strafbar. Alle andere Ehrenbeleidigungen werden bei erhobener Klage nach den allgemeinen über Privatinjurien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft, und fallen unter den Art. 12. der dritten Verfassungsbeilage, wohin sich namentlich auch die im Art. 314. Th. I. des Strafgesetzbuches bezeichneten Beleidigungen zählen. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die sub Nro. 3. bezeichneten Gefährdungen beschränken sich auf den Art. 308. Abs. I. über den nächsten Versuch des Staatsverraths, den Art. 325 und 326 über Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion, den Art. 415. über Verbindung der Handwerker oder Handwerksgesellen zur Einstellung des Gewerbes oder ihrer Arbeit, den Art. 416. über Verbreitung falscher Nachrichten einer bevorstehenden Hungersnoth und abergläubischer Prophezeiungen, und den Art. 417. über Aufreitzungen der Sectenstifter zu Feindseligkeiten gegen anders Denkende und Abhaltung ihrer Anhänger von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Andern. Dagegen sind die sub. Nro. 2. oben angeführten Rechtsverletzungen gegen den Staat nach den Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Bd. I. S. 23, 24 und 25. in das Gebiet der Polizeiübertretungen verwiesen. — Den Begriff von Polizeiübertretungen gibt das Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 2. Abschn. 4. in folgender Weise: »Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an »und für sich selbst Rechte des Staates oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Ge»fahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen

an den Universitäten von der Initiative, und allen Einwirkungen in Ansehung solcher Schriften ausgeschlossen seyn sollen, welche, wie die Schrift des N. N. zunächst die Angelegenheiten der hohen Schulen berühren, für die Angehörigen derselben vorzüglich bestimmt sind, und selbst unter den Studierenden verbreitet werden.

Zwar gehet Unsere Meinung nicht dahin, daß für Schriften der bezeichneten Art eine Abänderung in denjenigen Vorschriften eintreten soll, welche das Edict über die Preßfreiheit allgemein vorgezeichnet hat; es ist aber diesen Vorschriften keineswegs entgegen, wenn Unsere Mini-

---

»diejenigen Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze der Polizeibehörden zur Untersuchung »und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizeiübertretungen!« Die Polizeiübertretungen umfassen hienach zwei Classen von Handlungen, nämlich a) geringere Rechtsverletzungen, welche wegen der mindern Strafbarkeit theils durch besondere Gesetze und Verordnungen, theils durch das allgemeine Strafgesetzbuch selbst, den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen sind. b) Handlungen, welche wegen Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten sind, und an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen. (Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Bd. I. S. 79. 80.) — Wird die Presse als Werkzeug zur Verübung gesetzwidriger Handlungen mißbraucht, welche die bezeichneten Merkmale an sich tragen, so tritt die Strafe der Polizeiübertretung ein. Es fallen dahin alle den obenbezeichneten strafrechtlichen Gesetzbestimmungen gleichartigen Handlungen, wenn sie durch das Werkzeug der Presse verübt sind, und polizeiliche Bestrafung noch Platz greift. Ferner fallen dahin die Rechtsverletzungen, welche nach den besonderen Gesetzen den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, z. B. der Nachdruck, die Verletzung der Privatehre durch Verläumdung und Schmähung (über den Begriff der Schmähung und Zulässigkeit amtlicher Einschreitungen können außer den bereits oben angeführten Bestimmungen des Strafgesetzbuches noch der Cod. civ. Bav. nachgesehen werden, namentlich im Part. IV. Cap. XVII. §§. 1. 2. et in notis §. 5. Ziff. 4. et in notis Ziff. II. lit. b et c. — §. 11. Ziff. 1. et in notis Ziff. 2. lit. d. — §. 12. Ziff. 3., et in notis Ziff. 1. lit. a. — §. 13. Ziff. 2. et in notis lit. b. — §. 14. Ziff. 2. et in notis lit. d. — §. 18. Ziff. 7. et in notis Ziff. 1. lit. k.) die Verletzung des Eigenthums durch Betrug und andere derlei strafbare Handlungen, worüber die Abtheilung XV. „allgemeine Staats- und Landes-Polizei" nachzusehen ist.

Bemerkenswerth sind hier noch die Art. 13 und 14. des Concordat's vom 5. Juni 1817. resp. 24. Oct. 1818, welche verordnen: (Art. 13.) Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeigen erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde. (Art. 14.) Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde, so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung nnd in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde. (S. Ges. Bl. v. J. 1818. St. XVIII. S. 430 und 432. und Abth. VIII. „Religion und Cultus.")

sterial-Commissäre, um dem §. 4. ihrer Instruction zu entsprechen [a]), und befürchtete Uebel von den Studienanstalten abzuwenden, die Einschreitung der Polizei aufrufen. [b])

München, den 16. März 1820.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 81.

(Beschlagnahme der Druckschrift N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Stadtcommissariate zu N. verfügte, durch Beschluß der Regierung des N. Kreises ddo. 3. d. Mts. bestätigte Beschlagnahme der Schrift N. N. wird mit Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots hiedurch genehmigt, und zugleich bemerklich gemacht, daß der §. 7. des III. constitutionellen Edicts, indem derselbe für gewisse Fälle ein besonderes Verfahren rücksichtlich der Beschlagnahme von Schriften vorschreibt, die gerichtliche oder nach Umständen die polizeiliche Bestrafung des Verfassers nach §. 6. desselben Edicts, keineswegs ausschließe.

In Beziehung auf den Buchdrucker N. in N. ist an die Regierung des N. Kreises das Geeignete erlassen worden, um wider denselben nach vorläufiger Untersuchung wegen Gewerbsüberschreitung, dann wegen Angabe eines falschen Druckortes die allenfalls verdiente Ahndung vorzukehren.

München, den 23. September 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 82.

Nro. Pr. 16363.

(Die Handhabung des constitutionellen Edicts über Freiheit der Presse und des Buchhandels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl wird die Königliche Regierung bei diesem Anlasse aufmerksam gemacht, sich bis zur künftigen Bestimmung der Jurisdictionsbehörden in Beziehung auf Uebertretung in Preßsachen und deren Bestrafung genau an die Vorschriften der §§. 4 u. 6. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde [c]) in vorkommenden Fällen zu halten.

München, den 15. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) S. die Abtheilung IX. „Unterricht und Bildung."

b) Vergl. hiezu die Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1823. §. 73. S. 356. oben.

c) S. S. 300. oben.

§. 83.

Nro. Pr. 20789.

(Die Verbreitung sittenverderblicher Druckschriften betr.) a)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät dem Könige ist angezeigt worden, daß seit einiger Zeit den Bestimmungen der bestehenden Gesetze durch die Verbreitung von Büchern und Druckschriften häufig entgegengehandelt werde, welche entweder die Sittlichkeit untergraben, oder die den bestehenden Religionsgesellschaften gebührende Achtung durch Schmähungen verletzen, und die Dogmen und Einrichtungen derselben dem Spotte und der Verachtung zu überliefern sich bestreben.

Gleichwie nun Seine Majestät wollen, daß die Freiheit der Presse innerhalb der gesetzlichen Schranken auf keine Weise beeinträchtigt, und daß insbesondere dem Rechte der freyen Be-

---

a) Der Abschied für den Landrath des Isarkreises vom 31. Januar 1831 bestimmt hierüber sub. Ziff. V. §. 1. Folgendes: »Unsere Regierung des Isarkreises hat sämmtliche Polizeibehörden auf »die in den Städten und auf dem Lande verbreiteten unsittlichen und irreligiösen Lieder aufmerksam »zu machen und zum strengen Vollzuge der Bestimmungen des §. 7. im Edicte III. zur Verfas»sungsurkunde in dieser Beziehung anzuweisen.« Die Königliche Regierung des Isarkreises hat hierauf folgende Entschließung erlassen:

(Irreligiöse Lieder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung ist heute an die Königliche Polizeidirection dahier erlassen worden und wird hiemit zu gleicher Nachachtung mitgetheilt.

Der Landrath des Isarkreises hat in seiner Sitzung vom 30. Juni v. Js. vorgestellt, daß die stets überhand zu nehmende Verbreitung unzüchtiger Lieder auf dem Lande bei Gelegenheit der Märkte, Kirchfeste und Wallfahrten besonders durch herumziehende Bettelmusicanten, so wie der Verlag solcher Lieder in Städten, insbesondere zu N., und bei dem Bilderhändler N. in der N.Straße, einen sehr verderblichen Einfluß auf die Sitten des Volkes, besonders der Jugend, äußern.

Seine Königliche Majestät haben hierauf in dem Landrathsabschiede vom 31. Januar d. J. zu befehlen geruht, daß zur Entfernung dieser unzüchtigen Lieder die Bestimmungen des §. 7. des III. constitutionellen Edicts mit aller Strenge in Anwendung kommen sollen.

Die königl. Polizeidirection wird daher beauftragt, bei den Verlegern und Händlern, insbesondere bei dem oben angezeigten Bilderhändler öftere Nachsicht zu pflegen, dann auch bei den Dulten ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten, und mit der Strenge der Gesetze der Verbreitung solcher sittenverderblicher Lieder entgegen zu wirken.

Uebrigens hat man sämmtliche Polizeibehörden des Isarkreises beauftragt, auf gleiche Weise und insbesondere durch sorgfältige Aufsicht auf den Jahrmärkten, bei Kirchweihfesten und Wallfahrten dem Befehle Seiner Majestät und den Vorschriften des Gesetzes Genüge zu leisten.

München, am 5. März 1831.

Königliche Regierung des Isarkeises.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

urtheilung des amtlichen Wirkens der zum öffentlichen Dienste berufenen Personen, so weit nicht dadurch gesetzliche Ehrenrechte verletzt werden, der gebührende Schutz gewährt, und jeder anständigen Aeußerung der Meinungen und Ansichten kein ungesetzliches Hinderniß entgegengestellt werde; so ist auch Allerhöchst Ihr ernstlicher Wille dahin gerichtet, daß die gesetzlichen Schranken des Gebrauches der Presse mit gewissenhafter Sorgfalt aufrecht erhalten werden, und daß daher, so oft durch Druckschriften u. dgl. bestehende Strafgesetze übertreten, oder Religion und Sittlichkeit als die Grundpfeiler des Staates, gesetzwidrig angegriffen werden, die durch das Gesetz vorgeschriebene Einschreitung sofort statt finde. Der Königlichen Kreisregierung werden in dieser Beziehung folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. So oft Schriften oder sinnliche Darstellungen verbreitet werden, welche die Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zur Wollust und Laster gefährden, ist nicht nur nach §. 7. des Edictes III. zur Verfassungs-Urkunde die Beschlagnahme sogleich zu verfügen, sondern auch gegen den Verfasser, Verleger oder Verbreiter mit der gesetzlichen Bestrafung einzuschreiten. Bei dem Verkaufe solcher Bücher, die zwar unter die sittenverderblichen nicht gezählt werden können, die jedoch im Falle der Verbreitung unter der unreifen Jugend der Sittlichkeit gefährlich werden können, ist den Buchhändlern rc. die gehörige Vorsicht in dem Verkaufe zur Pflicht zu machen, und die öffentliche Ausstellung an ihren Verkaufsläden zu untersagen.

2. Druckschriften oder sinnliche Darstellungen, durch welche die Lehrsätze und Einrichtungen irgend einer im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaft geschmähet und zum Gegenstande des Spottes oder der Verachtung herabgewürdigt, die einer jeden Kirche zustehenden Rechte auf äußere Achtung verletzt, oder die durch den öffentlichen Frieden und die bürgerliche Ordnung bezeichneten Grenzen der wissenschaftlichen theologischen Polemik überschritten werden,[a]) sind gleichfalls nach den Bestimmungen des Edictes III. §. 7.[b]) mit Beschlag zu belegen, vorbehaltlich der gegen die Verfasser, Verleger oder Verbreiter etwa sonst nach den Gesetzen zu treffenden Einleitungen.

3. Klagen einzelner Religionsdiener über Verletzung ihrer Ehrenrechte durch die in öffentlichen Druckschriften rc. verbreiteten Urtheile und Aeußerungen sind an die zuständigen Gerichte zu verweisen.[c])

4. Die bestehenden Leihbibliotheken sind nach der bereits unterm 30. April 1827[d]) erlassenen Entschließung mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu beaufsichtigen.

---

a) Vergl. hiezu den Art. 13. des Concordates, welcher lautet: »Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der »Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, »deren Inhalt den Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird dieselbe »Sorge tragen, daß deren Verbreitung in gesetzlicher Weise verhindert werde.« Art. 14. sagt ferner: »Seine Majestät der König werden nicht zugeben, daß der katholischen Religion ihre Ge»bräuche und Liturgie durch Schriften verächtlich gemacht werde.«

b) S. §. 1. S. 300.

c) Im Art. 14. des Concordates ist bestimmt: »Da Seine Königliche Majestät wollen, daß den Die»nern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde, so werden »Allerhöchst dieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung »geschehe.«

d) S. §. 76. S. 361. oben.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach den untergebenen Behörden die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

München, den 21. December 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht der Regierung des Rheinkreises zur Nachachtung.

§. 84.

Nro. Pr. 20789.

(Die Vorstellung des N. N. hinsichtlich der Verbreitung verderblicher Bücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der von den N. N. eingereichten Vorstellung, die Verbreitung sittenverderblicher Bücher betr., ist neben anderm auch die unter dem Titel: N. N. erschienene Druckschrift als eine von denjenigen bezeichnet, deren Verbreitung ungeachtet ihres die Sittlichkeit verletzenden Inhalts ungehindert statt finde.

Wenn auch in dergleichen Fällen verspätete Einschreitungen gegen die zuständigen Behörden selbst den Vorwurf vernachläßigten Vollzuges der Gesetze begründen, so kann doch diese Rücksicht nicht abhalten, die Anordnung dessen, was die Gesetze gebieten, gänzlich zu unterlassen, und es erhält daher die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, den Auftrag, in Ansehung des erwähnten Werkes, so weit sich dasselbe noch im Buchhandel oder in Leihbibliotheken befindet, das Geeignete nach den §§. 6 und 7. des Edicts III. [a]) zur Verfassungs-Urkunde ungesäumt zu verfügen.

München, den 21. December 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 85.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der N. N. unterm 7. Jänner l. Js. verfügte Beschlagnahme der Druckschrift N. N. wird hiedurch bestätigt, und demzufolge die Confiscation der noch nicht durch Verkauf in

---

a) S. S. 300. oben.

das Privateigenthum Einzelner übergegangene Exemplare und die öffentliche Bekanntmachung des Verbotes angeordnet.

Der vorgelegte Bericht der Polizeibehörde vom 7. Januar d. Js. folgt hierneben zurück; es ist dieser Behörde zu bemerken, daß sie künftig in solchen Fällen hinsichtlich der verwirkten Strafe das Geeignete sogleich zu verfügen habe. a)

München, den 31. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 86.

Nro. Pr. 3071, 3185 und 4687.

(Die bei dem Buchhändler N. N. verlegten Druckschriften unter dem Titel N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

Der Königlichen Regierung wird hiemit bemerkt, daß den unteren Polizeibehörden keineswegs zustehe, über den freien Umlauf verfänglicher Schriften nach einseitigen und willkührlichen Ansichten unabänderlich zu entscheiden, da dieselben in der bemerkten Beziehung nur die zur augenblicklichen Hemmung des Umlaufes erforderlichen polizeilichen Verfügungen zu treffen haben, bei wahrgenommener fehlerhaften oder nachläßigen Vollziehung der bestehenden Gesetze aber von der vorgesetzten Stelle zurechtzuweisen und zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten sind. b)

München, den 26. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 87.

Zusammenstellung der seit dem Jahre 1832 ergangenen Specialentscheidungen.

1. Der Fall der durch die III. Verfassungsbeilage begründeten geschärften Aufsicht ist gegeben, sobald die Polizeibehörde durch Auszüge öffentlicher Blätter oder auf sonstigem Wege von dem Erschienenseyn und der stattfindenden Verbreitung einer den verfassungsmäßigen

a) S. hiezu die Ziff. 1. der Ministerialentschließung vom 16. Juni 1823. §. 73. S. 365 oben.
b) S. hiezu die Ministerialentschließung vom 16. Juni 1823. Ziff. 1. §. 73. S. 365. oben.

Voraussetzungen zuwiderlaufenden Schrift, in Kenntniß gesetzt wird. Die Anzeige an das einschlägige Untersuchungsgericht, die Einleitung des polizeilichen Strafverfahrens und die etwa gegebene Beschlagnahme aber, setzt stets den erlangten Besitz der angeschuldigten Schrift oder sinnlichen Darstellung und die unmittelbare Kenntnißnahme von deren Inhalt voraus.

2. Bei Straferkenntnissen wegen Preßvergehen haben die Fiscale zwar gegebenen Falles die Berufung binnen des in der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1816. §. 3. festgesetzten präclusiven Termines von 3 Tagen anzumelden, zu deren Ausführung jedoch sofort die Zustimmung der Königlichen Regierungskammer des Innern zu erholen, welche letztere den Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen, und das den Gesetzen und der Sachenlage Entsprechende zu beschließen hat.

3. Die Anzeige der Beschlagnahme verschiedener Schriften bei dem Ministerio hat in gesonderten Berichten zu geschehen.

4. Die Ausschreibung einer, durch das Königliche Staatsministerium des Innern verfügten Beschlagnahmsbestätigung hat jederzeit sogleich statt zu finden, die Umwandlung der Beschlagnahme in die Confiscation selbst aber ist erst nach Ablauf des Recursfatales in definitiven Vollzug zu setzen.

5. Die verfassungsmäßig beschlossenen Maßregeln gegen Zeitschriften, periodische Blätter und Werke, erstrecken sich auf die durch die Post versendeten, nur in soferne, als selbe entweder

   a. unverschlossen, oder

   b. unter Kreuzband in einer Weise eintreffen, welche die Contastirung der Identität ohne Verletzung des Kreuzbandes möglich macht.

6. Die Postbehörden sind verbunden, gesetzmäßige, dem Postgeheimnisse nicht nahe tretende Requisitionen der mit Handhabung des Preßedicts beauftragten Stellen und Behörden zu entsprechen.

7. Gegen die Verbreitung verbotener Schriften durch die Boten ist durch pünctliche Handhabung der Botenordnung vom 16. November 1822. §§. 11, 12, 14, insbesondere durch genauen Vollzug von §. 22. derselben vorgeschriebenen Visitationen, dann durch angemessene Bestrafung der Uebertreter einzuschreiten. Eben so ist zu sorgen, daß nicht die Verbreitung verbrecherischer Erzeugnisse der Presse durch Boten, im Widerspruche mit §. 12. der Botenordnung, und mit Theil I. Art. 308. 324. des Strafgesetzbuches bewirkt, daß vielmehr solchen Versuchen, gesetzlicher Ordnung gemäß, mit Berücksichtigung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 396. und der Anmerkungen zu demselben Theil III. Seite 259 und 260 begegnet werde.

Ministerial-Entschließung vom 8. März 1835, Nr. 36,018, den Vollzug der dritten Beilage zur Verfassungsurkunde betr.

2. Besondere Bestimmungen in Beziehung auf

a. Sicherung des häuslichen Friedens und Familienglückes.

§. 88.

Nro. Pr. 531.

(Die zu N. erscheinenden nichtpolitischen Blätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unerachtet der erst unterm 29. December d. J. erlassenen Weisung fährt das unter dem Namen N. N. erscheinende Unterhaltungsblatt dennoch fort, sich durch Aufnahme politischer Artikel zu einem politischen Blatte umzustempeln. Die Regierung erhält den Auftrag, dem Herausgeber bedeuten zu lassen, daß die nächste Uebertretung das Verbot seines Blattes zur Folge haben werde, welche Drohung eintretenden Falles durch die N. N. mittelst Sistirung der Herausgabe sogleich zu vollziehen ist.

Gleichzeitig ist letztgenannte Behörde auf die ungeeignete Auswahl der von Zeit zu Zeit in dem Blatte N. N. erscheinenden Anecdoten aufmerksam zu machen, wovon das Blatt Nr. 5. in der Erzählung S. 22. ein Beispiel liefert. Es bedarf keiner Erörterung, daß Erzählungen, wodurch die Angelegenheiten wirklich bestehender, noch überdieß durch Anfangsbuchstaben und specielle Umstände für alle Umgebungen kennbar bezeichneter Familien der Offenkunde überliefert werden, kein Gegenstand der Unterhaltungsblätter seyn dürfen, da Ehre und Ruhe der Staatsbürger sonst den nachtheiligsten Angriffen, ohne daß eine gerichtliche Procedur den gestifteten Schaden wieder zu vergüten im Stande ist, unversehens ausgesetzt sind. Die Aufnahme solcher Articel ist daher zu untersagen, und die Polizeibehörde hat die erscheinenden Blätter jederzeit gleich zu durchgehen, um ihr Benehmen rechtzeitig darnach einzurichten.

München, den 16. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

b. Den Missbrauch der Blätter zu unerlaubter Selbsthülfe.

§. 89.

Nro. Pr. 298.

(Die Streitsache zwischen den N. N. und den N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß der N. N. eine zwischen ihm und dem N. N. bestehende Streitsache öffentlich zur Sprache zu bringen und einen beleidigenden Aufsatz gegen letztern einrücken zu lassen gedenke.

Da Seine Königliche Majestät nicht wollen, daß die in Ihren Staaten erscheinenden Zeitungsblätter gegen ihren eigentlichen Zweck, zur Befriedigung von Privatleidenschaften miß-

braucht und durch persönliche Angriffe verunreiniget werden, so sind die Censoren der in der Königlichen Provinz Schwaben (Franken) herauskommenden Zeitungen anzuweisen, die ihnen etwa vorkommenden Aufsätze obenbemerkter Art nicht passiren zu lassen.

München, den 19. Januar 1808.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat Schwaben und Franken also ergangen.

§. 90.

Nro. Pr. 22,344.

(Das öffentliche Schuldenfordern der Buchhändler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commissariat des N.Kreises wird auf den Bericht vom 6. December v. Js. in Betreff des öffentlichen Schuldenforderns der Buchhändler zur Entschließung erwidert: daß der Gebrauch der Buchhändler, ihre Schuldner in die zur allgemeinen Circulation kommenden Catalogen, mit Ausschreibung ihres Namens und Characters, als nachläßige Zahler öffentlich bekannt zu machen, als eine Art unerlaubter Selbsthilfe zu betrachten sey, welche, da überall Gerichtshöfe vorhanden sind, wo die Debitoren im Wege gerichtlicher Ordnung belangt werden können, gesetzlich nicht geduldet werden kann. Es ist daher eine solche öffentliche Bekanntmachung der Schuldner in den Catalogen oder sonstigen öffentlichen Blättern, sowohl dem Buchhändler N. zu N., als den übrigen Buchhändlern, bei Confiscation der Kataloge, und einer zum Localarmenfonde zu erlegenden Geldstrafe von 20—50 fl. für die Zukunft ganz zu verbieten.

München, den 4. Februar 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des N. Kreises also ergangen.

Mitgetheilt an die General-Commissariate, so wie an die Stadt-Commissariate Nürnberg und Augsburg.

c. Die Verbreitung von Schriften, welche Verführung zum Lottospiele bezwecken.

§. 91.

(Das Lottospiel betr.)

M. J. K.

Wir haben ungerne wahrgenommen, daß neuerdings wieder verschiedene Schriften im Umlaufe sind, deren Inhalt und Zweck dahin gehen, Unsere Unterthanen zum Lottospiele anzureizen, und zu verführen.

Wenn nun schon die dermaligen Verhältnisse und die Rücksicht auf die Anstalten in andern Staaten Uns zur Zeit noch nicht gestatten, mit dem in Unserm Reiche bestehenden Lotto-Institute eine Aenderung vorzunehmen; so ist es doch Unsern Gesinnungen durchaus entgegen, daß dieses Institut durch Mißbräuche und schädliche Mittel, besonders aber durch Schriften der bezeichneten Art befördert werde.

In Folge dessen machen Wir allen Unseren obern und niedern Polizei-Behörden zur Pflicht, gegen dergleichen Schriften, wodurch das Wohl Unserer Unterthanen gefährdet, und verderbliche Vorurtheile und Leidenschaften genährt werden, genau nach den Bestimmungen Unsers Edicts über die Preßfreiheit vom 13. Juni 1803 zu verfahren, die vorfindlichen Exemplare in Beschlag zu nehmen, den Druckern, Verlegern und Buchhändlern den Druck, den Verkauf und die Verbreitung solcher Brochüren durch specielle Weisungen ernstlich zu untersagen, und gegen alle Uebertretungen mit Aufmerksamkeit zu wachen.

Nebstdem ist Unser Wille, daß die Lotto-Collecten nicht übermäßig vermehrt, daß dazu nur rechtliche und zuverläßige Individuen in Antrag gebracht und aufgestellt, daß neue Aufnahmen jüdischer Glaubensgenossen zu den Stellen der Collecteurs in der Regel nicht zugegeben, daß das Colportiren und Ausbieten der Lotterie-Einsätze in öffentlichen und Privathäusern mit Strenge abgehalten und bestraft, und daß endlich die Einsätze von Kindern verboten werden sollen.

Wir erwarten, daß diese Unsere Anordnungen allenthalben mit der ihrer wohlthätigen Absicht entsprechenden Bereitwilligkeit und Thätigkeit werden vollzogen und besorgt werden.

München, den 31. März 1817.

Int. Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1817. St. XVI. S. 282.

F. Zu §. 8. der dritten Verfassungsbeilage.

Verfahren bei Beschlagnahme von Schriften.

1. Verfahren bei Vorlage des Beschlagnahme-Beschlusses. a)

§. 92.

Nro. Pr. 1140.

(Die unterdrückten Schriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält hiemit den Auftrag, künftig von allen mit Beschlag belegten Schriften, bei der Berichts-Erstattung hierüber, jedesmal zwei Exemplare einzusenden.

München, den 27. Januar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

---

a) Vergl. hiezu Ziff. 7. der Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1823. §. 73. S. 357. oben.

§. 93.

Nro. Pr. 16334.

(Die Beschlagnahme der Schrift N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der von der Königlichen Regierung des N. Kreises vermöge Collegial-Beschlusses verhängte Beschlag der Druckschrift N. N. wird bestätigt.

Die Vorträge über dergleichen Beschlagnahmen sind in Zukunft den Berichten beizulegen.

München, den 19. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises K. d. J. also ergangen.

§. 94.

Nro. Pr. 19443.

(Die Beschlagnahme einer Druckschrift unter dem Titel: N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird aufmerksam gemacht, daß jedesmal der Collegial-Beschluß, und zur Erleichterung der Uebersicht eine Anzeige derjenigen Schriftstellen, auf welche die Beschlüsse gegründet werden, den Acten beizufügen sey.

München, den 19. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises K. d. J. also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreis-Regierungen zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

2. Vollzug der Beschlagnahme von Schriften. a)

§. 95.

Nro. Pr. 18311.

(Beschlagnahme der Schrift N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Beschlagnahme einer Druckschrift sich von Confiscation darin sehr wesentlich unterscheidet, daß erstere eine blos zeitliche Maßregel ist, wobei die in Beschlag genommenen Exem-

a) Vergl. hiezu die Ziff. 8. der Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1823. §. 73. S. 357. oben.

plare einst, wenn von deren Inhalte keine Gefahr mehr zu besorgen ist, den einschlägigen Verlagshandlungen zurückgestellt werden können, so wird die Regierung in diesem Unterschiede die Lösung des unterm 16. v. M. wegen der Schrift N. vorgetragenen Zweifels finden, und noch besonders auf den §. 8. der 3. Beilage zur Verfassungs-Urkunde [a]) hingewiesen, welcher nicht über jede verbotene Schrift die Confiscation verhängt. Die in Beschlag genommenen Impressa sind daher den Buchhandlungen so lange nicht zurück zu stellen, als nicht die Aufhebung des Beschlags zureichend begründet und ausgesprochen ist, und die Polizeibehörden sind hienach zu unterrichten.

München, den 5. Januar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises K. d. J. also ergangen.

3. Vollzug der Confiscation von Schriften. [b])

§. 96.

Nro. Pr. 22162.

(Das Edict über die Preßfreiheit betr.)

M. J. K.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises wird auf die im Berichte vom 15. d. M. in Betreff des Edicts über die Preßfreiheit gestellten Anfragen zur Entschließung erwiedert:

1. Es liegt weder im Geiste noch im Zwecke des Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, daß die in Folge desselben angeordnete Confiscation auch auf die an Privaten schon abgesetzten Exemplarien ausgedehnt werde, sondern es hat sich dieselbe lediglich auf die im Buchhandel gebrachten Exemplarien zu beschränken.

Hiernach kann weder von der Vornahme einer Haussuchung bei den vermutheten Besitzern einer confiscirten Schrift, noch von einer Aufforderung zur Zurückgabe an die Besitzer überhaupt, oder an die bekannten Besitzer insbesondere eine Rede seyn.

2. Wenn in einer solchen Confiscationssache gegen den Beschluß des Staatsministeriums der gesetzliche Recurs an den Staatsrath ergriffen wird, so dauert der Beschlag fort, und die Confiscation kömmt nach dem erfolgten bestätigenden Ausspruche der letzten Instanz zur Vollziehung. Der Berufungs-Termin ist von jenem in administrativ-contentiösen Gegenständen [c]) nicht verschieden, da die im §. 7 und 8. des Edictes [d]) festgesetzten Termine nur für das Verfahren der von Amtswegen einschreitenden Behörden gelten.

---

a) S. S. 301. oben.

b) Vergl. hiezu die Ziff. 8. der Ministerial-Entschließung v. 16. Juni 1823. §. 73. S. 357. oben.

c) Von 30 Tagen s. die Verordnung vom 8. August 1810. Bd. II. S. 162.

d) S. S. 301. oben.

Bei nicht ergriffenem Recurse tritt die Confiscation nach Ablauf des Berufungs-Termines in Wirkung.

München, den 29. April 1819.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

G. Zu §. 9. der dritten Verfassungsbeilage.

Berufung und Beschwerde an den Königlichen Staatsrath.

§. 97.

Zusammenstellung der seit 1832 ergangenen Special-Entscheidungen.

Uebrigens bleibt der Weg an den Königlichen Staatsrath auch außer dem im §. 9. der III. Verfassungsbeilage, bezüglich speciell vorhergesehener Beschwerdefälle, dem Geiste des Tit. II. §. 2. lit. B. Ziff. 18. und nach Umständen lit. A. Ziff. 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1825 [a]) (Regierungsblatt Jahrgang 1825 Nro. 46. Seite 865 u. flg.) gemäß, überhaupt gegen jede auf die Verletzung der III. Verfassungsbeilage sich beziehende Verfügung der ersten Stellen und Behörden sowohl, als des Königlichen Staatsministeriums des Innern offen, und es ist der Betretung dieses Weges in keiner Weise ein directes oder indirectes Hinderniß entgegen zu stellen.

Ministerial-Entschließung vom 8. März 1836. nr. 36048. den Vollzug der dritten Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr.

H. Zu §. 10. der dritten Verfassungsbeilage.

Verfahren bei Angriffen auf Privatpersonen in öffentlichen Blättern.

§. 98.

Nro. Pr. 6170.

(Den §. 10. des Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 13. v. Mts. den §. 10. des Edicts über die Preßfreiheit betr. [b]) wird der Regierung des N. Kreises zur Entschließung erwiedert, daß, nachdem im besagten §. die Cognition über rechtswidrige Angriffe auf Privatpersonen dem Richter übertragen ist, und der polizeiliche Beschlag der diese Angriffe enthaltenden Schriften nur als provisorische Maßregel erscheint, deren Fortdauer oder Aufhebung vom richterlichen Ausspruche abhängt, den Polizeibehörden kein Erkenntniß über die Zuläßigkeit des nachgesuchten Beschlages zustehe, sondern dieser auf Begehren des Betheiligten ohne weiters zu verfügen, und der Bittsteller

---

a) S. Bd. II. S. 173. oben.

b) S. S. 301. oben.

lediglich zur Beibringung der Bescheinigung über die bei dem Civilrichter überreichten Klage innerhalb des gesetzlichen Termins anzuweisen sey.

München, den 4. Mai 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 99.

Nro. Pr. 6563.

(Die Beschwerde des N. N. wegen eines Aufsatzes im N. Wochenblatte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. v. Mts. die Beschwerde des N. N. wegen eines Aufsatzes im N. Wochenblatte betr. wird der Regierung unter Rückschluß der Beilagen erwiedert: daß die von der Censur gestattete Bekanntmachung eines solchen Articels [a]) keineswegs ein Anerkenntniß des Inhalts in sich schließe und daher keinen, welcher sich dazu befugt oder veranlaßt glaubt, an der Verfolgung des Verfassers, Verlegers oder Verbreiters auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege hindere.

München, den 9. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

I. Zu §. 12. im dritten Edicte.

Herausgabe von Zeitschriften unter der Redaction von Frauenspersonen.

§. 100.

Nro. Pr. 1892.

(Die Bitte der N. Buchhandlung in N., wegen Herausgabe einer Zeitschrift betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des N. Kreises vom 29. v. Mts. die Bitte der N. Buchhandlung in Kempten wegen Herausgabe einer Zeitschrift betreffend, wird erwiedert, daß es nicht gewöhnlich sey, auch Frauenspersonen diejenige Verantwortlichkeit und Haftung, welche mit der Herausgabe von Zeitschriften verbunden ist, zu übertragen, wonach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 13. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Der fragliche Articel tadelte eine ärztliche Behandlung mit Anführung der Krankheitsgeschichte und Benennung des Arztes.

Abtheilung V. Abschnitt I.

Fünfter Titel.

Aufhebung der Vermögens-Confiscationen.

(Zu §. 6. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde.)

Fünfter Titel.

Aufhebung der Vermögens-Confiscationen.

Einleitung.

Alle Polizeiübertretungen, welche die Confiscation einzelner Gegenstände nach sich ziehen, hier aufzuzählen, würde zu sehr in das Wesen der allgemeinen Staats- und Landespolizei selbst eingreifen, und es muß dieses demnach der Abth. XV. vorbehalten bleiben. Hier ist nur das Edict über die Confiscationen von 1808 (bestätigt in der Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 6.) a) aufgenommen, wodurch die Confiscation von Gütern und Vermögen außer im Falle der Desertion aufgehoben sind. Die frühern Competenzverhältnisse waren folgende: Nachdem sich hinsichtlich der Confiscationsverhandlungen seit längerer Zeit Irrungen gestaltet hatten, wurde durch Churfürstlichen Befehl vom 12. Januar 1754 (M. G. S. v. J. 1784 Bd. I. S. 550 u. 551) festgesetzt, daß mit Ausnahme der bloßen Polizeiconfiscationen und derjenigen, welche sich bei Wein-, Branntwein- und Braunbier-Accise ergäben, alle Confiscationsfälle »in erster »und zweiter Instanz, remota ulteriori appellatione und mit bloßer Vorbehaltung des Gnadenwegs ad »intimum zu dem Commercien-Collegium resortieren sollen.« Nur im Jahre 1772, vermöge eines Signats in intimo vom 7. November, wurde wegen dem in der Grafschaft Haag vorfallenden Confiscationshandel aus besondern Umständen die Ausnahme gemacht, daß diese nicht zum Commercien-Collegium, sondern an den Churfürstlichen Hofrath gehen sollten. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 74). Die Hofrathsordnung vom 16. August 1779. §. 11. (M. G. S. l. c. S. 165) bestätigte lediglich den früheren Grundsatz. Durch ein Rescript vom 24. Juli 1782 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 995) jedoch wurde die Oberlandesregierung, der die Ertheilung von Handelspatenten zukam, ermächtigt, auch die in Folge diese möglichen Confiscationsfälle vor ihr Forum zu ziehen; aber schon die Mandate vom 8. März 1785 und 27. Juni 1786 (M. G. S. 1788. Bd. III. S. 453 u. 463) beschränken wiederholt die obere Landesregierung auf die in dem erwähnten Rescripte vom 24. Juli 1782 bezeichneten vier Fälle in Patentsachen, während die Verhandlung der Confiscationen, wie bisher, in der Competenz des Commercien-Collegiums verblieb. — Eine Verordnung vom 3. August 1784 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 450) bestimmte, daß Zeugen in Confiscationsfällen über 50 fl. ordentlich und eidlich vernommen werden sollen. — Im Jahre 1788 durch Mandat vom 1. August wurde das Commercien-Collegium aufgelöst und mit Uebertragung der sämmtlichen Commercialgegenstände auch die Verhandlung der Confiscationen an die obere Landesregierung verwiesen. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 1076).

Gegenwärtig resortieren die Polizeiconfiscationen in erster Instanz zu den Polizeibehörden (§. 91. der allerh. V.O. v. 24. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 2529 und §. 98. d. allerh. V.O. vom 15. Sept. 1818.

a) S. Bd. I. S. 366. oben.

Ges. Bl. S. 960). In zweiter Instanz entscheiden die Kreisregierungen im Falle zulässiger Appellation (§. 36. der allerh. V.O. v. 27. März 1817 und §. 67. der allerh. V.O. v. 17. Dec. 1825. s. Bd. II. S. 415 u. 450.) In so ferne Summa revisibilis (150 fl.) vorhanden ist, ist in letzter Instanz der Königliche Staatsrath competent. (V.O. v. 17. Juli 1808. §. 27. litt. n. v. 8. Aug. 1810 u. vom 18. Nov. 1825 s. Bd. II. S. 378, 160 u. 175.) Die Standes- und Gutsherren haben keinen Anspruch auf Confiscation der Güter. (§. 116. der 4. Verfassungsbeilage und Abs. litt. E. d. der Declaration v. 31. Dec. 1806. s. Reg. Bl. v. J. 1807. S. 212). Ueber Militärconfiscationen ist die Abth. X. »Militärgegenstände« nachzusehen.

(Das Edict über die Confiscationen betr.)

M. J. K.

Durch die Constitution Tit. V. §. 5. [a]) ist bereits verordnet, daß die Güter-Confiscationen in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt finden, sondern nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt, und die Gerichtskosten damit bestritten werden sollen.

Aus der Allgemeinheit des Grundsatzes, daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheile schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen soll, — und aus der Aufopferung Unserer eigenen fiscalischen Rechte fließt die Folge von selbst, daß hiedurch auch die jura und privilegia fisci, welche von Mediaten in Unserm Königreiche aus dem Grunde einer Verleihung, oder des Herkommens in Anspruch genommen wurden, erlöschen.

Unter den Confiscationen, welche durch die Constitution auf obige Weise aufgehoben und beschränkt worden sind, verstehen Wir sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die partielle Confiscation einer Quote desselben, wo diese in den Gesetzen noch als Strafe eines Verbrechens vorkommt.

Darunter sind aber nicht begriffen die einzelnen Gegenstände, welche als Mittel, oder Werkzeug eines Verbrechens gedient haben; auch werden durch diese Verfügung die übrigen peinlichen Strafen, womit die Confiscation meistens verbunden war, nicht verändert.

Besonderen Bestimmungen bleiben unterworfen die Confiscationen:

a) in den Fällen der Desertion,

b) bei Vergehen gegen das Cantons-Reglement,

c) bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung,

d) in Polizei- und Defraudations-Fällen.

Bei dem Verbrechen der Desertion, und den Vergehen, welche das Cantons-Reglement mit der Confiscation belegt, ist zu unterscheiden: ob das strafbare Individuum schon ein eigenes Vermögen besitzt, oder solches blos zu erwarten hat.

In der ersten Voraussetzung wird zwar das Vermögen eingezogen, aber die Pflichttheile der Notherben bleiben ausgenommen, und müssen denselben vorbehalten werden.

---

a) S. Bd. I. S. 378.

Besitzt aber der Entwichene kein eigenes Vermögen, sondern hat er dasselbe durch Erbschaft zu erwarten, so ist der Vater, oder Erblasser in seinen Lebzeiten nicht schuldig, den Pflichttheil herauszugeben, oder zu anticipiren, sondern es soll bei der Obrigkeit bloß die Vormerkung gemacht werden, damit bei einer zukünftigen Erbschaft die Einziehung des sich sodann erst ergebenden Erbtheiles geschehen könne.

Bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung wird zwar den Ausgewanderten der Besitz und der Genuß des Vermögens benommen; dasselbe soll aber den rechtmäßigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werden.

Wie ferne die Erbschaft an auswärtige Erben gelangen kann, hängt von der Reciprocität und den Staatsverträgen ab.

In Polizei- und Defraudationsfällen kann die Einziehung des ganzen Vermögens, oder eines Theiles desselben niemal eintreten, sondern nur des Gegenstandes, womit den Polizei-Gesetzen zuwider gehandelt wird, und nur in dem Falle, wo es die Polizei-Gesetze ausdrücklich bestimmen.

Da durch die neue Maut-Verordnung die Confiscation als Strafe der Defraudation schon durchgehend durch andere verhältnißmäßige Strafen surrogirt ist, so kann die Confiscation nur dort noch Anwendung finden, wo die Gesetze aus besonderen Staatsgründen den Eingang oder Ausgang einiger Gegenstände unter ausdrücklicher Bedrohung der Confiscation noch verbieten.

München, den 29. August 1808.

Reg. Bl. 1808. Bd. II. St. XXXXIX. S. 1937.

Abtheilung V. Abschnitt I.

Sechster und siebenter Titel.

Pflicht des Tragens der National-Cocarde und Verbot eigenmächtiger Veränderung des angebornen Namens.

Sechster Titel.

Pflicht des Tragens der National-Cocarde.

§. 1.

(Die National-Cocarden betr.)

M. J. K.

Seit dem Antritte Unserer Regierung waren Wir unabläßig beschäftigt, bei der Bayerischen Nation den für das Vaterland so wohlthätigen Gemeinsinn anzufachen, und ihr den eigenthümlichen National-Character wiederzugeben, durch welchen sie sich immer ausgezeichnet hat.

Dieser angelegentliche Wunsch ist in Erfüllung gegangen und Wir haben dadurch die süßesten der Regenten-Freuden erlebt.

Damit sich die Bayern als Brüder erkennen und im Auslande die ihnen durch ihre Anhänglichkeit an ihren König und das Vaterland gebührende Auszeichnung erhalten, verordnen Wir, daß alle Staatsdiener künftig mit ihren Uniformen eine blaue und weiße Cocarde auf dem Hute tragen, und daß es auch allen übrigen Unterthanen, wessen Standes sie sind, erlaubt seyn soll, die Nation, zu welcher sie gehören, durch die Nationalfarbe auf dem Hute zu bezeichnen.

Um allen Unterthanen Unserer Monarchie, welche künftig mit Bayern einen Staatskörper ausmachen sollen, einen Beweis dieses Wohlwollens zu geben, wollen Wir ihnen erlauben, gleichfalls dieses Zeichen zu tragen.

Wir hoffen, daß sie sich nach dem schönen Muster der Bayern derselben würdig machen werden.

München, den 16. Januar 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. IV. S. 25.

§. 2.

(Das Tragen der National-Cocarde von den Staatsdienern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben ungern vernommen, daß ohngeachtet der Allerhöchsten Verordnungen vom 29. Juli 1803 und 25. Juli 1806 a) mehrere eingesessene Unterthanen noch fremdherrische oder ganz erloschene Decorationen und Uniformen tragen, so wie, daß die Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar 1806 b) wegen des Tragens der National-Cocarden von den Staatsdienern nicht durchgehends beobachtet werde. Durch eine Allerhöchste Verordnung vom 22. Januar 1807 ist unterzeichnete Behörde angewiesen worden, auf genaue Beobachtung dieser Vorschriften mit fortgesetzter Aufmerksamkeit zu halten, und es wird daher solches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 6. Februar 1807.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainenkammer.

Ansbacher Int. Zeitung v. J. 1807. St. VI. S. 73.

§. 3.

Nro. Pr. 11304.

(Das Tragen nicht nationaler Cocarden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ein Theil der am 27. d. Mts. auf der Hambacher Höhe versammelt gewesenen Volksmenge hat sich schwarz roth und goldgefärbter Fahnen bedient. — Eben so sind bei jenem Anlasse Cocarden und Bänder theils von blau roth weißer und von schwarz roth und goldener Farbe vorgekommen. Da nun

1. jeder Staat seine Nationalfarben besitzt,
2. die blau roth weiße Farbe jene ist, welche der französische Staat seit dem Julius 1830 als Abzeichen des französischen Bürgerthums erwählt hat,
3. die schwarz roth goldene Farbe nicht nur bei Anlaß des Wartburgfestes als das Abzeichen der deutschn Revolutionäre gewählt; sondern auch seither und namentlich in neuester Zeit durch förmliche Aufrufe und öffentliche Reden als Vereinigungs-Merkmale einer revolutionären Tendenz, und als Symbol eines beabsichteten deutschen Freistaates bezeichnet worden sind, da überdieß
4. in Bayern überhaupt die blaue und weiße Farbe als einzige und ausschlüssige Landesfarbe, und die blau und weiße Cocarde als die einzige und ausschlüssige bayerische

---

a) S. d. §§. 223. u. 224. S. 251 u. 252. oben.

b) Vorstehende Verordnung.

National-Cocarde durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar 1806 [a]) erklärt, und nach eben dieser Verordnung neben der National-Cocarde nur den Fremden in Bayern das Tragen anderer Cocarden und Abzeichen gestattet ist, so dürfen die blau roth und weißen, so wie die schwarz roth goldenen Cocarden und Abzeichen in keiner Weise geduldet werden, vielmehr erhält die Königliche Regierung den Auftrag, jeden Versuch der Art von Seite der bayerischen Staatsangehörigen als den Staatsbürgerpflichten direct zuwiderlaufend, und von Seite der in Bayern sich aufhaltenden Fremden (mit alleiniger Ausnahme der zur Tragung der französischen Cocarde berechtigten Angehörigen des französischen Staats) als den Verordnungen des Landes widersprechend zu untersagen, und gegen jedes Zuwiderhandeln nach dem vollen Umfange der polizeilichen Competenz alles Ernstes einzuschreiten.

München, den 31. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung
a) des Oberdonaukreises am 17. Juni 1832,
b) des Rezatkreises am 16. Juni 1832.

Siebenter Titel.

Verbot eigenmächtiger Veränderung des angebornen Namens.

(Namens-Veränderung betr.)

Es gebührt Niemand im Lande, seinen angebornen Namen ohne Landesfürstlichen Consens eigenmächtig zu verändern. Dahero solches dem N. N. alles Ernstes zu verweisen ist.

Sign. den 12. März 1677.

M. G. S v. J. 1788. Bd. III. Nro. 118. S. 131.

---

a) S. den vorstehenden §. 1. S. 389. oben.

